This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Geo 265.70.10
Reject

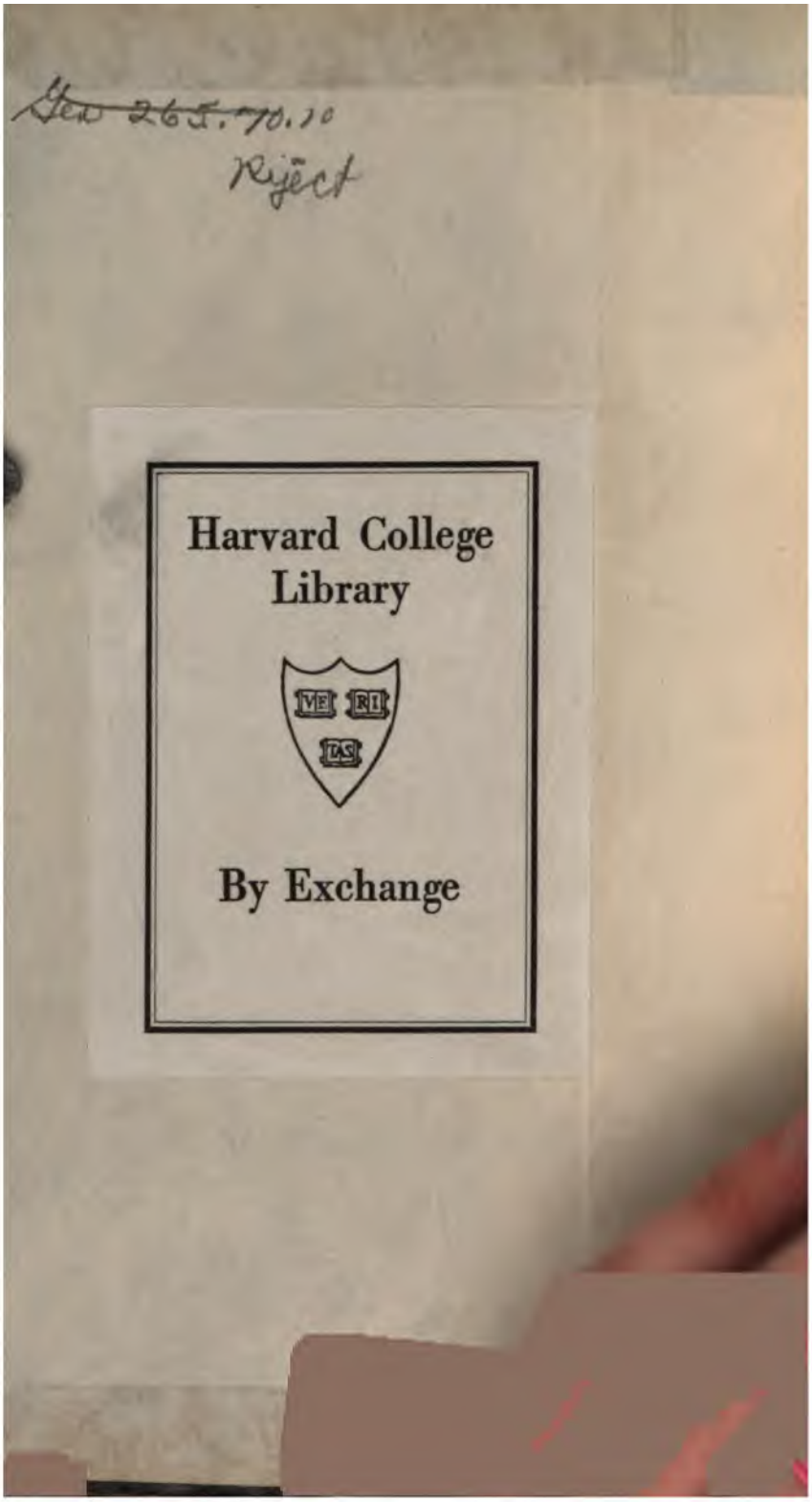

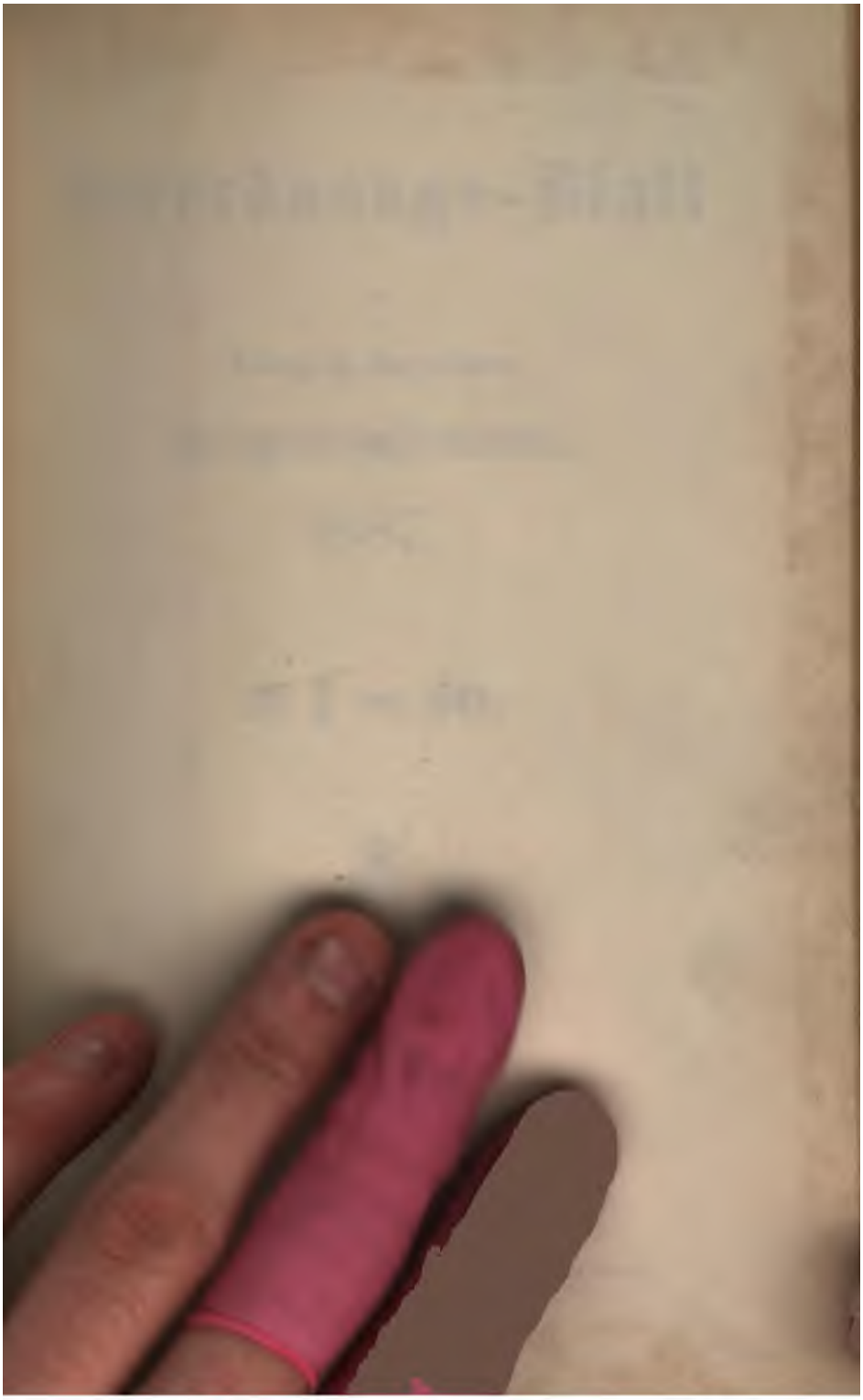

Bavaria.

Verordnungs-Blatt

des

Königlich Bayerischen

Kriegsministeriums.

1887.

№ 1 mit 50.

München.

Druck der F. S. Hübschmannschen Buchdruckerei (E. Lintner).

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 1. 1. Januar 1887.

Inhalt: Bekanntmachungen: a) Beförderungen im Militär-Verdienstorden; b) Ordens-Verleihungen; c) Verleihung von Auszeichnungen an Unteroffiziere; d) Personalien.

Nro 1. München 1. Januar 1887.

Betreff: Beförderungen im Militär-Verdienstorden.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 28. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte Offiziere und Ärzte im Militär-Verdienstorden zu befördern:

1) aus der Klasse der Großkomture in jene der Großkreuze:

den Generallieutenant Ritter von Schmidt, Commandeur der 2. Division;

2) aus der Klasse der Komture in jene der Großkomture:

die Generallieutenants Keller Freiherr von Schleitheim, Gouverneur der Festung Ingolstadt, — und Freiherr von Freyberg-Eisenberg, Commandeur der 4. Division;

3) aus der ersten Klasse der Ritter in jene der Komture:

die Generalmajore Lindhamer, Commandeur der 5. Infanterie-Brigade, — Freiherr von Godin, Abteilungschef im

Kriegsministerium, — Freiherr von Sazenhofen, Commandeur der 4. Kavallerie-Brigade, — Ritter von Xylander à la suite der Armee, Militär-Bevollmächtigter in Berlin und Bevollmächtigter zum Bundesrat des Deutschen Reiches, — und Freiherr von Cöster, Sektionschef bei der Inspektion der Artillerie und des Trains; — den Obersten von Nagel à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian, Commandeur der 1. Kavallerie-Brigade; — den Generalstabsarzt der Armee Dr Ritter von Lotzbeck, Chef der Militär-Medizinal-Abteilung im Kriegsministerium;

4) aus der zweiten in die erste Klasse der Ritter:

den Obersten Freiherr von Asch, Commandeur des 1. Infanterie-Regiments König; — die Oberstlieutenants von Euler-Chelpin, etatsmäßigen Stabsoffizier im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — von Lutz, Abteilungs-Commandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — und Passavant à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, Artillerie-Offizier vom Platz in Germersheim; — die Hauptleute Ritter von Bedat, Kompagniechef im Infanterie-Leib-Regiment, — Millitzer, Kompagniechef im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Pflaumer, Kompagniechef im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Danzer, Kompagniechef im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Feser à la suite des 17. Infanterie-Regiments Orff, Lehrer an der Kriegsschule, — und Ott, Kompagniechef im 2. Jäger-Bataillon; — den Generalarzt 2. Klasse Dr Mohr, Corpsarzt des I. Armee-Corps; — die Oberstabsärzte 1. Klasse Dr Eckart, Garnisonsarzt beim Gouvernement der Festung Ingolstadt, — Dr Ullmann, Garnisonsarzt bei der Kommandantur Nürnberg — und Dr Hatzler, Regimentsarzt im 11. Infanterie-Regiment von der Tann.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 2. München 1. Januar 1887.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des *Königreichs* Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Aller-

höchster Entschließung vom 29. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Ordensauszeichnungen zu verleihen:

1) Den Verdienstorden der Bayerischen Krone:

das Ritterkreuz:

den Obersten Kurz, Commandeur des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, — und du Jarrys Freiherr von La Roche, Commandeur des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold; — dem Oberauditeur Görtz des General-Auditoriats.

2) Den Verdienstorden vom Heiligen Michael:

das Großkreuz:

dem General der Infanterie Freiherr von Horn, Königlichen General-Adjutanten und Kommandierenden General des I. Armee-Corps;

das Ritterkreuz 1. Klasse:

dem Obersten Graf von Zech, Commandeur des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold; — den Oberstlieutenants von Tarnoczy, etatsmäßigen Stabsoffizier im 8. Infanterie-Regiment Prandh, — Freiherr von Stengel, etatsmäßigen Stabsoffizier im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — und Freiherr von Eyb, Commandeur des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian; — den Majoren Freiherr von Brandt à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, Direktor der Geschützgießerei und Geschoßfabrik, — Keim, Commandeur des 2. Pionier-Bataillons, — und Steppes, Chef der Gendarmerie-Kompagnie von Schwaben und Neuburg; — dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Ekl, Regimentsarzt im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland und Divisionsarzt der 3. Division; — dem Intendanturrat Stadlbaur der Intendantur des I. Armee-Corps;

das Ritterkreuz 2. Klasse:

den Zahlmeistern Muster des 1. Jäger-Bataillons — und Gernbaur des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 3. München 1. Januar 1887.

Betreff: Verleihung von Auszeichnungen an Unteroffiziere.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 23. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden, den nachgenannten Unteroffizieren die silberne Medaille des Verdienstordens der Bayerischen Krone zu verleihen: den Feldwebeln Johann Spörlein des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig — und Georg Zinkel des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor; — dem Vizewachtmeister Adolf Frank des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern; — dem Zeugfeldwebel Adam Preis vom Artillerie-Depot Würzburg; — dem Wallmeister Joseph Küffner bei der Fortifikation Germersheim; — den Bezirksfeldwebeln Michael Bockmair des Landwehr-Bezirks-Kommandos Wasserburg, — Philipp Fischer des Landwehr-Bezirks-Kommandos Dillingen — und Adam Gensheimer des Landwehr-Bezirks-Kommandos Neustadt a./W.N.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 4. München 1. Januar 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 30. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Second-Lieutenant à la suite s. E. Ferdinand von Miller unter Belassung in seinem bisherigen Verhältnisse den Charakter als Premier-Lieutenant gebührenfrei zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 2. 8. Januar 1887.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Reserve an Bekleidungsstücken; b) Marschverpflegungsvergütung für 1887; c) Ordensverleihungen; d) und e) Personalien; f) Stiftung der Generalmajorswitwe Marie Kohlermann; g) Hauptmann Königsackersche Stiftung; h) Extraordinäre Verpflegungszuschüsse in der K. preußischen Armee; i) Vergütungssätze für Brot und Fourage in der K. preußischen Armee. 2) Sterbfälle.

Nro 151. München 4. Januar 1887.

Betreff: Reserve an Bekleidungsstücken.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 26. Dezember 1886 das Kriegsministerium Allergnädigst zu ermächtigen geruht, Bestimmung darüber zu treffen, welche Reserve an Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Kleinmontierungsstücken in Zukunft von den Truppen ins Feld mitzuführen und zu diesem Zwecke bereits im Frieden vorrätig zu halten ist.

Das Kriegsministerium gibt Vorstehendes mit folgenden Bestimmungen bekannt:

Die von den Truppen in das Feld mitzuführende Reserve an Bekleidungsstücken beträgt fernerhin:

I. für je 100 Mann:

a) 12 paar langschäftige Infanterie-Stiefel mit Doppelsohlen, — *eine Reserve an Kavallerie-Stiefeln fällt fort* —,

b) 25 paar Halbsohlen nebst Absatzflecken, Nägeln und Stiefeleisen,
c) $1^1/_2$ m Rocktuch,
$1^1/_2$ m Manteltuch,
$1^1/_2$ m Hosentuch und
bis zu 4 kg Besatzleder für Reithosen;

II. für jede Kompagnie, Eskadron, Batterie, Kolonne ꝛc.:
5 Feldmützen und 5 Halsbinden.

Neben dieser Reserve kommen Halbsohlen und Absatzflecken als Kriegsbedarf für den einzelnen Mann nicht mehr in Berechnung.

Wegen Regelung der bezüglichen Bestände und Bekleidungskontos, sowie Abänderung der Bekleidungs-Reglements bleibt Weiteres vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 293. München 5. Januar 1887.

Betreff: Marschverpflegungsvergütung für 1887.

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Dezember 1886, betreffend die Festsetzung der bei Einquartierungen für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1887 (Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 24. Dezember 1886 Nro 52 Seite 419) wird nachstehend zur Kenntnis gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Nr. 2 des Gesetzes *über die Naturalleistungen* für die bewaffnete Macht im Frieden

vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1887 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

		mit Brot	ohne Brot
a)	für die volle Tageskost . . .	80 Pfennig,	65 Pfennig,
b)	„ „ Mittagskost	40 „	35 „
c)	„ „ Abendkost	25 „	20 „
d)	„ „ Morgenkost	15 „	10 „ .

Berlin, den 22. Dezember 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
v. Boetticher.

Nro 357. München 8. Januar 1887.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, Ordensauszeichnungen zu verleihen:

am 15. v. Mts nachgenannten Königlich Preußischen Offizieren ꝛc.

vom Militär-Verdienstorden:

das Großkreuz:

den Generalen der Infanterie von Pape, Kommandierenden General des Gardecorps, — und von Voigts-Rhetz, General-Inspecteur der Artillerie; — dem Generallieutenant von Berken, Gouverneur von Metz;

das Großkomturkreuz:

dem Generallieutenant von Hänisch, Direktor des Allgemeinen Kriegs-Departements im Kriegsministerium; — dem Generalmajor Sallbach, Präses der Artillerie-Prüfungs-Kommission;

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 5. 31. Januar 1887.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Feldachselstücke; b) Gewehr- ꝛc. Riemen; c) Lehrkurs 1887 an der Militär-Schießschule; d) Personalien; e) Reglement für die Friedenslazarette, hier Beköstigung; f) Eröffnung von Telegraphenstationen. 2) Sterbfälle.

Nro 1604. München 25. Januar 1887.

Betreff: Feldachselstücke.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 23. ds die Einführung von Feldachselstücken für die Auditeure Allerhöchst zu genehmigen und das Tragen derselben bei jenen Dienstverrichtungen, bei welchen das Tragen der Epaulettes nicht obligatorisch ist, und außer Dienst, Allergnädigst zu gestatten geruht.

Dies wird unter Bezugnahme auf die nachfolgende Beschreibung der Allerhöchst zur Einführung genehmigten Feldachselstücke mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß hiernach die Unterbeilage 3 (Tabelle III) zum Kriegsministerial-Reskript vom 11. April 1873 Nro 7065 (Verordnungsblatt Nro 18) entsprechend zu ergänzen ist.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

das Komturkreuz:

den Generalmajoren von Laue, Kommandanten von Metz, — Freiherr von Troschke, Remonte-Inspecteur und Chef der Abteilung für das Remonteweſen im Kriegsminiſterium;

das Ritterkreuz 1. Klaſſe:

den Oberſten Schulz, Abteilungschef im Kriegsminiſterium, — und von Oidtman à la suite des Oſtpreußiſchen Jäger-Bataillons Nro 1, Präſes der Gewehr-Prüfungs-Kommiſſion; — den Oberſtlieutenants von Goßler, Abteilungschef im Kriegsminiſterium, — und von Bach, Chef des Generalſtabes der General-Inſpektion der Artillerie; — den Majoren Rathgen im Kriegsminiſterium, — Kuhlmay vom Generalſtabe der Kavallerie-Diviſion XV. Armee-Corps, — Becker von der 3. Ingenieur-Inſpektion, beauftragt mit Wahrnehmung der Geſchäfte des Chefs des Stabes der General-Inſpektion des Ingenieur- und Pionier-Corps und der Feſtungen, — von Haeſeler, etatsmäßigen Stabsoffizier im Magdeburgiſchen Feld-Artillerie-Regiment Nro 4, — Abel, Abteilungs-Commandeur im Großherzoglich Heſſiſchen Feld-Artillerie-Regiment Nro 25 (Großherzoglichen Artillerie-Corps), — und Keiſſner der 3. Ingenieur-Inſpektion, kommandiert zur Inſpektion der Militär-Telegraphie; — dem Oberſtabsarzt 1. Klaſſe Dr Kohlhardt, Regimentsarzt im 1. Hannoverſchen Dragoner-Regiment Nro 9;

das Ritterkreuz 2. Klaſſe:

den Hauptleuten Beſeler vom Generalſtabe der 30. Diviſion, — von Arnim vom 3. Garde-Grenadier-Regiment Königin Eliſabeth, Adjutanten bei der 30. Diviſion, — von Doemming, Kompagnie-Chef im 1. Thüringiſchen Infanterie-Regiment Nro 31, — Wehmann à la suite des 5. Weſtfäliſchen Infanterie-Regiments Nro 53, im Nebenetat des Großen Generalſtabes, — und von Brozowski, Kompagnie-Chef im 1. Großherzoglich Heſſiſchen Infanterie- (Leibgarde-) Regiment Nro 115;

das Militär-Verdienſtkreuz:

dem Regiſtrator Mertens bei der General-Inſpektion der Artillerie;

vom Verdienſtorden vom Heiligen Michael:

das Ritterkreuz 1. Klaſſe:

dem Geheimen Kanzleirat Peglow vom Kriegsminiſterium;

am 24. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens nachgenannten Offizieren des 3. Königlich Sächsischen Infanterie-Regiments Nro 102

vom Militär-Verdienstorden:

das Ritterkreuz 1. Klasse:

dem Oberstlieutenant und etatsmäßigen Stabsoffizier Martini — und dem Major und Bataillons-Commandeur Käufler;

das Ritterkreuz 2. Klasse:

dem Hauptmann Weigandt — und dem Premier-Lieutenant Richter.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 515. München 8. Januar 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 31. v. Mts den Stabsauditeur Schleicher, rechtskundigen Sekretär des General-Auditoriats, in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

zu versetzen: den Stabsauditeur Stuhlreiter von der Kommandantur Regensburg zur 1. Feld-Artillerie-Brigade; — die Regimentsauditeurs Vogl vom Militär-Bezirksgericht München unter Enthebung von der Funktion als Staatsanwalts-Substitut zur 1. Infanterie-Brigade, — Wagner von der Kommandantur Passau zur 6. Infanterie-Brigade, — Mayr, rechtskundigen Sekretär des Militär-Bezirksgerichts München, zur Kommandantur Regensburg, — Ritter von Sedelmair von der 6. Infanterie-Brigade als rechtskundigen Sekretär zum General-Auditoriat — und Stahl von der 1. Feld-Artillerie-Brigade zum Militär-Be-

zirksgericht München unter Ernennung zum Staatsanwalts-Substituten;

zu ernennen: zu Regimentsauditeurs den Second-Lieutenant der Reserve und Militärgerichtspraktikanten Franz Haus als rechtskundigen Sekretär beim Militär-Bezirksgericht München — und den Militärgerichtspraktikanten Rudolf Sachs als rechtskundigen Sekretär beim Militär-Bezirksgericht Würzburg; — ferner

den charakterisierten Stabsauditeur Volkert des Militär-Bezirksgerichts Würzburg zum Stabsauditeur zu befördern;

am 5. ds dem Assistenzarzt 1. Klasse Dr Köhler des Beurlaubtenstandes (Kissingen) behufs Übertritts in Königlich Preußische Militärdienste den Abschied zu bewilligen;

zu befördern: zu Assistenzärzten 2. Klasse den Unterarzt August Seel im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — dann im Beurlaubtenstande die Unterärzte Hubert Schön, — Ludwig Deisenhofer, — Dr Anton Scherner, — Dr Philipp Bauer — und Oskar Trautmann (München I), — Dr Hans Röhrig (Regensburg), — Adam Glanz (Amberg), — Dr Sigmund Plachte (Hof) — und Friedrich Luther (Kissingen); — zum Oberapotheker des Beurlaubtenstandes den Unterapotheker Anton Baur (Mindelheim);

am 7. ds dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Henke, Regimentsarzt des 9. Infanterie-Regiments Wrede und beauftragt mit der Funktion als Divisionsarzt der 4. Division, — und dem Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Schneider, Regimentsarzt des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, diesem unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstabsarzt 1. Klasse, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

ten extraordinären Verpflegungszuschüsse mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser extraordinäre Verpflegungszuschuß beträgt pro Mann und Tag:

für	Berlin	15 ₰,
„	Spandau	17 ₰,
„	Metz	17 ₰,
„	Saargemünd	16 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl, Oberstlieutenant. **Schultze,** Kriegsrat.

Nro 314. München 4. Januar 1887.

Betreff: Vergütungssätze für Brot und Fourage in der K. preußischen Armee.

In Nachstehendem werden die Vergütungssätze für Brot und Fourage pro I. Semester 1887, wie solche vom K. preußischen Kriegsministerium unterm 21. Dezember v. Js für die K. preußische Armee festgesetzt worden sind, mit der Bestimmung bekanntgegeben, daß dieselben gleichermaßen auf die in außerbayerischen Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die in solche abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden:

für die tägliche Brotportion zu	750 g	11,5 ₰,
„ „ „ „ „	1000 g	15,3 ₰;
„ „ monatliche leichte Fourageration	. .	26 ℳ — ₰,
„ „ „ mittlere „	. .	27 ℳ 50 ₰,
„ „ „ schwere „	. .	29 ℳ — ₰;
für einzelne Fourageteile:		
pro 50 kg Hafer		6 ℳ 49 ₰,
„ 50 kg Heu		2 ℳ 79 ₰,
„ 50 kg Stroh		2 ℳ 50 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl, Oberstlieutenant. **Schultze,** Kriegsrat.

[illegible] — [illegible] M. an [illegible] und [illegible] — und [illegible] Dürftigkeit [illegible] Berücksichtigung [illegible] deren Gatten bezw. Väter dem 4. Infanterie-Regiment [illegible] von Württemberg angehörten — zur Verteilung.

Gesuche um Verleihung einer solchen Unterstützung sind mit den entsprechenden Belegen, insbesondere über die Dürftigkeit versehen, bis zum 15. Februar l. Js an die K. Militär-Fonds-Kommission dahier einzureichen.

Witwen, deren Ehe nicht nach militärischen Normen geschlossen war, und Waisen, welche nicht aus einer nach solchen Normen geschlossenen Ehe stammen, sind zur Bewerbung nicht zugelassen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für das Invalidenwesen.

Reiser, Oberst z. D.

Nro 308. München 3. Januar 1887.

Betreff: Hauptmann Königsackersche Stiftung.

Aus der Hauptmann Königsackerschen Stiftung ist der Betrag von 376 M. 46 ₰ als Equipierungsbeihilfe für einen zum Second-Lieutenant beförderten Sohn eines in der Oberpfalz gebürtigen Offiziers des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig disponibel.

(Vergl. Verordnungsblatt Nro 41 vom Jahre 1871).

Bewerbungen wollen bis zum 15. Februar l. Js auf dem Dienstwege beim Kriegsministerium eingereicht werden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für das Invalidenwesen.

Reiser, Oberst z. D.

Nro 313. München 4. Januar 1887.

Betreff: Extraordinäre Verpflegungszuschüsse in der K. preußischen Armee.

In Nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. preußischen Kriegsministeriums vom 29. Dezember v. Js über die für die K. preußische Armee pro I. Quartal 1887 bewillig-

ten extraordinären Verpflegungszuschüsse mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser extraordinäre Verpflegungszuschuß beträgt pro Mann und Tag:

für Berlin . . . . . 15 ₰,
„ Spandau . . . . . 17 ₰,
„ Metz . . . . . 17 ₰,
„ Saargemünd . . . . . 16 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl, Oberstlieutenant. **Schultze,** Kriegsrat.

Nro 314. München 4. Januar 1887.

Betreff: Vergütungssätze für Brot und Fourage in der K. preußischen Armee.

In Nachstehendem werden die Vergütungssätze für Brot und Fourage pro I. Semester 1887, wie solche vom K. preußischen Kriegsministerium unterm 21. Dezember v. Js für die K. preußische Armee festgesetzt worden sind, mit der Bestimmung bekanntgegeben, daß dieselben gleichermaßen auf die in außerbayerischen Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die in solche abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden:

für die tägliche Brotportion zu 750 g . . . . . 11,5 ₰,
„ „ „ „ „ 1000 g . . . . . 15,3 ₰;
„ „ monatliche leichte Fourageration . . 26 ℳ — ₰,
„ „ „ mittlere „ . . 27 ℳ 50 ₰,
„ „ „ schwere „ . . 29 ℳ — ₰;

für einzelne Fourageteile:

pro 50 kg Hafer . . . . . 6 ℳ 49 ₰,
„ 50 kg Heu . . . . . 2 ℳ 79 ₰,
„ 50 kg Stroh . . . . . 2 ℳ 50 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl, Oberstlieutenant. **Schultze,** Kriegsrat.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant Schirmer von der Reserve des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn am 18. Dezember zu Würzburg;

der Generalmajor z. D. Ritter von Bösmiller, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens, Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael, Ehrenkreuz des Ludwigsordens, Ritter 1. Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Komtur 2. Klasse des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen, Inhaber des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 2. Klasse mit dem Stern und Kommentur 1. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens, am 1. Januar in München.

Krieger, kommandiert zur Kriegsakademie, im 17. Infanterie-Regiment Orff, ersteren ohne Patent;

zu Second-Lieutenants die Portepeefähnriche Gottlieb Häffner im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Arnold Möhl im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Friedrich Röder im 4. Jäger-Bataillon; — dann im Beurlaubtenstande die Vizefeldwebel Gustav Eyßelein (Erlangen) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Friedrich Mann (Kaiserslautern) im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand — und Joseph Breuer (Kaiserslautern) im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

ferner am gleichen Tage zu Intendantur-Räten im Beurlaubtenverhältnis zu befördern: die Intendantur-Assessoren Dr von Weinrich (Landau) — und Micheler (Würzburg);

am 12. ds den Stabsveterinär Reuß des 4. Feld-Artillerie-Regiments König in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 735. München 13. Januar 1887.

Betreff: Unfallversicherung, hier die Zusammensetzung der Schiedsgerichte.

Unter Bezugnahme auf das Reskript vom 24. April 1886 Nro 6847 (Verordnungsblatt Seite 191) wird bekanntgegeben, daß für den in den Ruhestand getretenen Oberstabsauditeur Neulbach der Oberstabsauditeur Freiherr von Godin des Militär-Bezirksgerichts München zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Schiedsgerichts für den Geschäftsbereich der Intendantur I. Armee-Corps ernannt worden ist.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

den Oberstlieutenants z. D. Freiherrn von Pfetten-Arnbach, Commandeur des Landwehr-Bezirks Wasserburg, — und Dietrich, — dann dem Major z. D. Schedl den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Major z. D. Kopp unter Verleihung der Uniform des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg von der Stelle als Commandeur des Landwehr-Bezirks Aschaffenburg zu entheben;

zu versetzen:

den Abteilungschef im Generalstab, Obersten Ritter von Schuh, als Commandeur zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

den Major Riehmer, Bataillons-Commandeur im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, als Landwehr-Bezirks-Commandeur nach Aschaffenburg unter Stellung zur Disposition mit Pension;

den Premier-Lieutenant Knauer des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig zu den Offizieren der Landwehr;

zu ernennen:

zum Abteilungschef im Generalstab den Oberstlieutenant Freiherrn von Zoller im Generalstab;

zum Bataillons-Commandeur den Major Muzel im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg;

zum Commandeur des Landwehr-Bezirks Wasserburg den Major z. D. Bram;

zu Kompagniechefs den Hauptmann Keßler à la suite des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg, Inspektionsoffizier am Kadetten-Corps, in diesem Regiment; — den Premier-Lieutenant Graser mit Beförderung zum Hauptmann im 17. Infanterie-Regiment Orff;

zum Artillerie-Offizier den Second-Lieutenant Treutlein-Mördes im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

zu befördern:

zu Hauptleuten die Premier-Lieutenants Gebhard, — Pöhner — und Raab, sämtlich im Beurlaubtenstande des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor;

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Freiherr von Laßberg im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und

Krieger, kommandiert zur Kriegsakademie, im 17. Infanterie-Regiment Orff, ersteren ohne Patent;

zu Second-Lieutenants die Portepeefähnriche Gottlieb Häffner im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Arnold Möhl im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Friedrich Röder im 4. Jäger-Bataillon; — dann im Beurlaubtenstande die Vizefeldwebel Gustav Eyßelein (Erlangen) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Friedrich Mann (Kaiserslautern) im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand — und Joseph Breuer (Kaiserslautern) im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

ferner am gleichen Tage zu Intendantur-Räten im Beurlaubtenverhältnis zu befördern: die Intendantur-Assessoren Dr von Weinrich (Landau) — und Micheler (Würzburg);

am 12. ds den Stabsveterinär Reuß des 4. Feld-Artillerie-Regiments König in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 735. München 13. Januar 1887.

Betreff: Unfallversicherung, hier die Zusammensetzung der Schiedsgerichte.

Unter Bezugnahme auf das Reskript vom 24. April 1886 Nro 6847 (Verordnungsblatt Seite 191) wird bekanntgegeben, daß für den in den Ruhestand getretenen Oberstabsauditeur Reulbach der Oberstabsauditeur Freiherr von Godin des Militär-Bezirksgerichts München zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Schiedsgerichts für den Geschäftsbereich der Intendantur I. Armee-Corps ernannt worden ist.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 659. München 12. Januar 1887.

Betreff: Materialinspizierung 1886.

Durch die Inspektion der Artillerie und des Trains werden die „Allgemeinen Bemerkungen des Inspizienten des Artilleriematerials. Inspizierung 1886" zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Haag, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Zahlmeister Eckart des 8. Infanterie-Regiments Pranckh am 30. Dezember v. Js zu Metz;

der Oberst du Jarrys Freiherr von La Roche, Commandeur des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael und des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen mit Eichenlaub, Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 1. Januar in München.

Notizen.

Die nach Ziffer 2 des Reskripts vom 9. Juni v. Js Nro 9779, Verordnungsblatt Seite 290, im Kriegsministerium bestehende Hausverwaltung ist für Erledigung dienstlicher Korrespondenzen ꝛc. zur Führung eines Dienstsiegels und Dienststempels ermächtigt.

Durch die Inspektion der Artillerie und des Trains gelangt Textur Nro 3 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Infanterie-Munitions-Kolonne K/72 zur Versendung.

Das Inhaltsverzeichnis zum Verordnungsblatt des Kriegsministeriums für das Jahr 1886 ist zur Ausgabe gelangt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 4. 21. Januar 1887.

Inhalt: 1) Bekanntmachungen: a) Personalien; b) Publikation von neubearbeiteten Sektionen der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches, von Blättern des topographischen Atlasses von Bayern und von photolithographischen Positionsblättern von Bayern. 2) Sterbfälle.

Nro 1524. München 21. Januar 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 13. ds den Grafen Friedrich zu Castell-Castell zum Second-Lieutenant à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen zu ernennen, vorerst ohne Einberufung zum Dienst;

am 14. ds den ordentlichen Professor der Chirurgie und chirurgischen Klinik an der Universität Würzburg, Hofrat Dr Karl Schönborn, zum Generalarzt 2. Klasse à la suite des Sanitäts-Corps gebührenfrei zu ernennen;

den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Ebstein des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches

und von Preußen in den Beurlaubtenstand des Sanitäts-Corps zu versetzen;

am 16. ds den Second-Lieutenant von Kirschbaum des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig unter Stellung à la suite dieses Truppenteils als Inspektions-Offizier zum Kadetten-Corps zu versetzen;

nachgenannten Offizieren und Ärzten des Beurlaubtenstandes den Abschied zu bewilligen: den Premier-Lieutenants Ruttmann des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern — und Schmidt des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — den Stabsärzten Dr Schäffer (Ansbach) — und Dr Grundler (Neustadt a./WN.), — dem Assistenzarzt 1. Klasse Dr Braun (Würzburg), sämtlichen mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform; — den Premier-Lieutenants Büttner des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Seufferheld des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Lotter des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor — und Weidinger des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen; — den Second-Lieutenants Eder des 1. Infanterie-Regiments König, — Hartl des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Frank — und Kuznitzky des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Rasor des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg, — Kaufmann des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, — Thylmann des 9. Infanterie-Regiments Wrede, — Kapfhamer — und Rasche des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Rampacher des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, — Wachenbrönner des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, — Erlbacher des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — Leistner des 16. Infanterie-Regiments vacant König Alfons von Spanien, — Beer des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, diesem wegen beabsichtigter Auswanderung, — Brandenburg des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian; — den Stabsärzten Dr Hermann (München I) — und Dr Esser (Kaiserslautern); — den Assistenzärzten 1. Klasse Dr Krah (Aschaffenburg), — Dr Renner — und Willigens (Zweibrücken);

am 17. ds nachgenannten Offizieren und Unteroffizieren die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensaus-

zeichnungen zu erteilen: den Obersten Kühlmann, Commandeur des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg, — und Freiherrn von Bibra, Commandeur des 8. Infanterie-Regiments Prandh, für das Commandeurkreuz 2. Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen; — dem Oberstlieutenant und etatsmäßigen Stabsoffizier von Tarnoczy — und dem Major und Bataillons-Commandeur Schmidt des 8. Infanterie-Regiments Prandh für das Ritterkreuz 1. Klasse desselben Ordens; — ferner den Feldwebeln Gottlieb Weltz — und Philipp Klever des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg, — dem Stabshoboisten, Musikmeister August Pfeiffer, — und dem Feldwebel Franz Schmidbauer des 8. Infanterie-Regiments Prandh für das Verdienstkreuz 2. Klasse des vorgenannten Ordens;

am 18. ds den Stabsveterinär Flink des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 19. ds dem Hauptmann und Kompagniechef Stadelmayr des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen den Abschied mit Pension zu bewilligen;

den Kriegsrat Habel, vortragenden Rat im Kriegsministerium, unter Beförderung zum Geheimen Kriegsrat, zum Militär-Fiskal — und den Intendanten Steichele des II. Armee-Corps zum Geheimen Kriegsrat zu ernennen;

den Kriegsrat Schultze, vortragenden Rat im Kriegsministerium, zum Geheimen Kriegsrat zu befördern;

am 20. ds den Rittmeister und Eskadronschef Freiherrn von Hofenfels des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen mit Pension zur Disposition zu stellen und mit der Wirksamkeit vom 1. Februar l. Js zum Vorstand der Ankaufs-Kommission bei der Remonte-Inspektion zu ernennen;

den Kanzleisekretär Schäffer des General-Auditoriats unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Geheimer Kanzleisekretär in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Notiz.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gel
r „Vorschrift für die Verwaltung der den Pionier-Batail
)ungsgelder“ zur Versendung.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 5. 31. Januar 1887.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Feldachselstücke; b) Gewehr- ꝛc. Riemen; c) Lehrkurs 1887 an der Militär-Schießschule; d) Personalien; e) Reglement für die Friedenslazarette, hier Beköstigung; f) Eröffnung von Telegraphenstationen. 2) Sterbfälle.

Nro 1604. München 25. Januar 1887.

Betreff: Feldachselstücke.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 23. ds die Einführung von Feldachselstücken für die Auditeure Allerhöchst zu genehmigen und das Tragen derselben bei jenen Dienstverrichtungen, bei welchen das Tragen der Epaulettes nicht obligatorisch ist, und außer Dienst, Allergnädigst zu gestatten geruht.

Dies wird unter Bezugnahme auf die nachfolgende Beschreibung der Allerhöchst zur Einführung genehmigten Feldachselstücke mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß hiernach die Unterbeilage 3 (Tabelle III) zum Kriegsministerial-Reskript vom 11. April 1873 Nro 7065 (Verordnungsblatt Nro 18) entsprechend zu ergänzen ist.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

der Militär-Fiskal, Geheimer Kriegsrat Stöber im Kriegsministerium, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens und des Verdienstordens vom Heiligen Michael, Inhaber des Königlich Preußischen Roten Adler-Ordens 3. Klasse und des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 4. Klasse mit rotem Kreuz am 17. Januar in München.

Notiz.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangt Tektur Nro 1 zur „Vorschrift für die Verwaltung der den Pionier-Bataillonen überwiesenen Übungsgelder" zur Versendung.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 5. 31. Januar 1887.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Feldachselstücke; b) Gewehr- ꝛc. Riemen; c) Lehrkurs 1887 an der Militär-Schießschule; d) Personalien; e) Reglement für die Friedenslazarette, hier Beköstigung; f) Eröffnung von Telegraphenstationen. 2) Sterbfälle.

Nro 1604. München 25. Januar 1887.

Betreff: Feldachselstücke.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 23. ds die Einführung von Feldachselstücken für die Auditeure Allerhöchst zu genehmigen und das Tragen derselben bei jenen Dienstverrichtungen, bei welchen das Tragen der Epaulettes nicht obligatorisch ist, und außer Dienst, Allergnädigst zu gestatten geruht.

Dies wird unter Bezugnahme auf die nachfolgende Beschreibung der Allerhöchst zur Einführung genehmigten Feldachselstücke mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß hiernach die Unterbeilage 3 (Tabelle III) zum Kriegsministerial-Reskript vom 11. April 1873 Nro 7065 (Verordnungsblatt Nro 18) entsprechend zu ergänzen ist.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Beschreibung
der Feldachselstücke für Auditeure.

Dieselben bestehen:

1) bei den Auditeuren der II., III. und IV. Rangklasse (Generalauditeur, Oberauditeure, Oberstabs- und Stabsauditeure) aus einem Geflecht von silberner und dunkelblauer Schnur, mit Unterfutter:
   a) von dunkelblauem Sammt für den Generalauditeur,
   b) von hochrotem Tuch für die Auditeure der III. und IV. Rangklasse;
2) bei den Auditeuren der V. Rangklasse (Regimentsauditeure) aus einer silbernen, in der Mitte mit zwei dunkelblauen Längsstreifen durchzogenen Tresse mit Einfassung und Unterfutter von hochrotem Tuche.

Die Feldachselstücke werden von den Auditeuren, gleich den Epaulettes, ohne gekröntes Wappenschild und wie von den übrigen Militärbeamten unter den Epauletteshaltern (Passanten) getragen.

Nro 1967. München 28. Januar 1887.

Betreff: Gewehr- rc. Riemen.

Das Kriegsministerium bestimmt hiermit:

1) Zur Unterhaltung der Gewehr- und Karabiner-Riemen ist die seitherige jährliche Verbrauchs-Entschädigung von 06 Pfennig **pro** Kopf der Etatsstärke den Truppen auch fernerhin zu gewähren und vom 1. April d. Js ab dem Kapitel 24 Titel 18[a] zur Last zu stellen.

2) Die Verrechnung der Abfindungsgelder hat in einem besonderen Abschnitt des Waffenreparaturgelder-Fonds zu erfolgen.

3) Die fraglichen Riemen sind in den Bekleidungs-Übersichten und Konten nicht weiter zu führen bezw. in den Spezial-Bekleidungsetats zu streichen, dafür aber bei den Handwaffen nachzuweisen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 1085. München 29. Januar 1887.

Betreff: Lehrkurs 1887 an der Militär-Schießschule.

Unter Bezugnahme auf Ziff. I Absatz 3 der mit Kriegsministerial-Reskript vom 26. März 1881 Nro 3977 (Verordnungsblatt Seite 132) erlassenen Bestimmungen für die Kommandos zur Militär-Schießschule wird für 1887 das Nachstehende verfügt:

1. Vom 13. bis 30. April wird ein Vorkurs für das Lehrerpersonal der Militär-Schießschule abgehalten.

Zu demselben haben am 13. April im Lager Lechfeld einzutreffen:

a) die 4 als Hilfslehrer kommandierten Lieutenants;
b) von jedem Armeecorps nach Anordnung der K. General-Kommandos 5 Sergenten aus der Zahl der nach Ziffer II, 1, b oben genannter Bestimmungen zum Lehrkurs zu kommandierenden Unteroffiziere, behufs vorheriger Ausbildung als Gewehr-Unteroffiziere;
c) die sämtlichen nach Ziffer II, 1, c vorerwähnter Bestimmungen und nach Kriegsministerial-Reskript vom 21. Januar 1883 Nro 904 (Verordnungsblatt Seite 21) von jedem Armeecorps abzustellenden Unteroffiziere und Mannschaften, endlich
d) ein Assistenz- oder Unterarzt.

2. Der Lehrkurs beginnt am 30. April und endet am 11. August.

Die zum Lehrkurs nach Maßgabe der Ziffer II, 1, a und b der Bestimmungen von 1881 zu kommandierenden Lieutenants und Unteroffiziere haben am 30. April im Lager Lechfeld einzutreffen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung
Sirt, Oberst z. D.

Nro 1886. München 31. Januar 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 17. ds nachgenannten Offizieren und Mannschaften des Herzoglich Braunschweigischen Infanterie-Regiments Nro 92 den Militär-Verdienstorden zu verleihen: dem Obersten und Regiments-Commandeur von der Mülbe das Komturkreuz, — dem Major und Bataillons-Commandeur Werner Otto das Ritterkreuz 1. Klasse, — dem Hauptmann und Kompagniechef Erich Otto — und dem Premier-Lieutenant und Regiments-Adjutanten Jung das Ritterkreuz 2. Klasse, — dann dem Feldwebel Wilhelm Kutschenreuter — und dem Sergenten Wilhelm Lindemann das Militär-Verdienstkreuz;

am 23. ds dem Unteroffizier Gustav Bengs des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen die Erlaubnis zum Tragen der demselben in Preußischen Militärdiensten verliehenen Russischen Erinnerungs-Medaille von Silber am Andreasbande, — dann

am 26. ds dem Hauptmann und Kompagniechef Freiherrn von Zobel zu Giebelstadt des Infanterie-Leib-Regiments die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes des Königlich Italienischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens zu erteilen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurde der Premier-Lieutenant Oppmann des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen der Funktion als Adjutant des Landwehr-Bezirks-Kommandos Würzburg enthoben, — dagegen der Premier-Lieutenant Zechmeyer des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor beim Landwehr-Bezirks-Kommando Würzburg — und der Second-Lieutenant Heinrich Schmidt des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold beim Landwehr-Bezirks-Kommando Hof zu Adjutanten ernannt.

Von der Adjutanten-Funktion wurden enthoben: die Regiments-Adjutanten, Premier-Lieutenant Bernhuber des 9. Infanterie-Regiments Wrede — und Second-Lieutenant Herfeldt des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — dann der Bataillons-Adjutant, Premier-Lieutenant Käuffer, des 9. Infanterie-Regiments Wrede;

dagegen wurden ernannt: zu Regiments-Adjutanten die Second-Lieutenants Conradi im 9. Infanterie-Regiment Wrede — und Zimpelmann im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn; — zum Bataillons-Adjutanten der Second-Lieutenant Ritter im 9. Infanterie-Regiment Wrede.

Nro 1837. München 25. Januar 1887.

Betreff: Reglement für die Friedenslazarette, hier Beköstigung.

Ausländische, im Lazaretbeköstigungs-Regulativ nicht vorgesehene Weine dürfen, wenn solche in guter und unverfälschter Beschaffenheit und in den Grenzen der für die Weinbeschaffung sonst festgesetzten Preise zu erlangen sind, zur Verwendung bei der Lazaretbeköstigung zugelassen werden.

Hierbei wird vorausgesetzt, daß mit inländischen Weinen nicht dieselbe Wirkung erzielt werden kann, wie mit ausländischen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl, Oberstlieutenant. **Stadler,** Kriegsrat.

Nro 1569. München 25. Januar 1887.

Betreff: Eröffnung von Telegraphenstationen.

In Geiselwind in Mittelfranken wurde eine Telegraphenstation errichtet und vom 1. d. Mts an für den allgemeinen Verkehr eröffnet.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Haag, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Zahlmeister a. D. Delß am 19. Dezember 1886 zu Münchberg;

der Oberapotheker a. D. Krauß am 5. Januar zu Harburg, Bezirksamts Donauwörth;

der Hauptmann a. D. Freiherr Scheurl von Defersdorf, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens und Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 11. Januar zu Nürnberg;

der Hauptmann a. D. Endres am 13. Januar in München;

der Stabsarzt Dr Hugel, Bataillonsarzt im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, am 20. Januar zu Landau i/Pf.;

der Generallieutenant a. D. Freiherr von Speidl, Hofmarschall a. D., Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone, Großkomtur des Verdienstordens vom Heiligen Michael, Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens, Offizier des Königlich Griechischen Ordens des Erlösers, Komtur 2. Klasse des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen, Inhaber des Kaiserlich Königlich Österreichischen Ordens der Eisernen Krone 2. Klasse, Komtur des Kaiserlich Königlich Österreichischen Franz-Joseph-Ordens mit dem Stern, Inhaber des Königlich Preußischen Roten Adler-Ordens 3. Klasse und des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 2. Klasse, Ritter des Großherzoglich Toskanischen St. Josephs-Ordens und Großoffizier des Großherzoglich Toskanischen Militär-Verdienst-Ordens, am 25. Januar in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 6. 7. Februar 1887.

Inhalt: 1) Verordnungen resp. Bekanntmachungen: a) Personalien; b) Landwehrbezirkseinteilung für das Königreich Bayern, hier Errichtung einer 5. Kompagnie im Landwehrbataillonsbezirke Speyer. 2) Sterbfälle.

Nro 2523. München 7. Februar 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 1. ds dem Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Leopold von Bayern, Obersten du Jarrys Freiherrn von La Roche **à la suite** des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, Hofmarschall a. D., den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 4. ds dem Oberstlieutenant a. D. Mehn, zuletzt Commandeur des Landwehr-Bezirks Ingolstadt, die Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 2. Fuß-Artillerie-Regiments zu erteilen;

am 5. ds

zu versetzen: die Hauptleute Feser, bisher Lehrer an der Kriegsschule, im Verhältnis **à la suite** vom 17. Infanterie-Re-

giment Orff zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Heſſen, unter Kommandierung zur Dienſtleiſtung dahin, — Banfield, Kompagniechef im 8. Infanterie-Regiment Pranckh unter Stellung à la suite dieſes Truppenteils als Lehrer zur Kriegsſchule;

zu Kompagniechefs zu ernennen: den Hauptmann Obermair vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf im 8. Infanterie-Regiment Pranckh — und den Premier-Lieutenant Knogler unter Beförderung zum Hauptmann im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachſen;

zu befördern:

zum Major den Hauptmann Freiherrn von und zu der Tann-Rathſamhauſen (1) im Generalſtabe;

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Guttenhöfer überzählig im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Scheurer im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachſen — und Huber bei der Gendarmerie-Kompagnie von Oberfranken;

zum Second-Lieutenant den Portepeefähnrich Karl Jaud im 1. Jäger-Bataillon;

zum Zeug-Lieutenant den Zeugfeldwebel Paul Rehlen von der Inſpektion der Artillerie und des Trains;

ferner am gleichen Tage

dem Second-Lieutenant von Wenz des 17. Infanterie-Regiments Orff ein Patent vom 14. Mai 1885 zu verleihen.

Kriegs-Miniſterium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberſt z. D.

Der Generalmajor Ignaz Freyſchlag von Freyenſtein, Königlicher Generaladjutant, wurde mit Allerhöchſtem Diplom vom 7. Januar l. Js in den erblichen Freiherrnſtand des Königreichs erhoben und unterm 26. deſſ. Mts der Adelsmatrikel bei der Freiherrnklaſſe einverleibt.

Der Oberſt Ferdinand Ritter von Kurz, Commandeur des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, wurde als Ritter

des Verdienstordens der Bayerischen Krone unterm 1. Februar l. Js für seine Person der Adelsmatrikel des Königreichs bei der Ritterklasse einverleibt.

Nro 2531. München 4. Februar 1887.

Betreff: Landwehrbezirkseinteilung für das Königreich Bayern, hier Errichtung einer 5. Kompagnie im Landwehrbataillonsbezirke Speyer.

Vom 1. April lfd. Js ab wird im Landwehrbataillonsbezirke Speyer eine 5. Kompagnie, umfassend den Amtsgerichtsbezirk Ludwigshafen und mit dem Sitze in der Stadt Ludwigshafen a/Rh. errichtet.

Nach dieser Neuerrichtung wird in obengenanntem Bataillonsbezirke

die 1. Kompagnie (Speyer) auf den Amtsgerichtsbezirk Speyer,
die 4. Kompagnie (Frankenthal) auf den Amtsgerichtsbezirk Frankenthal

beschränkt sein;

die 2. Kompagnie (Neustadt a/H.) und
die 3. Kompagnie (Dürkheim)

bleiben unverändert.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Gestorben sind:

der Hauptmann a. D. Löhner, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 23. Januar in München;

der Hauptmann und Kompagniechef Hamm des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, Inhaber des Kaiserlich Königlich Österreichischen Ordens der Eisernen Krone 3. Klasse, am 28. Januar in München;

der Stabsarzt a. D. Dr Schöppler, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 29. Januar zu Regensburg.

Notiz.

A. Rodner, Firma Müller und Rodner, Bandagengeschäft, München Thal 24/1, offeriert nachstehende, durch Zweckmäßigkeit des Inhalts, praktische Ausstattung und entsprechende Arbeit empfehlenswerte Verbandartikel für Offiziere ꝛc., welche zu den angegebenen Preisen von ihm bezogen werden können.

1) antiseptisches Verbandtäschchen, enthaltend Medikamente, Verbandzeug mit Schere. Gewicht 225 Gramm. Preis . . . . . M. 8,
2) dasselbe in etwas kleinerer Form, ohne Schere, Gewicht 175 Gramm . . . . . M. 7,
3) Verbandzeug nach Stabsarzt Dr Rotter, größerer Form, 140 Gramm . . . . . M. 4,
4) dasselbe kleiner, 120 Gramm . . . . . M. 3,
5) Esmarch Tourniquet Hosenträger. Prima Gummiband mit Lederteil und Lederbesatz, 100 Gramm . . . . . M. 3,
6) derselbe mit Leinenstrupfen, Lederbesatz und Rollschnalle rückwärts, 100 Gramm . . . . . M. 2,50.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 7. 12. Februar 1887.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Neues Pferdeaushebungs-Reglement für das Königreich Bayern; b) Reglement für die Friedenslazarette, hier die Krankenlöhnungssätze für überzählige Unteroffiziere; c) Personalien; d) Selbstbewirtschaftungsfonds, hier § 82, 6 des Geldverpflegungs-Reglements für das bayerische Heer im Frieden. 2) Sterbfälle.

St.-M. d. J. Nro 1674.
St.-M. d. F. Nro 2142.
Kr.-M. Nro 2650.

Kgl. Staatsministerium des Innern, Kgl. Staatsministerium der Finanzen und Kgl. Kriegsministerium.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 7. Januar l. Js. die Einführung eines neuen Pferdeaushebungs-Reglements für das Königreich Bayern, unter Aufhebung der bisherigen bezüglichen Bestimmungen (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1876, Seite 785 u. ff.), Allergnädigst zu genehmigen geruht.

München 8. Februar 1887.

Dr v. Riedel. Frh. v. Feilitzsch. v. Heinleth.

Neues Pferdeaushebungs-Reglement für das Königreich Bayern betr.

Der Chef der Zentral-Abteilung: **Sixt**, Oberst z. D.

Ad Nrm 2650. München 8. Februar 1887.

Vorstehendes wird mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß die für die Militärbehörden benötigten Exemplare vorbezeichneten Reglements nachfolgen werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 2827. München 11. Februar 1887.

Betreff: Reglement für die Friedenslazarette, hier die Krankenlöhnungssätze für überzählige Unteroffiziere.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird unter Bezugnahme auf die §§ 2 und 3 der Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Friedensverhältnis vom 12. November 1878 (Verordnungsblatt S. 523 u. ff.) bestimmt, daß fortan die Krankenlöhnung für überzählige Vizefeldwebel, Vizewachtmeister, Sergenten und Unteroffiziere im Falle ihrer Verpflegung im Lazaret nach den ihrer Löhnung beim Truppenteil entsprechenden Sätzen zu gewähren ist.

Hinsichtlich der in der rückliegenden Zeit vorgekommenen Abweichungen hievon kann es bei den etwa stattgehabten Mehrgewährungen sein Bewenden behalten.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 2923. München 12. Februar 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 7. ds dem Hauptmann z. D. Geißler, Adjutanten beim Landwehr-Bezirks-Kommando Landau, unter Verleihung der

Aussicht auf Anstellung im Zivildienste den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 9. ds den Premier-Lieutenant a. D. Wuska auf Nachsuchen zu den ohne Erlaubnis zum Tragen der Uniform verabschiedeten Offizieren zu versetzen;

dem Major a. D. Dolwezel, — den Hauptleuten a. D. Gundermann, — Wöckel — und Simmeth, — dann dem Rittmeister a. D. Hertlein die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste ausnahmsweise nachträglich zu verleihen;

zu versetzen: die Oberstabsärzte 1. Klasse Dr Reisenegger, Chefarzt des Garnisonslazarettes Neu-Ulm und Garnisonsarzt daselbst, als Regimentsarzt zum 9. Infanterie-Regiment Wrede, unter gleichzeitiger Beauftragung mit Wahrnehmung der divisionsärztlichen Funktion bei der 4. Division, — und Dr Schmid, Regimentsarzt des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, als Chefarzt zum Garnisonslazaret Neu-Ulm unter gleichzeitiger Ernennung zum Garnisonsarzt daselbst;

zu befördern:

zum Oberstabsarzt 1. Klasse den Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Bratsch bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten;

zu Oberstabsärzten 2. Klasse die Stabs- und Bataillonsärzte Dr Paur vom 1. Jäger-Bataillon als Regimentsarzt im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Dr Bierling vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern als Regimentsarzt im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf — und Dr Miller vom 1. Pionier-Bataillon als Regimentsarzt im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor;

zu Assistenzärzten 2. Klasse im Beurlaubtenstande die Unterärzte Dr Ottmar Ammann, — Dr Eduard Agéron, — Dr Franz Banik, — Dr Rudolf Cohausz, — Dr Friedrich Hecker, — Friedrich Sieber, — Dr Karl Longard, — Hans Kindhäußer, — Dr Konrad Arndt — und Dr Otto Dees (München I), — Dr Georg Zimmer (Erlangen);

zu Oberapothekern im Beurlaubtenstande die Unterapotheker Karl Hoffmann (München I) — und Maximilian Schneider (Hof);

ferner am gleichen Tage den Oberstabsärzten 2. Klasse Dr Broxner, Regimentsarzt im 1. Infanterie-Regiment König, —

und Dr Anton Moser, Regimentsarzt im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, den Charakter als Oberstabsarzt 1. Klasse gebührenfrei zu verleihen;

den Baurat, Oberst a. D. Schreiner, der Intendantur I. Armee-Corps in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 12. ds

den Abschied zu bewilligen:

den Majoren Horadam, Bataillons-Commandeur im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant — und Grafen von Pückler-Limpurg, Eskadronschef im 2. Schweren Reiter-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich; — den Hauptleuten und Kompagniechefs Koch des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig — und Keyser des 3. Jäger-Bataillons, letzterem unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste; — dem Premier-Lieutenant Bürgel à la suite des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — sämtlichen mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform;

dem Second-Lieutenant Alfred Freiherrn Wolfskeel von Reichenberg des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Premier-Lieutenant;

dem Second-Lieutenant Mann des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich (Landwehr) mit Pension;

zu versetzen:

die Hauptleute Peters, Kompagniechef vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, auf die erste Hauptmannsstelle im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und von Nagel, Kompagniechef, vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum 3. Jäger-Bataillon;

den Hauptmann à la suite f. E. Reinhard zu den Offizieren a. D. mit der Uniform des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major;

im Beurlaubtenstande die Premier-Lieutenants Messerer vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zum 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und Friedrich Müller vom Infanterie-

Leib-Regiment zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — die Second-Lieutenants Fritsch vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum 1. Infanterie-Regiment König unter Beförderung zum Premier-Lieutenant — und Brettreich vom 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich;

zu ernennen:

zum Bataillons-Commandeur den Major Mayer im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;

zu Kompagnie-(Eskadrons-)Chefs den Rittmeister Ehrne von Melchthal à la suite des 2. Schweren Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich in diesem Regiment, — dann die Premier-Lieutenants Mayrhofer im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz unter Beförderung zum Hauptmann — und Wallner im 1. Ulanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen unter Beförderung zum Rittmeister, beide ohne Patent;

zu befördern:

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Reber ohne Patent im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Lentze à la suite des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, Inspektions-Offizier am Kadettencorps, — dann von Grundherr im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland — und Buxbaum à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian, Adjutant bei der Equitations-Anstalt, beide überzählig; — ferner im Beurlaubtenstande die Second-Lieutenants Stengler im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Burkart — und Neuhütl im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Scheidter, — Sturm, — Graß, — Weidenreich — und Perron im 17. Infanterie-Regiment Orff;

zu Second-Lieutenants im Beurlaubtenstande die Vizefeldwebel der Reserve Gustav Runzler — und Karl Heigl (Regensburg) im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Karl Quinat (Nürnberg) im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Durch Verfügung der Inspektion der Artillerie und des Trains wurde der Zeuglieutenant Rehlen beim Artillerie-Depot Ingolstadt eingeteilt.

Nro 2896. München 11. Februar 1887.

Betreff: Selbstbewirtschaftungsfonds, hier § 82, 6 des Geldverpflegungs-Reglements für das bayerische Heer im Frieden.

Für übende Offiziersaspiranten des Beurlaubtenstandes sind vom 1. April 1886 ab auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 24. desselben Monats (Verordnungsblatt S. 199) den Truppen die Selbstbewirtschaftungsfonds zuständig.

Dementsprechend sind in der Anmerkung* zum § 82, 6 des Geldverpflegungs-Reglements für das bayerische Heer im Frieden die Worte: „Nicht nur" und: „sondern auch für Offiziersaspiranten des Beurlaubtenstandes" zu streichen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl, Oberstlieutenant. **Gerheuser,** Geheimer Kriegsrat.

Gestorben sind:

der Hauptmann a. D. Paul Geyer, Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 8. Januar zu Bayreuth;

der Oberstlieutenant a. D. Brendel am 3. Februar zu Bayreuth.

Notiz.

Tektur gelangt zur Verteilung durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums:

zu der Dienstanweisung für die Feld-Kriegskasse eines Armee-Corps die Tektur Nro 1.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 8. 18. Februar 1887.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Unterrichtsbuch für Lazaretgehilfen; b) Kennzeichnung der k. Dienstpferde; c) Listenführung über die nach anderen Aushebungsbezirken verziehenden Militärpflichtigen; d) Personalien. 2) Sterbfall.

Nro 2751. München 15. Februar 1887.

Betreff: Unterrichtsbuch für Lazaretgehilfen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. München den 9. Februar 1887 die Einführung des neubearbeiteten Unterrichtsbuches für Lazaretgehilfen Allergnädigst zu genehmigen und das Kriegsministerium zu ermächtigen geruht, die etwa notwendig werdenden Erläuterungen zu erteilen und erforderlichen Falles Abänderungen nicht prinzipieller Natur eintreten zu lassen.

Die Zentralabteilung des Kriegsministeriums ist mit der Verteilung dieses Unterrichtsbuches nach den für Neuausgabe des Druckvorschriften-Etats vorgesehenen Sätzen beauftragt; auch kann dasselbe von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums demnächst käuflich bezogen werden.

Der Leitfaden zum Unterrichte der Lazaretgehilfen vom Jahre 1879 tritt als Unterrichtsbuch außer Kraft, die vorhandenen

Exemplare aber sind durch vermehrte Abgabe im Sinne des Kriegsministerial-Reskripts vom 23. Oktober 1883 Nro 12618 an Lazaretgehilfen und Militär-Krankenwärter beim Übertritt in den Beurlaubtenstand aufzubrauchen bezw. an die Intendanturen der betreffenden Corps einzuliefern.

K[illegible]erium.

[illegible]h.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 2743. [illegible]ünchen 16. Februar 1887.

Betreff: Kennzeichnung [illegible]

Im Namen [illegible]it des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 7. ds Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß als Armeebrand für sämtliche königlichen Dienstpferde die Königskrone in den Dimensionen der Krone des bisherigen Armeebrandes, unter Wegfall des Königlichen Namenszuges, einzuführen ist.

Dies wird mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß die im Besitze der Truppenteile ꝛc. befindlichen Brenneisen in der Weise abzuändern sind, daß der Regiments- ꝛc. Brand im Sinne der Allerhöchsten Entschließung vom 8. Januar 1867 (Verordnungsblatt 1867 Seite 1) auf 3 cm Entfernung neben bezw. unter dem neuen Armeebrand zu stehen kommt.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

St.-M. d. J. Nro 1056.
Kr.-M. Nro 1981.

An sämtliche Ersatzbehörden.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Gemäß § 46, 8 der Ersatzordnung werden alle Militärpflichtigen, welche nach anderen Aushebungsbezirken verziehen, durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des bisherigen Aushebungsbezirks demjenigen des neuen Aushebungsbezirks überwiesen und in die dortigen Listen übernommen.

Bei diesem Verfahren hat sich insofern ein Übelstand herausgestellt, als es häufig vorgekommen ist, daß Militärpflichtige nach erfolgter Abmeldung in einen andern als den ursprünglich angegebenen Aushebungsbezirk verzogen und die seitens der Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des letztgedachten Bezirks nach dem Verbleibe solcher Militärpflichtigen veranlaßten Nachforschungen ergebnislos geblieben sind.

Es wird daher bestimmt, daß die Überweisung verzogener Militärpflichtiger fortan von dem Zivilvorsitzenden des Abzugsortes nicht ohne weiteres zu veranlassen, sondern von demjenigen des thatsächlichen Anzugsortes auf Grund der nach §§ 23, 8 und 45, 13 der Ersatzordnung zu machenden Meldungen zu beantragen und erst dann von ersterem zu bewirken ist.

Auch wird es für zweckmäßig erachtet und angeordnet, daß beim Verziehen Militärpflichtiger die Losungsscheine mit dem Abmeldevermerk und dem Orte „wohin" versehen und den noch nicht im Besitze eines Losungscheines befindlichen Militärpflichtigen eine kurze Bescheinigung mit den gleichen Angaben erteilt werde.

München, den 1. Februar 1887.

Frh. v. Feilitzsch. **v. Heinleth.**

Der Generalsekretär,
v. Nies,
Ministerialrat.

Die Listenführung über die nach anderen Aushebungsbezirken verziehenden Militärpflichtigen betr.

Nro 3229. München 18. Februar 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bay. haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 12. ds dem ischen Obersten von Möller, Commandeur des 2. J Infanterie-Regiments Nro 47, das Komturkreuz des nstordens zu verleihen;

dem Stabs- u t Dr Strauß des 5. Infanterie-Regiments E essen den Abschied mit Pension und mit der Erlaub der Uniform zu bewilligen;

am 13. ds die Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichn n: dem Generalstabsarzt der Armee Dr Ritter von n Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 2. Klasse; — dem Obersten Freiherrn von Hartmann, Commandeur des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, für den Kaiserlich Königlich Österreichischen Orden der Eisernen Krone 2. Klasse; — dem Major Grafen von Brockdorff des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz für das Ritterkreuz des Königlich Italienischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens; — dem Rittmeister Freiherrn von Berchem, Eskadronschef im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, für den Kaiserlich Königlich Österreichischen Orden der Eisernen Krone 3. Klasse; — dem Premier-Lieutenant Schieder des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz für das Ritterkreuz des Ordens der Königlich Italienischen Krone;

am 16. ds nachgenannten Offizieren und Ärzten des Beurlaubtenstandes den Abschied zu bewilligen: dem Premier-Lieutenant Berg des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform; — dem Premier-Lieutenant Zanoli des Infanterie-Leib-Regiments; — den Second-Lieutenants Mehl des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, diesem wegen beabsichtigter Auswanderung, — Holz des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Frentzel des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — Teich des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch — und Schwaab des 2. Fuß-

Artillerie-Regiments; — den Assistenzärzten 1. Klasse Joseph Auer (Regensburg), — Dr Nieberding (Würzburg) — und Dr Straub (Landau).

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Eixt, Oberst z. D.

Der Oberauditeur Wilhelm Ritter von Görtz des General-Auditoriats wurde als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone unterm 8. Februar l. Js für seine Person der Adelsmatrikel des Königreichs bei der Ritterklasse einverleibt.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurde der Second-Lieutenant Freiherr Lochner von Hüttenbach von der Reserve des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern zum Bezirksoffizier für den 4. Kompagniebezirk (Lindau) des 1. Landwehr-Bataillons genannten Regiments ernannt.

Im 1. Train-Bataillon wurde der Premier-Lieutenant Friedl der Funktion als Adjutant enthoben, — dagegen der Second-Lieutenant Sammiller zum Adjutanten ernannt.

Vom 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern wurde der Second-Lieutenant Graf von Moy zum Lehrkurs der Equitationsanstalt beordert.

Gestorben ist:

der Second-Lieutenant Marx des Infanterie-Leib-Regiments (Landwehr) am 10. Februar zu Nymphenburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 9. 26. Februar 1887.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden; b) Vereinfachung der Natural-Kontrolle; c) Geschäftsordnung für das Garnisons-Bauwesen, hier der Abschluß von Bau-Ausführungen; d) und e) Personalien.

Nro 116. München 20. Februar 1887.

Betreff: Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 18. Dezember 1886 das neubearbeitete Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden unter Außerkraftsetzung aller bisher erlassenen, den gleichen Gegenstand betreffenden Bestimmungen mit der Wirksamkeit vom 1. April 1887 Allergnädigst zu genehmigen und das Kriegsministerium Allerhöchst zu ermächtigen geruht, etwa notwendige Erläuterungen, Zusätze und Abänderungen nicht prinzipieller Natur in eigener Zuständigkeit zu erlassen.

Die Zentralabteilung des Kriegsministeriums ist mit der Verteilung dieser Vorschrift nach den für Neuausgabe des Druckvorschriften-Etats vorgesehenen Sätzen beauftragt; auch können

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 9. 26. Februar 1887.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden; b) Vereinfachung der Natural-Kontrolle; c) Geschäftsordnung für das Garnisons-Bauwesen, hier der Abschluß von Bau-Ausführungen; d) und e) Personalien.

Nro 116. München 20. Februar 1887.

Betreff: Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 18. Dezember 1886 das neubearbeitete Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden unter Außerkraftsetzung aller bisher erlassenen, den gleichen Gegenstand betreffenden Bestimmungen mit der Wirksamkeit vom 1. April 1887 Allergnädigst zu genehmigen und das Kriegsministerium Allerhöchst zu ermächtigen geruht, etwa notwendige Erläuterungen, Zusätze und Abänderungen nicht prinzipieller Natur in eigener Zuständigkeit zu erlassen.

Die Zentralabteilung des Kriegsministeriums ist mit der Verteilung dieser Vorschrift nach den für Neuausgabe des Druckvorschriften-Etats vorgesehenen Sätzen beauftragt; auch können

diese Vorschriften von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums demnächst käuflich bezogen werden.

Die außer Kraft gesetzte Vorschrift gleichen Betreffes vom Jahre 1875 ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 3679. München 24. Februar 1887.

Betreff: Vereinfachung der Natural-Kontrolle.

Zur Vereinfachung des Verfahrens bei Ausübung der Natural-Kontrolle wird Folgendes bestimmt:

1) Nach § 200 des neu emanierten Friedens-Natural-Verpflegungs-Reglements vom 18. Dezember 1886 ist die bisherige Vorschrift, wonach von den Liquidationen über Brotgeld und Rationsvergütung die zweiten Exemplare bei den Intendanturen zu sammeln und monatlich der Natural-Kontrolle einzureichen waren, aufgehoben.

Die betreffenden Liquidationen gehen daher in Zukunft ohne weiteres mit der Anweisung an die Kasse.

Auch die Liquidationen über Marschkosten ꝛc. der Rekruten-, Reservisten- und Arrestaten-Transporte sind in Zukunft der Intendantur II. Armee-Corps zu Kontrollzwecken nicht mehr einzusenden.

2) Die Liquidationen über Garnisons-Brotgeld sind zur Erleichterung der Kontrolle so einzurichten, daß sich deren Übereinstimmung mit dem Rapport ohne weiteres ergibt.

Zu diesem Zweck sind in der letzten Rubrik der Liquidation neben der Summe der für das Quartal liquidierten Portionszahl die in den betreffenden Monatsrapporten nachgewiesenen Portionszahlen anzugeben und gegen die Quartalssumme zu balanzieren.

Wenn also beispielsweise in Schema Beilage 17 des Natural-Verpflegungs-Reglements in der vorletzten Rubrik als Quartals-

summe 64 Portionen nachgewiesen werden, so ist daneben in die letzte Rubrik zu setzen:

Laut Rapport: pro Oktober . . . .
„ November . . . .
„ Dezember . . . .
Summe 64 wie nebenstehend.

Ist die Übereinstimmung nicht vorhanden, so muß dies erläutert werden.

3) Die Intendanturen haben bei Durchsicht der Verpflegungs-Rapporte die Zahl der Marsch-Brotportionen sorgfältig zu prüfen und bei der Revision der Marschkosten-Liquidationen, Transportkosten-Rechnungen 2c. genau darauf zu achten, daß die Marsch-Brotportionen, für welche die Geldvergütung zur Liquidation gebracht wird, im Verpflegungsrapport zurückgerechnet sind.

4) Soferne in den Liquidationen über Garnisons-Brotgeld nachträgliche Ausgleichungen vorgenommen werden, sei es durch Nachliquidierung des Garnisons-Brotgeldes bezw. der in § 65 des Natural-Verpflegungs-Reglements festgesetzten Vergütung oder durch Zurückrechnung des Brotgeldes, so sind diese Ausgleichungen im Verpflegungs-Rapport in den Bemerkungen in Bezug auf die Naturalverpflegung unter Abschnitt a 2 unter kurzer Angabe der Zahl der Portionen und des Zeitabschnitts, für welchen die Ausgleichung bewirkt ist, zu erläutern.

5) Hinsichtlich der Liquidationen über Rationsvergütungsgeld findet das dieserhalb beim Garnisons-Brotgeld vorstehend unter 4 Gesagte sinngemäße Anwendung.

Außerdem ist im Verpflegungsrapport in den Bemerkungen in Bezug auf die Naturalverpflegung unter Abschnitt b die Gesamtzahl der in Geld liquidierten Rationen einschließlich der in den §§ 128 und 129 des Natural-Verpflegungs-Reglements erwähnten Rationen anzugeben und die Übereinstimmung dieser Rationszahl mit der in der Liquidation nachgewiesenen Zahl in derselben Weise, wie dies unter 2 angedeutet, ersichtlich zu machen.

Die Rationen für Offiziere 2c. und Dienstpferde sind auch hier getrennt zu halten.

6) Diejenigen Behörden, Lehranstalten, Militär-Institute 2c., welche keine Verpflegungsrapporte einreichen, empfangen das etwa bewilligte Garnisons-Brotgeld für Mannschaften 2c. und die Rationsvergütungen für Offiziere — wie dies für die keinem Truppen-

teil angehörenden Militärpersonen und Offiziere 2c. vorgeschrieben (vergl. §§ 178 Anmerkung und 180 a des Naturalverpflegungs-Reglements) — von der Magazinsverwaltung der Garnison auf Grund gemeinsamer Quittungen.

In den letzteren ist, wie bisher in den bezüglichen Liquidationen, jeder Empfänger unter Angabe des Truppenteils und der Zeit, für welche der Empfang stattgefunden, namhaft zu machen.

7) Über den Empfang der zu den Konsumtions-Liquidationen der Magazinsverwaltungen (vergl. § 152 der Dienstordnung für die Militär-Magazinsverwaltungen) gehörigen Quittungen sind Kontroll-Anerkenntnisse seitens der Natural-Kontrolle nicht mehr auszufertigen.

Die letztere hat den richtigen Empfang dieser Quittungen lediglich durch die Beidrückung eines Stempels unter der Hauptsumme der betreffenden Liquidationen zu bestätigen.

Dasselbe Verfahren findet auch bei den bezüglichen Liquidationen der Lieferungsunternehmer und Gemeinden Anwendung.

8) Duplikat-Liquidationen der Lieferanten und Gemeinden über Vergütung für an die Truppen direkt verabreichte Naturalien sind zu Zwecken der Natural-Kontrolle ferner nicht mehr einzureichen.

Es genügt vielmehr, wenn mit den Unikat-Liquidationen nur die Quittungen über etatsmäßige Empfänge, ordnungsmäßig geheftet und mit einem Umschlage versehen, eingesendet werden.

Auf den Umschlägen ist die Anzahl der Belege anzugeben und die Liquidation, zu welcher dieselben gehören, kurz zu bezeichnen.

9) Nach Vorstehendem ist vom 1. April l. Js ab zu verfahren.

Auf Liquidationen 2c., welche einen früheren Zeitraum umfassen, finden noch die bisherigen Bestimmungen Anwendung.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 3616. München 24. Februar 1887.

Betreff: Geschäftsordnung für das Garnisonsbauwesen, hier der Abschluß von Bau-Ausführungen.

Bei sämtlichen aus Spezialfonds errichteten Gebäuden 2c. der Militärverwaltung, ausschließlich der Fortifikationsbauten, sind bauliche Herstellungen 2c. auf Rechnung des betreffenden Fonds nach erfolgter Übergabe des Baues an die zuständige administrative Behörde nur insoweit zulässig, als deren Ausführung und Verrechnung innerhalb der für die Rechnungslegung gegebenen Zeitfrist möglich ist.

Diese Frist wird unter Bezugnahme auf § 157 der provisorischen Garnisonsbau-Ordnung

für Bauten à conto der fortdauernden Ausgaben des Etats auf 6 Monate,

für Bauten à conto der Einmaligen Ausgaben des Etats oder außerordentlicher Kredite auf 9 Monate

— vom Tage der vollständigen Fertigstellung des Baues ab gerechnet —

hiemit festgesetzt.

Bezeichnete Termine sollen nicht allein streng eingehalten, sondern möglichst noch gekürzt werden (§ 140 al. 7 l. c.).

Nachtrags-Rechnungen sind bei den hier in Rede stehenden Bauten nur dann statthaft, wenn deren Notwendigkeit, unter Bezeichnung der betreffenden Herstellungen und unter Begründung der Hinausschiebung derselben, in der Verhandlung über die Übergabe des fraglichen Baues an das zuständige verwaltende Ressort ausdrücklich festgesetzt ist.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 3743. München 26. Februar 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 18. ds dem Major Meyer, Abteilungs-Commandeur im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Major und etatsmäßigen Stabsoffizier Freiherrn von Stengel zum Abteilungs-Commandeur im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn zu ernennen;

am 19. ds dem Oberstlieutenant Ruß, etatsmäßigen Stabsoffizier im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Major Melchior, Bataillons-Commandeur im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, mit Wahrnehmung der Stelle des etatsmäßigen Stabsoffiziers zu beauftragen;

den Major Dümlein zum Bataillons-Commandeur im vorgenannten Regiment zu ernennen;

am 21. ds zu versetzen: den Stabsveterinär Greinwald vom Remontedepot Fürstenfeld zum 4. Feld-Artillerie-Regiment König; — die Veterinäre 1. Klasse Zenner von der Equitationsanstalt unter Beförderung zum Stabsveterinär zum Remontedepot Schleißheim — und Buchner vom Remontedepot Schleißheim zur Equitationsanstalt;

am 22. ds mit der Wirksamkeit vom 15. März 1887 dem Amtsrichter am Amtsgerichte Augsburg, Second-Lieutenant der Landwehr Anton Nischler, die Enthebung von seiner bisherigen Zivildienststelle zu bewilligen und denselben zum Regiments-Auditeur im Kriegsministerium und Militär-Fiskalats-Adjunkten mit dem Range unmittelbar nach dem Regiments-Auditeur Mayr zu ernennen;

am 23. ds

dem Stabs- und Bataillonsarzt Dr Schilffarth des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor den Abschied mit Pension zu bewilligen;

zu versetzen:

die Stabsärzte Dr Buchner, Abteilungsarzt vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, als Bataillonsarzt zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Dr Heckenberger vom Invalidenhaus als Bataillonsarzt zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Dr Karl Fischer, Bataillonsarzt, vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Dr Heimpel, Bataillonsarzt, vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf zum 1. Jäger-Bataillon, — Dr Hagen, Bataillonsarzt, vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich zum 1. Pionier-Bataillon — und Dr Daffner, Bataillonsarzt vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, zum Invalidenhaus;

die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Lösch vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zum General-Kommando I. Armee-Corps, — Dr Maier vom General-Kommando I. Armee-Corps zur Equitationsanstalt — und Dr Fruth vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zum 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

die Assistenzärzte 2. Klasse Finweg vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Dr Brenner vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand zum 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

zu befördern:

zu Stabs- und Bataillonsärzten die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Bögler vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Dr Reidhardt von der Equitationsanstalt im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Dr Hummel vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Dr Niedermayr im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Dr Riegel vom 2. Train-Bataillon im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand — und Dr Härtl im 4. Jäger-Bataillon; — zu Stabsärzten im Beurlaubtenstande die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Herzog (München I), — Dr Hartmann (Kempten) — und Dr Démanget (Dillingen);

zu Assistenzärzten 1. Klasse die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Flasch im 8. Infanterie-Regiment Prandh, — Dr Hofer im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Dr Rosenthal im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikola-

jewitsch, — Brückl im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — Dr Kimmel vom 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg — und Dr Münch, beide im 2. Train-Bataillon, — ferner im Beurlaubtenstande die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Ostermaier (München I), — Dr Nörr (Augsburg), — Dr Weinig (Gunzenhausen), — Dr Neumaier (Amberg), — Dr Busekist — und Dr Wagner (Hof), — Dr Würzburger (Bayreuth), — Dr Schlirf (Nürnberg), — Dr Hauser — und Dr Toenniessen (Erlangen), — Liebich (Bamberg), — Dr Berthot (Kissingen), — Dr Bähr (Aschaffenburg), — Dr Rinck (Speyer), — Dr Manger (Landau) — und Weigand (Zweibrücken);

am 24. ds dem Assistenzarzt 2. Klasse des Beurlaubtenstandes Dr Ringelmann (München II) den Abschied aus allen Militärverhältnissen zu erteilen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 3237. München 26. Februar 1887.

Betreff: Personalien.

Der einjährig freiwillige Arzt Wilhelm Zäch des 2. Schweren Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich wird zum Unterarzt im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen ernannt und mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Notiz.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangt zur Verteilung:

Textur Nr. 1 (1) zum Reglement über die Remontierung der] Armee vom 20. Juni 1877.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 10. 3. März 1887.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen: a)—d) Personalien; e) Uniformierungsbestimmungen; f) Rekrutierung der Armee für 1887/88; g) Exerzier-Reglement für die K. B. Infanterie, hier Abänderungen; h) Feldgeräts-Etats der mobilen Fußartillerie-Formationen.

Nro 4203. München 3. März 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 2. l. Mts Allergnädigst bewogen gefunden:

den Königlichen General-Adjutanten und Kommandierenden General I. Armee-Corps, General der Infanterie Freiherrn von Horn, inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens in Genehmigung seines Abschiedsgesuches mit Pension zur Disposition zu stellen und demselben in huldvollster Anerkennung seiner vieljährigen mit Treue und Hingebung geleisteten hervorragenden Dienste das Großkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone zu verleihen; —

ferner

den Commandeur der 1. Division, Generallieutenant Prinzen Leopold von Bayern, Königliche Hoheit, unter Beförderung

[illegible]

[illegible]

[illegible]

zu etatsmäßigen Stabsoffizieren:

die mit Wahrnehmung solcher Stellen beauftragten Majore Melchior (1) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Lechner (3) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Niggl (9) im 11. Infanterie-Regiment von der Tann — und Schraudenbach (13) im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — dann der Major und Bataillons-Commandeur von Lossow (12) vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, sämtliche unter Beförderung zu Oberstlieutenants;

zu Bataillons-Commandeurs:

die Majore Hartmann im 11. Infanterie-Regiment von der Tann — und Schreyer im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor;

zu Kompagniechefs:

die Hauptleute Krämer à la suite des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, Adjutant bei der 7. Infanterie-Brigade, in diesem Regiment, — Kronberger des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor — und Freiherr Stromer von Reichenbach à la suite dieses Regiments, Adjutant bei der 5. Infanterie-Brigade, beide im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor;

zu Brigade-Adjutanten:

die Premier-Lieutenants Nägelsbach des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold bei der 5. Infanterie-Brigade, — und Oppmann des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen bei der 7. Infanterie-Brigade, beide unter Stellung à la suite ihrer Truppenteile.

III. Befördert werden:

zu Oberstlieutenants:

die Majore von Lossow (8), Commandeur des 1. Jäger-Bataillons, — Freiherr von Feury auf Hilling (4), etatsmäßiger Stabsoffizier im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Hasler (7), Abteilungs-Commandeur im 3. Feld-Artillerie-Re-

giment Königin Mutter, — von Bomhard (11) à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, Referent im Kriegsministerium, — Merkl (2) à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, verwendet im Reichsdienst als Artillerie-Offizier vom Platz in Ulm, — Neureuther (6), Bataillons-Commandeur im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Keim (5), Commandeur des 2. Pionier-Bataillons, — und Langhäuser (10), Commandeur des 1. Train-Bataillons;

zum Major:

der Hauptmann Freiherr von Waldenfels (3) überzählig im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg;

zu Hauptleuten:

die Premier-Lieutenants Bergmann im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — und Brunner im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, beide überzählig.

IV. Patente ihrer Charge werden verliehen:

dem Major Millauer (4) à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, kommandiert zur Dienstleistung dortselbst — und dem Major z. D. Pracher (1), Hilfsoffizier beim Landwehr-Bezirks-Kommando München I.

V. Charakterisiert werden (gebührenfrei):

als Oberstlieutenants:

die Majore Hoffmann à la suite des Ingenieur-Corps, Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule, — und Steppes, Chef der Gendarmerie-Kompagnie von Schwaben und Neuburg; — die Majore z. D. Riehmer, Commandeur des Landwehr-Bezirks Aschaffenburg, — Vogl, Commandeur des Landwehr-Bezirks Kissingen, — und Zwickh, Vorstand der Militär-Lehrschmiede.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 3868. München 3. März 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 21. v. Mts dem Second-Lieutenant Freiherrn von Laßberg von der Reserve des 1. Infanterie-Regiments König die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Stiftszeichens der adeligen Ganerbschaft Alten-Limpurg zu erteilen;

am 26. v. Mts dem Major Günther, Bataillons-Commandeur im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu versetzen:

den Abteilungs-Commandeur des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, Major Heerwagen, unter Stellung à la suite dieses Regiments als Referenten zur Inspektion der Artillerie und des Trains;

den Hauptmann Feser à la suite des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen auf die erste Hauptmannsstelle in diesem Regiment;

die Second-Lieutenants Sellmayr, — Braun, — Wagner — und Roth vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn zum 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

zu ernennen:

zum Bataillons-Commandeur im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen den Major Hoffmann dieses Regiments;

zum Abteilungs-Commandeur im 4. Feld-Artillerie-Regiment König den etatsmäßigen Stabsoffizier dieses Regiments, Major Siebert;

am 1. ds mit der Wirksamkeit vom 1. April l. Js den Garnisons-Bauinspektor Burkhard auf Nachsuchen aus dem Militärbaudienste zu entlassen — und den Regierungsbaumeister Robert Kargus von München zum Garnisons-Bauinspektor in Landau zu ernennen;

am 2. d. den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen: dem Obersten Kellner, Commandeur des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, — dem Major Burger, Bataillons-Commandeur im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, — den Hauptleuten Freiherrn von Godin, Kompagniechef im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, — Hausner, Kompagniechef im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Dietrich, Kompagniechef im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen; — dem überzähligen Hauptmann Graf des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen — und dem Rittmeister Schlagintweit, Eskadronschef im 2. Ulanen-Regiment König;

dem Major a. D. Ritter von Ströbel den Charakter als Oberstlieutenant gebührenfrei zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 3618. München 3. März 1887.

Betreff: Personalien.

Der Premier-Lieutenant Moser des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz wird zum Generalstab kommandiert.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 4172. München 3. März 1887.

Betreff: Uniformierungsbestimmungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. ds Allergnädigst zu verfügen geruht, daß Generale z. D., welche Regiments-Inhaber sind oder **à la suite** von Truppenteilen ꝛc. stehen, sowohl zur Regiments- ꝛc. als auch zur Generals-Uniform die Abzeichen der Aktiven tragen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 3941. München 1. März 1887.

Betreff: Rekrutierung der Armee für 1887/88.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 27. Februar 1887 bezüglich der Rekrutierung der Armee für 1887/88 Nachstehendes Allergnädigst zu genehmigen geruht:

I. Entlassung der Reservisten.

1) Die Entlassung der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften hat bei denjenigen Truppen, welche an den Herbstübungen teilnehmen, am 1. oder 2. Tage nach Beendigung derselben, beziehungsweise nach dem Wiedereintreffen in den Garnisonen stattzufinden.

2) Für alle übrigen Truppenteile ist der 30. September der späteste Entlassungstag der Reservisten. Das Nähere bestimmen die Generalkommandos, für die Fußartillerie die Inspektion der Artillerie und des Trains.

: zur Einstellung gelangen können.

II. Einstellung der Rekruten.

) Es sind einzustellen:

A. zum Dienst mit der Waffe:

den Bataillonen des 4. und 8. Infan=ie=Regiments je	230
den Bataillonen der übrigen Infanterie=gimenter je	210
den Jäger=Bataillonen je	200
jedem Kavallerie=Regiment mindestens .	150
jeder Reitenden Batterie mindestens .	25
den übrigen Feldbatterien mindestens je	30
jedem Fußartillerie=Bataillon . . .	190
jedem Pionier=Bataillon	200
dem (am 1. April d. Js zu formierenden) enbahn=Bataillon mindestens	90
den Train=Bataillonen:	
bei jeder Train=Kompagnie zu 3jährigem aktiven Dienst mindestens	15
zu halbjährigem aktiven Dienst:	
im Herbste dieses Jahres	54
im Frühjahre künftigen Jahres . .	54
bei der Sanitätskompagnie	80

B. zum Dienst ohne Waffe:

2) Soweit Abgaben von gedienten Mannschaften der Infanterie als Bäcker erfolgen, sind Rekruten über die vorstehend genannten Zahlen hinaus einzustellen.

3) Für den Fall, daß bei einzelnen Truppenteilen eine Änderung der obigen Zahlen notwendig erscheinen sollte, ist das Kriegsministerium zu entsprechenden Anordnungen ermächtigt.

4) Die Einstellung der Rekruten zum Dienst mit der Waffe hat, — abgesehen von der Kavallerie, für welche nähere Bestimmung vorbehalten bleibt, — nach desfallsiger Anordnung der Generalkommandos in der Zeit vom 1. bis 5. November 1887, jene der im Frühjahre einzuziehenden Trainsoldaten am 1. Mai 1888 zu erfolgen.

Die als Ökonomiehandwerker ausgehobenen Rekruten sind am 2. Oktober 1887 einzustellen. —

Ausführungsbestimmungen.

1) Entlassungstag ist derjenige Tag, mit welchem das Ausscheiden aus der Verpflegung stattfindet, an welchem daher die betreffenden Mannschaften keine Verpflegung mehr erhalten.

2) Bei Bestimmung des Entlassungstermines der als Offiziersdiener abkommandierten Mannschaften ist auf die dienstlichen Funktionen der betreffenden Offiziere billige Rücksicht zu nehmen.

3) In den nach Schema 10 zu § 57 der Ersatzordnung aufzustellenden summarischen Nachweisungen der im vorhergegangenen Jahre eingetretenen Freiwilligen sind diejenigen Freiwilligen, welche bei der kaiserlichen Marine eingetreten sind, über den schwarzen Zahlen mit roten Zahlen derart anzugeben, daß sie in den schwarzen mitenthalten sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 3453. München 1. März 1887.

Betreff: Exerzier-Reglement für die K. B. Infanterie, hier Abänderungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 19. ds die aus der Neubewaffnung der Infanterie und Jäger sich ergebenden Abänderungen im Neuabdruck des Exerzier-Reglements für die K. B. Infanterie vom Jahre 1881 Allerhöchst zu genehmigen und das Kriegsministerium zum Erlasse der etwa erforderlich werdenden Erläuterungen und Ergänzungen nicht prinzipieller Natur Allergnädigst zu ermächtigen geruht.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß die treffenden Abänderungen zum Exerzier-Reglement für die K. B. Infanterie als Textur Nro 1 demnächst durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung gelangen, auch können solche käuflich von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums bezogen werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 3732. München 28. Februar 1887.

Betreff: Feldgeräts-Etats der mobilen Fußartillerie-Formationen.

Durch die Inspektion der Artillerie und des Trains gelangen neuaufgelegte Feldgeräts-Etats:

1. für den Stab eines Fußartillerie-Regiments,
2. a) für ein Fußartillerie- oder Landwehr-Fußartillerie-Bataillon,
   b) für eine Park-Kompagnie

zur Verteilung und treten hierdurch die gleichnamigen Feldgeräts-Etats vom Jahre 1881 außer Kraft.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Haag, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 11. 7. März 1887.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) b) und c) Personalien; d) Übungen der Ersatzreservisten im Etatsjahre 1887/88. 2) Sterbfälle.

Nro 4443. München 7. März 1887.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 4. ds

den Commandeur der 2. Division, Generallieutenant Ritter von Schmidt, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als General der Infanterie mit Pension zur Disposition zu stellen;

den Commandeur der 3. Kavallerie-Brigade, Generallieutenant Ritter von Fleschuez, unter Verleihung des Prädikats „Exzellenz" zum Präsidenten des Generalauditoriats, —

den Präsidenten dieser Stelle, Generallieutenant Ritter von Safferling, zum Commandeur der 2. Division — und

den Commandeur des 2. Schweren Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, Obersten Freiherrn von Steinling, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils zum Commandeur der 3. Kavallerie-Brigade —

zu ernennen;

den Oberstleutnant und Regiments-Kommandeur Freiherrn von [illegible] vom 1. Oberlandes-Regiment Herzog Maximilian zum 2. Schweren Reiter-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich zu versetzen;

den etatsmäßigen Stabsoffizier des 1. Oberlandwehr-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, Oberstleutnant Schmidt, zum Kommandeur des 3. Oberlandwehr-Regiments Herzog Maximilian, —

den mit der Führung des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern beauftragten Oberstleutnant Vogel zum Kommandeur dieses Regiments, —

den Major und Eskadronschef von Gernler zum etatsmäßigen Stabsoffizier — und

den überzähligen Rittmeister von Spies zum Eskadronschef der dritten beim 1. Oberlandwehr-Regiment Kaiser Alexander von Rußland

zu ernennen.

Am 6. d. M.

den Generalmajor à la suite des 3. Infanterie-Regiments Prinz Leopold von Bayern, Generalleutnant von Heckel, unter Verleihung des Eichenlaubes zu dem ihm verliehenen Ritterkreuz des Militär-Max-Joseph-Ordens unter gebührender Anerkennung seiner Dienstleistungen in Genehmigung seines Gesuches mit Pension zur Disposition zu stellen;

den Generalmajor à la suite des 3. Infanterie-Regiments Prinz Leopold von Bayern, Königlich Preußischen Generalleutnant z. D. Freiherrn von Falkenhausen, bisher Kommandeur der 1. Infanterie-Brigade, zum Kommandeur der [illegible] Infanterie-Division, unter Ernennung zum Kommandeur der 3. Infanterie-Brigade und Beförderung der 3. Division zu ernennen;

den Generalmajor und Brigade-Kommandeur Ritter von Augustin [illegible] der 1. Infanterie-Brigade zu versetzen;

den Oberstleutnant à la suite des Infanterie-Regiments Prinz Leopold von Bayern, Abteilungs-Chef im Kriegsministerium und stellvertretenden Direktor der 1. — von Staudt, unter Beförderung zum Oberst à la suite jenes Regiments zum Kommandeur der 1. Infanterie-Brigade [illegible];

den Oberstleutnant à la suite des Infanterie-Regiments Prinz Leopold von Bayern, Oberstleutnant Freiherrn von [illegible] vom Stabe des Generalstabes II. Armee-Korps [illegible];

den Hauptmann à la suite der Infanterie der Artillerie und des Trains, Adjutanten [illegible] à la suite des 1. Feld-Artillerie-

Regiments Prinz-Regent Luitpold, zum Referenten im Kriegsministerium —
zu ernennen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 4444. München 7. März 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 3. ds dem Oberstlieutenant z. D. Neumeyer, Commandeur des Landwehr-Bezirks Weilheim, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen zu bewilligen;

den Oberstlieutenant z. D. Philipp Mayr zum Commandeur des Landwehr-Bezirks Weilheim zu ernennen;

den Portepeefähnrich Berchtold Marschalk Ritter von Schiltberg des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz zur Reserve zu beurlauben;

am 4. ds den Intendanturrat von Zabuesnig, Referenten im Kriegsministerium, zum Vorstand der Intendantur der 1. Division zu ernennen;

den charakterisierten Intendanturrat Erdt, Vorstand der Intendantur der 1. Division, zum Intendanturrat zu befördern und als Referent zum Kriegsministerium zu versetzen;

den außeretatsmäßigen Assessor Hellmuth der Intendantur I. Armee-Corps in den Stand der etatsmäßigen Assessoren bei dieser Intendantur einrücken zu lassen;

am 6. ds dem Obersten Dürig, Commandeur des 2. Ulanen-Regiments König, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den etatsmäßigen Stabsoffizier des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen,

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Nro 3869. München 5. März 1887.

Betreff: Übungen der Ersatzreservisten im Etatsjahr 1887/88.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 26. Februar c. Allergnädigst zu verfügen geruht, daß im Etatsjahre 1887/88 aus der Ersatzreserve I. Klasse

2250 Mann zu einer ersten (10wöchigen),
1500 „ „ „ zweiten (4wöchigen),
1200 „ „ „ dritten (14tägigen),
1000 „ „ „ vierten (14tägigen) Übung

einzuberufen und die weiter nötigen Ausführungsbestimmungen durch das Kriegsministerium zu treffen seien. —

Hiernach wird nun bestimmt:

1) Es sind einzuziehen per Armee-Corps:

a) zu einer ersten (10wöchigen) Übung:

bei der Infanterie	865	Mann,
bei den Jägern	50	„ ,
bei der Fußartillerie	100	„ ,
bei den Pionieren	50	„ ,
beim Train	60	„ ;

b) zu einer zweiten (4wöchigen) Übung:

bei der Infanterie	610	Mann,
bei den Jägern	30	„ ,
bei der Fußartillerie	70	„ ,
bei den Pionieren	40	„ ,

und zwar in erster Linie Mannschaften, welche im Etatsjahre 1886/87 zum erstenmal geübt haben;

c) zu einer dritten (14tägigen) Übung:

bei der Infanterie	498	Mann,
bei den Jägern	20	„ ,
bei der Fußartillerie	50	„ ,
bei den Pionieren	32	„ ,

und zwar in erster Linie Mannschaften, welche im Etatsjahre 1884/85 zum erstenmal geübt haben;

d) zu einer vierten (14tägigen) Übung:

bei der Infanterie	405	Mann,
bei den Jägern	20	„ ,
bei der Artillerie	50	„ ,
bei den Pionieren	25	„ ,

und zwar soweit thunlich Mannschaften, welche im Etatsjahre 1882/83 zum erstenmal geübt haben.

Bei der Auswahl der für die Pionire zu stellenden Ersatzreservisten ist auf besondere kräftige Körperkonstruktion, sowie auf solche diejenigen Berufsarten, welche der Ausbildung zum Pionier [illegible] zu berücksichtigen.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

von den sub 4 a und b gegebenen Festsetzungen abzuweichen, falls die lokalen Verhältnisse dies besonders wünschenswert erscheinen lassen.

c) Die Zeit für die Übungen aller Waffen ist, soweit es unter Berücksichtigung des § 15 A 3 der Kontroll-Ordnung und des § 18 A 2 der Landwehr-Ordnung angängig ist, durch die General-Kommandos auf die Herbstmonate festzusetzen und zwar so, daß die Übungen mit der Einstellung der Rekruten beendet sind.

Gleichzeitig ist eventuell eine Nachübung anzusetzen (conf. § 18 A 2 und 3 der Landwehr-Ordnung). Ob aus den betreffenden Mannschaften besondere Abteilungen zu formieren sind, bestimmen die General-Kommandos bezw. Waffeninstanzen.

5) Die zu einer zweiten (4wöchigen) Übung bezw. Nachübung einzuberufenden Ersatzreservisten sind, soweit angängig, während der letzten 4 Wochen der für die 10wöchige Übung bezw. Nachübung festgesetzten Zeit einzuziehen. Dieselben sind bei der Infanterie in besondere Kompagnien zu formieren, bei den Jägern, der Fußartillerie und den Pionieren aber den vorhandenen Ersatzreserve-Kompagnien zuzuteilen.

6) Die zu einer dritten und vierten (14tägigen) Übung einzuberufenden Ersatzreservisten sind bei der Infanterie und den Jägern grundsätzlich und gleichzeitig in die Linien-Kompagnien einzureihen und ist hierzu, soweit angängig, die für die Gefechts- und Schießübungen im Terrain in Aussicht genommene Zeit zu wählen.

Die zu einer dritten oder vierten (14tägigen) Übung einzuberufenden Ersatzreservisten der Fußartillerie sind in die bereits vorhandenen Übungskompagnien und zwar die zum vierten Male Übenden während der dritten und vierten Woche, die zum dritten Male Übenden während der fünften und sechsten Woche der ersten Übung einzuziehen.

Die zu einer dritten und vierten Übung einzuberufenden Ersatzreservisten der Pioniere sind in die bereits vorhandenen Übungskompagnien und zwar während der letzten 2 Wochen der für die zweite Übung festgesetzten Zeit einzuziehen.

Eine etwaige Nachübung hat nur für Mannschaften der Fußartillerie und Pioniere, nach Anordnung der obersten Waffeninstanzen, stattzufinden.

7) Befinden sich mehr als eine Ersatzreserve-Kompagnie des-

3 Unteroffiziere bezw. Unteroffiziersdienst thuende Gefreite,
3 Gefreite
zu verstärken.

Werden bei der 10 wöchigen Übung der Fußartillerie im ganzen weniger als 4 Kompagnien formiert, so ist das Ausbildungspersonal für dieselben durch die Inspektion der Artillerie und des Trains festzusetzen; jedoch dürfen hiebei die Grenzen der nach Vorstehendem für 4 Kompagnien sich berechnenden Gesamtzahl an Ausbildungspersonal nicht überschritten werden.

c) Zu jeder Ersatzreserve-Kompagnie der Jäger:
1 Premier-Lieutenant als Kompagnieführer,
1 Second-Lieutenant,
1 Vizefeldwebel oder Unteroffizier als Feldwebelsdienstthuer,
5 Oberjäger bezw. Oberjägersdienst thuende Gefreite,
5 Gefreite.

Nach Eintreffen der zur zweiten Übung einzuziehenden Ersatzreservisten ist das voraufgeführte Ausbildungspersonal bis auf die **sub 8a** angegebene Höhe **pro** Kompagnie zu verstärken.

d) Anläßlich der Einreihung der Ersatzreservisten dritter und vierter Übung in die Übungskompagnien bei der Fußartillerie kann das Ausbildungspersonal der letzteren nach Anordnung der Inspektion der Artillerie und des Trains auf die **sub 8a** angegebene Höhe verstärkt werden. Sind weniger als im ganzen 4 Kompagnien formiert, so erfolgt diese Verstärkung des Ausbildungspersonals derselben unter sinngemäßer Beobachtung der hiefür **ad 8b** gegebenen Bestimmung.

e) Außerdem in das Lager Lechfeld zu den Übungen der Fußartillerie:
1 Assistenzarzt,
2 Lazaret- oder Unterlazaretgehilfen;
dann für die letzten 14 Tage der Übung:
1 Feuerwerksoffizier,
1 Oberfeuerwerker,
2 Feuerwerker;
ferner für die Schießübung während der 3. und 4. Übungsperiode:
2 Feuerwerker.

Jeder Kompagnie der Fußartillerie ist ein Schlosser zuzuteilen. Auch darf nach Beendigung der Übung ein Teil des Aus-

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Ausbildungspersonal die unter a und b ausgeworfenen Zulagen gleicherweise zuständig.

10) Die Kompagnieführer erhalten, wenn sie sich beritten machen, auf die Dauer der Übung in Gemäßheit der Ziffer 2 des Kriegsministerial-Reskripts vom 17. August 1878 Nro 11419 (Verordnungsblatt S. 328) eine leichte Ration und — soferne nicht in Baracken Unterkunft gewährt wird — den Stallservis.

11) Das von den Truppenteilen abzugebende Ausbildungspersonal wird in diesem Jahre durch Mannschaften des Beurlaubtenstandes nicht ersetzt.

12) Der Sanitätsdienst ist von den Ärzten und Lazaretgehilfen des betreffenden Truppenteils mitzuversehen. Bezüglich der Fußartillerie ist in Ziffer 8e das Nähere verfügt.

Bei etwa weiter eintretender Benützung des Lagers Lechfeld sind entsprechende Anträge zu stellen.

13) Die Bekleidung und Ausrüstung hat aus den bereitesten Beständen der Truppenteile zu erfolgen, und wird wegen der denselben hierfür zu gewährenden Entschädigung auf die neue Fassung des § 172 des Friedens-Bekleidungs-Reglements (Verordnungsblatt 1886 pag. 200) verwiesen.

14) A. Diejenigen Truppenteile, welche ihre Augmentationswaffen in eigenem Verwahrsam halten, haben die benötigten Waffen aus den qu. Augmentationsbeständen herzugeben.

Die Instandhaltung bezw. Instandsetzung dieser Waffen hat durch die Truppenbüchsenmacher zu erfolgen.

An Waffenreparaturgeld erhalten die Truppen für jeden Ersatzreservisten:

a) bei einer 10wöchigen Übung . . . . . 49 Pfennig,
b) „ „ 4 „ bezw. 14tägigen Übung 27 Pfennig.

Die Büchsenmacher erhalten für die mit Instandhaltung bezw. Instandsetzung der qu. Waffen verbundenen baren Auslagen einmalige Pauschsummen ad a von 18, ad b von 6 Pfennig.

B. Im übrigen sind zu den qu. Übungen die den Truppen zu den Übungen des Beurlaubtenstandes pro 1887/88 aus den Artilleriedepots verabreichten Waffen mit zu benützen.

Die außerdem etwa benötigten Waffen sind aus den bei den Artilleriedepots niedergelegten Beständen der Ersatz-Truppenteile und der Augmentationen auf spezielle Anweisung der General-Kommandos zu verabfolgen.

Sofern die vorberegten Bestände nicht in den den Übungsorten zunächst gelegenen Artilleriedepots aufbewahrt werden, sind die Anweisungen auf die bezüglichen Etatsbestände der nächstgelegenen Artilleriedepots zu erlassen.

Werden Waffen im Laufe der Übung reparaturbedürftig, so sind dieselben von dem Artilleriedepot zu reparieren bezw. umzutauschen, wenn sich dasselbe am Übungsorte befindet.

Für die Übungsorte, an welchen sich die Artilleriedepots nicht befinden, sind für den im Laufe der Übungen eintretenden Ausfall an Waffen angemessene Reserven zu überweisen.

Nach beendeten Übungen sind die Waffen in gewöhnlicher Weise — die Gewehre ohne sie zu zerlegen — zu reinigen und an die Artilleriedepots zurückzuliefern. In letzteren erfolgt die Instandsetzung und demnächst die außerordentliche Reinigung der zurückgelieferten Waffen.

Die Absendung von Abgabekommissionen seitens der Truppenteile hat dabei nicht stattzufinden.

Alle aus der Instandsetzung der Waffen entstehenden Kosten haben die Artilleriedepots zu bezahlen und bei Kapitel 24, Titel 18a des Etats zu verausgaben. Dagegen wird den Truppenteilen für Ersatzreservisten Waffenreparaturgeld nicht gewährt; dasselbe ist vielmehr seitens der Intendanturen dem Kapitel 24, Titel 18a aus Kapitel 11, Titel 22 als Rückeinnahme zu überweisen, und zwar nach den vorstehend unter A für Truppen ausgeworfenen Sätzen; beim Train beträgt dasselbe bei einer 10wöchigen Übung **pro** Ersatzreservisten 46 ₰.

Die durch Empfang und Wiederablieferung der Waffen entstehenden Transportkosten haben die Truppenteile zu berichtigen und bei den Intendanturen zur Erstattung zu liquidieren.

15) Die Überweisung der Munition erfolgt gemäß dem Etat für die jährliche Übungsmunition mit der Modifikation, daß für jeden Ersatzreservisten der Pioniere das Doppelte des dort angegebenen Munitionsquantums zuständig sein soll.

16) An Selbstbewirtschaftungsfonds werden gewährt:
auf die Dauer der 10wöchigen Übung für jeden Mann:

a) Allgemeine Unkosten . . . . . 77 ₰,
beim Train . . . . . 1 ℳ — ₰;

b) Scheibengeld:
bei der Infanterie und den Jägern . . . . . 30 ₰,

bei der Fußartillerie, den Pionieren und dem Train 10 ₰;
c) Bureaugeld . . . . . 30 ₰.

Schießprämien werden nicht gezahlt.

Für die 4wöchige, bezw. 14tägige Übung werden die in den §§ 82 u. ff. bezw. Beilage 2 und 3 zum Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden für die Übungen des Beurlaubtenstandes festgestellten Sätze, jedoch mit der Maßgabe gewährt, daß auch hier (wie bei der ersten Übung) das Waffenreparaturgeld außer Ansatz bleibt.

17) Naturalquartiere für die Ersatzreservisten sind nur insoweit in Anspruch zu nehmen, als die letzteren nicht in Kasernen Unterkunft finden können.

18) Die Zahlung und Verrechnung sämtlicher Gebührnisse hat nach Maßgabe der im Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden inbetreff der Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegebenen Bestimmungen zu erfolgen.

19) Durch Inspizierungen der Ersatzreservisten dürfen besondere Kosten nicht erwachsen.

20) Das Kriegsministerium sieht folgenden Eingaben entgegen:

a) sobald als angängig einer Meldung über die Übungstermine aller in Betracht kommenden Waffen seitens der K. General-Kommandos;

b) zum 10. Dezember l. Js einem kurzgefaßten Berichte der K. General-Kommandos und Waffen-Instanzen über besondere Vorkommnisse und Bemerkungen von allgemeiner Bedeutung, sowie hinsichtlich etwaiger Wünsche für die Übungen des nächsten Jahres.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Bestimmungen

[illegible]

[illegible] sollen im [illegible] werden, [illegible] und dort einer [illegible] früher als dies [illegible] würde, den Feld- [illegible]

[illegible] in kurzer Zeit eine Ausbildung [illegible] befähigt, im Rahmen eines aus vollkommen ausgebildeten Mannschaften formierten Truppenteils ihre Funktionen einigermaßen zu erfüllen.

Beim Train sind die Ersatzreservisten nur als Fahrer vom Bock auszubilden.

2) Turnen am Gerät und Bajonettfechten sind von den Übungen auszuschließen, auch ist von einer parademäßigen Ausbildung Abstand zu nehmen.

3) Mit Rücksicht auf die nur kurze Übungszeit ist bei der Infanterie und den Jägern auf die Ausbildung des einzelnen Mannes im Terrain und im Schießen von vornherein ein besonderer Nachdruck zu legen.

Bezüglich sorgsamster Vorbildung für letztgedachten Dienstzweig wird ausdrücklich auf die Vorschriften im § 8 der Schießinstruktion hingewiesen.

4) In der letzten Zeit der ersten Übungsperiode ist bei der Infanterie das Exerzieren der Kompagnie auf dem Exerzierplatz und im Terrain zu üben.

Mit denjenigen Mannschaften der Infanterie, welche zu einer zweiten (4wöchigen) Übung eingezogen werden, sind zunächst Wiederholungen des bei der ersten Übung Erlernten vorzunehmen. Demnächst sind die betreffenden Dienstzweige angemessen zu erweitern. Während der letzten Zeit können die Mannschaften beider Kategorien [illegible] Übungen auf dem Exerzierplatze und im Terrain [illegible] in Kompagnien zusammengestellt werden.

[illegible] beiden Übungsperioden eine theoretische und [illegible] den Anfangsgründen des Sicherheits- [illegible]

Exerzieren im Bataillon, Formation von kriegsstarken Kompagnien hat nicht stattzufinden.

Während der dritten und vierten (14tägigen) Übung ist hauptsächlich die Ausbildung im Felddienste und im Schießen, namentlich auch im gefechtsmäßigen Schießen zu betreiben.

5) Für die Ausbildung der Ersatzreservisten der Fußartillerie, der Pioniere und des Trains treffen die Inspektionen der Artillerie und des Trains, bezw. des Ingenieur-Corps und der Festungen nähere Bestimmung.

6) Für die Schießübungen der Infanterie und Jäger sind folgende Festsetzungen maßgebend:

Nr. der Übung	Anzahl der Patronen	Meter	Anschlag	Scheibe	Genügend zu erachtende Leistung, bezw. für die Strichscheibe zu erfüllende Bedingung.
			I. Übungsperiode (40 Patronen).		
1	5	100	stehend aufgelegt	Strichscheibe	4 Treffer, 3 Mannsbreiten, 2 Strich.[2])
2	5	100	stehend aufgelegt	Schulscheibe	5 Treffer, 4 Mannsbreiten, 2 Spiegel, 30 Ringe.
3	5	100	stehend freihändig	Schulscheibe	4 Treffer, 3 Mannsbreiten, 1 Spiegel, 20 Ringe.
4	5	150	liegend freihändig	Schulscheibe mit aufgeklebter Kniescheibe	4 Treffer, 3 Mannsbreiten, 2 Figuren.
5	5	150	liegend aufgelegt	Schulscheibe mit aufgeklebter Rumpfscheibe	5 Treffer, 3 Mannsbreiten, 2 Figuren.
6	5	200	kniend	Figurscheibe	2 Figuren.
7	5	400	liegend aufgelegt	Sektionsscheibe mit 3 auf die mittleren Mannsbreiten aufgeklebten Figurscheiben	3 Treffer, 2 Figuren.

Anmerkungen: 1) Die Übungen 1—5 werden im Anzuge der Vorübung, die Übungen 6 und 7 im Anzuge der Hauptübung geschossen.

2) Zur Erfüllung der bei Übung 1 gestellten Bedingung kann die Zahl von 5 Patronen überschritten werden, jedoch nur in dem Maße, daß für jede der Übungen 2 bis 7, bei welchen Bedingungen nicht zu erfüllen sind, 5 Patronen pro Kopf zur Verfügung bleiben.

3) Etwa am Schlusse noch vorhandene Patronen sind zur Wiederholung der einen oder der anderen Übung zu verwenden.

Nr. der Übung	Anzahl der Patronen	Meter	Anschlag	Scheibe	Genügend zu erachtende Leistung, bezw. für die Strichscheibe zu erfüllende Bedingung.
			II. Übungsperiode (40 Patronen).		
1	5	100	stehend aufgelegt	Strichscheibe	5 Treffer, 3 Mannsbreiten, 2 Strich.[1]
2	5	100	stehend freihändig	Strichscheibe	4 Treffer, 3 Mannsbreiten, 1 Spiegel, 20 Ringe.
3	5	150	liegend aufgelegt	Strichscheibe mit aufgeklebter Scheibe	5 Treffer, 3 Mannsbreiten, 1 Figur.
4	5	150	liegend freihändig	Strichscheibe mit aufgeklebter Kniescheibe	5 Treffer, 2 Mannsbreiten, 1 Figur.
5	5	200	kniend	Kniescheibe	1 Figur.
6	5	200	liegend aufgelegt	Schnellscheibe	2 Treffer.
7	Rest der Patronen		Gefechtsmäßiges Einzelschießen nach § 16 A der Schießinstruktion.		

Anmerkungen: 1) Die Übungen 1—3 werden im Anzuge der Vorübung, die Übungen 4—6 im Anzuge der Hauptübung geschossen.

2) Bei dem Schießen nach der Strichscheibe sind pro Kopf höchstens 10 Patronen zu verwenden, auch wenn hiermit die Bedingung noch nicht erfüllt sein sollte.

Nr. der Übung	Anzahl der Patronen.	Meter	Anschlag	Scheibe	Genügend zu erachtende Leistung, bezw. für die Strichscheibe zu erfüllende Bedingung.
			III. und IV. Übungsperiode (25 Patronen).		
1	5	100	stehend aufgelegt	Strichscheibe	5 Treffer, 3 Mannsbreiten, 2 Strich.[2]
2	5	100	stehend freihändig	Schulscheibe	4 Treffer, 3 Mannsbreiten, 1 Spiegel, 20 Ringe.
3	5		Gefechtsmäßiges Einzelschießen nach § 16 A der Schießinstruktion.		
4	10		Gefechtsmäßiges Abteilungsschießen nach § 16 B der Schießinstruktion.		

Anmerkungen: 1) Die Übungen 1 und 2 werden im Anzuge der Vorübung geschossen.

2) Bei dem Schießen nach der Strichscheibe sind pro Kopf nur 5 Patronen zu verwenden.

7) Für die Schießausbildung der Jäger haben die vorstehend sub Ziffer 6 I, III und IV gegebenen Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung zu finden, daß die überschießenden Patronen zu besonderen Übungen nach näherer Anordnung der Bataillons-Commandeure zu verwenden sind.

8) Die Bestimmungen für die Schießausbildung der Ersatzreservisten der Fußartillerie, Pioniere und des Trains werden den betreffenden obersten Waffeninstanzen überlassen.

Während der III. und IV. Übungsperiode findet bei der Fußartillerie eine Schießübung mit dem Gewehre nicht statt.

9) Zum Garnisons-Wachtdienst dürfen die übenden Ersatzreservisten der Infanterie und Jäger nur während der ersten und zweiten Übung je einmal behufs ihrer Ausbildung in diesem Dienstzweige herangezogen werden; diejenigen der Fußartillerie, der Pioniere und des Trains sind ganz davon zu befreien.

Gestorben sind:

der Hauptmann a. D. von Preislinger, Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 7. Februar zu Neuburg a./D;

der Major a. D. Boehe, Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 9. Februar in München;

der Oberst a. D. Kitzing am 10. Februar in München;

der Zeuglieutenant a. D. Härtnagel am 12. Februar in Würzburg.

Notiz.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangen Tekturen zur Verteilung, nämlich:

Tektur Nr. 2 zum Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen,

Tektur Nr. 2 zur Dienstordnung für die Feld-Magazinsverwaltungen vom Jahre 1881.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 12. 12. März 1887.

Inhalt: I. Bekanntmachungen: a, b und c. Personalien. 2. Sterbfall.

Nr. [illegible] München, 12. März 1887.

Betreffs: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 8. ds dem Kriegsminister, Generallieutenant von Heinleth, das Großkreuz des Militär-Verdienstordens, — dem Königlichen Generaladjutanten und Inspecteur der Artillerie und des Trains, Generallieutenant Ritter von **Muck**, das Großkomturkreuz des Verdienstordens vom Heiligen Michael — und dem Königlichen Flügeladjutanten, Rittmeister Freiherrn **Wolfsteel von Reichenberg**, das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens, — dann dem Premier Lieutenant der Leibgarde der Hartschiere, Generallieutenant Freiherrn von **Lerchenfeld-Köfering**, das Prädikat „Exzellenz" Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 12. 12. März 1887.

Inhalt: 1) Bekanntmachungen: a), b) und c) Personalien. 2) Sterbfall.

Nro 4792. München 12. März 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 8. ds dem Kriegsminister, Generallieutenant von Heinleth, das Großkreuz des Militär-Verdienstordens, — dem Königlichen Generaladjutanten und Inspecteur der Artillerie und des Trains, Generallieutenant Ritter von Muck, das Großkomturkreuz des Verdienstordens vom Heiligen Michael — und dem Königlichen Flügeladjutanten, Rittmeister Freiherrn Wolfskeel von Reichenberg, das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens, — dann dem Premier-Lieutenant der Leibgarde der Hartschiere, Generallieutenant Freiherrn von Lerchenfeld-Aham, das Prädikat „Exzellenz" Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 4506. München 12. März 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 7. ds nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu treffen geruht:

I. Versetzt werden:

die Premier-Lieutenants Sirl vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich unter Stellung à la suite und mit Belassung im Verhältnis als Adjutant beim Landwehr-Bezirks-Kommando Augsburg, — Knauer im Beurlaubtenverhältnis vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

die Second-Lieutenants der Landwehr Mahla im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold — und Laux im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, beide zu den Reserve-Offizieren ihrer Truppenteile.

II. Ernannt werden:

zu Kompagniechefs:

die Premier-Lieutenants Rust im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Fuß im 9. Infanterie-Regiment Wrede — und Freiherr von Falkenhausen im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, sämtliche unter Beförderung zu Hauptleuten.

III. Befördert werden:

zu Hauptleuten:

die Premier-Lieutenants Beckenbauer überzählig im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig; — dann im Beurlaubtenstande die Premier-Lieutenants Hubrich — und Rabl im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Heinrich Schmidt im 9. Infanterie-Regiment Wrede;

zu Premier-Lieutenants:

die Second-Lieutenants Berthold im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Dreßler im 9. Infanterie-Regiment Wrede — und Peter im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, letztere beide ohne Patent, — Wurzer überzählig im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf — und Ipfelkofer überzählig im 2. Jäger-Bataillon, — dann im Beurlaubtenstande der Second-Lieutenant Maximilian Hoffmann im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

zu Second-Lieutenants:

die Portepeefähnriche Karl Euler — und Eberhard Graf Fugger von Glött, dieser überzählig ohne Patent, beide im Infanterie-Leib-Regiment, — Georg Freiherr von Laßberg — und Anton von Langlois überzählig im 1. Infanterie-Regiment König, — Joseph Lukinger — und Alfons Bram überzählig im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Hermann Helmes, — Alfred Klein — und Gustav Platz im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Albert Starck im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Thomas Dörfler im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Maximilian Eder im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Bernhard Murmann im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Julius Rau im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Ernst von Rücker im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Albert Hierthes — und Wilhelm Weiß im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — August Götz — und Franz Velten im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Oskar von Wenz, — Otto Hecht — und Julius Stöber im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Hugo Seemüller überzählig im 4. Jäger-Bataillon, — Friedrich Graf zu Pappenheim überzählig ohne Patent im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Albert Brennfleck überzählig im 2. Schweren Reiter-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Alexis Freiherr von Gebsattel — und Moriz Freiherr von Grunelius überzählig im 1. Ulanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, — Richard von Petz, — Maximilian Freiherr Haller von Hallerstein

— und Ferdinand Freiherr von Schrottenberg, letztere beiden überzählig, im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Franz Ritter von Schultes — und Albrecht Negrioli überzählig im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Anton Rächl — Viktor Freiherr von Flotow — und Otto Rupprecht überzählig im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Oskar von Froelich — und Eduard von Froelich überzählig im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Robert Capitain — und Alexander Graf zu Castell-Rüdenhausen, dieser überzählig ohne Patent, beide im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, — Ludwig Beck — und Georg Merz überzählig im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — Friedrich Huber überzählig im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Philipp Engelhardt — und Karl Reitmeyer überzählig im Ingenieur-Corps; — ferner

im Beurlaubtenstande: die Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) Maximilian Heß (Neustadt a./WN.) — und Gottfried Eigner (München I) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Friedrich Weber — und Gustav Hartmann (Würzburg) im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Heinrich Fürst (Nürnberg) im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Friedrich von Deuster (Kitzingen) im 1. Ulanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, — Paul Schneider (München I) im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Joachim Steiner (München II) — und Imanuel Saacke (Augsburg) im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

zu außeretatsmäßigen Second-Lieutenants:

die Portepeefähnriche Leopold Ricker, — Kaspar Zirngibl, — Philipp Wach — und Bruno Buhl, sämtliche im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Eduard Gartmayr im 1. Fuß-Artillerie-Regiment **vacant** Bothmer;

zu Portepeefähnrichen:

die Unteroffiziere (Oberjäger) Otto Erbelding des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg, — Karl Reifert des 9. Infanterie-Regiments Wrede, — Hermann Petzoldt des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Karl Staudacher des 16. Infanterie-Regiments **vacant** König Alfons von Spanien,

— August Ritter von Ellenrieder auf Mörlach des 3. Jäger-Bataillons, — Maximilian Dürig des 2. Ulanen-Regiments König, — Ernst Röder des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Hans Schneider des 1. Fuß-Artillerie-Regiments **vacant** Bothmer.

IV. Wiedereingereiht wird:

der Premier-Lieutenant a. D. Wilhelm von Treuenfels unter die Offiziere der Reserve des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 4755. München 12. März 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 4. ds dem Premier-Lieutenant a. D. Freiherrn von Eichthal den Charakter als Rittmeister gebührenfrei zu verleihen;

am 8. ds nachgenannten Offizieren a. D. die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste ausnahmsweise nachträglich zu verleihen: dem Major Karl Freiherrn von Godin; — dem Rittmeister Freiherrn Kreß von Kreßenstein, — den Hauptleuten Adolf von Dietz, — Cordes, — Sendtner — und Schweighäuser, — dann dem Premier-Lieutenant Spachtholz;

am 10. ds dem Hauptmann z. D. Schmid, Adjutanten beim Landwehr-Bezirks-Kommando München I, mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst, — dann dem Second-Lieutenant d'Avis von der Reserve des 18. Infanterie-Regi-

ments Prinz Ludwig Ferdinand mit Pension — den Abschied zu bewilligen;

den Hauptmann Lobenhoffer, Batteriechef im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils zum Referenten bei der Inspektion der Artillerie und des Trains zu ernennen;

den Geheimen expedierenden Sekretär Stutzmann des Kriegsministeriums unter gebührenfreier Verleihung des Titels „Rechnungsrat" zum Garnisonsverwaltungs-Oberinspektor bei der Garnisonsverwaltung München zu ernennen;

dem Geheimen expedierenden Sekretär Gänsbauer des Kriegsministeriums den Titel „Rechnungsrat" gebührenfrei zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Gestorben ist:

der Militär-Verwaltungs-Sekretär a. D. Pfeiffer am 20. Februar zu Aschaffenburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 13. 17. März 1887.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen: a) und b) Erhöhung der Friedenspräsenzstärke; c) d) und e) Personalien; f) Bitte der Hilfstopographen des Topographischen Bureaus um Neuregelung ihrer Dienststellung; g) Haupt-Etat der bayerischen Militärverwaltung für 1887/88.

Nro 4944. München 14. März 1887.

Betreff: Erhöhung der Friedenspräsenzstärke.

Das Reichsgesetz vom 11. d. Mts, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, wird im nachstehenden Abdrucke bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Abdruck.

(Nr. 1703.) Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Vom 11. März 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

In Ausführung der Artikel 57, 59 und 60 der Reichsverfassung wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres an Mannschaften für die Zeit vom 1. April 1887 bis zum 31. März 1894 auf 468 409 Mann festgestellt. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung.

Vom 1. April 1887 bis zum 31. März 1894 sind die Infanterie in 534 Bataillone, die Kavallerie in 465 Regimenter, die Feld-Artillerie in 364 Batterien, die Fuß-Artillerie in 31, die Pioniere in 19 Bataillone und der Train in 18 Bataillone formirt.

Der Artikel I §. 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1880 S. 103), und die noch in Geltung befindlichen, auf die Zahl der Truppentheile Bezug habenden Bestimmungen des §. 2 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45) treten mit dem 31. März 1887 außer Kraft.

§. 4.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III §. 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. März 1887.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Boetticher.

Nro 5079. München 16. März 1887.

Betreff: Erhöhung der Friedenspräsenzstärke.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 16. d. Mts zu verfügen geruht, daß vom 1. April d. Js ab nachstehende Truppenteile neu zu errichten sind:

1) beim 1. Feldartillerie-Regiment 1 Abteilungsstab und 1 Batterie in München,
   beim 4. Feldartillerie-Regiment 1 Abteilungsstab und 1 Batterie in Augsburg.
   Mit Hilfe dieser Neuformationen werden die genannten Regimenter zu 3 Abteilungen mit je 3 Batterien formiert. Diese Abteilungen erhalten die Bezeichnung I., II. und III. Abteilung;
2) 1 Eisenbahnbataillonsstab und
   1 Eisenbahnkompagnie zu Ingolstadt. 31/88

Für die Aufstellung dieser Neuformationen und die sonstigen aus der Heeresverstärkung sich ergebenden Maßnahmen sind die bereits mitgeteilten „Organisationsbestimmungen aus Anlaß der Heeresverstärkung" maßgebend.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 5047. München 17. März 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 16. ds zum Vollzuge der Heeresverstärkung 1887 nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu treffen geruht:

I. Versetzt werden:

die Hauptleute Bonn à la suite des Ingenieur-Corps, Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule, als Kompagniechef in das 2. Pionier-Bataillon, — Thoma, Kompagniechef des 2. Pionier-Bataillons, auf die erste Hauptmannsstelle im Eisenbahn-Bataillon, — Baumeister, Kompagniechef, vom 2. Pionier-Bataillon — und Lobinger von der Fortifikation Ingolstadt als Kompagniechef, beide zum Eisenbahn-Bataillon, — Loé von der Fortifikation Germersheim unter Stellung à la suite des Ingenieur-Corps als Lehrer zur Artillerie- und Ingenieur-Schule;

der Premier-Lieutenant Vogl à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst in den etatsmäßigen Stand dieses Regiments;

die Second-Lieutenants Alexander — und Andreas Zöllner, dieser mit einem Patent vom 24. Juni 1884, vom Infanterie-Leib-Regiment, — Bauer mit einem Patent vom 8. April 1886 vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Paur, dieser mit einem Patent vom 24. Juni 1884, — und Pößnecker, beide vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Schultheiß vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Pommer, — Friedrich Hüttner — und Knod von Helmenstreitt vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — dann Auer vom 3. Jäger-Bataillon, —

sämtliche zum 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, —

Freiherr von Tautphoeus, — Endres, — Gerstner — und Kleemann vom 1. Infanterie-Regiment König, — Slevogt, unter Belassung im Kommando als Inspektionsoffizier zur Kriegsschule, vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Freiherr Lochner von Hüttenbach vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Arthur Sauter vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Fürst vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Beutel vom 17. Infanterie-Regiment Orff, — Grießbach vom 3. Jäger-Bataillon — und Niedermayr vom 4. Jäger-Bataillon, —

sämtliche zum 8. Infanterie-Regiment Pranckh.

II. Ernannt werden:

zu etatsmäßigen Stabsoffizieren:

der Oberstlieutenant von Lutz, Abteilungs-Commandeur vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold — und der Oberstlieutenant Ritter von Linprun, bisher à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König und Referent bei der Inspektion der Artillerie und des Trains, im genannten Regiment;

zu Abteilungs-Commandeurs:

die Majore Seuffert, etatsmäßiger Stabsoffizier, im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Hermann, etatsmäßiger Stabsoffizier, im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Schreyer, Batteriechef, im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

zum Commandeur des Eisenbahn-Bataillons:

der Major Franck, bisher Chef der Eisenbahn-Kompagnie;

zu Batteriechefs:

der Hauptmann Streck à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, Adjutant der 2. Feld-Artillerie-Brigade, unter Versetzung in den etatsmäßigen Stand dieses Regiments;

die Premier-Lieutenants Manz im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Freiherr von Perfall — und Ritter von Menz im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Pfeufer vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn — und von Kirschbaum, beide im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — sämtliche unter Beförderung zu Hauptleuten;

zum Adjutanten bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen:

der Premier-Lieutenant Sickel dieser Inspektion;

zum Adjutanten der 2. Feld-Artillerie-Brigade:

der Premier-Lieutenant Freiherr von Horn des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter unter Stellung à la suite dieses Truppenteils;

zu Artillerie-Offizieren:

die Second-Lieutenants Schwabl, — Düll, — Merkel — und Röckl des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — Seeger des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — Safferling, — Arnold Müller — und Freiherr Freyschlag von Freyenstein des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter;

zu Ingenieur-Offizieren:

die Second-Lieutenants Hagen, — Lehmann — und Preßl im Ingenieur-Corps.

III. Befördert werden:

zu Hauptleuten:

die Premier-Lieutenants Aurnheimer, kommandiert zum Generalstab, im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Diermayer im 1. Fuß-Artillerie-Regiment **vacant** Bothmer — und Schleicher **à la suite** des vorgenannten Regiments, kommandiert zur Inspektion der Artillerie und des Trains, sämtliche überzählig, — Narciß von der Fortifikation Ingolstadt — und Hueber, bisher Adjutant bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, dieser überzählig, beide im Ingenieur-Corps;

zu Premier-Lieutenants:

die Second-Lieutenants von Heffels — und Herfeldt, dieser überzählig, im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Lutz, Abteilungs-Adjutant, — Haberfack, kommandiert zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission, — und Hartmann im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Kleinfeller, — Schilffarth — und Riezler, dieser kommandiert zur Kriegs-Akademie, im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, letztere beiden überzählig, — von Sichlern überzählig im 1. Fuß-Artillerie-Regiment **vacant** Bothmer, — Gyßling im Ingenieur-Corps.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 4958. München 17. März 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 15. ds den Major a. D. Wolff unter die zur Disposition stehenden Offiziere einzureihen;

mit der Wirksamkeit vom 1. April d. Js zu Zahlmeistern zu ernennen: die Zahlmeisteradspiranten Adolf Fickenscher des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn im II. Armee-Corps, — Karl Rast des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold im I. Armee-Corps, — Friedrich Adam des 9. Infanterie-Regiments Wrede — und Theodor Lang des 2. Trains-Bataillons im II. Armee-Corps;

am 16. ds dem Second-Lieutenant Passavant des 8. Infanterie-Regiments Prandh ein Patent vom 14. Mai 1885 zu verleihen;

zu befördern:

zum Stabsarzt den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Schrauth vom Infanterie-Leib-Regiment im Eisenbahn-Bataillon;

zu Assistenzärzten 1. Klasse: die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Osann — und Dr Büttner im 1. Infanterie-Regiment König, — Finweg im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz; — ferner im Beurlaubtenstande die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Eduard Müller (Rosenheim), — Dr Seitz, — Dr Fogt — und Dr Schlösser (München I), — Arnold — und Dr Maximilian Schneider (Dillingen), — Dr Günther — und Mehler (Gunzenhausen), — Dr Xaver Zeitler — und Dr Friedrich Rabl (Straubing), — Dr Morian, — Dr Siebenbürgen — und Dr Kurzak (Hof), — Dr Heinrich Koch — und Dr Ohlmüller (Nürnberg), — Dr Hellmuth (Erlangen), — Dr Kreuzmann (Aschaffenburg), — Dr Fackelbey — und Dr Kempermann (Kaiserslautern), — Dr Raab (Speyer), — Dr Jakob Walter (Landau), — Dr Meinolf Meyer (Zweibrücken);

zu Assistenzärzten 2. Klasse des Beurlaubtenstandes die Unterärzte der Reserve: Dr Kurt von Stokar, diesen mit einem

Patent vom 9. Februar 1887, — Otto Stieglitz, — Dr Martin Schröder — und Karl Pauly (München I), — Ludwig Diem (Gunzenhausen);

am 17. ds den Veterinär 1. Klasse Niedermayr vom Remonte-Depot Steingaden zu jenem in Fürstenfeld — und den Veterinär 2. Klasse Gersheim vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander v[illegible] 4. Feld-Artillerie-Regiment König zu versetzen.

[illegible]isterium.
[illegible]eth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 4809. München 17. März 1887.

Betreff: Personalien.

Der einjährig freiwillige Arzt Leo Leistikow des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern wird zum Unterarzt im 1. Ulanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen ernannt und mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurden für das Etatsjahr 1887/88 zur Militär-Fondskommission kommandiert:

als Mitglieder:

die Oberstlieutenants Schumacher, etatsmäßiger Stabsoffizier im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — und Hasler, Abteilungs-Commandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — dann der Major von Schwarz, etatsmäßiger Stabsoffizier im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern;

als Stellvertreter:

der Oberstlieutenant Freiherr von Völderndorff und Waradein, etatsmäßiger Stabsoffizier im Infanterie-Leib-Regiment, — der Oberstlieutenant z. D. Zwickh, Vorstand der Militär-Lehrschmiede, — und der Major Seuffert, Abteilungs-Commandeur im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold.

Durch Verfügung der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen wurden die Second-Lieutenants Engelhardt beim 1. — und Reitmeyer beim 2. Pionier-Bataillon eingeteilt.

Nro 4561. München 15. März 1887.

Betreff: Bitte der Hilfstopographen des Topographischen Bureaus um Neuregelung ihrer Dienststellung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 8. ds Allergnädigst zu verfügen geruht, daß die Hilfstopographen des Topographischen Bureaus des Generalstabes fortan den Titel „Topographen-Funktionäre" zu führen haben.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 5080. München 16. März 1887.

Betreff: Haupt-Etat der bayerischen Militärverwaltung für 1887/88.

Zum Zwecke eines ungestörten Fortganges des Militär-Haushaltes wird hiemit — vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung des Militär-Etats für 1887/88 — die Ermächtigung erteilt, daß

bis zum Erscheinen der Verpflegungs-, Verwaltungs- und Sach-Etats behufs Bestreitung der laufenden und sonstigen notwendigen Ausgaben Zahlungen auf Rechnung des ordentlichen Etats für 1887/88 innerhalb der Sätze der einschlägigen Etats von 1886/87 geleistet werden, soweit nicht für einzelne Fälle ausdrücklich anderes verfügt ist oder wird.

Insbesondere dürfen die Ausgaben für die vom 1. April 1887 ab neu zu errichtenden Truppenteile, sowie für den vom gleichen Zeitpunkte ab erhöhten Mannschaftsstand einstweilen über den Etat bestritten werden.

Ferner sind auch die Zulagen an die Unteroffiziere 2c. bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen nach den bisherigen Sätzen fortzubezahlen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 14. 22. März 1887.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Größere Truppenübungen 1887; b) Übungen des Beurlaubtenstandes pro 1887/88; c) und d) Personalien. 2) Sterbfall.

Nro 4969. München 17. März 1887.

Betreff: Größere Truppenübungen 1887.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 14. März c. hinsichtlich der diesjährigen größeren Truppenübungen das Nachstehende Allergnädigst zu bestimmen geruht:

1) Beide Armee-Corps haben größere Truppenübungen nach Abschnitt I des Anhanges III der „Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst 2c." und hat hiebei das I. Armee-Corps innerhalb der für die Divisionsübungen normierten Zeit, unter gleichzeitiger Formierung einer Kavallerie-Division, einige Feldmanöver der Divisionen gegen einander sowie ein Manöver des versammelten Armee-Corps gegen einen markierten Feind vorzunehmen.

Es treten hiebei nachstehende Modifikationen ein:

a) Die Regimentsübungen der Infanterie sind um 2 Tage zu verkürzen; dafür sind die für die Periode a der Divisionsübungen vorgeschriebenen Feld- und Vorpostendienst-Übungen in gemischten Detachements um 2 Übungstage zu verlängern;

auch können statt dessen die erwähnten beiden Tage, oder einer derselben, zum gefechtsmäßigen Exerzieren der Brigaden im Terrain verwendet werden.

b) Die Regimentsübungen der sämtlichen Kavallerie-Regimenter I. Armee-Corps, sowie jener des II. Armee-Corps, welche konzentriert stehen und deren Exerzierplätze zu beregtem Zweck einer Vergrößerung nicht bedürfen, haben im Anschluß an die Eskadrons-Besichtigungen, also im allgemeinen bereits im Monat Juni, stattzufinden.

c) Außer Artillerie kann den Infanterie-Brigaden des II. Armee-Corps während der letzten Tage ihrer Übungen auch eine entsprechende Kavallerie-Abteilung zugeteilt werden. Von der Zuteilung von Artillerie an die Kavallerie-Brigaden während der letzten Tage ihrer Übungen ist hingegen abzusehen.

d) Beim II. Armee-Corps bleibt es dem Ermessen des kommandierenden Generals überlassen, die Periode c der Divisionsübungen auf 1 Tag zu bemessen und dafür die Periode b auf 5 Übungstage zu verlängern.

2) Zu Übungen im Brigade- und Divisionsverbande während zehn Tagen sind beim I. Armee-Corps die sämtlichen Kavallerie-Regimenter dieses Corps zusammenzuziehen; zu dieser Division tritt vom 4. Übungstage an die reitende Abteilung des 3. Feld-Artillerie-Regiments hinzu, welche zu dem Zweck zwei Batterien zu je 6 bespannten Geschützen bildet. Diese Übungen — an denen die sämtlichen in Frage kommenden Kavallerie-Regimenter mit je 5 Eskadrons teilnehmen — sind so zu veranlagen, daß nach Beendigung derselben die daran beteiligten Truppen mit zu den gesamten Divisionsübungen der anderen Waffen herangezogen werden können.

Für die Anrechnung der Sonn- und Ruhetage auf die 10 tägige Übungszeit finden die hierüber im Anhange III, 1 der „Verordnungen über die Ausbildung der Truppen im Felddienst ꝛc." bezüglich der Regiments- und Brigade-Übungen gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung. Die drei ersten Übungstage sind für das Exerzieren der Brigaden, im besonderen zu Übungen im Treffenverhältnis bestimmt. Die Zuteilung eines dritten Kavallerie-Brigadestabes an diese Kavallerie-Division, sowie die Ernennung des Führers der letzteren bleibt noch vorbehalten. —

Zum Vollzuge vorstehender Allerhöchster Verfügung, sowie hinsichtlich der in speziellen Dienstzweigen abzuhaltenden Übungen wird Folgendes angeordnet:

I.

1) Über die Verwendung jener beiden Tage, um welche die Regimentsübungen der Infanterie gekürzt werden, entscheidet das dienstliche Bedürfnis.

Soferne die von den Brigaden benützten Exerzierplätze zur ausreichenden Übung des gefechtsmäßigen Exerzierens nicht genügende Gelegenheit bieten, können diese 2 Tage, oder einer derselben, auch zum Exerzieren der Infanterie-Brigaden gegen einen markierten Feind in dem für die Periode a der Divisionsübungen ausgewählten Terrain verwandt werden.

Die Zahl und den jedesmaligen Umfang der bei den verlängerten Detachementsübungen abzuhaltenden Bivouacs festzusetzen, bleibt den General-Kommandos überlassen, ohne daß dabei aber die zuständigen Bivouac-Kompetenzen erhöht werden.

2) Der kommandierende General des II. Armee-Corps hat, falls er während der Periode c die Divisionen besichtigt, die Idee für das Manöver auszugeben und dem markierten Feind die erforderliche Anweisung zukommen zu lassen.

3) Märsche zwischen den einzelnen Übungsperioden sind möglichst zu vermeiden; wo dies nicht angängig, dürfen, soweit notwendig, außer den Marschtagen noch die den letzteren — in Verbindung mit den vorhergegangenen Übungstagen — entsprechenden Ruhetage eingeschaltet werden.

Bei Festsetzung der Ruhetage für die mit den Herbstübungen verbundenen Märsche sind die Bestimmungen des § 24 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden vom Jahre 1887 zu beachten.

Wo besondere Umstände — Rücksichten auf anstrengende Übungen 2c. — eine Abweichung von der vorbezeichneten Regel erforderlich machen, ist dies bei Vorlage der Zeiteinteilung näher zu begründen.

4) Die Kavallerie-Regimenter des I. Armee-Corps, welche nicht schon in einer Garnison konzentriert stehen, sind zur Vornahme des Regiments-Exerzierens nach Ziffer 2 der vorstehenden Allerhöchsten Verfügung am Sitze des Regimentsstabes — das 3. Chevaulegers-Regiment bei München zusammenzuziehen.

5) Die Divisionsübungen (einschließlich der Corps-Manöver) sind möglichst so zu legen, daß in die Dauer derselben nur 2, beziehungsweise bei Verlängerung der Periode a 3 Ruhetage — einschließlich der Sonntage — fallen.

6) Die dem Generalstabe zugeteilten und die dem 3. Kurs der Kriegsakademie angehörigen Offiziere sind den höheren Stäben als Adjutanten oder Ordonnanzoffiziere zuzuweisen.

Die Abstellung ist durch die General-Kommandos im Benehmen mit dem Generalstabe bezw. der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten zu regeln.

7) Hinsichtlich der Übungen der Besatzungsbrigade und des 5. Chevaulegers-Regiments wird das General-Kommando II. Armee-Corps mit jenem des XV. Armee-Corps das Erforderliche vereinbaren.

8) Zum Zwecke einer kriegsgemäßen Verwendung der Pioniere werden jedem General-Kommando 300 ℳ für Rechnung des Kapitels 26 des Militär-Etats zur Verfügung gestellt, wobei auf das Kriegsministerial-Reskript vom 28. März 1880 Nro 3892 Bezug genommen wird.

9) Sowohl bei der Auswahl des Terrains wie auch bei allen Übungen ist in jeder Richtung auf möglichste Verringerung der Flurschäden Bedacht zu nehmen, wobei auf das Kriegsministerial-Reskript vom 25. Januar 1886 Nro 327 mit dem Beifügen Bezug genommen wird, daß der dortselbst angeordnete Versuch zur Verhütung von Flurschäden durch das den Manövern beiwohnende Publikum in diesem Jahre zu wiederholen und bis zum 1. Januar 1888 von seiten der General-Kommandos Bericht hierüber an das Kriegsministerium zu erstatten ist. Eine Inanspruchnahme von Gendarmerie-Offizieren zu diesem Zweck kann jedoch nur durch ganz besondere Verhältnisse begründet erscheinen.

In allen denjenigen Fällen — in welchen sich die Flurentschädigungskosten als besonders hoch herausstellen — haben die betreffenden Divisions-Commandeure durch die General-Kommandos darüber zu berichten, welchen besonderen Umständen dies zuzuschreiben ist und welche Anordnungen zur Verringerung der Flurschäden getroffen waren.

10) Sämtliche an den Herbstübungen teilnehmenden Truppen sollen vor dem 23. September l. Js in ihre Garnisonen eingerückt sein

Wenn Truppenteile, welche auf den Fußmarsch angewiesen sind, ihre Garnisonen vor diesem Tage nicht zu erreichen vermögen, so sind die im Herbste d. Js zur Entlassung kommenden Mannschaften mit dem erforderlichen Aufsichtspersonal — soweit angängig — mittelst der Eisenbahn in die betreffenden Garnisonsorte zu befördern.

11) Hinsichtlich der aus dem Beurlaubtenstande zu den größeren Truppenübungen einzuziehenden Mannschaften erfolgt gesonderte Verfügung.

12) Die nach den gegebenen Bestimmungen aufzustellenden Zeiteinteilungen für die Herbstübungen sind — womöglich bis zum 15. Mai c. — spätestens bis zum 1. Juni c. in duplo einzureichen.

Von Vorlage der Zusammenstellungen der voraussichtlichen Manöver-Mehrkosten gemäß den Verordnungen über die Ausbildung der Truppen ꝛc., Anhang IV Ziffer I b, wird für dieses Jahr allgemein abgesehen.

II.

1) Die Anordnungen für die 10tägigen Übungen der Kavallerie-Regimenter des I. Armee-Corps im Brigade- und Divisionsverbande sind von dem General-Kommando I. Armee-Corps im Einvernehmen mit der Inspektion der Kavallerie zu treffen.

Wegen Ernennung des Commandeurs der hiebei zu formierenden Division, sowie wegen Heranziehung eines dritten Brigadestabes wird noch Bestimmung getroffen werden.

Das Gleiche gilt bezüglich der bei den Manövern des I. Armee-Corps zu bildenden Kavallerie-Division, welche mit Beginn der Feldmanöver der Divisionen gegen einander zu formieren ist.

Die Offiziere der Equitationsanstalt incl. der dorthin kommandierten Offiziere können, soweit sie nicht höheren Stäben zugewiesen werden, für Komplettierung der Offizierschargen der Regimenter für die Dauer der 10tägigen Übung verwendet werden.

2) Seitens des General-Kommandos I. Armee-Corps ist die Zeiteinteilung für die 10tägige Kavallerie-Übung in die allgemeine Zeiteinteilung dieses Corps mit aufzunehmen.

3) Vom Inspecteur der Kavallerie ist über beide Übungen der Kavallerie-Division Bericht nach Schema 5 der Verordnungen über die Ausbildung der Truppen im Felddienste ꝛc. an das Kriegsministerium einzureichen. Abschrift hievon übersendet dasselbe an das General-Kommando I. Armee-Corps.

III.

Generalstabsreisen haben stattzufinden:

eine von der Zentralstelle des Generalstabes unter Leitung des Chefs des Generalstabes der Armee, sowie

eine beim II. Armee-Corps.

IV.

Beim I. Armee-Corps hat eine Kavallerie-Übungsreise nach der Instruktion vom 15. Februar 1876 (Verordnungsblatt S. 88) stattzufinden, für welche dem General-Kommando dieses Armee-Corps 2000 *M.* zur Verfügung gestellt werden.

Wegen Verrechnung dieser Summe wird auf die administrativen Bestimmungen vom 26. Februar 1879 (Verordnungsblatt S. 105) Bezug genommen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 5141. München 20. März 1887.

Betreff: Übungen des Beurlaubtenstandes pro 1887/88.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 16. März c. bezüglich der Übungen des Beurlaubtenstandes pro 1887/88 Allergnädigst zu bestimmen geruht:

1) Offiziere des Beurlaubtenstandes sind innerhalb der verfügbaren Etatsmittel nach Bedarf auf bestimmungsmäßige Dauer einzuziehen.

2) Zu Übungen des Beurlaubtenstandes sind — einschließlich der vom Kriegsministerium zu bestimmenden Anzahl von Unteroffizieren, Lazaretgehilfen 2c. — einzuberufen:

A. Aus der Reserve:

bei der Infanterie und den Jägern . . . . 7420 Mann;

B. Aus der Reserve und Landwehr:

a) bei der Feldartillerie . . . . . 900 Mann,
b) „ „ Fußartillerie . . . . . 850 „ ,
c) „ den Pionieren und Eisenbahntruppen . 600 „ ,
d) beim Train . . . . . 720 „ .

Die Dauer dieser Übungen beträgt 12, für die Chargen 13 Tage, kann jedoch, wo es im Interesse der Ausbildung erforderlich, für Reservisten bei den sub B, a mit c aufgeführten Übungen auf 20 Tage verlängert werden.

Für die Dauer der Übung des Trains trifft das Kriegsministerium Bestimmung.

Zu den Übungen sub A, deren Hauptzweck in der Ausbildung mit dem Gewehr M/71. 84 besteht, sind die übungspflichtigen Reservisten, mit der jüngsten Jahresklasse beginnend, heranzuziehen.

3) Außerdem sind zu den größeren Truppenübungen 2310 Mann Infanterie und Jäger der Reserve einzuziehen.

4) Aus der Reserve der Kavallerie können 50 Mann zu Kavallerie-Regimentern auf 6 Wochen oder statt dessen erforderlichenfalls auch zum Train, behufs Ausbildung als Train-Aufsichtspersonal, auf die gleiche Dauer einberufen werden.

5) Bei jedem Feldartillerie-Regiment sind nach Beendigung der Herbstübungen aus dem Beurlaubtenstande der Kavallerie 12 Reservisten der jüngsten Jahresklasse zur Ausbildung als Fahrer bei den Munitionskolonnen auf die Dauer von 12 Tagen einzuziehen.

6) Über die weitere Verteilung der vorstehend festgesetzten Zahlen, sowie bezüglich der Übung der Lazaretgehilfen, Zahlmeister-Aspiranten, Militär-Telegraphisten und Arbeitssoldaten hat das Kriegsministerium Bestimmung zu treffen.

7) Die Reservisten der Infanterie und Jäger haben bei ihren Truppenteilen, und zwar ohne Aufstellung besonderer Kompagnien zu üben.

Die Übungen der Landwehrmannschaften der Fußartillerie sind in eigens formierten Truppenkörpern vorzunehmen.

Ob die Formierung besonderer Kompagnien bei den Pionieren und beim Train, sowie zu einzelnen speziellen Übungszwecken erforderlich ist, entscheidet das Kriegsministerium.

Im übrigen haben Landwehrmannschaften und Reservisten im Anschlusse an die bestehenden Formationen zu üben. —

Zum Vollzuge wird bestimmt:

A. Offiziere, Ärzte, Offiziersaspiranten &c.

1) Die Einziehung von Offizieren des Beurlaubtenstandes auf die bestimmungsmäßige Dauer erstreckt sich auf alle Waffen.

Bei Einziehung zu Truppenteilen der Infanterie und Jäger, welche schon mit Gewehr M/71. 84 bewaffnet sind, ist hiebei in erster Linie auf solche Offiziere zu rücksichtigen, welche zur Komplettierung der Feldtruppen bestimmt sind.

Über den Umfang dieser Einziehung mit Rücksicht auf die verfügbaren Etatsmittel werden weitere Bestimmungen den einschlägigen Dienstesstellen zugehen.

2) Die Einberufung von Premier-Lieutenants der Landwehr der Infanterie, Jäger, Fußartillerie und Pioniere zur Übung bei der Linie behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Beförderung zum Hauptmann hat in möglichst umfangreichem Maße und zwar auf die Dauer von 8 Wochen stattzufinden.

Freiwillige Dienstleistungen bei Linien-Truppenteilen bis zur Dauer von 8 Wochen von Premier-Lieutenants der vorgenannten Waffen, welche bereits die Qualifikation zum Hauptmann besitzen, können unter Gewährung der reglementsmäßigen Kompetenzen von seiten der General-Kommandos genehmigt werden.

Auf die Beachtung der in den Kriegsministerial-Reskripten vom 22. März 1880 Nro 2900 und vom 22. März 1884 Nro 3529 aufgestellten Grundsätze wird besonders hingewiesen.

3) Für Offiziere, welche zu den Übungen der Ersatzreservisten abkommandiert werden, können zu den Linien-Truppenteilen übungspflichtige Offiziere des Beurlaubtenstandes auf die für letztere Offiziere bestimmungsmäßige Dauer eingezogen werden.

4) Hinsichtlich der Offiziere der Feld- und Fußartillerie, dann des Trains wird gestattet, daß Ausnahmen von der Bestimmung des § 28, 2 alin. 2 der Landwehr-Ordnung, wenn solche von der Inspektion der Artillerie und des Trains als im Interesse einer gleichmäßigen Ausbildung dieser Offiziere erforderlich bezeichnet werden, auch dann von den General-Kommandos untereinander geregelt werden dürfen, wenn Mehrkosten dadurch erwachsen.

5) Die General-Kommandos werden weiter ermächtigt, inaktive oder dem Beurlaubtenstande angehörige Offiziere, welche für den Mobilmachungsfall als Adjutanten der stellvertretenden General-Kommandos oder der stellvertretenden Infanterie-Brigade-Kommandos in Aussicht genommen sind oder für den Dienst als Adjutant eines Landwehr-Bezirks-Kommandos ausgebildet werden sollen, zu einer sechswöchigen Dienstleistung unter Gewährung der im Kriegsministerial-Reskript vom 8. Juni 1880 Nro 7222

(Verordnungsblatt Seite 215) ausgesprochenen Kompetenzen einzuberufen. Zu diesen Dienstleistungen können inaktive oder bereits im Landwehrverhältnis stehende Offiziere nur mit ihrem Einverständnis herangezogen werden.

6) Offiziersaspiranten aller Waffen können nach Bedarf auf die bestimmungsmäßige Dauer eingezogen werden.

Eine Anrechnung der Offiziersaspiranten auf die nachfolgend unter **B** festgesetzten Mannschaftszahlen findet nicht statt.

7) Zum 1. November l. Js haben die General-Kommandos eine summarische Nachweisung der zur Einziehung gelangten Offiziere und Offiziersaspiranten nach dem mit Kriegsministerial-Reskript vom 21. März 1883 Nro 3909 (Verordnungsblatt S. 112) ausgegebenen Schema dem Kriegsministerium einzureichen.

8) An Ärzten sind zu Truppenteilen einzuziehen:

a) Unterärzte der Reserve auf die Dauer von 6 Wochen:
beim I. Armee-Corps 10,
„ II. „ „ 6;

b) Assistenzärzte der Reserve auf die Dauer von 4 Wochen:
beim I. Armee-Corps 4,
„ II. „ „ 6.

9) Von jedem Armee-Corps sind 6 Unterveterinäre der Reserve auf die Dauer von 6 Wochen zu Truppenteilen einzuziehen.

B. Mannschaften.

I.

Zur Komplettierung bei den größeren Truppenübungen sind aus der Reserve der Infanterie und Jäger einzuziehen:

beim I. Armee-Corps 1960 Mann incl. 12 % Unteroffiziere oder Unteroffiziersdienstthuer,
„ II. „ „ 350 Gefreite und Gemeine.

Die Einberufung dieser Mannschaften erfolgt derart, daß dieselben vor Beginn des Regiments-Exerzierens, bezw. vor dem Ausrücken aus den Garnisonsorten noch eine 6tägige Detailausbildung erhalten können; deren Entlassung erfolgt am 1. oder längstens 2. Tage nach Beendigung der Herbstübungen, bezw. nach Wiedereintreffen in den Garnisonen.

II.

Zu besonderen Übungen des Beurlaubtenstandes sind einzuberufen:

a) Nur aus der Reserve:

Infanterie und Jäger:

beim	I. Armee-Corps	2420 Mann	incl. 12% Unteroffiziere oder Unteroffiziersdienstthuer (§ 68,1 Absatz 3 des Geldverpflegungs-Reglements).
„	II. „ „	5000 „	

b) Aus der Reserve und Landwehr:

1)	Feldartillerie . . .	900 Mann	incl. 12% Unteroffiziere oder Unteroffiziersdienstthuer (§ 68,1 Absatz 3 des Geldverpflegungs-Reglements).
2)	Fußartillerie . . .	850 „	
3)	Pioniere u. Eisenbahntruppen . . .	600 „	

Die nähere Verteilung der unter b, 1—3 festgesetzten Zahlen auf die Armee-Corps erfolgt durch die betreffende oberste Waffeninstanz.

Die Dauer der unter a und b aufgeführten Übungen — die Tage des Zusammentritts und Auseinandergehens am Übungsorte mit inbegriffen — beträgt 12 und für die Chargen 13 Tage.

Für die Reservisten der sub b, 1—3 gedachten Übungen kann dieselbe, wo es im Interesse der Ausbildung für wünschenswert erachtet wird, je nach Bestimmung der General-Kommandos bezw. obersten Waffeninstanzen bis zu 20 Tagen verlängert werden.

Bei einer längeren als 12- bezw. 13tägigen Übungsdauer ist eine derart geringere Anzahl von Mannschaften einzuziehen, daß die Löhnungsbeträge für die nach Ziffer 1—3 ausgeworfenen Mannschaften bei den einzelnen Waffengattungen nicht überschritten werden.

Der Tag, um welchen die Chargen länger eingezogen werden, ist der den Übungen vorausgehende.

Kann die höchste zulässige Zahl von 12% an Unteroffizieren bezw. Unteroffiziersdienstthuern nicht erreicht werden, so ist für jeden fehlenden Unteroffizier bezw. Unteroffiziersdienstthuer doch nur je ein Gemeiner der betreffenden Waffe mehr einzuziehen.

Die Verteilung der einzuziehenden Mannschaften nach Kategorien der Reserve und Landwehr, sowie nach Jahresklassen erfolgt unter Beachtung der vorstehenden Allerhöchsten Bestimmungen (Schlußsatz in Ziffer 2. B) durch die übungsleitenden Behörden (s. C. I). Für die **sub a** gedachten Übungen dürfen, soweit nicht durch die Festsetzungen der nachfolgenden Ziffern 8 und 10 und Schlußsatz der Ziffer 11 Abweichung geboten ist, Reservisten nur zu Truppenteilen eingezogen werden, welche zu dieser Zeit bereits mit dem Gewehre M/71. 84 bewaffnet sind.

Ferner sind einzuziehen:

4) Train **per** Armee-Corps:

α) im Frühjahre auf 20 Tage:

4 Unteroffiziers-Aspiranten der Reserve der Train-Kompagnien,
60 Gefreite und Gemeine der Reserve der Kavallerie;

β) im Herbst auf 12 bezw. 13 Tage:

16 Unteroffiziere
128 Gefreite und Gemeine } der Reserve der Train-Kompagnien.
8 Unteroffiziere der Reserve der Train-Kompagnien,
64 Gefreite und Gemeine der Reserve der Kavallerie;

γ) ferner auf 12 bezw. 13 Tage:

10 Unteroffiziere oder Unteroffiziers-Aspiranten,
70 Gefreite und Gemeine
des Beurlaubtenstandes der Sanitätskompagnien.

Die nach 4 α im Frühjahre einzuberufenden Kavalleristen der Reserve sind mit Rücksicht auf den Bedarf zum Teil aus denjenigen Gefreiten auszuwählen, welche gemäß Kriegsministerial-Reskript vom 14. März 1882 Nro 1713 (Verordnungsblatt S. 106) als geeignet zum Train-Aufsichtspersonal entlassen worden sind, andernteils den ältesten Jahresklassen der Reserve zu entnehmen.

Auch können aktive Unteroffiziere der Kavallerie, welche als Wachtmeister für Trainformationen bestimmt sind, sowie auch als Sergenten bei der Feld- bezw. Reserve-Feldtelegraphen-Abteilung designierte Kavallerie-Unteroffiziere der Reserve gleichzeitig mit den **sub** 4 β bezeichneten Mannschaften zu den Train-Bataillonen zur Erlernung des Traindienstes kommandiert werden.

5) Von der Kavallerie können bei jedem Armee-Corps 25 Reservisten auf 6 Wochen zu Kavallerie-Regimentern eingezogen werden. Doch bleibt es dem Ermessen der General-Kom-

mandos im Einvernehmen mit der Inspektion der Artillerie und des Trains überlassen, dieselben nach Bedarf und soweit sie sich, insbesondere auch mit Berücksichtigung ihrer bürgerlichen Lebensstellung, zur Wahrnehmung von Wachtmeisterstellen bei mobilen Trainformationen eignen, auf 6 Wochen zum Train behufs Ausbildung als Train-Aufsichtspersonal einzuziehen.

Werden die Reservisten aber zu Kavallerie-Regimentern einberufen, so ist hiebei in erster Linie auf diejenigen zu rücksichtigen, welche, ohne Offiziersaspiranten zu sein, nach einjähriger Dienstzeit entlassen, zu einer Übung aber noch nicht eingezogen wurden.

Im Hinblick auf den Ausbildungszweck werden die General-Kommandos auf eine besonders sorgfältige Auswahl der zu Übungen beim Train einzubeordernden Reservisten der Kavallerie aufmerksam gemacht.

6) Von der gemäß Ziffer 5 der vorstehenden Allerhöchsten Entschließung angeordneten Übung bei den Feldartillerie-Regimentern sind im Hinblick auf den späteren Verwendungszweck solche Kavallerie-Reservisten — welche im Mobilmachungsfalle besondere Verwendung als Feldgendarmen, Reserve-Unteroffiziersaspiranten, Handwerker u. s. w. finden — ganz auszuschließen.

7) Zu Übungen im Magazins- und Lazaretdienste und im Speditionsgeschäfte sind Mannschaften des Beurlaubtenstandes nach Maßgabe des Kriegsministerial-Reskripts vom 16. Februar 1875 Nro 1764 und 12. Dezember 1886 Nro 19824 einzuziehen und zwar ohne Anrechnung auf die vorstehend festgesetzten Übungsquoten.

8) Reserve-Zahlmeisteraspiranten sind nach Bedarf nach Maßgabe der Kriegsministerial-Reskripte vom 7. November 1878 Nro 10232 und vom 11. Dezember 1883 Nro 7370 einzuziehen.

9) Militärtelegraphisten des Beurlaubtenstandes — mit Ausschluß der bei der Staats- und Eisenbahn-Telegraphie angestellten — sind, und zwar 30 in Ingolstadt und 10 in Germersheim, in der Dauer von 14 Tagen — einschließlich des Eintreffe- und Entlassungstages — am Festungstelegraphen zu üben. Dieselben werden nach näherer, von der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen mit den General-Kommandos, bezw. mit der Inspektion der Artillerie und des Trains zu vereinbarenden Bestimmung, einem Truppenteil der bezüglichen Garnison attachiert.

10) Lazaretgehilfen der Reserve sind in einer Zahl,

welche nach näherer Bestimmung der General-Kommandos etwa $^1/_5$ der übungspflichtigen Lazaretgehilfen betragen soll, in der Dauer von 12 Tagen zu Übungen heranzuziehen.

Innerhalb der vorgenannten Zahl können auch Unterlazaretgehilfen der Reserve in der Dauer von 20 Tagen zur Übung in Garnisonslazarette eingezogen werden.

Zu den Landwehr-Übungsformationen der Fußartillerie, welche im Lager Lechfeld untergebracht sind, können Lazaretgehilfen des Beurlaubtenstandes herangezogen werden.

11) Für das zu den Übungen der Ersatzreserve zu stellende Ausbildungspersonal sind zu den Linien-Truppenteilen übungspflichtige Mannschaften des Beurlaubtenstandes in diesem Jahre nicht einzuziehen.

Die vorstehend unter 8 mit 10 genannten Übungskategorien kommen auf die unter a und b, 1—3 festgesetzten Zahlen, eventuell unter Maßgabe der dort für eine längere als 12- bezw. 13 tägige Übungsdauer gegebenen Bestimmung in Anrechnung.

12) Außerdem sind Arbeitssoldaten des Beurlaubtenstandes auf 12 Tage und zwar aus dem Bezirke des I. Armee-Corps 30, aus jenem des II. Armee-Corps 14 zur Arbeiter-Abteilung einzuziehen.

C. Besondere Übungsbestimmungen.

I.

Die Leitung der Übungen bei der Infanterie und Kavallerie obliegt den General-Kommandos, bei den anderen Waffen den obersten Waffeninstanzen.

Die Übungen der Militärtelegraphisten erfolgen nach näherer Bestimmung der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, jene der Lazaretgehilfen, soweit dieselben bei den Sanitäts-Kompagnien üben, nach jener der Inspektion der Artillerie und des Trains, jene der Unterlazaretgehilfen, welche in Garnisons-Lazaretten üben, nach Anordnung der Corpsärzte.

Die Bestimmungen über die Ausführung der Schießübungen sind von den die Übungen leitenden Behörden zu erlassen.

II.

1) Die Reservisten der Infanterie und Jäger haben bei ihren Truppenteilen und zwar ohne Aufstellung besonderer Kompagnien zu üben.

2) Die Übungen der Landwehr-Fußartillerie finden in Kompagnien, wo mehrere derselben den gleichen Übungsort haben, im Bataillon statt, welches zu diesem Zweck besonders formiert wird.

3) Aus den sub B. II. b. 4. β bezeichneten Mannschaften sind bei jedem Train-Bataillon 3 Train-Übungskompagnien, bestehend aus je

8 Unteroffizieren der Reserve der Trainkompagnien,
64 Gefreiten und Gemeinen der Reserve des Trains bezw. der Kavallerie,

zu formieren.

In jede Train-Übungskompagnie sind, womöglich, 3 Offiziere des Beurlaubtenstandes des Trains oder der Kavallerie einzuteilen.

4) Die Übungen des Beurlaubtenstandes der Pioniere und Sanitätsmannschaften können nach dem Ermessen der zuständigen Waffeninstanzen in eigens formierten Kompagnien ꝛc. vorgenommen werden.

III.

Als Übungsorte für die Infanterie, die Pioniere und Trainmannschaften sind Garnisonsorte der betreffenden Linien-Truppenteile zu wählen.

Die Übungsorte der Feld- und Fuß-Artillerie bestimmt die Inspektion der Artillerie und des Trains im Einverständnis mit den General-Kommandos.

Die Arbeitssoldaten sind nach den Dispositionen des General-Kommandos I. Armee-Corps zur Arbeiterabteilung nach Ingolstadt einzubeordern.

IV.

Der Zeitpunkt der Übungen wird seitens der General-Kommandos bezw. obersten Waffeninstanzen nach Vereinbarung mit den ersteren, im allgemeinen in die Monate April, Mai und Juni gelegt.

Beim I. Armee-Corps werden für die Übungen der Reservisten der Infanterie und Jäger mit dem Gewehr M/71. 84 die Monate Februar und März des kommenden Kalenderjahres in Aussicht zu nehmen sein.

Im übrigen werden die Interessen der am meisten beteiligten bürgerlichen Berufskreise bei der Wahl des Zeitpunktes besonders zu berücksichtigen sein.

Die Einberufung kann auch in mehreren Raten erfolgen.

Die Trainübungen in besonderen Kompagnien finden nach

beendigten Herbstübungen des betreffenden Armee-Corps, jene, bei welchen besondere Kompagnien nicht formiert werden (s. B. II. b. 4. α) im Mai statt.

Die 12tägigen Übungen sind möglichst so zu legen, daß in diese Zeit nur ein Sonntag und kein Feiertag fällt.

V.

1) Vom Friedensstande sind zu kommandieren:

a) zu jeder bei den Pionieren etwa zu formierenden Kompagnie:
- 1 Lieutenant,
- 1 Unteroffizier als diensthuender Feldwebel,
- 2 Unteroffiziere,
- 1 Lazaretgehilfe;

b) zu jeder Landwehr-Fußartillerie-Kompagnie:
- 1 Lieutenant,
- 1 Unteroffizier als diensthuender Feldwebel,
- 4 Unteroffiziere bezw. Obergefreite,
- 1 Lazaretgehilfe;

c) zu jeder Train-Übungskompagnie:
- 1 Lieutenant,
- 1 Unteroffizier als diensthuender Wachtmeister,
- 1 Unteroffizier als Quartiermeister,
- 1 Trompeter,
- 1 Lazaretgehilfe;

d) außerdem in das Lager Lechfeld zu den Übungen der Fußartillerie:
- 1 Feuerwerksoffizier,
- 1 Oberfeuerwerker,
- 2 Feuerwerker.

2) Die Führung der besonders formierten Kompagnien ist grundsätzlich Offizieren des Friedensstandes zu übertragen und zwar im allgemeinen Hauptleuten, die, soweit am Übungsorte Linien-Truppenteile der Waffen garnisonieren, thunlichst diesen zu entnehmen sind.

3) Zu dem etwaigen Landwehr-Übungsbataillon der Fußartillerie sind aus dem aktiven Dienststande zu kommandieren:
- 1 Stabsoffizier,
- 1 Lieutenant als Adjutant,
- 1 Assistenzarzt,
- 1 Zahlmeisteraspirant,
- 1 Unteroffizier als Schreiber,
- 1—2 Lazaretgehilfen.

Die einzelnen Kompagnien erhalten in diesem Falle keinen Lazaretgehilfen.

Wird kein Bataillon gebildet, so sind die Kompagnien der Aufsicht eines Stabsoffiziers, soferne ein solcher am Übungsorte vorhanden ist, zu unterstellen.

4) Ist in einzelnen Fällen eine weitergehende Kommandierung von Offizieren und Mannschaften des Friedensstandes geboten, so darf solche von den obersten Waffeninstanzen verfügt werden.

Dagegen ist in solchen Fällen, wo die Anzahl der zu übenden Mannschaften weit unter der etatsmäßigen Stärke einer Friedenskompagnie bleibt, die Kommandierung von Offizieren und Unteroffizieren des Friedensstandes entsprechend zu beschränken.

5) Für jede Train-Übungskompagnie sind den Train-Bataillonen aus den zur Ausmusterung bestimmten Dienstpferden der Kavallerie und Artillerie zu überweisen:

11 Reitpferde,
64 Zugpferde und
4 Krümperpferde.

Wo die gleichzeitige Gestellung der Pferde für zwei, bezw. drei Übungskompagnien Schwierigkeiten oder größere Transportkosten verursacht, üben die Kompagnien nacheinander.

6) Zur Beaufsichtigung der Arbeitssoldaten werden Unteroffiziere der Garnison nach Bedarf zur Arbeiterabteilung kommandiert. Dieselben erhalten für die Dauer der Übungen ein tägliche Zulage von 50 ₰, deren Verrechnung auf Kapitel 23 erfolgt.

VI.

1) Den zum etwaigen Landwehr-Übungsbataillon der Fußartillerie als Bataillons- und Kompagnieführer oder als Adjutanten außerhalb ihrer Garnison kommandierten Offizieren der Linie wird die Mitnahme ihrer Pferde auf der Eisenbahn für Rechnung der Militärfonds in den Fällen gestattet, in welchen die Entfernung 50 km oder mehr beträgt.

Die Führer eigens formierter Kompagnien erhalten, wenn sie sich beritten machen, auf die Dauer der Übung eine leichte Ration und Stallservis [Kriegsministerial-Reskript vom 17. August 1878 Nro 1141 (Verordnungsblatt S. 328) und Kriegsministerial-Reskript vom 18. April 1883 Nro 5276].

2) Für ein Landwehr-Übungsbataillon ist auch der tarifmäßige Geschäftszimmerservis eines Linien-Infanterie-Bataillons auf die Übergangsdauer liquid.

3) Die zu den Übungen des Beurlaubtenstandes erforderlichen Waffen nebst Zubehör sind aus den eigenen Augmentationsbeständen der bezüglichen Truppenteile zu entnehmen, bezw. seitens der Artillerie-Depots nach den Anweisungen der General-Kommandos zu verabfolgen.

Nach beendeter Übung haben diejenigen Truppenteile, welche ihre Augmentationswaffen in eigenem Verwahrsam halten, die im Gebrauch gewesenen Waffen in brauchbaren, völlig reparaturfreien Zustand zu versetzen und wiederum in Verwahrsam zu nehmen.

Alle aus Artillerie-Depots empfangenen Waffen sind nach beendeter Übung — soferne dieselben nicht noch für die Übungen der Ersatzreservisten benötigt werden — in gewöhnlicher Weise (die Schußwaffen ohne Herausnahme der Läufe aus den Schäften) zu reinigen und an die Artillerie-Depots zurückzuliefern.

Die Absendung von Abgabe-Kommissionen seitens der Truppenteile hat dabei nicht stattzufinden.

Die Instandsetzung der zurückgelieferten Waffen und demnächst die außerordentliche Reinigung erfolgt bei den Artillerie-Depots durch die Zeughaus-Büchsenmacher und haben die Artillerie-Depots die durch die Instandsetzung entstehenden Kosten zu bezahlen und beim Kapitel 24 Titel 18ª des Etats zu verausgaben.

Werden von den aus den Artillerie-Depots entnommenen Waffen im Laufe der Übung einzelne reparaturbedürftig, so sind dieselben von dem betreffenden Artillerie-Depot zu reparieren bezw. umzutauschen, wenn sich dasselbe am Übungsorte befindet.

Für die Übungsorte, an welchen sich die Artillerie-Depots nicht befinden, sind für den im Laufe der Übung eintretenden Ausfall an Waffen angemessene Reserven zu überweisen.

Dagegen wird den Truppen für die Übungsmannschaften der Landwehr sowohl wie der Reserve, für welche die Waffen aus den Artillerie-Depots entnommen sind, Waffenreparaturgeld nicht gewährt, dasselbe ist vielmehr seitens der Intendanturen dem vorerwähnten Kapitel 24 Titel 18ª aus Kapitel 11 Titel 22 als Rückeinnahme zu überweisen.

Die durch Empfang und Wiederablieferung der Waffen entstehenden Transportkosten haben die Truppenteile zu berichtigen und bei den Intendanturen zur Erstattung zu liquidieren.

4) Für die zu gewährende Munition ist Abschnitt 2. XIV des Etats für die jährliche Übungsmunition maßgebend.

Für Kavalleristen, welche zur Ausbildung als Fahrer bei der Feldartillerie üben, ist Übungsmunition nicht erforderlich.

Bezüglich der zu gewährenden Geschützmunition für die Feld- und Fußartillerie wird den Anträgen der Inspektion der Artillerie und des Trains entgegengesehen.

Schießprämien gelangen nicht zur Verteilung.

5) Reisekosten behufs Besichtigung der Übungen des Beurlaubtenstandes — ausschließlich des Trains — werden nicht bewilligt.

Für letztere ist § 7, Ziffer 22 der Train-Instruktion maßgebend.

6) Über die Gewährung der Bekleidungsentschädigung siehe Verordnungsblatt Nro 19 vom Jahre 1886 Seite 200.

Hinsichtlich der Bekleidung der Arbeitssoldaten wird auf das Kriegsministerial-Reskript vom 11. März 1882 Nro 3968 hingewiesen.

7) Bei Entlassung der Reservisten der Infanterie und Jäger ist im Überweisungs-Nationale wie im Militärpaß der Vermerk „Ausgebildet mit dem Gewehr M/71. 84" aufzunehmen.

VII.

Etwaige Anträge für die Übungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1888/89 sind seitens der General-Kommandos und obersten Waffeninstanzen bis 1. November l. Js dem Kriegsministerium vorzulegen.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 5354. München 22. März 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 17. ds nachgenannten Offizieren 2c. des Beurlaubtenstandes den Abschied zu bewilligen: dem Hauptmann Pöhner des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor; — den Premier-Lieutenants Freiherrn von Schacky — und von Preislinger des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf; — dem Second-Lieutenant Freiherrn von Bouteville des 6. Chevaulegers-Regiments Groß-

fürst Konstantin Nikolajewitsch; — den Stabsärzten Dr Cornet — und Dr Koch (München I), sämtlichen unter Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der Uniform; — ferner den Second-Lieutenants Adam des 1. Infanterie-Regiments König, diesem wegen beabsichtigten Übertritts in Königlich Württembergische Militärdienste, — Härtinger — und Xaver Poiger des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Henrich des 8. Infanterie-Regiments Prandh, — Hueber des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Leuze des 16. Infanterie-Regiments vacant König Alfons von Spanien, — Kühl des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian, — Trapp des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn — und Julius Meyer des 4. Feld-Artillerie-Regiments König; — den Assistenzärzten 1. Klasse Dr Moriz Müller — und Dr Wunderlich (Würzburg), — dann Dr Robert Flocken (Landau); — den Assistenzärzten 2. Klasse Dr Köhn (Hof) — und Dr Meistermann (Aschaffenburg); — dem Oberapotheker Haus (Würzburg);

den Kanzleisekretär Schmal vom Kriegsministerium zum Generalauditoriat zu versetzen;

am 18. ds dem Rittmeister à la suite f. E. von Liel auf Ansuchen die Entlassung aus allen Militärverhältnissen zu bewilligen;

den Militäranwärter Joseph Frey zum Kasernen-Inspektor bei der Garnisonsverwaltung Würzburg zu ernennen;

am 19. ds die Second-Lieutenants Warnberg à la suite des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, kommandiert zur Dienstleistung beim 2. Train-Bataillon, — Freiherrn von Hofenfels des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich — und Blanc des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold zum 2. Train-Bataillon zu versetzen, — dann den Second-Lieutenant Leinecker des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis unter Stellung à la suite dieses Truppenteils bis auf Weiteres zum 2. Train-Bataillon zur Dienstleistung zu kommandieren;

am 21. ds den Second-Lieutenant a. D. Reichl in die Kategorie der ohne Erlaubnis zum Tragen der Uniform Verabschiedeten zu versetzen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

[illegible] Festungen [illegible]

[illegible]

[illegible] — und [illegible]

[illegible] — und Rothamel der [illegible] Eisenbahn-Bataillon, — [illegible]

[illegible] 1., — Hagen — [illegible] 2. [illegible] — Freiherr von [illegible] — [illegible] — und [illegible] der bisherigen Eisenbahn-Kompagnie beim Eisenbahn-Bataillon:

[illegible]

die [illegible] von Münster von der Fortifikation Ingolstadt zum 1. — und Mülholzer von Mülholtz, kommandiert zur Kriegsakademie, vom 1. zum 2. Pionier-Bataillon;

die Second-Lieutenants von Wachter, — Schlosser — und Schnitzler vom 1. — und Dercum vom 2. Pionier-Bataillon, sämtliche zum Eisenbahn-Bataillon.

Seitens des General-Kommandos I. Armee-Corps wurde der Zahlmeister Werb der bisherigen Eisenbahn-Kompagnie beim Eisenbahn-Bataillon eingeteilt.

Nro 5380. München 22. März 1887.

Betreff: Personalien.

Der einjährig freiwillige Arzt Lorenz Braun des Infanterie-Leib-Regiments wird zum Unterarzt im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf ernannt und mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle beauftragt.

Der Unterveterinär der Reserve Emil Müller wird zum Unterveterinär des Friedensstandes im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold ernannt und mit Wahrnehmung einer vakanten Veterinärstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung
Sixt, Oberst z. D.

Gestorben ist:

der Oberstlieutenant a. D. Bosch am 11. März in Augsburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 15. 30. März 1887.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Personalien; b) Berechnung der aktiven Dienstzeit infolge Urlaubsüberschreitung, unerlaubter Entfernung und Fahnenflucht; c) Kriegs-Sanitätsordnung, hier antiseptische Verbandpäckchen für Offiziere und Mannschaften; d) Eröffnung von Telegraphenstationen. 2) Sterbfall.

Nro 5942. München 30. März 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 23. ds dem Rittmeister Schenk Freiherrn von Stauffenberg, Eskadronschef im 4. Chevaulegers-Regiment König, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major zu bewilligen;

die Rittmeister Freiherrn von Schacky auf Schönfeld à la suite des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, Reitlehrer an der Equitationsanstalt, als Eskadronschef zum 4. Chevaulegers-Regiment König — und Freiherrn von Berchem, Eskadronschef im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog

[illegible] Truppen-
[illegible]

[illegible] Kirchberg
[illegible] König —
[illegible] Albrecht
[illegible] — [illegible] beide unter Be-
[illegible]

am 24. ds dem [illegible] Freiherrn von Ruffin,
[illegible] mit 27. ds als Offizier
[illegible] Dienstzeit das
[illegible]

den [illegible] vom Kriegsministerium
unter [illegible] Geheimen Rech-
nungsrates [illegible] zu lassen;

den Intendanturrat [illegible] von der Intendantur II. Armee-
Corps als Vorstand zur Intendantur der 4. Division — und
den Intendanturrat [illegible] Vorstand der Intendantur der 4. Di-
vision, zur Intendantur II. Armee-Corps zu versetzen;

am 26. ds dem [illegible] Bataillons-Commandeur im
11. Infanterie-Regiment von der Tann, den Abschied mit Pension
und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 29. ds den Rittmeister Unterrichter Freiherrn von
Rechtenthal, Eskadronschef des 1. Chevaulegers-Regiments
Kaiser Alexander von Rußland, unter Beurlaubung auf die Dauer
eines Jahres, à la suite dieses Regiments zu stellen;

den Second-Lieutenants Rupp, kommandiert zur Inten-
dantur II. Armee-Corps, diesem mit der Erlaubnis zum Tragen
der Uniform, — und Pfreimter, kommandiert zur Inten-
dantur I. Armee-Corps, beide vom 9. Infanterie-Regiment Wrede,
— den Abschied zu bewilligen;

den Sekretariats-Assistenten Dostler von der Intendantur
II. Armee-Corps zu jener I. Armee-Corps zu versetzen;

zu ernennen: zu Sekretariats-Assistenten den Bureau-
Diätar Albert Göbel bei der Intendantur I. Armee-Corps,
— den Second-Lieutenant a. D. Rupp bei der Intendantur
II. Armee-Corps, — den Second-Lieutenant a. D. Pfreimter
bei der Intendantur I. Armee-Corps — und den Bureau-Diätar

Christian Herrmann von der Intendantur II. Armee-Corps bei jener I. Armee-Corps; — zum Verwaltungs-Assistenten bei dem Remontedepot Benediktbeuern den Ökonomiepraktikanten, Vizewachtmeister der Reserve Karl Otto von Altfreimann;

zu befördern: zum Geheimen expedierenden Sekretär den expedierenden Sekretär Georg Mayer im Kriegsministerium — und zum Intendantur-Sekretär den Sekretariats-Assistenten Hammer bei der Intendantur der 4. Division.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Durch Verfügung der General-Kommandos wurden ernannt:

zum Adjutanten des Landwehr-Bezirks-Kommandos Landau der Premier-Lieutenant Schuchardt des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand;

zu Bezirksoffizieren:

der Premier-Lieutenant Messerer des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig (Landwehr) für den 1. Kompagnie-Bezirk (Dinkelsbühl) des 2. Landwehr-Bataillons dieses Regiments;

der Second-Lieutenant Brettreich von der Reserve des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich für den 2. Kompagnie-Bezirk (Viechtach) des 2. Landwehr-Bataillons dieses Regiments;

der Premier-Lieutenant Friedrich Müller des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich (Landwehr) für den 3. Kompagnie-Bezirk (Straubing) des 2. Landwehr-Bataillons dieses Regiments.

Im 1. Infanterie-Regiment König wurde der Second-Lieutenant von Lachemair der Funktion als Bataillons-Adjutant enthoben, — dagegen der Second-Lieutenant Ottmar Freiherr von Guttenberg zum Bataillons-Adjutanten ernannt.

Durch die General-Kommandos wurde verfügt:

eingeteilt werden: die Zahlmeister Adam beim 8. Infanterie-Regiment Prandh, — Lang beim 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Rast beim 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold — und Fickenscher beim 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

versetzt werden: die Zahlmeister Burger vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand zum 17. Infanterie-Regiment Orff — und Heimberger vom 17. Infanterie-Regiment Orff zum 2. Train-Bataillon.

Nro 5363. München 24. März 1887.

Betreff: Berechnung der aktiven Dienstzeit infolge Urlaubsüberschreitung, unerlaubter Entfernung und Fahnenflucht.

Im Anschlusse an die Kriegsministerial-Reskripte vom 16. April 1878 Nro 4021 und vom 30. Mai 1885 Nro 10337 wird hiemit Nachstehendes bestimmt:

1) Die Zeit einer Urlaubsüberschreitung, unerlaubten Entfernung und Fahnenflucht (§§ 64 und folgende des Militär-Straf-Gesetz-Buchs) ist ohne Rücksicht auf ihre Dauer von der Anrechnung auf die aktive Dienstzeit ausgeschlossen. Ein Nachdienen der entsprechenden Zeit ist jedoch in den Fällen des § 64 des Militär-Straf-Gesetz-Buchs, wenn die unerlaubte Entfernung bezw. Urlaubsüberschreitung zu einer bloßen Disziplinarbestrafung geführt hat (§ 3 des Einführungs-Gesetzes zum Militär-Straf-Gesetz-Buch) zu erlassen.

2) Der Zeitraum, um welchen sich — im Fall zu 1, sowie wenn die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen nachzudienen ist (§ 18 des Militär-Straf-Gesetz-Buchs) oder beim Zusammentreffen beider Fälle — die aktive Dienstzeit verlängert, ist von dem Ablauf des dritten Dienstjahres nach dem wirklich *erfolgten* Diensteintritt und, soweit der 1. Oktober gemäß § 7, 1 der Ersatz-Ordnung als Einstellungstag gilt, vom 1. Oktober ab, nicht von dem in den alljährlich erlassenen Rekrutierungsbestimmungen festgesetzten Entlassungstage der zur Re-

Christian Herrmann von der Intendantur II. Armee-Corps bei jener I. Armee-Corps; — zum Verwaltungs-Assistenten bei dem Remontedepot Benediktbeuern den Ökonomiepraktikanten, Vizewachtmeister der Reserve Karl Otto von Altfreimann;

zu befördern: zum Geheimen expedierenden Sekretär den expedierenden Sekretär Georg Mayer im Kriegsministerium — und zum Intendantur-Sekretär den Sekretariats-Assistenten Hammer bei der Intendantur der 4. Division.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Durch Verfügung der General-Kommandos wurden ernannt:

zum Adjutanten des Landwehr-Bezirks-Kommandos Landau der Premier-Lieutenant Schuchardt des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand;

zu Bezirksoffizieren:

der Premier-Lieutenant Messerer des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig (Landwehr) für den 1. Kompagnie-Bezirk (Dinkelsbühl) des 2. Landwehr-Bataillons dieses Regiments;

der Second-Lieutenant Brettreich von der Reserve des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich für den 2. Kompagnie-Bezirk (Viechtach) des 2. Landwehr-Bataillons dieses Regiments;

der Premier-Lieutenant Friedrich Müller des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich (Landwehr) für den 3. Kompagnie-Bezirk (Straubing) des 2. Landwehr-Bataillons dieses Regiments.

Im 1. Infanterie-Regiment König wurde der Second-Lieutenant von Lachemair der Funktion als Bataillons-Adjutant enthoben, — dagegen der Second-Lieutenant Ottmar Freiherr von Guttenberg zum Bataillons-Adjutanten ernannt.

Durch die General-Kommandos wurde verfügt:

eingeteilt werden: die Zahlmeister Adam beim 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Lang beim 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Rast beim 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold — und Fickenscher beim 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

versetzt werden: die Zahlmeister Burger vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand zum 17. Infanterie-Regiment Orff — und Heimberger vom 17. Infanterie-Regiment Orff zum 2. Train-Bataillon.

Nro 5363. München 24. März 1887.

Betreff: Berechnung der aktiven Dienstzeit infolge Urlaubsüberschreitung, unerlaubter Entfernung und Fahnenflucht.

Im Anschlusse an die Kriegsministerial-Reskripte vom 16. April 1878 Nro 4021 und vom 30. Mai 1885 Nro 10337 wird hiemit Nachstehendes bestimmt:

1) Die Zeit einer Urlaubsüberschreitung, unerlaubten Entfernung und Fahnenflucht (§§ 64 und folgende des Militär-Straf-Gesetz-Buchs) ist ohne Rücksicht auf ihre Dauer von der Anrechnung auf die aktive Dienstzeit ausgeschlossen. Ein Nachdienen der entsprechenden Zeit ist jedoch in den Fällen des § 64 des Militär-Straf-Gesetz-Buchs, wenn die unerlaubte Entfernung bezw. Urlaubsüberschreitung zu einer bloßen Disziplinarbestrafung geführt hat (§ 3 des Einführungs-Gesetzes zum Militär-Straf-Gesetz-Buch) zu erlassen.

2) Der Zeitraum, um welchen sich — im Fall zu 1, sowie wenn die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen nachzudienen ist (§ 18 des Militär-Straf-Gesetz-Buchs) oder beim Zusammentreffen beider Fälle — die aktive Dienstzeit verlängert, ist von dem Ablauf des dritten Dienstjahres nach dem wirklich erfolgten Diensteintritt und, soweit der 1. Oktober gemäß § 7, 1 der Ersatz-Ordnung als Einstellungstag gilt, vom 1. Oktober ab, nicht von dem in den alljährlich erlassenen Rekrutierungsbestimmungen festgesetzten Entlassungstage der zur Reserve

zu beurlaubenden Mannschaften der betreffenden Jahresklasse an, zu berechnen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 5648. München 25. März 1887.

Betreff: Kriegs-Sanitäts-Ordnung, hier antiseptische Verbandpäckchen für Offiziere und Mannschaften.

Behufs Durchführung der antiseptischen Wundbehandlung wird bestimmt:

1) § 25,1 der Kriegs-Sanitäts-Ordnung erhält folgende Fassung:

„Für jeden Offizier, Sanitätsoffizier, Beamten und Mann der Feld-, der Feld-Reserve- und der Etappentruppen wird ein Verbandpäckchen, bestehend aus zwei antiseptisch imprägnierten Mullkompressen, einer antiseptisch imprägnierten Cambricbinde, einer Sicherheitsnadel und einem zugleich als Umhüllung dienenden Stücke wasserdichten Verbandstoffes, schon im Frieden in den Militärlazaretten und, wo solche nicht vorhanden, bei den Truppenteilen vorrätig gehalten.

Seitens der Mannschaften sind die Verbandpäckchen in dem linken Vorderschoß des Waffenrockes, zwischen Futter und Tuch eingenäht, zu tragen.

Die Kosten der Verbandpäckchen fallen dem Medizinalfonds zu."

2) Die Verbandpäckchen zählen zur Sanitäts-Ausrüstung der Truppen.

3) Zur Berichtigung der in Betracht kommenden Druckvorschriften werden Tekturen ausgegeben werden.

4) Wegen Beschaffung der Verbandpäckchen wird weitere Entschließung vorbehalten.

5) Auf Seite 120 mit 124 des Kriegs-Bekleidungs-Reglements sind in der letzten Spalte die Worte „und Verbindezeug" sowie in der Anmerkung 4 auf Seite 125 die Worte „ein Verbindezeug und" zu streichen.

6) Sobald die Niederlegung der Verbandpäckchen für den Truppenteil erfolgt ist, scheiden die Verbindezeuge aus den Bekleidungs- 2c. Rechnungen des Truppenteils aus, und werden die vorhandenen kleinen dreieckigen Verbandtücher und die Salicylsäure-Tampons, sowie die etwa vorhandene Ölleinwand ohne Entgelt an die Lazaretverwaltung zum Aufbrauch abgegeben; die Charpie und die alte Leinwand aus den Verbindezeugen wird den Truppen zur unentgeltlichen Verwendung in der eigenen Ökonomie überlassen oder für Rechnung des Truppenteils verkauft.

7) Die in den Garnisonslazaretten für Verbindezeuge vorrätige Ölleinwand ist in der Lazaretverwaltung aufzubrauchen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 5750. München 28. März 1887.

Betreff: Eröffnung von Telegraphenstationen.

In Abtswind und Wiesenbronn in Unterfranken, dann in Oy in Schwaben wurde je eine Telegraphenstation errichtet und für Abtswind und Wiesenbronn am 1. März d. Js, für Oy dagegen am 15. März d. Js für den allgemeinen Verkehr eröffnet.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Haag, Oberstlieutenant.

Gestorben ist:

der Premier-Lieutenant Trautmann à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, Direktions-Assistent bei den Artillerie-Werkstätten, am 22. März in München.

Notiz.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung:

Tektur Nro 2 zum Reglement über die Organisation der K. B. Feld-Gendarmerie vom Jahre 1873,

Tektur Nro 4 zu der Dienstordnung für die Militär-Magazinsverwaltungen vom Jahre 1880.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 16. 8. April 1887.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Besetzung der Platzmajorstelle der Festung Ulm (rechtes Donau-Ufer); b), c) und d) Personalien; e) Kautionsangelegenheit; f) Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. preußischen Armee; g) Festsetzung der Verpflegungszuschüsse pro II. Quartal 1887; h) Festsetzung des Verpflegungszuschusses für Germersheim. 2) Sterbfall.

Nro 6440. München 8. April 1887.

Betreff: Besetzung der Platzmajorstelle der Festung Ulm (rechtes Donau-Ufer).

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, haben entsprechend dem im Namen Seiner Majestät des Königs gemachten Vorschlage Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verwesers, durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 1. ds Folgendes zu bestimmen geruht:

1) der Major Hänlein à la suite des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen wird von der Stellung als Platzmajor der Festung Ulm (rechtes Donau-Ufer) entbunden; —

2) der Hauptmann Müller à la suite des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich wird zum Platzmajor der Festung Ulm (rechtes Donau-Ufer) ernannt.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 6563. München 8. April 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 7. ds nachstehende Personalverfügungen Allergnädigst zu treffen geruht:

I. Versetzt werden:

der Major Schießl des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold — und der Hauptmann Hugo Sondinger, bisher Kompagniechef, des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg, dieser unter Beförderung zum überzähligen Major (1), — beide in das Verhältnis à la suite ihrer Truppenteile unter Belassung in der Dienstleistung bei denselben;

die Hauptleute Millitzer, bisher Kompagniechef, vom 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg auf die erste Hauptmannsstelle im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen unter Beförderung zum überzähligen Major (5) — und Peter Sondinger, Kompagniechef vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, zum 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg;

der Premier-Lieutenant Edinger vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf zum Ingenieur-Corps — und der Second-Lieutenant Döderlein vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor zum Infanterie-Leib-Regiment — beide im Beurlaubtenverhältnis;

der Second-Lieutenant à la suite f. E. Graf von Lerchenfeld-Köfering unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Premier-Lieutenant zu den Offizieren außer Dienst mit der Uniform des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern;

die Portepeefähnriche Oskar Baur vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und Otto Staubwasser vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, beide zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Heinrich Ritter Merz von Quirnheim vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen zum 9. Infanterie-Regiment Wrede — und Friedrich Petz vom 2. Schweren Reiter-

Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich zum 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig.

II. Ernannt werden:

zu Bataillons-Commandeurs:

die Majore Hemmer vom Infanterie-Leib-Regiment im 11. Infanterie-Regiment von der Tann — und Brößler im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

zu Kompagniechefs:

der Hauptmann Brunner im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

die Premier-Lieutenants Ritter von Sedelmair, bisher à la suite des Infanterie-Leib-Regiments und Adjutant der 8. Infanterie-Brigade, in diesem Regiment, — Kellermann im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Freiherr Gorup von Besanez im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Grüber im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Morgenroth im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf — und Karl Müller im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, sämtliche unter Beförderung zu Hauptleuten, Kellermann, Grüber und Freiherr Gorup von Besanez ohne Patent;

zum Adjutanten der 8. Infanterie-Brigade:

der Premier-Lieutenant Beck des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, bisher Instruktions-Offizier an der Kriegsschule, unter Stellung à la suite des genannten Regiments;

zum Direktions-Assistenten bei den Artillerie-Werkstätten:

der Hauptmann Diermayer des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer unter Stellung à la suite dieses Truppenteils.

III. Befördert werden:

zu Majoren:

die Hauptleute Freiherr von Hertling (2), bisher Kompagniechef, im Infanterie-Leib-Regiment, — Feser (7) im 5. In-

[illegible] — [illegible] — [illegible] — [

— Zisler überzählig im 1. Jäger-Bataillon, — Sichart von Sichartshofen, kommandiert zur Equitationsanstalt, überzählig im 2. Schweren Reiter-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Freiherr von Beulwitz, Regiments-Adjutant, ohne Patent im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Graf von Ysenburg-Philippseich, kommandiert zur Kriegsakademie, überzählig im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Schmidt, kommandiert zur Kriegsakademie, im 4. Chevaulegers-Regiment König;

im Beurlaubtenstande die Second-Lieutenants Gauer — und Zöller im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

zu Second-Lieutenants:

die Portepeefähnriche Otto Krueger im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Rudolf Zirngibl im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Christian Dörr im 8. Infanterie-Regiment Prandh, — Anton Ableitner, — Ludwig Friedmann, — Julius Muxel — und Hugo Hatzler im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Eugen Eberhard-Löhlein im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Wilhelm von Haasy, — Emil Schießl, — Franz Bäuerlein, — Karl Paulus — und Rudolf Lattermann im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Georg Raab, — Karl Passavant — und Ernst Geigel im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Joseph Schwarzmann im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Ferdinand Guthmann im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Sigmund Schleicher, dieser mit einem Patent vom 8. Juni 1886, — und Alfred Hudler im 3. Jäger-Bataillon, — Ernst Wülfert im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich — und Hermann Fitting überzählig im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

im Beurlaubtenstande die Vizefeldwebel Karl Scheibenbogen (Ansbach) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Julius Bräutigam (Aschaffenburg) im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Johann Becker (Aschaffenburg) im 1. Fuß-Artillerie-Regiment **vacant** Bothmer, — August Brenner (Aschaffenburg) im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

zum außeretatsmäßigen Second-Lieutenant:

der Portepeefähnrich Wilhelm Schneider im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

zu Portepeefähnrichen:

die Unteroffiziere 2c. Ludwig von Ballade im Infanterie-Leib-Regiment, — Joseph Neumüller im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Heinrich Zeyß — und Georg Schmalhofer im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Friedrich Maurer — und Ludwig Schmidt im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Hermann Waltz — und Karl Buchner im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Theodor Hahn im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Andreas Rudolph im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Julius Dick im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Martin Graf von Spreti — und Friedrich Graf von Schaumburg im 1. Jäger-Bataillon, — Franz Stängl — und Ludwig Laves im 2. Jäger-Bataillon, — Alois Karpf im 4. Jäger-Bataillon, — Karl Malaisé im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Hermann Freiherr von Mauchenheim genannt Bechtolsheim — und Oskar Freiherr von Freyberg-Eisenberg im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Hans Schilling — und Friedrich Stahl im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Julius Fehl im 2. Fuß-Artillerie-Regiment.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 6564. München 8. April 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 25. v. Mts den Hauptmann z. D. Joseph Müller unter Stellung à la suite des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich wieder anzustellen;

am 4. ds dem Major Hänlein à la suite des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Second-Lieutenant a. D. Barbeck auf Nachsuchen in die Kategorie der ohne Erlaubnis zum Tragen der Uniform Verabschiedeten zu versetzen;

am 7. ds

den Abschied mit Pension zu bewilligen: dem Major Ritter von Cammerloher, Bataillons-Commandeur im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant; — ferner dem Hauptmann z. D. Ewald Schmitt, Adjutanten beim Landwehr-Bezirks-Kommando Amberg, mit der Uniform des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major — und dem Premier-Lieutenant z. D. Petzold, Adjutanten beim Landwehr-Bezirks-Kommando Aschaffenburg, mit der Uniform des 2. Jäger-Bataillons, — beiden unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst;

dem Second-Lieutenant Grafen zu Castell-Rüdenhausen des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich ein Patent seiner Charge zu verleihen;

dem Premier-Lieutenant a. D. Julius Bernhard den Charakter als Hauptmann gebührenfrei zu verleihen;

dem Stabs- und Bataillonsarzt Dr Bandorf des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Rosenthal vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch — und den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Miller vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold gegenseitig zu versetzen;

zu befördern:

zum Stabs- und Bataillonsarzt den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Munzert vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

zu Assistenzärzten 1. Klasse den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Brenner im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter; — dann im Beurlaubtenstande die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Bredauer — und Dr Lutz (München II), — Dr Fritsch (Vilshofen), — Dr Temme (Hof), — Dr Wegele (Kitzingen), — Dr Bumm, — Dr Maximilian Wolf — und Michael Wolff (Würzburg), — Dr Schloymann (Aschaffenburg), — Dr Wild — und Dr Regnault (Speyer);

zu Assistenzärzten 2. Klasse den Unterarzt Adalbert Nadbyl im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis — ferner im Beurlaubtenstande die Unterärzte der Reserve Dr Hermann Glatschke (Neustadt a./WN.), — Heinrich Bopp — und Dr Karl Kummer (Würzburg), — Dr Karl Schenk (Aschaffenburg);

zum Oberapotheker im Beurlaubtenstande den Unterapotheker der Reserve Otto Kuhn (Würzburg).

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 6410. München 8. April 1887.

Betreff: Personalien.

Der Premier-Lieutenant Küster des 8. Infanterie-Regiments Prandh wird der Funktion als Bureauchef der Kriegsschule enthoben — dagegen der Premier-Lieutenant Kurzendorfer dieses Regiments als Bureauchef — dann der Premier-Lieutenant Augustin des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg als Inspektions-Offizier zur Kriegsschule kommandiert.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 6484. München 7. April 1887.

Betreff: Kautionsangelegenheit.

Wenn ein Lieferant einen höheren Betrag, als in den Lieferungsbedingungen vorgesehen ist, lediglich zur Vermeidung der Versilberung eines Wertpapiers als Kaution anbietet, so darf das Mehr angenommen bezw. im fiskalischen Gewahrsam behalten werden. Dasselbe bildet dann einen Teil der Kaution, und haftet Fiskus dafür.

Wenn dagegen der Lieferant die höhere Summe niederzulegen bezw. in einer fiskalischen Kasse zu belassen wünscht, ohne das nicht erforderliche Mehr dem Fiskus haftbar machen zu wollen, so ist darauf nicht einzugehen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt Oberst z. D.

Nro 6576. München 6. April 1887.

Betreff: Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. preußischen Armee.

In Nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. preußischen Kriegsministeriums vom 26. März c. über die für die K. preußische Armee pro II. Quartal 1887 bewilligten Garnisons-Verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser Verpflegungszuschuß beträgt pro Mann und Tag:

für	Berlin	14 ₰,
„	Spandau	17 ₰,
„	Metz	17 ₰,
„	Saargemünd	15 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl,
Oberstlieutenant.

Schultze,
Geheimer Kriegsrat.

Nro 6315. München 7. April 1887.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse pro II. Quartal 1887.

Die für das II. Quartal 1887 zahlbaren Garnisons-Verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Bestreitung eines Frühstücks, werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag. ₰	Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag. ₰
I. Armee-Corps.		**II. Armee-Corps.**	
Augsburg	16	Amberg	14
Benediktbeuern	15	Ansbach	13
Burghausen	18	Aschaffenburg	14
Dillingen	15	Bamberg	12
Freysing	14	Bayreuth	13
Fürstenfeld-Bruck	16	Eichstätt	14
Gunzenhausen	14	Erlangen	14
Ingolstadt	18	Hof	14
Kempten	17	Kaiserslautern	14
Landsberg	15	Kissingen	14
Landshut	15	Kitzingen	14
Lager Lechfeld	32	Neuburg a./D.	15
Lindau	16	Neumarkt i.d.Oberpf.	14
Mindelheim	14	Neustadt a./A.	14
München	16	Neustadt a./WN.	13
Neu-Ulm	17	Nürnberg	14
Passau	16	Speyer	14
Regensburg	14	Sulzbach	14
Rosenheim	14	Würzburg	12
Straubing	14	Zweybrücken	14
Vilshofen	13		
Wasserburg	14		
Weilheim	16		

Anmerkung. In den Garnisonen Germersheim und Landau ist vorbehaltlich nachträglicher Feststellung der Verpflegungszuschuß nach den Sätzen pro I. Quartal 1887 zahlbar.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl,
Oberstlieutenant.

Schultze,
Geheimer Kriegsrat.

Nro 5065. München 7. April 1887.

Betreff: Festsetzung des Verpflegungszuschusses für Germersheim.

Der in der Garnison Germersheim im IV. Quartal 1886 und I. Quartal 1887 zahlbare Verpflegungszuschuß wird
für die Mannschaft auf 15 ₰,
„ „ Unteroffiziere „ 23 ₰
festgestellt, was unter Bezugnahme auf die Anmerkungen zu den Ausschreibungen vom 23. September und 26. Dezember v. Js. Nro 15586 und 20639 (Verordnungsblatt S. 451 und 595) bekanntgegeben wird.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl, Oberstlieutenant. **Schultze,** Geheimer Kriegsrat.

Gestorben ist:

der Veterinär 1. Klasse Wohlwend des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch am 26. März zu Amberg.

Notiz.

Tekturen gelangen zur Verteilung durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums, nämlich:

zu Nro 36 mit 50, dann Nro 55, 56 und 68 des Druckvorschriften-Etats; ferner

zum Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden vom Jahre 1887 die Tektur Nro 1;

zur Feldpost-Dienstordnung (2. Auflage 1880) die Tektur Nro 2.

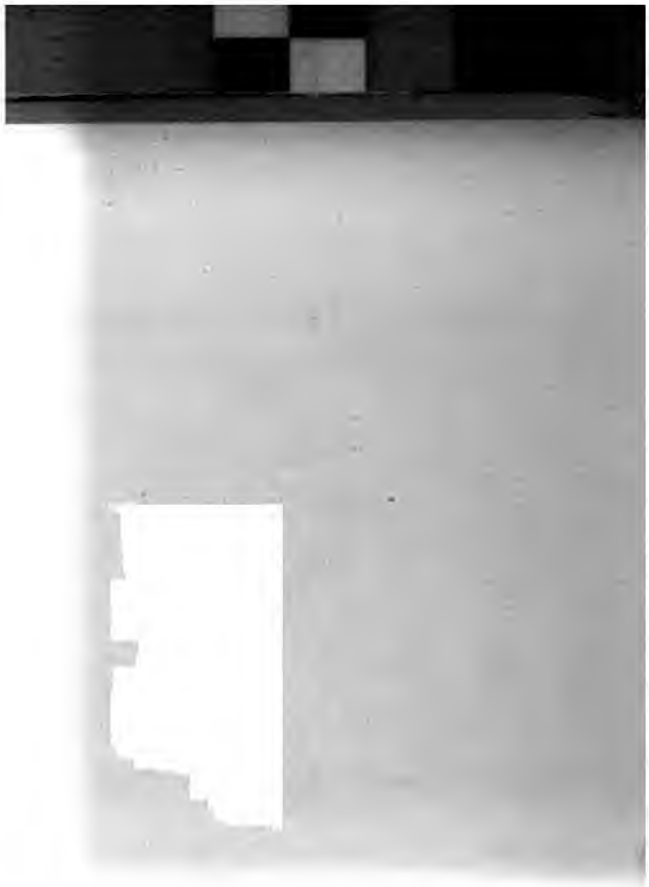

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 17. 16. April 1887.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger; b) Garnisonswechsel; c) Preisausschreiben für Modelle zur Feldflasche; d) Büste Seiner Königlichen Hoheit des Prinzregenten Luitpold; e) und f) Personalien. 2) Sterbfälle.

Nro 6605. München 13. April 1887.

Betreff: Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 2. ds die Einführung einer neuen Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger zu genehmigen und das Kriegsministerium Allergnädigst zu ermächtigen geruht, etwa notwendig werdende Erläuterungen, Zusätze und Abänderungen nicht prinzipieller Natur in eigener Zuständigkeit zu erlassen. —

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit Folgendem bekanntgegeben:

1) Die Verteilung der Schießvorschrift nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats erfolgt durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums alsbald nach Fertigstellung derselben; auch können die Schießvorschrift demnächst, die vorgeschriebenen Schießbücher, Schießlisten ꝛc. mit Beginn des nächsten Übungsjahres, bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

2) Es treten erst nach Ablauf des Übungsjahres 1887 in Kraft:

a) bei dem Schulschießen:

§ 8, 1 und 2, Strich- und Ringscheibe,

§ 29, Übungen der 3 Klassen,

das Schießen der Offiziere bei den Kompagnien,

die Teil[illegible] der Hauptleute an dem Schulschießen,

die Bestim[illegible] Versetzung in höhere Schieß-

klasse[illegible]ung der Schützenabzeichen, so-

weit[illegible]erigen Festsetzungen abweichen,

die Must[illegible]ücher und die Berichterstattung.

Zum 30[illegible] werden demnach die Schieß-

berichte noch[illegible]igen Schema an das Kriegs-

ministerium e[illegible]

b) die besonder[illegible]gesetzten abzuhaltenden Ver-

gleichs- und [illegible]sschießen, § 14, 8.

3) Wegen Erl[illegible], 2c. [illegible]ngsmunition erfolgt besondere Verfügung.

4) Alle übrigen Bestimmungen der Schießvorschrift treten sofort in Kraft. Hiezu wird erläuternd bemerkt:

a) Bei dem Einzel-Prüfungsschießen wird 1887 die Schulscheibe benutzt. Metallographierte Muster zum Eintrag der Ergebnisse werden nicht mehr verabfolgt.

b) Das gefechtsmäßige Schießen findet im laufenden Jahre noch nach den seitherigen Munitionssätzen und bei den mit M/71 ausgerüsteten Truppenteilen in der durch die Konstruktion dieser Waffe gebotenen Beschränkung statt.

5) Das Prüfungsschießen im Gelände fällt 1887 aus. Die Patronen, welche demnach 1887 von den für das Prüfungsschießen ausgeworfenen Sätzen erspart werden, sind zu den besonderen Übungen der Offiziere und zum gefechtsmäßigen Schießen zu verwenden.

6) Beim Aufzeigen der Schüsse nach der neuen Strich- und Ringscheibe werden die Zeichen für die Ringe 11 und 12 bei Anzeigerdeckungen verdeckter und versenkter Art durch Vor- bezw. Hochschieben der Anzeigertafeln 10 und 1, bezw. 10 und 2 dargestellt.

7) Die Schießinstruktion 1884 bleibt bis auf weiteres den Truppenteilen 2c. für einschlägigen Gebrauch überlassen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 6706. München 14. April 1887.

Betreff: Garnisonswechsel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 9. ds Allerhöchst zu verfügen geruht, daß nach Beendigung der diesjährigen Herbstübungen

die 4. und 5. Eskadron des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian von München durch die 1. und 2. Eskadron dieses Regiments

abgelöst, — und

die 1. Eskadron 2. Schweren Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich von Nymphenburg nach Landshut

dislociert werde.

Hiernach ist das Weitere zu veranlassen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 6789. München 15. April 1887.

Betreff: Preisausschreiben für Modelle zur Feldflasche.

Hier folgend wird unter Bezugnahme auf das Kriegsministerial-Reskript vom 6. August 1884 Nro 10271 — Verordnungsblatt Seite 291 — eine Ausschreibung des K. Preußischen Kriegsministeriums, betreffend die Preisbewerbung für Modelle zur Feldflasche, bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Abdruck. Berlin den 13. März 1887.

Kriegsministerium.

Preisausschreiben.

1) Die Aufforderung zur Preisbewerbung vom 18. April 1884 hat hinsichtlich der Feldflasche zu einem befriedigenden Ergebniß nicht geführt.

Das Kriegsministerium sieht sich daher veranlaßt, bezüglich der Feldflasche nochmals eine Preisbewerbung auszuschreiben, an welcher die Betheiligung Jedermann freisteht.

2) An Preisen werden ausgeworfen:

ein erster Preis von . . . . 1000 ℳ,
ein zweiter Preis von . . . 500 ℳ.

3) Der erste Preis ist dem Modell einer Feldflasche bestimmt, welches sich nach Maßgabe der nachstehenden Anforderungen zur Einführung für die Armee eignet.

Der zweite Preis wird dem nächstbesten bz. — falls eine zur Einführung geeignete Feldflasche nicht gewonnen werden sollte — demjenigen Modell zuerkannt werden, welches den gestellten Anforderungen annähernd genügt.

Letztere sind folgende:

a. Die Feldflasche soll $^1/_2$ Liter Flüssigkeit fassen, zur Aufnahme heißen und kalten Getränkes geeignet sein und den ursprünglichen Wärmegrad desselben möglichst lange festhalten; die Schmackhaftigkeit oder sonstige Beschaffenheit des Inhalts darf nicht leiden, selbst wenn derselbe säuerlich ist.

b. Die Feldflasche muß gegen Stoß und Schlag möglichst unempfindlich und leicht zu reinigen sein.

c. Der Verschluß der Flasche muß einfach und dauerhaft sein.

d. Die Flasche soll mittelst Karabinerhakens an einem am Brotbeutel befindlichen Ring getragen werden.

e. Namhafte Gewichtserleichterung im Vergleich zur gegenwärtigen Feldflasche — welche nebst Tragevorrichtung und Trinkbecher im leeren Zustande etwa 650 g wiegt — ist unerläßliche Bedingung.

f. Möglichst billiger Preis ist wesentliches Erforderniß.

g. Ein Trinkbecher kann mit der Feldflasche verbunden sein; doch ist dies nicht unbedingt erforderlich, da ein geeignetes Modell für ersteren, im Brotbeutel mitzuführen, bereits vorhanden ist.

4) Die zur Bewerbung bestimmten Modelle müssen bis zum 31. Dezember d. J. 3 Uhr Nachmittags bei dem Kriegsministerium, Bekleidungs-Abtheilung, kostenfrei eingehen.

Einer Entnahme der Modelle von Zollbehörden unterzieht sich das Kriegsministerium nicht.

Jedem Modell ist ein versiegeltes Couvert beizufügen, welches im Innern Namen, Stand und Wohnort des Einsenders enthält. Das Siegel darf weder Namen noch Wappen enthalten.

Auf Couvert und Modell muß ein und dieselbe sechsstellige Zahl (auf dem Modell in möglichst unverwischbarer und leicht erkennbarer Weise) sich befinden.

Das Couvert wird erst nach Zuerkennung der Preise geöffnet.

Ist das Modell aus weniger bekannten oder in ungebräuchlicher Weise behandelten Stoffen hergestellt, so muß hierüber eine Beschreibung, welche an dem Modelle in sicherer aber lösbarer Weise befestigt und mit der betreffenden Zahl auch ihrerseits bezeichnet ist, Auskunft geben. Die Beigabe einer solchen Beschreibung ist auch für andere Fälle, namentlich zur Hervorhebung der Besonderheiten und Vortheile des eingesandten Modells gestattet.

5) Die Einsendung schließt für die Heeresverwaltung die Ermächtigung in sich, die Modelle zu Versuchszwecken sowie später zur Ausstattung des Heeres mit der prämiirten Feldflasche vervielfältigen zu lassen, ohne daß daraus dem Einsender ein Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung erwächst.

6) Die Zuerkennung der Preise erfolgt durch das Kriegsministerium spätestens im Juli 1888. Das Ergebniß wird durch das Armee-Verordnungs-Blatt bekannt gemacht werden.

7) Die eingegangenen Modelle verbleiben der Heeresverwaltung zur beliebigen Verwendung.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 117/2. 87. B. 3.

Nro 6579. München 15. April 1887.

Betreff: Büste Seiner Königlichen Hoheit des Prinzregenten Luitpold.

Die Kunsthandlung von B. Koestler in München, welcher der Alleinverkauf der von Bildhauer Barth modellierten Büste

Seiner Königlichen Hoheit des Prinzregenten Luitpold von Bayern überlassen wurde, offeriert dieselbe um den Preis von 40 *M.*

Die Kommando- und Verwaltungs-Behörden ꝛc., sowie die Truppenteile werden hierauf mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß diese Büste zur Anschaffung zu empfehlen ist.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt. Oberst z. D.

Nro 6994. München 16. April 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 8. ds dem Second-Lieutenant Gustav Freiherrn von Guttenberg des 1. Infanterie-Regiments König den Abschied mit Pension zu bewilligen;

am 11. ds dem Hauptmann Freiherrn von Roman, Batteriechef im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Ehrenritterkreuzes des Königlich Preußischen Johanniter-Ordens zu erteilen;

am 12. ds

zu versetzen: den Major von Mabroux à la suite des Generalstabes, bisher Referent im Kriegsministerium, — und den Hauptmann Rosenbusch à la suite des Generalstabes, bisher Adjutant des Kriegsministers und Referent im Kriegsministerium, beide in den etatsmäßigen Stand des Generalstabes (Zentralstelle);

zu ernennen:

zum Referenten im Kriegsministerium den Hauptmann Henigst von der Zentralstelle des Generalstabes unter Stellung à la suite des Generalstabes; —

zum Adjutanten des Kriegsministers den Hauptmann Sirl, *bisher Adjutant* beim Landwehr-Bezirks-Kommando Augsburg,

unter Belassung à la suite des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich;

ferner am gleichen Tage den nachgenannten Offizieren a. D. die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste ausnahmsweise nachträglich zu verleihen: den Hauptleuten Friedrich Hausner — und Graf; — den Premier-Lieutenants Friedrich Weiß, — Hubert Hacker, — Graf von Bothmer, — Deuscher — und Wohnlich; — den Second-Lieutenants Stürm, — Retter — und Graßmann;

am 13. ds die Intendantur-Sekretäre, Rechnungsrat Dollmann, von der Intendantur der 1. Division — und Scherbauer von der Intendantur des I. Armee-Corps gegenseitig zu versetzen;

am 14. ds den Second-Lieutenant Weber à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold unter Enthebung von der Dienstleistung beim 1. Train-Bataillon und unter Ernennung zum Artillerie-Offizier in den etatsmäßigen Stand des genannten Regiments zu versetzen;

am 15. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Kaiserlich Königlich Österreichischen General der Kavallerie Eugen Freiherrn Piret de Bihain, Kaiserlich Königlichen Kämmerer und Oberstthofmeister Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Erzherzogs Albrecht von Österreich, das Großkreuz des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

dem Oberstlieutenant Lechner, etatsmäßigen Stabsoffizier des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — und dem Major Schmidt, Bataillons-Commandeur im 8. Infanterie-Regiment Prandh, diesem unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Major Rüdel zum Bataillons-Commandeur im 8. Infanterie-Regiment Prandh zu ernennen;

den Major Ritter von Willinger à la suite des vorgenannten Regiments auf die erste Hauptmannsstelle in diesem Regiment zu versetzen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 6879. München 16. April 1887.

Betreff: Personalien.

An Stelle des in den etatsmäßigen Stand des Generalstabes versetzten Majors von Madroux wird der Hauptmann Henigst à la suite des Generalstabes, Referent im Kriegsministerium, als Mitglied der Ober-Examinations-Kommission für Kandidaten des höheren Militär stes bestimmt.

terium.

th.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Durch Verfügu n des Ingenieur-Corps und der Festungen wurde tande die Hauptleute Bauer — und Gebendorfer, - an der Premier-Lieutenant Edinger beim Eisenbahn-Bataillon eingeteilt.

Gestorben sind:

der Oberst à la suite f. E. Graf zu Erbach-Erbach und von Wartenberg-Roth, Erlaucht, Reichsrat der Krone Bayern, Großkreuz des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen und des Königlich Portugiesischen Militär-Verdienstordens vom Turm und Schwert, Ehrenritter des Königlich Preußischen Johanniter-Ordens, Großkreuz des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, am 18. Juni 1884 zu Erbach im Großherzogtum Hessen;

der Stabsveterinär Beer, Technischer Vorstand der Militär-Lehrschmiede, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael, am 14. April in München.

Notiz.

Die Firma G. Rodenstock, München, hat einen Armee-Kompaß konstruiert, welcher auch nachts ohne Beleuchtung verwendet werden kann, und dessen Anschaffungspreis 5 ℳ beträgt. Bei gleichzeitiger Bestellung von 12 Stücken wird 1 Stück gratis beigegeben.

Die genannte Firma wird den Dienstesstellen Subskriptionslisten, welche auch die Zahlungsbedingungen enthalten, direkt zustellen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 18. 23. April 1887.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats pro 1887/88; b) Dienstzeitberechnung; c) Unterhaltung der Signal-Instrumente und Kameradschafts-Kochapparate; d) Personalien; e) Aufnahmsprüfung in die Kriegsakademie pro 1888. 2) Sterbfälle.

Nro 6708. München 20. April 1887.

Betreff: Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats pro 1887/88.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 9. April l. Js Allergnädigst zu bestimmen geruht:

1.

Der Tagessatz an Kommandozulage erhöht sich für den

Stabsoffizier, Militär-Intendanten, Corps- (Oberstabs-) Auditeur, Intendanturrat, Divisions- (Stabs-) Auditeur mit dem Range der Räte IV. Klasse auf . . . . 5 M.,

Hauptmann 2c., Intendantur-Assessor, Divisions- (Regiments-) Auditeur auf . . . . . 4 M.,

Lieutenant und die vor nicht genannten oberen Militärbeamten auf . . . . . 3 M.,

Büchsenmacher, Waffenmeister, Sattler auf . . . . 2 M.

2.

Sämtliche Haferrationen werden um 250 Gramm erhöht.

Dagegen kommt die unter § 76 Absatz 2 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden ausgesprochene Rationserhöhung für Dienstpferde auf alljährlich 3 Monate in Wegfall.

3.

Das Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden wird durch die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen abgeändert, bezw. ergänzt.

4.

Vorstehende Bestimmungen treten, vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung des bayerischen Militär-Etats pro 1887/88, vom 1. April 1887 rückwirkend in Kraft.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen. —

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit folgenden Bestimmungen zur Kenntnis der Armee gebracht:

1) Die bei den einzelnen Formationen eingetretenen Änderungen in der Etatsstärke ergeben die Friedens-Verpflegungs- bezw. Verpflegungs-Etats.

2) Die Gewährung der Beihilfe von 165 *M*, welche die versorgungsberechtigten 2c. Unteroffiziere beim Ausscheiden nach 12 jähriger aktiver Dienstzeit erhalten, ist auch dann zuständig, wenn derartige Unteroffiziere in Stellen von Offizieren und oberen Militärbeamten übertreten.

Im Todesfall ist die Beihilfe dem Empfänger der Gnadenlöhnung zu zahlen.

3) Aus den Mitteln für die Gefechts- und Schießübungen im Terrain ist nunmehr die volle Kommandozulage sowie auch der Löhnungszuschuß für Soldatenfamilien in Fällen dienstlicher Abwesenheit der Männer aus der Garnison zu bestreiten.

Die Bestimmungen, betreffend Verwendung und Verrechnung dieser Mittel (Verordnungsblatt 1885 — Seite 136 —) werden abgeändert wie folgt:

Zu 1 a. Absatz 1 ist nachzutragen:

„Den General-Kommandos bleibt es überlassen, aus diesen Mitteln auch der Kavallerie zur Abhaltung von Schießübungen im Terrain Beträge zu überweisen."

Zu 4. Der 2. Absatz hat zu lauten:

„Zum 15. Oktober jedes Jahres haben die General-Kommandos ꝛc. dem Kriegsministerium den für das laufende Rechnungsjahr bereits verausgabten Betrag anzugeben sowie gleichzeitig, welcher Betrag in demselben Rechnungsjahre voraussichtlich noch zur Verausgabung kommen wird."

4) Die Bezeichnung des Titels 2 des Etatskapitels 23 (Militär-Gefängniswesen), aus welchem Titel auch das Tischgeld für Lieutenants gezahlt wird, lautet:

„Zu Zulagen für das Aufsichts- und Verwaltungspersonal, zu Tischgeld und zu Remunerationen."

5) Die Friedens-Verpflegungs-Etats kommen neu zur Ausgabe.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt Oberst z. D.

Anlage.

Änderungen und Ergänzungen des Geldverpflegungs-Reglements für das bayerische Heer im Frieden.

1) Seite 1. § 2, 1 erhält folgende Fassung:

„Unabhängig von den Verpflegungsetats schließt die Zahl der als Second-Lieutenants zu besoldenden Offiziere nicht innerhalb des einzelnen Truppenteils, sondern innerhalb der Waffengattung — Infanterie einschließlich Jäger — Kavallerie — Feldartillerie — Fußartillerie — Ingenieurcorps — Train — ab.*)

Im übrigen dürfen überzählige Second-Lieutenants aus offenen Portepeefähnrichsstellen die Löhnung der letzteren beziehen."

2) Seite 2. § 2, 2 hat zu lauten:

„In Bezug auf die Zahl der Premier-Lieutenants sind die Verpflegungsetats der im Regimentsverbande stehenden Bataillone und Abteilungen nur insoweit bindend, als die Gesamtzahl der für das Regiment ausgeworfenen Premierlieutenants-Gehälter nicht überschritten werden darf."

*) Die Offiziere des Eisenbahn-Bataillons bilden mit den übrigen Offizieren des Ingenieurcorps einen in sich geschlossenen Avancementskörper.

Die bisherigen Ziffern 2 und 3 dieses Paragraphen erhalten die Nummern 3 und 4.

In der neuen Ziffer 3 ist der dritte Satz zu streichen.

3) Seite 3. § 3, 5. Als zweiter Satz ist einzuschalten:

„Es ist hierbei für die Feldartillerie das Dienstalter in der Brigade, für alle übrigen im Regimentsverbande befindlichen Truppenteile das Dienstalter im Regiment, für den Train das Dienstalter in der Waffengattung, im übrigen das Dienstalter innerhalb desjenigen Verbandes*), für welchen ein besonderer Etat aufgestellt ist, maßgebend."

4) Seite 33/34. § 47, 2. Der erste Absatz hat zu lauten:

„Der Tagessatz der Kommandozulage beträgt:

für Stabsoffiziere	5 M.,
für Hauptleute und Rittmeister	4 M.,
für Lieutenants	3 M."

Der dritte und vierte Absatz, beginnend mit: „Obige Sätze" und endend mit „2 M." fallen fort.

5) Seite 39. § 59, 2. Der erste Absatz erhält folgende Fassung:

„Den Lieutenants des Ingenieur-Corps, sowie den aus dem Etatskapitel „Militär-Gefängniswesen" besoldeten Lieutenants wird für die Dauer des Gehaltsbezuges ein monatliches Tischgeld von 9 M. nach denselben Grundsätzen wie das Gehalt gewährt. Abzüge an letzterem haben einen Abzug an diesem Tischgelde nicht zur Folge."

6) Seite 52. § 80, 2 hat zu lauten:

„Die Kommandozulage beträgt täglich:

a) für Militär-Intendanten, Corps- (Oberstabs-) Auditeure, Intendanturräte, Divisions- (Stabs-) Auditeure mit dem Range der Räte IV. Klasse . . .	5 M.,
b) für Intendantur-Assessoren, Divisions- (Regiments-) Auditeure	4 M.,
c) für Intendantur-Sekretäre und Registratoren, Sekretariats- und Registratur-Assistenten, Zahlmeister, Veterinäre und Corps-Stabsapotheker	3 M.,
b) für Büchsenmacher, Waffenmeister und Sattler . .	2 M."

7) Seite 61. § 91, 1. Im zweiten Absatz sind am Schluß die Worte anzufügen:

„sowie der aus dem Etatskapitel „Militär-Gefängniswesen" besoldeten Lieutenants."

*) Die Offiziere des Eisenbahn-Bataillons bilden mit den übrigen Offizieren des Ingenieurcorps einen in sich geschlossenen Avancementskörper.

Nro 5962. München 20. April 1887.

Betreff: Dienstzeitberechnung.

Im Absatz 4 der Erläuterungen zu Rubrik 7 der Ranglisten (Kriegsministerial-Reskript vom 6. Oktober 1875 Nro 14073, Verordnungsblatt S. 442) ist der Passus:
„bei allen jenen Offizieren, Ärzten und Beamten, welche nach Erlaß des Kriegsdienstgesetzes in Dienst getreten sind, zwar"
zu streichen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 7431. München 22. April 1887.

Betreff: Unterhaltung der Signal-Instrumente und Kameradschafts-Kochapparate.

Vom 1. April d. Js ab sind jährlich zu liquidieren:

a) zur Unterhaltung der Signal-Instrumente:
für ein Feldartillerie-Regiment zu 9 Batterien 57 M. — ₰,
für das Eisenbahn-Bataillon . . . . . 10 M. 50 ₰;

b) zur Unterhaltung der Kameradschafts-Kochapparate:
für ein Feldartillerie-Regiment zu 9 Batterien 94 M. — ₰.

Die Bekleidungs-Etats sind hiernach zu berichtigen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 7405. München 23. April 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 30. v. Mts dem Leibgarde-Hartschier Joseph Stadler für seine mit 17. April l. Js ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

am 17. ds dem Second-Lieutenant a. D. Leopold Wiegand die Erlaubnis zum Tragen der Uniform der aus dem 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg Verabschiedeten zu erteilen;

am 19. ds den Major und Bataillons-Commandeur Abel des 1. Infanterie-Regiments König unter Beförderung zum Oberstlieutenant (1) zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und den Major Freiherrn von Tautphoeus im 1. Infanterie-Regiment König zum Bataillons-Commandeur — zu ernennen;

den Hauptmann und Kompagniechef Ritter von Bedat des Infanterie-Leib-Regiments auf die erste Hauptmannsstelle im 1. Infanterie-Regiment König zu versetzen;

am 20. ds dem Second-Lieutenant a. D. Paul Freiherrn von Syberg-Sümmern, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Premier-Lieutenant, die Erlaubnis zum Tragen der Uniform der aus dem 1. Ulanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen Verabschiedeten zu erteilen;

den nachgenannten Offizieren 2c. des Beurlaubtenstandes den Abschied zu bewilligen: den Premier-Lieutenants Mairoser des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, — Maximilian Schmidt des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — Schanz des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn — und Greif des Eisenbahn-Bataillons, — dem Stabsarzt Dr Regler (Landshut), — dann dem Veterinär 1. Klasse Martin (Passau), sämtlichen unter Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der Uniform; — ferner den Premier-Lieutenants Arendts des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen — und Sturm des 17. Infanterie-Regiments Orff; — den Second-Lieutenants Pröbst des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Offenbacher des 11. Infanterie-Regiments von der Tann — und Preu des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland; — dem Assistenzarzt 1. Klasse Dr. Willrich (Hof);

den Kasernen-Inspektor Precht von der Garnisonsverwaltung Fürstenfeld in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 22. ds den Second-Lieutenant Sartorius Freiherrn von Waltershausen des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn unter Beurlaubung auf die Dauer eines Jahres à la suite dieses Regiments zu stellen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Durch Verfügung der General-Kommandos wurde

der Premier-Lieutenant Ritter von Horstig genannt d'Aubigny von Engelbrunner des 11. Infanterie-Regiments von der Tann (Landwehr) von der Funktion als Bezirksoffizier für den 3. Kompagniebezirk (Traunstein) des 1. Landwehr-Bataillons vorgenannten Regiments enthoben;

ernannt wurden:

zu Adjutanten die Second-Lieutenants von Lachemair des 1. Infanterie-Regiments König beim Landwehr-Bezirks-Kommando München I — und Dollacker des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen beim Landwehr-Bezirks-Kommando Amberg;

zum Bezirksoffizier der Premier-Lieutenant Knauer des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz (Landwehr) für den 1. Kompagnie-Bezirk (Landshut) des 2. Landwehr-Bataillons vorgenannten Regiments.

Der Adjutanten-Funktion wurden enthoben: die Premier-Lieutenants Langhäuser, Bataillons-Adjutant im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — und Lutz, Abteilungs-Adjutant im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

ernannt wurden:

zu Bataillons-Adjutanten die Second-Lieutenants Hartmann im 9. Infanterie-Regiment Wrede — und Schlosser im Eisenbahn-Bataillon;

zu Abteilungs-Adjutanten die Second-Lieutenants Grüning im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter — und Schupbaum im 4. Feld-Artillerie-Regiment König.

Nro 6902. München 18. April 1887.

Betreff: Aufnahmsprüfung in die Kriegsakademie pro 1888.

Unter Bezugnahme auf Ziff. 7 des Kriegsministerial-Reskripts vom 4. Dezember 1882 Nro 15287 (Verordnungsblatt S. 535) wird bekanntgegeben, daß für die Aufnahmsprüfung zur Kriegsakademie pro 1888 eine Änderung des allgemeinen Prüfungs-Programmes nicht eintritt.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Haag, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Hauptmann a. D. Butler am 26. April 1886 zu Wolfratshausen, Bezirksamts München II;

der Oberstabsauditeur Lampel vom Militär-Bezirksgericht München am 13. April in München;

der Stabsveterinär Greinwald des 4. Feld-Artillerie-Regiments König am 17. April zu Augsburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 19. 29. April 1887.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Formation der Militär-Magazinsverwaltungen; b) Schießpreise; c) Vollzug des Reichsmünzgesetzes, hier die Verpackung der neuen Nickelmünzen; d) und e) Personalien. 2) Sterbfälle.

Nro 7563. München 28. April 1887.

Betreff: Formation der Militär-Magazinsverwaltungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 23. April l. Js Allergnädigst zu bestimmen geruht:

1) Die Magazins-Rendanturen und Depot-Magazinsverwaltungen werden künftighin von oberen Magazinsbeamten selbstständig verwaltet.

2) Die Depot-Magazinsverwaltungen Aschaffenburg, Burghausen, Eichstätt, Erlangen, Fürstenfeld, Landsberg, Lindau, Neuburg, Kempten, Passau, Regensburg, Speyer, Straubing, Sulzbach und Zweybrücken werden aufgehoben.

Die Magazinsverwaltungsgeschäfte in diesen Garnisonen werden von den Garnisonsverwaltungen besorgt.

3) Das Kriegsministerium hat die zum Vollzuge erforderlichen Anordnungen zeitgemäß zu erlassen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 7776. München 28. April 1887.

Betreff: Schießpreise

Unter Bezugn … der Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger, … Karabiner-Schießinstruktion von 1877 für die Kav… auf Ziffer 20 der Abänderungen der Schießinstructio… ember 1877 für die Fußartillerie, die Pioniere und Ei… nie und auf § 17 der Karabiner-Schießinstruktion von 1879 … den Train wird hinsichtlich der Schießpreise Nachstehendes verfügt:

1) Die Bestimmungen über Schießpreise bei der Kavallerie, Fußartillerie, den Pionieren, Eisenbahntruppen und dem Train erhalten folgende Änderung:

A. für die Kavallerie:

Jedes Regiment erhält jährlich 12 Preise und zwar silberne Denkmünzen im Gesamtwerte von 57 ℳ:

a. für die Unteroffiziere des Regiments:
1. Preis im Werte von 7,50 ℳ,
2. „ „ „ „ 4,50 „,

ersterer für die Unteroffiziere der besonderen Schießklasse, letzterer für die Unteroffiziere der 1. Schießklasse;

b. für die Gemeinen jeder Eskadron:
1. Preis im Werte von 6 ℳ,
2. „ „ „ „ 3 „;

der 1. Preis ist für die 1., der 2. für die 2. Schießklasse bestimmt.

B. für die Fußartillerie, Pioniere und das Eisenbahnbataillon:

Jedes Fußartillerie-Bataillon erhält jährlich 14 Preise und zwar silberne Denkmünzen im Gesamtwerte von 51 ℳ; jedes Pionier-

Bataillon 17 Preise im Werte von 61,50 M.; das Eisenbahn-Bataillon 5 Preise im Werte von 30 M.:

a. für die Unteroffiziere des Bataillons:

1. Preis im Werte von 6 M.,
2. „ „ „ „ 3 „,

ersterer für die Unteroffiziere der besonderen Schießklasse, letzterer für die Unteroffiziere der 1. Schießklasse;

b. für die Gemeinen jeder Kompagnie:

1. Preis im Werte von 4,50 M.,
2. „ „ „ „ 3 „
3. „ „ „ „ 3 „;

der 1. Preis ist für die 1., der 2. für die 2., der 3. für die 3. Schießklasse bestimmt.

C. für den Train:

Jede Train- und jede Sanitäts-Kompagnie erhält jährlich 2 Preise im Gesamtwerte von 9 M.:

a. für die Unteroffiziere einen von 4,50 M.,
b. „ „ Gemeinen „ „ 4,50 „.

Die seitherige Festsetzung, daß beim Fehlen einer Schießklasse der Preis auf die nächstniedere Klasse übergeht, sowie die Bedingungen, welche die in Wettbewerb tretenden Schützen erfüllt haben müssen, bleiben unverändert.

2) Die General-Militärkasse hat den Infanterie- und Jäger-Bataillonen sowie den Kavallerie-Regimentern, den Fußartillerie-, Pionier-, Eisenbahn- und Train-Bataillonen die Denkmünzen zum 1. August jeden Jahres ohne weiteres zuzusenden und die Kosten dafür beim Kriegsministerium zu liquidieren. Stehen mehrere Truppenteile in einer Garnison, so geschieht die Zusendung an einen Truppenteil, welcher dann die Verteilung an die übrigen Truppenteile der Garnison zu übernehmen hat.

Die General-Kommandos wollen der General-Militärkasse für die Standorte, in welchen mehrere Truppenteile garnisonieren, denjenigen Truppenteil bezeichnen, welchem die Denkmünzen für die gesamte Garnison zuzustellen sind.

Eine Liquidierung der Beträge für Schießpreise findet seitens der unter 2 genannten Truppenteile 2c. fernerhin nicht mehr statt.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 7525. München 29. April 1887.

Betreff: Vollzug des Reichsmünzgesetzes, hier die Verpackung der neuen Nickelmünzen.

Nachstehend wird unter Bezugnahme auf das Kriegsministerial-Reskript vom 4. Dezember 1875 Nro 15952 (Verordnungsblatt S. 571) eine Entschließung des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 6. d. Mts N iniſterialblatt S. 126) mit dem Beifügen zur , daß bei sämtlichen Kassen im Bereiche der hiernach gleichmäßig zu verfahren ist.

sterium.

th.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Abdruck.

Nr. 5515.

An sämmtliche dem k. Staatsministerium der Finanzen untergeordneten Stellen, Kassen und Aemter.

Kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Nachdem die auf Grund des Reichsgesetzes vom 1. April 1886 (R.-G.-Bl. S. 67) und in Ausführung des Bundesrathsbeschlusses vom 4. November v. Js. wegen Herstellung einer Nickelmünze zu zwanzig Pfennig getroffenen Vorbereitungen soweit gediehen sind, daß mit der Ausprägung dieser Münzen demnächst begonnen werden kann, wird zur Herbeiführung einer einheitlichen Behandlung in Betreff der Verpackung derselben hiemit angeordnet, daß die Verpackung der Nickelmünzen zu zwanzig Pfennig in Säcken zu 200 *M.* und in Rollen zu 20 *M.* und zu 10 *M.* vorzunehmen ist.

München, den 6. April 1887.

Dr. v. Riedel.

Vollzug des Reichsmünzgesetzes, hier die Verpackung der neuen Nickelmünzen betr.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
Bauer.

Nro 7778. München 29. April 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 26. ds dem Hauptmann und Kompagniechef Wirth des 4. Jäger-Bataillons den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst zu bewilligen;

die Assistenten Hofter des Proviantamts Nürnberg — und Scharff des Proviantamts Augsburg gegenseitig zu versetzen;

am 27. ds

dem Second-Lieutenant Vogt von der Reserve des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz den Abschied zu bewilligen und denselben gleichzeitig als Veterinär 2. Klasse im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich wiederanzustellen;

zu versetzen:

den Stabsveterinär Johannes vom 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich zum 4. Chevaulegers-Regiment König; — den Veterinär 1. Klasse Kriegbaum vom 2. Ulanen-Regiment König zum 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn; — den Veterinär 2. Klasse Gersheim vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König zum 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch;

zu befördern:

zu Stabsveterinären die Veterinäre 1. Klasse Ehrensberger im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn — und Braun im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich; — dann im Beurlaubtenstande die Veterinäre 1. Klasse Albrecht (Landshut), — Weiskopf (Augsburg) — und Feil (Landau);

zu Veterinären 1. Klasse die Veterinäre 2. Klasse Schiesl im 2. Schweren Reiter-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich — und Knoch im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis;

zu Veterinären 2. Klasse des Beurlaubtenstandes die Unterveterinäre der Reserve Franz Beck (Kissingen) — und Wilhelm Schlampp (München I);

ferner am gleichen Tage

dem Veterinär 1. Klasse Föringer des 2. Train-Bataillons den Charakter als Stabsveterinär gebührenfrei zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 7910. München 29. April 1887.

Betreff: Personalien.

Der Untervete Christoph Graf wird zum Unterveterinär des 2. Ulanen-Regiment König ernannt und mit A vakanten Veterinärstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Gestorben sind:

der Major a. D. Pappus von Trazberg Freiherr von Rauchenzell und Laubenberg, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, Inhaber des Großherzoglich Mecklenburgischen Militär-Verdienstkreuzes 2. Klasse und des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 9. April in München;

der Premier-Lieutenant a. D. Pfeiffer am 14. April in München;

der Premier-Lieutenant a. D. Alzmann, Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 19. April zu Aschaffenburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 20. 7. Mai 1887.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Offiziersdiener; b) Personalien; c) Friedens-Verpflegungsetat der Truppen ꝛc. pro 1887/88; d) und e) Berichtigung des § 90 der Ersatzordnung; f) Abänderung der Ressortverhältnisse innerhalb der Landwehrbezirkskommandos Berlin; g) und h) Normpreis für Fourage für das 2. Vierteljahr 1887. 2) Sterbfall.

Nro 7885. München 6. Mai 1887.

Betreff: Offiziersdiener.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 28. April l. Js die Gestellung je eines Mannes des aktiven Standes der Armee als Diener für jeden Offizier des Gendarmerie-Corps Allerhöchst zu verfügen und das Kriegsministerium zum Erlasse der Vollzugsbestimmungen, im einschlägigen Benehmen mit dem K. Staatsministerium des Innern, Allergnädigst zu ermächtigen geruht. —

Im Vollzuge vorstehender Allerhöchster Entschließung wird im Einvernehmen mit dem K. Staatsministerium des Innern Nachstehendes verfügt:

1) Die Abstellung der Diener an die Gendarmerie-Offiziere regeln die Generalkommandos nach Maßgabe der Ziffer 3 der

Allerhöchsten Bestimmungen vom 17. Mai 1877 — Verordnungsblatt Seite 232 — betreffend die Abstellung von Offiziersdienern.

Sollten die militärdienstlichen oder sonstigen Verhältnisse die Abstellung dieser Mannschaften seitens der am Stationsorte der betreffenden Gendarmerie-Offiziere garnisonierenden Truppenteile nicht gestatten, so ist deren Abstellung einem Infanterie-Truppenteil der nächstgelegenen Garnison zu übertragen.

2) Die Diener der Gendarmerie-Offiziere verbleiben im Etat ihres Truppenteils und empfangen von demselben ihre sämtlichen Gebührnisse an Löhnung, Verpflegung, Bekleidung 2c.; nur diejenigen Mehrkosten, welche bei Kommandierung derselben aus auswärtigen Garnisonen gegenüber der Garnisonsverpflegung, für Transport, Marschverpflegung 2c. erwachsen, sind aus dem Gendarmerie-Etat zu ersetzen.

Diese Mehrkosten werden den Truppen auf Anweisung der Intendantur von der Corps-Zahlungsstelle vergütet und von letzterer periodisch beim Gendarmerie-Corps zur Rückerstattung liquidiert.

3) Die Gendarmerie-Offiziere besitzen als Vorgesetzte gegenüber ihren Dienern zwar die Befugnis zur Befehlserteilung, jedoch keine Disziplinarstrafgewalt.

In disziplinärer Hinsicht und ebenso in Ansehung der Befugnis zur Urlaubserteilung unterstehen die Diener der Gendarmerie-Offiziere dem Truppenteile, dem sie angehören oder attachiert sind, bezw. dem Garnisonsältesten nach Maßgabe der Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 12. Dezember 1872.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt Oberst z. D.

Nro 7365. München 7. Mai 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 19. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens mit der Wirksamkeit vom 18. Mai d. Js

den Hauptmann Freiherrn von Kreußer à la suite des 1. Infanterie-Regiments König, unter Enthebung von der Funktion als Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern, als Kompagniechef in das Infanterie-Leib-Regiment zu versetzen — dagegen

den Hauptmann Ferchl des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils und unter Bestätigung der von Seiner Königlichen Hoheit getroffenen Wahl desselben als Erzieher der Königlichen Prinzen Karl, Franz und Wolfgang, zum Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern zu ernennen;

am 20. v. Mts zum 30. April d. Js dem Generallieutenant a. D. von Steinle das Prädikat „Exzellenz" zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurde der Hauptmann Scherer des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold (Landwehr), bisher Bezirksoffizier des 1. Kompagniebezirks (Hof) 1. Landwehr-Bataillons, zum Bezirksoffizier für den 3. Kompagniebezirk (Bayreuth) des 2. Landwehr-Bataillons genannten Regiments ernannt, — dagegen der bisherige Bezirksoffizier dieses Kompagniebezirks, Second-Lieutenant Zeyß des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold (Landwehr), von dieser Funktion enthoben.

Nro 7948. München 4. Mai 1887.

Betreff: Friedens-Verpflegungsetats der Truppen ꝛc. pro 1887/88.

Mit Bezugnahme auf Ziffer 5 der Vollzugsbestimmungen zur Allerhöchsten Entschließung vom 9. April l. J. (Reskript vom 20. April c. Nro 6708 — Verordnungsblatt Seite 145/147 —) wird bekanntgegeben, daß die vom 1. April d. Js ab in Wirksamkeit

tretenden Friedens-Verpflegungsetats der Truppen 2c. durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung gelangen.

Die Bestimmung im Schlußsatze des Reskripts vom 7. Juli 1886 Nro 11042 — Verordnungsblatt Seite 325/26 — tritt infolge der Etatierung von Zulagen für die Bezirksoffiziere vom gleichen Zeitpunkte außer Kraft.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

St.-M. d. J. Nro 5841.
Kr.-M. Nro 7644.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

§ 90 der Ersatzordnung (Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875, Teil I, Ges.- und Verordn.-Bl. Seite 771) erhält nachstehende Fassung:

§ 90.
Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schulzeugnisse.

1. Diejenigen Lehranstalten, welche gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen dürfen, werden durch den Reichskanzler anerkannt und klassifiziert. Schema 17.

2. Dabei sind folgende Lehranstalten zu unterscheiden:

a) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt *),

*) Zu den hier gedachten Lehranstalten des Deutschen Reiches gehören in Anbetracht des Lehrprogrammes auch die bayerischen humanistischen und Realgymnasien; bei denselben wird jedoch ihrer besonderen Organisation und Klasseneinteilung entsprechend der erfolgreiche Besuch der ersten Gymnasialklasse, beziehungsweise des dritten Realgymnasial-Kurses zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung gefordert.

b) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nötig ist,

c) solche, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung gefordert wird,

d) solche, für welche besondere Bedingungen festgestellt werden.

3. Die erfolgte Anerkennung wird durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich, in Bayern auch durch das Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

Außer den daselbst bezeichneten Lehranstalten können in Bayern auch die Schullehrer-Seminarien auf Grund Bestehens der Entlassungsprüfung wissenschaftliche Befähigungszeugnisse nach Schema 17 ausstellen, welche jedoch nur von den bayerischen Prüfungskommissionen angenommen werden.

4. Reifezeugnisse für die Universität und die derselben gleichgestellten Hochschulen, dann Reifezeugnisse für die erste Klasse der unter Nr. 2a genannten Anstalten (beziehungsweise für die dritte Gymnasialklasse der bayerischen humanistischen und für den fünften Kurs der bayerischen Real-Gymnasien) machen die Beibringung der nach Schema 17 auszustellenden Zeugnisse entbehrlich.

5. Der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse eines außerbayerischen, beziehungsweise der erfolgreiche Besuch der dritten Klasse des bayerischen Kadettencorps genügt zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung.

6. Die Prüfungskommission prüft die Gültigkeit der Zeugnisse und erteilt, soferne gegen dieselben nichts einzuwenden, den Berechtigungsschein.

München, den 27. April 1887.

Frh. v. Feilitzsch. **v. Heinleth.**

Berichtigung des § 90 der Ersatzordnung betr.

Der Generalsekretär:
Ministerialrat
v. Ries.

Nro 8525. München 27. April 1887.

Betreff: Berichtigung des § 90 der Ersatzordnung.

Die dem vorstehenden gemeinschaftlichen Ministerial-Erlasse entsprechende Textur (Nro 1) zur Wehrordnung wird demnächst

durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zur Ausgabe gelangen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Haag, Oberstlieutenant.

Nro 8454. München 5. Mai 1887.

Betreff: Abänderung der Ressortverhältnisse innerhalb der Landwehrbezirkskommandos Berlin.

Unter Bezugnahme auf das Kriegsministerial-Reskript vom 4. Juni 1885 Nro 10475 a (Verordnungsblatt S. 234) wird bekanntgegeben, daß vom 1. Mai l. Js ab die Kontrolle der oberen Militärbeamten vom Reserve-Landwehr-Regiment (2. Berlin) Nro 35 auf das Reserve-Landwehr-Regiment (1. Berlin) Nro 35 übergegangen ist.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Haag, Oberstlieutenant.

Nro 8522a. München 5. Mai 1887.

Betreff: Normpreis für Fourage für das 2. Vierteljahr 1887.

Zufolge der laut Allerhöchster Entschließung vom 9. April l. Js Ziffer 2 (Verordnungsblatt S. 146) eingetretenen Erhöhung der Fouragerationen ändern sich die unterm 18. Dezember 1886 (Verordnungsblatt S. 594) bekanntgegebenen Normpreise für Fourage für den Zeitraum vom 1. April bis Ende Juni d. Js in folgenden Fällen:

a) für Rationen gegen Bezahlung (§§ 118 und 119 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden),
b) für vorhandene Offizierspferde, insofern von der Naturalration besonderer Umstände wegen kein Gebrauch gemacht werden kann (§ 124 a. a. O.),

c) für die nach § 128 a. a. O. ersparten Rationen für Dienstpferde,
d) für Rationen kranker Dienstpferde zur Beschaffung diätetischer Gegenstände (§ 129 a. a. O.),
e) für die gegen den Etat und ohne besondere Genehmigung überhobenen Rationen (§ 131 a. a. O.).

Es gelten hiefür als Normpreise:

für die monatliche	leichte	Fourageration . .	26 M. 78 ₰,
„ „ „	mittlere	„ „ . .	28 M. 31 ₰,
„ „ „	schwere	„ „ . .	29 M. 66 ₰.

Hinsichtlich der Vergütung der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde bleibt der bisherige im Verordnungsblatte für 1886 S. 594 normierte Satz für eine leichte Ration auch für die Zeit vom 1. April bis Ende Juni d. Js maßgebend.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl, Oberstlieutenant. **Schultze,** Geheimer Kriegsrat.

Nro 8522 b. München 5. Mai 1887.

Betreff: Normpreis für Fourage für das 2. Vierteljahr 1887.

Die Vergütungssätze für Fourage sind vom K. preußischen Kriegsministerium infolge der eingetretenen Erhöhung der Fouragerationen für den Zeitraum vom 1. April bis Ende Juni d. Js festgestellt worden wie folgt:

für die monatliche	leichte	Fourageration . .	26 M. 97 ₰,
„ „ „	mittlere	„ „ . .	28 M. 47 ₰,
„ „ „	schwere	„ „ . .	29 M. 97 ₰.

Diese Normpreise finden in den durch vorstehendes Kriegsministerial-Reskript vom Heutigen Nro 8522 a unter lit. a — e bezeichneten Fällen gleichermaßen Anwendung auf die in außerbayerischen Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die in solche abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee.

Hiernach modifiziert sich das Kriegsministerial-Reskript vom 4. Januar 1887 Nro 314 (Verordnungsblatt S. 13).

Hinsichtlich der Vergütung der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde bleibt der nach vorbezeichnetem Kriegs-

ministerial-Reskript festgestellte Satz von 26 M. für eine monatliche leichte Fourageration auch für die Zeit vom 1. April bis Ende Juni d. Js maßgebend.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl, Oberstlieutenant. **Schultze,** Geheimer Kriegsrat.

Gestorben ist:

der Hauptmann Freiherr Gorup von Besanez, Komgagniechef im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, am 28. April zu Sulzbach.

Notizen.

Die Direktion der Artillerie-Werkstätten fertigt Taschen zum Tragen des Armee-Revolvers K/83 für Offiziere.

Die Tasche nebst Leibriemen aus Juchten kostet 2 M. 58 ₰ und wird als zweckmäßig und dauerhaft gearbeitet vom Kriegsministerium zur Beschaffung empfohlen.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangt die Tektur Nro 1 zur Heerordnung zur Verteilung.

Im Selbstverlag von Dr Chr. G. Hottinger, Straßburg i./Els., ist eine kleinere Ausgabe des Werkes: „Der deutsch-französische Krieg 1870/71“ erschienen.

Das Werkchen kann als Lesebuch für die Armee empfohlen werden; der Preis beträgt pro Exemplar 30 ₰.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 21. 18. Mai 1887.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Einführung der Infanterie-Ausrüstung M/87; b) Formation der Militär-Magazinsverwaltungen; c) und d) Ordensverleihungen; e) f) und g) Personalien; h) Preisausschreiben für das neue Modell eines Armeesattels; i) Liquidationspreise für Pulver. 2) Sterbfälle.

Nro 9220. München 16. Mai 1887.

Betreff: Einführung der Infanterie-Ausrüstung M/87.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 14. ds die nachfolgenden Änderungen in der Ausrüstung des Heeres Allergnädigst zu genehmigen und das Kriegsministerium zum Erlaß der Vollzugsbestimmungen hierüber Allerhöchst zu ermächtigen geruht:

A) Für nachbezeichnete Ausrüstungs- 2c. Stücke der Infanterie und Jäger gelangen neue Proben zur Einführung:

1) für das Kochgeschirr,
2) für die Patrontaschen,
3) für den Leibriemen mit Schloß und Säbeltasche,
4) für die ins Feld mitzunehmende zweite Fußbekleidung,
5) für den Brotbeutel,

6) für den Torniſter mit eingehängtem Torniſterbeutel — zur Aufnahme der eiſernen Lebensmittel-Portionen — und mit Tragegerüſt.

7) Das Schanzzeug und die Feldflaſche werden unter Fortfall der bisherigen Tragriemen am Leibriemen bezw. am Brotbeutel getragen; die Schanzzeug-Futterale ſind thunlichſt zu erleichtern.

8) Die unter Ziffer 1, 4 und 5 aufgeführten Proben — letztere mit der bisherigen Tragweiſe — ſowie die in Ziffer 7 enthaltene Beſtimmung für Erleichterung der Schanzzeug-Futterale, gelten auch für die Pioniere und für das Eiſenbahnbataillon.

B. Im Felde iſt von den Mannſchaften der Infanterie, der Jäger, der Pioniere und des Eiſenbahnbataillons am Helm M/86 ſtatt der metallenen Schuppenketten ein ſchwarzer Lederriemen zu tragen. —

Vorſtehende Allerhöchſte Entſchließung wird mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß die Proben zu den Ausrüſtungsſtücken M/87 demnächſt an die Truppenteile ꝛc. zur Ausgabe gelangen werden.

Die Vollzugsbeſtimmungen des Kriegsminiſteriums folgen nach.

Kriegs-Miniſterium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberſt z. D.

Nro 9050. München 16. Mai 1887.

Betreff: Formation der Militär-Magazinsverwaltungen.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweſer, haben durch Allerhöchſte Entſchließung vom 14. d. Mts zu beſtimmen geruht, daß die ſämtlichen Militär-Magazinsverwaltungen fortan die Dienſtbezeichnung „Proviantamt“ erhalten.

Die Vorstände der Proviantämter sind je nach spezieller Bestimmung des Kriegsministeriums entweder „Proviantmeister“ oder „Proviantamts-Rendanten.“

In materieller Beziehung wird hiedurch nichts geändert.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 9230. München 18. Mai 1887.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden, den nachgenannten Offizieren das Ritterkreuz 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael zu verleihen:

am 1. ds den Hauptleuten und Kompagniechefs Salzberger — und Dippert des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen; — dem Rittmeister und Eskadronschef Freiherrn von Guttenberg des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen;

am 2. ds den Hauptleuten und Kompagniechefs Fleischmann — und Leopolder des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen;

am 3. ds dem Hauptmann im Stabe Ulmer — und dem Hauptmann und Kompagniechef Kürschner, beide im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold; — dem Rittmeister und Eskadronschef Muffat des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch;

am 6. ds den Hauptleuten und Kompagniechefs Ritter von Dall'Armi — und Heinrich Bauer des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen; — dem Rittmeister und Eskadronschef Furtner des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch;

am 7. ds dem Hauptmann im Stabe Freiherrn von Berchem — und dem Hauptmann und Kompagniechef Muschi, beide im 11. Infanterie-Regiment von der Tann;

am 9. ds den Hauptleuten und Kompagniechefs Wimmer — und Rinecker des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — dann Heiden — und Ritter von Schmädel des 16. Infanterie-Regiments vacant König Alfons von Spanien;

am 11. ds dem Major und Eskadronschef Hastreiter des 2. Schweren Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich; — den Hauptleuten und Kompagniechefs Paur — und Koch des 4. Jäger-Bataillons.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 8960. München 16. Mai 1887.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 12. ds nachstehende Ordensauszeichnungen Allergnädigst zu verleihen geruht:

a) die silberne Medaille des Verdienstordens der bayerischen Krone:

dem Feldwebel Michael Stöckl des 16. Infanterie-Regiments vacant König Alfons von Spanien;

b) das Militärverdienstkreuz:

den Feldwebeln Konrad Daumann — und Johann Stammberger, — den Sergenten Johann Lehnert — und Johann Hühnlein des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, — den Feldwebeln Karl Kraft — und Johann Köstler — und dem Sergenten Nepomuk Spiegler des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — den Feldwebeln Johann Reinhardt — und Klemens Strobel, — sowie dem Sergenten Heinrich Wetz des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — den Feldwebeln Johann Götz — und Adam Schneider, — den Sergenten Georg Bechler — und Johann Jäger vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — dem Feldwebel Christian Pickel — und dem Sergenten Valentin Dorn des 16. Infanterie-

Regiments vacant König Alfons von Spanien, — dem Feldwebel Karl Vogl — und dem Sergenten Alois Krampfl des 4. Jäger-Bataillons, — dem Sergenten Johann Ponader des Landwehr-Bezirks-Kommandos Hof, — den Wachtmeistern Joseph Spitzl — und Gotthold Wunderlich des 2. Schweren Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — den Wachtmeistern Leo Reiske — und Johann Kestler des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, — den Wachtmeistern Christian Hofmann — und Andreas Six, — dann dem Vizewachtmeister Karl Lindner des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 9063. München 18. Mai 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 15. ds nachstehende Personalverfügungen Allergnädigst zu treffen geruht:

I. Versetzt werden:

der Hauptmann und Kompagniechef Freiherr von Falkenhausen vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich;

die Premier-Lieutenants Schwaabe, bisher à la suite des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich und Adjutant beim Gouvernement der Festung Ingolstadt, in den etatsmäßigen Stand des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig — und Fuchs, bisher à la suite des 8. Infanterie-Regiments Prandh und Adjutant bei der Kommandantur der Festung Germersheim, in den etatsmäßigen Stand des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand;

die Second-Lieutenants Freudenberg vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand zum 8. Infanterie-Regiment

Prandh, — Fahrmbacher à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern in den etatsmäßigen Stand des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, — Kummer vom 2. zum 1. Train-Bataillon — und Keller vom 8. Infanterie-Regiment Prandh zum 2. Train-Bataillon.

II. Ernannt werden:

zu Kompagnie- (Eskadrons-) Chefs:

die Hauptleute Bergmann vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Beckenbauer im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;

die Premier-Lieutenants Gruber im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg — und Weiß vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 4. Jäger-Bataillon, beide unter Beförderung zu Hauptleuten, — von Oelhafen unter Beförderung zum Rittmeister im 2. Ulanen-Regiment König;

zu Adjutanten:

die Premier-Lieutenants Hollerbaum des Infanterie-Leib-Regiments beim Gouvernement der Festung Ingolstadt — und Schmitt des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand bei der Kommandantur der Festung Germersheim, beide unter Stellung à la suite ihrer Truppenteile;

zum Artillerie-Offizier:

der Second-Lieutenant Reder im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

zum Portepeefähnrich:

der vormalige Fahnenkadett des Kadetten-Corps Ludwig Storch mit einem Patent vom 21. Juli 1886 im 2. Jäger-Bataillon.

III. Befördert werden:

zu Hauptleuten:

die Premier-Lieutenants Haindl — und von Sigriz des Infanterie-Leib-Regiments, — Schiber — und Walter

des 1. Infanterie-Regiments König, — Wurm des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Distler — und Limmer des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, sämtliche im Beurlaubtenstande ihrer Truppenteile;

zu Premier-Lieutenants:

die Second-Lieutenants Bonnet, Bataillons-Adjutant, im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Bürckstümmer im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg — und Kollmann, Bataillons-Adjutant, im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, letztere beiden ohne Patent;

im Beurlaubtenstande die Second-Lieutenants Schmelzer, — Zeyß, — Sieck, — Nützel, — Lehmann — und Popp im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Purpus im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Freiherr von Vequel-Westernach im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Dostler, — Deßloch, — Schwappach, — Leythäuser, — Ehrne von Melchthal — und Schödtl im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Freiherr von und zu der Tann-Rathsamhausen, — Joseph Baur, — Geigel — und Lutz im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Täuber im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer;

zu Second-Lieutenants:

die Portepeefähnriche Karl von Schintling im Infanterie-Leib-Regiment, — August Pfeiffer im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Alfred Popp im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Alfred Wilcke — und Alois Prenner im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Theodor Carl, — Maximilian Leybold, — Ernst Krackhardt, — Friedrich Küster — und Johann Hofmann im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Alois Mainz im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Ludwig Harrach im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Franz von Krempelhuber, — Hermann Stoll, — Heinrich Hörnis, — Ignaz Weingärtner — und Franz Sedlmair im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Adolf Bedall — und Karl Schmitt im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien;

im Beurlaubtenstande die Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) Eberhard Wich (Erlangen) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Hermann Rehm (Ansbach) im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Wilhelm Simmerl (München I) im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern;

zu Portepeefähnrichen:

die Unteroffiziere Rudolf Plötz im 16. Infanterie-Regiment **vacant** König Alfons von Spanien — und Kurt Scherf im 2. Ulanen-Regiment König.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 9141. München 18. Mai 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 6. ds dem Rittmeister a. D. Wilhelm Künsberg Freiherrn von Fronberg den Charakter als Major gebührenfrei zu verleihen;

am 7. ds dem Oberstlieutenant a. D. Denig, zuletzt Commandeur des Landwehr-Bezirks Bamberg, die Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 9. Infanterie-Regiments Wrede — und dem Premier-Lieutenant a. D. Sauer, früher im 5. Jäger-Bataillon, die Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zu erteilen;

dem Premier-Lieutenant a. D. Thomas, — dann den Second-Lieutenants a. D. von Bar — und Hasenclever die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste ausnahmsweise nachträglich zu verleihen;

zu versetzen: den Stabsauditeur Schellerer von der 2. Infanterie-Brigade zum Militär-Bezirksgericht München; — die

Regimentsauditeurs Krauß von der Kommandantur Augsburg zur 2. Infanterie-Brigade, — Haus, rechtskundigen Sekretär vom Militär-Bezirksgericht München, zur 5. Infanterie-Brigade, — Hofmann vom Militär-Bezirksgericht Würzburg unter Enthebung von der Funktion als Staatsanwalts-Substitut zur Kommandantur Augsburg — und Holle von der 5. Infanterie-Brigade unter Ernennung zum Staatsanwalts-Substituten zum Militär-Bezirksgericht Würzburg;

zu ernennen: den Militärgerichtspraktikanten Karl Deybeck zum Regimentsauditeur und rechtskundigen Sekretär am Militär-Bezirksgericht München;

zu befördern: den charakterisierten Stabsauditeur Bauft, Staatsanwalt beim Militär-Bezirksgericht München, zum Stabsauditeur;

am 11. ds dem Rittmeister Gräff à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Maximilian Emanuel in Bayern, für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 3. Klasse — und dem Hauptmann a. D. Lingg für das Ritterkreuz 1. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens — die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

dem Premier-Lieutenant Herfeldt des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn den Abschied mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den nachgenannten Offizieren 2c. des Beurlaubtenstandes den Abschied zu bewilligen: den Premier-Lieutenants Kellermann des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — Drechsler des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, — Braun des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, — Friedel des 2. Jäger-Bataillons; — den Second-Lieutenants Zieger des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold — und Bechtel des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter; — dem Oberapotheker Keyßler (Bayreuth), — sämtlichen unter Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der Uniform; — ferner dem Premier-Lieutenant Baumann des 2. Pionier-Bataillons; — den Second-Lieutenants Holzapfel des 1. Infanterie-Regiments König, — Helmensdorfer — und Reh des 3. Infanterie-Regiments

Prinz Karl von Bayern, — Schwarzwälder des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg, — Prell — und Gottschall des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, — Reichenberger des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Peetz — und Hümmer des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — Lösch des 8. Infanterie-Regiments Prandh, — Schipper, — Unfeld — und Glock des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Boser — und Kühnlein des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — Joseph Müller, — Beck — und Deffner des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, — Braza, — Loibl, — von Kraft, — Nigg — und Rosenberger des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Metzner des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, — Helbig, — Ehrhardt — und Künßberg des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — Weitz, — Kölsch — und Häge des 17. Infanterie-Regiments Orff, — Mack des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, — Gerstner des 3. Jäger-Bataillons, — Klinger, — Blum, — Rößler — und Engelhard des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — Antz des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — Bischoff, — Pfleger — und Reiling des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — Hörmann des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Eck des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Grasseli des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, — Zehler — und Däuwel des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — Faber des 2. Pionier-Bataillons; — dem Stabsarzt Lochbrunner (Mindelheim); — den Assistenzärzten 1. Klasse List (Augsburg), — Dr Wezel — und Bundschu (Dillingen), — Dr Langenkamp (Kissingen); — den Oberapothekern Ost (Straubing), — Nothhaft (Amberg) — und Schwarzmann (Aschaffenburg);

den Stabsarzt Dr Wolfshügel des Beurlaubtenstandes à la suite des Sanitätscorps zu stellen;

den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Toenniessen des Beurlaubtenstandes in den Friedensstand des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg zu versetzen;

zu befördern: zu Assistenzärzten 2. Klasse die Unterärzte Eugen Jacoby im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Dr Friedrich Büller im 3. Jäger-Bataillon, — Karl Wind im 2. Schweren

Reiter-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Julius Faber im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Martin Rogner im 1. Pionier-Bataillon — und Dr Julius Schwesinger im 2. Pionier-Bataillon, — ferner im Beurlaubtenstande die Unterärzte Dr Franz Ficker, — Joseph Fleischmann, — August Riebling, — Georg Augsberger — und Maximilian Bedall (München I), — Dr Anton Stickl (Ingolstadt) — und Konrad Schaad (Erlangen); — zum Oberapotheker des Beurlaubtenstandes den Unterapotheker Alois Sonner (Rosenheim);

am 12. ds dem Second-Lieutenant Durocher des 2. Train-Bataillons den Abschied mit Pension zu bewilligen;

dem Second-Lieutenant a. D. Ferdinand Mühe die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste (der Königlichen Posten und Telegraphen) ausnahmsweise nachträglich zu verleihen;

am 13. ds den Militäranwärter, Zeugfeldwebel Jakob Brückner, zum Kasernen-Inspektor bei der Garnisonsverwaltung Nürnberg zu ernennen;

am 14. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Second-Lieutenant Prinzen Rupprecht von Bayern, Königliche Hoheit, des Infanterie-Leib-Regiments den Ritterorden vom Heiligen Hubert zu verleihen;

am 15. ds dem Hauptmann Herrmann, Kompagniechef im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — und dem Second-Lieutenant Pöllmann des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, diesem unter gebührenfreier Charakterisierung als Premier-Lieutenant und unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Premier-Lieutenant z. D. Funk von der Funktion als Adjutant des Landwehr-Bezirks-Kommandos Bamberg zu entheben;

dem Second-Lieutenant Eberhard Grafen Fugger von Glött des Infanterie-Leib-Regiments ein Patent seiner Charge zu verleihen;

dem Corpsarzt II. Armee-Corps, Generalarzt 1. Klasse Dr Friedrich, den Abschied mit Pension unter gebührenfreier Verleihung des Ranges als Generalmajor zu bewilligen;

den Rechnungsrat Lingg der Intendantur I. Armee-Corps, Second-Lieutenant a. D., unter gebührenfreier Verleihung des Titels

eines Geheimen Rechnungsrates in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 16. ds den Garnisonsbau-Inspektor Beetz in Ingolstadt mit Wahrnehmung der Geschäfte des Intendantur- und Baurates bei der Intendantur I. Armee-Corps zu beauftragen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 8934. München 18. Mai 1887.

Betreff: Personalien.

Ernannt werden:

zu Unterärzten die einjährig freiwilligen Ärzte Maximilian Kolb im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold — und Ferdinand Melzl vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, —

zum Unterveterinär des Friedensstandes der Unterveterinär der Reserve Franz Forthuber (Aschaffenburg) im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, —

sämtliche unter Beauftragung mit Wahrnehmung vakanter Assistenzarzt- beziehungsweise Veterinär-Stellen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Seitens des Kriegsministeriums wurde an Stelle des zum Militär-Bezirksgericht München versetzten Stabsauditeurs Schellerer der Regimentsauditeur Krauß der 2. Infanterie-Brigade dem Inspecteur der Militärischen Strafanstalten zur Wahrnehmung der justiziellen Geschäfte zugeteilt.

Nro 8585. München 18. Mai 1887.

Betreff: Preisausschreiben für das neue Modell eines Armeesattels.

Hier folgend wird eine Ausschreibung des K. preußischen Kriegsministeriums, betreffend die Preisbewerbung für das neue Modell eines Armeesattels, bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Abdruck. Berlin den 26. April 1887.

Kriegsministerium.

Preisbewerbung für das neue Modell eines Armeesattels.

Es ist wünschenswerth, ein neues Modell für einen Armeesattel zu gewinnen, welcher

I. folgenden Anforderungen genügt:
1. Bequemer und natürlicher Sitz des Reiters.
2. Leichte und ungehinderte Einwirkung desselben auf das Pferd.
3. Einfachheit der Konstruktion.
4. Dauerhaftigkeit.
5. Leichtes Gewicht. Modelle, welche schwerer sind, wie das augenblicklich im Gebrauch befindliche des ungarischen Bocksattels, werden von der Preisbewerbung ausgeschlossen. Ein solcher nebst Sitzkissen, Bügeln, Bügelriemen und Untergurt wiegt nicht über 9 Kilogramm.
6. Billigkeit.
7. Am Sattel müssen sich schnell und sicher anbringen lassen:
   a) Mantel,
   b) Futtersack (bis zu 6 kg Hafer Inhalt),
   c) Kochgeschirr,
   d) Fouragirleine,
   e) Vorderzeug,
   f) Karabiner (Futteral),
   g) Packtaschen.

Auf die feste und unverrückbare Lage der letzteren am Sattel wird ein besonderer Werth gelegt werden.

Als Unterlage für den Sattel ist der jetzt im Gebrauch der Armee befindliche Wonlach anzusehen.

Die Einsendung schließt für die Militärverwaltung die Ermächtigung in sich, die Modelle zu Versuchszwecken sowie später zur Ausstattung des Heeres mit den prämiirten Sätteln vervielfältigen zu lassen, ohne daß daraus dem Einsender ein Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung erwächst.

II. An Preisen werden ausgeworfen:

1. ein erster Preis von 6000 ℳ,
2. ein zweiter Preis von 3000 ℳ.

Die Preise werden den relativ besten Modellen zuerkannt werden, sofern diese den gestellten Anforderungen annähernd entsprechen. Die prämiirten Modelle gehen in das Eigenthum der Militärverwaltung über.

III. Die einzusendenden Modelle müssen bis zum 30. November 1887 bei dem Kriegsministerium, Kavallerie-Abtheilung, kostenfrei eingehen.

Sollten bei einzelnen Modellen Mechanismen angebracht sein, zu welchen seitens der Einsender eine Erklärung für wünschenswerth erachtet wird, so ist letztere, auf einem Pappdeckel deutlich geschrieben, am Modell zu befestigen.

Einer Entnahme der Modelle von Zollbehörden unterzieht sich das Kriegsministerium nicht.

Jedem Modell ist ein versiegelter Brief-Umschlag beizufügen, welcher im Innern Namen und Wohnort des Einsenders enthält. Das Siegel darf weder Namen noch Wappen erkennen lassen.

Auf dem Umschlag und dem bezüglichen Modell muß ein und dieselbe mehrziffrige Zahl deutlich angegeben sein.

Der Umschlag wird erst nach Zuerkennung der Preise geöffnet.

IV. Die Zuerkennung der Preise erfolgt durch das Kriegsministerium spätestens im Oktober 1888.

Das Resultat wird durch das Armee-Verordnungs-Blatt, den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, die Norddeutsche Allgemeine- und die Kölnische Zeitung bekannt gegeben werden.

V. Die nicht prämiirten Modelle stehen innerhalb dreier Monate, nachdem die unter IV gedachte Bekanntmachung erfolgt ist, zur Verfügung der Einsender.

Letzteren erwachsen keine Ansprüche aus Beschädigungen, welche die Modelle bei der Aufbewahrung oder bei Versuchen erlitten haben.

Bronsart v. Schellendorff.

No 242/4. 87. A. 3.

Nro 8828. München 15. Mai 1887.

Betreff: Liquidationspreise für Pulver.

Vom 1. Juni d. Js ab sind zu liquidieren für:

Neues Gewehrpulver M/71 pro 100 kg . . . 145 M.,
Geschützpulver preußischer Dosierung pro 100 kg. 100 M.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Haag, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Militär-Rechnungskommissär a. D. Grünbaum am 27. April zu Ansbach;

der Oberstlieutenant à la suite s. E. Graf von Leiningen-Westerburg, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael, am 29. April zu Gries bei Bozen in Südtyrol;

der Major a. D. Ritter von Schmid-Kochheim am 8. Mai in München.

Notiz.

Anfangs Juni d. Js wird zum Reichsgesetzblatt ein Haupt-Sachregister erscheinen, welches die Jahrgänge 1867 bis 1886 des Bundes- bezw. Reichs-Gesetzblattes gemeinsam umfaßt. Der Preis des Registers ist auf 1,80 *M.* für das Exemplar festgesetzt, für welchen Betrag das Register ohne jede Nebenkosten durch Vermittelung der betreffenden Postanstalten von der K. Haupt-Zeitungsexpedition in München bezogen werden kann.

Berichtigung.

Im Verordnungsblatt Nro 19 vom 29. April l. Js ist auf Seite 155 Zeile 2 von oben anstatt „5 Preise“ zu setzen: „8 Preise“.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 22. 31. Mai 1887.

Inhalt: 1) Verordnungen bezw. Bekanntmachungen: a) und b) Personalien; c) Offiziers-Chargenpferde; d) Anleitung zu den Instandsetzungen am Gewehr M/71. 84; e) Beschwerden über die Beschaffenheit der im Etatsjahre 1886/87 an die Truppen verabreichten Naturalien; f) Werk des Lieutenants a. D. Brunkow: „Die Wohnplätze des Deutschen Reiches"; g) Preisverzeichnis für den Verkauf von Artillerie- und Sprengmunition. 2) Sterbfälle. 3) Notizen.

Nro 9994. München 31. Mai 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 5. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Commandeur der Königlich Sächsischen 3. Division Nro. 32, Generallieutenant von Holleben genannt von Normann, das Großkreuz des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

am 14. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem bisherigen Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern, Hauptmann Freiherrn von Kreußer, nunmehr Kompagniechef im Infanterie-Leib-Regiment, das Ritterkreuz 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael zu verleihen;

am 17. ds den Oberstlieutenant Stadlmann, à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold und Eisenbahn-Linien-Kommissär mit Pension zur Disposition zu stellen;

den Major z. D. Keller im Verhältnis à la suite des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf als Eisenbahn-Linien-Kommissär mit einem Patent vom 17. November 1886 (15a) wiederanzustellen;

am 18. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Second-Lieutenant Maximilian Grafen von Montgelas unter Belassung im Verhältnis à la suite des Infanterie-Leib-Regiments zum Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Rupprecht von Bayern zu ernennen;

am 19. ds dem Königlichen Generaladjutanten, Generalmajor Freiherrn Freyschlag von Freyenstein, für den Österreichisch Kaiserlichen Orden der Eisernen Krone 1. Klasse — und

am 24. ds dem Hauptmann Freiherrn von Zobel zu Giebelstadt, Kompagniechef im Infanterie-Leib-Regiment, für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 3. Klasse —

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

am 27. ds dem Obersten Ritter von Kurz, Commandeur des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Generalmajor — und dem Second-Lieutenant Weber des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, diesem unter ausnahmsweiser Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Garnisonsverwaltungsdienste, den Abschied mit Pension zu bewilligen;

am 29. ds die Stabsauditeurs Lindl vom Militär-Bezirksgericht Würzburg zur Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München, — Richter von der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München zum Militär-Bezirksgericht München — und Hauer von der 3. Infanterie-Brigade zum Militär-Bezirksgericht Würzburg, — dann den Regimentsauditeur Sachs, rechtskundigen Sekretär vom Militär-Bezirksgericht Würzburg, zur 3. Infanterie-Brigade zu versetzen;

den Militärgerichtspraktikanten Friedrich Roth zum Regimentsauditeur und rechtskundigen Sekretär beim Militär-Bezirksgericht Würzburg zu ernennen;

den charakterisierten Stabsauditeur Schellerer des Militär-Bezirksgerichts München zum Stabsauditeur zu befördern;

den Regimentsauditeurs Günter vom Gouvernement der Festung Ingolstadt, — Gosner von der Kommandantur der Festung Germersheim — und Ritter von Sedelmair, rechtskundigen Sekretär beim General-Auditoriat, den Charakter als Stabsauditeur gebührenfrei zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 9601. München 31. Mai 1887.

Betreff: Personalien.

Der einjährig freiwillige Arzt Georg Fischer des 11. Infanterie-Regiments von der Tann wird zum Unterarzt im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern ernannt und mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Durch Verfügung der General-Kommandos wurden ernannt:

zu Adjutanten der Premier-Lieutenant Freiherr Kreß von Kreßenstein des Infanterie-Leib-Regiments beim Landwehr-Bezirks-Kommando Augsburg, — die Second-Lieutenants Eichhorn des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen beim Landwehr-Bezirks-Kommando Bamberg — und Tretscher des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold beim Landwehr-Bezirks-Kommando Aschaffenburg, — dann der Premier-Lieutenant z. D. Funk zum Bezirksoffizier für den 1. Kompagniebezirk (Bamberg) des 1. Landwehr-Bataillons 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen.

Der Adjutanten-Funktion wurden enthoben:

die Premier-Lieutenants Schielle, Bataillons-Adjutant im 1. Infanterie-Regiment König, — Peter — und Steger, Abteilungs-Adjutanten im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — dann der Second-Lieutenant Randebrock, Bataillons-Adjutant im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

ernannt wurden:

zu Bataillons-Adjutanten die Second-Lieutenants Keim im 1. Infanterie-Regiment König — und Deutschmann im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

zu Abteilungs-Adjutanten die Second-Lieutenants Bauer im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — dann Etzel — und Treutlein-Mördes im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn.

Nro 9852. München 27. Mai 1887.

Betreff: Offiziers-Chargenpferde.

Veränderungen, welche bei den Chargenpferden der Offiziere vorkommen, sind in den Verpflegungsrapporten der betreffenden Truppenteile stets ersichtlich zu machen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 8971. München 21. Mai 1887

Betreff: Anleitung zu den Instandsetzungen am Gewehr M/71. 84.

Durch die Inspektion der Artillerie und des Trains wird die mit Kriegsministerial-Reskript vom 8. März 1887 Nro 4101 genehmigte „Anleitung zu den Instandsetzungen am Gewehr M/71. 84." zur Verteilung gelangen und tritt mit Hinausgabe dieser Druck-

vorschrift der „Entwurf der Reparatur-Instruktion für die Schußwaffen M/71. 84. München 1886." außer Geltung.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Haag, Oberstlieutenant.

Nro 7989. München 22. Mai 1887.

Betreff: Beschwerden über die Beschaffenheit der im Etatsjahre 1886/87 an die Truppen verabreichten Naturalien.

Nach den gemäß § 156 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden dem Kriegsministerium zugegangenen Berichten der K. General-Kommandos sind im Etatsjahre 1886/87 im ganzen 5 Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen ꝛc. verausgabten Naturalien erhoben worden und zwar:

	überhaupt:	hievon wurden erachtet für	
		begründet:	unbegründet:
beim I. Armee-Corps:	1	—	1
„ II. „ „	4	3	1
Summa:	5	3	2.

In den drei als gerechtfertigt anerkannten Fällen von Beschwerden über ungenügende Brotqualität hat Ersatz in Brot von guter Qualität stattgefunden.

In einem der übrigen Fälle wurde der Magazinsverwaltung erhöhte Aufmerksamkeit auf den Geschäftsbetrieb der betreffenden Kontraktsbäckerei aufgetragen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl, Oberstlieutenant. **Schultze**, Geheimer Kriegsrat.

Nro 9410. München 25. Mai 1887.

Betreff: Werk des Lieutenants a. D. Brunkow: „Die Wohnplätze des Deutschen Reiches".

Der Herausgeber des im ausgesetzten Betreffe bezeichneten Werkes, Lieutenant a. D. Brunkow — Berlin S. W. 29, — hat den Preis für

die 1. Abteilung (Königreich Preußen) auf . . . 40 *M*,
die 2. „ (die übrigen deutschen Staaten und die Reichslande) auf . . . . . 40 *M*,
beide Abteilungen zusammen auf . . . . . 70 *M*,

— bei direktem Bezuge von ihm — ermäßigt und gewährt derselbe den Behörden auch angemessene Teilzahlungen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Haag, Oberstlieutenant.

Nro 9504. München 26. Mai 1887.

Betreff: Preisverzeichnis für den Verkauf von Artillerie- und Sprengmunition.

Durch die Inspektion der Artillerie und des Trains gelangt ein neu erstelltes „Preisverzeichnis für den Verkauf von Artillerie- und Sprengmunition aus den Artillerie-Depots" zur Verteilung und tritt hiedurch das mit Reskript vom 11. Januar 1884 Nro 843 genehmigte gleichnamige Preisverzeichnis außer Wirksamkeit.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Haag, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Major a. D. Oberländer, Ritter 1. Klasse des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen und Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 1. Mai zu Nördlingen;

der Hauptmann a. D. Schönfeßl am 3. Mai zu Cham;

der Portepeefähnrich Heinrich Reitmeyer des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen am 14. Mai zu Mestrino in Italien;

der Premier-Lieutenant a. D. Dalbez am 15. Mai in München;

der Oberstabsauditeur Freiherr von Godin des Militär-Bezirksgerichts München am 16. Mai in München;

der Generalmajor a. D. Schultze, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens, Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens, am 24. Mai in München.

Notizen.

Tekturen gelangen zur Verteilung und zwar:

durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums:

die Tektur Nro 2 zum Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden (D.-V.-E. Nro 190);

durch die Inspektion der Artillerie und des Trains:

1) Tektur Nro 1 zum Verkaufs-Preis-Verzeichnis zu den Handwaffen in der Gewehrfabrik zu Amberg (D.-V.-E. Nro 120),
2) Tektur Nro 2 zum Preistarif Nro 1 der Fabrikate der Artillerie-Werkstätten (D.-V.-E. Nro 121),
3) Tektur Nro 1 zum Waffenreparatur-Preis-Verzeichnis für die K. Artillerie-Depots (D.-V.-E. Nro 121a),
4) Tektur Nro 1 zum Preistarif über die Fabrikate des Hauptlaboratoriums (D.-V.-E. Nro 121b),
5) Tektur Nro 1 zum Preistarif über die Fabrikate der Geschützgießerei und Geschoßfabrik (Artill. Spezialvorschrift Nro 104).

Im Verlage von Theodor Ackermann — München, Promenadeplatz 10, — ist erschienen:

„Über Kriegspoesie. Ein Beitrag zur Betrachtung des Krieges von der idealen Seite von Friedrich Teicher, k. b. Hauptmann z. D. und Inspektionsoffizier am k. Kadettencorps."

Von der k. b. privilegierten Kunstanstalt von Piloty und Loehle zu München kann das in ihrem Verlage erschienene Erdprofil von Ferdinand Lingg, k. b. Ingenieur-Hauptmann a. D., zum Preis von 20 M. für ein Exemplar in Mappe und von 21 M. für ein im ganzen aufgezogenes und gerolltes Exemplar bezogen werden. Die Zustellung erfolgt bei direktem Bezuge und Franco-Einsendung des Betrages mit der Bestellung, allerwärts franco.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 23. 4. Juni 1887.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten; b) Waffeninspizierungen pro 1886/87. 2) Notiz.

St.-M. d. J. Nro 7223.
Kr.-M. Nro 9037.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Unter Bezug auf § 90, 3 der Ersatz-Ordnung (Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875 Teil I) folgen nachstehend im Abdrucke zwei Ausschreiben des Reichskanzlers vom 29. v. Mts, welche im Zentral-Blatte für das Deutsche Reich Seite 117 und 133 enthalten sind.

München, den 17. Mai 1887.

Frh. v. Feilitzsch. v. Heinleth.

Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betreffend.

Der Generalsekretär:
Ministerialrat
v. Ries.

Abdruck.

Bekanntmachung

eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentli[illegible]bracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. [illegible]Lehrordnung vom 28. September 1875 im B[illegible]gung zur Ausstellung von Zeugnissen über die [illegible]fähigung für den einjährig-freiwilligen Militärd[illegible]

Verzeichn[illegible] Lehranstalten,

welche zur Ausstellur[illegible]über die wissenschaftliche Befähigung für den ein[illegible] Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei [illegible] einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Gymnasium zu Allenstein,
2. „ „ „ Bartenstein,
3. „ „ „ Braunsberg,
4. „ „ „ Gumbinnen,
5. „ „ „ Hohenstein,
6. „ „ „ Insterburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
7. „ Altstädtische Gymnasium zu Königsberg i. Ostpr.,
8. „ Friedrichs-Kollegium daselbst,
9. „ Kneiphöfische Gymnasium daselbst,
10. „ Wilhelms-Gymnasium daselbst,
11. „ Gymnasium zu Lyck,
12. „ „ „ Memel,
13. „ „ „ Rastenburg,
14. „ „ „ Rössel,
15. „ „ „ Tilsit,
16. „ „ „ Wehlau.

Provinz Westpreußen.

17. Das Gymnasium zu Conitz,
18. „ „ „ Culm,
19. „ Königliche Gymnasium zu Danzig,
20. „ Städtische Gymnasium daselbst,
21. „ Gymnasium zu Elbing,
22. „ „ „ Graudenz,
23. „ „ „ Deutsch-Krone,
24. „ „ „ Marienburg i. Westpr.,
25. „ „ „ Marienwerder,
26. „ „ „ Neustadt i. Westpr.,
27. „ „ „ Pr. Stargardt,
28. „ „ „ Strasburg i. Westpr.,
29. „ „ „ Thorn (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst).

Provinz Brandenburg.

30. Das Askanische Gymnasium zu Berlin,
31. „ Französische Gymnasium daselbst,
32. „ Friedrichs-Gymnasium daselbst,
33. „ Friedrichs-Werder'sche Gymnasium daselbst,
34. „ Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
35. „ Humboldts-Gymnasium daselbst,
36. „ Joachimsthal'sche Gymnasium daselbst,
37. „ Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,
38. „ Köllnische Gymnasium daselbst,
39. „ Königstädtische Gymnasium daselbst,
40. „ Leibniz-Gymnasium daselbst,
41. „ Luisen-Gymnasium daselbst,
42. „ Luisenstädtische Gymnasium daselbst,
43. „ Sophien-Gymnasium daselbst,
44. „ Wilhelms-Gymnasium daselbst,
45. „ Gymnasium zu Brandenburg,
46. die Ritter-Akademie daselbst,
47. das Gymnasium zu Charlottenburg,
48. „ „ „ Eberswalde,
49. „ „ „ Frankfurt a. d. Oder,
50. „ „ „ Freienwalde a. d. Oder,
51. „ „ „ Friedeberg i. d. Neumark,
52. „ „ „ Fürstenwalde,

53. das Gymnasium zu Guben (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
54. „ „ „ Königsberg i. d. Neumark,
55. „ „ „ Kottbus (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
56. „ „ „ Küstrin,
57. „ „ „ Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
58. „ „ „ Luckau,
59. „ „ „ Neu-Ruppin,
60. „ „ „ Potsdam,
61. „ „ „ Prenzlau (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
62. „ „ „ Schwedt a. d. Oder,
63. „ „ „ Sorau,
64. „ „ „ Spandau,
65. „ „ „ Wittstock,
66. „ Pädagogium zu Züllichau.

Provinz Pommern.

67. Das Gymnasium zu Anklam,
68. „ „ „ Belgard,
69. „ „ „ Cöslin,
70. „ „ „ Colberg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
*)71. „ „ „ Demmin,
72. „ „ „ Dramburg,
73. „ „ „ Garz a. d. Oder,
74. „ „ „ Greifenberg in Pommern,

*) Die Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen sich eine zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigte Anstalt der unter A. b, B. b, B. c oder C. a. aa aufgeführten Kategorien (Real-Gymnasium, Realschule, Real-Progymnasium oder höhere Bürgerschule) mit obligatorischem Unterricht im Latein nicht befindet, sind befugt, derartige Befähigungszeugnisse auch ihren von der Theilnahme am Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Zur Zeit sind dies die in dem Verzeichniß mit einem * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A. a und B. a).

75. das Gymnasium zu Greifswald (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
*76. „ „ „ Neustettin,
77. das Pädagogium zu Putbus,
78. „ Gymnasium zu Pyritz,
79. „ „ „ Stargard in Pommern,
80. „ König Wilhelms-Gymnasium zu Stettin,
81. „ Marienstifts-Gymnasium daselbst,
82. „ Stadt-Gymnasium daselbst,
83. „ Gymnasium zu Stolp (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
84. „ „ „ Stralsund,
85. „ „ „ Treptow a. d. Rega.

Provinz Posen.

86. Das Gymnasium zu Bromberg,
87. „ „ „ Gnesen,
88. „ „ „ Inowrazlaw,
89. „ „ „ Krotoschin,
90. „ „ „ Lissa,
91. „ „ „ Meseritz,
92. „ „ „ Nakel,
93. „ „ „ Ostrowo,
94. „ Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
95. „ Marien-Gymnasium daselbst,
96. „ Gymnasium zu Rogasen,
97. „ „ „ Schneidemühl,
98. „ „ „ Schrimm,
99. „ „ „ Wongrowitz.

Provinz Schlesien.

100. Das Gymnasium zu Beuthen i. O.-Schl.,
101. „ Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
102. „ Friedrichs-Gymnasium daselbst,
103. „ Johannes-Gymnasium daselbst,
104. „ Magdalenen-Gymnasium daselbst,
105. „ Matthias-Gymnasium daselbst,
106. „ Gymnasium zu Brieg,
107. „ „ „ Bunzlau,
108. „ „ „ Glatz,

109. das Gymnasium zu Gleiwitz,
110. „ evangelische Gymnasium zu Glogau,
111. „ katholische Gymnasium daselbst,
112. „ Gymnasium zu Görlitz (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
113. „ „ „ Groß-Strehlitz,
114. „ „ „ Hirschberg,
115. „ „ „ Jauer,
116. „ „ „ Kattowitz,
117. „ „ „ Königshütte,
118. „ „ „ Kreuzburg,
119. „ „ „ Lauban,
120. „ „ „ Leobschütz,
*121. die Ritter-Akademie zu Liegnitz,
122. das Städtische Gymnasium daselbst,
123. „ Gymnasium zu Neisse,
124. „ „ „ Neustadt i. O.-Schl.,
125. „ „ „ Oels,
126. „ „ „ Ohlau,
127. „ „ „ Oppeln,
128. „ „ „ Patschkau,
129. „ „ „ Pleß,
130. „ „ „ Ratibor,
131. „ „ „ Sagan,
132. „ „ „ Schweidnitz,
133. „ „ „ Strehlen,
134. „ „ „ Waldenburg,
135. „ „ „ Wohlau.

Provinz Sachsen.

136. Das Gymnasium zu Burg,
137. „ „ „ Eisleben,
138. „ „ „ Erfurt,
139. „ „ „ Halberstadt,
140. die Lateinische Schule zu Halle a. d. Saale,
141. das Städtische Gymnasium daselbst,
142. „ Gymnasium zu Heiligenstadt,
143. „ Pädagogium des Klosters Unserer Lieben Frauen zu Magdeburg,
144. „ Dom-Gymnasium daselbst,

145. das Dom-Gymnasium zu Merseburg,
146. „ Gymnasium zu Mühlhausen i. Thür. (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
147. „ Dom-Gymnasium zu Naumburg an der Saale,
148. „ Gymnasium zu Neuhaldensleben,
149. „ „ „ Nordhausen a. Harz,
150. die Landesschule Pforta,
151. das Gymnasium zu Quedlinburg,
152. die Klosterschule zu Roßleben,
153. das Gymnasium zu Salzwedel,
154. „ „ „ Sangerhausen,
155. „ „ „ Schleusingen,
156. „ „ „ Seehausen i. d. Altmark,
157. „ „ „ Stendal,
158. „ „ „ Torgau,
159. „ „ „ Wernigerode,
160. „ „ „ Wittenberg,
161. „ „ „ Zeitz.

Provinz Schleswig-Holstein.

162. Das Gymnasium zu Altona,
163. „ „ „ Flensburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
*164. „ „ „ Glückstadt,
165. „ „ „ Hadersleben (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
166. „ „ „ Husum (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
167. „ „ „ Kiel,
*168. „ „ „ Meldorf,
*169. „ „ „ Plön,
170. „ „ „ Ratzeburg,
171. „ „ „ Rendsburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
172. „ „ „ Schleswig (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
173. „ „ „ Wandsbeck (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

109. das Gymnasium zu Gleiwitz,
110. „ evangelische Gymnasium zu Glogau,
111. „ katholische Gymnasium daselbst,
112. „ Gymnasium zu Görlitz (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
113. „ „ „ Groß-Strehlitz,
114. „ „ [illegible]z,
115. „ „ [illegible]
116. „ „ [illegible]
117. „ „ [illegible]tte,
118. „ „ [illegible]g,
119. „ „ [illegible]
120. „ „ [illegible],
*121. die Ritter-[illegible]tz,
122. das Städti[illegible]selbst,
123. „ Gymna[illegible]
124. „ „ „ Neustadt i. O.-Schl.,
125. „ „ „ Oels,
126. „ „ „ Ohlau,
127. „ „ „ Oppeln,
128. „ „ „ Patschkau,
129. „ „ „ Pleß,
130. „ „ „ Ratibor,
131. „ „ „ Sagan,
132. „ „ „ Schweidnitz,
133. „ „ „ Strehlen,
134. „ „ „ Waldenburg,
135. „ „ „ Wohlau.

Provinz Sachsen.

136. Das Gymnasium zu Burg,
137. „ „ „ Eisleben,
138. „ „ „ Erfurt,
139. „ „ „ Halberstadt,
140. die Lateinische Schule zu Halle a. d. Saale,
141. das Städtische Gymnasium daselbst,
142. „ Gymnasium zu Heiligenstadt,
143. „ Pädagogium des Klosters Unserer Lieben Frauen zu Magdeburg,
144. „ Dom-Gymnasium daselbst,

201. das Gymnasium zu Brilon,
202. „ „ „ Burgsteinfurt (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
203. „ „ „ Coesfeld,
204. „ „ „ Dortmund,
205. „ „ „ Gütersloh,
206. „ „ „ Hagen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
207. „ „ „ Hamm (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
*208. „ „ „ Herford,
209. „ „ „ Höxter,
210. „ „ „ Minden (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
211. „ „ „ Münster,
212. „ „ „ Paderborn,
213. „ „ „ Recklinghausen,
214. „ „ „ Rheine,
*215. „ „ „ Soest,
216. „ „ „ Warburg,
217. „ „ „ Warendorf.

Provinz Hessen-Nassau.

218. Das Friedrichs-Gymnasium zu Cassel,
219. „ Wilhelms-Gymnasium daselbst,
220. „ Gymnasium zu Dillenburg,
221. „ „ „ Frankfurt a. Main,
222. „ „ „ Fulda,
223. „ „ „ Hadamar,
224. „ „ „ Hanau,
225. „ „ „ Hersfeld (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
226. „ „ „ Marburg,
227. „ „ „ Montabaur,
228. „ „ „ Rinteln,
229. „ „ „ Weilburg,
230. „ „ „ Wiesbaden.

Rheinprovinz.

231. Das Kaiser-Karls-Gymnasium zu Aachen,
232. „ Gymnasium zu Barmen,

233. die Ritter-Akademie zu Bedburg,
234. das Gymnasium zu Bonn,
235. „ „ „ Cleve,
236. „ „ „ Coblenz,
237. „ „ an der Apostelkirche zu Cöln,
238. „ Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
239. „ Kaiser-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
240. „ Gymnasium an Marzellen daselbst,
241. „ „ zu Düren,
242. „ Königliche Gymnasium zu Düsseldorf,
243. „ Städtische „ daselbst (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
244. „ Gymnasium zu Duisburg,
245. „ „ „ Elberfeld,
246. „ „ „ Emmerich,
247. „ „ „ Essen,
248. „ „ „ M.-Gladbach (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
249. „ „ „ Kempen,
250. „ „ „ Krefeld,
*251. „ „ „ Kreuznach,
252. „ „ „ Moers,
253. „ „ „ Münstereifel,
*254. „ „ „ Neuß,
255. „ „ „ Neuwied (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
256. „ „ „ Saarbrücken,
257. „ „ „ Siegburg,
258. „ „ „ Trier,
259. „ „ „ Wesel (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
260. „ „ „ Wetzlar.

Hohenzollern'sche Lande.

261. Das Gymnasium zu Sigmaringen (früher Hedingen).

II. Königreich Bayern.

1. Das Gymnasium zu Amberg,
2. „ „ „ Ansbach,
3. „ „ „ Aschaffenburg,

4. Das St. Anna-Gymnasium zu Augsburg,
5. „ Gymnasium zu St. Stephan daselbst,
6. „ „ „ Bamberg,
7. „ „ „ Bayreuth,
8. „ „ „ Burghausen,
9. „ „ „ Dillingen,
10. „ „ „ Eichstätt,
11. „ „ „ Erlangen,
12. „ „ „ Freising,
13. „ „ „ Hof,
14. „ „ „ Kaiserslautern,
15. „ „ „ Kempten,
16. „ „ „ Landau,
17. „ „ „ Landshut,
18. „ „ „ Metten,
19. „ Ludwigs-Gymnasium zu München,
20. „ Maximilians-Gymnasium daselbst,
21. „ Wilhelms-Gymnasium daselbst,
22. „ Gymnasium zu Münnerstadt,
23. „ „ „ Neuburg a. d. Donau,
24. „ „ „ Neustadt a. d. Haardt,
25. „ „ „ Nürnberg,
26. „ „ „ Passau,
27. „ Alte Gymnasium zu Regensburg,
28. „ Neue Gymnasium daselbst,
29. „ Gymnasium zu Schweinfurt,
30. „ „ „ Speyer,
31. „ „ „ Straubing,
32. „ „ „ Würzburg,
33. „ „ „ Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Bautzen,
2. „ „ „ Chemnitz,
3. die Kreuzschule zu Dresden,
4. das Vitzthum'sche Gymnasium daselbst,
5. „ Wettiner Gymnasium daselbst,
6. „ Gymnasium zu Dresden-Neustadt,
7. „ „ „ Freiberg,
8. die Fürsten- und Landesschule zu Grimma,

233. die Ritter-Akademie zu Bedburg,
234. das Gymnasium zu Bonn,
235. „ „ „ Cleve,
236. „ „ „ Coblenz,
237. „ „ an der Apostelkirche zu Cöln,
238. „ Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
239. „ Kaiser-A[illegible]um daselbst,
240. „ Gymnas[illegible] daselbst,
241. „ „
242. „ Königlich[illegible] Düsseldorf,
243. „ Städtisch[illegible]selbst (verbunden mit dem [illegible]al-Gymnasium daselbst),
244. „ Gymnas[illegible],
245. „ „
246. „ „
247. „ „
248. „ „ „ [illegible]c.-Gladbach (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
249. „ „ „ Kempen,
250. „ „ „ Krefeld,
*251. „ „ „ Kreuznach,
252. „ „ „ Moers,
253. „ „ „ Münstereifel,
*254. „ „ „ Neuß,
255. „ „ „ Neuwied (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
256. „ „ „ Saarbrücken,
257. „ „ „ Siegburg,
258. „ „ „ Trier,
259. „ „ „ Wesel (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
260. „ „ „ Wetzlar.

Hohenzollern'sche Lande.

261. Das Gymnasium zu Sigmaringen (früher Hedingen).

II. Königreich Bayern.

1. Das Gymnasium zu Amberg,
2. „ „ „ Ansbach,
3. „ „ „ Aschaffenburg,

12. das Gymnasium zu Rastatt,
13. „ „ „ Tauberbischofsheim,
14. „ „ „ Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Gymnasium zu Bensheim,
2. „ „ „ Büdingen,
3. „ „ „ Darmstadt,
4. „ „ „ Gießen,
5. „ „ (Fridericianum) zu Laubach,
6. „ „ zu Mainz,
7. „ „ „ Worms.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Das Gymnasium Friderico-Francisceum zu Doberan,
2. die Domschule zu Güstrow,
3. das Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
4. „ Gymnasium zu Rostock,
5. „ „ Fridericianum zu Schwerin,
6. „ „ zu Waren,
7. die große Stadtschule zu Wismar (verbunden mit einer Realschule).

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Eisenach,
2. „ „ „ Jena,
3. „ „ „ Weimar.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Das Gymnasium zu Friedland,
*2. „ „ „ Neubrandenburg,
3. „ „ „ Neustrelitz.

X. Großherzogthum Oldenburg.

1. Das Gymnasium zu Birkenfeld, (verbunden mit einer Real-Abtheilung),
*2. „ „ „ Eutin,
*3. „ Marien-Gymnasium zu Jever,
4. „ Gymnasium zu Oldenburg,
5. „ „ „ Vechta.

XI. Herzogthum Braunschweig.

1. Das Gymnasium zu Blankenburg,
2. „ (alte) Gymnasium Martino-Catharineum zu Braunschweig,
3. „ Neue Gymnasium daselbst,

9. das Gymnasium zu Leipzig,
10. die Nikolaischule daselbst,
11. „ Thomasschule daselbst,
12. „ Fürsten- und Landesschule zu Meißen,
13. das Gymnasium zu Plauen,
14. „ „ „ Wurzen,
15. „ „
16. „ „

IV. [illegible]temberg.

1. Das evangelisch-t[illegible]ar zu Blaubeuren,
*2. „ Gymnasium
*3. „ „
*4. „ „
5. „ „ [illegible]erbunden mit Realklassen),
6. das evangelisch-t[illegible]r zu Maulbronn,
*7. „ Gymnasium
*8. „ „ „ [illegible]ingen,
*9. „ „ „ Rottweil,
10. „ evangelisch-theologische Seminar zu Schönthal,
11. „ Eberhard-Ludwigs-Gymnasium zu Stuttgart,
12. „ Karls-Gymnasium daselbst,
*13. „ Gymnasium zu Tübingen,
14. „ „ „ Ulm,
15. „ evangelisch-theologische Seminar zu Urach.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Gymnasium zu Baden (verbunden mit Realklassen),
2. „ „ „ Bruchsal,
3. „ „ „ Freiburg,
4. „ „ „ Heidelberg,
5. „ „ „ Karlsruhe,
6. „ „ „ Konstanz,
7. „ „ „ Lahr (verbunden mit einer Real-Abtheilung),
8. „ „ „ Lörrach (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
9. „ „ „ Mannheim,
10. „ „ „ Offenburg,
11. „ „ „ Pforzheim,

XXII. Fürstenthum Lippe.

1. Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold (verbunden mit Realklassen),
2. „ „ zu Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Catharineum zu Lübeck (verbunden mit einem Real-Gymnasium).

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

1. Das Gymnasium zu Bremen,
2. „ „ „ Bremerhaven (verbunden mit der Real-schule [Real-Progymnasium] daselbst).

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

1. Die Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg (verbunden mit einem Real-Gymnasium),
2. das Wilhelm-Gymnasium daselbst.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Gymnasium zu Buchsweiler,
*2. „ Lyzeum zu Colmar (verbunden mit Realklassen),
*3. „ Gymnasium zu Gebweiler,
4. „ „ „ Hagenau (verbunden mit einer Real-Abtheilung),
5. „ Lyzeum zu Metz (verbunden mit dem Real-Gymnasium das.),
6. „ bischöfliche Gymnasium (Knabenseminar) zu Montigny bei Metz,
*7. „ Gymnasium zu Mülhausen i. Els.,
8. „ „ „ Saarburg,
*9. „ „ „ Saargemünd,
10. „ „ „ Schlettstadt,
11. „ Lyzeum zu Straßburg i. Els. (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
12. das Protestantische Gymnasium daselbst,
*13. das Gymnasium zu Weißenburg,
*14. „ „ „ Zabern.

b) Real-Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Real-Gymnasium zu Insterburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),

4. das Gymnasium zu Helmstedt,
5. „ „ „ Holzminden,
6. „ „ „ Wolfenbüttel.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Gymnasium Georgianum zu Hildburghausen,
2. „ „ Bernhardinum zu Meiningen.

XIII. Her[illegible]en-Altenburg.

1. Das Friedrichs-G[illegible]tenburg,
2. „ Christianeum.

XIV. Herzog[illegible]oburg und Gotha.

1. Das Gymnasium [illegible] Coburg,
2. „ „ Gotha (verbunden mit Real-

XV. [illegible]Anhalt.

1. Das Gymnasium (Karls-Gymna[illegible]ium) zu Bernburg,
2. „ „ (Ludwigs-Gymnasium) zu Cöthen (verbunden mit Realklassen),
3. „ „ (Friedrichs-Gymnasium) zu Dessau,
4. „ „ (Francisceum) zu Zerbst (verbunden mit Realklassen).

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Das Gymnasium zu Arnstadt,
2. „ „ „ Sondershausen.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Gymnasium zu Rudolstadt (verbunden mit Realklassen).

XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Das Gymnasium zu Corbach.

XIX. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Das Gymnasium zu Greiz (verbunden mit einer Real-Abtheilung).

XX. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

1. Das Gymnasium zu Gera,
*2. „ „ „ Schleiz.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Gymnasium Adolphinum zu Bückeburg (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

Provinz Posen.

31. Das Real-Gymnasium zu Bromberg,
32. „ „ „ „ Fraustadt,
33. „ „ „ „ Posen,
34. „ „ „ „ Rawitsch.

Provinz Schlesien.

35. Das Real-Gymnasium zum hl. Geist zu Breslau,
36. „ „ „ am Zwinger daselbst,
37. „ „ „ zu Görlitz (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
38. „ „ „ „ Grünberg,
39. „ „ „ „ Landeshut,
40. „ „ „ „ Neisse,
41. „ „ „ „ Reichenbach,
42. „ „ „ „ Sprottau,
43. „ „ „ „ Tarnowitz.

Provinz Sachsen.

44. Das Real-Gymnasium zu Aschersleben,
45. „ „ „ „ Erfurt,
46. „ „ „ „ Halberstadt,
47. „ „ „ „ Halle a. d. Saale,
48. „ „ „ „ Magdeburg,
49. „ „ „ „ Nordhausen a. Harz.

Provinz Schleswig-Holstein.

50. Das Real-Gymnasium zu Altona (verbunden mit der Realschule daselbst),
51. „ „ „ „ Flensburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
52. „ „ „ „ Rendsburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

53. Das Real-Gymnasium zu Celle,
54. „ „ „ „ Göttingen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
55. „ „ „ „ Goslar (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),

56. das Real-Gymnasium zu Hannover,
57. „ Leibniz-Real-Gymnasium daselbst,
58. „ Real-Gymnasium zu Harburg,
59. „ Andreas-Real-Gymnasium zu Hildesheim,
60. „ Real-Gymnasium zu Leer (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
61. „ „ „ „ Lüneburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
62. „ „ „ „ Osnabrück,
63. „ „ „ „ Osterode,
64. „ „ „ „ Quakenbrück.

Provinz Westfalen.

65. Das Real-Gymnasium zu Bielefeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
66. „ „ „ „ Burgsteinfurt (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
67. „ „ „ „ Dortmund,
68. „ „ „ „ Hagen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
69. „ „ „ „ Iserlohn,
70. „ „ „ „ Lippstadt,
71. „ „ „ „ Minden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
72. „ „ „ „ Münster,
73. „ „ „ „ Schalke,
74. „ „ „ „ Siegen,
75. „ „ „ „ Witten.

Provinz Hessen-Nassau.

76. Das Real-Gymnasium zu Cassel,
77. die Musterschule zu Frankfurt a. Main,
78. „ Wöhlerschule daselbst,
79. das Real-Gymnasium zu Wiesbaden.

Rheinprovinz.

80. Das Real-Gymnasium zu Aachen,
81. „ „ „ „ Barmen,
82. „ „ „ „ Cöln,
83. „ „ „ „ Düsseldorf (verbunden mit dem Städtischen Gymnasium daselbst),
84. „ „ „ „ Duisburg,

35. das Real-Gymnasium zu Elberfeld,
36. „ „ „ „ Essen (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
37. „ „ „ „ Krefeld,
38. „ „ „ „ Mülheim a. Rhein,
39. „ „ „ „ Mülheim a. d. Ruhr,
90. „ „ „ „ Ruhrort,
91. „ „ „ „ Trier.

II. Königreich Bayern.

1. Das Real-Gymnasium zu Augsburg,
2. „ „ „ „ München,
3. „ Kadettencorps daselbst,
4. „ Real-Gymnasium zu Nürnberg,
5. „ „ „ „ Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

1. Das Real-Gymnasium zu Annaberg,
2. „ „ „ „ Borna,
3. „ „ „ „ Chemnitz,
4. „ „ „ „ Döbeln (verbunden mit der Landwirthschaftsschule daselbst),
5. „ Annen-Real-Gymnasium zu Dresden,
6. „ Neustädter Real-Gymnasium daselbst,
7. „ Real-Gymnasium zu Freiberg,
8. „ „ „ „ Leipzig,
9. „ „ „ „ Plauen,
10. „ „ „ „ Zittau (verbunden mit einer Handels-Abtheilung),
11. „ „ „ „ Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das Real-Gymnasium zu Stuttgart,
2. „ „ „ „ Ulm.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Real-Gymnasium zu Karlsruhe,
2. „ „ „ „ Mannheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Real-Gymnasium zu Darmstadt (verbunden mit der Real-schule daselbst),
2. „ „ „ „ Gießen (desgl.),
3. „ „ „ „ Mainz (desgl.),
4. „ „ „ „ Offenbach a. Main (desgl.).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Das Real-Gymnasium zu Bützow,
2. „ „ „ „ Güstrow,[1])
3. „ „ „ „ Ludwigslust,
4. „ „ „ „ Malchin,
5. „ „ „ „ Rostock,
6. „ „ „ „ Schwerin.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Real-Gymnasium zu Eisenach,
2. „ „ „ „ Weimar.

IX. Herzogthum Braunschweig.

Das Real-Gymnasium zu Braunschweig.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Real-Gymnasium zu Meiningen,
2. „ „ „ „ Saalfeld.

XI. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Gotha.

XII. Herzogthum Anhalt.

1. Das Real-Gymnasium (Karls-Real-Gymnasium) zu Bernburg,
2. „ „ „ (Friedrichs-Real-Gymnasium) zu Dessau.

XIII. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Das Real-Gymnasium zu Gera.

XIV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Real-Gymnasium des Catharineums zu Lübeck.

---

[1]) Auf dem Real-Gymnasium zu Güstrow beginnt der Unterricht im Latein erst mit der Untertertia.

XV. Freie Hanſeſtadt Bremen.

1. Die Handelsſchule (Real-Gymnaſium) zu Bremen,
2. das Real-Gymnaſium zu Vegeſack.

XVI. Freie und Hanſeſtadt Hamburg.

Das Real-Gymnaſium des Johanneums zu Hamburg.

XVII. Elſaß-Lothringen.

1. Das Real-Gymnaſium zu Metz (verbunden mit dem Lyzeum daſelbſt),
2. „ „ „ „ Straßburg i. Elſ. (verbunden mit dem Lyzeum daſelbſt).

c. Ober-Realſchulen.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

†) 1. Die Friedrichs-Werder'ſche Ober-Realſchule zu Berlin,
†2. „ Luiſenſtädtiſche Ober-Realſchule daſelbſt,
†3. „ Ober-Realſchule zu Potsdam.

Provinz Schleſien.

†4. Die Ober-Realſchule zu Breslau,
†5. „ „ „ „ Gleiwitz.

Provinz Sachſen.

†6. Die Ober-Realſchule zu Halberſtadt,
†7. „ Guericke-Schule zu Magdeburg.

Provinz Schleswig-Holſtein.

†8. Die Ober-Realſchule zu Kiel.

Provinz Heſſen-Naſſau.

†9. Die Klingerſchule zu Frankfurt a. Main.

Rheinprovinz.

†10. Die Ober-Realſchule zu Coblenz,
†11. „ „ „ „ Cöln,
†12. „ „ „ „ Elberfeld.

---

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranſtalten haben keinen obligatoriſchen Unterricht im Latein.

II. Königreich Württemberg.

†1. Die Realanstalt zu Reutlingen,
†2. „ „ „ Stuttgart,
†3. „ „ „ Ulm.

III. Großherzogthum Oldenburg.

† Die Ober-Realschule zu Oldenburg.

B. Lehranstalten [illegible] **n der einjährige, erfolgreic**
Besuch der ersten [illegible] **Darlegung der wissenschaftliche**
[illegible] **rforderlich ist.**

[illegible] **ymnasien.**

[illegible] **ich Preußen.**

[illegible] **Ostpreußen.**

1. Das Progymn[illegible] **igsberg i. Ostpr.,**
2. „ „ „ [illegible] **en.**

Provinz Westpreußen.

3. Das Progymnasium zu Pr. Friedland,
4. „ „ „ Löbau,
5. „ „ „ Neumark i. Westpr.,
6. „ „ „ Schwetz.

Provinz Brandenburg.

7. Das Progymnasium zu Berlin,
8. „ „ „ Forst i. d. Lausitz (verbunden mit de Real-Progymnasium daselbst),
9. „ „ „ Groß-Lichterfelde,
10. „ „ „ Kroſſen (verbunden mit dem Rea Progymnasium daselbst).

Provinz Pommern.

11. Das Progymnasium zu Lauenburg in Pommern,
12. „ „ „ Schlawe.

Provinz Posen.

13. Das Progymnasium zu Kempen,
14. „ „ „ Tremeſſen.

Provinz Schlesien.

15. Das Progymnasium zu Frankenstein,
16. „ „ „ Striegau.

Provinz Sachsen.

17. Das Progymnasium zu Genthin,
18. „ „ „ Weißenfels.

Provinz Schleswig-Holstein.

19. Das Progymnasium zu Neumünster (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

20. Das Progymnasium zu Duderstadt (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
*21. „ „ „ Geestemünde,
22. „ „ „ Münden (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
23. „ „ „ Nienburg (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

Provinz Westfalen.

24. Das Progymnasium zu Dorsten,
25. „ „ „ Rietberg.

Rheinprovinz.

26. Das Progymnasium zu Andernach,
27. „ „ „ Boppard,
28. „ „ „ Brühl,
29. „ „ „ Eschweiler (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
30. „ „ „ Euskirchen,
31. „ „ „ Jülich,
32. „ „ „ Linz,
33. „ „ „ Malmedy,
34. „ „ „ Prüm,
35. „ „ „ Rheinbach,
36. „ „ „ Sobernheim,
37. „ „ „ Trarbach,
38. „ „ „ St. Wendel,
39. „ „ „ Wipperfürth.

II. Königreich Württemberg.

*1. Das Lyzeum zu Cannstatt,
*2. „ „ „ Eßlingen,
*3. „ „ „ Ludwigsburg,
*4. „ „ „ Oehringen.

III. Großherzogthum Baden.

1. Das Progymnasium zu Donaueschingen,
2. „ „ „ Durlach (verbunden mit einer Real-Abtheilung).

IV. Großherzogthum Hessen.

1. Die progymnasiale Abtheilung der Realschule zu Alzey,
2. „ „ „ „ Friedberg.

V. Herzogth[illegible]urg und Gotha.

Das Progymnasium zu [illegible]en mit der Realschule das.).

V[illegible]ngen.

1. Das Progymnasiu[illegible]
2. „ „
3. „ „ [illegible]l,
4. „ „ [illegible]n,
5. „ „

b. Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Provinz Schleswig-Holstein.

†1. Die Realschule zu Altona (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
†2. „ „ „ Ottensen.

Provinz Hessen-Nassau.

†3. Die Realschule zu Bockenheim,
†4. „ „ „ Cassel,
†5. „ „ „ Eschwege,
†6. „ „ der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. M.,
†7. „ „ der israelitischen Gemeinde daselbst,
†8. „ Adlerflychtschule daselbst,
†9. „ Realschule zu Hanau,
†10. „ „ „ Homburg v. d. Höhe,
†11. „ „ „ Wiesbaden.

Rheinprovinz.

†12. Die Realschule mit Fachklassen zu Aachen,
†13. „ „ zu Barmen-Wupperfeld,

†14. die Realschule zu Krefeld,
†15. „ Gewerbeschule (Realschule) zu Remscheid,
†16. „ Realschule zu Rheydt.

II. Königreich Württemberg.

†1. Die Realanstalt zu Biberach,
†2. „ „ „ Cannstatt,
†3. „ „ „ Eßlingen,
†4. „ „ „ Göppingen,
†5. „ „ „ Hall,
†6. „ „ „ Heilbronn,
†7. „ „ „ Ludwigsburg,
†8. „ „ „ Ravensburg,
†9. „ „ „ Rottweil,
†10. „ „ „ Tübingen.

III. Großherzogthum Baden.

†1. Die Realschule zu Freiburg,
†2. „ „ „ Heidelberg,
†3. „ „ „ Karlsruhe,
†4. „ „ „ Konstanz,
†5. „ „ „ Pforzheim.

IV. Großherzogthum Hessen.

†1. Die Realschule zu Alsfeld,
†2. „ „ „ Alzey (verbunden mit einer progymnasialen Abtheilung),
†3. „ „ „ Bingen,
†4. „ „ „ Darmstadt (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
†5. „ „ „ Friedberg (verbunden mit einer progymnasialen Abtheilung),
†6. „ „ „ Gießen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
†7. „ „ „ Groß-Umstadt,
†8. „ „ „ Mainz (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
†9. „ „ „ Michelstadt,
†10. „ „ „ Offenbach a. Main (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),

†11. die Realschule zu Oppenheim,
†12. „ „ „ Wimpfen am Berg,
†13. „ „ „ Worms.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

†Die Realschule der großen Stadtschule zu Wismar.

VI. Großhe lenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Ne

VII. G Oldenburg.

†1. Die Realschule z r,
2. „ „ „ den mit der Landwirthschafts-
).

VIII. H aunschweig.

†Die Realschule zu B.

IX. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Die Realschule zu Arnstadt,
2. „ „ „ Sondershausen.

X. Freie Hansestadt Bremen.

†1. Die Realschule in der Altstadt zu Bremen,
†2. „ „ beim Doventhor daselbst.

XI. Elsaß-Lothringen.

†1. Die Realschule zu Barr,
†2. „ Realklassen des Lyzeums zu Colmar,
†3. „ Realschule zu Forbach,
†4. „ Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Hagenau,
†5. „ Realschule zu Metz,
†6. „ Gewerbeschule zu Mülhausen i. Els.,
†7. „ Realschule zu Münster,
†8. „ „ „ Rappoltsweiler,
†9. „ Neue Realschule zu Straßburg i. Els.,
†10. „ Realschule bei St. Johann daselbst,
†11. „ „ zu Wasselnheim.

c. Real-Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Real-Progymnasium zu Gumbinnen,
2. „ „ „ „ Pillau.

Provinz Westpreußen.

3. Das Real-Progymnasium zu Culm,
4. „ „ „ „ Dirschau,
5. „ „ „ „ Jenkau,
6. „ „ „ „ Riesenburg.

Provinz Brandenburg.

7. Das Real-Progymnasium zu Forst i. d. Lausitz (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
8. „ „ „ „ Havelberg,
9. „ „ „ „ Kottbus (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
10. „ „ „ „ Krossen (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
11. „ „ „ „ Luckenwalde,
12. „ „ „ „ Lübben,
13. „ „ „ „ Nauen,
14. „ „ „ „ Rathenow,
15. „ „ „ „ Spremberg,
16. „ „ „ „ Wriezen.

Provinz Pommern.

17. Das Real-Progymnasium zu Stargard in Pommern,
18. „ „ „ „ Stolp (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
19. „ „ „ „ Wolgast,
20. „ „ „ „ Wollin.

Provinz Schlesien.

21. Das Real-Progymnasium zu Freiburg in Schlesien,
22. „ „ „ „ Löwenberg,
23. „ „ „ „ Ratibor.

Provinz Sachsen.

24. Das Real-Progymnasium zu Delitzsch,
25. „ „ „ „ Eilenburg,

26. das Real-Progymnasium zu Eisleben,
27. „ „ „ „ Gardelegen,
28. „ „ „ „ Langensalza,
29. „ „ „ „ Mühlhausen i. Thür. (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
30. „ „ „ „ Naumburg an der Saale,
31. „ „ „ „ Schönebeck.

Provinz [illegible]lstein.

32. Das Real-Progymnasi[illegible]en (verbunden mit dem [illegible]um daselbst),
33. „ „ „ [illegible]erbunden mit dem Gym-[illegible]aselbst),
34. „ „ „
35. die Albinusschule zu [illegible] Elbe,
36. das Real-Progymnasi[illegible]
37. „ „ „ [illegible]ter (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
38. „ „ „ „ Oldesloe,
39. „ „ „ „ Schleswig (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
40. „ „ „ „ Segeberg,
41. „ „ „ „ Sonderburg,
42. „ „ „ „ Wandsbeck (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

43. Das Real-Progymnasium zu Buxtehude,
44. „ „ „ „ Duderstadt (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
45. „ „ „ „ Einbeck,
46. „ „ „ „ Emden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
47. „ „ „ „ Hameln (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
48. „ „ „ „ Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Josephinum das.),
49. „ „ „ „ Münden (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
50. „ „ „ „ Nienburg (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),

51. das Real-Progymnasium zu Northeim,
52. „ „ „ „ Otterndorf,
53. „ „ „ „ Papenburg,
54. „ „ „ „ Stade (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
55. „ „ „ „ Uelzen.

Provinz Westfalen.

56. Das Real-Progymnasium zu Altena,
57. „ „ „ „ Bocholt,
58. „ „ „ „ Hamm (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
59. „ „ „ „ Lüdenscheid,
60. „ „ „ „ Schwelm.

Provinz Hessen-Nassau.

61. Das Real-Progymnasium zu Biebrich-Mosbach,
62. „ „ „ „ Biedenkopf,
63. „ „ „ „ Diez,
64. „ „ „ „ Ems,
65. „ „ „ „ Fulda,
66. „ „ „ „ Geisenheim,
67. „ „ „ „ Hersfeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
68. „ „ „ „ Hofgeismar,
69. „ „ „ „ Limburg an der Lahn,
70. „ „ „ „ Marburg,
71. „ „ „ „ Oberlahnstein,
72. „ „ „ „ Schmalkalden.

Rheinprovinz.

73. Das Real-Progymnasium zu Dülken,
74. „ „ „ „ Düren,
75. „ „ „ „ Eschweiler (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
76. „ „ „ „ Eupen,
77. „ „ „ „ M.-Gladbach (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
78. „ „ „ „ Langenberg,
79. „ „ „ „ Lennep,

80. das Real-Progymnasium zu Neuwied (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
81. „ „ „ „ Oberhausen,
82. „ „ „ „ Saarlouis,
83. „ „ „ „ Solingen,
84. „ „ „ „ Viersen,
85. „ „ „ „ Wesel (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

II. Königreich Württemberg.

1. Das Real-Lyzeum zu Calw,
2. „ „ „ „ Gmünd,
3. die Realklassen des Gymnasiums zu Heilbronn,
4. das Real-Lyzeum zu Nürtingen.

III. Großherzogthum Baden.

1. Das Real-Progymnasium zu Ettenheim,
2. „ „ „ „ Lörrach (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Das Real-Progymnasium zu Parchim (verbunden mit dem Friedrich-Franz-Gymnasium daselbst),
2. „ „ „ „ Ribnitz.

V. Großherzogthum Oldenburg.

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Birkenfeld.

VI. Herzogthum Braunschweig.

Das Real-Progymnasium zu Gandersheim.

VII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die Realschule zu Altenburg.

VIII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

1. Die Realschule zu Coburg,
2. „ „ „ Ohrdruf (verbunden mit dem Progymnasium daselbst).

IX. Herzogthum Anhalt.

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Cöthen,
2. „ „ „ „ „ Zerbst.

X. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Das Real-Progymnasium zu Frankenhausen,
2. die Realklassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

XI. Fürstenthum Waldeck.

Das Real-Progymnasium zu Arolsen.

XII. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Greiz.

XIII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Real-Progymnasium zu Bückeburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

XIV. Fürstenthum Lippe.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.

XV. Freie Hansestadt Bremen.

Die Realschule (Real-Progymnasium) zu Bremerhaven (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

XVI. Elsaß-Lothringen.

Das Real-Progymnasium zu Markirch.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

†1. Die höhere Bürgerschule im Löbenicht zu Königsberg i. Ostpreußen.

Provinz Brandenburg.

2. Das Real-Progymnasium zu Strausberg.

Provinz Schlesien.

†3. Die erste evangelische höhere Bürgerschule zu Breslau,
†4. „ zweite „ „ „ daselbst,
†5. „ katholische höhere Bürgerschule daselbst,
†6. „ Wilhelmsschule zu Liegnitz.

Provinz Sachsen.

†7. Die höhere Bürgerschule zu Erfurt.

Provinz Hannover.

†8. Die erſte höhere Bürgerſchule zu Hannover,
†9. „ zweite „ „ daſelbſt.

Provinz Weſtfalen.

†10. Die Gewerbeſchule (höhere Bürgerſchule) zu Bochum,
†11. „ „ „ „ Dortmund,
†12. „ „ „ „ Hagen.

n-Naſſau.

†13. Die Gewerb rgerſchule) zu Caſſel,
†14. „ Selekten a. Main.

inz.

†15. Die Gewerb rgerſchule mit Fachklaſſen) zu Barmen,
†16. Die höhere S onn,
†17. „ „ „ ln,
†18. „ „ „ „ Düſſeldorf,
†19. „ „ „ „ Eſſen (verbunden mit dem Real-Gymnaſium daſelbſt).

Hohenzollern'ſche Lande.

†20. Die höhere Bürgerſchule zu Hechingen.

II. Königreich Bayern.

†1. Die Realſchule zu Ansbach,
†2. „ „ „ Aſchaffenburg,
†3. „ Kreis-Realſchule zu Augsburg,
†4. „ Realſchule zu Bamberg,
†5. „ Kreis-Realſchule zu Bayreuth,
†6. „ Realſchule zu Erlangen,
†7. „ „ „ Freiſing,
†8. „ „ „ Fürth,
†9. „ „ „ Hof,
†10. „ „ „ Ingolſtadt,
†11. „ Kreis-Realſchule zu Kaiſerslautern,
†12. „ Realſchule zu Kaufbeuren,
†13. „ „ „ Kempten,
†14. „ „ „ Kiſſingen,
†15. „ „ „ Kitzingen,
†16. „ „ „ Landau,

†17. die Realschule zu Landshut,
†18. „ „ „ Lindau,
†19. „ „ „ Memmingen,
†20. „ Kreis-Realschule zu München,
†21. „ Realschule zu Neustadt a. d. Haardt,
†22. „ „ „ Nördlingen,
†23. „ Kreis-Realschule zu Nürnberg,
†24. „ „ „ Passau,
†25. „ „ „ Regensburg,
†26. „ Realschule zu Rothenburg a. d. Tauber,
†27. „ „ „ Schweinfurt,
†28. „ „ „ Speyer,
†29. „ „ „ Straubing,
†30. „ „ „ Traunstein,
†31. „ Kreis-Realschule zu Würzburg,
†32. „ Realschule zu Wunsiedel,
†33. „ „ „ Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

†1. Die Realschule zu Bautzen,
†2. „ „ „ Crimmitschau,[1])
†3. „ Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben zu Dresden-Friedrichstadt,[1])
†4. „ Realschule zu Frankenberg,[1])
†5. „ „ „ Glauchau,[1])
†6. „ „ „ Grimma,[1])
†7. „ „ „ Großenhain,[1])
†8. „ „ „ Leipzig,
†9. „ „ „ Leisnig,[1])
†10. „ „ „ Löbau,[1])
†11. „ „ „ Meerane,[1])
†12. „ „ „ Meißen,[1])
†13. „ „ „ Mittweida,[1])
†14. „ „ „ Pirna,[1])

---

[1]) Mit den Realschulen zu Crimmitschau, Dresden-Friedrichstadt, Frankenberg, Glauchau, Grimma, Großenhain, Leisnig, Löbau, Meerane, Meißen, Mittweida, Pirna, Reichenbach i. Voigtlande, Rochlitz, Schneeberg und Stollberg sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

†15. die Realschule zu Reichenbach i. Voigtlande,[1])
†16. „ „ „ Reudnitz,
†17. „ „ „ Rochlitz,[1])
†18. „ „ „ Schneeberg,[1])
†19. „ „ „ Stollberg,[1])
†20. „ „ „ Werdau.

IV. Großherzogthum Baden.

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Baden,
2. „ Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Durlach,
3. „ Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Lahr,
4. „ höhere Bürgerschule zu Sinsheim,[2])
5. „ „ „ „ Villingen,
6. „ „ „ „ Waldshut.[2])

V. Großherzogthum Hessen.

†Die höhere Bürgerschule zu Heppenheim a. d. Bergstraße.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Das Real-Progymnasium zu Grabow,
†2. die höhere Bürgerschule zu Rostock.

VII. Großherzogthum Sachsen.

†1. Die Wilhelm und Louis Zimmermann's Realschule zu Apolda,
†2. „ höhere Bürgerschule zu Neustadt a. d. Orla.

VIII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Schönberg.

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

†Die Realschule mit Handels-Abtheilung zu Sonneberg.

X. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

†Die höhere Bürgerschule zu Gotha.

XI. Freie und Hansestadt Lübeck.

†Die höhere Bürgerschule zu Lübeck.

XII. Freie und Hansestadt Hamburg.

†Die höhere Bürgerschule zu Hamburg.

---

[2]) Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Schlusse des Schuljahres 1885/86.

bb. Andere Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Die Landwirthschaftsschule zu Heiligenbeil,
2. „ „ „ Marggrabowa in Ostpreußen.

Provinz Westpreußen.

†3. Die Landwirthschaftsschule zu Marienburg in Westpreußen.

Provinz Brandenburg.

4. Die Landwirthschaftsschule zu Dahme.

Provinz Pommern.

5. Die Landwirthschaftsschule zu Eldena,
6. „ „ „ Schivelbein in Pommern.

Provinz Posen.

†7. Die Landwirthschaftsschule zu Samter.

Provinz Schlesien.

†8. Die Landwirthschaftsschule zu Brieg,
†9. „ „ „ Liegnitz.

Provinz Schleswig-Holstein.

†10. Die Landwirthschaftsschule zu Flensburg.

Provinz Hannover.

11. Die Landwirthschaftsschule zu Hildesheim.

Provinz Westfalen.

†12. Die Landwirthschaftsschule zu Herford,
13. „ „ „ Lüdinghausen.

Provinz Hessen-Nassau.

14. Die Landwirthschaftsschule zu Weilburg.

Rheinprovinz.

†15. Die Landwirthschaftsschule zu Bitburg,
†16. „ „ „ Cleve.

II. Königreich Bayern.

†1. Die Industrieschule zu Augsburg,
†2. „ „ „ Kaiserslautern,
†3. „ Kreislandwirthschaftsschule zu Lichtenhof,

†4. Die Handelsschule zu München,
†5. „ Industrieschule daselbst,
†6. „ „ zu Nürnberg,
†7. „ Handelsschule daselbst,
†8. „ landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan.

III. Königreich Sachsen.

†1. Die öffentliche Handels-Lehranstalt zu Chemnitz,
†2. „ Landwirthschaftsschule zu Döbeln (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
†3. „ öffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höhere Handelsschule) zu Dresden,
†4. „ öffentliche Handels-Lehranstalt zu Leipzig,
†5. „ Handels-Abtheilung des Real-Gymnasiums zu Zittau.

IV. Großherzogthum Oldenburg.

†Die Landwirthschaftsschule zu Varel (verbunden mit der Realschule daselbst).

V. Herzogthum Braunschweig.

†Die landwirthschaftliche Schule Marienberg bei Helmstedt.

VI. Elsaß-Lothringen.

†Die Landwirthschaftsschule zu Rufach.

b. Privat-Lehranstalten.×)

I. Königreich Preußen.

Provinz Westpreußen.

†1. Die Handels-Akademie unter Leitung des Dr. Völkel zu Danzig.

Provinz Brandenburg.

†2. Die Handelsschule des Dr. Lange zu Berlin,
3. das Viktoria-Institut des Dr. Siebert (früher Dr. Schmidt) zu Falkenberg i. M.

Provinz Posen.

4. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne.

×) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten, mit Ausnahme des Pädagogiums zu Niesky (I. 6.), dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Provinz Schlesien.

†5. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau,
6. das Pädagogium unter Leitung von Buchner zu Niesky.

II. Königreich Bayern.

†1. Das Real-Lehr-Institut von Anton Alfons Bertololy und Valentin Trautmann zu Frankenthal (Pfalz),
†2. die Handelsschule von Joseph Damm zu Marktbreit a. Main.

III. Königreich Sachsen.

†1. Die Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungsanstalt von Böhme zu Dresden,
†2. das Real-Institut von G. Müller-Gelinek und P. Th. Schumann (früher Gelinek-Körner'sches Real-Institut) daselbst,[1])
†3. das Lehr-Institut des Dr. Th. Schlemm (früher Käuffer) das.[1])

IV. Königreich Württemberg.

1. Die Privat-Lateinschule des Professors Warth zu Kornthal,
†2. „ höhere Handelsschule von Martin Scheck zu Stuttgart,
†3. „ realistische Abtheilung der Privat-Lehranstalt von Karl Widmann (früher Rauscher) daselbst.

V. Großherzogthum Baden.

Die Privatanstalt von Bender zu Weinheim (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).

VI. Herzogthum Anhalt.

Das Erziehungs- und Unterrichts-Institut des Prof. Dr. Brinckmeier zu Ballenstedt und die (†) lateinlosen Parallelklassen dieses Instituts.

VII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Johannes Barop zu Keilhau.

VIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

†Die Privat-Realschule des Dr. G. A. Reimann (früher von Großheim) zu Lübeck.

IX. Freie Hansestadt Bremen.

†Die Privat-Realschule von C. W. Debbe zu Bremen.

---

[1]) Auf diesen Anstalten ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

X. Freie und Hansestadt Hamburg.

†1. Die Schule des Dr. T. A. Bieber zu Hamburg,
†2. „ „ „ Dr. H. Bock (früher Dr. J. G. Fischer) das.,
†3. „ „ der Gebrüder F. und W. Glitza daselbst,
†4. „ „ von F. L. Nirrnheim daselbst,
†5. „ „ des Dr. M. Otto daselbst,
†6. „ israelitische Stiftungsschule unter Leitung des Dr. A. Rée daselbst,
†7. „ Talmud-Tora-Schule unter Leitung des Oberrabiners Stern daselbst,
†8. „ Realschule der reformirten Gemeinde unter Leitung des Dr. Reinmüller daselbst.

D. Lehranstalten, deren Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse von der Erfüllung besonders festgestellter Bedingungen abhängig ist.

I. Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

† Die Gewerbeschule zu Saarbrücken.[1])

II. Königreich Sachsen.

†Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz.[2])

Berlin, den 29. April 1887.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Eck.

---

[1]) Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

[2]) Diese Anstalt ist befugt, denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse zu ertheilen, welche in einer von einem Regierungs-Kommissar abgehaltenen Schlußprüfung dargethan haben, daß sie den ersten (1 ½ jährigen) und zweiten (1 jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Diese Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Verzeichniß.

I. Königreich Preußen.

1. Das Knaben-Institut des Dr. Künkler (früher Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart) zu Biebrich,

†)2. die Handelsschule des Dr. Wahl zu Erfurt,

†3. das Erziehungs-Institut von W. Brötz (früher Ruoff-Hassel) zu Frankfurt a. Main,

†4. die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. A. Koch (früher Schenck-Garnier) zu Friedrichsdorf bei Homburg,

†5. das Erziehungs-Institut von Karl Harrach zu St. Goarshausen,

†6. die katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt von Gerhard Loben zu Kemperhof bei Coblenz,

7. „ Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Groß-Lichterfelde bei Berlin,

†8. „ Handelsschule des Dr. Lindemann (früher Nölle) zu Osnabrück,

9. das Erziehungs-Institut des Dr. Franz Knickenberg (früher J. Knickenberg sen.) zu Telgte.

II. Königreich Bayern.

†1. Die Allgemeine Handels-Lehranstalt von Joh. Stahlmann zu Augsburg,

†2. „ israelitische Bürgerschule des Dr. Dessau zu Fürth.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

III. Königreich Sachsen.

†1. Die Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Zeidler (früher Dr. R. Albani) zu Dresden,[1])
†2. „ Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth zu Leipzig,
†3. das Lehr- und Erziehungs-Institut von A. W. H. Garleb daselbst,
†4. die Knaben-Abtheilung der Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Roth (früher Teichmann) daselbst.

IV. Großherzogthum Baden.

†Das internationale Lehr-Institut des Dr. von Séchelles zu Bruchsal.

V. Großherzogthum Hessen.

†1. Die Privat-Lehranstalt des Dr. Heskamp (früher Dr. Klein) zu Mainz,
†2. „ Privat-Handelsschule des Dr. Konrad Tolle (früher Dr. Naegler) zu Offenbach am Main.[2])

VI. Großherzogthum Sachsen.

†1. Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Pfeiffer zu Jena,
†2. „ Erziehungs-Anstalt des Dr. Heinrich Stoy daselbst.

VII. Herzogthum Braunschweig.

†Die Jakobson-Schule unter Leitung des Dr. Emil Philippson zu Seesen.

VIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

†Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner zu Gumperda bei Kahla.

IX. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

†Die Amthor'sche höhere Handelsschule (Handels-Akademie) von Karl August Kippenberg zu Gera.

X. Freie und Hansestadt Hamburg.

†1. Die Privatanstalt des Dr. Th. Wahnschaff zu Hamburg,
†2. „ Privatanstalt des Dr. A. Wichard Lange daselbst.

---

[1]) Auf dieser Anstalt ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

[2]) Die Verleihung der Militärberechtigung hat nur bis zum Michaelistermin 1889 einschließlich Geltung.

XI. Elsaß-Lothringen.

Das Privat-Gymnasium bei St. Stephan des Dr. M. Fuß zu Straßburg i. Els.[1]).

Berlin, den 29. April 1887.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Eck.

[1]) An dieser Anstalt wird die zum einjährig-freiwilligen Militärdienst eventuell befähigende Entlassungsprüfung bereits nach Absolvirung des Lehrkursus der Untersekunda abgehalten.

Nro 9829. München 3. Juni 1887.

Betreff: Waffeninspizierungen pro 1886/87.

„Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums werden die „Allgemeinen Bemerkungen des Inspizienten der Waffen bei den Truppen. Waffen-Inspizierungen pro 1886/87. München 1887." zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Haag, Oberstlieutenant.

Notiz.

Durch die Inspektion der Artillerie und des Trains gelangen zur Verteilung:

1) Tektur Nro 2 zur Instruktion über die besonderen Dienstverhältnisse der Artillerie (D.-V.-E. Nro 82),
2) Tektur Nro 4 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Infanterie-Munitions-Kolonne K/72 (D.-V.-E. Nro 87),
3) Tektur Nro 2 zur Ausrüstungs-Nachweisung für den Stab eines Feldartillerie-Regiments ꝛc. (D.-V.-E. Nro 88),
4) Tektur Nro 3 zum Exerzier-Reglement für die Fußartillerie (D.-V.-E. Nro 98),
5) Tektur Nro 3 zur Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals (D.-V.-E. Nro 112a),
6) Tektur Nro 2 zur Vorschrift für die Inspizierung des Artilleriematerials bei den Truppen und Artillerie-Depots ꝛc. (D.-V.-E. Nro 113),
7) Tektur Nro 3 zur Instruktion betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Fuß (D.-V.-E. Nro 114b),
8) Tektur Nro 4 zur Instruktion betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Pferde und die Lanze M/74 (D.-V.-E. Nro 115b),
9) Tektur Nro 1 zur Anleitung für den Gebrauch der Munition zu den Zielübungen bei den Truppen (D.-V.-E. Nro 116),
10) Tektur Nro 3 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen (D.-V.-E. Nro 119),
11) Tektur Nro 5 zum Etat für die jährliche Übungs- ꝛc. Munition (D.-V.-E. Nro 124),
12) Tektur Nro 4, 5, 6, 7 und 8 zur Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots (D.-V.-E. Nro 131),
13) Tektur Nro 6 und 7 zur Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände (D.-V.-E. Nro 132),
14) Tektur Nro 3 zur Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der Artillerie-Depots (D.-V.-E. Nro 133),
15) Tektur Nro 2, 3 und 4 zur Vorschrift für die Überweisung der Bedürfnisse zu den Schießübungen ꝛc. (D.-V.-E. Nro 135),
16) Tektur Nro 2 zur Vorschrift für die Verdingung von Lieferungen und Leistungen bei den Artillerie-Depots ꝛc. (D.-V.-E. Nro 139),
17) Tektur Nro 1 zur Vorschrift für die Verwaltung der Laboratorien bei den Artillerie-Depots (D.-V.-E. Nro 140),
18) Tektur Nro 8 zur Instruktion über die besonderen Dienstverhältnisse des Trains (D.-V.-E. Nro 166),
19) Tektur Nro 7 zur Vorschrift zur Verwaltung der Train-Depots (D.-V.-E. Nro 167),
20) Tektur Nro 9 zur Kriegs-Sanitäts-Ordnung (D.-V.-E. Nro 220).

21) Textur Nro 1 zur Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie

22) **Textur Nro 3, 4 und 5 zur Nachweisung der zur Ausrüstung der Laboratorien bei den Artillerie-Depots erforderlichen Gerätschaften (Artill. Spezialvorschrift Nro 33[a]),**

23) **Textur Nro 1 und 2 zur Vorschrift für das Anschießen der Geschützrohre und Lafseten (Artill. Spezialvorschrift Nro 90).**

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 24. 11. Juni 1887.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Kriegstransport-Ordnung; b) Frühjahrsparade, hier die Dekorierung von Unteroffizieren; c) d) und e) Personalien; f) Aufforderung zur Beteiligung an der Lieferung von Patrontaschen; g) Unterbringung der Kassen der Militärbehörden; h) Eröffnung neuer Bahnlinien. 2) Sterbfälle.

Nro 10183. München 7. Juni 1887.

Betreff: Kriegstransport-Ordnung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 1. Juni c. die „Militärischen Ausführungsbestimmungen zur Kriegstransport-Ordnung vom 26. Januar d. Js und zum Militärtarif vom 28. Januar d. Js" Allergnädigst zu genehmigen geruht.

Diese Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß die „Militärischen Ausführungsbestimmungen" im Verein mit einem Sonderabdruck der „Kriegstransport-Ordnung" und des „Militärtarifs" unter dem Titel „Militär-Eisenbahn-Ordnung, I. Teil" den General-Kommandos und obersten

II. Fach 117/88

[illegible]

[illegible]: Frühjahrsparade, hier die Dekorier-
nag von Unteroffizieren.

Im Namen Seiner Majestät [illegible]

Seine Königliche Hoheit Pr[illegible]
Königreichs Bayern Verweser, habe[illegible]
Entschließung vom 10. ds den nachbenann[illegible]
Militär-Verdienstkreuz Allergnädigst zu verl[illegible]

dem Feldwebel Adolf Reinhard des [illegible]
giments, — dem Feldwebel Wilhelm Kölb[illegible]
Regiments König, — dem Feldwebel Wilhelm [illegible]
fanterie-Regiments Kronprinz, — dem Wacht[illegible]
des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz K[illegible]
dem Wachtmeister Max Dasch des 3. Che[illegible]
Herzog Maximilian, — dem Feldwebel [illegible]
1. Feldartillerie-Regiments Prinz-Regent Luitp[illegible]
meister Jodokus Rückel des 3. Feldartillerie-[illegible]
Mutter — und dem Wachtmeister Joseph W[illegible]
Bataillons.

Nro 10723. München 11. Juni 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 9. ds nachstehende Personalverfügungen Allergnädigst zu treffen geruht:

I. Versetzt werden:

die Hauptleute und Kompagniechefs Pflaumer (1) des 9. Infanterie-Regiments Wrede — und Koch (4) des 4. Jäger-Bataillons, unter Beförderung zu überzähligen Majoren, in das Verhältnis à la suite ihrer Truppenteile mit Belassung in der Dienstleistung dortselbst;

der Premier-Lieutenant Hopff im Reserveverhältnis vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

der Second-Lieutenant Markus Maurer vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz (Landwehr) zu den Reserve-Offizieren dieses Truppenteils.

II. Ernannt wird:

zum Kompagniechef:

der Premier-Lieutenant Wich im 9. Infanterie-Regiment Wrede unter Beförderung zum Hauptmann.

III. Befördert werden:

zu Majoren:

die Hauptleute Ritter von Bedat (2) im 1. Infanterie-Regiment König, — Bentele (3) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern — und Freiherr von Berchem (5) im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, sämtliche überzählig;

zu Hauptleuten (Rittmeistern):

die Premier-Lieutenants Knauth im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Küster im 8. Infanterie-Regiment

Prandh, — Volk im 9. Infanterie-Regiment Wrede — und Herzing im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — sämtliche überzählig;

die Premier-Lieutenants von Hößlin, kommandiert zum Generalstab, überzählig im Verhältnis à la suite des 4. Chevauxlegers-Regiments König, — und Freiherr von Würtzburg à la suite der Armee — beide ohne Patent;

im Beurlaubtenstande der Premier-Lieutenant Kittel des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen;

zu Second-Lieutenants:

die Portepeefähnriche Otto Staubwasser mit einem Patente vom 7. März 1887 im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Heinrich Ritter Merz von Quirnheim im 9. Infanterie-Regiment Wrede — und Maximilian Rüdinger mit einem Patente vom 7. März 1887 überzählig im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern;

im Beurlaubtenstande die Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) Wilhelm Donle (München I) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — August Meyer (München I) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Johann Reindl (Amberg) im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Theodor Graf von und zu Sandizell (München I) im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Ludwig Thomaß (München I) im 1. Train-Bataillon — und Robert Schmid (München I) im 2. Train-Bataillon;

zu außeretatsmäßigen Second-Lieutenants:

die Portepeefähnriche Otto Schierlinger — und Hugo Blanc im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer.

IV. Wiederangestellt wird:

der Hauptmann z. D. Ludwig Freiherr von Godin, verwendet beim Topographischen Bureau des Generalstabes, als Kompagniechef im 4. Jäger-Bataillon mit einem Patente vom 7. Juni 1880.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 10724. München 11. Juni 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 31. v. Mts den Portepeefähnrich Maximilian Real des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen;

am 1. ds dem Chef des Generalstabes der Armee, Generallieutenant Grafen Verri della Bosia, für den Österreichisch Kaiserlichen Orden der Eisernen Krone 1. Klasse — und

am 2. ds dem Second-Lieutenant Prinzen Rupprecht von Bayern, Königliche Hoheit, des Infanterie-Leib-Regiments für das Großkreuz des Ordens der Königlich Württembergischen Krone — die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

den Portepeefähnrich Otto Mayer des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor zur Reserve zu beurlauben;

inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Stabshoboisten Spohr des Königlich Sächsischen 3. Infanterie-Regiments Nro 102 Prinz-Regent Luitpold von Bayern das Militär-Verdienstkreuz zu verleihen;

am 3. ds den Königlichen Flügeladjutanten, Hauptmann Ritter von Wiedenmann — und Rittmeister Freiherrn Wolfskeel von Reichenberg, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Österreichisch Kaiserlichen Ordens der Eisernen Krone 3. Klasse zu erteilen;

am 4. ds den Second-Lieutenant a. D. Rambauer auf Nachsuchen in die Kategorie der ohne die Erlaubnis zum Tragen der Uniform Verabschiedeten zu versetzen;

ferner am gleichen Tage mit der Wirksamkeit vom 1. Juli l. Js

zu versetzen: den Proviantamts-Controleur Mayer von Nürnberg nach München; — die Proviantamts-Assistenten Burkhardt von Landshut nach Nürnberg — und Sturm von Landau nach München;

zu ernennen: zu Proviantamts-Rendanten die Proviantamts-Controleure Schwalb von Würzburg in Ansbach, — Lidl

von Neu-Ulm in Dillingen, — Heilmann von Ingolstadt in Landshut — und Georg Maier von Germersheim in Bamberg;

zu befördern: zu Proviantamts-Rendanten die Proviantamts-Assistenten Schmitt von Würzburg in Freising, — Widemann von Ansbach in Amberg, — Elsäßer in Bayreuth, — Männlein in Schleißheim — und Joseph Maier von Amberg in Landau; — zu Proviantamts-Controleuren die Proviantamts-Assistenten Krauß von Bamberg in Nürnberg, — Schäfer von Dillingen in Würzburg, — Zetlmayer von München in Neu-Ulm, — Sagmeister von München in Ingolstadt — und Stockmayer von Nürnberg in Germersheim;

am 6. ds dem Hauptmann Paur, Komgagniechef im 4. Jäger-Bataillon, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major zu bewilligen;

dem Second-Lieutenant a. D. Gustav Freiherrn von Guttenberg die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste (Königlich Statistisches Bureau) nachträglich ausnahmsweise zu verleihen;

am 7. ds den Assistenzarzt 2. Klasse Fleischmann des Beurlaubtenstandes (München I) in den Friedensstand des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz zu versetzen;

zu befördern: zu Assistenzärzten 2. Klasse den Unterarzt Paul Lorenz im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — ferner im Beurlaubtenstande die Unterärzte der Reserve Dr Hermann Teufel (Kitzingen) — und Dr Hermann Attenſamer (Würzburg); — zum Oberapotheker des Beurlaubtenstandes den Unterapotheker der Reserve Rudolf Stürmer (Kitzingen);

am 9. ds dem Hauptmann a. D. Auer die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes des Kaiserlich Königlich Österreichischen Franz-Joseph-Ordens zu erteilen;

dem Obersten z. D. von Ausin — und dem Major Sölch, Chef der Gendarmerie-Kompagnie von Oberfranken, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Hauptleuten und Kompagniechefs Mayrhofer im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Kellermann im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — dann dem Second-Lieutenant Grafen zu Pappenheim im 1. Schweren

Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern Patente ihrer Charge, — ferner dem Second-Lieutenant Schultheiß im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg ein Patent vom 24. Juni 1884 zu verleihen;

den Major a. D. Karl Freiherrn von Godin, unter Verwendung beim Topographischen Bureau des Generalstabes, zu den Offizieren zur Disposition zu versetzen;

den Kanzlei-Sekretär Haller des Militär-Bezirksgerichts München in die VI. Rangklasse der Beamten der Militärverwaltung einzureihen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung
Sixt, Oberst z. D.

Nro 10347. München 11. Juni 1887.

Betreff: Personalien.

Der einjährig freiwillige Arzt Dr Leopold Mankiewitz des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern wird zum Unterarzt im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand ernannt und mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 10620. München 8. Juni 1887.

Betreff: Aufforderung zur Beteiligung an der Lieferung von Patrontaschen.

Hier folgend wird eine Ausschreibung des K. Preußischen Kriegsministeriums, betreffend die Aufforderung zur Beteiligung an der Lieferung von Patrontaschen, bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Abdruck.

Kriegsministerium. Berlin den 24. Mai 1887.

Aufforderung zur Betheiligung an der Lieferung von Patrontaschen.

Die zur Ausrüstung der Truppen erforderlichen Patrontaschen und zwar zunächst die hinteren sollen verdungen werden und steht zur Einreichung der Angebote Termin auf den 25. Juni d. J. an.

Inländische Fabrikanten und Sattler-Innungen, welche sich hierbei zu betheiligen beabsichtigen, wollen sich wegen Mittheilung der Lieferungs-Bedingungen baldigst an die mit demnächstiger Entgegennahme der Angebote betraute Intendantur desjenigen Armeekorps wenden, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben. (Die in Berlin wohnenden an die Intendantur III. Armeekorps.)

Dieselben werden ferner aufgefordert, der Bekleidungs-Abtheilung des Kriegsministeriums Vorschläge zur Umänderung der Patrontaschen bisherigen Modells in vordere Patrontaschen für Mannschaften M/87 einzureichen, denen eine umgeänderte Tasche, eine Beschreibung des Umänderungs-Verfahrens sowie die Angabe beizufügen ist, zu welchem Preise die Umänderung übernommen werden würde.

Proben, alten sowohl als neuen Modells, können bei sämmtlichen Intendanturen sowie bei den Infanterie-Regimentern und Jäger- (Schützen-) Bataillonen eingesehen werden; auf Wunsch erfolgt seitens der ersteren gegen Erstattung der Selbstkosten auch die Zusendung von Nachproben.

Die Umänderungs-Vorschläge werden davon auszugehen haben, daß:

1. die Form und das Fassungsvermögen (30 Patronen) der vorderen Patrontasche für Mannschaften M/87 im Wesentlichen erzielt,
2. die Dauerhaftigkeit bz. Kriegsbrauchbarkeit der umgeänderten Patrontasche in keiner Weise beeinträchtigt wird und
3. die Kosten der Umänderung in günstigem Verhältniß zu denen der Neubeschaffung stehen müssen.

Dem Einsender des besten Vorschlages für ein Umänderungs-Verfahren, welches den gestellten Anforderungen entspricht, sichert das Kriegsministerium hiermit eine Prämie von 5000 Mark zu, indem es sich gleichzeitig das Recht vorbehält, das prämiirte Verfahren allgemein zur Anwendung zu bringen.

Sollte ein annehmbares Umänderungs-Verfahren nur durch eine Verringerung des Fassungsvermögens — jedoch um höchstens 2 Patronen — erzielt werden können, so wird die ausgesetzte Prämie auf 1000 Mark ermäßigt.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.
Militär-Oekonomie-Departement. Berlin den 24. Mai 1887.

Vorstehende Aufforderung wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Truppen gebracht, daß Unternehmern, welche sich an dieselben wenden sollten, die Patrontaschen-Proben zur Ansicht vorzulegen sind.

No. 340/5. 87. B. 3. Blume.

Nro 10669. München 9. Juni 1887.

Betreff: Unterbringung der Kassen der Militärbehörden.

Es wird hiedurch allgemein genehmigt, daß die Kassen der Militärbehörden beim Mangel besonderer Kassengewölbe oder sonstiger eigens eingerichteter Kassenlokale in dem betreffenden Bureauzimmer untergebracht werden können, wenn zur Aufnahme der Kassengelder ein eiserner Geldschrank vorhanden ist.

In solchen Fällen können die Kassenzimmer zugleich als Zahlungsstuben benutzt werden.

Auf die in der Allerhöchsten Entschließung vom 19. Mai 1886, Verordnungsblatt S. 265, erwähnten Institute und Anstalten findet diese Ermächtigung keine Anwendung.

Im übrigen bleibt es Aufgabe der Intendanturen und der Rechnungsrevisionsstelle im Kriegsministerium, sich von der sicheren Unterbringung der Kassenbestände der zugehörigen Militärbehörden Überzeugung zu verschaffen und nötigenfalls die geeigneten Anordnungen zu treffen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 9557. München 6. Juni 1887.

Betreff: Eröffnung neuer Bahnlinien.

Nachstehende Bahnlinien sind am 1. Juni d. Js dem Betriebe übergeben worden:

a) Hof — Naila — Marxgrün:

Die Länge der Gesamtstrecke mit den Stationen Neuhof, Naila und Marxgrün-Steben beträgt 23 km.

Bei Köditz und Selbitz befinden sich Haltestellen, bei Stegenwaldhaus und Rothenbürg Personen-Haltepläze.

b) Münchberg — Helmbrechts:

Die Länge der Gesamtstrecke mit dem Personen-Halteplatz Hildbandsgrün, der Haltestelle Wüstenselbitz und der Station Helmbrechts beträgt 9,7 km.

Beide Bahnlinien sind in die Klasse der Bahnen untergeordneter Bedeutung eingereiht worden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Haag, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Major a. D. Stöcklein, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 23. Mai in München;

der Premier-Lieutenant a. D. Nüßler am 2. Juni in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 25. 18. Juni 1887.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Rekrutierung der Armee für 1887/88; b) und c) Personalien; d) und e) Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen. Vom 15. März 1886. 2) Sterbfälle.

Nro 11101. München 17. Juni 1887.

Betreff: Rekrutierung der Armee für 1887/88.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 15. ds Allergnädigst zu befehlen geruht, daß die Einstellung der Rekruten bei der Kavallerie im heurigen Jahre in der Zeit vom 1. bis 7. Oktober — nach desfallsiger näherer Anordnung der General-Kommandos — stattzufinden habe.

Dieses wird im Nachgange zu Ziffer 4 der Allerhöchsten Entschließung vom 27. Februar 1887 — Verordnungsblatt Seite 63 — hiemit bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 11196. München 18. Juni 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 10. ds

zu versetzen: den Stabsveterinär Böck vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zur Militär-Lehrschmiede als technischer Vorstand derselben; — den charakterisierten Stabsveterinär Föringer vom 2. Train-Bataillon zum 4. Feld-Artillerie-Regiment König unter Beförderung zum Stabsveterinär; — den Veterinär 1. Klasse Jordan vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold zum 2. Train-Bataillon;

zu befördern:

zum Stabsveterinär den Veterinär 1. Klasse Zwengauer des 2. Schweren Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian; —

zu Veterinären 1. Klasse die Veterinäre 2. Klasse Schwinghammer des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Krieglsteiner des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn — und Mayrwieser des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter;

am 11. ds dem Major z. D. Sartori, Commandeur des Landwehr-Bezirks Gunzenhausen, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform der aus dem 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg Verabschiedeten zu bewilligen;

den Oberstlieutenant a. D. Freiherrn von Poißl unter Einreihung in die Kategorie der zur Disposition stehenden Offiziere zum Commandeur des Landwehr-Bezirks Gunzenhausen zu ernennen;

am 12. ds dem Major Ertl, Bataillons-Commandeur im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant zu bewilligen;

den Hauptmann Ott, bisher Kompagniechef im 2. Jäger-Bataillon, auf die erste Hauptmannsstelle im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand zu versetzen;

zu ernennen:

zum Bataillons-Commandeur den Major Schmalz im vorgenannten Regiment; —

zum Kompagniechef den Premier-Lieutenant von Brückner unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent im 2. Jäger-Bataillon;

am 17. ds den Rittmeister Grafen Eckart von der Mühle auf Leonberg von der Reserve des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern mit der Uniform dieses Regiments zu den Offizieren à la suite der Armee zu versetzen;

den nachgenannten Offizieren 2c. des Beurlaubtenstandes den Abschied zu bewilligen: den Premier-Lieutenants Ziegler des 1. Infanterie-Regiments König, — Korhammer des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn — und Böshenß des 1. Pionier-Bataillons, — dann den Second-Lieutenants Freiherrn von Hirschberg des 2. Schweren Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich — und Geist des 2. Train-Bataillons, sämtlichen unter Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der Uniform; — ferner den Premier-Lieutenants Scheidter — und Perron des 17. Infanterie-Regiments Orff, — Hieronymus des 2. Pionier-Bataillons; — den Second-Lieutenants Hergl des 1. Infanterie-Regiments König, — Mellinger des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg, — Grod — und August Seyfferth des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, — Bach des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — Lucas — und Mantel des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — Gewinner des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Grimm des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, — Bär des 16. Infanterie-Regiments vacant König Alfons von Spanien, — Fränkel des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Riedel des 2. Schweren Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Mann — und Förster des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — Riemerschmied des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian, — Hermann Freiherrn von der Pfordten des 4. Chevaulegers-Regiments König, — Herrmann des 2. Fuß-Artillerie-Regiments — und Hundt des 2. Pionier-Bataillons; — den Assistenzärzten 1. Klasse Dr Martin (Hof) — und Schulte-Bockholt (Würzburg); — dem Assistenzarzt 2. Klasse Brühl (Aschaffenburg); — dem Oberapotheker Ebenauer (Kitzingen).

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Eipt, Oberst z. D.

Nro 11050. München 18. Juni 1887.

Betreff: Personalien.

Ernannt werden:

zum Unterarzt der einjährig freiwillige Arzt Peter Nießen des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, —

zum Unterveterinär des Friedensstandes der Unterveterinär der Reserve Joseph Attenhauser (München I) im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, —

beide unter Beauftragung mit Wahrnehmung vakanter Assistenzarzt- beziehungsweise Veterinär-Stellen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Abdruck.

(Nr. 1636.) Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen. Vom 15. März 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Beamte der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine und Personen des Soldatenstandes, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig werden, als Pension sechsundsechzigzweidrittel Prozent ihres jährlichen Diensteinkommens, soweit ihnen nicht nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zusteht.

Personen der vorbezeichneten Art erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls nicht dauernd dienst-

unfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension:

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Absatze bezeichneten Betrag;
2. im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der vorstehend bezeichneten Pension, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Steht solchen Personen nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.

Nach dem Wegfall des Diensteinkommens sind den Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen.

§. 2.

Die Hinterbliebenen solcher im §. 1 bezeichneten Personen, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind, erhalten:

1. als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Gnadenquartal oder Gnadenmonat zusteht, den Betrag des einmonatigen Diensteinkommens beziehungsweise der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens 30 Mark;
2. eine Rente. Dieselbe beträgt
   a) für die Wittwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung zwanzig Prozent des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1 600 Mark;
   b) für jedes Kind bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung, sofern die Mutter lebt, fünfundsiebzig Prozent der Wittwenrente, und sofern die Mutter nicht lebt, die volle Wittwenrente;
   c) für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1 600 Mark; sind mehrere derartig Berechtigte vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Die Renten dürfen zusammen sechzig Prozent des Diensteinkommens nicht übersteigen. Ergiebt sich ein höherer Betrag, so haben die Ascendenten nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Wittwe und der Kinder der Höchstbetrag der Rente nicht erreicht wird. Soweit die Renten der Wittwe und Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Steht nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift den Hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist.

§. 3.

Erreicht das Diensteinkommen nicht den von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883, Reichs-Gesetzbl. S. 73), so ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen.

Bleibt bei den nicht mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten (§. 1) die nach vorstehenden Bestimmungen der Berechnung zu Grunde zu legende Summe unter dem niedrigsten Diensteinkommen derjenigen Stellen, in welchen solche Beamte nach den bestehenden Grundsätzen zuerst mit Pensionsberechtigung angestellt werden können, so ist der letztere Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

§. 4.

Der Bezug der Pension beginnt mit dem Wegfall des Diensteinkommens, der Bezug der Wittwen- und Waisenrente mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder Gnadenmonats, oder, soweit solche nicht gewährt werden, mit dem auf den Todestag des Verunglückten folgenden Tage.

Gehört der Verletzte auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung einer Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung an, so wird bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Eintritt des Unfalls die Pension und der Ersatz der Kosten des Heilverfahrens um den Betrag der von der Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung geleisteten Kranken-

unterstützung gekürzt. Der Anspruch auf das Sterbegeld (§. 2 Abs. 1 Ziffer 1), und vom Beginne der vierzehnten Woche ab auch der Anspruch auf die Pension und auf den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens (§. 1) geht bis zum Betrage des von der Krankenkasse gezahlten Sterbegeldes beziehungsweise bis zum Betrage der von dieser gewährten weiteren Krankenunterstützung auf die Krankenkasse über. Als Werth der freien ärztlichen Behandlung, der Arznei und der Heilmittel (§. 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes) gilt die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes.

§ 5.

Ein Anspruch auf die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall (§. 1) vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweige aberkannt worden ist.

§. 6.

Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind, soweit deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind, oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.

Jeder Unfall, welcher von Amtswegen oder durch Anmeldung der Betheiligten einer vorgesetzten Dienstbehörde bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. Den Betheiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

§. 7.

Soweit vorstehend nichts Anderes bestimmt ist, finden auf die nach §. 1, und hinsichtlich der Berechnung des Diensteinkommens auch auf die nach §. 2 zu gewährenden Bezüge die für die Betheiligten geltenden Bestimmungen über Pension, auf die nach §. 2

zu gewährenden Renten im Uebrigen die Vorschriften über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, Anwendung. Jedoch erfolgt die Bestimmung über die Zahlung der Renten an Hinterbliebene einer zum Reichsheere gehörigen Person durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 8.

Die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Personen können einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall (§. 1) erlittenen Schadens gegen die Betriebsverwaltung, in deren Dienst sie den Unfall erlitten haben, überhaupt nicht, und gegen deren Betriebsleiter, Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß diese den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

Der hiernach zulässige Anspruch ermäßigt sich um denjenigen Betrag, welcher den Berechtigten nach dem gegenwärtigen Gesetze zusteht.

§. 9.

Die in dem §. 8 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

§. 10.

Die dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen auf Grund des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) gegen Eisenbahn-Betriebsunternehmer zustehenden Ansprüche gehen auf die Betriebsverwaltung, welche dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift (§§. 1 und 2) Pensionen, Kosten des Heilverfahrens, Renten oder Sterbegelder zu zahlen hat, in Höhe dieser Bezüge und vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 8 des [illegible] vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 318) über.

Weitergehende Ansprüche als auf diese Bezüge stehen dem Verletzten und dessen Hinterbliebenen gegen das Reich und die Bundesstaaten nicht zu.

Die Haftung anderer, in dem §. 8 nicht bezeichneten Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung des Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Betriebsverwaltung insoweit über, als sie zu den im Absatz 1 gedachten Zahlungen auf Grund dieses Gesetzes verpflichtet ist.

§. 11.

Auf die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Personen finden die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung keine Anwendung.

§. 12.

Staats- und Kommunalbeamten und deren Hinterbliebenen, für welche durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§. 1 bis 5 des gegenwärtigen Gesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, steht wegen eines solchen Unfalls ein reichsgesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch denselben erlittenen Schadens nur nach Maßgabe der §§. 8 bis 10 des gegenwärtigen Gesetzes zu. Auf solche Staats- und Kommunalbeamten und deren Hinterbliebene finden die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung keine Anwendung.

§. 13.

Dies Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Dasselbe kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III §. 5 zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. März 1886.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

Nro 10919. München 14. Juni 1887.

Betreff: Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen. Vom 15. März 1886.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. März 1886, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen, wird hierdurch Folgendes bestimmt:

A. Formelle Behandlung der Fälle.

1) Betriebsunfälle und deren Wirkungen sind sofort durch amtliche und militärärztliche Erhebungen von denjenigen örtlichen Verwaltungsbehörden genau zu untersuchen, welchen die betreffenden Betriebe unterstellt sind. Dabei ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren (§ 6 Abs. 3 des Gesetzes).

Über diejenigen Fälle, welche voraussichtlich eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit oder dauernde Dienstunfähigkeit zur Folge haben, ist sofort der vorgesetzten Dienstbehörde Meldung zu erstatten. Letztere hat zu erwägen, ob eine Beteiligung derselben an den Untersuchungsverhandlungen oder eine demnächstige Einforderung dieser zur Einsicht nach Lage der Sache erforderlich ist.

2) Im Falle dauernder Dienstunfähigkeit, bezw. der Geltendmachung eines Entschädigungsanspruches bei der Entlassung wegen Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit infolge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalles ist betreffs der Offiziere, Ärzte und Beamten in gleicher Weise zu verfahren, wie bei der Pensionierung.

Die bis dahin erlangten Beweisstücke sind den Anträgen beizufügen.

3) Anträge nach Ziff. 2 über Militärpersonen der Unterklassen gelangen zunächst an die K. General-Kommandos, welche die Anträge, nachdem die nach dem Reichs-Militär-Pensions-Gesetze etwa zuständige Invalidenpension festgestellt worden und nachdem von den Corps-Intendanturen die nach § 1 des Gesetzes unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 1 a. a. O. zahlbare Pension berechnet worden, dem Kriegsministerium zur weiteren Behandlung vorlegen.

4) Die Anträge wegen Gewährung von Renten für Hinterbliebene sind von den Corps-Intendanturen vorzubereiten, nach dem anliegenden Formulare aufzustellen und sodann dem Kriegsministerium einzureichen.

Anlage.

5) Den Anträgen zu 4 sind beizufügen:

a) die Vorverhandlungen und ärztlichen Bescheinigungen über den Unfall,
b) die Sterbeurkunde,
c) die Urkunde über den Tag der Eheschließung,
d) die Geburtsurkunden der Kinder unter 18 Jahren,
e) der eventuelle Nachweis darüber, daß die Mädchen über 16 Jahren nicht verheiratet sind,
f) der Nachweis darüber, daß der Verstorbene der einzige Ernährer der Ascendenten war und daß letztere bedürftig sind.

(Die Nachweise zu d bis f sind nur dann erforderlich, wenn Renten für Kinder und Ascendenten in Anspruch genommen werden).

6) Aus den Anträgen zu 2 und 3 der vorstehenden Bestimmungen muß auch entnommen werden können, ob der Verletzte einer Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung angehört, sowie welche Gebührnisse und eventuell von welchem Tage ab bezw. bis wann dem Verletzten gewährt und welche Beträge davon in Anrechnung zu bringen sind (§ 4 des Gesetzes).

B. Diensteinkommen.

7) Bei den Offizieren, Ärzten und Beamten ist unter dem in Betracht kommenden jährlichen Diensteinkommen überall das pensionsfähige Diensteinkommen zu verstehen.

8) Für die Militärpersonen der Unterklassen bis einschließlich der Unteroffiziere abwärts ist das Diensteinkommen maßgebend, wie es durch die Kriegsministerial-Reskripte vom 28. Juni 1878 Nro 9032 und 15. August 1883 Nro 7484 festgesetzt ist.

9) Für die zur Rangstufe der Gemeinen gehörigen Militärpersonen gelten für die Festsetzung der Löhnungssätze die Friedens-Verpflegungs-Etats. Die Durchschnitts-Gebührnisse

zu Ziff. 2 des Kriegsministerial-Reskripts vom 28. Juni 1878 Nro 9032 (Groß- und Klein-Montierungsgeld ꝛc.) werden auf 120 ℳ. jährlich für den Kopf,

zu Ziff. 3 ebendaselbst (extraordinärer Verpflegungszuschuß) auf 51 ℳ. jährlich für den Kopf,

zu Ziff. 4 ebendaselbst (Brotportion) auf 54 ℳ. jährlich für den Kopf,

zu Ziff. 5 ebendaselbst (Servis) auf 41 ℳ. 66 ₰ jährlich für den Kopf

hierdurch festgesetzt.

10) Kommt an Stelle des Diensteinkommens der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagarbeiter zur Berechnung (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes), so hat als jährliches Diensteinkommen das 300fache jenes Taglohnsatzes zu gelten.

C. Feststellung, Anweisung, Zahlung und Verrechnung.

11) Die Feststellung und Anweisung der Pensionen und Renten erfolgt vom Kriegsministerium.

12) Das Sterbegeld und die Kosten des Heilverfahrens sind von den Corps-Intendanturen festzustellen und auf die General-Militär-Kasse — Militär-Pensions-Kasse — anzuweisen.

13) Die Zahlung der Pensionen und Renten erfolgt monatlich im voraus.

14) Die Rente für die Kinder ist für gewöhnlich an die Mutter derselben zu zahlen, wenn diese für die Erziehung der Kinder sorgt. Sonst an den Vormund oder den Pfleger.

15) Quittungen über Renten für Mädchen über 16 Jahren sind mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß die Betreffenden unverheiratet sind.

16) Die Ascendenten haben die Fortdauer der Hilfsbedürftigkeit monatlich bescheinigen zu lassen.

17) Die gesamten Ausgaben, welche auf Grund des Gesetzes zu leisten sind, gelangen bei Kap. 31 des Haupt-Militär-Etats „Militär-Invalidenpensionen" zur Verrechnung und zwar:

a) die Pensionen und Kosten des Heilverfahrens für die Unterklassen beim Titel 1 („Pensionen und Pensionszulagen für Soldaten, vom Feldwebel 2c. abwärts"),
b) die Pensionen und die Kosten des Heilverfahrens für die Oberklassen (Offiziere, Ärzte und Beamte aller Grade) beim Titel 2 („Offiziers- 2c. Pensionen"),
c) das Sterbegeld und die Renten für die Hinterbliebenen der Ober- und Unterklassen beim Titel 4 („Gesetzliche Bewilligungen für Hinterbliebene").

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Anlage zu Ziffer 4 des Kriegsministerial-Reskripts vom 14. Juni 1887 Nro 10919.
(Verordnungsblatt Nro 25).

Antrag

auf

Gewährung von Renten

auf Grund

des Reichgesetzes vom 15. März 1886.

der Kinder		Jahresbetrag der Rente für jedes Kind.		Vor- und Zunamen jedes der Ascendenten und Wohnort derselben.	Jahresbetrag der Rente für jeden Ascendenten.		Zeitpunkt für den Beginn der Zahlungen.	Bemerkungen.
...r-nen.	Tag, Monat und Jahr der Geburt.	M.	₰		M.	₰		
								Hier sind die nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift den Hinterbliebenen zustehenden Beträge — unter Angabe der in Betracht kommenden Gesetze ꝛc. — eingehend erläutert anzugeben. (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes.)

2 a — c des Gesetzes entsprechenden Rentenbeträge und demnächst die bei etwaige
...ge einzutragen.

Gestorben sind:

der Zeughauptmann a. D. Fix am 3. Juni in München;

der Major a. D. Maximilian von Stubenrauch, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 4. Juni in München;

der Generalmajor a. D. Faber, Ritter des Kurfürstlich Hessischen Wilhelms-Ordens, Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Kl[illegible]erlich Russischen St. Stanislaus-Ordens 2. Klasse [illegible]ter 1. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-[illegible] Juni in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 26. 27. Juni 1887.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) und b) Personalien; c) Vorschußzahlungen an Kompagnien ꝛc. — § 20 des Reglements über das Kassenwesen bei den Truppen; d) Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- ꝛc. Zügen. 2) Sterbfälle. 3) Notizen.

Nro 11566. München 27. Juni 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 18. ds dem Major a. D. Anton Ehrne von Melchthal in Rücksicht auf seine als Offizier und Kammerjunker ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigsordens zu verleihen;

am 19. ds den Obersten a. D. Dürig unter Einreihung in die Kategorie der z. D. stehenden Offiziere in Allerhöchstihrem unmittelbaren Dienst in Verwendung zu nehmen;

den nachgenannten Offizieren a. D. die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste ausnahmsweise nachträglich zu verleihen: dem Hauptmann Schulz; — den Premier-Lieutenants Schieder, — Michel, — Heininger — und Rütsch; — dem Second-Lieutenant Wunder;

am 20. ds dem Hauptmann a. D. Julius Bernhard, früher im 8. Jäger-Bataillon, die Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 9. Infanterie-Regiments Wrede zu erteilen;

am 22. ds den Premier-Lieutenant Waldmann der Gendarmerie-Kompagnie von der Oberpfalz und von Regensburg unter Beförderung zum Hauptmann zum Chef der Gendarmerie-Kompagnie von Oberfranken zu ernennen;

dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Eckart, Garnisonsarzt beim Gouvernement der Festung Ingolstadt, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Generalarzt 2. Klasse zu bewilligen;

zu versetzen:

den Oberstabsarzt 1. Klasse und Regimentsarzt Dr Mayrhofer vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand als Garnisonsarzt zum Gouvernement der Festung Ingolstadt;

den Stabsarzt Dr Kölsch vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer als Bataillonsarzt zum 3. Jäger-Bataillon;

den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Ott vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern zum 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

den Assistenzarzt 2. Klasse Bedall vom Beurlaubtenstande (München I) in den Friedensstand des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz;

zu befördern:

zum Generalarzt 1. Klasse den Generalarzt 2. Klasse Dr Mohr, Corpsarzt des I. Armee-Corps;

zum Generalarzt 2. Klasse den Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Helferich à la suite des Sanitäts-Corps;

zum Oberstabsarzt 2. Klasse den Stabs- und Bataillonsarzt Dr Schlichting vom 8. Jäger-Bataillon als Regimentsarzt im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

zu Stabsärzten den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Tarschek vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — dann im Beurlaubtenstande den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Karl Sandner (München I);

zum Assistenzarzt 2. Klasse den Unterarzt Wilhelm Zöch im 13. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

ferner am gleichen Tage

den Oberstabsärzten 1. Klasse und Regimentsärzten Dr Broxner des 1. Infanterie-Regiments König — und Dr Anton Moser des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich Patente ihrer Charge zu verleihen;

den Oberstabsärzten 2. Klasse und Regimentsärzten Dr Gustav Baumann des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich — und Dr Pachmayr des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern den Charakter als Oberstabsarzt 1. Klasse gebührenfrei zu verleihen;

am 23. ds den Premier-Lieutenant z. D. Ludwig Pausch, Hilfsoffizier beim Landwehr-Bezirks-Kommando München I, in Anwendung der Bestimmung in Ziffer V des Pensions-Normativs vom 12. Oktober 1822 mit einem Patente vom 7. Juli 1886 zum Hauptmann zu befördern.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 11448. München 27. Juni 1887.

Betreff: Personalien.

Der einjährig freiwillige Arzt Anton Wismüller wird zum Unterarzt im 11. Infanterie-Regiment von der Tann ernannt und mit Wahrnehmung einer vacanten Assistenzarztstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 11730. München 23. Juni 1887.

Betreff: Vorschußzahlungen an Kompagnien ꝛc. — § 20 des Reglements über das Kassenwesen bei den Truppen.

Das Verfahren, vor dem Ausmarsch die Kompagniechefs ꝛc. zur Bestreitung der Vorspann-, Marschverpflegungs- und sonstigen Kosten während der Herbstübungen mit Vorschüssen zu belasten und deren Verrechnung erst nach Rückkehr in die Garnison eintreten zu lassen, steht nicht im Einklange mit der Vorschrift in § 20 des Reglements über das Kassenwesen bei den Truppen. Ist in einzelnen Fällen die Zahlung solcher Vorschüsse durch die Umstände geboten, so darf deren Betrag den voraussichtlich bis zum nächsten Kassentage zu erwartenden Bedarf nicht übersteigen und muß, wenn thunlich, an letzterem unter Einziehung des nicht verwendeten Restes verrechnet werden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl, Oberstlieutenant. **Lechner,** Geheimer Kriegsrat.

Nro 11554. München 23. Juni 1887.

Betreff: Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- ꝛc. Zügen.

Nachstehendes Verzeichnis derjenigen Schnell- ꝛc. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. d. Mts begonnenen Sommerfahrplanes auf Militärbillets befördert werden können, wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß das im Verordnungsblatt für 1886 Seite 501 — 504 abgedruckte bezügliche Verzeichnis hierdurch außer Kraft tritt.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl, Oberstlieutenant. **Gerheuser,** Geheimer Kriegsrat.

Verzeichnis derjenigen Schnell- 2c. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte vom 1. Juni 1887 ab auf Militärbillets befördert werden können.

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abgangszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
Großherzoglich Badische Staatsbahn.	Sämtliche im Fahrplan der Badischen Bahn als Eilzüge bezeichneten Züge bis zu 2 Achsen. Die Beförderung größerer Transporte mit diesen Zügen unterliegt der speziellen Vereinbarung von Fall zu Fall.			
Kaiserliche Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen.	Schnellzug 35	Metz 957 V.	Diedenhofen 1039 V.	bis zu 10 Mann. (Kommandierte, welche Requisitionsschein oder Marschroute vorzeigen.)
	„ 36	Diedenhofen 335 A.	Metz 425 A.	
	„ 38	Novéant 427 V.	Metz 448 V.	10—12 Mann. (Kommandierte, welche Requisitionsschein oder Marschroute vorzeigen.)
	„ 39	Metz 20 A.	Novéant 221 A.*)	
	„ 41	Forbach 1021 A.	Metz 1138 A.	
	„ 41	Metz 121 V.	Novéant 1222 V.*)	
	Die Kaiserliche Reichsbahn will in dringenden Fällen die Beförderung von Militärpersonen bis zu 10 Mann mittelst der Schnellzüge auf Militärbillets oder Requisitionsschein gestatten, behält sich jedoch die Genehmigung für jeden Einzelfall vor.			
Großherzoglich Oldenburgische Eisenbahn.	Schnellzug 8	Oldenburg 116 V.	Bremen 1215 A.	bis zu 50 Mann.
	„ 1a/21a	Bremen 65 V.	Leer 813 V.	
	„ 7/27	„ 450 A.	„ 718 A.	
	„ 28/8	Leer 952 V.	Bremen 1215 A.	
	„ 26b/6b	„ 819 A.	„ 110 A.	
Königlich Preuß. Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Bahnen: a. Königl. Eisenbahn-Direktion Berlin.	Schnellzug 5	Berlin Schles. Bahnh. 30 A.	Breslau O. S. Bahnh. 1050 A.	Transporte bis zu 10 Mann.
	„ 6	Breslau O. S. Bahnh. 245 A.	Berlin Schles. Bahnh. 859 A.	
	„ 403	Berlin Stettiner Bahnh. 430 A.	Stettin 728 A.	
	„ 404	Stettin 820 V.	Berlin Stettiner Bahnh. 1110 V.	
	„ 496	Stettin 115 V.	Strasburg 1241 A.	
	„ 497	Strasburg 258 A.	Stettin 438 A.	
	„ 201	Guben 20 A.	Posen 550 A.	bis zu 40 Mann.
	„ 202	Posen 1034 V.	Guben 152 A.	
	Expreßzug 402	Stargard i. P. 247 A.	Stettin 330 A.	bis zu 40 Mann, sofern dieselben an demselben Tage von Stettin über Strasburg hinausgehen.
	Der Zug 5 darf auf der Stadtbahn nur von solchen Mannschaften benutzt werden, welche mit demselben über Berlin Schles. Bhf. weiter-			

*) Die abweichenden Zeiten des Reichs-Kursbuches sind Abfahrtszeiten.

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abgangszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
	gehen, der Zug 6 nur von solchen Mannschaften, welche mit demselben in Berlin Schles. Bhf. eingetroffen sind.			
b. Königl. Eisenbahn-Direktion Altona.	Schnellzug 12	Flensburg 1217 A.	Tingleff 1248 A.	Auf jedesmaligen besonderen Antrag können bis zu 15 Militärpersonen auf Militärbillets mit Schnellzug 12 von Flensburg bis Tingleff befördert werden, sofern dieselben mit Zug 82 von Süden her in Flensburg eingetroffen und mit Anschlußzug 164 nach Tondern bestimmt sind. Bei allen anderen Schnellzügen ist solche Beförderung ausgeschlossen.
c. Königl. Eisenbahn-Direktion Bromberg.	Schnellzug 121	Stargard i. P. 127 A.	Danzig H. Th. 738 A.	je 50 Mann.
	„ 122	Danzig H. Th. 711 V.	Stargard i. P. 227 A.	
	„ 131	Belgard 237 A.	Colberg 324 A.	
	„ 132	Colberg 1115 V.	Belgard 125 A.	
d. Königl. Eisenbahn-Direktion Breslau.	Schnellzug 1001	Stettin Pbhf. 219 A.	Breslau Freibg. Bhf. 110 A.	bis zu 20 Mann.
	„ 1002	Breslau Freibg. Bhf. 1023 V.	Stettin Pbhf. 611 A.	
e. Königl. Eisenbahn-Direktion Köln (rechtsrheinisch).	Schnellzug 151	Emden 510 V.	Soest 1148 V.	bis zu 30 Mann.
	„ 152	Soest 547 A.	Emden 1130 A.	
f. Königl. Eisenbahn-Direktion Köln (linksrheinisch).	Schnellzug 1	Köln C.B. 540 V.	Herbesthal 739 V.	bis zu 20 Mann. Nur für solche Kommandierte, welche Requisitionsschein od. Marschroute vorzeigen und deren rasche Beförderung im diensttlichen Interesse liegt.
	„ 291	Coblenz Mosel-Bhf. 1118 V.	Diedenhofen 330 A.	
	„ 292	Diedenhofen 1251 A.	Coblenz Mosel-Bhf. 452 A.	
	„ 290	„ 615 V.	Coblenz Mosel-Bhf. 106 V.	bis zu 50 Mann.
	„ 293	Coblenz Mosel-Bhf. 84 A.	Trier R. 1015 A.	
g. Königl. Eisenbahn-Direktion Erfurt.	Schnellzug 101	Falkenberg 1025 V.	Kohlfurt 123 A.	4 Wagenachsen. Größere Transporte sind nur nach vorheriger besonderer Vereinbarung zulässig.
	„ 104	Kohlfurt 135 A.	Falkenberg 448 A.	
	„ 121	Halle 133 A.	Guben 640 A.	
	„ 122	Guben 25 A.	Halle 79 A.	
	„ 131	Leipzig 159 A.	Eilenburg 236 A.	
	„ 132	Eilenburg 65 A.	Leipzig 642 A.	
	„ 141	Cottbus 548 A.	Sorau 70 A.	
	„ 142	Sorau 148 A.	Cottbus 257 A.	
	Beschleunigter Personenzug 66	Zerbst 344 A.	Bitterfeld 443 A.	

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abgangszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
5) Königl. Sächsische Staats-Eisenbahnen.	1) Einzeln reisende Offiziere, welche mit Requisitionsschein versehen sind, können in der II. Klasse der Eil- und Kurierzüge befördert werden, wenn sie auf die betreffende Strecke ein Personenzugbillet IV. Klasse, auf Strecken, auf welchen es solche nicht gibt, ein Personenbillet III. Klasse lösen. Lautet der Requisitionsschein ausdrücklich auf Eil- oder Kurierzüge, so bedarf es einer Nachlösung nicht. 2) Einzeln reisende Militärpersonen, welche nicht Offiziersrang haben, werden mit Eil- oder Kurierzügen nur dann befördert, wenn diese Beförderung im Requisitionsschein ausdrücklich verlangt wird. Nachlösung eines Billets findet solchenfalls nicht statt.			
6) Königl. Württembergische Staats-Eisenbahnen.	Die Beförderung findet zur Taxe des Militär-Tarifs nur dann in Schnell- und Kurierzügen statt, wenn im Fall des § 25,2 K.-T.-O. zuvor eine Vereinbarung mit der Bahnverwaltung getroffen ist.			
7) Hessische Ludwigs-Eisenbahn.	Schnellzug 58	Mainz 428 A.	Frankfurt a. M. 524 A	40 M. Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auch noch größere Transporte zugelassen werden; es bleibt dann aber besondere Vereinbarung für jeden einzelnen Fall vorbehalten.
	„ 43	Frankfurt 210 A.	Mainz 253 A.	80 „
	„ 53	Frankfurt 90 A.	„ 945 A.	
	„ 54	Mainz 920 A.	Frankfurt 1020 A.	
8) Lübeck-Büchener (Hamburger) Eisenbahn.	Schnellzug 15	Lübeck 63 A.	Hamburg 719 A.	nur für Offiziere gültig.
	„ 12	Hamburg 830 V.	Lübeck 942 V.	
9) Mecklenburgische Friedrich-Franz-Eisenbahn.	In den Fällen, wo in Pasewalk mit gemischten, an den Schnellzug 496/2 anschließenden Zügen Militärpersonen eintreffen, werden dieselben mit dem Schnellzuge 2 auf Militärbillets weiter befördert.			
	Ludwigshafener Zeiten.			
10) Pfälzische Eisenbahn.	Beschleunigter Personenzug 10	Worms 1014 V.	Ludwigshafen 1046 V.	40 Mann. Mit diesen Zügen, die Wagen III. Klasse nur in beschränkter Anzahl führen, können Militärpersonen Beförderung finden, wenn zu den nur für die III. Klasse gültigen Militärbillets noch die tarifmäßigen, auf 20 % der einfachen Billettaxe berechneten Ergänzungsbillets zugelöst werden. Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auch größere Transporte zugelassen werden; es bleibt dann aber besondere Vereinbarung für jeden einzelnen Fall vorbehalten.
	Schnellzug 10	Ludwigshafen 1055 V.	Neustadt 1138 V.	
	„ 26/122	Worms 1054 A.	Weißenburg 115 V.	
	„ 121/1	Weißenburg 220 V.	Worms 440 V.	
	„ 255	Zweibrücken 752 V.	Germersheim 107 V.	
	„ 260	Germersheim 320 A.	Zweibrücken 549 A.	
	„ 88	Ludwigshafen 924 V.	Lauterburg 1059 V.*)	
	„ 105	Lauterburg 636 A.	Ludwigshafen 816 A.	

*) Die im Reichskursbuch angegebene Zeit 1058 V. ist Lauterburger Ortszeit.

Gestorben sind:

der Oberstabsarzt 2. Klasse a. D. Dr Schuster am 24. April zu Regensburg;

der Second-Lieutenant a. D. Freiherr von und zu Mansbach, Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse und Ritter 2. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens mit Schwertern, am 8. Juni zu Mansbach, im Königreich Preußen;

der Major a. D. Rebay von Ehrenwiesen, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens und Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 11. Juni in München;

der Premier-Lieutenant a. D. Rumpel, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 12. Juni in München;

der Oberst a. D. Nürmberger, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 13. Juni zu Kempten;

der Premier-Lieutenant a. D. Schultheiß am 15. Juni in München.

Notizen.

Tektur gelangt zur Verteilung durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums:

zum Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden die Tektur Nro 3 (D.-V.-E. Nro 190).

Die Kunsthandlung von B. Koestler in München offeriert eine vom Bildhauer Barth modellierte, 70 cm hohe Büste Seiner Königlichen Hoheit des Prinzregenten Luitpold von Bayern um den Preis von 30 ℳ, was unter Bezugnahme auf die Ausschreibung Seite 139 des Verordnungsblattes 1887 bekanntgegeben wird.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 27. 7. Juli 1887.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Felddienst-Ordnung; b) c) und d) Personalien; e) Zinsscheine kautionspflichtiger Papiere, hier Portofreiheit; f) Übungsreisen des Generalstabes; g) Schießpreise für die Fußartillerie; h) Überführung der von ansteckenden Krankheiten befallenen Angehörigen kasernierter Unteroffiziere 2c. in Zivilkrankenhäuser; i) Änderungen der Landwehr-Bezirks-Einteilung für das Deutsche Reich; k) Neuausgabe von Vorschriften; l) Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde für das 2. Halbjahr 1887; m) Festsetzung des Garnisons-Brotgeldes und der Fourage-Vergütungssätze für das 2. Halbjahr 1887; n) Festsetzung des Verpflegungszuschusses für Germersheim und Landau; o) Festsetzung der Verpflegungszuschüsse pro III. Quartal 1887. 2) Sterbfälle. 3) Notiz.

Nro 12167. München 5. Juli 1887.

Betreff: Felddienst-Ordnung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 2. Juli 1887 die „Felddienst-Ordnung" Allergnädigst zu genehmigen und zugleich das Kriegsministerium zu ermächtigen geruht, allenfalls notwendig werdende Erläuterungen, Zusätze und Abänderungen nicht prinzipieller Natur zu derselben in eigener Zuständigkeit zu erlassen. —

Diese Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß der nach der Felddienst-Ordnung für die praktische Ausübung des Felddienstes absichtlich offen gelassene Spielraum der selbständigen Entschließung der Führer aller Grade

zu gute kommen soll; eine Beschränkung dieser unbedingt erforderlichen Selbständigkeit durch weitergehende formelle Festsetzungen ist unter keinen Umständen statthaft.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 12401. München 7. Juli 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 6. ds nachstehende Personalverfügungen Allergnädigst zu treffen geruht:

I. Versetzt werden:

der Premier-Lieutenant Lizius vom Infanterie-Leib-Regiment zum 1. Infanterie-Regiment König — und der Second-Lieutenant Korte vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zum 11. Infanterie-Regiment von der Tann, beide im Beurlaubtenverhältnis;

der Portepeefähnrich Joseph Keller vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum 11. Infanterie-Regiment von der Tann.

II. Ernannt werden:

zu Kompagniechefs: der Hauptmann Herzing vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — dann der Premier-Lieutenant Schmidhuber, unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent, im 4. Jäger-Bataillon.

III. Befördert werden:

zu Hauptleuten: der Premier-Lieutenant Murmann, unter vorläufiger Belassung in seinem Kommando als Direktions-Offizier an

der Artillerie- und Ingenieur-Schule, überzählig im 1. Fuß-Artillerie-Regiment **vacant** Bothmer; — dann im Beurlaubtenstande die Premier-Lieutenants Graf von Hegnenberg-Dux im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Keilholz, dieser mit einem Patent vom 15. Mai 1887, im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

zu Premier-Lieutenants: die Second-Lieutenants Benzino, kommandiert zur Kriegsakademie, im Infanterie-Leib-Regiment, — Pachmayr überzählig im 1. Infanterie-Regiment König, — Kiefhaber, Bataillons-Adjutant, — und Kießling, kommandiert zum Topographischen Bureau, beide ohne Patent im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — George ohne Patent im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Eichhorn, Bataillons-Adjutant, überzählig im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Förderreuther im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Weigl ohne Patent im 4. Jäger-Bataillon; — dann im Beurlaubtenstande die Second-Lieutenants Beckers — und Koch im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Rall — und Kunkel im 17. Infanterie-Regiment Orff;

zu Second-Lieutenants: die Portepeefähnriche Adam Düring im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Friedrich Petz, dieser mit einem Patent vom 5. Mai 1886, im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Maximilian Aschenauer im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Heinrich Merck im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand; — dann der Vizefeldwebel der Reserve Emil Harraßer (Kitzingen) im Beurlaubtenstande des 2. Fuß-Artillerie-Regiments.

IV. Charakterisiert wird (gebührenfrei):

als Hauptmann der Premier-Lieutenant Pfülf des 2. Fuß-Artillerie-Regiments.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

[illegible] bewogen gefunden

im [illegible] Mai den [illegible] des Infanterie-Leib-Regiments auf die Dauer von sechs Monaten zur Gendarmerie-Kompagnie von der Oberpfalz und von Regensburg zur Dienstleistung zu kommandieren;

im [illegible] Mai [illegible] dem Premier-Lieutenant [illegible] des 4. Jäger-Bataillons (Landwehr) das Ritterkreuz 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael zu verleihen;

im [illegible] dem Obersten Freiherrn von [illegible], Commandeur des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Österreichisch-Kaiserlichen Ordens der Eisernen Krone 2. Klasse zu erteilen;

im 4. [illegible] zu befördern: zu Assistenzärzten 2. Klasse die Unterärzte Dr. [illegible] — August [illegible], — [illegible], — [illegible] — Dr. Albert Martin, — Wilhelm [illegible], — [illegible] — Dr. Franz [illegible] — und Dr. [illegible] (München I). — Dr. Immanuel Kirn (Hof), — [illegible] — und [illegible] (Würzburg); — zu Oberapothekern die Unterapotheker Hermann [illegible] (Landau) — und [illegible] (München I);

im 6. [illegible] dem Hauptmann Kühlwein, Kompagniechef im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Premier-Lieutenant a. D. Eugen Braun im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand (Landwehr) wiederanzustellen;

dem Premier-Lieutenant a. D. Wilhelm Müller — und dem Second-Lieutenant a. D. Freiherrn von Tröltsch die Aus-

sicht auf Anstellung im Zivildienst ausnahmsweise nachträglich zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 12291. München 7. Juli 1887.

Betreff: Personalien.

Der einjährig freiwillige Arzt Dr Michael Langer wird zum Unterarzt im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold ernannt und mit Wahrnehmung einer vacanten Assistenzarztstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt Oberst z. D.

Nro 8452. München 30. Juni 1887.

Betreff: Zinsscheine kautionspflichtiger Papiere, hier Portofreiheit.

Sendungen von Zinsscheinen kautionspflichtiger Papiere der Beamten sind gemäß § III und bezw. VII der Instruktion über die Ausführung der Portofreiheitsgesetze, Verordnungsblatt 1872 S. 296 u. ff., als portofreie Dienstsachen zu behandeln.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 11968. München 1. Juli 1887.

Betreff: Übungsreisen des Generalstabes.

Der letzte Absatz des § 3 der administrativen Bestimmungen über die jährlichen Übungsreisen des Generalstabes vom 6. August 1878 — Verordnungsblatt S. 303 — erhält nachstehende Fassung:

„Für die sämtlichen gestellten Pferde, sowohl zu der Übungsreise der Zentralstelle, als auch der Armee-Corps, sind während der Dauer der wirklichen Übung schwere Marschrationen zuständig."

Gleichlautende Bestimmung tritt an die Stelle der Anmerkung zum § 107 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 11974. München 1. Juli 1887.

Betreff: Schießpreise für die Fußartillerie.

Die Bestimmung über Schießpreise bei der Fußartillerie für das Schießen aus Geschützen — Anhang I der Anleitung für die Schießübungen der Fußartillerie — wird dahin abgeändert, daß die für Mannschaften jeder Kompagnie jährlich zu verteilenden 4 Preise künftighin — d. i. vom Jahre 1888 beginnend — in silbernen Denkmünzen im Werte von

6 M. als erster Preis,
je 4,5 M. als zweiter und dritter Preis,
3 M. als vierter Preis

zu bestehen haben.

Inbetreff des Bezuges dieser Denkmünzen findet Ziffer 5 des Kriegsministerial-Reskripts vom 28. April 1887 Nro 7770 (Verordnungsblatt Nro 19 Seite 155) Anwendung.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 10056. München 1. Juli 1887.

Betreff: Überführung der von ansteckenden Krankheiten befallenen Angehörigen kasernierter Unteroffiziere ꝛc. in Zivil-Krankenhäuser.

Angehörige der in Kasernen wohnenden Unteroffiziere, Büchsenmacher, Waffenmeister und Sattler, welche von ansteckenden Krankheiten befallen werden, sind aus den Kasernen in ein Zivil-Krankenhaus — nach Maßgabe der hierwegen getroffenen Anordnungen und Vereinbarungen — überzuführen, sobald die Rücksichten auf die Kasernen-Hygiene dies erfordern. 18/89

Die Verrechnung der hierdurch entstehenden Kosten hat beim Kapitel 16 Titel 14 des Militär-Etats zu erfolgen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 11798.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Inhaltlich einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. d. Mts (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 166 — 168) ist bei dem XII. (Königlich sächsischen) Armee-Corps mit dem 1. April d. Js eine neue Einteilung der Landwehrbezirke in Kraft getreten.

Infolgedessen wird in der dem § 1 des ersten Teils der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875 als Anlage 1 beigefügten Landwehr-Bezirks-Einteilung (vergl. die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt Nro 63 vom 14. Dezember 1875) der auf das XII. Armee-Corps bezügliche Abschnitt auf Seite 143 der Wehrordnung durch die nachstehende Einteilung ersetzt.

Gleichzeitig werden einige seit Erlaß der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1886 Nro 20445 (Verordnungsblatt des Kriegsministeriums Seite 585 und Gesetz- und Verordnungsblatt Nro 1 vom 4. Januar 1887 Seite 1 und 2) in der Landwehr-Bezirks-Einteilung des III. und VII. Königlich preußischen Armee-Corps eingetretene Änderungen, durch welche die gedachte Anlage 1 an den einschlägigen Stellen berichtigt wird, hierdurch bekanntgemacht:

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat. (Provinz bezw. Reg.-Bezirk).
		Regiment.	Bataillon.		
XII. (Königlich sächsisches.)	46. (2. Königlich sächsische.)	3. Königlich sächsisches Nr. 102.	1. (Pirna).	Amtshauptmannschaft Pirna. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde.	Königreich Sachsen.
			2. (Zittau).	Amtshauptmannschaft Zittau. Amtshauptmannschaft Löbau.	
		4. Königlich sächsisches Nr. 103.	1. (Bautzen).	Amtshauptmannschaft Bautzen. Amtshauptmannschaft Kamenz.	
			2. (2. Dresden).	Amtshauptmannschaft Großenhain. Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt.	
	47. (3. Königlich sächsische.)	5. Königlich sächsisches Nr. 104.	1. (Plauen).	Amtshauptmannschaft Oelsnitz. Amtshauptmannschaft Plauen.	
			2. (Schneeberg).	Amtshauptmannschaft Schwarzenberg. Amtshauptmannschaft Auerbach.	
		6. Königlich sächsisches Nr. 105.	1. (Zwickau).	Amtshauptmannschaft Zwickau.	
			2. (Glauchau).	Amtshauptmannschaft Glauchau.	

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat. (Provinz bezw. Reg.-Bezirk.)
		Regiment.	Bataillon.		
XII. (Königlich sächsisches).	48. (4. Königlich sächsische.)	7. Königlich sächsisches Nr. 106.	1. (1. Leipzig).	Stadt Leipzig.	Königreich Sachsen.
			2. (2. Leipzig).	Amtshauptmannschaft Leipzig.	
		8. Königlich sächsisches Nr. 107.	1. (Borna).	Amtshauptmannschaft Rochlitz. Amtshauptmannschaft Borna.	
			2. (Wurzen).	Amtshauptmannschaft Grimma. Amtshauptmannschaft Oschatz.	
	63. (5. Königlich sächsische.)	9. Königlich sächsisches Nr. 133.	1. (Freiberg).	Amtshauptmannschaft Freiberg.	
			2. (Annaberg).	Amtshauptmannschaft Marienberg. Amtshauptmannschaft Annaberg.	
		10. Königlich sächsisches Nr. 134.	1. (Chemnitz).	Stadt Chemnitz. Amtshauptmannschaft Chemnitz.	
			2. (Frankenberg).	Amtshauptmannschaft Flöha.	
	64. (6. Königlich sächsische.)	11. Königlich sächsisches Nr. 139.	1. (Döbeln).	Amtshauptmannschaft Döbeln.	
			2. (Meißen).	Amtshauptmannschaft Meißen. Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt.	
		Kgl. sächsisches Reserve-Landwehr-Bataillon (1. Dresden) Nr. 108.		Stadt Dresden.	

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat. (Provinz bezw. Reg.-Bezirk.)
III.	11.	7. Brandenburgisches Nr. 60.	1. (Brandenburg a. H.)	Stadt Brandenburg. Kreis Westhavelland. Stadt Spandau. Kreis Osthavelland.	Königreich Preußen, R.-B. Potsdam.
VII.	25.	5. westfälisches Nr. 53.	1. (Wesel).	Kreis Rees. Stadt Duisburg. Kreis Mülheim a. d. Ruhr. Kreis Ruhrort. Anmerkung. Die neue Kreiseinteilung für den Kreis Mülheim a. d. Ruhr tritt erst mit dem 1. Juli 1887 in Kraft.	R.-B. Düsseldorf.
	27.	3. westfälisches Nr. 16.	2. (Dortmund).	Stadt Dortmund. Landkreis Dortmund. Kreis Hörde.	R.-B. Arnsberg.
		7. westfälisches Nr. 56.	2. (Iserlohn).	Stadt Hagen. Landkreis Hagen. Kreis Schwelm. „ Iserlohn.	

München 1. Juli 1887.

Frh. v. Leilitzsch. **v. Heinleth.**

Änderungen der Landwehr-Bezirks-Einteilung für das Deutsche Reich betr.

Der Chef der Zentral-Abteilung: **Sixt**, Oberst z. D.

Nro 11778. München 1. Juli 1887.

Betreff: Neuausgabe von Vorschriften.

Durch die Inspektion der Artillerie und des Trains gelangen die „Ausrüstungs-Nachweisungen für eine Artillerie-Munitions-Kolonne K/73 und K/62/73", sowie die „Dienstvorschrift für die Unteroffiziere der K. B. Feldartillerie" in Neuauflage — München 1887 — zur Verteilung und treten hiedurch die in den Jahren 1880

bezw. 1881 hinausgegebenen gleichnamigen Vorschriften außer Wirksamkeit.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

In Vertretung:
v. Bomhard, Oberstlieutenant.

Nro 12230. München 2. Juli 1887.

Betreff: Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde für das 2. Halbjahr 1887.

In dem Zeitraum vom 1. Juli bis Ende Dezember 1887 gelten in der K. preußischen Armee:

a) als Normpreise für Brot und Fourage (vergl. §§ 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

für die tägliche leichte Brotportion	11,5 ₰,
„ „ „ schwere „	15,3 ₰;
für die monatliche leichte Fourageration . . .	27 ℳ — ₰,
„ „ „ mittlere „ „ . . .	28 ℳ 50 ₰,
„ „ „ schwere „ „ . . .	30 ℳ — ₰;

für einzelne Fourageteile:

für 50 kg Hafer	6 ℳ 30 ₰,
„ 50 „ Heu	3 ℳ 06 ₰,
„ 50 „ Stroh	2 ℳ 60 ₰;

b) als Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde (vergl. § 125 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements): . 26 ℳ — ₰ für die Monatsration.

Dies wird mit der Bestimmung bekanntgegeben, daß diese Festsetzungen gleichermaßen auf die in außerbayerischen Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die in solche abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
Vogl, Oberstlieutenant.
Gerheuser, Geheimer Kriegsrat.

Nro 10853. München 2. Juli 1887.

Betreff: Festsetzung des Garnisons-Brotgeldes und der Fourage-Vergütungssätze für das 2. Halbjahr 1887.

In dem Zeitraum vom 1. Juli bis Ende Dezember 1887 gelten:

a) als Normpreise für Brot und Fourage (vergl. §§ 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

für die tägliche leichte Brotportion . . . . . 12 ₰,
„ „ „ schwere „ . . . . . 16 ₰;
„ „ monatliche leichte Fourageration . . . 25 ℳ 33 ₰,
„ „ „ mittlere „ „ . . . 26 ℳ 78 ₰,
„ „ „ schwere „ „ . . . 28 ℳ 05 ₰;

für einzelne Fourageteile:

für 50 kg Hafer . . . . . 6 ℳ 06 ₰,
„ 50 „ Heu . . . . . 2 ℳ 63 ₰,
„ 50 „ Stroh . . . . . 2 ℳ 39 ₰;

b) als Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde (vergl. § 125 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements): . . . 24 ℳ 41 ₰ für die Monatsration.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
Vogl, Oberstlieutenant. **Gerheuser,** Geheimer Kriegsrat.

Nro 12078 a. München 6. Juli 1887.

Betreff: Festsetzung des Verpflegungszuschusses für Germersheim und Landau.

Der pro II. Quartal 1887 zahlbare Verpflegungszuschuß, einschließlich des Zuschusses zur Bestreitung eines Frühstücks, wird

für Germersheim auf 15 ₰,
für Landau auf 13 ₰

festgestellt, was unter Bezugnahme auf die Anmerkung zur Ausschreibung vom 7. April l. Js Nro 6315 (Verordnungsblatt S. 134) bekanntgegeben wird.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
Vogl, Oberstlieutenant. **Gerheuser,** Geheimer Kriegsrat.

Nro 12078 b. München 6. Juli 1887.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse pro III. Quartal 1887.

Die für das III. Quartal 1887 zahlbaren Garnisons-Verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Bestreitung eines Frühstücks, werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag. ℳ	Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag. ℳ
I. Armee-Corps.		**II. Armee-Corps.**	
Augsburg	17	Amberg	14
Benediktbeuern	16	Ansbach	13
Burghausen	18	Aschaffenburg	15
Dillingen	15	Bamberg	12
Freysing	14	Bayreuth	14
Fürstenfeld-Bruck	17	Eichstätt	14
Gunzenhausen	14	Erlangen	14
Ingolstadt	17	Germersheim	16
Kempten	17	Hof	14
Landsberg	15	Kaiserslautern	13
Landshut	15	Kissingen	15
Lager Lechfeld	33	Kitzingen	14
Lindau	16	Landau	14
Mindelheim	15	Neuburg a./D.	16
München	16	Neumarkt i.d.Oberpf.	15
Neu-Ulm	17	Neustadt a./A.	14
Passau	16	Neustadt a./WN.	13
Regensburg	14	Nürnberg	14
Rosenheim	15	Speyer	15
Straubing	14	Sulzbach	15
Vilshofen	13	Würzburg	13
Wasserburg	14	Zweybrücken	13
Weilheim	16		

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl,
Oberstlieutenant.

In Vertretung:
Gerheuser,
Geheimer Kriegsrat.

Gestorben sind:

der Major a. D. Göbel, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens, Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse am weißen Bande und Ritter 1. Klasse des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, am 4. Juni zu Schwabing;

der Oberstlieutenant a. D. von Moor am 12. Juni in München;

der Hauptmann a. D. Krämer am 20. Juni in München;

der Zahlmeister Hayd des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 26. Juni zu Augsburg;

der General der Kavallerie z. D. Graf von Rechberg und Rothenlöwen, Kapitular des Ritterordens vom Heiligen Hubert, Großkomtur des Militär-Verdienstordens, Großkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone, Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens, Großkreuz des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Offizier des Königlich Griechischen Ordens des Erlösers, Ritter 1. Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Großkreuz des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen, Ritter des Kaiserlich Königlich Österreichischen Leopold-Ordens, Inhaber des Österreichisch Kaiserlichen Ordens der Eisernen Krone 1. Klasse, des Königlich Preußischen Roten Adler-Ordens 1. Klasse und des Kaiserlich Russischen St. Anna-Ordens 2. Klasse mit Brillanten, Commandeur-Großkreuz des Königlich Schwedischen Schwert-Ordens, Großkreuz des Königlich Sicilianischen Ordens Franz I. und des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens, am 30. Juni in München.

Notiz.

Tektur gelangt zur Verteilung:

durch die K. Inspektion des Ingenieurcorps und der Festungen Tektur Nro 1 zum Pontonier-Reglement für die K. B. Pioniere.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 28. 16. Juli 1887.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Personalien; b) Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten; c) Servistarif und Klasseneinteilung der Orte; d) Hilfshoboisten der Infanterie-Regimenter; e) Unfallversicherung, hier die Zusammensetzung der Schiedsgerichte; f) Ermäßigtes Tagegeld für Zahlmeister bei Kommandos; g) Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter Geschützrohre; h) Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. preußischen Armee; i) Schußtafeln; k) Eröffnung von Telegraphenstationen; l) Das 52. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. 2) Sterbfälle. 3) Notiz.

Nro 12836. München 16. Juli 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 2. ds dem Hauptmann Desiderius Kolossváry de Kolosvár im Kaiserlich Königlich Österreichischen Generalstabscorps das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

am 12. ds den nachgenannten Offizieren 2c. des Beurlaubtenstandes den Abschied zu bewilligen: den Second-Lieutenants Schachinger des 1. Infanterie-Regiments König, — Weigand

des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — Wieſt des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, — Bruckman des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, — von Miller des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian, — Dietl des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold; — den Aſſiſtenzärzten 1. Klaſſe Dr Holling (Aſchaffenburg), — Dr Diederichs — und Dr Held (Kaiſerslautern); — dem Oberapotheker Roſenbauer (Gunzenhauſen);

den Stabsauditeur Günter vom Gouvernement der Feſtung Ingolſtadt in den erbetenen Ruheſtand treten zu laſſen;

die Regiments-Auditeurs Schneider von der 4. Infanterie-Brigade zum Gouvernement der Feſtung Ingolſtadt — und Deybeck, rechtskundigen Sekretär vom Militär-Bezirksgericht München, zur 4. Infanterie-Brigade zu verſetzen;

am 13. ds den Unterarzt Dr Wilhelm Pfaff zum Aſſiſtenzarzt 2. Klaſſe im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand zu befördern;

am 14. ds den Kaſernen-Inſpektor Lohmann von der Garniſonsverwaltung Germersheim zu jener in Fürſtenfeld zu verſetzen;

den Tanzlehrer Hartwig vom Kadettencorps auf Nachſuchen zum 1. Auguſt l. Js von der Funktion zu entheben.

Kriegs-Miniſterium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberſt z. D.

St.-M. d. J. Nro 9186.
Kr.-M. Nro 11515.

Kgl. Staatsminiſterium des Innern
und
Kgl. Kriegsminiſterium.

Auf Grund Ausſchreibens des Reichskanzlers vom 15. d. Mts (Zentralblatt für das Deutſche Reich S. 160) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die der Amthorſchen höheren Handels-

schule (Handelsakademie) von Karl August Kippenberg zu Gera provisorisch erteilte Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst (Verzeichnis vom 29. April d. Js, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 342, IX) infolge des am 1. d. Mts eingetretenen Ablebens des Dirigenten Kippenberg erloschen ist.

München, den 27. Juni 1887.

Frh. v. Feilitzsch. **v. Heinleth.**

Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betr.

Der Generalsekretär:
k. Ministerialrat
v. Nies.

Nro 12408. München 10. Juli 1887.

Betreff: Servistarif und Klasseneinteilung der Orte.

Zum Vollzuge des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1887, betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte (Reichsgesetzblatt Nro 15), wird durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums der Abschnitt IV des Servistarifes — „Klasseneinteilung der Orte im Königreich Bayern" — in neuer Ausgabe zur Verteilung gelangen. 30/89

Diese Klasseneinteilung, welche auch für die Zahlung der Selbstmieter-Kompetenzen als Grundlage dient, tritt nachträglich vom 1. April d. Js in Wirksamkeit.

Für den Tarifsatz des Wohnungsgeldzuschusses ist dieselbe nach § 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt S. 166) erst vom 1. Juli d. Js maßgebend.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 12782. München 15. Juli 1887.

Betreff: Hilfshoboisten der Infanterie-Regimenter.

1) Auf die Hilfshoboisten der Infanterie-Regimenter findet der § 10,3 des Geldverpflegungs-Reglements für das bayerische Heer im Frieden nicht Anwendung.

2) An Stelle eines fehlenden Hilfshoboisten kann bei einem der Bataillone des Regiments ein Mann zum Dienst mit der Waffe eingestellt werden. Die spätere Besetzung der Hilfshoboistenstelle darf in diesem Falle nur dann erfolgen, wenn der zum Dienst mit der Waffe Eingestellte auf eine andere Etatsstelle des Regiments in Anrechnung kommen kann.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 12784. München 15. Juli 1887.

Betreff: Unfallversicherung, hier die Zusammensetzung der Schiedsgerichte.

Unter Bezugnahme auf das Kriegsministerial-Reskript vom 24. April 1886 Nro 6847 (Verordnungsblatt S. 191) und vom 13. Januar l. Js Nro 735 (Verordnungsblatt S. 17) wird bekanntgegeben, daß für den mit Tod abgegangenen Oberstabsauditeur Freiherrn von Godin der Oberstabsauditeur Mehn des Militär-Bezirksgerichts München zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Schiedsgerichts für den Geschäftsbereich der Intendantur I. Armee-Corps ernannt worden ist.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 12834. München 15. Juli 1887.

Betreff: Ermäßigtes Tagegeld für Zahlmeister bei Kommandos.

Das durch Reskript vom 8. Juli 1885 Nro 13185 — Verordnungsblatt Seite 254 — in den dort bezeichneten Fällen für Zahlmeister festgesetzte ermäßigte Tagegeld wird vom 1. April d. Js ab auf drei Mark erhöht.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 12557. München 16. Juli 1887.

Betreff: Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter Geschützrohre.

Durch die Inspektion der Artillerie und des Trains gelangt die „Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter Geschützrohre — München 1887 —" zur Verteilung und tritt hiedurch die „Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter gezogener Geschütz-Röhre — München 1877 —" außer Wirksamkeit.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 12781. München 9. Juli 1887.

Betreff: Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. preußischen Armee.

In Nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. preußischen Kriegsministeriums vom 27. Juni c. über die für die K. preußische Armee pro III. Quartal 1887 bewilligten Garnisons-Verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur

Beschaffung eines Frühstücks, mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser Verpflegungszuschuß beträgt **pro** Mann und Tag:

für Berlin . . . . . 14 ₰,
„ Spandau . . . . . 17 ₰,
„ Metz . . . . . 17 ₰,
„ Saargemünd . . . . . 15 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
Gerheuser,
Geheimer Kriegsrat.

Vogl,
Oberstlieutenant.

Nro 11847. München 12. Juli 1887.

Betreff: Schußtafeln.

Durch die Inspektion der Artillerie und des Trains gelangen „Sammelhefte der Schußtafeln" mit den eingehefteten Schußtafeln Nro 1, 2, 3, 12, 12a und 19 zur Verteilung.

Diese Sammelhefte treten nach und nach an die Stelle der bisherigen „allgemeinen Schußtafeln für die gezogenen Geschütze" (Druckvorschrift Nro 127) und wird bezüglich der gänzlichen Außerkraftsetzung dieser letzteren seinerzeit gesonderte Entschließung ergehen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

In Vertretung:
v. Bomhard, Oberstlieutenant.

Nro 12559. München 12. Juli 1887.

Betreff: Eröffnung von Telegraphenstationen.

In Rottach-Egern, Linderhof, Herren-Chiemsee und Seebruck in Oberbayern, Sulzbrunn in Schwaben und Uttenreuth in Mittelfranken wurden Telegraphenstationen errichtet und dem öffentlichen Verkehre übergeben.

Die Stationen in Linderhof, Herren-Chiemsee und Sulzbrunn werden nur während der Sommermonate (1. Juni mit 30. September) betrieben.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

In Vertretung:
v. Bomhard, Oberstlieutenant.

Nro 12378. München 16. Juli 1887.

Betreff: Das 52. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern.

Das K. Statistische Bureau hat das 52. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, enthaltend

„die Ergebnisse der Unterrichtsstatistik im Königreiche Bayern für das Schuljahr 1884/85"

herausgegeben.

Exemplare dieses Heftes können von der Regieverwaltung des genannten Bureaus zu dem Preise von 2 *M.* bezogen werden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

In Vertretung:
v. Bomhard, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Premier-Lieutenant Mobrach von der Reserve des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen am 1. Juli zu Schönberg, Bezirksamts Schongau;

der Oberst a. D. Freiherr von Flotow, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael, Inhaber des Königlich Preußischen Roten Adler-Ordens 4. Klasse und des Kaiserlich Russischen St. Wladimir-Ordens 4. Klasse, am 2. Juli in München;

der Oberſtlieutenant a. D. Thomas Graf von Leiningen-Weſterburg, Ritter 2. Klaſſe des Militär-Verdienſtordens und Inhaber des Königlich Preußiſchen Eiſernen Kreuzes 2. Klaſſe, am 7. Juli zu Kaſſel im Königreich Preußen.

Notiz.

Der K. Generalſtab hat behufs Vornahme der Reviſion des Bibliothekbeſtandes des Hauptkonſervatoriums der Armee die Schließung der Bibliothek vom 15. Auguſt mit 30. September l. Js und die Einlieferung der ausgeliehenen Bücher bis 12. Auguſt angeordnet.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 29. 23. Juli 1887.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Dislokation der Armee, hier Auflassung der Garnison Neustadt a./A.; b) und c) Personalien; d) Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden; e) Felddienst-Ordnung. 2) Sterbfälle.

Nro 12853. München 19. Juli 1887.

Betreff: Dislokation der Armee, hier Auflassung der Garnison Neustadt a./A.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 19. Juni c. die Verlegung der 4. Eskadron 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen von Neustadt a./A. nach Bamberg, sowie die Auflassung des erstgenannten Ortes als Garnisonsort Allergnädigst zu genehmigen geruht.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß im Verfolge derselben der Garnisonswechsel der 4. Eskadron 1. Ulanen-Regiments von Neustadt a./A. nach Bamberg am 19. Juli l. Js vollzogen wurde.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 13362. München 23. Juli 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 16. ds dem Rittmeister Popp, Eskadronschef im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, —

am 19. ds dem Zeug-Hauptmann Jerg vom Artillerie-Depot Ingolstadt — und

am 23. ds dem Major Freiherrn Haller von Hallerstein, Bataillons-Commandeur im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, —

sämtlichen den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

ferner am gleichen Tage

den Major Ritter von Willinger zum Bataillons-Commandeur im 8. Infanterie-Regiment Pranckh zu ernennen — und

den Major Sondinger à la suite des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg auf die erste Hauptmannsstelle im 8. Infanterie-Regiment Pranckh zu versetzen;

zu befördern: den vortragenden Rat im Kriegsministerium, Kriegsrat Stadler, zum Geheimen Kriegsrat, — den expedierenden Sekretär im Kriegsministerium Egelseer zum Geheimen expedierenden Sekretär nach Maßgabe des Titels II § 18 der Verfassungsurkunde, — den Sekretariats-Assistenten Bessinger der Intendantur II. Armee-Corps zum Sekretär bei dieser Intendantur;

zu ernennen: den Bureaudiätar Hermann Gleichmann der Intendantur I. Armee-Corps zum Sekretariats-Assistenten bei der Intendantur II. Armee-Corps.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 12927. München 23. Juli 1887.

Betreff: Personalien.

Der einjährig freiwillige Arzt Dr Joseph Reuter des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold wird zum Unterarzt im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, ernannt und mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung
Sixt, Oberst z. D.

Der Adjutanten-Funktion wurden enthoben:

die Premier-Lieutenants Bonnet, Bataillons-Adjutant im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — und Amberger, Bataillons-Adjutant im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — dann der Second-Lieutenant Freiherr von Schrottenberg, Regiments-Adjutant im 1. Ulanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen;

ernannt wurden:

zu Bataillons-Adjutanten die Second-Lieutenants von Hartz im Infanterie-Leib-Regiment, — Rinecker im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern — und Vogelhuber im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg;

zum Regiments-Adjutanten der Second-Lieutenant Freiherr von Leonrod im 1. Ulanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen.

Nro 13082. München 19. Juli 1887.

Betreff: Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.

Nachstehend wird das im Reichsgesetzblatt Nro 20 vom laufenden Jahre verkündigte Gesetz, betreffend Abänderung bezw. Ergänzung

des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 (Verordnungsblatt vom Jahre 1875 S. 181 u. ff.), sowie des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Verordnungsblatt 1875 S. 213 u. ff.), vom 21. Juni 1887, mit dem Beifügen zur Kenntnis gebracht, daß die Bekanntmachung der Ausführungsbestimmungen vorbehalten bleibt.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Abdruck.

(Nr. 1724.) Gesetz, betreffend Abänderung beziehungsweise Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 523), sowie des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52). Vom 21. Juni 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

In Abänderung beziehungsweise Ergänzung des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundes-Gesetzbl. S. 523), treten nachstehende Bestimmungen in Kraft.

§. 1.

Bei der Einquartierung von Offizieren, im Offiziersrang stehenden Aerzten und oberen Militärbeamten finden die Vorschriften der §§. 7 und 8 der Beilage lit. A des vorgedachten Gesetzes in Bezug auf Umfang und Ausstattung der Quartiere nur insoweit Anwendung, als denselben entsprochen werden kann, ohne die

Quartiergeber zur Aufwendung von Kosten zu nöthigen, welche die zu gewährenden Quartierentschädigungen überschreiten würden.

§. 2.

Wenn für einzuquartierende Theile der bewaffneten Macht nur Unterkunft unter Dach und Fach — enges Quartier — gefordert wird, so greifen außerdem folgende Bestimmungen Platz:

a) Die Mannschaften vom Feldwebel abwärts haben in einem gegen die Witterung schützenden Obdache nur Anspruch auf eine Lagerstätte von frischem Stroh und auf eine Gelegenheit zur Aufbewahrung der Waffen und zum Niederlegen der Montirungs- und Ausrüstungsstücke, sowie auf Mitbenutzung vorhandener Kocheinrichtungen.

Lieferung von Brennmaterialien oder Benutzung der Geräthe des Quartiergebers dürfen nicht gefordert werden.

Zur Erleuchtung der Unterkunftsräume bis Abends 10 Uhr genügt Stalllicht.

b) Für die Pferde kann nur Unterkunftsraum und Schutz gegen Wind und Wetter mit Vorrichtung zum Anbinden beansprucht werden.

c) Als Entschädigung wird für Offiziere und Mannschaften der volle tarifmäßige Servis, indeß für die unter 4 bis 6 des Tarifs aufgeführten Chargen nur der unter 7 für Gemeine gewährt. Für die Unterkunft der Pferde werden nur zwei Drittel der Tarifsätze unter 13 und 14 entrichtet.

Artikel II.

§. 1.

An die Stelle des vierten Absatzes im §. 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) tritt nachstehende Vorschrift:

Die Stellung von Vorspann kann nur gefordert werden für die auf Märschen, in Lagern oder in Kantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht und nur insoweit, als es nicht gelingt, den Bedarf rechtzeitig gegen einen Preis sicherzustellen, welcher den vom Bundesrath für den betreffenden Lieferungsverband festgestellten Vergütungssatz (§. 9 Ziffer 1 Absatz 1) nicht übersteigt.

§. 2.

Der §. 4 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 erhält folgende Zusätze:

Für Offiziere, Militärärzte im Offiziersrang und obere Militärbeamte darf die Verabreichung von Verpflegung auch in Kantonnirungen gefordert werden, bei Einquartierungen in Städten jedoch nur die Morgenkost.

Diese Bestimmung findet auf diejenigen Theile der bewaffneten Macht, welche in engen Quartieren untergebracht werden, keine Anwendung.

§. 3.

An die Stelle des ersten Absatzes des §. 5 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 tritt folgende Vorschrift:

Zur Verabreichung der Fourage sind alle Besitzer von Fouragebeständen verpflichtet. Dieselbe kann nur gefordert werden für die Pferde und sonstigen Zugthiere der auf Märschen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage als auch für die Liegetage. Wenn am Quartierorte Magazinverwaltungen oder Lieferungsunternehmer der Militärverwaltung vorhanden sind, darf die Verabfolgung der Fourage nicht gefordert werden.

Sofern die Menge der von einem Besitzer aus seinen Beständen gelieferten Fourage den Bedarf für 25 Pferde übersteigt, kann derselbe nach seiner Wahl Bezahlung oder Rückgewähr in dem nächsten Militärmagazin beanspruchen.

§. 4.

Der §. 9 Ziffer 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

1. die Vergütung für Vorspann erfolgt tageweise nach den vom Bundesrath von Zeit zu Zeit für jeden Bezirk eines Lieferungsverbandes festzustellenden Vergütungssätzen. Die Sätze sind nach den im betreffenden Bezirk üblichen Fuhrpreisen zu normiren.

   Sollten bei Truppenübungen einschließlich der Märsche zu und von denselben unter besonderen Verhältnissen die durch den Bundesrath festgestellten Vergütungssätze nicht

ausreichen, um die Leistungspflichtigen angemessen zu entschädigen, so ist die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks, in welchem die Uebungen stattfinden, berechtigt, die Sätze auf Grund sachverständigen Gutachtens zu erhöhen. Die Auswahl der Sachverständigen erfolgt in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des §. 14. Die Erhöhung darf nicht mehr betragen, als ein Fünftel der vom Bundesrath festgestellten Sätze.

Bei Feststellung der Vergütung wird die Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsorte und zurück der Leistung hinzugerechnet. Hierbei ist eine Wegestrecke von einem Kilometer zehn Minuten gleich zu setzen. Werden die Fuhren einen halben Tag oder darunter in Anspruch genommen, so wird ein halber Tag berechnet.

Dem Eigenthümer ist voller Ersatz für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Zugthieren, Wagen und Geschirr zu gewähren, welche in Folge oder gelegentlich der Vorspann- oder Spanndienstleistungen ohne Verschulden des Eigenthümers oder des von ihm gestellten Gespannführers entstanden sind. Die Festsetzung des Betrages geschieht nach Maßgabe des §. 14.

§. 5.

An die Stelle des letzten Absatzes der Ziffer 2 des §. 9 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 tritt folgende Bestimmung:

Die Vergütung für die den Offizieren, Militärärzten im Offiziersrang und oberen Militärbeamten gewährte Naturalverpflegung beträgt:

für die volle Tageskost	2,50	Mark,
für die Mittagskost allein	1,25	„
für die Abendkost allein	0,75	„
und für die Morgenkost allein . . .	0,50	„

und wird den Quartiergebern durch Vermittelung der Gemeinden entrichtet. Dieselbe Vergütung wird entrichtet, wenn Offizieren 2c. in engen Quartieren freiwillig Verpflegung gewährt und von ihnen angenommen wird.

§. 6.

Die Ziffer 3 im §. 9 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 wird durch nachstehende Vorschrift ersetzt:

3. die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist.

Bei Feststellung dieses Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes (§. 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873) desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

§. 7.

Der Absatz 1 im §. 14 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 erhält folgende Fassung:

Alle durch die Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen, sowie die in den Fällen des §. 12 entstehenden Schäden werden aus Militärfonds vergütet. Die Feststellung derselben, sowie der nach §. 13 eintretenden Vergütungen erfolgt, sofern über den Betrag eine Einigung nicht stattfindet, endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges auf Grund sachverständiger Schätzung.

§. 8.

Der Absatz 1 im §. 16 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Entschädigungsansprüche, welche auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, sind bei dem Gemeindevorstande beziehungsweise der zuständigen Civilbehörde anzumelden. Sie erlöschen in den Fällen der §§. 9 Ziffer 1 Absatz 4, 10 Absatz 4, 11 bis 14, wenn sie nicht innerhalb vier Wochen nach dem Eintritt der behaupteten Beschädigung, in allen anderen Fällen, wenn sie nicht spätestens im Laufe desjenigen Kalenderjahres angemeldet werden, welches auf das Jahr folgt, in dem die Entschädigungsverpflichtung begründet worden ist.

Artikel III.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Artikel IV.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Anordnungen werden für das gesammte Bundesgebiet, mit Aus-

schluß Bayerns, durch Verordnung des Kaisers, für Bayern durch Königliche Verordnung erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1887.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Boetticher.

Nro 13331. München 23. Juli 1887.

Betreff: Felddienst-Ordnung.

Unter Bezugnahme auf die mit Kriegsministerial-Reskript vom 5. Juli 1887 Nro 12167 (Verordnungsblatt Nro 27) veröffentlichte Allerhöchste Entschließung vom 2. Juli 1887 wird Nachstehendes vom Kriegsministerium bekanntgegeben bezw. verfügt:

1) Der für die Behörden und Truppen erforderliche Bedarf an Exemplaren der Felddienst-Ordnung wird nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats den General-Kommandos und obersten Waffeninstanzen 2c. durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums demnächst zugehen.

2) Die Bestimmungen der Felddienst-Ordnung treten sogleich in Kraft mit der Einschränkung, daß für dieses Jahr die bereits Allerhöchst genehmigten Zeiteinteilungen für die Herbstübungen der Armee-Corps in Geltung bleiben.

3) Als Signal: „Adjutanten-Ruf" (2. Teil Ziff. 34) gilt für alle Waffen das Nachstehende:

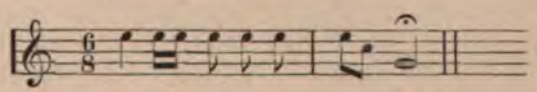

4) Exemplare der Felddienst-Ordnung können von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

5) Die seitherigen „Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst und über die größeren Truppenübungen, vom Jahre 1873, nebst Instruktion betreffend den Wirk-

ungskreis der Schiedsrichter vom Jahre 1875" treten außer Kraft und sind nach Beendigung der diesjährigen Herbstübungen auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Gestorben sind:

der Hauptmann a. D. Heerwagen, Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 9. Juli in München;

der Generalarzt 2. Klasse a. D. Dr Deisch, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens und Inhaber des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 3. Klasse, am 15. Juli zu Landau i./Pf.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 30. 30. Juli 1887.

Inhalt: 1) Bekanntmachungen: a) Personalien, hier Einreihung der 6. Klasse des Kadettencorps in die Armee; b) und c) Personalien; d) Ausrüstungs-Nachweisung für eine Kolonne des Feld-Munitions-Parks. 2) Sterbfälle. 3) Notiz.

Nro 13333. München 30. Juli 1887.

Betreff: Personalien, hier Einreihung der 6. Klasse des Kadetten-Corps in die Armee.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 22. ds nachgenannte Fahnenkadetten des Kadetten-Corps zu Portepeefähnrichen Allergnädigst zu ernennen geruht:

Edmund Freiherrn von Reitzenstein im Infanterie-Leib-Regiment;

Nepomuk Rubenbauer, — Joseph von Lachemair — und Emil Murmann im 1. Infanterie-Regiment König;

Eugen Halder, — Maximilian Schmidt — und Richard Eberhard im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;

Adolf Schäffer — und Friedrich von Delhafen im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen;

Anton Hoderlein im 9. Infanterie-Regiment Wrede;

Wilhelm Klein, — Friedrich Oertel — und Karl Müller im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;

Joseph Kehl, — Friedrich Lindner — und Nepomuk von Winckler im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor;

Maximilian Freiherrn von Pfetten-Arnbach im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien;

Friedrich Cramer — und Rudolf Hofmeister im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

Oskar Beutlhauser im 4. Jäger-Bataillon;

Hugo Raila im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

Hugo Föttinger — und Maximilian Bedall im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

Wilhelm von Schleich im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

Karl Zimmermann im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 13722. München 30. Juli 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 24. ds den Zahlmeister Weißensee des 2. Fuß-Artillerie-Regiments in den Ruhestand treten zu lassen;

am 27. ds dem Obersten z. D. Wagner, Commandeur des Landwehr-Bezirks Würzburg, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform der aus dem 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern Verabschiedeten zu bewilligen;

den Major z. D. Geiger zum Commandeur des Landwehr-Bezirks Würzburg zu ernennen;

zu befördern: zu Assistenzärzten 2. Klasse die Unterärzte Dr Lorenz Braun im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf — und Leo Leistikow im 1. Ulanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen;

am 28. ds dem überzähligen Major von Voit des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu befördern: zu überzähligen Majoren die Hauptleute Danzer (1), bisher Kompagniechef, im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf — und Ott (2) im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

zu ernennen: zum Kompagniechef den Premier-Lieutenant Freiherrn von Zündt unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 13528. München 30. Juli 1887.

Betreff: Personalien.

Ernannt werden:

zu Unterärzten die einjährig freiwilligen Ärzte Dr Oskar Stobaeus des 1. Train-Bataillons im Infanterie-Leib-Regiment, — Arthur Friedrich des Infanterie-Leib-Regiments im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und Karl Roßbach des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand im 17. Infanterie-Regiment Orff, —

zum Unterveterinär des Friedensstandes der Unterveterinär der Reserve Hermann Sand im 2. Schweren Reiter-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, —

sämtliche unter Beauftragung mit Wahrnehmung vakanter Assistenzarzt- beziehungsweise Veterinär-Stellen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 13075. München 25. Juli 1887.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisung für eine Kolonne des Feld-Munitions-Parks.

Die „Ausrüstungs-Nachweisung für eine Kolonne des Feld-Munitions-Parks“ ist neu gedruckt worden und wird durch die Inspektion der Artillerie und des Trains zur Verteilung gelangen. Die bisherige gleichna[illegible]s-Nachweisung — München 1880 —, welche n[illegible]ungs-Nachweisung für das Haupt-Munitions-Dep[illegible]ft vereinigt ist, tritt hiedurch außer Gültigkeit.

Kriegs-Ministerium [illegible] für Allgemeine Armeen.

v. [illegible]ieutenant.

Gestorben sind:

der Hauptmann a. D. Widder am 9. März zu Oberstdorf, Bezirksamts Sonthofen;

der Secondlieutenant Firnhaber des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen am 20. Juli zu Speyer;

der Second-Lieutenant Birnbaum des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold am 22. Juli zu Plassenburg.

Notiz.

Tektur gelangt zur Verteilung durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums:

zum Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden die Tektur Nro 2 (D.-V.-E. Nro 181).

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 31. 10. August 1887.

Inhalt: 1) Verordnungen bezw. Bekanntmachungen: a) b) und c) Personalien; d) Überweisung von Geldbeträgen an die technischen Institute der Artillerie; e) Änderungen der Landwehr-Bezirks-Einteilung für das Deutsche Reich, hier die Geschäftseinteilung bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos 1. und 2. Leipzig. 2) Sterbfälle. 3) Notizen.

Nro 14254. München 10. August 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Vorderriß den 5. ds nachstehende Personalverfügungen Allergnädigst zu treffen geruht:

I. Versetzt werden:

die Hauptleute Klarmann, à la suite des Ingenieur-Corps und Lehrer an der Kriegsschule, als Kompagniechef in das 1. Pionier-Bataillon — und Ott, Kompagniechef vom 1. Pionier-Bataillon, unter Stellung à la suite des Ingenieur-Corps als Lehrer zur Kriegsschule, — beide vom 1. September l. Js;

die Premier-Lieutenants Rosenstengel à la suite des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, bisher Inspektionsoffizier

am Kadetten-Corps, in den etatsmäßigen Stand dieses Regiments — und Kollmann, Bataillons-Adjutant im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils als Inspektionsoffizier zum Kadetten-Corps, — diese beiden vom 1. Oktober l. Js; — dann Zell vom 9. Infanterie-Regiment Wrede (Landwehr) zu den Reserveoffizieren dieses Truppenteils;

der Second-Lieutenant Haßler im Reserveverhältnis vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn zum 4. Feld-Artillerie-Regiment König.

II. Ernannt wird:

zum Eskadronschef: der Premier-Lieutenant Clauß im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch unter Beförderung zum Rittmeister.

III. Befördert werden:

zum Hauptmann: der Premier-Lieutenant Reitzenstein im Beurlaubtenstande des Eisenbahn-Bataillons;

zu Premier-Lieutenants: der Second-Lieutenant Fahrmbacher ohne Patent im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich; — dann im Beurlaubtenstande die Second-Lieutenants von Löwenich im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor — und Kuchler im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

zu Second-Lieutenants: der Portepeefähnrich Friedrich von Hellingrath im Infanterie-Leib-Regiment; — dann der Vizewachtmeister der Reserve Albert Boehringer (München I) im Beurlaubtenstande des 2. Schweren Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich;

zu außeretatsmäßigen Second-Lieutenants: die Portepeefähnriche Hermann Mohr — und Karl May im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 14319. München 10. August 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 20. v. Mts die Königlichen Edelknaben Franz Freiherrn von Berchem im Infanterie-Leib-Regiment — und Emanuel Grafen von Holnstein im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter zu Portepeefähnrichen mit einem Patente vom 22. Juli l. Js zu ernennen;

am 5. ds dem Premier-Lieutenant Friedl des 1. Train-Bataillons, diesem unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Rittmeister, — und

am 7. ds dem Premier-Lieutenant von Inama-Sternegg des 2. Fuß-Artillerie-Regiments —

den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den nachgenannten Offizieren des Beurlaubtenstandes den Abschied zu bewilligen: den Premier-Lieutenants Strobel des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, — diesem unter Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, — Graß des 17. Infanterie-Regiments Orff, — Schuck des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand; — den Second-Lieutenants Reichert — und Ehmann des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, — Reiter des 11. Infanterie-Regiments von der Tann — und Jacobus des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 14110. München 10. Auguſt 1887.

Betreff: Perſonalien.

Der einjährig freiwillige Arzt Fridolin Ehehalt des 6. Infanterie-Regiments Kaiſer Wilhelm, König von Preußen, wird zum Unterarzt im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachſen ernannt und mit Wahrnehmung einer vakanten Aſſiſtenzarztſtelle beauftragt.

Kriegs-Miniſterium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberſt z. D.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurde der Premier-Lieutenant Hopff von der Reſerve des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold zum Bezirksoffizier für den 1. Kompagniebezirk (Hof) des 1. Landwehr-Bataillons vorgenannten Regiments ernannt.

Nro 13971. München 2. Auguſt 1887.

Betreff: Überweiſung von Geldbeträgen an die techniſchen Inſtitute der Artillerie.

Unter Hinweis auf die Beilage 2 zum Reglement über das Kaſſenweſen bei den Truppen (Seite 46) beſtimmt das Kriegsminiſterium, daß Zahlungen an die techniſchen Inſtitute der Artillerie, welche den für den Poſtanweiſungsverkehr zuläſſigen Betrag überſchreiten, grundſätzlich durch Vermittelung der General-Militär-Kaſſe im Abrechnungswege zu leiſten ſind.

Kriegs-Miniſterium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl,
Oberſtlieutenant.

Gerheuſer,
Geheimer Kriegsrat.

Nro 14383. München 8. August 1887.

Betreff: Änderungen der Landwehr-Bezirks-Einteilung für das Deutsche Reich, hier die Geschäftseinteilung bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos 1. und 2. Leipzig.

Zufolge der durch gemeinschaftlichen Ministerial-Erlaß vom 1. Juli l. Js Nro 11798 (Verordnungsblatt S. 275 u. ff.) bekanntgegebenen neuen Einteilung der Landwehrbezirke des XII. (Kgl. sächsischen) Armeecorps ist bei den ~~Landwehr~~-Bezirks-Kommandos ~~I.~~ und ~~II.~~ Leipzig folgende Geschäftseinteilung eingetreten.

Vom ~~1. Bataillon (1. Leipzig)~~ 7. Landwehr-Regiments Nr. 106 ressortieren die Angelegenheiten:

sämtlicher Offiziere des Gardecorps; der Offiziere aller Waffen der übrigen Armeecorps mit Ausnahme der Infanterie,
der Mannschaften derselben Kategorien,
der Invaliden des Stadtbezirkes Leipzig,
sämtlicher Offiziere zur Disposition und außer Diensten, soweit sie nicht bei ihrer Verabschiedung Linien-Infanterie-Truppenteilen angehört haben,
sämtlicher Sanitätsoffiziere einschließlich der Sanitätsoffiziere zur Disposition und außer Diensten,
des übrigen Sanitätspersonals,
der oberen Militärbeamten,
der unteren Militärbeamten,
~~der Ersatz-Reservisten 1. Klasse ausschließlich der übungspflichtigen Ersatz-Reservisten 1. Klasse der Infanterie,~~
die Ersatz-Angelegenheiten des Stadtbezirkes Leipzig,
die Angelegenheiten der Unteroffizierschüler des Stadtbezirkes Leipzig.

Vom ~~2. Bataillon (2. Leipzig)~~ 7. Landwehr-Regiments Nr. 106 ressortieren die Angelegenheiten:

sämtlicher Offiziere der Infanterie mit Ausnahme derjenigen des Gardecorps,
der Mannschaften derselben Kategorie,
der Invaliden des Landbezirkes Leipzig,
sämtlicher Offiziere zur Disposition und außer Diensten, welche bei ihrer Verabschiedung Linien-Infanterie-Truppenteilen angehört haben,
~~der übungspflichtigen Ersatz-Reservisten 1. Klasse der Infanterie,~~

die Ersatz-Angelegenheiten des Landbezirkes Leipzig,
die Angelegenheiten der Unteroffizierschüler des Landbezirkes Leipzig.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

tenant.

—

Gestorben

der Oberstal a suite f. E. Dr Strauß, Ritter 1. Klasse k stordens und des Verdienst-ordens vom Heilig r des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 4. uz, am 14. Juli in München;

der Major am 21. Juli zu Reit im Winkl, Bezirksamts Trau

der Hauptmann a. D. Ernst Freiherr von Lützelburg am 27. Juli in München;

der Oberlazaretinspektor, Rechnungsrat Krämer, des Garnisonslazaretts Neu-Ulm am 29. Juli in München;

der Hauptmann a. D. Karl Köppel, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 31. Juli in München.

Notizen.

In der Verteilungstabelle III zum lithographierten Kriegsministerial-Reskript vom 26. März l. Js Nro 5569 ist das Platz-Kommando Neustadt a./A. zu streichen.

Tekturen gelangen zur Verteilung:

a) durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums:

zur Dienstanweisung für die Brückentrains eines K. B. Armeecorps — D.-V.-E. Nro 154 (alt) / 183 (neu) — Tektur Nro 1;

b) durch die Inspektion des Ingenieurcorps und der Festungen:

zum Feldgeräte-Etat für den Commandeur der Pioniere — D.-V.-E. Nro 157 (alt) / 135 (neu) — Tektur Nro 1.

Vom K. topographischen Bureau des Generalstabes können die Muster, welche bei Darstellung von Croquis für die Signaturen und Farben maßgebend sind (conf. Felddienst-Ordnung, Anhang Ziffer 9), um den Preis von 30 ₰ pro Exemplar bezogen werden.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 32. 20. August 1887.

Inhalt: 1) Bekanntmachungen: a) und b) Personalien; c) Provisorische Berechtigung einer Lehranstalt zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst. 2) Sterbfall. 3) Notizen.

Nro 14857. München 20. August 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 14. Mai l. Js den Major Grafen von Bothmer vom Generalstabe der 3. Division vom 1. Oktober l. Js ab auf die Dauer von zwei Jahren zum Königlich Preußischen Großen Generalstab — und den Premier-Lieutenant Peter des 2. Pionier-Bataillons, dermalen kommandiert als Direktionsoffizier zur Artillerie- und Ingenieur-Schule, vom 1. September l. Js ab auf die Dauer eines Jahres zur Eisenbahn-Abteilung des Königlich Preußischen Großen Generalstabes zu kommandieren;

am 11. ds den Vizewachtmeister der Reserve Otto Freiherrn von Ritter zu Grünstein (München I) zum Second-Lieutenant

im Beurlaubtenstande des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern zu befördern;

am 14. ds dem Major Freiherrn von Pfetten, Bataillons-Commandeur im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Major Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen von der Zentralstelle des Generalstabes vom 1. Oktober l. Js ab zum Generalstab der 3. Division zu versetzen;

den Second-Lieutenant Byschl des 2. Fuß-Artillerie-Regiments vom 1. September l. Js unter Beurlaubung auf die Dauer eines Jahres à la suite dieses Regiments zu stellen;

den Militäranwärter, Wallmeister Joseph Reinthaler, zum Kasernen-Inspektor bei der Garnisonsverwaltung Ingolstadt zu ernennen;

am 16. ds dem Hauptmann Heinrich Bauer, Kompagniechef im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und dem Rittmeister Marschall, Kompagniechef im 2. Train-Bataillon, beiden unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 18. ds den Oberstlieutenant und Referenten von Bomhard à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König zum Abteilungs-Chef im Kriegsministerium zu ernennen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 14795. München 20. August 1887.

Betreff: Personalien.

Zu einem zweiten Kurs in die Equitationsanstalt werden kommandiert: die Second-Lieutenants Manz — und Graf von Moy des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern,

— Freiherr von Malsen des 2. Schweren Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Bauer des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, — von Hartlieb genannt Wallsporn des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, — Wölfel des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — Schöttl des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian, — Schneider des 4. Chevaulegers-Regiments König, — von Burchtorff des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — Reck des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn — und Freiherr von Stein des 4. Feld-Artillerie-Regiments König.

Der Premier-Lieutenant Medicus des 1. Pionier-Bataillons wird vom 1. September l. Js als Direktionsoffizier zur Artillerie- und Ingenieur-Schule kommandiert.

Der Unterveterinär der Reserve Heinrich Wöhner wird zum Unterveterinär des Friedensstandes im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold ernannt und mit Wahrnehmung einer vakanten Veterinärstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurde der Second-Lieutenant Korte von der Reserve des 11. Infanterie-Regiments von der Tann zum Bezirksoffizier für den 1. Kompagniebezirk (Reichenhall) des 1. Landwehr-Bataillons vorgenannten Regiments ernannt.

Im 8. Infanterie-Regiment Prandh wurde der Premier-Lieutenant Schuster der Funktion als Bataillons-Adjutant enthoben, — dagegen der Second-Lieutenant von Löwenich zum Bataillons-Adjutanten ernannt.

St.-M. d. J. Nro 10799.
Kr.-M. Nro 13621.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Im Anschlusse [illegible] Bekanntmachung vom 27. v. Mts (Ges.- u. [illegible]59) und auf Grund Ausschreibens des Reich[illegible] d. Mts (Zentral-Bl. f. d. Deutsche Reich Seit[illegible]ch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der [illegible]nthorschen höheren Privat-Handelsschule (Hand[illegible] Leitung des Friedrich Claußen zu Gera provisor[illegible]en ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Bef[illegible]njährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen ihr[illegible]ilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsicht[illegible]gten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Komm[illegible]haltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

München, den 29. Juli 1887.

Frh. v. Feilitzsch. **v. Heinleth.**

Provisorische Berechtigung einer Lehranstalt zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst betr.

Der Generalsekretär:
k. Ministerialrat
v. Ries.

Gestorben ist:

der Oberstlieutenant Welsch, Commandeur des 2. Jäger-Bataillons, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 8. August zu Heidelberg.

Notizen.

Tektur gelangt zur Verteilung durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums:

zum Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden, 1887, die Tektur Nro 4.

Vom 15. mit 31. August l. Js ist das Kriegsarchiv geschlossen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 33. 25. August 1887.

Inhalt: 1) Reichsgesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine. Vom 17. Juni 1887. 2) Königlich Allerhöchste Verordnung I, in gleichem Betreff. 3) Königlich Allerhöchste Verordnung II, die Ausführung des § 35 Absatz 2 des vorgenannten Reichsgesetzes betr. 4) Verordnungen bezw. Bekanntmachungen: a) Bestimmungen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine (Reichs-Gesetzbl. S. 237); b) Bewilligung von Witwen- und Waisengeld für Hinterbliebene von Angehörigen der bayerischen Armee infolge rückwirkender Kraft des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 237); c) Festsetzung der Witwen- und Waisengeldbeiträge der pensionierten Offiziere, Ärzte und Beamten ꝛc.

Abdruck.

(Nr. 1723.) Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine. Vom 17. Juni 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Offiziere, Aerzte im Offiziersrang und Beamte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche Diensteinkommen oder

Wartegeld aus der Reichskasse beziehen und welchen beim Eintritt der Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand nach Erfüllung der erforderlichen Dienstzeit Pension aus der Reichskasse gebühren würde, sowie in den Ruhestand versetzte Offiziere, Aerzte im Offiziersrang und Beamte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche kraft gesetzlichen Anspruchs oder auf Grund des §. 5 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) beziehungsweise des §. 39 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) lebenslängliche Pension aus der Reichskasse beziehen, sind verpflichtet, Wittwen- und Waisengeldbeiträge zur Reichskasse zu entrichten.

27/88
1. April 88
ft mehr.

§. 2.

Zur Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge sind nicht verpflichtet:

1. Beamte, welche nur nebenamtlich im Reichsdienst angestellt sind;
2. die katholischen Militär- und Marine-Geistlichen.

§. 3.

Von dem den Hinterbliebenen eines zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen Verpflichteten gebührenden oder bewilligten Betrage des einmonatlichen beziehungsweise vierteljährlichen Gehalts oder Wartegeldes oder der einmonatlichen Pension des Verstorbenen sind die Wittwen- und Waisengeldbeiträge gleichfalls zu entrichten.

§. 4.

Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge betragen jährlich drei Prozent des pensionsfähigen Diensteinkommens, des Wartegeldes oder der Pension, mit der Maßgabe, daß der die Jahressumme von neuntausend Mark des pensionsfähigen Diensteinkommens oder Wartegeldes und von fünftausend Mark der Pension übersteigende Betrag nicht beitragspflichtig ist.

Die in den §§. 13 und 72 des Militärpensionsgesetzes erwähnten Pensionserhöhungen (Verstümmelungszulagen) bleiben bei Berechnung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge unberücksichtigt.

Von den Offizieren vom Hauptmann (Rittmeister, Kapitänlieutenant) zweiter Gehaltsklasse einschließlich abwärts, den Aerzten

und Beamten, welche vor Ertheilung des Heirathskonsenses ein bestimmtes Privateinkommen oder Vermögen nachzuweisen haben, werden, wenn sich dieselben nicht verheirathet haben, die Beiträge bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung nicht erhoben.

§. 5.

Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge werden in denjenigen Theilbeträgen, in welchen das Diensteinkommen, das Wartegeld oder die Pension zahlbar ist, durch Einbehaltung eines entsprechenden Theiles dieser Bezüge erhoben.

Der einzubehaltende Theil ist weder der Pfändung unterworfen, noch bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrage die Bezüge der Pfändung unterliegen, zu berechnen.

§. 6.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge erlischt:

1. mit dem Tode des Verpflichteten, vorbehaltlich der im §. 3 getroffenen Bestimmungen;
2. wenn der Verpflichtete ohne Pension aus dem Dienst scheidet, oder mit Belassung eines Theiles derselben aus dem Dienst entlassen wird;
3. wenn der Verpflichtete in den Ruhestand versetzt wird und ihm auf Grund des §. 5 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 beziehungsweise des §. 39 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 eine Pension auf bestimmte Zeit bewilligt ist;
4. für den Verpflichteten, welcher weder verheirathet ist, noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter achtzehn Jahren besitzt, mit dem Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand;
5. für den pensionirten Verpflichteten mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem die unter Ziffer 4 bezeichnete Voraussetzung zutrifft. Durch eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Erlöschen der Verpflichtung nicht gehindert.

§. 7.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes pensionirten Offiziere, Aerzte und Beamten, welche weder verheirathet sind, noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter achtzehn Jahren besitzen, sind von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit. Eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe, sowie Kinder aus einer solchen kommen hierbei nicht in Betracht.

§. 8.

Die Wittwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen Verpflichteten erhalten aus der Reichskasse Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§. 9.

Das Wittwengeld besteht in dem dritten Theil derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im §. 11 verordneten Beschränkung, mindestens einhundertundsechzig Mark betragen und eintausendundsechshundert Mark nicht übersteigen.

§. 10.

Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beitragspflichtigen zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beitragspflichtigen zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

Waisengeld wird für Kinder, welche in Militär-Erziehungsanstalten aufgenommen worden sind, nur zu demjenigen Betrage gezahlt, bis zu welchem für das betreffende Kind Pensionsgeld oder Erziehungsbeitrag an die Anstalt zu entrichten ist.

§. 11.

Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen- und das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§. 12.

Bei dem Ausscheiden eines Wittwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach den §§. 9 bis 11 gebührenden Beträge befinden.

§. 13.

War die Wittwe mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§. 9 und 11 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über fünfzehn bis einschließlich fünfundzwanzig Jahre um ein Zwanzigstel gekürzt. Auf den nach §. 10 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß.

§. 14.

Bei Berechnung des Wittwen- und Waisengeldes (§§. 9 bis 13) bleiben die in den §§. 13 und 72 des Militärpensionsgesetzes erwähnten Pensionserhöhungen (Verstümmelungszulagen) stets, die in den §§. 12, 52 und 71 ebenda erwähnten Pensionserhöhungen (Pensionszulagen) in denjenigen Fällen unberücksichtigt, in welchen die Hinterbliebenen die in den §§. 41, 42, 95 und 96 ebenda erwähnten Beihülfen (Bewilligungen) zu beanspruchen haben.

§. 15.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beitragspflichtigen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zweck erfolgt ist, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwe und die hinterbliebenen Kinder eines pensionirten Beitragspflichtigen aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beitragspflichtigen in den Ruhestand geschlossen ist.

§. 16.

Stirbt ein zur [illegible] Wittwen- und Waisengeldbeiträgen Verpflichteter, [illegible] er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, [illegible] §. 5 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni [illegible] weise des §. 39 des Reichsbeamtengesetzes vom 3 [illegible] ine Pension hätte bewilligt werden können, so ka [illegible] und den Waisen desselben Wittwen- und Waisen[illegible] chskanzler bewilligt werden.

Stirbt ein zur [illegible] Wittwen- und Waisengeldbeiträgen Verpflichteter, [illegible] §. 20 Absatz 3, §§. 24 und 25 des Militärpens[illegible] 27. Juni 1871 beziehungsweise §§. 50 und 52 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit hätte bewilligt werden können, so ist der Reichskanzler befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Wittwen- und Waisengeldes zuzulassen.

§. 17.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Gnadenmonats oder des Gnadenquartals.

§. 18.

Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehungsweise der Chef der Kaiserlichen Admiralität, welche die Befugniß zu solcher Bestimmung auf andere Behörden übertragen können.

Nicht abgehobene Theilbeträge des Wittwen- und Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Reichskasse.

§. 19.

Das Wittwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten, noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§. 20.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

§. 21.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§. 22.

Mit den aus §. 16 sich ergebenden Maßgaben erfolgt die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld der Wittwe und den Waisen eines Beitragspflichtigen zusteht, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehungsweise den Chef der Kaiserlichen Admiralität, welche die Befugniß zu solcher Bestimmung auf die höhere Reichsbehörde übertragen können.

§. 23.

Das den Hinterbliebenen eines Beitragspflichtigen zu bewilligende Wittwen- und Waisengeld darf nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher denselben nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für sie geltenden Bestimmungen aus der Reichskasse hätte gewährt werden müssen, wenn der Beitragspflichtige vor diesem Zeitpunkte gestorben wäre.

§. 24.

Die §§. 8 bis 23 finden auf die Angehörigen eines in Folge eines Feldzuges oder in Folge des Unterganges oder Verschollenseins eines Schiffes der Kaiserlichen Marine vermißten Beitragspflichtigen Anwendung, wenn nach dem Ermessen der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehungsweise des Chefs der Kaiserlichen Admiralität das Ableben des Vermißten mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

§. 25.

Offiziere, Aerzte und Beamte, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Wittwen- und Waisengeldbeiträge zu entrichten haben, sind nicht verpflichtet, einer Militär- oder Landesbeamten-Wittwenkasse oder der sonstigen Veranstaltung eines Bundesstaates zur Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten beizutreten.

§. 26.

Diejenigen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen Verpflichteten, welche Mitglieder einer der im §. 25 bezeichneten Landesanstalten und derselben nicht erst nach der Verkündung dieses Gesetzes beigetreten sind, bleiben, wenn sie binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine schriftliche Erklärung für ihre etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§. 8 ff. bestimmte Wittwen- und Waisengeld verzichten, von Entrichtung der im §. 4 bestimmten Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit. Anderenfalls sind sie berechtigt, aus der Landesanstalt auszuscheiden.

§. 27.

Diejenigen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen Verpflichteten, welche vor der Verkündung dieses Gesetzes auf ihren Todesfall ihren Ehefrauen oder Kindern eine Leibrente oder ein Kapital, oder ihren gesetzlichen Erben ein Kapital bei einer Privatversicherungsgesellschaft oder bei der Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine versichert haben, können, falls diese Versicherung zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch besteht und wenn sie binnen drei Monaten nach diesem Zeitpunkte durch eine schriftliche Erklärung für ihre etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§. 8 ff. bestimmte Wittwen- und Waisengeld verzichten, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehungsweise den Chef der Kaiserlichen Admiralität von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit werden.

Die näheren Voraussetzungen, unter denen eine solche Befreiung zulässig, sowie die Bedingungen, von welchen dieselbe abhängig zu machen ist, bestimmt der Reichskanzler.

§. 28.

Die in den §§. 26 und 27 bestimmte dreimonatliche Frist kann für einzelne Offiziere, Aerzte und Beamte der Kaiserlichen Marine durch den Reichskanzler angemessen verlängert werden.

§. 29.

Neue Mitglieder dürfen in die Militär-Wittwenkassen nicht mehr aufgenommen werden.

Eine Erhöhung der bei diesen Kassen von solchen Mitgliedern versicherten Pensionen, welche Wittwen- und Waisengeldbeiträge auf Grund dieses Gesetzes zu entrichten haben, ist unzulässig.

Ist nach den für eine Landesanstalt geltenden Normen die Höhe der Beitragspflicht, sowie der Wittwen- und Waisenpensionen von Dienstzeit, Dienstrang oder Diensteinkommen abhängig, so werden, wenn nicht nach Maßgabe des §. 26 der Verpflichtete auf das Wittwen- und Waisengeld verzichtet hat, für die fernere Beitragspflicht zur Landesanstalt und Berechnung der von dieser zu leistenden Wittwen- und Waisenpensionen Dienstzeit, Dienstrang und Diensteinkommen nur insoweit in Ansatz gebracht, als sie bei dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes erreicht waren.

§. 30.

Ueber Vermögensbestände der Militär-Wittwenkassen, welche sich nach Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen ergeben, wird durch den Reichshaushalts-Etat Bestimmung getroffen, sofern und soweit nicht Ansprüche einzelner Bundesstaaten oder wohlerworbene Rechte Dritter dem entgegenstehen. Dasselbe findet statt hinsichtlich der Ueberschüsse solcher Kassen, welche sich vor Aufhebung derselben ergeben.

§. 31.

1. Unter den in den Ruhestand versetzten Offizieren und Aerzten sind im Sinne dieses Gesetzes nicht nur die mit Pension verabschiedeten, sondern auch die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere und Aerzte zu verstehen.

2. Auf die mit Pension verabschiedeten oder zur Disposition gestellten Offiziere und Aerzte, sowie auf die pensionirten Beamten finden im Falle ihrer Wiederanstellung im aktiven Dienst, wenn dieselbe nicht nur auf bestimmte Zeit oder für die Dauer des

mobilen Verhältnisses erfolgt ist, die für aktive Offiziere, Aerzte und Beamte gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§. 32.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die Ingenieure des Soldatenstandes der Kaiserlichen Marine gleichfalls Anwendung.

Sie finden ferner hinsichtlich des Reichsheeres auf die Zeugfeldwebel, Zeugfergeanten, Wallmeister und Registratoren bei den Generalkommandos, hinsichtlich der Kaiserlichen Marine auf die Deckoffiziere, Zeugfeldwebel und Zeugobermaate Anwendung.

§. 33.

Die Wittwen und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines in der Zeit vom 1. April 1882 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorbenen Angehörigen des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine, welcher, wenn solches bereits mit dem 1. April 1882 verbindliche Kraft erlangt hätte, zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichtet gewesen wäre, erhalten vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab gleichfalls Wittwen- und Waisengeld aus der Reichskasse nach Maßgabe der §§. 9 ff.

Bei der Festsetzung wird, wenn der Ehegatte beziehungsweise Vater vor dem Inkrafttreten der Gesetze vom 21. April 1886, betreffend die Abänderung des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 78) und betreffend die Abänderung des Reichsbeamtengesetzes ꝛc. (Reichs-Gesetzbl. S. 80), verstorben ist, unter Berücksichtigung des §. 14 die Pensionsgebühr nach den Bestimmungen dieser Gesetze zu Grunde gelegt, sofern der Ehegatte beziehungsweise Vater von den Wohlthaten der letzteren betroffen worden wäre, falls er deren Inkrafttreten erlebt hätte.

Von dem nach diesen Bestimmungen den Wittwen zustehenden Wittwengelde wird vorweg der Betrag derjenigen Leistungen in Abzug gebracht, welchen der verstorbene Ehegatte verpflichtet gewesen wäre zu tragen, wenn dieses Gesetz bereits mit dem 1. April 1882 in Kraft getreten sein würde.

§. 34.

Ueber die auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Rechtsansprüche auf Wittwen- und Waisengeld findet der Rechtsweg, und

zwar, soweit nicht die Bestimmungen der §§. 149 ff. des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 Platz greifen, mit denselben Maßgaben statt, welche für die gerichtliche Geltendmachung von Pensionsansprüchen des beitragspflichtigen Ehemannes oder Vaters vorgeschrieben sind.

§. 35.

Vorstehende Bestimmungen kommen in Bayern nach Maßgabe des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) zur Anwendung.

Insoweit in Bayern für einzelne Beamtenkategorien besondere von den reichsgesetzlichen Bestimmungen abweichende Pensionsnormen bestehen, bleibt landesrechtlicher Bestimmung vorbehalten, auch für diese Kategorien eine Bemessung des Wittwen- und Waisengeldes nach Maßgabe des den Grundsätzen des Reichsbeamtengesetzes entsprechenden Pensionsbetrages anzuordnen.

§. 36.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1887 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Juni 1887.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

I.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

das Reichsgesetz über die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom 17. Juni 1887 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, in Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 17. Juni 1887, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie auf Grund des Artikels 200 des Gesetzes vom 18. August 1879 über das Gebührenwesen zu verordnen, was folgt:

§ 1.

1. Offiziere, Ärzte im Offiziersrang und Beamte, deren Anstellung nach dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 erfolgt, sind von Entrichtung der dem bayerischen Militär-Witwen- und Waisenfonds zugewiesenen Anstellungs- und Beförderungstaxen, sowie der Verehelichungs- und Heiratslizenztaxe befreit.
2. Gleiche Befreiung steht bezüglich der Beförderungstaxe denjenigen schon vor der Verkündung des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 angestellten Offizieren, Ärzten und Beamten zu, welche die in § 26 des Reichsgesetzes zugelassene Verzichtserklärung nicht abgeben.
3. Die in vorstehender Ziffer 1 bezeichneten Offiziere, Ärzte und Beamten haben ordentliche oder außerordentliche Beiträge zum bayerischen Militär-Witwen- und Waisenfonds nicht zu leisten, dagegen irgend welche Pension oder einen Unterhaltsbeitrag nach Maßgabe der Verordnung vom 15. Dezember 1812 „die künftigen Pensionen der Militär-Witwen be-

treffend" für ihre Witwen oder Waisen nicht anzusprechen (§ 29 des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887).

4. Für die in vorstehender Ziffer 2 bezeichneten Offiziere, Ärzte und Beamten richtet sich die Verpflichtung zur Leistung ordentlicher und außerordentlicher Witwen- und Waisenfondsbeiträge nach den bisherigen Bestimmungen mit der durch § 29, Absatz 3 des Reichsgesetzes getroffenen Einschränkung.

§ 2.

Die Vorschriften in Ziffer 1 und 3 des vorstehenden Paragraphen gelten — jedoch unter Ausschluß einer Rückzahlung oder eines Nachlasses der vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 gezahlten oder verfallenen Taxen oder Beiträge — gleichmäßig für solche Offiziere, Ärzte und Beamte, welche zwar vor Verkündung des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 angestellt sind, jedoch von der im letzten Satze des § 26 des erwähnten Reichsgesetzes eingeräumten Berechtigung Gebrauch machen.

§ 3.

Für diejenigen schon vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 angestellten Offiziere, Ärzte und Beamten, welche nach Maßgabe des § 26 des vorgenannten Reichsgesetzes auf das dortselbst in den §§ 8 ff. bestimmte Witwen- und Waisengeld verzichten, bleiben in Bezug auf Entrichtung der in § 1 gegenwärtiger Verordnung erwähnten Taxen und Beiträge zum Militär-Witwen und Waisenfonds die bisherigen Vorschriften allein maßgebend.

§ 4.

Die pensionierten, nicht auf etatsmäßigen Stellen verwendeten Offiziere, Ärzte und Beamten, welche weder nach militärischen Normen verheiratet sind, noch nach Maßgabe der obengenannten Verordnung vom 15. Dezember 1812 pensionsanspruchsberechtigte Kinder besitzen, sind von der Entrichtung von Beiträgen zum Militär-Witwen- und Waisenfonds vom 1. Juli 1887 an befreit.

Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 pensionierten Offiziere, Ärzte und Beamten, welche

nach militärischen Normen verheiratet sind, oder aus einer nach solchen Normen geschlossenen Ehe nach der Verordnung vom 15. Dezember 1812 pensionsanspruchsberechtigte Kinder besitzen, finden, insoweit sie nach § 1 des obigen Reichsgesetzes zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichtet sind und nicht unter den § 7 dieses Gesetzes fallen, die Vorschriften in § 1 Ziffer 2 und 4, dann § 2 und 3 gegenwärtiger Verordnung unter den dort bezeichneten Voraussetzungen gleichmäßig Anwendung. Insoweit solche pensionierte Offiziere, Ärzte und Beamten nach § 7 des erwähnten Reichsgesetzes von der Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen befreit sind, bleiben für sie hinsichtlich der ordentlichen und eventuell außerordentlichen Leistungen zum Militär-Witwen- und Waisenfonds die bisherigen Vorschriften mit der Maßgabe geltend, daß die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zum Witwen- und Waisenfonds erlischt, sobald der Pensionär verwitwet ist und keine nach der Verordnung vom 15. Dezember 1812 pensionsanspruchsberechtigten Kinder mehr besitzt.

§ 5.

Unteroffiziere und Soldaten des Friedensstandes, welche sich nach dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes verehelicht haben oder verehelichen werden, sind von jeder Beitragsleistung zum Militär-Witwen- und Waisenfonds befreit.

Den Witwen und Waisen solcher Unteroffiziere und Soldaten steht — vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 94 ff. des Reichsmilitärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und in § 32 des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 — irgend welcher Anspruch auf Pension oder Unterhaltsbeitrag aus Militärkassen nicht zu.

Ob und inwieweit zur Gewährung gnadenweiser Unterstützungen an Witwen und Waisen solcher Unteroffiziere und Soldaten Mittel aus dem Militär-Witwen- und Waisenfonds angewiesen werden können, darüber behalten Wir Uns weitere Erwägung und Entschließung vor.

Für die schon vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes verehelichten Unteroffiziere und Soldaten bleiben in Bezug auf die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zum bayerischen Militär-Witwen- und Waisenfonds — vorbehaltlich der Bestimmung im folgenden § 6 — die bisherigen Vorschriften maßgebend.

§ 6.

Die Bestimmungen in den §§ 1 — 3 gegenwärtiger Verordnung finden auf die im § 32 des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 bezeichneten Unteroffiziere gleichmäßig Anwendung.

§ 7.

Die bestehenden Vorschriften über die Zuständigkeit zur Erteilung der militärdienstlichen Verehelichungsbewilligung, sowie darüber, inwieweit von Angehörigen des aktiven Heeres vor der Verehelichung ein Privateinkommen nachzuweisen ist, bleiben vorerst unberührt.

§ 8.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Reichsgesetze vom 17. Juni 1887 in Kraft.

Gegeben Linderhof, den 23. August 1887.

Luitpold,

des Königreichs Bayern Verweser.

v. Heinleth.

Auf Allerhöchsten Befehl.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

[illegible]

[illegible]

Königlich Allerhöchste Verordnung.

[illegible]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold.

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern.

Regent

[illegible]

[illegible]

vom 17. Juni 1887 zu gewährendes Witwen- und Waisengeld für Hinterbliebene derjenigen zum Richteramte berufenen Auditeure, deren Pension auf Grund des Artikels 23 der Militärstrafgerichtsordnung, beziehungsweise § 23 der angeführten Verordnung vom 7. September 1873 nach anderen als den ebenda in den §§ 5 ff., beziehungsweise Ziffer II der Verordnung vom 29. Mai 1886 getroffenen Bestimmungen bemessen ist, beziehungsweise zu bemessen wäre, insoweit es sich nicht um Witwen und Waisen eines vor dem 1. Januar 1872 in den Ruhestand versetzten Auditeurs handelt.

§ 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Reichsgesetze vom 17. Juni 1887 in Kraft.

Gegeben Linderhof, den 23. August 1887.

Luitpold,
des Königreichs Bayern Verweser.

v. Heinleth.

Auf Allerhöchsten Befehl.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 15080a. München 25. August 1887.

Betreff: Bestimmungen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine. (Reichs-Gesetzbl. S. 237.)

80/88

Zu §§ 1 und 32.

Zu den in den Ruhestand versetzten Offizieren, Ärzten im Offiziersrang und Beamten, sowie sonstigen Heeresangehörigen im Sinne der §§ 1 und 32 sind in der bayerischen Armee zu rechnen nicht nur diejenigen Offiziere 2c., welche nach dem Reichs-Militär-Pensionsgesetz, sondern auch jene, welche nach früheren bayerischen Normen pensioniert sind.

Dagegen findet das Gesetz keine Anwendung auf die Offiziere des Beurlaubtenstandes, auch wenn sie lebenslängliche Pensionen beziehen.

Zu §§ 4, 5 und 32.

1. Das pensionsfähige Diensteinkommen der verschiedenen Offizierschargen ergibt die in der Beilage zum Kriegsministerial-Reskript vom 5. Mai 1886 Nro 7998 (Verordnungsblatt S. 208) veröffentlichte Nachweisung.

Im übrigen gelten für die Berechnung des pensionsfähigen Diensteinkommens die bei der Pensionierung maßgebenden Grundsätze.

2. Bei Abzügen von dem Diensteinkommen oder gänzlichem Ruhen desselben im Falle von Urlaub, Dienst- oder Amtssuspension 2c., desgleichen bei Kürzung oder gänzlichem Ruhen der Pension oder des Wartegeldes wegen Bezugs eines neuen Diensteinkommens aus einer zur Pension nicht berechtigenden Stellung des Reichs- oder Staatsdienstes gelangen die Witwen- und Waisengeldbeiträge im vollen gesetzlichen Betrage zur Erhebung und zwar sind dieselben aus dem Diensteinkommen, dem Wartegeld oder der Pension vorweg zu entnehmen, wenn und insoweit diese Bezüge zur Deckung der Beiträge ausreichen. Andernfalls sind letztere vierteljährlich im voraus an jene Kasse einzuzahlen, von welcher das Diensteinkommen, das Wartegeld oder die Pension bezogen wird oder zuletzt bezogen worden ist.

Bei Feststellung des in Fällen der Suspension oder der Beurlaubung zahlbar bleibenden Gehaltsteiles sind die Witwen-

und Waisengeldbeiträge vor der Teilung des Diensteinkommens von dem letzteren vorweg in Abzug zu bringen.

Auf die im Kommunaldienste angestellten oder beschäftigten Offiziere und Ärzte finden bei Kürzung oder gänzlichem Ruhen der Pension oder des Wartegeldes die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Den Pensionserhöhungen der §§ 13 und 72 des Reichs-Militär-Pensionsgesetzes werden gleichgeachtet die entsprechenden Pensionserhöhungen nach Maßgabe der Ziffer II der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Mai 1868 (Verordnungsblatt S. 203) und der lit. B Ziffer 3, 4 und 5 des Regulativs zum Pensionsgesetz vom 16. Mai 1868 (Verordnungsblatt S. 224).

3. Ist dem Pensions- oder Wartegeldempfänger ein zur Pension aus der Reichs- oder Staatskasse berechtigendes Amt wiederverliehen und derselbe zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen von dem Einkommen aus diesem Amte verpflichtet, so ruht die Verpflichtung zur Zahlung solcher Beiträge von der Pension oder dem Wartegelde insoweit, als diese Gebührnisse eingezogen oder gekürzt werden oder der zahlbar bleibende Betrag derselben unter Hinzurechnung des neuen beitragspflichtigen Einkommens die Summe von 9000 Mark übersteigt.

Die mit Pensionsansprüchen aus dem aktiven Dienst geschiedenen, in demselben nicht bloß auf bestimmte Zeit oder für die Dauer des mobilen Verhältnisses wieder angestellten Offiziere 2c., welche, wie z. B. bei den Bezirkskommandos, während ihrer Dienstleistung Gehalt nicht empfangen, haben Witwen- und Waisengeldbeiträge nur von ihrer Pension zu entrichten.

4. Die Feststellung der Witwen- und Waisengeldbeiträge erfolgt:

a) für Offiziere, Ärzte, Beamte, Zeugfeldwebel 2c., deren Gehälter in den Monats-, Vierteljahrs- oder Jahres-Liquidationen oder Rechnungen der Truppen, Institute, Verwaltungen 2c. ausgebracht werden, sowie für die, solchen Formationen zugehörigen, ohne Gehalt beurlaubten Offiziere 2c. von dem betreffenden Truppenteil 2c.;

b) für alle aus der General-Militärkasse oder aus einer Corps-Zahlungsstelle Gehalt empfangenden Offiziere 2c., für erstere vom Kriegsministerium, für letztere von der treffenden Corps-Intendantur;

c) für die bei Verkündung des Gesetzes vorhandenen Pensions- und Wartegeldempfänger, sowie für diejenigen Offiziere, Ärzte, Beamte, welche nach Verkündung des Gesetzes pensioniert oder mit Pension zur Disposition gestellt oder auf Wartegeld gesetzt werden, seitens des Kriegsministeriums.

5. Die unter 4 a bis c bezeichneten Behörden haben die Mitteilung über die Höhe des Beitrages an die Verpflichteten zu veranlassen.

6. Die Erhebung der Witwen- und Waisengeldbeiträge erfolgt durch diejenigen Kassen, welche die Zahlung der Gebührnisse an Diensteinkommen, Pension oder Wartegeld zu bewirken haben.

7. In den Jahres- und in den Verpflegungs-Liquidationen der Institute und Truppen 2c., den Spezialrechnungen der Verwaltungen, Besoldungsrechnungen der General-Militärkasse und der Corps-Zahlungsstellen, Pensionsrechnungen der General-Militärkasse (Militär-Pensionskasse) sind die Gebührnisse der Empfänger mit ihren vollen Beträgen — bei Gehaltsempfängern unter Angabe des pensionsfähigen Diensteinkommens — zu verrechnen. In einer besonderen hierfür einzurichtenden Spalte ist aber der Betrag des erhobenen Witwen- und Waisengeldbeitrages für jeden Empfänger zu vermerken. Bei Personen, welche von der Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge gesetzlich befreit sind, ist kurz der Grund der Befreiung anzugeben.

8. Für das laufende Etatsjahr sind von den nach Vorstehendem zur Feststellung der Beiträge verpflichteten Behörden 2c. den betreffenden Kassen namentliche Listen über die für das laufende Etatsjahr zu leistenden Beiträge zuzufertigen, welche als Grundlage der Rechnungen dienen.

Für die Folgezeit werden die von den einzelnen Offizieren 2c. zu erhebenden Beiträge in den Gehalts- und Pensionsanweisungen mit festgestellt.

Hinsichtlich der Verpflegungs-Liquidationen der Truppen ist eine solche Nachweisung weder jetzt noch künftig erforderlich.

9. Wegen der einzelnen im Laufe des Etatsjahres eintretenden Veränderungen sind die erforderlichen besonderen Verfügungen an die Kassen zu erlassen.

10. Bei der Berechnung der Jahresbeiträge sind Bruchpfennige von $^1/_2$ und darüber voll zu rechnen, unter $^1/_2$ wegzulassen.

11. Die bei Verteilung der Jahresbeiträge auf die einzelnen Monate oder Vierteljahre sich ergebenden Bruchpfennige bleiben zunächst unerhoben. Die Ausgleichung hat bei den nachfolgenden Erhebungen, spätestens bei der letzten des Etatsjahres zu erfolgen.

12. Die Quittungen der beitragspflichtigen Offiziere, Ärzte und Beamten, Pensions- und Wartegeldempfänger haben über den vollen Betrag ihrer Bezüge zu lauten. Die angerechneten Witwen- und Waisengeldbeiträge sind jedoch in denselben gleich den sonstigen Abzügen ersichtlich zu machen (vergl. die Beilage zum Kriegsministerial-Reskript vom 23. Februar 1882 Nro 2905, Verordnungsblatt Nro 8).

Soweit die Quittungsleistung in Gehaltsnachweisungen erfolgt, ist in diesen für die Witwen- und Waisengeldbeiträge eine besondere Spalte einzurichten.

Quittungen über die einbehaltenen Beiträge sind den Beitragspflichtigen nicht zu erteilen.

13. Die Witwen- und Waisengeldbeiträge sind in den Jahresrechnungen der Institute und Verwaltungen sowie in den betreffenden Kapitel- 2c. Rechnungen der Corps-Zahlungsstellen, der General-Militärkasse und in den Pensionsrechnungen unter einem besonderen Abschnitte (Rechnungstitel) in Einnahme nachzuweisen.

14. Für das laufende Etatsjahr sind die Witwen- und Waisengeldbeiträge bei einem hinter Titel 4 der Einnahmen für Rechnung der Zentralstaatskasse einzustellenden außeretatsmäßigen Titel „Witwen- und Waisengeldbeiträge" zu vereinnahmen und zwar unter der Ausscheidung:

a) Beiträge der aktiven Heeresangehörigen;
b) Beiträge der Wartegeld- und Pensionsempfänger.

15. Für die Folgezeit findet die Vereinnahmung bei denjenigen Titeln statt, welche der Haupt-Militär-Etat dafür bestimmen wird.

16. Die Abführung der Einnahmen an die Zentralstaatskasse erfolgt nach den bezüglichen besonderen Vorschriften.

Zu §§ 6 und 7.

1. Die verheiratet gewesenen, aber rechtskräftig geschiedenen pensionierten Offiziere, Ärzte und Beamten sind den unverheirateten gleich zu achten, sofern nicht unverheiratete Kinder unter 18 Jahren aus der Ehe vorhanden sind. Bei Pensionsempfängern bedingt

das Vorhandensein von unverheirateten Kindern unter 18 Jahren aus einer rechtskräftig geschiedenen Ehe die Beitragspflicht.

2. Nach Maßgabe des § 6 Ziffer 4 und 5 und des § 7 des Reichsgesetzes ist bezüglich der zur Zeit des Inkrafttretens desselben vorhandenen Pensionsempfänger durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde festzustellen: ob dieselben verheiratet sind, oder unverheiratete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimierte Kinder besitzen und, zutreffenden Falls, wann die Kinder geboren sind und ob die bestehende Ehe, oder die Ehe, in welcher die vorhandenen Kinder geboren oder durch welche dieselben legitimiert sind, vor oder nach der letztmaligen Pensionierung geschlossen ist. (Ausführungsbestimmungen zu § 7 mittels besonderer Bekanntmachung erlassen). Diese Bescheinigungen dienen als Rechnungsausweise.

3. Hinsichtlich der nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in den Ruhestand tretenden Offiziere, Ärzte und Beamten ist die erforderliche Angabe über die Beitragspflicht des zu Pensionierenden von demjenigen Truppenteil oder derjenigen Behörde zu machen, welche das militärische Invaliditäts-Attest auszufertigen oder den Pensionsvorschlag aufzustellen hat. Diese Angabe ist in das militärische Invaliditäts-Attest oder die Pensionsvorschlags-Liste aufzunehmen und zwar in das militärische Invaliditäts-Attest unter e. In derselben Weise ist zutreffenden Falls anzugeben, daß und aus welchem Grunde der Betreffende nicht beitragspflichtig ist.

Zu § 8.

Den rechtskräftig geschiedenen Ehefrauen steht ein Anspruch auf Witwengeld nicht zu; dagegen sind die hinterbliebenen Kinder aus einer geschiedenen Ehe zum Bezuge von Waisengeld berechtigt.

Zu §§ 9 bis 14.

1. Die Feststellung und Anweisung des Witwen- und Waisengeldes erfolgt bei dem Kriegsministerium.

2. Die bezüglichen Anträge sind einzureichen:

a) für die Hinterbliebenen der im aktiven Dienste gestorbenen Offiziere, Ärzte und Beamten an das Kriegsministerium, und zwar auf dem militärischen Dienstwege oder durch diejenige Behörde, welche den Pensionsvorschlag hätte

vorlegen müssen, wenn es sich um die Pensionierung des Verstorbenen gehandelt hätte;

b) von den Hinterbliebenen von Pensions- oder Wartegeldempfängern, selbständig oder für dieselben, durch ihre Vormünder oder sonst legitimierten Vertreter bei der einschlägigen Territorialbehörde (Landwehrbezirks-Kommando, Brigade-, General-Kommando), von wo dieselben an das Kriegsministerium auf dem Dienstwege gelangen.

3. Die Anträge auf Feststellung und Anweisung des Witwen- und Waisengeldes sind nach dem anliegenden Muster zu stellen. Anlage 1. Denselben sind beizufügen:

Standesamtliche oder pfarramtliche Urkunden

a) über die Geburt der Eheleute und der Kinder unter 18 Jahren,

b) über die Eheschließung und

c) über das Ableben des Ehemannes oder Vaters und zutreffenden Falls der Ehefrau.

Soweit die Geburtstage des verstorbenen Ehemannes und der Ehefrau aus der standes- oder pfarramtlichen Heiratsurkunde ersichtlich sind, bedarf es besonderer Geburtsurkunden nicht.

Werden Waisengelder für Mädchen von mehr als 16 Jahren beansprucht, so ist der Nachweis zu führen, daß die Betreffenden unverehelicht sind.

4. Stirbt eine Witwengeld-Empfängerin unter Hinterlassung von Kindern, für welche das Waisengeld erhoben worden, so ist die anderweite Festsetzung desselben durch die zuständige Territorialbehörde bei dem Kriegsministerium in Antrag zu bringen.

5. Bei Anwendung der Bestimmung des § 13 des Gesetzes ist das Witwengeld erforderlichen Falls auch unter den Mindestbetrag von 160 *M.* jährlich herabzusetzen.

Zu § 15.

Die Entscheidung darüber, ob der Witwe in den Fällen, in denen die Ehe mit dem verstorbenen Offizier ꝛc. innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen worden, das Witwengeld zu bewilligen ist, erfolgt vom Kriegsministerium. Bei Vorlegung derartiger Anträge ist über das Ergebnis der zur Beurteilung dieser Frage erforderlichen Ermittelungen von der dem Verstorbenen

nächst vorgesetzten oder vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde ausführlich zu berichten.

Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines Pensionsempfängers aus einer solchen Ehe, welche erst nach der Versetzung des Verstorbenen in den Ruhestand oder nach der Stellung desselben zur Disposition geschlossen ist, es sei denn, daß der Verstorbene im Sinne des § 31 Abs. 2 des Gesetzes im aktiven Dienst wieder angestellt war und in der Zeit zwischen der ursprünglichen Versetzung in den Ruhestand und dem Rücktritt in den letzteren sich verehelicht hat.

Zu § 16.

In den Fällen des § 16 haben die nach Vorstehendem zur Vorlage der Anträge verpflichteten Stellen, ohne ein bezügliches Gesuch der Hinterbliebenen abzuwarten, auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium zu berichten.

Zu §§ 17 bis 22.

1. Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes hat durch diejenige Kasse zu erfolgen, welche die Pension oder das Wartegeld des Ehemannes oder Vaters zuletzt gezahlt hat oder welche mit dieser Zahlung beauftragt worden wäre, wenn der Ehemann oder Vater vor seinem Tode pensioniert oder auf Wartegeld gesetzt worden wäre.

2. Beim Verziehen von Witwen- und Waisengeld-Empfängern aus einem Bezirk in den andern haben die beteiligten Behörden die nötigen Überweisungen zu bewirken.

3. Die Verrechnung des Witwen- und Waisengeldes erfolgt durch die General-Militärkasse (Militär-Pensionskasse).

Die Verausgabung erfolgt für das laufende Etatsjahr bei dem hinter Titel 4 des Kapitels 31 gebildeten außeretatsmäßigen Titel „Witwen und Waisengelder nach Maßgabe des Reichs-Gesetzes vom 17. Juni 1887"; für die Folgezeit bei dem durch den Haupt-Militär-Etat dafür zu bestimmenden Titel.

4. An wen die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes zu erfolgen hat, bestimmt das Kriegsministerium. Dabei gilt als Grundsatz, daß die Zahlung von den Weitläufigkeiten einer gericht-

lichen Feststellung des oder der Empfangsberechtigten nicht abhängig gemacht wird.

Für gewöhnlich wird:
das Witwengeld an die Witwe, das Waisengeld, wenn die Mutter noch lebt und für die Erziehung der Kinder, sei es im Hause oder außerhalb der Familie, sorgt, an die Mutter, in den übrigen Fällen, sofern nicht überwiegende Gründe für eine Abweichung vorliegen, an den Vormund oder Pfleger der Kinder gezahlt.

5. Über das empfangene Witwen- und Waisengeld sind Einzel- (Monats-) Quittungen und Jahresquittungen auszustellen. Die Gebührnisse sind, sofern und soweit eine und dieselbe Person empfangsberechtigt ist, in eine gemeinschaftliche Quittung nach dem anliegenden Muster aufzunehmen. Zu den Quittungen über das an Vormünder oder Pfleger gezahlte Waisengeld ist das beigefügte Muster anzuwenden.

Anlage 2.

Anlage 3.

6. Der Betrag des Witwen- und Waisengeldes ist in den Quittungen außer mit Zahlen noch mit Buchstaben auszudrücken.

7. Die Jahresquittungen über Witwen- und Waisengeld bedürfen einer Bescheinigung der Unterschrift des Emfängers.

Die Jahresquittungen über Witwengeld sind im weiteren mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß die Berechtigte noch lebt und nach dem Tode des Ehemannes, von welchem sie ihr Recht herleitet, nicht wieder geheiratet hat.

8. Unter den Jahresquittungen über Waisengelder, welche für Mädchen von mehr als sechzehn Jahren zu zahlen sind, ist zu bescheinigen, daß die Berechtigten unverehelicht sind.

Für die Quittungen der Waisen im allgemeinen genügt dagegen eine Bescheinigung darüber, daß die Waisengeldberechtigten am Leben sind.

9. Die Bescheinigungen sind von einem öffentlichen Beamten, welcher ein Dienstsiegel zu führen berechtigt ist, unter deutlicher Beidrückung des letzteren auszustellen.

10. Jahresquittungen, welche außerhalb des Deutschen Reichs ausgestellt werden, bedürfen in Beziehung auf die Unterschrift zu der Bescheinigung noch der Beglaubigung eines deutschen Gesandten oder eines deutschen Konsuls, wobei zugleich zum Ausdruck zu bringen ist, daß die Berechtigten im Besitze der deutschen Staatsangehörigkeit sich befinden.

11. Von denjenigen Bezugsberechtigten, welche die Witwen- und Waisengelder an der Zahlstelle persönlich erheben, sind zu den Einzel- (Monats-) Quittungen die Bescheinigungen zu 7, 8 und 10 nicht erforderlich, sofern dem zahlenden Beamten die in Betracht kommenden Verhältnisse hinlänglich bekannt sind, so daß Erhebungen zur Ungebühr nicht vorkommen können.

Ebenso bedarf es dieser Bescheinigungen unter den Einzelquittungen dann nicht, wenn die Erhebung durch Andere auf Grund solcher unbedenklicher und vorschriftsmäßiger Vollmachten erfolgt, aus welchen sich zweifellos das Erforderliche ergibt.

12. Aus der Quittung über Witwengeld muß der Name und die Charge oder der Amtscharakter des verstorbenen Ehemannes, sowie der Geburtsname der Witwe ersichtlich sein. Der letztere ist auch in der unter der Quittung auszustellenden Bescheinigung anzugeben.

13. In den Quittungen über Waisengeld sind außer dem Namen der Waisen Tag, Monat und Jahr ihrer Geburt anzugeben.

14. Sofern die Zahlung von Witwen- oder Waisengeld an Vormünder oder Pfleger erfolgt, hat die zahlende Kasse auf der Quittung zu bescheinigen, daß die Legitimation zur Erhebung durch Vorzeigung der Bestallung geführt ist.

15. Die Quittungen und die dazu gehörigen Bescheinigungen dürfen allgemein nicht vor dem ersten Tage desjenigen Monats ausgestellt werden, für welchen das Witwen- und Waisengeld gezahlt werden soll, eventuell nicht vor dem ausnahmsweise bestimmten früheren Zahltage.

16. Die näheren Bestimmungen über die Rechnungslegung werden später besonders getroffen werden.

Zu § 26.

Die vor dem 1. Juli 1887 angestellten Offiziere, Ärzte im Offiziersrang, Beamten ꝛc. ꝛc. sowie die Pensionäre dieser Kategorien, welche bestimmungsgemäß Mitglieder des bayerischen Militär-Witwen- und Waisenfonds (Landesanstalt) sind und welche auf das Witwen- und Waisengeld nach §§ 8 ff. des Reichsgesetzes zu verzichten und damit ihre Befreiung von der Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge zu beantragen gesonnen sind, müssen — wenn überhaupt nach den §§ 1, 6 und 7 des Reichsgesetzes eine Verpflichtung zur Entrichtung von Witwen- und

Druckbog. VI. 88.

Waisengeldbeiträgen besteht — spätestens bis 30. September 1887 bei der für die Feststellung der Witwen- und Waisengeldbeiträge zuständigen Behörde (Ziffer 4 zu den §§ 4, 5 und 32 oben) eine Erklärung in doppelter Ausfertigung abgeben, welche zu lauten hat:

> Der Unterzeichnete beantragt auf Grund des § 26 des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 237) seine Befreiung von der Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge, indem er für seine etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§ 8 ff. des bezeichneten Gesetzes bestimmte Witwen- und Waisengeld ausdrücklich verzichtet, obwohl ihm bekannt ist, daß, falls dem Antrage stattgegeben werden sollte, dieser Verzicht ein endgültiger und unwiderruflicher ist. —

Das eine Exemplar dieser Erklärung verbleibt bei der oben bezeichneten Behörde; dieselbe verfügt alsdann die Befreiung des Offiziers ꝛc. ꝛc. von den Witwen- und Waisengeldbeiträgen. Das andere Exemplar wird von den äußeren Behörden zum 5. Oktober 1887 direkt an das Kriegsministerium eingereicht.

Die Mitglieder des bayerischen Militär-Witwen- und Waisenfonds, welche nach den §§ 1 und 32 des Reichsgesetzes zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichtet sind, können jederzeit, also auch noch nach dem 30. September 1887 aus dem genannten Fonds ausscheiden. Die Erklärung hierüber ist schriftlich bei der vorstehend bezeichneten Behörde einzureichen und von den äußeren Behörden mit der Bestätigung dem Kriegsministerium vorzulegen, daß der Offizier ꝛc. ꝛc. zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen gemäß § 1 des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 verpflichtet ist. Das Kriegsministerium wird hierauf wegen Befreiung von der Zahlung der Beiträge zum bayerischen Militär-Witwen- und Waisenfonds Verfügung erlassen.

Zu § 27

bleibt der Erlaß von Ausführungsbestimmungen vorbehalten.

Zu § 29.

Hinsichtlich der Anwendung des § 29 des Reichsgesetzes auf die Mitglieder des bayerischen Militär-Witwen- und Waisenfonds siehe die Allerhöchste Verordnung I vom 23. August 1887.

Die seit dem 1. Juli 1887 gegenüber dieser Allerhöchsten Verordnung mehr eingezahlten Beiträge sind zurückzuerstatten.

Zu § 31 Absatz 2.

Siehe die Ausführungsbestimmungen zu § 15.

Zu § 32 Absatz 2.

Für die noch vorhandenen Garnisonsbauaufseher und deren Relikten gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wallmeister.

Zu § 33.

Ausführungsbestimmungen mittels besonderer Bekanntmachung erlassen.

Zu § 36.

Die Witwen- und Waisengeldbeiträge sind von den Verpflichteten vom 1. Juli 1887 ab nachträglich einzuziehen, vorbehaltlich der Rückerstattung, falls unter Berufung auf § 26 des Reichsgesetzes innerhalb der Zeit bis zum 30. September 1887 auf Witwen- und Waisengeld verzichtet wird.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Anlage 1.

Antrag

auf Feststellung und Anweisung von Witwen- und Waisengeldern auf Grund des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 237).

Allgemeine Bemerkungen.

1. Die Spalten 7, 8, 9, 15 und 16 des umstehenden Formulars sind seitens der Truppen ꝛc. nicht auszufüllen, wenn Witwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen eines im aktiven Dienst verstorbenen Offiziers oder Arztes beantragt werden.
2. Bei Anträgen für Hinterbliebene von Pensions- und Wartegeldempfängern sind die Spalten 7 und 8 fortzulassen oder nicht auszufüllen. Die Spalte 9 erhält eine entsprechend veränderte Überschrift.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			
Des Verstorbenen									
Vor- und Zuname.	Charakter, Dienststellung, Truppenteil, (Behörde).	Garnisons- ꝛc. Ort.	Tag und Jahr			Berechnung der pensionsberechtigenden Dienstzeit in den verschiedenen Graden und Dienstverhältnissen bis zum Todestage.			
			der Geburt.	des Diensteintritts.	des Ablebens.		Jahre	Monate	Tage
						Kommen Kriegsjahre in Berechnung, so sind die zur Begründung derselben vorgeschriebenen Angaben in dieser Spalte zu machen.			

8. nsteinkom- welches bei chnung des egehalts zu de zu legen ist: lesoldung, urchschnitts- tz des Ser- ses, nsionsfäh- er Betrag s Wohn- ngsgeldzu- uusses, sondere Zu- gen, Emo- umente 2c. M. ₰	9. Betrag des Ruhe- gehalts, zu dem der Ver- storbene am Todestage berechtigt gewesen sein würde. M.	10. Tag und Jahr der Ver- heirat- ung.	11. Der witwen- geldberechtigten Witwe Vor- und Vaters- name.	12. Tag und Jahr der Ge- burt.	13. Der waisen- geldberechtigten Kinder Vor- namen.	14. Tag und Jahr der Ge- burt.	15. Betrag des jährlichen Witwen- geldes. M. ₰	16. Waisen- geldes. M. ₰	17. Zeit- punkt des Be- ginns der Zahl- ung.	18. Bemerkungen.
										Beigefügt sind: Amtliche Geburts-Urkunden der Eheleute und der Kinder unter 18 Jahren, Heirats-Urkunde oder Urkunden, Sterbe-Urkunde oder Urkunden. Nötigenfalls auch Nachweis darüber, daß die Mädchen über 16 Jahre unverheiratet sind. Außerdem bei Offizieren und Ärzten eine Dienstlaufbahnbescheinigung, welche ähnlich den militärischen Invaliditäts-Attesten zu enthalten hat: des Verstorbenen a) Tag und Jahr der Geburt, b) Gesamtdienstlaufbahn, c) Teilnahme an Feldzügen, für welche Kriegsjahre in Berechnung zu kommen haben, nebst Begründung, d) monatlicher Betrag des Gehalts am Todestage und Angabe, seit wann dasselbe bezogen ist. (Unterschriften wie bei den militärischen Invaliditäts-Attesten.)
Summe										

Die Richtigkeit bescheinigt

Ort. Datum.

Truppenteil 2c. (Behörde).

Anlage 2.

Jahresquittung.

	M	₰
buchstäblich		
und zwar Witwengeld für mich	M	₰
Waisengeld für meine Kinder:		
a. (Vornamen) geboren am	M	₰
b. (Vornamen) geboren am	.	.
u. s. w.	zusammen	„
	sind wie oben	M

habe ich als Witwe des (Name und Charakter des Mannes) für das Jahr 18 aus der bar gezahlt erhalten, worüber ich quittiere.

Ort. Datum.

Unterschrift der Witwe mit Vornamen, Mannes- und Geburtsnamen.

Bescheinigung.

Daß die Witwe (Vor- und Mannesname) geborene ..... noch lebt und seit dem Tode des (Name und Charakter des Ehemannes) nicht wieder geheiratet, vorstehende Quittung selbst unterschrieben hat und zu dem Unterzeichneten in keinem nahen verwandtschaftlichen Verhältnisse steht, sowie daß die vorbezeichneten Kinder noch am Leben sind und die (Vor- und Zuname der mehr als 16 Jahre alten Tochter) geboren am ..... unverehelicht ist, wird hiermit unter Beidrückung des Dienstsiegels bescheinigt.

Ort. Datum.

(L. S.) (Unterschrift mit Namen und Amtscharakter.)

Bemerkung: Das für die Jahresquittungen gegebene Muster gilt auch für die Monatsquittungen. Inbetreff der Bescheinigungen der Monatsquittungen wird auf das Kriegsministerial-Reskript vom 25. Juni 1886 Nr. 9518 verwiesen.

Anlage 3.

Jahresquittung.

..... M. ..... ₰

buchstäblich .....

Waisengeld für die Kinder des verstorbenen (Name und Charakter des Vaters) und zwar:

für (Vornamen) geboren am .... M. ..... ₰

" " " " .... " ..... "

u. s. w.

sind wie oben ..... M. ..... ₰

habe ich als Vormund für das Jahr 18..... aus der ..... bar gezahlt erhalten, worüber ich quittiere.

Ort. Datum.

(Unterschrift mit Namen und Stand.)

(Bescheinigung der zahlenden Stelle.)

Die Bestallung des Herrn ..... als Vormund der nebenerwähnten Kinder ist bei Empfangnahme des Waisengeldes vorgezeigt worden.

....., den ... ten .....

Bescheinigung.

Daß die vorbezeichneten Kinder des (Name und Charakter des Vaters) noch leben und die (Vor- und Zuname der mehr als 16 Jahre alten Tochter) geboren am ..... unverehelicht ist, sowie daß der (Name und Stand des Vormundes) die vorstehende Quittung selbst unterschrieben hat, wird hierdurch unter Beidrückung des Dienstsiegels mit dem Bemerken bescheinigt, daß der Unterzeichnete weder zu dem Vormund noch zu dessen Pflegebefohlenen in einem nahen verwandtschaftlichen Verhältnisse steht.

Ort und Datum.

(L. S.) (Unterschrift mit Namen und Amtscharakter.)

Bemerkung: Das für die Jahresquittungen gegebene Muster gilt auch für die Monatsquittungen. Inbetreff der Bescheinigungen der Monatsquittungen wird auf das Kriegsministerial-Restript vom 25. Juni 1886 Nr. 9518 verwiesen.

Nro 15080 b. München 25. August 1887.

Betreff: Bewilligung von Witwen- und Waisengeld für Hinterbliebene von Angehörigen der bayerischen Armee infolge der rückwirkenden Kraft des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887. (Reichs-Gesetzblatt S. 237.)

Nach § 33 des vorstehend bezeichneten Gesetzes erhalten die Witwen und ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimierten Kinder derjenigen in der Zeit vom 1. April 1882 bis einschließlich 30. Juni 1887 verstorbenen Offiziere, Ärzte im Offiziersrang, Beamten der Militärverwaltung, Zeugfeldwebel, Zeugsergenten, Wallmeister, Garnisonsbauaufseher und Registratoren bei den Generalkommandos, welche zur Zeit ihres Todes entweder als Militärpersonen des Friedensstandes oder als Zivilbeamte der Militärverwaltung Diensteinkommen oder Wartegeld oder im Pensionsverhältnis lebenslängliche Pensionen bezogen haben, vom 1. Juli 1887 ab gleichfalls Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der §§ 9 ff.

Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwen und hinterbliebenen Kinder eines Pensionsempfängers aus einer solchen Ehe, welche erst nach der Versetzung des Verstorbenen in den Ruhestand oder erst nach der Stellung desselben zur Disposition geschlossen ist.

Für die nicht bloß auf bestimmte Zeit oder für die Dauer des mobilen Verhältnisses im aktiven Dienste wiederangestellt gewesenen Pensionsempfänger, z. B. Bezirks-Commandeure, gilt hierbei als Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand oder der Stellung zur Disposition das Datum der Entbindung von der letzten betreffenden Stellung.

Hinterbliebene, welche hiernach glauben Anspruch auf Witwen- und Waisengeld erheben zu können, desgleichen Vormünder oder sonst legitimierte Personen haben sich an die zuständige Territorialbehörde zu wenden und unter kurzer, aber genauer Angabe des Amts- oder Dienstcharakters und der letzten Dienststellung des Verstorbenen ihren Anträgen an Beweisstücken beizufügen:

1. pfarr- oder standesamtliche Urkunden über die Geburt und die Eheschließung derjenigen Personen, aus deren ehelichem Verhältnisse Ansprüche hergeleitet werden, über die Geburt der Kinder, welche am 1. Juli 1887 das 18. Lebensjahr noch nicht

vollendet haben und über das Ableben des Ehemannes oder Vaters;

2. ein ortspolizeiliches oder ein von einem öffentlichen zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Beamten ausgestelltes Zeugnis darüber, daß
   a) die Witwe nach dem Tode des Ehemannes, von welchem sie ihr Recht herleitet, sich nicht wieder verheiratet hat,
   b) die Kinder leben und, soweit sich darunter Mädchen im Alter von mehr als 16 Jahren befinden, diese unverheiratet sind,
   c) die Betreffenden sofern sie im Auslande leben, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen;
3. die Bestallung des Vormundes bei völlig verwaisten Kindern.

Vorstehende Anträge gelangen auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium.

Dauernde Verlegung des Wohnsitzes in der Zeit bis zur Entscheidung des Antrages ist dem Kriegsministerium sofort anzuzeigen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 15080c. München 25. August 1887.

Betreff: Festsetzung der Witwen- und Waisengeldbeiträge der pensionierten Offiziere, Ärzte und Beamten rc.

Gemäß § 7 des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 (Reichs-Gesetzblatt S. 237) sind die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes (1. Juli d. J.) pensionierten Offiziere, Ärzte, Beamten, Zeugfeldwebel, Zeugsergenten, Wallmeister und Registratoren bei den Generalkommandos, welche weder verheiratet sind, noch unverheiratete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimierte Kinder unter achtzehn Jahren besitzen, von Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge befreit. Eine nach der Pensionierung geschlossene Ehe, sowie Kinder aus einer solchen kommen hierbei nicht in Betracht.

Im Hinblick hierauf ist nach Maßgabe der kriegsministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 25. August c. Nro. 15080 a zu den §§ 6 und 7 unter Ziffer 2 behufs Regelung der Beitragspflicht der vorhandenen Pensionsempfänger durch ortspolizeiliche Bescheinigungen, welche als Rechnungsausweise dienen, festzustellen:

ob dieselben , oder unverheiratete eheliche
oder durch e legitimierte Kinder besitzen
und, zutreffe nn die Kinder geboren sind,
und ob die oder die Ehe, in welcher die
vorhandenen ı oder durch welche dieselben
legitimiert si nach der letztmaligen Pensionierung ge

Demzufolge wer enen Pensionsempfänger, auch diejenigen, deren Pen it wegen Bezugs eines neuen Diensteinkommens aus Pension nicht berechtigenden Stellung des Reichs-, **Staats- oder Kommunaldienstes ruhen,** aufgefordert, die **erforderlichen ortspolizeilichen Bescheinigungen** durch die zuständige Territorialbehörde auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium unverzüglich einzureichen.

Bis zur Beibringung der geforderten Bescheinigungen müssen die vom 1. Juli d. Js ab fälligen Witwen- und Waisengeldbeiträge vorbehaltlich der etwaigen Rückerstattung von jedem Pensionsempfänger erhoben werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 34. 9. September 1887.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Vollzug des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine. Vom 17. Juni 1887; b) Reliktenpensionsanspruch der Beamten der Militärverwaltung; c) Personalien; d) Abänderung des Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868; e) Preisverteilung; f) Etat für die jährliche Übungs- ꝛc. Munition; g) Stellenverzeichnis für Militäranwärter; h) Feldgeräts-Etat für die Reserve-Bäckerei-Kolonne. 2) Sterbfall. 3) Notizen.

Nro 15172. München 3. September 1887.

Betreff: Vollzug des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine. Vom 17. Juni 1887.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 25. August l. Js Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die durch Allerhöchste Entschließung vom 4. November 1877 (Verordnungsblatt Seite 462) den Witwen und Waisen der Offiziere, Ärzte und Beamten, dann der Unteroffiziere und Soldaten aus dem Militär-Etat bis auf weiteres zu zahlenden Pensionszulagen auch fernerhin bewilligt bleiben bezw. angewiesen

werden, soweit die betreffenden Witwen und Waisen nicht neben den statutenmäßigen Pensionen aus dem bayerischen Militär-Witwen- und Waisenfonds auch das Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 vom 1. Juli laufenden Jahres angewiesen erhalten oder künftighin beziehen.

Kriegs-Ministerium.

leth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 15173. München 3. September 1887.

Betreff: Reliktenpensionsanspruch der Beamten der Militärverwaltung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden, das Kriegsministerium zur Bekanntgabe des nachstehenden Nachtrages zur Klasseneinteilung der Beamten der Militärverwaltung für Leistung der außerordentlichen Beiträge zum Militär-Witwen- und Waisenfonds, sowie für die Witwen- und Waisenbezüge, zu ermächtigen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nachtrag zur Klassen-Einteilung

der Beamten der Militärverwaltung für Leistung der außerordentlichen Beiträge zum Militär-Witwen- und Waisenfonds und für die Witwen- und Waisenbezüge (Kriegsministerial-Reskript vom 16. September 1877 Nro 13037 — Verordnungsblatt Nro 39; vom 7. Juli 1880 Nro 9644 — Verordnungsblatt Nro 28; vom 28. November 1882 Nro 15618 — Verordnungsblatt Nro 48 und vom 10. April 1886 Nro 5892 — Verordnungsblatt Nro 16).

Relikten-Pensions-Klasse.	Jährliche Pensionssätze für			Beamtenstellungen.	Bei einem jährlichen Gehalte von		Außerordentliche Beiträge zum Witwen- und Waisenfonds.		
	Witwen	einfache Waisen.	Doppel-Waisen.		über	bis einschließlich	Verehelichungs-Taxe	Bei Vorrückung in eine höhere Relikten-Pensionsklasse durch Beförderung und Gehaltsmehrung: ledige	verheiratete
	M.	M.	M.		M.	M.	M.	M.	M.
VIII	628,57	75,43	113,14	Zu setzen an Stelle des Vortrages „Proviantamts-Controleur": „Proviantamts-Rendant und Controleur	2650"	.	628,57	85,71	128,57
IX	457,14	61,71	92,57	Zu setzen an Stelle des Vortrags „Proviantamts-Controleure:" „Proviantamts-Rendant und Controleur	.	2650"	457,14	57,14	85,71

Nro 15809. München 9. September 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 23. v. Mts dem Second-Lieutenant Paulus des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, kommandiert

zur Kriegsakademie, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes des Königlich Däniſchen Danebrog-Ordens zu erteilen;

dem Leibgarde-Hartſchier Xaver Ballmann für ſeine mit 6. September l. Js ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienſtzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

am 27. v. Mts zu Zahlmeiſtern im II. Armee-Corps zu ernennen: den Zahlmeiſteraſpiranten Friedrich Ulſch des 16. Infanterie-Regiments **vacant** König Alfons von Spanien vom 1. Oktober l. Js ab — und den Verwaltungs-Aſſiſtenten Wildt der Militär-Bildungs-Anſtalten vom 1. November l. Js ab, letzteren mit dem Range unmittelbar vor dem Zahlmeiſter Albert Mayer des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz;

am 5. ds dem Zeuglieutenant Vielberth vom Artillerie-Depot Ingolſtadt den Abſchied mit Penſion zu bewilligen.

Kriegs-Miniſterium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt Oberſt z. D.

Nro 15281.

Kgl. Staatsminiſterium des Innern,
Kgl. Staatsminiſterium der Finanzen
und
Kgl. Kriegsminiſterium.

88/88

Nachdem das Geſetz, betreffend die Quartierleiſtung für die bewaffnete Macht während des Friedenszuſtandes, vom 25. Juni 1868, durch das Geſetz vom 21. Juni d. Js (Reichsgeſetzblatt S. 245) hinſichtlich der Ausſtattung der Offiziersquartiere abgeändert, ſowie in Bezug auf die Forderung von Unterkunft unter Dach und Fach „enges Quartier" ergänzt worden iſt, wird darauf hingewieſen, daß dieſe neuen Vorſchriften auf die zu dem erſteren Geſetz ergangene Allerhöchſte Vollzugs-Inſtruktion vom 8. Juli 1875 (Geſetz- und Verordnungsblatt 1875 Nro 39) keine Einwirkung ausüben, da der in Betracht kommende § 6 dieſer Vollzugs-In-

struktion bereits allgemein das Verfahren bei Inanspruchnahme von Quartieren für Cantonnements und Märsche, beziehungsweise für die Fälle regelt, wo Abweichungen von der Marschroute erforderlich werden.

Die erwähnte Vollzugs-Instruktion hat daher — ohne jede Abänderung — auf die „engen Quartiere" gleichmäßige Anwendung zu finden.

Die Kommando- 2c. Behörden werden darauf aufmerksam gemacht, daß in den gegebenen Fällen die Quartierbillets, Quartierbescheinigungen 2c. die Inanspruchnahme beziehungsweise stattgehabte Gewährung „enger Quartiere" besonders ersichtlich zu machen haben.

München 9. September 1887.

v. Heinleth. v. Dillis, Staatsrat. v. Höß, Staatsrat.

Abänderung des Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868 betreffend.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 15868. München 9. September 1887.

Betreff: Preisverteilung.

Mit Bezug auf das Reskript vom 8. Juni l. Js Nro 10620 (Verordnungsblatt S. 241) wird nachstehend eine Ausschreibung des K. preußischen Kriegsministeriums, betreffend die Preisverteilung für Vorschläge zur Umänderung der Patrontaschen bisherigen Modells in vordere Patrontaschen für Mannschaften M/87 bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Abdruck.

Kriegsministerium. Berlin den 29. Juli 1887.
Militär-Oekonomie-Departement.

Preisvertheilung.

Die in der Aufforderung vom 24. Mai d. J. — No. 340/5. B. 3. — Seite 182 [illegible] dnungs-Blattes für 1887 — ausgeworfene Prämie [illegible] für den besten Vorschlag zur Umänderung der P[illegible] erigen Modells in vordere Patrontaschen für [illegible] 7 hat nicht zuerkannt werden können, weil keiner d[illegible] Vorschläge den unter Ziffer 1 bis 3 gestellten An[illegible] entsprach.

Indessen sind [illegible] welche in sich nahezu übereinstimmen, den Anfo[illegible] ächsten gekommen, und ist in Folge dessen der obige [illegible] Einsender dieser Vorschläge:

Theodor Stu[illegible] furt a. O.,
H. Harbs in Hamburg,
C. Kuppe in Breslau

gleichmäßig vertheilt worden.

Zugleich wird bemerkt, daß wegen Umänderung der Patrontaschen alter Art seitens der Truppen demnächst besondere Bestimmung ergehen wird.

No. 611/7. 87. B. 3.

Blume.

Nro 13540. München 26. August 1887.

Betreff: Etat für die jährliche Übungs- 2c. Munition.

Durch die Inspektion der Artillerie und des Trains wird der als Entwurf neuerstellte „Etat für die jährliche Übungs- 2c. Munition nebst Anhang: Vorschrift über die Verwaltung der den Truppen im Frieden überwiesenen Munition — München 1887 —" zur Verteilung gelangen.

Ein Neuabdruck des Anhanges nebst Zeichnungen des Etats vom Jahre 1884 hat nicht stattgefunden, weshalb der Anhang 2c. diesem Etat zu entnehmen und dem neuen Etat beizufügen ist.

Die Festsetzungen des neuen Etats treten mit dem Übungsjahre 1888 in Kraft und gleichzeitig jene des auszumusternden gleichnamigen Etats vom Jahre 1884 außer Geltung.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Haag, Oberstlieutenant.

Nro 15084. München 27. August 1887.

Betreff: Stellenverzeichnis für Militäranwärter.

28/87

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern vom 9. August c. Nro 30 enthält das Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen nebst einem Gesamtverzeichnis der zur Anstellung von Militäranwärtern verpflichteten Privat-Eisenbahnen, was unter Bezug auf die Ausführungsbestimmungen vom 22. November 1885 zu § 8, Ziff. 2 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern (Verordnungsblatt 1885, Seite 449) hiemit bekanntgegeben wird.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Haag, Oberstlieutenant.

Nro 15110. München 28. August 1887.

Betreff: Feldgeräts-Etat für die Reserve-Bäckerei-Kolonne.

Der mit Kriegsministerial-Reskript vom 20. März 1880 Nro 2926 genehmigte „Feldgeräts-Etat für die Reserve-Bäckerei-Kolonne. München 1880." — D.-V.-E. Nro $\frac{176\,(\text{alt})}{156\,(\text{neu})}$ — tritt anmit außer Gültigkeit und wird nach Maßgabe der Ziffer 19 der Vorbemerkungen zum Druckvorschriften-Etat 1887 ausgemustert.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Haag, Oberstlieutenant.

Gestorben ist:

der Second-Lieutenant Schmid des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian (Landwehr) am 15. August in München

---

Notizen.

Tekturen gelangen zur Verteilung durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums:

zur Karabiner-Schießinstruktion für die Kavallerie, abgeändert für den Train — D.-B.-E. Nro $\frac{165\ (\text{alt})}{191\ (\text{neu})}$ — Tektur Nro 1 — 3;

zum Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden, 18[illegible] — D.-B.-E. Nro $\frac{190\ (\text{alt})}{214\ (\text{neu})}$ — die Tektur Nro 5.

Durch die Inspektion der Artillerie und des Trains gelangen zur Verteilung:

1) Tektur Nro 3 zur Ausrüstungs-Nachweisung für den Stab eines Feldartillerie-Regiments ꝛc. — D.-B.-E. Nro $\frac{88\ (\text{alt})}{163\ (\text{neu})}$;
2) Tektur Nro 3 zum Feldgeräts-Etat für den Stab eines Train-Bataillons eines Armee-Corps — D.-B.-E. Nro $\frac{172\ (\text{alt})}{142\ (\text{neu})}$;
3) Tektur Nro 5 zum Feldgeräts-Etat für eine Proviant-Kolonne — D.-B.-E. Nro $\frac{173\ (\text{alt})}{154\ (\text{neu})}$;
4) Tektur Nro 4 zum Feldgeräts-Etat für das Pferdedepot eines Armee-Corps — D.-B.-E. Nro $\frac{174\ (\text{alt})}{131\ (\text{neu})}$;
5) Tektur Nro 4 zum Feldgeräts-Etat für eine Fuhrpark-Kolonne — D.-B.-E. Nro $\frac{177\ (\text{alt})}{143\ (\text{neu})}$;
6) Tektur Nro 4 zum Feldgeräts-Etat für ein Feldlazaret — D.-B.-E. Nro $\frac{178\ (\text{alt})}{158\ (\text{neu})}$;
7) Tektur Nro 3 zum Feldgeräts-Etat für ein Sanitäts-Detachement D.-B.-E. Nro $\frac{179\ (\text{alt})}{159\ (\text{neu})}$;
8) Tektur Nro 1 zur Ausrüstungs-Nachweisung für den Stab einer Abteilung der Munitions-Fuhrpark-Kolonnen — D.-B.-E. Nro 171 (neu)

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 35. 14. September 1887.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Dienstvorschrift über Marschgebührnisse bei Einberufungen zum Dienst, sowie bei Entlassungen; b) c) und d) Personalien.

Nro 16052. München 13. September 1887.

Betreff: Dienstvorschrift über Marschgebührnisse bei Einberufungen zum Dienst, sowie bei Entlassungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 12. d. Mts geruht, die Einführung einer neuen „Dienstvorschrift über Marschgebührnisse bei Einberufungen zum Dienst, sowie bei Entlassungen" — unter Außerkraftsetzung des Reglements vom 16. Februar 1876 über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen — mit der Wirksamkeit vom 1. Oktober d. Js zu genehmigen und das Kriegsministerium Allergnädigst zu ermächtigen, etwa erforderlich werdende Erläuterungen, Zusätze und Abänderungen nicht prinzipieller Natur in eigener Zuständigkeit zu erlassen.

Die Zentralabteilung des Kriegsministeriums ist mit der Verteilung dieser Vorschrift nach den für Neuausgabe des Druck-

vorschriften-Etats vorgesehenen Sätzen beauftragt; auch kann diese Dienstvorschrift von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums demnächst käuflich bezogen werden.

Das außer Kraft gesetzte Reglement vom 16. Februar 1876 ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 16112. München 14. September 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 12. ds nachstehende Personalverfügungen Allergnädigst zu treffen geruht:

I. Versetzt werden:

der Hauptmann Lindpaintner vom Generalstab, kommandiert zum Königlich Preußischen Generalstab, vom 1. Oktober l. Js ab als Rittmeister und Eskadronschef zum 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland;

die Second-Lieutenants Auer vom 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg — und Schleicher vom 3. Jäger-Bataillon, dieser mit einem Patente vom 8. April 1886, beide gegenseitig;

der Zeuglieutenant Lobinger vom Artillerie-Depot Ingolstadt zum Artillerie-Depot Germersheim, unter Kommandierung zum Kaiserlichen Artillerie-Depot Straßburg.

II. Ernannt werden:

zum Bataillons-Commandeur im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold der Major Schießl, bisher à la suite dieses Regiments;

zum Kompagniechef im 2. Train-Bataillon der Premier-Lieutenant Zöller vom 1. Train-Bataillon unter Beförderung zum Rittmeister;

zum Ingenieur-Offizier der außeretatsmäßige Second-Lieutenant Krisak des 1. Pionier-Bataillons, kommandiert zur Artillerie- und Ingenieur-Schule.

III. Befördert werden:

zu Hauptleuten die Premier-Lieutenants Schuster im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen — und Zacherl im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, beide im Beurlaubtenstande;

zum Zeughauptmann der Zeug-Premierlieutenant Dorfer vom Artillerie-Depot Germersheim, bisher verwendet im Reichsdienste beim Kaiserlichen Filial-Artillerie-Depot Bitsch;

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Sammiller, Bataillons-Adjutant, — und Huber, beide im 1. Train-Bataillon; — dann im Beurlaubtenstande die Second-Lieutenants Kipp — und Freyseng im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Lehmann im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor;

zum Zeug-Premierlieutenant der Zeuglieutenant Raithel von den Artillerie-Werkstätten;

zu Second-Lieutenants die Portepeefähnriche Ernst Brunner im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Franz Lampel im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor;

zum außeretatsmäßigen Second-Lieutenant der Portepeefähnrich Wilhelm Huber im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

zum Zeuglieutenant der Zeugfeldwebel Ludwig Eckart vom Artillerie-Depot München.

IV. Wiederangestellt wird:

der Second-Lieutenant a. D. Friedrich Schüpple im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg (Landwehr) mit einem Patente vom 11. Mai 1878.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 16047. München 14. September 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 9. ds dem Oberstlieutenant z. D. Freiherrn von Rotenhan, Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Karl Theodor in Bayern, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Komturkreuzes des Kaiserlich Königlich Österreichischen Franz-Joseph-Ordens zu erteilen;

den nachgenannten Offizieren 2c. des Beurlaubtenstandes den Abschied zu bewilligen: den Premier-Lieutenants Stimpfle des Eisenbahn-Bataillons, diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, — und Ritter von Horstig genannt d'Aubigny von Engelbrunner des 11. Infanterie-Regiments von der Tann; — den Second-Lieutenants Mundigl des 1. Infanterie-Regiments König, — Hagemann des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg, — Schwinger des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — Beyerlein des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — Emil Bauer des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Birkner des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, — Kuffer des 1. Pionier-Bataillons; — dem Assistenzarzt 2. Klasse Dr Werner (München I);

am 11. ds den Sekretariats-Assistenten Hausam zum Sekretär bei der Intendantur II. Armee-Corps zu befördern;

den Bureaudiätar Oskar Leichsenring zum Sekretariats-Assistenten bei der Intendantur I. Armee-Corps — und den Militäranwärter, Wachtmeister Eduard Kothmüller des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian, zum Kasernen-Inspektor bei der Garnisonsverwaltung Würzburg zu ernennen;

am 12. ds den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen: den Majoren Miller, Bataillons-Commandeur im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — und Angelo Mayr des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — dann dem Second-Lieutenant z. D. Byschl, diesem unter ge-

bührenfreier Charakterisierung als Premier-Lieutenant und unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 16136. München 14. September 1887.

Betreff: Personalien.

Zum 1. Oktober l. Js wird der Hauptmann Murmann des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer von der Funktion als Direktionsoffizier und Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule enthoben, — dagegen der Premier-Lieutenant von Sichlern genannten Regiments zu dieser Funktion kommandiert.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

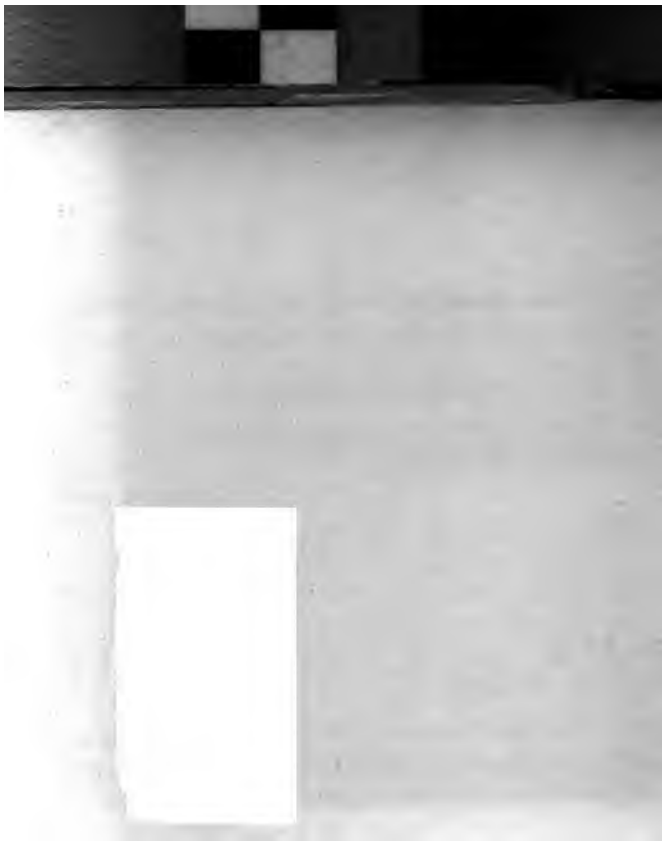

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 36. 24. September 1887.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Reichsgesetz über die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom 17. Juni 1887; b) Personalien; c) Revision der Personalbogen; d) Pferderüstung; e) Eröffnung von Telegraphenstationen. 2) Sterbfälle.

Nro 16691. München 23. September 1887.

Betreff: Reichsgesetz über die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom 17. Juni 1887.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Allerhöchster Ermächtigung vom 22. September 1887 wird zur Ausführung des § 27 des Gesetzes vom 17. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 237), betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, das Nachstehende mit dem Beifügen bestimmt, daß jene zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen nach Maßgabe des vorgenannten Gesetzes Verpflichteten, welche Mitglieder des bayerischen Militär-Witwen- und Waisenfonds sind und welchen demgemäß das in § 26 l. c. bezeichnete Wahlrecht zusteht, von den Bestimmungen in § 27 des Reichsgesetzes keinen Gebrauch machen können.

I.

Anträge auf Befreiung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen nach Maßgabe des § 27 des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1) Der Verpflichtete muß auf seinen Todesfall entweder seiner Ehefrau oder seinen Kindern eine Leibrente oder ein Kapital, oder seinen — nicht namhaft gemachten — gesetzlichen Erben ein Kapital versichert [illegible] sicherungen zu Gunsten bestimmter anderer An[illegible] er Ehefrau oder der Kinder, sind auch dann nicht [illegible] en, wenn diese Angehörigen zur Zeit die alleinig[illegible] rben des Verpflichteten sind. Kapitalversicherunge[illegible] auf den Namen des Versicherungsnehmers l[illegible] lchen ein anderer Versicherter nicht benannt ist, gelt[illegible] gesetzlichen Erben genommen.

2) Der Versi[illegible] uß mit einer deutschen Lebensversicherungs- oder [illegible] hlossen sein und auch für die Kriegsgefahr Gültigkeit haben oder auf dieselbe ausgedehnt werden können.

Die Berücksichtigung von Versicherungen bei nicht deutschen Anstalten ist von der besonderen Genehmigung des Kriegsministeriums abhängig.

3) Die versicherte Leibrente muß mindestens 200 Mark, das versicherte Kapital 3000 Mark betragen.

4) Der den zu 1 bis 3 bezeichneten Erfordernissen entsprechende Versicherungsvertrag muß vor dem 21. Juni 1887 abgeschlossen sein.

5) Die Versicherung muß noch bestehen und das Verfügungsrecht des Verpflichteten über dieselbe ein unbeschränktes sein.

6) Versicherungen einer Leibrente oder eines Kapitals zu einem geringeren als dem zu 3 vorgeschriebenen Betrage können berücksichtigt werden, wenn der Versicherungsvertrag den zu 1, 2, 4 und 5 bezeichneten Erfordernissen entspricht und die Versicherung bis spätestens den 30. September 1887 auf den zu 3 bestimmten Satz erhöht wird.

II.

Beim Zutreffen der unter I bezeichneten Voraussetzungen kann ein Verpflichteter auf seinen Antrag durch das Kriegsministerium von der Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge

befreit werden, wenn er den nachfolgenden Bedingungen sich unterwirft:

1) Die Police oder der Vertrag und die Quittungen über die zuletzt fällig gewordenen Prämien sind der vom Kriegsministerium zu bestimmenden Behörde zum Gewahrsam auszuhändigen.

2) Die Entrichtung der während dieses Gewahrsams fällig werdenden Prämien erfolgt unmittelbar durch die Behörde. Die hierzu sowie zur Bestreitung etwaiger Nebenkosten (Porto 2c. 2c.) erforderlichen Beträge werden bei Auszahlung des Gehalts, der Pension oder des Wartegeldes einbehalten.

3) Der Antragsteller verpflichtet sich, während der Zeit, in welcher die Police oder der Vertrag im Gewahrsam der Behörde sich befindet, jeder Cession oder Verpfändung des Anspruchs aus dem Versicherungsvertrage sich zu enthalten und Abänderungen desselben nur mit vorgängiger Genehmigung des Kriegsministeriums vorzunehmen.

4) Für Fälle, in denen nach dem Versicherungsvertrage das versicherte Kapital nicht nur mit dem Tode des Antragstellers, sondern auch mit dem Eintritt eines bestimmten Lebensalters desselben zur Zahlung fällig wird, gelten folgende besondere Bedingungen:

a) der Antragsteller hat durch eine dem Kriegsministerium spätestens am 30. September 1887 vorzulegende notarielle Erklärung rechtsverbindlich darin zu willigen, daß das Kapital nach seiner zu Lebzeiten des Antragstellers etwa eintretenden Fälligkeit von der Behörde, welche die Police in Verwahrung hat, bei der Versicherungsanstalt erhoben und demnächst in solchen Wertpapieren zinsbar angelegt werde, in denen nach den bestehenden Vorschriften die Anlegung von Mündelgeldern erfolgen darf.

b) Die angekauften Wertpapiere werden von der Behörde aufbewahrt, die Zinsscheine in angemessenen Zeiträumen vor ihrer Fälligkeit ausgeantwortet.

c) Auf Antrag des Verpflichteten und mit Genehmigung des Kriegsministeriums kann die zinsbare Anlegung des Kapitals auch in anderer, als der zu a bezeichneten Weise erfolgen, wenn der Verpflichtete den ihm zu stellenden Bedingungen, durch welche das Kapital seiner Verfügung entzogen wird, sich unterwirft.

5) a) Der Verpflichtete hat vor seiner unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde zu Protokoll zu erklären:

daß er auf Grund des § 27 des Gesetzes vom 17. Jun 1887 seine Freilassung von Entrichtung der Witwen= un Waisengeldbeiträge beantrage, indem er für seine etwaige künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§ 9 ff. des be zeichneten Gesetzes bestimmte Witwen= und Waisengel ausdrücklich verzichte, obwohl ihm bekannt sei, daß, fall dem Antrage stattgegeben werden sollte, dieser Verzicht ei endgültiger und unwiderruflicher sei, und deshalb die b seinem Ableben etwa hinterbleibende Witwe oder die ih überlebenden Kinder keinerlei Unterstützung aus Staats mitteln zu gewärtigen haben würden.

In dieser protokollarischen Erklärung hat der Verpflichte zugleich den vorstehend unter 1 bis 4 bezeichneten Bedin ungen sich zu unterwerfen.

b) Falls der Verpflichtete verheiratet, ist die zu a vorgeschrie bene Erklärung von seiner Ehefrau mit zu vollziehen.

c) Die Erklärung des Verpflichteten und die etwa erforderlich Beitrittserklärung seiner Ehefrau sind bis spätestens zu 30. September 1887 abzugeben und sodann dem Kriegsmin sterium auf dem Dienstwege ungesäumt in Vorlage zu bringe

III.

Beim Eintritt einer der im § 6 des Gesetzes vom 17. Jun 1887 erwähnten Voraussetzungen werden die bei der Behörd aufbewahrten Versicherungspapiere (II 1) bezw. Wertpapiere ꝛc. ꝛ (II 4) dem in Ziffer II bezeichneten Antragsteller oder de empfangsberechtigten Hinterbliebenen desselben ausgehändigt.

IV.

Die endgültige Freilassung von Entrichtung der Witwen und Waisengeldbeiträge kann auf Grund des § 27 des Gesetze vom 17. Juni 1887 erst dann verfügt werden, wenn die zu bezeichneten Voraussetzungen nachgewiesen und die zu II bestimmte Bedingungen erfüllt bezw. deren Innehaltung von seiten de Verpflichteten gewährleistet ist. Bis zu einer solchen Verfügun sind die gesetzlichen Witwen= und Waisengeldbeiträge vorbehaltli der etwaigen Zurückerstattung zu erheben.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung
Sixt, Oberst z. D.

Nro 16594. München 24. September 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 17. ds dem Obersten Freiherrn von Bibra, Commandeur des 8. Infanterie-Regiments Pranckh, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Generalmajor den Abschied mit Pension zu bewilligen;

dem Major Mertz, Bataillons-Commandeur im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, zu bewilligen;

am 20. ds den Geheimen Baurat im Kriegsministerium, Obersten a. D. Gläser, in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen und demselben den Charakter als Generalmajor gebührenfrei zu verleihen;

den vormaligen Königlichen Edelknaben Wilhelm von Baligand zum Portepeefähnrich im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz mit einem Patente vom 21. Juli 1886 zu ernennen;

den Premier-Lieutenants a. D. Büttner, — Jakob Müller — und Peißner die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste ausnahmsweise nachträglich zu verleihen;

am 22. ds den Zeugfeldwebel Maximilian Gietl vom Artillerie-Depot München zum Zeuglieutenant zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Durch das Kriegsministerium wurde der Second-Lieutenant Mayr des 1. Train-Bataillons vom 16. September d. Js ab zur Intendantur I. Armee-Corps behufs Dienstleistung im Intendantur-Sekretariate kommandiert.

Durch das General-Kommando II. Armee-Corps wurden die Zahlmeister Ulsch beim 4. Feld-Artillerie-Regiment König — und Wildt beim 2. Fuß-Artillerie-Regiment eingeteilt.

Durch die Inspektion der Artillerie und des Trains wurden der Zeughauptmann Dorfer — und der Zeuglieutenant Eckart beim Artilleriedepot eilt.

Nro 16279. nchen 18. September 1887.

Betreff: Revision der

Zum 10. Okt ie Personalbogen Nro 1001 mit 1500 unter P schlägigen Bestimmungen des Kriegsministerial-R Oktober 1875 Nro 14073 (Verordnungsblatt S. 425) evision, sowie zur Ergänzung der diesorts hinterlegten Exemplare unmittelbar an das Kriegsministerium einzusenden.

Auf den Couverts ist die Bezeichnung „Personalbogen" anzubringen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Persönliche Angelegenheiten.

v. Bomhard, Oberstlieutenant.

Nro 15802. München 18. September 1887.

Betreff: Pferderüstung.

Die in der Beilage I zum Kriegsministerial-Restript vom 14. Juni 1875 Nro 8480 — Verordnungsblatt Seite 260 u. ff. — unter Abschnitt A II getroffenen Festsetzungen werden hiemit erweitert, wie folgt:

Seite 260 zwischen Zeile 9 und 10 von unten ist einzuschalten:

„Das Kopfgestell wird in zwei Größen hergestellt und zwar in kleineren Dimensionen mit der Bezeichnung Nro 1, in größeren mit der Bezeichnung Nro 2.

Das Kopfgestell Nro 2 kommt neben dem Kopfgestell Nro 1 nur für die Feldartillerie und den Train nach Maßgabe des

Bedürfnisses zur Verwendung; in die Bestände der Kavallerie werden nur Kopfgestelle Nro 1 eingestellt.

Die beiden Größen werden bei der Artillerie und dem Train durch die Ziffer „1" bezw. „2", welche auf allen Teilen des betreffenden Kopfgestelles mit Ausnahme der Stangenzügel aufzuschlagen ist, kenntlich gemacht."

Zeile 9 von unten ist nach „70 cm" zu setzen: „(74 cm)*"
„ 2 „ „ „ „ „36 cm" „ „ „(40 cm)*"

Am Schlusse der Seite ist anzufügen:

„*Anmerkung: Die in Klammern befindlichen Maße beziehen sich auf das Kopfgestell Nro 2."

Seite 261. Zeile 21 von oben ist nach „40 cm" zu setzen: „(42 cm)".

Zeile 24 von oben ist nach „72 cm" zu setzen: „(77 cm)".

Dies wird mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß die K. Inspektion der Artillerie und des Trains die nachträgliche Bezeichnung des bisherigen Musters des Kopfgestells mit Nro 1 regelt.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Haag, Oberstlieutenant.

Nro 16303. München 19. September 1887.

Betreff: Eröffnung von Telegraphenstationen.

In Lautrach in Schwaben, Kallmünz in der Oberpfalz und Wüstenselbitz in Oberfranken sind Telegraphenstationen errichtet und dem öffentlichen Verkehre übergeben worden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Haag, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Zahlmeister a. D., Rechnungsrat Hötzler, am 4. August zu Sonthofen;

der Premier-Lieutenant Karl Fickel des 11. Infanterie-Regiments von der Tann (Landwehr) am 30. Auguſt zu Kaſſel im Königreich Preußen;

der Oberſtlieutenant a. D. Lindig, Ritter 2. Klaſſe des Militär-Verdienſtordens und Inhaber des Königlich Preußiſchen Eiſernen Kreuzes 2. Klaſſe, am 3. September in München;

der Major a. D. Hang, Ritter 2. Klaſſe des Militär-Verdienſtordens, am , München;

der Stabsveterin k Müller am 6. September in München;

der Oberſt a. on Weißenfels, Ritter 1. Klaſſe des Verdie eiligen Michael, Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens des Königlich Preußiſchen Eiſernen Kreuzes 2. September zu Würzburg;

der Second- uite ſ. E. Freiherr von Riedheim am 10. ugsburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 37. 4. Oktober 1887.

Inhalt: 1) Bekanntmachungen: a) Personalien; b) Provisorische Berechtigung einer Lehranstalt zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst; c) Anleitung zum Eissprengen für Militär-Kommandos; d) Das 53. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. 2) Sterbfälle. 3) Notiz.

Nro 17345. München 4. Oktober 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 24. v. Mts. dem Oberstabsarzt 1. Klasse und Regimentsarzt Dr Stein vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Generalarzt 2. Klasse, zu bewilligen;

zu versetzen: den Lazaretinspektor Knoll vom Garnisonslazaret München zu jenem in Landau;

zu befördern: den Lazaretverwaltungsinspektor Volkmann des Garnisonslazarets Landau zum Oberlazaretinspektor beim

Garnisonslazaret Neu-Ulm — und den Lazaretinspektor Wühr des Garnisonslazarets Amberg zum Lazaretverwaltungsinspektor, beide nach Maßgabe des Titels II § 18 der Verfassungs-Urkunde;

am 1. ds den Major Lobenhoffer des Generalstabes von der Funktion als Eisenbahn-Linien-Kommissär zu entheben;

den Major z. D. Wolff im Verhältnis à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments als Eisenbahn-Linien-Kommissär mit einem Patente vom (1) wiederanzustellen;

am 3. ds dem [illegible] on Ziegler, Commandeur des 10. Infanterie-[illegible] Ludwig, unter gebührenfreier Verleihung des Ch[illegible] ralmajor, den Abschied mit Pension zu bewillige[illegible]

dem Major S[illegible] lons-Commandeur im 2. Infanterie-Regiment Kr[illegible] schied mit Pension und mit der Erlaubnis zum T[illegible] m, unter gebührenfreier Verleihung des Charakte[illegible] utenant, zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Durch die Inspektion der Artillerie und des Trains wurde der Zeuglieutenant Gietl beim Artilleriedepot Ingolstadt eingeteilt.

Vom Kriegsministerium wurde mit der Wirksamkeit vom 1. Oktober l. Js verfügt:

die Enthebung des Premier-Lieutenants Wochinger des 11. Infanterie-Regiments von der Tann — und des Second-Lieutenants Schoch des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf vom Kommando zum Topographischen Bureau des Generalstabes, — dann die Kommandierung der Second-Lieutenants Karl Häberlin des 8. Infanterie-Regiments Pranckh — und Weißenberger des 9. Infanterie-Regiments Wrede zu genanntem Bureau;

die Einberufung nachgenannter Offiziere zu Militär-Bildungs-Anstalten:

zur Kriegs-Akademie: der Premier-Lieutenants Bonnet des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Prager, bisher Regiments-Adjutant, des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen; — der Second-Lieutenants Völk des Infanterie-Leib-Regiments, — Bucher des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Ludwig Stritzl des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, — Frommel des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Ludwig Freiherrn von Gebsattel des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, — von Hellingrath des 2. Ulanen-Regiments König, — Freiherrn von Speidl, bisher Regiments-Adjutant, des 4. Chevaulegers-Regiments König, — Baumüller des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — Seither des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn — und Hoeltz des Eisenbahnbataillons;

zur Artillerie- und Ingenieur-Schule: der Second-Lieutenants Ricker, — Zirngibl, — Buhl — und Wach des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — Freiherrn von Pölnitz — und Huber des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Rosenberger, — Wolfrum — und Uebersezig des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, — Tuch, — Kemmer, — Sturm — und Stichter des 2. Fuß-Artillerie-Regiments.

Seitens der Truppenteile wurden vom 1. l. Mts ab zum Lehrkurs der Equitations-Anstalt beordert:

die Premier-Lieutenants Desch des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Beckh des 2. Schweren Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Martin des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, — Hohmann, bisher Regiments-Adjutant, des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — Graf von Bullion des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold; — die Second-Lieutenants Bärnklau des 2. Ulanen-Regiments König, — Rother des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, — Maximilian von

Stetten des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian, — Freiherr von der Heydte des 4. Chevaulegers-Regiments König, — Gebhard des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, — Kolb, bisher Regiments-Adjutant, des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — Seuffert des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — Schmid des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter — und Braun des 4. Feld-Artille[illegible]ig.

Aus der Kri[illegible]den zu ihren Truppenteilen zurückbeordert:

die Premier-L[illegible]mann des 13. Infanterie-Regiments Kaiser [illegible] Österreich, — Graf von Ysenburg-Phili[illegible]evaulegers-Regiments Herzog Maximilian, — Sa[illegible]evaulegers-Regiments König, — Hebberling des 2. [illegible]llerie-Regiments Horn, — Deppert des 2. Fuß-Artillerie-Regiments — und Mülholtzer von Mülholtz des 2. Pionier-Bataillons; — die Second-Lieutenants Freiherr von Lutz des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Fischer des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich — und Paulus des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand.

St.-M. d. J. Nro 13354.
Kr.-M. Nro 16621.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Inhaltlich Ausschreibens des Reichskanzlers vom 13. d. Mts (Zentral-Bl. f. d. Deutsche Reich, Seite 343) ist der vormals Dr. Günther'schen Privatlehranstalt unter Leitung des Pastors D. A. Skerl zu Braunschweig für die Prüfungstermine Michaelis 1887 und Ostern 1888 provisorisch gestattet worden, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen ihrer Schüler zu erteilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Regle-

ments in Gegenwart eines Regierungs-Kommissärs abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

München, den 25. September 1887.

Frh. v. Feilitzsch. **v. Heinleth.**

Provisorische Berechtigung einer Lehranstalt zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst betr.

Der Generalsekretär:
An dessen Statt:
Ministerialrat v. Neumayr.

Nro 16356. München 29. September 1887.

Betreff: Anleitung zum Eissprengen für Militär-Kommandos.

Durch die K. Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen gelangt eine neue „Anleitung zum Eissprengen für Militär-Kommandos 1887" nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats Nro $\frac{147\ (alt)}{179\ (neu)}$ zur Verteilung.

Die bisherige gleichnamige Anleitung vom Jahre 1880 tritt hiemit außer Kraft und ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Haag, Oberstlieutenant.

Nro 16171. München 2. Oktober 1887.

Betreff: Das 53. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern.

Das Königlich Statistische Bureau hat das 53. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, enthaltend das

„Gemeindeverzeichnis für das Königreich Bayern, Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885"

herausgegeben.

Die gesamte Auflage dieses Heftes ist übrigens durch Vorausbestellungen bereits vergriffen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Haag, Oberstlieutenant.

Gestorben

der Premier [illegible] Zehrer am 15. September in München;

der Landwehr [illegible] Klasse Dr Johann Vanselow (Ingolstadt) am [illegible] Altmannstein, Bezirksamts Beilngries;

der Premier [illegible]. Krauseneck, Ritter des Mexikanischen Ordens von Guadalupe und Inhaber der Mexikanischen Militär-Verdienstmedaille, am 17. September zu Windischeschenbach, Bezirksamts Neustadt a/WN;

der Second-Lieutenant a. D. Richard Drechsler am 20. September zu Erlangen.

Notiz.

Durch die Inspektion der Artillerie und des Trains gelangen zur Verteilung:

1) Textur Nro 1 zur Vorschrift zur Anfertigung der scharfen Patronen M/71 bei den Artillerie-Depots der Festungen,
2) Textur Nro 6, 7, 8 und 9 zur Nachweisung der zur Ausrüstung der Laboratorien bei den Artillerie-Depots erforderlichen Gerätschaften.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 38. 14. Oktober 1887.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Exerzier-Reglement für die K. B. Pioniere; b) und c) Personalien; d) Vorschrift für die Anfertigung, Abnahme und Aufbewahrung ꝛc. der Infanterie-Kochgeschirre; e) Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. preußischen Armee; f) Festsetzung der Verpflegungszuschüsse pro IV. Quartal 1887. 2) Sterbfälle. 3) Notiz.

Nro 17179. München 14. Oktober 1887.

Betreff: Exerzier-Reglement für die K. B. Pioniere.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 2. Oktober d. Js Allergnädigst geruht, die Einführung des „Exerzier-Reglements für die K. B. Pioniere", sowie dessen sinngemäße Anwendung für die K. B. Eisenbahntruppen Allerhöchst zu genehmigen und das Kriegsministerium zum Erlaß der etwa erforderlich werdenden Ergänzungen und Abänderungen nicht prinzipieller Natur zu ermächtigen.

Unter Bekanntgabe der vorstehenden Allerhöchsten Entschließung verfügt das Kriegsministerium:

1) Das Exerzier-Reglement für die K. B. Pioniere wird durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung gelangen; auch kann dasselbe bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

2) Eine entsprechende Ergänzung des Druckvorschriften-Etats wird gelegentlich durch Tektur erfolgen.
3) Die mit Kriegsministerial-Reskript vom 9. September 1882 Nro 9802 genehmigten, in Form einer Einlage zum Exerzier-Reglement für die Infanterie gedruckten „Bestimmungen für das Exerzieren der K. B. Pioniere" treten nach Ausgabe des Exerzier-Reglements außer Kraft und sind alsdann auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 17793. München 14. Oktober 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 8. ds den Majoren Albertus, Bataillons-Commandeur im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, diesem unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, — und Gack, Bataillons-Commandeur im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Landwehr-Bezirks-Kommando-Adjutanten, Hauptmann z. D. Schuster in Ingolstadt mit der Uniform des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Hauptmann z. D. Weißmann in Weilheim mit der Uniform des 1. Infanterie-Regiments König — und Premier-Lieutenant z. D. Haas in Wasserburg mit der Uniform des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, den Abschied mit Pension unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst zu bewilligen;

zu versetzen: die Second-Lieutenants von Huber-Liebenau des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland in das Verhältnis à la suite dieses Regiments unter Kommandierung

zur Dienstleistung im 2. Train-Bataillon, — Wirth vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Schreiner vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König — und Blanc vom 2. Train-Bataillon, sämtliche zum 1. Train-Bataillon; — Georg Mayr, unter Belassung im Kommando zur Intendantur I. Armee-Corps, vom 1. zum 2. Train-Bataillon;

zu befördern: zum Second-Lieutenant den Portepeefähnrich Ferdinand Freiherrn von Schellerer im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen mit einem Patente vom 6. Juli 1887;

dem Second-Lieutenant Burret vom 1. Train-Bataillon (Landwehr), — den Landwehr-Assistenzärzten 1. Klasse Dr Schuler (Aschaffenburg) — und Dr Kaulen (Kaiserslautern), — sowie dem Landwehr-Assistenzarzt 2. Klasse Dr Willms (Aschaffenburg) den Abschied zu bewilligen;

den Portepeefähnrich Eugen Riedl des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor zur Reserve zu beurlauben.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 16983. München 14. Oktober 1887.

Betreff: Personalien.

Zu Unterärzten werden ernannt und mit Wahrnehmung vakanter Assistenzarztstellen beauftragt: die einjährig freiwilligen Ärzte Franz Träger im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien — und Dr Hermann von Kolb vom 1. Jäger-Bataillon im 4. Chevaulegers-Regiment König.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 16576. München 14. Oktober 1887.

Betreff: Vorschrift für die Anfertigung, Abnahme und Aufbewahrung ꝛc. der Infanterie-Kochgeschirre.

Die vorbezeichnete Vorschrift wird den Kommandobehörden ꝛc. nebst Verteilungsplan unter Umschlag zugehen.

Dieselbe kann bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums zum Preise von 6 ₰ pro Stück käuflich bezogen werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 17494. München 6. Oktober 1887.

Betreff: Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. preußischen Armee.

In Nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. preußischen Kriegsministeriums vom 27. September c. über die für die K. preußische Armee pro IV. Quartal 1887 bewilligten Garnisons-Verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser Verpflegungszuschuß beträgt pro Mann und Tag:

für	Berlin	14 ₰,
„	Spandau	17 ₰,
„	Metz	18 ₰,
„	Saargemünd	16 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl,
Oberstlieutenant.

Schultze,
Geheimer Kriegsrat.

Nro 16552. München 6. Oktober 1887.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse pro IV. Quartal 1887.

Die für das IV. Quartal 1887 zahlbaren Garnisons-Verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Bestreitung eines Frühstücks, werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag. ℳ	Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag. ℳ
I. Armee-Corps.		**II. Armee-Corps.**	
Augsburg	14	Amberg	14
Benediktbeuern	16	Ansbach	13
Burghausen	18	Aschaffenburg	15
Dillingen	15	Bamberg	12
Freysing	15	Bayreuth	13
Fürstenfeld-Bruck	17	Eichstätt	13
Gunzenhausen	13	Erlangen	14
Ingolstadt	18	Germersheim	16
Kempten	17	Hof	14
Landsberg	15	Kaiserslautern	12
Landshut	14	Kissingen	15
Lager Lechfeld	28	Kitzingen	14
Lindau	16	Landau	13
Mindelheim	15	Neuburg a./D.	16
München	16	Neumarkt i.d.Oberpf.	15
Neu-Ulm	17	Neustadt a./WN.	13
Passau	17	Nürnberg	15
Regensburg	15	Speyer	14
Rosenheim	16	Sulzbach	15
Straubing	16	Würzburg	12
Vilshofen	14	Zweybrücken	13
Wasserburg	13		
Weilheim	17		

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl,
Oberstlieutenant.

Schultze,
Geheimer Kriegsrat.

Gestorben sind:

der Major a. D. Plötz am 1. Oktober zu Rosenheim;

der Hauptmann Hertlein à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, kommandiert zum Kriegsministerium, am 6. Oktober in München;

der Generalmajor a. D. Lößl, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens und Ehrenkreuz des Ludwigsordens, am 7. Oktober in München;

der Oberauditeur Freiherr von Hirschberg des Generalauditoriats, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens und des Verdienstordens vom Heiligen Michael, Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse am weißen Bande, am 10. Oktober in München.

Notiz.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangt die Textur Nro 2 zur Heerordnung zur Verteilung.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 39. 24. Oktober 1887.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Rechnungsresultate der Unterstützungsfonds pro 1886/87; b) Personalien; c) Eröffnung von Telegraphenstationen; d) Publikation neuer Blätter der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches; e) Die Johann von Gott Gebhart'sche Weihnachtsstiftung; f) Das 51. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern.

Nro 18004. München 20. Oktober 1887.

Betreff: Rechnungsresultate der Unterstützungsfonds pro 1886/87.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die Abrechnungen über die Unterstützungsfonds und zwar:

a) für Offiziere und Beamte,
b) „ Landwehr-Offiziere,
c) „ Unteroffiziere und Soldaten

für das Etatsjahr 1886/87 nachstehend bekanntgegeben werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Abrechnung

über den Offiziers-, Landwehr-Offiziers-, sowie den Unteroffiziers-Soldaten-Unterstützungs-Fonds für das Etatsjahr 1886/87

Kapitel.	Vortrag.	Unterstützungsfonds für Offiziere, Ärzte und Beamte.		Landwehr-Offiziere.		Unteroffiziere und Soldaten.
		M.	₰	M.	₰	M.
	I. Einnahmen.					
I.	Barer Kassenbestand (Aktivrest) am Schlusse des vorigen Etatsjahres	*45,156	81	7,326	48	**
	*Hievon gehören: dem Hauptfonds . 40,691 M. 32 ₰ der Königsacker'schen Stiftung . . . 365 „ 49 „ dem Dispositionsfonds des Kriegsministeriums . . . . 4,100 „ — „					
	Summe wie neben 45,156 M. 81 ₰.					
	Für den Hauptfonds: Passiv-Rest . . . 59 M. 19 ₰ Für die Bischoff-Pilati'sche Stiftung: Aktiv-Rest . . . 123 „ 56 „					
	Verbleibt wie neben 64 M. 37 ₰.					
II.	Zinsenerträgnis aus dem angelegten Kapitalvermögen	86,719	26	11,298	31	14,67
III.	Schankungen und Vermächtnisse . . .	342	86	—	—	—
IV.	Heimbezahlte Kapitalien	†253,865	85	—	—	24,42
V.	Münz- und Kurs-Gewinne	7	30	—	—	—
VI.	Ordentliche Fondsbeiträge	52,261	61	2,153	30	3,9
VII.	Zuschüsse aus dem Militär-Etat . . .	9,480	—	—	—	6,48
VIII.	Zuschüsse aus anderen Fonds	4,747	01	—	—	1,58
IX.	Rechnungs-Defekte	—	—	—	—	—
X.	Sonstige zufällige Einnahmen	—	—	—	—	—
XI.	Vorübergehend angelegte Kapitalien . .	400,700	—	37,400	—	56,37
	Summe der Einnahmen	853,310	70	58,178	09	107,53
	†Kapitalien . . . 193,314 M. 29 ₰ Unverzinsliche Darlehen (inclusive 95 M. — ₰ aus bereits abgeschriebenen Darlehen) . . . . 60,551 „ 56 „					
	Summa 253,865 M. 85 ₰.					

Kapitel.	Vortrag.	Unterstützungsfonds für: Offiziere, Ärzte und Beamte. M.	₰	Landwehr-Offiziere. M.	₰	Unteroffiziere und Soldaten. M.	₰
	II. Ausgaben.						
	Passiv-Rest vom Vorjahre	—	—	—	—	—	—
I.	Unterstützungen ohne Rückersatz . . .	—	—	—	—	20,340	—
	Aus Mitteln des Offiziers-Unterstützungsfonds:					173	11
	a) Unterstützungen zur ersten Anschaffung von Uniforms- und Ausrüstungsstücken . . . . . 7,920 M.						
	b) Unterstützungen wegen Pferde-Verlusten . . 17,400 M.						
	c) Sonstige Unterstützungen 32,280 M.	57,600	—	—	—	—	—
II.	Außerordentliche Unterstützungen aus der Dispositionssumme des Kriegsministeriums	3,650	—	—	—	—	—
III.	Unterhaltsbeiträge nicht pensionsberechtigter Militär-Witwen	12,159	10	—	—	—	—
IV.	Neu angelegte Kapitalien	*224,150	—	8,000	—	12,071	43
	*Kapitals-Anlagen . 152,700 M. — ₰						
	Unverzinsliche Darlehen . . . . . 71,450 „ — „						
	Summe wie oben 224,150 M. — ₰.						
V.	Münz- und Kurs-Verluste	20	40	—	—	—	—
VI.	Nachlässe, Kapitals- und Zinsen-Verluste	—	—	—	—	—	—
VII.	Verwaltungskosten	7,632	96	—	—	—	—
VIII.	Zuschüsse an andere Fonds	21,000	—	—	—	—	—
IX.	Rechnungs-Defekte	—	—	—	—	—	—
X.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—
XI.	Vorübergehend angelegte Kapitalien . .	400,700	—	37,400	—	56,370	—
	Summe der Ausgaben	726,912	46	45,400	—	88,954	57
	Rechnungs-Abschluß.						
	Die Einnahmen betragen	853,310	70	58,178	09	107,524	18
	Die Ausgaben betragen	726,912	46	45,400	—	88,954	57
	Aktiv-Rest	*126,398	24	12,778	09	18,569	61
	*Hievon gehören:						
	dem Dispositionsfonds 3,450 M. — ₰						
	der Königsacker'schen Stiftung. . . . 174 „ 69 „						
	dem Hauptfonds . . 122,773 „ 55 „						
	Summe wie oben 126,398 M. 24 ₰.						

Kapitel.	Vortrag.	Unterstützungsfonds für				
		Offiziere, Ärzte und Beamte.		Landwehr-Offiziere.		Unteroff und Soldat
		M.	₰	M.	₰	M.
	Ausweis des Vermögensstandes.					
I.	Verzinslich angelegte Kapitalien:					
	a) Stand am Schlusse des vorigen Jahres	2'080,585	73	276,714	48	348,8
	b) Neu angelegte Kapitalien	152,700	—	8,000	—	12,07
	Summe	2'233,285	73	284,714	48	360,8
	c) Heimbezahlte Kapitalien	193,314	29	—	—	24,42
	Rest I. Verzinslich angelegte Kapitalien	2'039,971	44	284,714	48	336,4
II.	Unverzinsliche Darlehen:					
	a) Stand am Schlusse des vorigen Jahres	183,037	13			
	b) Neu bewilligte Darlehen	71,450	—			
	Summe	254,487	13			
	c) Rückzahlungen im Laufe des Jahres	60,456	56			
	d) Abgeschriebene uneinbringliche Darlehen	903	86			
	Summe	61,360	42			
	Rest II. Unverzinsliche Darlehen . . .	193,126	71			
III.	Rechnungs-Aktivrest	126,398	24	12,778	09	18,56
	Hiezu:					
	Summe II. Unverzinsliche Darlehen	193,126	71	—	—	—
	„ I. Verzinslich angelegte Kapitalien	2'039,971	44	284,714	48	336,45
	Rückständige Zinsen	—	—	—	—	—
	Gesamtbetrag des Vermögens	2'359,496	39	297,492	57	355,02
	Das verzinslich angelegte Kapital-Vermögen besteht in:					
	1) k. bayer. Staatspapieren	764,100	—	218,714	48	173,61
	2) k. k. österr. Staatspapieren . . .	—	—	—	—	70
	3) bayer. Pfandbriefen	1,300	—	10,000	—	—
	4) Ewiggeld-Kapitalien	198,000	03	—	—	37,71
	5) Hypothek-Kapitalien	1'076,571	41	56,000	—	124,42
	Summe wie oben sub I.	2'039,971	44	284,714	48	336,45

München, 16. Juli 1887.

K. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kas

Nro 18522. München 24. Oktober 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 11. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem General der Infanterie Prinzen Ludwig von Bayern, Königliche Hoheit, Inhaber des 10. Infanterie-Regiments, für den Großherzoglich Badischen Orden der Treue und für die Höchstdemselben von Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland verliehene goldene Jubiläums-Medaille die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

ferner am gleichen Tage den Majoren Ritter von Thiereck, Bataillons-Commandeur im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — und Ritter von Golch, Bataillons-Commandeur im 17. Infanterie-Regiment Orff, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 13. ds dem Oberstabsarzt 2. Klasse und Regimentsarzt Dr Eginhard Neumaier des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 15. ds dem Premier-Lieutenant a. D. Hatzler die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste ausnahmsweise nachträglich zu verleihen;

den Majoren Behe, Abteilungs-Commandeur im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — und Bischoff, Abteilungs-Commandeur im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, beiden unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, — dann dem Major Bätz, Bataillons-Commandeur im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 18. ds den pensionierten vormaligen Second-Lieutenant Ludwig Schüler unter die Offiziere a. D. mit der Erlaubnis zum

Tragen der Uniform der aus dem 2. Infanterie-Regiment Kronprinz Verabschiedeten wiedereinzureihen;

dem Major z. D. Marc, Commandeur des Landwehr-Bezirks Hof, den Abschied mit Pension zu bewilligen;

den Oberstlieutenant a. D. Heinrich Schmidt unter Einreihung in die Kategorie der zur Disposition stehenden Offiziere zum Commandeur des Landwehr-Bezirks Hof zu ernennen;

den Majoren Weigand, Bataillons-Commandeur im 8. Infanterie-Regiment Prandth, — und Hermann, Abteilungs-Commandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

die Unterveterinäre Emil Müller im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Christoph Graf im 2. Ulanen-Regiment König — und Franz Forthuber im 4. Feld-Artillerie-Regiment König zu Veterinären 2. Klasse zu befördern;

den Militäranwärter, Feldwebel Albrecht Rothenberger, zum Kasernen-Inspektor bei der Garnisonsverwaltung Amberg zu ernennen;

am 20. ds dem Second-Lieutenant Prinzen Rupprecht von Bayern, Königliche Hoheit, des Infanterie-Leib-Regiments für die Großherzoglich Badischen Orden der Treue und Berthold des I. von Zähringen (Orden vom Zähringer Löwen) die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

den Garnisonsverwaltungs-Oberinspektor, Rechnungsrat Stutzmann, der Garnisonsverwaltung München in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 22. ds dem Hauptmann z. D. Schneider, Adjutanten beim Landwehr-Bezirks-Kommando Regensburg, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 11. Infanterie-Regiments von der Tann unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Der Geheime Kriegsrat a. D. Alois Ritter von Eberl wurde als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone unterm 18. Oktober l. Js für seine Person der Adelsmatrikel des Königreichs bei der Ritterklasse einverleibt.

Der Second-Lieutenant Arthur Wening des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen wurde zum Regiments-Adjutanten ernannt;

im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter wurde der Second-Lieutenant Buchler der Funktion als Abteilungs-Adjutant enthoben — dagegen der Second-Lieutenant Arnold Müller zum Abteilungs-Adjutanten ernannt.

Nro 17996. München 18. Oktober 1887.

Betreff: Eröffnung von Telegraphenstationen.

In Lechhausen in Oberbayern und in Wallhalben in der Pfalz sind Telegraphenstationen errichtet und am 1. Oktober d. Js dem allgemeinen Korrespondenzverkehre übergeben worden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Haag, Oberstlieutenant.

Nro 18051. München 20. Oktober 1887.

Betreff: Publikation neuer Blätter der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches.

Vom Topographischen Bureau des K. Generalstabes wurden die Sektionen Nro 532 Bamberg, Nro 533 Bayreuth und Nro 548 Windsheim des bayerischen Anteils an der 100000 teiligen Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches veröffentlicht.

Ebenso sind von seiten der K. Preußischen Landesaufnahme in Berlin nachverzeichnete Sektionen zur Ausgabe gelangt, als:

Nro	41 Wieck auf Rügen,	Nro	573 Ruptau,
„	42 Sagard,	„	587 Hagenau,
„	90 Zinnowitz,	„	588 Rastatt,
„	152 Neu-Brandenburg,	„	601 Saarburg i. D.-Lothr.,
„	518 Tropplowitz,	„	602 Straßburg,
„	539 Ewringen,	„	616 Schlettstadt.

Von seiten des K. Sächsischen Topographischen Bureau kam die Sektion Nro 391 Oschatz und vom K. Württembergischen Statistischen Landesamte die Sektion Nro 590 Stuttgart zur Veröffentlichung.

Dieses wird unter Bezugnahme auf das Kriegsministerial-Reskript vom 24. Juli 1883 Nro 9600 (Verordnungsblatt Seite 279) bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Haag, Oberstlieutenant.

Nro 18473. München 20. Oktober 1887.

Betreff: Die Johann von Gott Gebhart'sche Weihnachtsstiftung.

Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 3. August 1886 Nro 13082 — Verordnungsblatt Seite 358 — wird bekanntgegeben, daß zu Weihnachten heurigen Jahres an besonders hilfsbedürftige Witwen und Waisen von Offizieren und Militärärzten im Range unter dem Hauptmann, sowie von zu den gleichen Reliktenpensionsklassen gehörigen Beamten der Militärverwaltung, dann von Unteroffizieren und Soldaten eine Anzahl von Unterstützungen im Mindestbetrag von je 100 ℳ aus der „Johann von Gott Gebhart'schen Weihnachtsstiftung für K. B. Militär-Witwen und Waisen" zur Verteilung gelangt.

Bezügliche Bewerbungen sind, belegt mit den erforderlichen amtlichen Nachweisen über Würdigkeit und Bedürftigkeit, durch Vermittlung der einschlägigen Behörden bis 20. November l. Js der Militär-Fonds-Kommission einzusenden.

Witwen, deren Ehe nicht nach militärischen Normen geschlossen war, und Waisen, welche nicht aus einer nach solchen Normen geschlossenen Ehe stammen, sind zur Bewerbung nicht zugelassen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für das Invalidenwesen.

Reiser, Oberst z. D.

Nro 17863. München 21. Oktober 1887.

Betreff: Das 51. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern.

Das Königlich Statistische Bureau hat das 51. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern

„Die landwirtschaftliche Bodenbenützung in Bayern nach der Erhebung des Jahres 1883 und

die landwirtschaftlichen Betriebe in Bayern, Ergebnisse der Berufszählung vom 5. Juni 1882, IV. Teil,"

herausgegeben.

Exemplare dieses Heftes können von der Regieverwaltung des genannten Bureau um den Preis von 2 *M.*, die Hefte 48, 49, 50 (I., II., III. Teil der Ergebnisse der Berufszählung vom Jahre 1882) und 51 zusammen aber um den Preis von 5 *M.* bezogen werden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Haag, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 40. 1. November 1887.

Inhalt: Bekanntmachungen: a) und b) Personalien.

Nro 18932. München 1. November 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 29. v. Mts nachstehende Personalverfügungen Allergnädigst zu treffen geruht:

I. **Versetzt werden:**

die Majore des Generalstabes von Kramer von der 1. Division zur Zentralstelle des Generalstabes, — Landmann von der 2. Division zum General-Kommando I. Armee-Corps, — von Grauvogl vom General-Kommando I. Armee-Corps als Commandeur zum 2. Jäger-Bataillon;

der Major Freiherr Fuchs von Bimbach und Dornheim, etatsmäßiger Stabsoffizier im 1. Fuß-Artillerie-Regiment **vacant** Bothmer, in das Verhältnis **à la suite** dieses Regiments unter Belassung im Kommando zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission in Berlin;

der Major Pflaumer, bisher à la suite des 9. Infanterie-Regiments Wrede, zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — dann die Hauptleute und Kompagniechefs Freiherr von Feilitzsch (5) vom 2. Jäger-Bataillon zum 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf — und Hilbert (7) vom 1. Jäger-Bataillon zum 17. Infanterie-Regiment Orff — beide unter Beförderung zu Majoren — sämtliche in erste Hauptmannsstellen;

die Hauptleute und Kompagniechefs Fraundorfer (8) vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Waizmann (9) vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Muschi (4) vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Sternecker (20) vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Hippolyt Heiden (10) vom 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien — und Herrmann (24) vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer — sämtliche in das Verhältnis à la suite ihrer Truppenteile unter Kommandierung zur Dienstleistung dortselbst und unter Beförderung zu überzähligen Majoren;

die Hauptleute Ritter von Meyer, Kompagniechef vom 1. Jäger-Bataillon, — und Sirl, bisher à la suite des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich und Adjutant des Kriegsministers, — dieser unter Kommandierung zum Kriegsministerium — beide zum Generalstab (Zentralstelle);

der Hauptmann Göringer vom Generalstab (Zentralstelle) zum Generalstab der 2. Division;

die Hauptleute Freiherr von Barth zu Harmating, bisher kommandiert zum Kriegsministerium, vom Generalstab (Zentralstelle) als Kompagniechef zum Infanterie-Leib-Regiment, — Ehrensberger à la suite des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, Adjutant der 3. Infanterie-Brigade, als Kompagniechef in den etatsmäßigen Stand vorgenannten Regiments — und Knott, Kompagniechef, vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann zum 1. Jäger-Bataillon.

II. Ernannt werden:

zum Commandeur des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig:

der Oberstlieutenant und etatsmäßige Stabsoffizier Köstler vom 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien unter Beförderung zum Obersten (1);

zum Abteilungschef im Generalstab:

der Major Lobenhoffer des Generalstabes;

zu etatsmäßigen Stabsoffizieren der Infanterie:

die Majore und Bataillons-Commandeurs Freiherr von Hirschberg (3) vom 16. Infanterie-Regiment **vacant** König Alfons von Spanien im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Schöller (4) vom 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg im 8. Infanterie-Regiment Prandh — und Claus (2) im 16. Infanterie-Regiment **vacant** König Alfons von Spanien, — sämtliche unter Beförderung zu Oberstlieutenants;

zu Bataillons-Commandeurs:

die Majore Graf von Brockdorff im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Bentele im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Freiherr von Waldenfels im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Feser im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Schlatter im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Sondinger im 8. Infanterie-Regiment Prandh, — Danzer im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Poli im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Millitzer im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Hönig vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor — und Huber, beide im 16. Infanterie-Regiment **vacant** König Alfons von Spanien, — Stapp im 17. Infanterie-Regiment Orff;

zu Abteilungs-Commandeurs:

der Major Freiherr von Riedheim im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — dann die Hauptleute und Batteriechefs Mahler (23) im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn — und Steinbauer (29) im 4. Feld-Artillerie-Regiment König — beide unter Beförderung zu Majoren;

zu etatsmäßigen Stabsoffizieren der Kavallerie und Fuß-Artillerie:

der Major Millauer, bisher **a la suite** des 1. Fuß-Artillerie-Regiments **vacant** Bothmer und Referent bei der Inspektion der Artillerie und des Trains, im genannten Regiment;

der Rittmeister und Eskadronschef Freiherr von Falkenhausen vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis unter Beförderung zum Major (18);

zum Adjutanten des Kriegsministers:

der Hauptmann und Kompagniechef von Zwehl des Infanterie-Leib-Regiments unter Stellung à la suite des Generalstabes;

zu Kompagnie- (Batterie-) Chefs:

die Hauptleute Knauth im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Küster im 8. Infanterie-Regiment Prandh, — Volk im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Aurnheimer, kommandiert zum Generalstab, vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Murmann im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer;

zum Adjutanten der 3. Infanterie-Brigade:

der Premier-Lieutenant Illing des Infanterie-Leib-Regiments unter Stellung à la suite dieses Regiments.

III. Mit der Führung von Regimentern werden beauftragt:

die Oberstlieutenants und etatsmäßigen Stabsoffiziere von Tarnoczy im 8. Infanterie-Regiment Prandh, — Nürmberger vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor — und Freiherr von Feury auf Hilling im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, dieser an Stelle des erkrankten Regiments-Commandeurs, — sämtliche unter Versetzung in das Verhältnis à la suite der zu führenden Regimenter.

IV. Befördert werden:

zum Oberstlieutenant:

der Major Seuffert (1), Abteilungs-Commandeur im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

zu Majoren:

die Hauptleute (Rittmeister) Freiherr von Seefried auf Buttenheim (22) à la suite des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, Referent im Kriegsministerium, — Rosenbusch (30) vom Generalstab (Zentralstelle) im Ge-

neralstab der 1. Division, — Gerstner (31) im Generalstab der 4. Division, — Dimroth (3) à la suite des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg, Adjutant beim General-Kommando I. Armee-Corps, — von Malaisé (13) à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, Adjutant der 1. Division, — Müller (16) à la suite des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, Adjutant der 2. Division, — von Gosen (11) à la suite des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, Adjutant der 3. Division, — Stinglwagner (25) — und Bösmiller (26), beide à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, Referenten bei der Inspektion der Artillerie und des Trains;

der Hauptmann Ulmer (2) im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — dann die Hauptleute und Kompagnie- (Batterie-) Chefs Salzberger (15) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Ritter von Dall'Armi (1) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Gronen (12) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Schunck (14) im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Ritter von Kienle (6) im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien, — Rutz (28) im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — sämtliche auf den ersten Hauptmannsstellen der genannten Regimenter;

die Rittmeister Freiherr von Pechmann (17) — und Sandner (21), Eskadronschefs im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Beulwitz (19) à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, Reitlehrer an der Equitationsanstalt;

der Hauptmann Dillmann (27) à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, Direktor der Pulverfabrik.

V. Charakterisiert werden (gebührenfrei):

als Oberstlieutenants:

der Major Heerwagen à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, Referent bei der Inspektion der Artillerie und des Trains, — und

der Major z. D. Geiger, Commandeur des Landwehr-Bezirks Würzburg.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 18933. München 1. November 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 29. v. Mts nachstehende Personalveränderungen im Sanitäts-Corps Allergnädigst zu verfügen geruht:

I. Versetzt werden:

die Oberstabsärzte 2. Klasse und Regimentsärzte Dr Held vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, dieser unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstabsarzt 1. Klasse — und Dr Rußwurm vom 17. Infanterie-Regiment Orff zum 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

die Assistenzärzte 1. Klasse Dr von Grafenstein vom 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold — und Dr Flasch vom 8. Infanterie-Regiment Prandh zum 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Sandtner vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, dieser unter Beförderung zum Assistenzarzt 1. Klasse, in den Beurlaubtenstand des Sanitätscorps — und Seitz vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf zum 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — dann

der Assistenzarzt 2. Klasse Dr Jungkunz vom Beurlaubtenstande des Sanitätscorps in den Friedensstand des 11. Infanterie-Regiments von der Tann.

II. Befördert werden:

zum Generalarzt 2. Klasse der Oberstabsarzt 1. Klasse und Regimentsarzt Dr Reisenegger vom 9. Infanterie-Regiment Wrede — beauftragt mit Wahrnehmung der divisionsärztlichen Funktion bei der 4. Division — als Corpsarzt des II. Armee-Corps;

zu Oberstabsärzten 1. Klasse die Oberstabsärzte 2. Klasse und Regimentsärzte Dr Seggel im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter — und Dr Marschalk Ritter von Schiltberg im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

zu Oberstabsärzten 2. Klasse die Stabs- und Bataillonsärzte Dr Zollitsch vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig

Ferdinand im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Dr Schmid im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Dr Neumayr vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold im 17. Infanterie-Regiment Orff — und Dr Stadelmayr vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann im 1. Ulanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, — sämtliche als Regimentsärzte; — ferner der Stabsarzt à la suite des Sanitätscorps Dr Wolfshügel, dieser gebührenfrei, — dann die Stabsärzte des Beurlaubtenstandes Dr Halm (München I), — Dr Glaser (Gunzenhausen) — und Dr Diruf (Kissingen);

zu Stabsärzten die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Reh vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Dr Laubmann vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold — und Dr Henle, beide im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Dr Bürger vom 2. Jäger-Bataillon im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — sämtliche als Bataillonsärzte; ferner im Beurlaubtenstande die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Georg Wolf — und Dr Dirr (Rosenheim), — Dr Billinger (München I), — Dr Alois Bauer (Passau), — Dr Failer (Mindelheim), — Dr Vanselow (Ingolstadt), — Dr Alfons Auer (Neustadt a./WN.) — Dr Thiede, — Dr Rinne — und Dr Fries (Hof), — Dr Heinrich Schneider (Kitzingen), — Dr Pfister — und Dr Prinz (Aschaffenburg), — Dr Liederer von Liederscron (Kaiserslautern), — Dr Hafen (Speyer), — Dr Osthoff (Zweibrücken);

zu Assistenzärzten 1. Klasse die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Würdinger im Infanterie-Leib-Regiment, — Dr Zwick vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian im 1. Infanterie-Regiment König, — Dr Reichert im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen — und Dr Hagen im 8. Infanterie-Regiment Pranckh; — ferner im Beurlaubtenstande die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Sendtner — und Dr Reinhard Schmitz (Rosenheim), — Dr Reidhardt (Weilheim), — Kröner, — Binder, — Dr Escherich — und Eisenlohr (München I), — Dr Schreiner (Passau), — Dr Uherek, — Dr Seiler — und Heilbronn (Kempten), — Dr Obersky (Mindelheim), — Dr Zwißler — und Schlicht (Augsburg), — Dr Schiemann (Dillingen), — Dr Vogt (Gunzenhausen), — Hägelsperger (Regensburg), — Dr Schunke, — Dr Joseph Rotter, — Dr Pannek, — Dr Lorenz, — Dr Bruns, — Dr Haardt — und Dr Wahn (Hof), — Dr Bischoff —

und Dr Hammel (Ansbach), — Dr Henke (Erlangen), — Dr Gernand (Kitzingen), — Robert Schmidt (Bamberg), — Dr Franz Schmitz, — Dr Jens, — Matthaei — und Dr Schmedding (Kissingen), — Dr Aschenbrandt — und Dr Geigel (Würzburg), — Dr Reckmann, — Dr Birkenfeld, — Dr Nolte, — Rheude, — Dr Eickhoff, — Dr Maley, — Dr Zunken, — Dr Rickmann — und Dr Ohlendorf (Aschaffenburg), — Dr Rühle — und Dr Stritter (Kaiserslautern), — Dr Hammer, — Dr Hecker — und Kling (Speyer), — Schweizer, — Dr Spies — und Benn (Landau);

zu Assistenzärzten 2. Klasse die Unterärzte Anton Wismüller im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Dr Leopold Mankiewitz vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand im 2. Jäger-Bataillon, — Maximilian Kolb im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Ferdinand Melzl im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Peter Nießen im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter; — ferner im Beurlaubtenstande die Unterärzte der Reserve Dr Richard Heigl, — Dr Karl Rumpff — und Dr Ernst Wermuth (München I);

zu Oberapothekern des Beurlaubtenstandes die Unterapotheker der Reserve Karl Driesler (Landau), — Gustav Moser (Vilshofen) — und Maximilian Hintermaier (Passau).

III. Patente ihrer Charge werden verliehen:

den Oberstabsärzten 1. Klasse und Regimentsärzten Dr Gustav Baumann im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich — und Dr Pachmayr im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern.

IV. Charakterisiert werden:

als Oberstabsärzte 1. Klasse die Oberstabsärzte 2. Klasse und Regimentsärzte Dr Gaßner im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen — und Dr Vocke im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, letzterer unter gleichzeitiger Beauftragung mit Wahrnehmung der divisionsärztlichen Funktion bei der 4. Division;

als Oberstabsarzt 2. Klasse der Stabsarzt Dr Daffner vom Invalidenhause, —

sämtliche gebührenfrei.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 41. 3. November 1887.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Exerzier-Reglement für den K. B. Train; b) Personalien; c) Vorschrift für die Verwaltung des Feldgeräts der Infanterie- und Kavallerie-Truppenteile; d) Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- ꝛc. Zügen; e) Ausrüstungs-Nachweisung für einen Train-Bataillons-Stab; f) Vollzug der Wahlen der Arbeiter-Vertreter und Schiedsgerichtsbeisitzer. 2) Sterbfälle. 3) Berichtigung. 4) Notiz.

Nro 18128. München 25. Oktober 1887.

Betreff: Exerzier-Reglement für den K. B. Train.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Berchtesgaden den 13. Oktober 1887 die Einführung des „Exerzier-Reglements für den K. B. Train" zu genehmigen, und zugleich das Kriegsministerium Allergnädigst zu ermächtigen geruht, allenfalls notwendig werdende Erläuterungen, Zusätze und Abänderungen nicht grundsätzlicher Art in eigener Zuständigkeit zu verfügen.

Die diesem Exerzier-Reglement entgegenstehenden Bestimmungen für den Train treten außer Geltung.

Im Vollzuge der vorstehenden Allerhöchsten Entschließung wird das „Exerzier-Reglement für den K. B. Train" demnächst

durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung gelangen. Dasselbe kann auch käuflich bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums bezogen werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 19059. ünchen 3. November 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 25. v. Mts dem Generallieutenant z. D. **Heilmann** das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone zu verleihen;

dem Hauptmann und Kompagniechef von Tarnoczy des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 26. v. Mts dem Hauptmann und Kompagniechef Freiherrn von Kreußer des Infanterie-Leib-Regiments die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihm von Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland verliehenen silbernen Jubiläums-Medaille zu erteilen;

am 28. v. Mts dem Oberstabsarzt 1. Klasse und Regimentsarzt Dr Hatzler des 11. Infanterie-Regiments von der Tann unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Generalarzt 2. Klasse den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurden zu Bezirksoffizieren ernannt:

für den 3. Kompagnie-Bezirk (Würzburg) des 1. Landwehr-Bataillons 9. Infanterie-Regiments Wrede der Premier-Lieutenant Messerer des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig (Landwehr);

für den 5. Kompagnie-Bezirk (Nürnberg) des 1. Landwehr-Bataillons 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen der Second-Lieutenant Stich von der Reserve des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf.

Nro 18229. München 25. Oktober 1887.

Betreff: Vorschrift für die Verwaltung des Feldgeräts der Infanterie- und Kavallerie-Truppenteile.

Durch die K. Inspektion der Artillerie und des Trains wird die „Vorschrift für die Verwaltung des Feldgeräts der Infanterie- und Kavallerie-Truppenteile — München 1887 —" als Druckvorschrift Nro 156 zur Verteilung gelangen.

Eine entsprechende Berichtigung des Druckvorschriften-Etats erfolgt gelegentlich durch Tektur.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Haag, Oberstlieutenant.

Nro 18764. München 25. Oktober 1887.

Betreff: Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- ꝛc. Zügen.

Nachstehendes Verzeichnis derjenigen Schnell- ꝛc. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. d. Mts begonnenen Winterfahrplans auf Militärbillets befördert werden können, wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß das im diesjährigen Verordnungsblatt Seite 265/267 abgedruckte bezügliche Verzeichnis hierdurch außer Kraft tritt.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl, Oberstlieutenant. **Gerheuser**, Geheimer Kriegsrat.

Verzeichnis derjenigen Schnell- ꝛc. Züge, mit welchen Militärperso und Militärtransporte vom 1. Oktober 1887 ab auf Militärbillets befördert werden können.

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen (namentlich über zulässige Stärke)
1. Großherzoglich Badische Staats-Eisenbahn.	Die im Plakatfahrplan der Badischen Bahn als Eilzüge bezeichneten Züge können allgemein bis zu 2 Achsen mit Militärtransporten belegt werden. Die Beförderung größerer Transporte mit diesen Zügen unterliegt der speziellen Vereinbarung von Fall zu Fall.			bis zu 2 Achsen.
2. Kaiserliche Reichs-Eisenbahnen in Elsoß-Lothringen.	Schnellzug 35	Metz 957 V.	Diedenhofen 1039 V.	bis zu 10 Mann.
	„ 36	Diedenhofen 335 A.	Metz 425 A.	
	„ 38	Novéant 427 V.	Metz 448 V.	
	„ 39	Metz 20 A.	Novéant 221 A.*)	10—12 Mann.
	„ 41	Forbach 1021 A.	Metz 1140 A.	
	„ 41	Metz 121 V.	Novéant 1222 V.*)	
	Die Kaiserliche Reichsbahn will in dringenden Fällen die Beför ung von Militärpersonen bis zu 10 Mann mittelst der Schnellzüge Militärbillets oder Requisitionsschein gestatten, behält sich jedoch Genehmigung für jeden Einzelfall vor.			
3. Großherzoglich Oldenburgische Eisenbahn.	Schnellzug 8	Oldenburg 1116 V.	Bremen 1215 A.	bis zu 50 Mann.
	„ 7	Bremen 450 A.	Oldenburg 65 A.	
4. Königlich Preuß. Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Bahnen: a) Königl. Eisenbahn-Direktion Altona.	Schnellzug 12	Flensburg 1217 A.	Tingleff 1248 A.	Auf jedesmaligen Antrag können bis zu 15 Militärpersonen auf Militär mit Schnellzug 12 von burg bis Tingleff befördert den, sofern dieselben Zug 82 von Süden her in burg eingetroffen und m schlußzug 164 nach Tonde stimmt sind. Bei allen a Schnellzügen ist solche derung ausgeschlossen.
b) Königl. Eisenbahn-Direktion Berlin.	Schnellzug 5	Berlin Schles. Bahnh. 310 A.	Breslau O. S. Bahnh. 1050 A.	bis zu 10 Mann.
	„ 6	Breslau O. S. Bahnh. 245 A.	Berlin Schles. Bahnh. 859 A.	
	Zug 5 darf auf der Stadtbahn nur von solchen Mannschaften benutzt werden, welche mit demselben über Berlin, Schles. Bhf., hinausgehen; Zug 6 nur von solchen Mannschaften, welche mit demselben in Berlin, Schles. Bhf, bereits eingetroffen sind.			

*) Die abweichenden Zeiten des Reichs-Kursbuches bei Station Novéant sind Abfahrtsz

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
b) Königl. Eisenbahn-Direktion Berlin.	Schnellzug 403	Berlin Stettiner Bahnh. 430 A.	Stettin 728 A.	bis zu 10 Mann.
	„ 404	Stettin 820 V.	Berlin Stettiner Bahnh. 1110 V.	
	„ 496	Stettin 1058 V.	Strasburg 1241 A.	
	„ 497	Strasburg 258 A.	Stettin 438 A.	
	„ 201	Guben 20 A.	Posen 580 A.	bis zu 40 Mann.
	„ 202	Posen 1034 V.	Guben 152 A.	
	Expreßzug 402	Stargard 247 A.	Stettin 330 A.	bis zu 40 Mann, sofern dieselben an demselben Tage von Stettin über Strasburg hinausgehen.
c) Königl. Eisenbahn-Direktion Breslau.	Schnellzug 1001	Stettin Pbhf. 219 A.	Breslau Frbrg. Bhf. 110 A.	bis zu 20 Mann, wenn dieselben zur Fahrt vorher angemeldet sind.
	„ 1002	Breslau Frbrg. Bhf. 1023 V.	Stettin Pbhf. 611 A.	
d) Königl. Eisenbahn-Direktion Bromberg.	Schnellzug 121	Stargard i. P. 127 A.	Danzig H. Th. 738 A.	je 50 Mann.
	„ 122	Danzig H. Th. 711 V.	Stargard i. P. 227 A.	
	„ 131	Belgard 237 A.	Colberg 324 A.	
	„ 132	Colberg 1115 V.	Belgard 125 A.	
e) Königl. Eisenbahn-Direktion Köln (rechts).	Schnellzug 151	Emden 510 V.	Soest 1148 V.	bis zu 30 Mann.
	„ 152	Soest 547 A.	Emden 1130 A.	
f) Königl. Eisenbahn-Direktion Köln (links).	Schnellzug 1	Köln C.V. 540 V.	Herbesthal 739 V.	bis zu 20 Mann. Nur für solche Kommandierte, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt.
	„ 291	Coblenz Mosel-Bhf. 1118 V.	Diedenhofen 330 A.	
	„ 292	Diedenhofen 1251 A.	Coblenz Mosel-Bhf. 452 A.	
	„ 290	„ 615 V.	Coblenz Mosel-Bhf. 106 V.	bis zu 50 Mann.
	„ 293	Coblenz Mosel-Bhf. 84 A.	Trier R. 1015 A.	
g) Königl. Eisenbahn-Direktion Erfurt.	Schnellzug 101	Falkenberg 1025 V.	Kohlfurt 123 A.	4 Wagenachsen. Größere Transporte sind nur nach vorheriger besonderer Vereinbarung zulässig.
	„ 104	Kohlfurt 135 A.	Falkenberg 448 A.	
	„ 121	Halle 133 A.	Guben 640 A.	
	„ 122	Guben 25 A.	Halle 79 A.	
	„ 131	Leipzig 159 A.	Eilenburg 236 A.	
	„ 132	Eilenburg 65 A.	Leipzig 642 A.	
	„ 141	Cottbus 548 A.	Sorau 70 A.	
	„ 142	Sorau 149 A.	Cottbus 258 A.	
	Beschleunigter Personenzug 66	Zerbst 344 A.	Bitterfeld 443 A.	

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkung (namentlich über zulässige Stä…
5. Königl. Sächsische Staats-Eisenbahnen.	1. Einzeln reisende Offiziere, welche mit Requisitionsschein … sind, können in der II. Klasse der Eil- und Kurierzüge b… werden, wenn sie auf die betreffende Strecke ein Personen… IV. Klasse, auf Strecken, auf welchen es solche nicht gibt, … sonenbillet III. Klasse lösen. Lautet der Requisitionsschei… drücklich auf Eil- oder Kurierzüge, so bedarf es einer Nachlösun… 2. Einzeln reisende Militärpersonen, welche nicht Offiziersrang … werden mit Eil- oder Kurierzügen nur dann befördert, wen… Beförderung im Requisitionsschein ausdrücklich verlangt wird. … lösung eines Billets findet solchenfalls nicht statt.			
6. Königl. Württembergische Staats-Eisenbahnen.	Die Beförderung von Truppen mit diesen Zügen findet in de… nicht statt. Die General-Direktion wird Ausnahmen von Fall … zugestehen, wenn es sich um die Benutzung qu. Züge auf kurze S… und um Transporte von geringer Zahl handelt.			
7. Hessische Ludwigs-Eisenbahn.	Schnellzug 58	Mainz 4[illegible] A.	Frankfurt a. M. 5[illegible] A.	40 M.
	„ 43	Frankfurt a. M. 2[illegible] A.	Mainz 2[illegible] A.	80 „
	„ 53	„ 9[illegible] A.	„ 9[illegible] A.	
	„ 54	Mainz 9[illegible] A.	Frankfurt a. M. 10[illegible] A.	
8. Lübeck-Büchener-Hamburger Eisenbahn.	Schnellzug 15	Lübeck 6[illegible] A.	Hamburg 7[illegible] A.	nur für Offiziere
	„ 12	Hamburg 8[illegible] V.	Lübeck 9[illegible] V.	
9. Mecklenburgische Friedrich-Franz-Eisenbahn.	In den Fällen, wo in Pasewalk mit gemischten, an den Sch… 496/2 anschließenden Zügen Militärpersonen eintreffen, werden di… mit dem Schnellzuge 2 auf Militärbillets weiter befördert.			
	Ludwigshafener Zeiten.			
10. Pfälzische Eisenbahn.	Beschleunigter Personenzug 10	Worms 10[illegible] V.	Ludwigshafen 10[illegible] V.	40 Mann.
	Schnellzug 10	Ludwigshafen 10[illegible] V.	Neustadt 11[illegible] V.	
	„ 26/122	Worms 10[illegible] A.	Weißenburg 1[illegible] V.	
	„ 121/1	Weißenburg 2[illegible] V.	Worms 4[illegible] V.	
	„ 255	Zweibrücken 7[illegible] V.	Germersheim 10[illegible] V.	
	„ 260	Germersheim 3[illegible] A.	Zweibrücken 5[illegible] A.	
	„ 88	Ludwigshafen 9[illegible] V.	Lauterburg 10[illegible] V.*)	
	„ 105	Lauterburg 6[illegible] A.	Ludwigshafen 8[illegible] A.	

*) Die im Reichskursbuch angegebene Zeit 10[illegible] V. ist Lauterburger Ortszeit.

Nro 18230. München 26. Oktober 1887.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisung für einen Train-Bataillons-Stab.

Durch die K. Inspektion der Artillerie und des Trains wird die „Ausrüstungs-Nachweisung für einen Train-Bataillons-Stab bezw. Commandeur des Etappen-Trains — München 1887 —" zur Verteilung gelangen.

Diese Ausrüstungs-Nachweisung ersetzt den auszumusternden „Feldgeräts-Etat für den Stab des Train-Bataillons eines Armee-Corps — München 1880 —". D.-V.-E. Nro $\frac{172\ (alt)}{142\ (neu)}$.

Eine entsprechende Berichtigung des Druckvorschriften-Etats wird gelegentlich durch Tektur erfolgen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Haag, Oberstlieutenant.

Nro 17056. München 29. Oktober 1887.

Betreff: Vollzug der Wahlen der Arbeiter-Vertreter und Schiedsgerichtsbeisitzer.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 27. November 1886 Nro 18783, Verordnungsblatt Seite 552/53, wird hiemit bekanntgegeben, daß von der Intendantur II. Armee-Corps

der Proviantamts-Controleur Schäfer in Würzburg zum ersten und

der Kasernen-Inspektor Riederer in Würzburg zum zweiten Stellvertreter des zweiten Beisitzers des Schiedsgerichtes für den Geschäftsbereich der genannten Intendantur ernannt wurden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl, Oberstlieutenant. **Lechner,** Geheimer Kriegsrat.

Gestorben sind:

der Hauptmann a. D. Freiherr von Ditfurth am 18. Oktober zu Obertheres, Bezirksamts Haßfurt;

der Major a. D. Keyl, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens und Inhaber des Kaiserlich Russischen St. Wladimir-Ordens 4. Klasse, am 19. Oktober zu Brückenau.

ung.

Im Verordnungsblatt … n Jahres ist auf Seite 392 in der ersten Zeile von oben — … unter Nro 573 statt: „Rupton" zu setzen: „Karlsruhe".

Notiz.

Durch die Inspektion der Artillerie und des Trains gelangen die Texturen Nro 4, 5 und 6 zum Exerzir-Reglement für die Fuß-Artillerie — D.-V.-E. $\frac{\text{alte Nro } 98}{\text{neue Nro } 63}$ — zur Verteilung.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 42. 14. November 1887.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats für 1887/88; b) Stellenbesetzung im Stabe des Gouvernements Ulm; c) Personalien; d) Die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern, hier die Erneuerung der Bewerbungen durch die Militäranwärter; e) Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisen-Fonds, dann des Invaliden- und des Militär-milden-Stiftungs-Fonds für die Etatsjahre 1884/85 und 1885/86. 2) Sterbfälle. 3) Notiz.

Nro 19721. München 12. November 1887.

Betreff: Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats für 1887/88.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 9. d. Mts die Ausschreibung nachstehender Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats für 1887/88 Allergnädigst zu genehmigen geruht:

A. In Bezug auf Formationsänderungen, Stellenmehrungen und -minderungen.

1.

Die Stelle des Justitiars im Kriegsministerium wird nicht mehr besetzt, sondern von dem Generalauditeur wahrgenommen; es mindert sich dadurch die Zahl der vortragenden Räte im

Kriegsministerium um 1; dagegen wird die Stellenzahl der Hilfsreferenten um 1 Stelle für einen Fiskaladjunkten mit den Bezügen eines Garnisonsauditeurs vermehrt.

Für die Stelle des militärärztlichen Referenten ist 1 Oberstabsarzt 1. Klasse statt eines solchen 2. Klasse etatsmäßig.

2.

Der Personaletat [illegible]amten im Kriegsministerium ist festgesetzt:

a) für die Expedition u[illegible] Rechnungsrevision:
auf 15 Expedienten mit e[illegible]ehalte von 3000 bis 5400 *M.*, durchschnittlich 4200 *M.*, [illegible]em Wohnungsgeldzuschuß nach Klasse III,2 des Tarifs;

b) für die Registratur und [illegible]nzlei:
auf 7 Registratoren u[illegible]anzleivorsteher mit einem Gehalte von 3000 bis [illegible]0 *M.*, durchschnittlich 4200 *M.*, und dem Wohnungsgeldz[illegible]uß nach Klasse III, 2 des Tarifs,
dann auf 12 Kanzleisekretäre mit einem Gehalte von 1800 bis 3300 *M.*, durchschnittlich 2550 *M.*, und dem Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs.

3.

Werden pensionierte Offiziere in Stellen von Expedienten oder Registratoren verwendet, so erhalten dieselben in dieser Verwendung neben der Pension aus der Dotation der Stelle eine nicht pensionsfähige Zulage bis zu 1080 *M.* jährlich, sowie je nach ihrer Charge als Hauptleute oder Lieutenants den Wohnungsgeldzuschuß nach Klasse III,1 beziehungsweise IV des Tarifs und den Servis nach Klasse A. 5 beziehungsweise A. 6 des Tarifs.

4.

Die bisherigen Ordonnanzen im Kriegsministerium, ferner die Bureaudiener bei dem Generalauditoriat und den Militär-Bezirksgerichten, dann bei dem Generalstab und der Remonte-Inspektion erhalten fortan die Bezeichnung „Kanzleidiener".

5.

Die etatsmäßige Stellenzahl an Auditeuren erhöht sich um 1 Divisionsauditeur (Staatsanwaltssubstituten) für das Militär-Bezirksgericht Würzburg und um 1 Garnisonsauditeur für die Kommandantur Würzburg.

6.

Werden bei den Generalkommandos und bei der Inspektion der Artillerie und des Trains an Stelle der jetzigen Registratoren inaktive Offiziere als Bureauvorstände verwendet, so empfangen dieselben neben der Pension nach Maßgabe von § 33c des Reichs-Militär-Pensionsgesetzes eine Zulage bis zu 1650 *M.* jährlich, wogegen Wohnungsgeldzuschuß und Servis nicht zuständig ist.

Die Regelung des Zulagebetrages in den Fällen Ziffer 3 und 6 erfolgt jeweils durch das Kriegsministerium.

Die Zahlung dieser Zulage beginnt mit dem Erlöschen der Zulage für den Registrator.

7.

Der Friedensetat an Ingenieuroffizieren ist in der Anlage festgesetzt und tritt hierdurch die Beilage 3 zum Kriegsministerial-Reskript vom 13. März 1886 Nro 4312 — Verordnungsblatt Seite 105 — außer Geltung.

Anlage

8.

Hinsichtlich Aufstellung von Neuformationen bei den Truppenteilen und sonstiger Maßnahmen aus Anlaß der Heeresverstärkung ist das Entsprechende durch die mit Allerhöchster Entschließung vom 16. März 1887 genehmigten und mit Kriegsministerial-Reskript vom gleichen Tage Nro 5079 — Verordnungsblatt Seite 91 — bekanntgegebenen „Organisationsbestimmungen aus Anlaß der Heeresverstärkung" bereits verfügt.

Bezüglich der Etatsstärke der einzelnen Truppenteile bleiben die mit Kriegsministerial-Reskript vom 4. Mai 1887 Nro 7948 — Verordnungsblatt Seite 161 — ausgegebenen Friedens-Verpflegungsetats für 1887/88 mit den unter Ziffer 19 unten bestimmten Modifikationen maßgebend.

9.

Wegen der Neuformation der Militär-Magazinsverwaltungen wird auf die Allerhöchsten Entschließungen vom 23. April und 14. Mai 1887 — Verordnungsblatt Seite 153 und 168 — Bezug genommen.

Der Etat an Proviantamts-Rendanten, -Controleuren und -Assistenten wird um 1 Stelle mit einem Durchschnittsgehalte von 1800 *M.* erhöht.

10.

Beim Proviantamt Ingolstadt mindert sich der Personaletat um einen bisher als künftig wegfallend bezeichneten Heizer.

11.

An Stelle der in Wegfall gekommenen 2 Kasernaufseherstellen erhöht sich der Personaletat bei den Garnisonsverwaltungen um 1 Kasterneninspektor und 1 Kasernenwärter; außerdem tritt bei denselben noch 1 Heizer [illegible] maschinellen Einrichtungen der elektrischen Beleuchtung i[illegible]sministerialgebäude hinzu.

Zufolge Allerhöchster E[illegible]ung vom 4. April 1887 wurde in Abänderung der Beilage [illegible] zum Kriegsministerial-Reskript vom 13. März 1886 N[illegible] 312 — Verordnungsblatt Seite 105 u. ff. — im Bezirke [illegible] I. Armeecorps die Errichtung eines 5. Baudistriktes mit dem Sitze in Landshut genehmigt; demselben sind aus dem Distrikt München I die Garnisonen Freising und Landshut, aus jenem von München II die Garnison Burghausen, dann aus dem Distrikt Ingolstadt die Garnisonen Passau, Regensburg und Straubing zugewiesen; ferner wurde die Garnison Dillingen aus dem Distrikt Augsburg an jenen von Ingolstadt überwiesen.

Den Intendantur- und Bauräten wird als technischer Hilfsarbeiter je ein Garnisonsbauinspektor an Stelle der bisher in Verwendung gestandenen Regierungsbaumeister beigegeben.

Durch diese Maßnahmen erhöht sich der etatsmäßige Stand an Garnisonsbauinspekteren bei dem Etatskapitel 15 von 7 auf 10.

13.

Infolge Allerhöchst verfügter Aufhebung des Remontedepots Steingaden vom 1. April 1887 ab — Verordnungsblatt 1886 Seite 571 — vermindert sich der etatsmäßige Stand an Beamten bei den Remontedepots um 1 Administrator, 1 Verwaltungsassistenten, 1 Veterinär 1. Klasse und 2 Futtermeister.

14.

Zufolge der mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Juli 1886 genehmigten Neuorganisation der Artillerie- und Ingenieurschule erhöht sich der Etat an Militärlehrern bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten um 1 Hauptmann 1. Klasse; da-

gegen scheiden die 3 Direktionsoffiziere bei der Artillerie- und Ingenieurschule aus dem Etat derselben aus und werden diese Stellen durch kommandierte Lieutenants aus dem Stande der Truppen wahrgenommen.

15.

Bei der Gewehrfabrik und bei den technischen Instituten der Artillerie werden die Stellen für Ingenieure, Chemiker, Betriebsinspektoren, Revisionsbeamte und Meister etatsmäßig; die Inhaber dieser Stellen zählen zu den Zivilbeamten der Militärverwaltung.

Dagegen kommen die bisherigen Betriebsführer, Gießmeister und Bohrmeister in Wegfall.

B. In Bezug auf Geld- &c. Gebühren der Offiziere, Ärzte und Beamten &c.

16.

Das Durchschnittsgehalt der in Ziffer 9, lit. d beziehungsweise Ziffer 10 der Vollzugsbestimmungen zum Haupt-Militäretat für 1885/86 — Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 394 — aufgeführten Beamten, und zwar der Kanzleisekretäre und Registratoren beim Generalauditoriat, beim Generalstab und bei der Remonte-Inspektion beträgt vom Etatsjahre 1887/88 ab 2550 *M.*

17.

Das Gehalt für die Corpsauditeure (Direktoren) wird auf 5100 bis 5600 *M.*, durchschnittlich 5350 *M.*, festgesetzt.

18.

Hinsichtlich der Erhöhung der Kommandozulage, der Haberration für sämtliche Offiziers- und Dienstpferde um täglich 250 g, der Gewährung von Tischgeld an die aus dem Etatskapitel 23 „Militär-Gefängniswesen" besoldeten Lieutenants &c., sowie der hiedurch bedingten Änderungen der einschlägigen Reglements wird auf die Allerhöchste Entschließung vom 9. April 1887 — bekanntgegeben mit Kriegsministerial-Reskript vom 20. April 1887 Nr. 6708, Verordnungsblatt Seite 145 u. ff. — Bezug genommen.

19.

Die Zulagen für einzelne Landwehr-Bezirks-Commandeure, für Hilfsoffiziere &c. werden wie folgt festgesetzt:

a) beim Landwehr-Bezirks-Kommando München I:

für den Commandeur auf monatlich . . . . 120 *M.*,

für den ersten Hilfsoffizier auf monatlich . . . 75 *M.*,
für den zweiten Hilfsoffizier auf monatlich . . 60 *M.*;

b) beim Landwehr-Bezirks-Kommando Nürnberg:
für den Commandeur auf monatlich . . . . 120 *M.*,
für den Hilfsoffizier auf monatlich . . . . 60 *M.*;

c) bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos Ingolstadt, Augsburg, Ansbach und Speyer:
für den Commandeur [illegible]ch . . . . 120 *M.*;

d) bei der 1. Infante[illegible]abe:
für den Landwehrreferen[illegible]monatlich . . . 60 *M.*

Hiernach modifizieren [illegible] Friedens-Verpflegungsetats Nr. 20, 21, 22, 24 und 26 [illegible]ie obenbezeichneten Landwehr-Bezirks-Kommandos.

2

Den Unteroffizieren ꝛc. [illegible]atzung von Elsaß-Lothringen ist die seitherige besondere Zulage auch für das Etatsjahr 1887/88 zahlbar.

21.

Das Gehalt für die Garnisonsbauinspektoren wird auf 2400 bis 4800 *M.*, durchschnittlich 3600 *M.* festgesetzt; dagegen kommt die bisherige Lokalzulage in Wegfall.

22.

Die Zivillehrer bei den Militär-Bildungsanstalten erhalten Wohnungsgeldzuschüsse nach Maßgabe des § 13 des Finanzgesetzes vom 29. Mai 1886 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 212).

23.

Die Zulage für die Direktionsoffiziere bei der Artillerie- und Ingenieurschule wird von 450 *M.* auf 600 *M.* jährlich erhöht.

24.

Für die Ingenieure und Chemiker bei den technischen Instituten der Artillerie einschließlich Gewehrfabrik ist der Wohnungsgeldzuschuß nach Klasse III, 2 des Tarifs, für die Betriebsinspektoren, Revisionsbeamten und Meister der Wohnungsgeldzuschuß nach Klasse V des Tarifs zuständig.

C. Allgemeine Bestimmungen.

25.

Die Unterhaltungskosten für die Dienstwohngebäude und Bureauräume der Gouverneure, Kommandanten und Platzmajore in den Festungen Ingolstadt und Germersheim sind nicht mehr unter Kapitel 26 Titel 7, sondern unter Kapitel 14 Titel 11 und 13 nachzuweisen.

26.

Die Kosten für Beförderung kranker Mannschaften — mit Ausnahme derjenigen bei Entsendung in die Bäder — sind bei Kapitel 16 Titel 12 — insgemein — zu verrechnen.

27.

Die in der Lazaretverwaltung vorkommenden Ausgaben für Gärten, Gartengeräte, Wäschetrockenpfähle, Fenstervorhänge und Feuerlöschgeräte sind beim Kapitel 16 Titel 16 nachzuweisen.

28.

Die Kosten für Mieten und Feuerversicherungen, sowie die Lasten und Abgaben der Artilleriedepots sind bei dem Verwaltungsfonds unter Kapitel 24 Titel 15, — die Kosten für Feuerlöschgeräte bei dem Baufonds unter Kapitel 24 Titel 16 zu verausgaben.

29.

Die bisher unter Kapitel 25 Titel 2 verausgabte Remuneration des Arztes für die Arbeiter der Pulverfabrik ist aus den Betriebseinnahmen des Instituts zu bestreiten.

30.

Vorstehende Bestimmungen treten, — soweit nicht in einzelnen Fällen anders verfügt ist oder wird — mit dem 1. April 1887 in Kraft.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Anlage zum Kriegsministerial-Reskript vom 12. November 1887 Nr. 19721 (Verordnungsblatt Nr. 42).

Friedens-Etat

von Ingenieur-Offizieren vom 1. April 1887 ab.

Laufende Nummer	Formationen	Stabsoffiziere	Hauptleute	Premier-Lieutenants	Second-Lieutenants	außeretatsmäßige Second-Lieutenants	Summe
1	Inspektion des Ingenieurcorps und Festungen	2	2	2	—	—	6
2	1. Pionier-Bataillon	1	6	5	11	3	26
3	2. Pionier-Bataillon	1	6	5	11	3	26
4	Fortifikation Ingolstadt	3	3	4	4	—	14
5	Fortifikation Germersheim	1	1	1	2	—	5
6	Fortifikation Ulm	—	1	1	1	—	3
		8	19	18	29	6	80
7	Eisenbahn-Bataillon	1	3	2	7	—	13
	Hiezu treten:						
8	die Offiziere à la suite des Ingenieurcorps (Mitglied der Reichsrayonkommission, Lehrer an den Militär-Bildungsanstalten)	1	4	—	—	—	5
	Summe . .	10	26	20	36	6	98

Bemerkungen:

1) Unter der Zahl der Stabsoffiziere befinden sich zwei — in der Regel die Sektionschefs der Inspektion — im Range von Regiments-Commandeuren.

2) Innerhalb des etatsmäßigen Standes des Ingenieurcorps — wie ihn die vorstehende Summe ausweist — kann die Verteilung der Chargen auf die verschiedenen Formationen nach dem dienstlichen Bedürfnis Modifikationen erleiden.

Nro 19873. München 14. November 1887.

Betreff: Stellenbesetzung im Stabe des Gouvernements Ulm.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, haben entsprechend dem im Namen Seiner Majestät des Königs gemachten Vorschlage Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verwesers, mit Allerhöchster Kabinettsordre vom 10. l. Mts Folgendes zu bestimmen geruht:

1) der Oberstlieutenant Merkl à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer wird von der Stellung als Artillerieoffizier vom Platz der Festung Ulm entbunden;

2) der Major Betzel à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer wird zum Artillerieoffizier vom Platz der Festung Ulm ernannt.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 19724. München 14. November 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 29. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Generalmajor à la suite der Armee Herzog Maximilian Emanuel in Bayern, Königliche Hoheit, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen zu erteilen;

am 3. ds dem Generalarzt 1. Klasse Dr von Bergmann à la suite des Sanitätscorps die Erlaubnis zum Tragen der

Schleife zum Königlich Preußischen Roten-Adler-Orden 3. Klasse und des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 2. Klasse zu erteilen;

am 4. ds den Major Betzel, bisher Bataillons-Commandeur im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, à la suite dieses Truppenteils zu stellen; — ferner

im vorgenannten Regiment zu ernennen: zum Bataillons-Commandeur den etatsmäßigen Stabsoffizier Major Millauer — und zum etatsmäßigen [illegible] den Major Herrmann, bisher à la suite dieses Re[illegible] und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst;

am 6. ds den Haupt[illegible]. D. von Grundherr zu Altenthann und Wey[illegible] seinem Ansuchen entsprechend von der Stelle eines Kan[illegible]ärs im Kriegsministerium zu entheben;

am 7. ds dem Hauptmann z[illegible]. Martin, Adjutanten beim Landwehr-Bezirks-Kommando Erl[illegible]en, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Kanzlei-Sekretär Graf vom Kriegsministerium unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Geheimer Kanzlei-Sekretär in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 8. ds den Hauptmann und Kompagniechef Müllerklein des 2. Pionier-Bataillons mit Pension zur Disposition zu stellen; — ferner

den Abschied zu bewilligen: dem Hauptmann und Kompagniechef Wächter des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste, — und dem Second-Lieutenant Hänle des 8. Infanterie-Regiments Prandh, Adjutanten beim Landwehr-Bezirks-Kommando Zweibrücken, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform und unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Premier-Lieutenant;

am 9. ds dem Rittmeister und Eskadronschef Muffat des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu Assistenzärzten 2. Klasse zu befördern: die Unterärzte Georg Fischer im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,

diesen mit einem Patente vom 29. Oktober 1887, — und Dr Michael Langer im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold; — dann im Beurlaubtenstande die Unterärzte der Reserve Dr Otto Schirmer, — Dr Paul Ziegler, — Dr Otto Stömmer — und Dr Gustav Ortenau (München I), — Dr Friedrich Schrenk (Nürnberg), — Dr Gottfried Trötsch (Ansbach), — Dr Adolf Hagen (Erlangen), — Friedrich Vocke (Bamberg), — Theodor Hartmann (Würzburg) — und Philipp Heinlein (Landau);

am 10. ds dem Second-Lieutenant a. D. Emonts die Aussicht auf Anstellung im Zivildienst ausnahmsweise nachträglich zu verleihen;

am 11. ds den Portepeefähnrich Wilhelm Caries des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch zur Reserve zu beurlauben;

zu versetzen: den Stabsauditeur Gosner von der Kommandantur der Festung Germersheim zum Militär-Bezirksgericht Würzburg — und den Regimentsauditeur Roth, rechtskundigen Sekretär des Militär-Bezirksgerichts Würzburg, zur Kommandantur der Festung Germersheim;

zu ernennen: zu Regimentsauditeurs und rechtskundigen Sekretären die Militärgerichtspraktikanten Dr Maximilian Mayr beim Militär-Bezirksgericht München — und Karl Gerstner beim Militär-Bezirksgericht Würzburg;

zu befördern: den Oberstabsauditeur Rottenhäuser, Direktor des Militär-Bezirksgerichts Würzburg, zum Oberauditeur beim General-Auditoriat — und den Stabsauditeur Glück vom Militär-Bezirksgericht Würzburg unter Ernennung zum Direktor dieses Gerichts zum Oberstabsauditeur;

am 12. ds dem Oberstlieutenant z. D. Ritter von Thiereck, Commandeur des Landwehr-Bezirks Amberg, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 11. Infanterie-Regiments von der Tann zu bewilligen, — dagegen den Oberstlieutenant a. D. Georg Schneider unter Einreihung in die Kategorie der zur Disposition stehenden Offiziere zum Commandeur des Landwehr-Bezirks Amberg zu ernennen;

dem Major Cucumus à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, Vorstand des Artillerie-Depots Würzburg, den Abschied

mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 13. ds dem Oberstlieutenant Merkl à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Second-Lieutenants des Beurlaubtenstandes Stauffer des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn — und Gleizes des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer den Abschied zu bewilligen;

am 14. ds

zu ernennen: die Regierungsbaumeister Theodor Haubenschmied zum Garnisonsbauinspektor bei der Intendantur I. Armee-Corps, — Robert Ochsner, Second-Lieutenant des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold (Landwehr), zum Garnisonsbauinspektor in Landshut, — Georg Zeiser zum Garnisonsbauinspektor in Ingolstadt — und Friedrich Lotter zum Garnisonsbauinspektor unter Verwendung im Kriegsministerium;

zu befördern: den mit Wahrnehmung der Geschäfte des Intendantur- und Baurates bei der Intendantur I. Armee-Corps beauftragten Garnisonsbauinspektor Beetz zum Intendantur- und Baurat bei dieser Intendantur.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 19477. München 14. November 1887.

Betreff: Personalien.

An Stelle des Majors Lobenhoffer, Abteilungs-Chefs im Generalstab, wird der Major Freiherr von Reichlin-Meldegg des Generalstabes als ständiges Mitglied zur Ober-Studien- und Examinations-Kommission kommandiert.

Der Premier-Lieutenant Pflaum des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, bisher kommandiert

zum Generalstab, wird auf die Dauer eines Jahres zum Kriegsministerium zur Dienstleistung beordert.

Der einjährig freiwillige Arzt Dr Heinrich Hartmann wird zum Unterarzt im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien ernannt und zugleich mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 18747.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Unter Hinweis auf § 15 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern (Minist.-Bekanntm. vom 11. September 1882, Ges.- u. Ver.-Bl. S. 507) und die Ausführungs-Bestimmungen hiezu vom 22. November 1885 (Ges.- u. Ver.-Bl. S. 669) wird im Einvernehmen mit den übrigen K. Staatsministerien darauf aufmerksam gemacht, daß die vorgemerkten Militäranwärter, welche zur Zeit eine Zivilversorgung noch nicht gefunden haben, ihre Meldung zur Vermeidung der Streichung in den Bewerber-Verzeichnissen bei der das betreffende Verzeichnis führenden Stelle oder Behörde, — wenn sie bei verschiedenen Behörden vorgemerkt sind und sämtliche Vormerkungen aufrecht erhalten wollen, bei jeder dieser Behörden, — bis zum 1. Dezember d. Js zu wiederholen haben.

Hiebei sind die in den Familien-, Vermögens-, Gesundheits- und sonstigen wesentlichen Verhältnissen etwa eingetretenen Änderungen anzugeben, und ist die Richtigkeit der Angaben seitens der nicht mehr im aktiven Dienste befindlichen Militäranwärter durch Beilage eines amtlichen Leumunds- und Vermögenszeugnisses zu bescheinigen.

Bezüglich der im aktiven oder Gendarmerie-Dienst befindlichen Militäranwärter geschieht gleichartige Angabe in den Gesuchslisten, und wird die Erneuerung der Bewerbung durch die Militärbehörde, beziehungsweise Gendarmerie-Kompagnie vermittelt.

München, den 31. Oktober 1887.

Frhr. v. Feilitzsch v. Heinleth.

Die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern, hier die Erneuerung der Bewerbungen durch die Militäranwärter betreffend.

Der Generalsekretär:
Ministerialrat v. Ries.

Nro 19542. München 6. November 1887.

Betreff: Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisen-Fonds, dann des Invaliden- und des Militär-milden-Stiftungs-Fonds für die Etatsjahre 1884/85 und 1885/86.

Nachstehend werden die im Gesetz- und Verordnungsblatte 1887 Nro 38, Seite 617 mit 621, veröffentlichten Ausweise der K. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse über den Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und des Militär-milden-Stiftungs-Fonds für die Etatsjahre 1884/85 und 1885/86 im Abdrucke bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Abdruck.

Ausweis

I. über den Vermögensstand nachstehender Militär-Fonds am Schlusse des Etatsjahres 1884/85.

Vortrag	Militär-Witwen- und Waisen-Fonds		Invaliden-Fonds		Milder Stiftungs-Fonds		Summe des Vermögens dieser drei Fonds	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Am Schlusse des Etatsjahres 1883/84 betrug das Vermögen laut vorigem Ausweis	9'261,523	73	3'658,520	59	649,113	35	13'569,157	67
Hiezu:								
Die wirklichen Einnahmen pro 1884/85 mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1883/84 bestandenen Aktiven zu .	996,150	56	174,689	01	119,549	32	1'290,388	89
Summa	10'257,674	29	3'833,209	60	768,662	67	14'859,546	56
Hievon:								
Die wirklichen Ausgaben pro 1884/85 mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1883/84 bestandenen Passiven zu . .	958,152	85	136,465	20	26,731	21	1'121,349	26
Verbleibt sohin am Schlusse des Jahres 1884/85 ein reines Vermögen von .	9'299,521	44	3'696,744	40	741,931	46	13'738,197	30

Vortrag	Militär-Witwen- und Waisen-Fonds		Invaliden-Fonds		Milder Stiftungs-Fonds		Summe des Vermögens dieser drei Fonds	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Dieses Vermögen besteht in:								
a) barem Gelde	26,12		72	96	1,831	43	65,429	84
b) k. bayer. Staatspapieren	3'775,50		14	29	411,957	17	6'616,571	46
c) k. k. österreich. Staatspapieren	234,400			—	400	—	234,800	—
d) Pfandbriefen der Hypotheken- u. Wechselbank .	—		00	—	26,000	—	50,200	—
e) sonstigen Wertpapieren	—			—	7,000	—	7,000	—
f) Ewiggeld-Kapitalien .	1'213,0		42	85	3,428	57	1'404,042	86
g) Hypothek-Kapitalien .	4'052,25		14	30	291,314	29	5'361,962	87
Summa	9'301,331	17	3'696,744	40	741,931	46	13'740,007	03
Hiezu die Aktiven . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	9'301,331	17	3'696,744	40	741,931	46	13'740,007	03
Hievon die Passiven .	1,809	73	—	—	—	—	1,809	73
Sohin Vermögensstand wie oben	9'299,521	44	3'696,744	40	741,931	46	13'738,197	30

f.

Ausweis

über die Anzahl der Individuen, welche im Etatsjahre 1884/85 Pensionen und Unterstützungen erhielten.

dem Militär-Witwen- und Waisen-Fonds erhielten						Aus dem Invaliden-Fonds										
						wurden verpflegt im Invalidenhause		erhielten								Aus dem milden Stiftungs-Fonds erhielten Aversal-Unterstützung.
								monatliche		Aversal-				Mannschaft im Invalidenhaus		
	Unterhalts-Beiträge			Abfertigungen der Lehrgelinge		Unterstützungen										
und Soldaten-	Stabs- u. Oberoffiziers-		Unteroffiziers- und Soldaten-	Stabs- und Oberoffiziers-	Unteroffiziers- und Soldaten-	Offiziere	Unteroffiziere	Offiziere	Unteroffiziere rc.	Offiziers- Witwen u. Waisen	Unteroffiziers- rc.	Offiziere rc.	Unteroffiziere rc.	Offiziers- rc. Witwen u. Waisen	Unteroffiziers- rc.	monatlich	Aversal	
en	ein- fache	Dop- pel-	Waisen		Waisen													
59	612	391	402	14	46 22	4	44	7	30	13	4	99	778	116	285	20	19	830
bte			3				48		37		17		877		401		39	
2	1003		405															
61	1408																	
7																		

r vorstehendem Stande sind

6	44	12	14	
	56			

ven und Waisen griffen, welche n der Pension Beihilfen genießen.

Die Richtigkeit bescheinigt:

München, am 15. Oktober 1885.

K. General-Militär-K

Abdruck.

Ausweis

I. über den Vermögensstand nachstehender Militär-Fonds am Sch des Etatsjahres 1885/86.

Vortrag	Witwen- und Waisenfonds incl. Ersparnis-fonds	Invaliden-Fonds	Milder Stiftungs-Fonds	Summ des Vermöge dieser dr Fonds
	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M.
Am Schlusse des Etatsjahres 1884/85 betrug das Vermögen laut vorigem Ausweis	9'299,521 44	3'696,744 40	741,931 46	13'738,19
Hiezu:				
Die reinen wirklichen Einnahmen pro 1885/86 mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1884/85 bestandenen Aktiven zu . . .	1'005,502 19	151,326 33	30,328 85	1'187,15
Summe	10'305,023 63	3'848,070 73	772,260 31	14'925,35
Hievon:				
Die reinen wirklichen Ausgaben pro 1885/86 mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1884/85 bestandenen Passiven zu	966,182 55	136,680 06	28,996 68	1'131,85
Verbleiben am Schlusse des Jahres 1885/86 ein reines Vermögen zu . .	9'338,841 08	3'711,390 67	743,263 63	13'793,49

Vortrag	Witwen- und Waisenfonds incl. Ersparnisfonds		Invaliden-Fonds		Milder Stiftungs-Fonds		Summe des Vermögens dieser drei Fonds	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Dieses Vermögen besteht in:								
a) barem Gelde . . .	40,786	89	25,976	37	8,350	67	75,113	93
b) k. bayer. Staatspapieren	3'775,500	—	2'429,114	29	411,957	17	6'616,571	46
c) k. k. österreich. Schuldverschreibungen . . .	234,400	—	—	—	400	—	234,800	—
d) Pfandbriefen	—	—	24,200	—	22,000	—	46,200	—
e) sonstigen Wertpapieren .	—	—	—	—	7,012	93	7,012	93
f) Ewiggeld-Kapitalien .	1'209,642	87	177,257	14	3,428	57	1'390,328	58
g) Hypothek-Kapitalien .	4'079,462	85	1'054,842	87	290,114	29	5'424,420	01
Summe	9'339,792	61	3'711,390	67	743,263	63	13'794,446	91
Hiezu die Aktiven . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	9'339,792	61	3'711,390	67	743,263	63	13'794,446	91
Hievon die Passiven .	951	53	—	—	—	—	951	53
Sohin Vermögensstand wie oben	9'338,841	08	3'711,390	67	743,263	63	13'793,495	38

Abdruck.

Ausweis

II. über die Anzahl der Individuen, welche im Etatsjahre 1885/8 Pensionen und Unterstützungen erhielten.

Aus dem Witwen- und Waisen-Fonds erhielten							Aus dem Invaliden-Fonds										Aus dem milden Stift-
							wurden verpflegt im Invalidenhause		erhielten								
									monatliche Unterstützungen		Aversal-Unterstützungen				Mannschaft im Invalidenhaus		
Pensionen		Unterhalts-Beiträge			Abfertigungen	Lehrgelder											
Stabs- und Oberoffiziers-	Unteroffiziers- und Soldaten-	Stabs- u. Oberoffiziers-		Unteroffiziers- und Soldaten-	Stabs- und Oberoffiziers-	Unteroffiziers- und Soldaten-	Offiziere	Unteroffiziere	Offiziere ꝛc.	Unteroffiziere ꝛc.	Offiziers- Relikten	Unteroffiziers-	Offiziere	Unteroffiziere ꝛc.	Offiziers- ꝛc. Relikten	Unteroffiziers- ꝛc.	monatlich	Aversal-	Offiziers- ꝛc. Relikten	
		einfache	Doppel-																	
Witwen		Waisen			Waisen															
718	774	648	391	396	14	31 17	4	42	7	26	14	4	118	796	132	274	18	21	236	
Verlobte		1039					46		33		18		914		406		39		86	
1	2																			
719	776	1435																		
1495																				
Unter vorstehendem Stande sind:																				
8	8	16	54	17	1	—/—														
Witwen und Waisen inbegriffen, welche neben der Pension auch Beihilfen genießen.																				

Die Richtigkeit bescheinigt:

München, 28. September 1886.

K. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse.

Gestorben sind:

der Kasernen-Inspektor Rößle von der Garnisonsverwaltung Bamberg am 3. Oktober zu Bamberg;

der Rendant der Corps-Zahlungsstelle II. Armee-Corps, Rechnungsrat Storch, am 2. November zu Würzburg;

der Stabsarzt Dr Kugler, Bataillonsarzt im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien, am 6. November zu Burghausen.

Notiz.

Texturen gelangen zur Verteilung durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums:

zur Instruktion betreffend Übungen der Festungs-Garnisonen im Festungskriege — D.-V.-E. Nro 31 — Textur Nro 1.

zum Reglement über die Servikompetenz der Truppen im Frieden vom 30. November 1871 — D.-V.-E. Nro 233 — Textur Nro 1.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 43. 17. November 1887.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) und b) Personalien; c) Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten; d) Schießübungen des Personals der Landwehr-Bezirks-Kommandos; e) Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- ꝛc. Zügen. 2) Sterbfall. 3) Notiz.

Nro 20252. München 17. November 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 17. ds nachstehende Personalverfügungen Allergnädigst zu treffen geruht:

I. **Mit Wahrnehmung der Geschäfte des Gouverneurs der Festung Ingolstadt wird beauftragt:**

der Generalmajor von Sauer, Kommandant der Festung Germersheim.

II. **Ernannt werden:**

zum Kommandanten der Festung Germersheim:

der Oberst Schmauß, Commandeur des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, unter Beförderung zum Generalmajor (1);

zum Commandeur des 4. Feld-Artillerie-Regiments König:

der Oberstlieutenant Ritter von Linprun, etatsmäßiger Stabsoffizier in diesem

zum etatsmäßigen S m 4. Feld-Artillerie-Regiment König:

der Oberstlieutenant Abteilungs-Commandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment ny Mutter.

III. **Befördert werden:**

zu Generalmajoren:

die Obersten **von Nagel (2), Commandeur der 1. Kavallerie-Brigade,** bisher **à la suite** des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian, — und Freiherr von Horn (3), Commandeur der 2. Kavallerie-Brigade, bisher **à la suite** des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis.

IV. **Charakterisiert wird (gebührenfrei):**

als Generalmajor:

der Oberst Graf von Zech-Lobming **à la suite** der Leibgarde der Hartschiere, Hofmarschall Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 20253. München 17. November 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 17. ds den Generallieutenant Keller Freiherrn von Schleitheim, Gouverneur der Festung Ingolstadt, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als General der Infanterie mit Pension zur Disposition zu stellen;

den Verwaltungs-Assistenten Heinrich Brand der Remonte-Depot-Verwaltung zum Proviantamts-Assistenten beim Proviantamt Würzburg zu ernennen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

St.-M. d. J. Nro 15519.
Kr.-M. Nro 19311.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 17. Mai d. J. (Ges. u. Verordn.-Bl. S. 316) wird hier unten ein Nachtrags-Verzeichnis solcher höherer Lehranstalten veröffentlicht, welche auf Grund Ausschreibens des Reichskanzlers vom 23. v. Mts (Zentr.-Bl. f. d. Deutsche Reich S. 515) nach § 90 T. I der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875 zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Nachtrags-Verzeichnis

solcher höherer Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Pommern.

Das Gymnasium zu Greifswald (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst). — A. a. I. 75 des Verzeichnisses vom 29. April 1887, S. 117. —

Rheinprovinz.

Das Gymnasium zu Mülheim a. d. Ruhr (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst).

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1887.

II. Königreich Bayern.

1. Das Alte Gymnasium zu Würzburg (A. a. II. 32 a. a. O.).
2. Das Neue Gymnasium daselbst.

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Michaelistermin 1886.

b. Real-Gymnasien.

Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

Das Real-Gymnasium zu Mülheim a. d. Ruhr (verbunden mit dem Gymnasium daselbst). — A. b. I. 89 a. a. O. —

c. Ober-Realschulen.

Herzogtum Braunschweig.

† Die Ober-Realschule zu Braunschweig (bisher Realschule, B. b. VIII. a. a. O.).

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft für diejenigen Schüler der Anstalt, welche im Ostertermin 1887 die Reifeprüfung bestanden haben.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

Königreich Preußen.

Provinz Hessen-Nassau.

Das Progymnasium zu Eschwege (verbunden mit der † Realschule daselbst).

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft für diejenigen Schüler der Anstalt, welche im Ostertermin 1887 die Entlassungsprüfung bestanden haben.

b. Realschulen.

Königreich Preußen.

Provinz Hessen-Nassau.

† Die Realschule zu Eschwege (verbunden mit dem Progymnasium daselbst). — B. b. I. 5 a. a. O. —

c. Real-Progymnasien.

Königreich Preußen.

Provinz Pommern.

Das Real-Progymnasium zu Greifswald (verbunden mit dem Gymnasium daselbst) — bisher Real-Gymnasium, A. b. I. 27 a. a. O. —

---

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

C. Lehranſtalten, bei welchen das Beſtehen der Entlaſſungsprüfung zur Darlegung der wiſſenſchaftlichen Befähigung erforderlich iſt.

a. Öffentliche.

aa. Höhere Bürgerſchulen.

Herzogtum Braunſchweig.

† Die höhere Bürgerſchule zu Wolfenbüttel.

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Michaelistermin 1886.

(bb. Andere Lehranſtalten.)

b. Privat-Lehranſtalten.

Königreich Preußen.

Provinz Schleſien.

Das Pädagogium unter Leitung des Vorſtehers Bauer zu Niesky*). (b. I. 6 a. a. O.).

---

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranſtalten haben keinen obligatoriſchen Unterricht im Latein.

*) Dieſe Anſtalt darf Befähigungszeugniſſe auf Grund einer wohl beſtandenen Entlaſſungsprüfung ausſtellen, für welche das Reglement von der Aufſichtsbehörde genehmigt iſt.

München, den 6. November 1887.

Frh. v. Feilitzſch. v. Heinleth.

Die zur Ausſtellung von Zeugniſſen über die wiſſenſchaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienſt berechtigten Lehranſtalten betr.

Der Generalſekretär:
Miniſterialrat v. Nies.

Nro 20158. München 18. November 1887.

Betreff: Schießübungen des Personals der Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Das noch mit Gewehren M/71 bewaffnete Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos hat die als Magazinfeuer vorgeschriebenen Übungen des Schulschießens mit 6 Patronen für die 3. Schießklasse, 7 für die 2. und 9 für die 1. Schießklasse — ohne Anzeigen zwischen den einzelnen Schüssen und ohne Festsetzung einer bestimmten Zeitdauer — mit lebhaftem Schützenfeuer zu erledigen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 20225. München 16. November 1887.

Betreff: Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- 2c. Zügen.

Zu dem Seite 406/408 des diesjährigen Verordnungsblattes abgedruckten bezüglichen Verzeichnis wird bekanntgemacht, daß die K. Eisenbahndirektion Bromberg an ihre Zusage,

50 Militärpersonen auf Militärbillets mit den unter 4 d a. a. O. aufgeführten Zügen befördern zu wollen,

nachträglich die Bedingung geknüpft hat, daß diese Mannschaften bei dem K. Eisenbahn-Betriebsamt Stettin (Direktionsbezirk Bromberg) vorher angemeldet werden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl,
Oberstlieutenant.

Gerheuser,
Geheimer Kriegsrat.

Durch die Zentralabteilu
Nr. 1 zur Instruktion für das
Truppen im Frieden zur Vert

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 44. 22. November 1887.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Disziplinarstrafordnung für das Heer vom 12. Dezember 1872, hier die Abänderung der §§ 47 und 48 derselben; b) und c) Personalien; d) Bescheinigung über empfangenes Feldgerät; e) Patronenbüchsen der Kavallerie.

Nro 20114. München 19. November 1887.

Betreff: Disziplinarstrafordnung für das Heer vom 12. Dezember 1872, hier die Abänderung der §§ 47 und 48 derselben.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 15. ds Allergnädigst zu verfügen geruht, daß das nach § 47, Absatz 3 und 4 der Disziplinarstrafordnung für das Heer vom 12. Dezember 1872 bei Vollstreckung des strengen Arrestes im Felde unter den dort erwähnten Voraussetzungen zulässige Strafmittel des Gewehr- oder Satteltragens in Wegfall kommt.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß hiernach die Paragraphen 47 und 48 der Disziplinarstrafordnung durch Streichung der einschlägigen Stellen abzuändern sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 20528. München 22. November 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 21. ds nachstehende Verfügungen Allergnädigst zu treffen geruht:

I. Mit der Führung des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen wird beauftragt:

der Oberstlieutenant von Meyer, etatsmäßiger Stabsoffizier vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, unter Stellung à la suite des erstgenannten Regiments.

II. Ernannt werden:

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand der Major Arneth, Bataillons-Commandeur im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, unter Beförderung zum Oberstlieutenant (1);

zum Bataillons-Commandeur im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold der Major Peters vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig.

III. Versetzt wird:

der Major Waizmann à la suite des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig auf die erste Hauptmannsstelle in diesem Regiment.

IV. Befördert werden:

zu Generalmajoren:

die Obersten Prinz Ludwig Ferdinand von Bayern, Königliche Hoheit (1), Inhaber des 18. Infanterie-Regiments, unter Belassung im Verhältnis à la suite des 2. Schweren Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — und Freiherr von Steinling (2), Commandeur der 3. Kavallerie-Brigade, bisher à la suite des 2. Schweren Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich.

zu Oberstlieutenants:

die Majore des Generalstabes Lobenhoffer (3), Abteilungschef im Generalstab, — und Keller (4) beim General-Kommando II. Armee-Corps, — dann die Majore von Grauvogl (5), Com-

mandeur des 2. Jäger-Bataillons, — und Freiherr von Brandt (2) à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, Direktor der Geschützgießerei und Geschoßfabrik.

V. Charakterisiert werden (gebührenfrei):

als Oberstlieutenants:

der Major Freiherr von und zu der Tann, Adjutant der Leibgarde der Hartschiere, — und der Major z. D. von Oelhafen, Commandeur des Landwehr-Bezirks Kitzingen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 20478. München 22. November 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 17. ds dem Major Hornig, etatsmäßigen Stabsoffizier im 4. Chevaulegers-Regiment König, — und dem Hauptmann Dietl, Kompagniechef im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, diesem unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Second-Lieutenant Roth des 4. Feld-Artillerie-Regiments König zu den Reserve-Offizieren dieses Regiments zu versetzen;

am 20. ds den Portepeefähnrich Ludwig Orff des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen;

am 21. ds dem Obersten Horn, Commandeur des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Generalmajor den Abschied mit Pension zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 20316. München 17. November 1887.

Betreff: Bescheinigung über empfangenes Feldgerät.

Nachdem bei der Infanterie, den Jägern und der Kavallerie der Nachweis der Feldgeräts-Bestände gemäß § 5 der „Vorschrift für die Verwaltung des Feldgeräts der Infanterie- und Kavallerie-Truppenteile" lediglich in den vom Truppenteil zu führenden Bestandsbüchern erfolgt, ist die Einsendung der Bescheinigungen über empfangenes Feldgerät beziehungsweise das zugehörige Packmaterial an die Intendanturen zu Kontrollzwecken nicht erforderlich.

Dagegen ist in den Empfangsbescheinigungen künftig ausdrücklich anzugeben, daß die Eintragung der Gegenstände in das Bestandsbuch, beziehungsweise das Inventarien-Verzeichnis stattgefunden hat.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl, Oberstlieutenant. **Gerheuser,** Geheimer Kriegsrat.

Nro 20315. München 18. November 1887.

Betreff: Patronenbüchsen der Kavallerie.

Nach Maßgabe des Etats der Gewehr-Munition ist für die mit dem Karabiner ausgerüsteten Mannschaften der Kavallerie die größere Patronenbüchse entbehrlich geworden.

Die vorhandenen Bestände an Patronenbüchsen werden — unter Kontoabschreibung — den Regimentern zur entsprechenden Verwertung in der Bekleidungswirtschaft überlassen.

Die Spezial-Bekleidungs-Etats der Kavallerie sind dahin zu berichtigen, daß für den mit Karabiner bewaffneten Mann fortan nur eine Patronenbüchse zu 20 ℳ in Ansatz verbleibt.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl, Oberstlieutenant. **Gerheuser,** Geheimer Kriegsrat.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 45. 24. November 1887.

Inhalt: 1) Bekanntmachungen: a) b) und c) Personalien; 2) Sterbfälle.

Nro 20656. München 24. November 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 23. ds nachstehende Personalverfügungen Allergnädigst zu treffen geruht:

I. Versetzt werden:

der Major von Madroux vom Generalstab (Zentralstelle) als etatsmäßiger Stabsoffizier zum 4. Chevaulegers-Regiment König;

der Hauptmann à la suite s. E. Graf von Berchem unter Beförderung zum Major (1) zu den Offizieren à la suite der Armee mit der Uniform des 4. Jäger-Bataillons;

der Rittmeister und Eskadronschef von Vacchiery vom 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich als Hauptmann zum Generalstab (Zentralstelle);

der Hauptmann Freiherr von Godin des 1. Infanterie-Regiments König in das Verhältnis à la suite dieses Regiments unter Belassung in der Dienstleistung dortselbst;

die Premier-Lieutenants Hagen, bisher à la suite des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf und Adjutant der 6. Infanterie-Brigade, in den etatsmäßigen Stand des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen — und Freiherr von Waldenfels des 2. Fuß-Artillerie-Regiments in das Verhältnis à la suite dieses Regiments, unter Kommandierung zur Inspektion der Artillerie und des Trains, — dann Wündisch im Beurlaubtenverhältnis vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf zum 17. Infanterie-Regiment Orff;

die Second-Lieutenants Boehe vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand zum 8. Infanterie-Regiment Prandh, — Monglowsky à la suite des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig in den etatsmäßigen Stand dieses Regiments — und Herting im Beurlaubtenverhältnis vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern.

II. Ernannt werden:

zu Regiments-Commandeurs:

der Oberstlieutenant Freiherr von Feury auf Hilling im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, bisher à la suite dieses Regiments und mit der Führung desselben beauftragt, — dann

der Major Herman, etatsmäßiger Stabsoffizier im 2. Schweren Reiter-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, in diesem Regiment;

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 2. Schweren Reiter-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich:

der Major und Eskadronschef Hastreiter dieses Regiments;

zum Abteilungs-Commandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter:

der Major Rutz dieses Regiments;

zum Vorstand des Artillerie-Depots Würzburg:

der Hauptmann und Kompagniechef Döring des 2. Fuß-Artillerie-Regiments unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu Kompagnie- (Eskadrons-, Batterie-) Chefs:

die Hauptleute Freiherr von Waldenfels, bisher Adjutant beim Landwehr-Bezirks-Kommando Bayreuth, im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Ratzinger, à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments und Adjutant bei der Inspektion der Artillerie und des Trains, — dann Schleicher, à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und kommandiert zur vorgenannten Inspektion, beide im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — und Hueber im 2. Pionier-Bataillon;

ferner unter Beförderung zu Hauptleuten (Rittmeistern) die Premier-Lieutenants Dolles im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Peteler im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Nieberle im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Götz vom 3. Jäger-Bataillon im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — von Münster im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Landmann — und Pallauf im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Gerstl, à la suite des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen und Adjutant der 4. Infanterie-Brigade, im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Hölzle vom 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg — und Reisner Freiherr von Lichtenstern, bisher Adjutant beim Landwehr-Bezirks-Kommando Kitzingen, dieser ohne Patent, beide im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Mayr im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Thoma — und Böhm im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien, — Kramer ohne Patent im 1. Jäger-Bataillon, — Mack ohne Patent im 2. Jäger-Bataillon, — Dingler im 2. Schweren Reiter-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Freiherr von Brück im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Hutter, bisher kommandiert zum Generalstab, ohne Patent im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, — Ritter von Vincenti vom 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — Alfred Jodl — und Graf von Bullion, dieser bisher kommandiert zur Equitationsanstalt, beide vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Görtz im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

die Premier-Lieutenants Hagen, bisher à la suite des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf und Adjutant der 6. Infanterie-Brigade, in den etatsmäßigen Stand des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen — und Freiherr von Waldenfels des 2. Fuß-Artillerie-Regiments in das Verhältnis à la suite dieses Regiments, unter Kommandierung zur Inspektion der Artillerie und des Trains, — dann Wündisch im Beurlaubtenverhältnis vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf zum 17. Infanterie-Regiment Orff;

die Second-Lieutenants Boehe vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand zum 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Monglowsky à la suite des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig in den etatsmäßigen Stand dieses Regiments — und Herting im Beurlaubtenverhältnis vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern.

II. Ernannt werden:

zu Regiments-Commandeurs:

der Oberstlieutenant Freiherr von Feury auf Hilling im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, bisher à la suite dieses Regiments und mit der Führung desselben beauftragt, — dann

der Major Herman, etatsmäßiger Stabsoffizier im 2. Schweren Reiter-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, in diesem Regiment;

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 2. Schweren Reiter-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich:

der Major und Eskadronschef Hastreiter dieses Regiments;

zum Abteilungs-Commandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter:

der Major Rutz dieses Regiments;

zum Vorstand des Artillerie-Depots Würzburg:

der Hauptmann und Kompagniechef Döring des 2. Fuß-Artillerie-Regiments unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu Kompagnie- (Eskadrons-, Batterie-) Chefs:

die Hauptleute Freiherr von Waldenfels, bisher Adjutant beim Landwehr-Bezirks-Kommando Bayreuth, im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Ratzinger, à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments und Adjutant bei der Inspektion der Artillerie und des Trains, — dann Schleicher, à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und kommandiert zur vorgenannten Inspektion, beide im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — und Hueber im 2. Pionier-Bataillon;

ferner unter Beförderung zu Hauptleuten (Rittmeistern) die Premier-Lieutenants Dolles im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Peteler im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Nieberle im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Götz vom 3. Jäger-Bataillon im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — von Münster im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Landmann — und Pallauf im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Gerstl, à la suite des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen und Adjutant der 4. Infanterie-Brigade, im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Hölzle vom 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg — und Reisner Freiherr von Lichtenstern, bisher Adjutant beim Landwehr-Bezirks-Kommando Kitzingen, dieser ohne Patent, beide im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Mayr im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Thoma — und Böhm im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien, — Kramer ohne Patent im 1. Jäger-Bataillon, — Mack ohne Patent im 2. Jäger-Bataillon, — Dingler im 2. Schweren Reiter-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Freiherr von Brück im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Hutter, bisher kommandiert zum Generalstab, ohne Patent im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, — Ritter von Vincenti vom 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — Alfred Jodl — und Graf von Bullion, dieser bisher kommandiert zur Equitationsanstalt, beide vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Görtz im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

zum Adjutanten bei der Inspektion der Artillerie und des Trains:

der Premier-Lieutenant Deppert des 2. Fuß-Artillerie-Regiments unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu Brigade-Adjutanten:

die Premier-Lieutenants Heydenreich des 3. Jäger-Bataillons, bisher Adjutant beim Landwehr-Bezirks-Kommando Ansbach, bei der 4. Infanterie-Brigade — und Gradinger des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand bei der 6. Infanterie-Brigade, — beide unter Stellung à la suite der genannten Truppenteile;

zu Artillerie- (Ingenieur-) Offizieren:

die außeretatsmäßigen Second-Lieutenants Maximilian Ebermayer im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter — und Ruchte des 1. Pionier-Bataillons, dieser kommandiert zur Artillerie- und Ingenieur-Schule, im Ingenieurcorps.

III. Befördert werden:

zu Majoren:

die Rittmeister von Schmaltz (2), Adjutant beim General-Kommando II. Armee-Corps, — und Unterrichter Freiherr von Rechtenthal (3), beide à la suite des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, — Hartmann (4) à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian, Adjutant beim General-Kommando I. Armee-Corps;

zu Hauptleuten (Rittmeistern):

der Premier-Lieutenant à la suite der Armee Freiherr von Tucher ohne Patent;

ferner überzählig die Premier-Lieutenants Graf von Spreti-Weilbach im Infanterie-Leib-Regiment, — Spruner von Merz — und Prestele im 1. Infanterie-Regiment König, — Pottiez im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Schwenck im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Scholz, unter Belassung in seinem Kommando zur Intendantur I. Armee-Corps, im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Prell im 15. Infanterie-Regiment

König Albert von Sachsen, — Lautenschlager im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Freiherr von Ow auf Wachendorf — und Desch, kommandiert zur Equitations-Anstalt, im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Laubmann im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Häusler à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, Adjutant bei der 1. Feld-Artillerie-Brigade, — Paraquin im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Gunzelmann, Direktions-Assistent bei den Artillerie-Werkstätten, — und Dengler, Adjutant der Fuß-Artillerie-Brigade, beide à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments;

im Beurlaubtenstande die Premier-Lieutenants Hörmann im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Förderreuther im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Fleißner — und Vetter im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Platz im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold; — dann

in Anwendung der Bestimmung in Ziffer V des Pensions-Normativs vom 12. Oktober 1822 der Premier-Lieutenant a. D. Karl Freiherr von Gumppenberg-Pöttmeß-Peyrbach;

zu Premier-Lieutenants:

die Second-Lieutenants Zöllner, Bataillons-Adjutant, — Völk, kommandiert zur Kriegs-Akademie, — und Hocheder, letztere beiden überzählig, im Infanterie-Leib-Regiment, — von Plötz überzählig im 1. Infanterie-Regiment König, — Gustav Schoch, kommandiert zur Kriegs-Akademie, ohne Patent im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Rinecker, Bataillons-Adjutant, — und von Steinsdorf, dieser überzählig, im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Vogelhuber, Bataillons-Adjutant, — und Alexander, beide ohne Patent im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Steiner — und Gartner, beide überzählig im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Koerbler, — dann Zerzog, Bataillons-Adjutant, — und Freiherr von Stengel, letztere beiden überzählig, sämtliche im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Ritter, Bataillons-Adjutant, ohne Patent im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Brandes vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Baumann, Bataillons-Adjutant, —

[illegible] — [illegible]
[illegible] — [illegible]
[illegible] — [illegible]

und Joseph Müller im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Korte im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Heinrich Schneider — und Scharlach im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Arras, — Levy, — Freudenberger — und Michael Müller sämtliche im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Mondschein — und Bilfinger im 1. Fuß-Artillerie-Regiment **vacant** Bothmer, — Leininger, dieser mit einem Patent vom 12. September 1887, im 2. Train-Bataillon;

zum Second-Lieutenant:

der Portepeefähnrich Wilhelm Freiherr von Wimpffen im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich;

zum Portepeefähnrich:

der Unteroffizier Gottlob Bentel im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf.

IV. Patente ihrer Charge werden verliehen:

den Hauptleuten und Kompagniechefs Grüber im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Freiherr von Zündt im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf — und von Brückner im 2. Jäger-Bataillon;

den Rittmeistern Freiherr von Würtzburg **à la suite** der Armee, — Wallner, Eskadronschef im 1. Ulanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, — und von Hößlin **à la suite** des 4. Chevaulegers-Regiments König, kommandiert zum Generalstab;

den Premier-Lieutenants Bürckstümmer im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Geiger, — Kiefhaber, Bataillons-Adjutant, — und Kießling, kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabes, sämtliche im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Dreßler — und George im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Freiherr von Laßberg — und Peter im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Gleitsmann, Regiments-Adjutant, im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Ritter von Rauscher im 2. Ulanen-Regiment König, — Freiherr von Beulwitz, Regiments-Adjutant, im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Renz — und Hohmann, dieser kommandiert zur

Equitationsanstalt, im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis — und Zeller, Regiments-Adjutant, im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich.

V. Charakterisiert werden (gebührenfrei):

als Majore:

der Rittmeister Niedermayer, Eskadronschef im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis;

der Rittmeister z. D. von Schubärt, Hofkavalier Seiner Majestät des Königs;

als Hauptleute (Rittmeister):

die Premier-Lieutenants Palmberger im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — Moshammer im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold — und Hecht im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 20657. München 24. November 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 20. ds den Hauptmann a. D. Popp seinem Ansuchen entsprechend von der Stelle eines Kanzlei-Sekretärs bei der Remonte-Inspektion zu entheben;

am 22. ds

dem Second-Lieutenant Grafen Verri della Bosia des Infanterie-Leib-Regiments die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Kaiserlich Türkischen Medjidie-Ordens 4. Klasse zu erteilen;

zu versetzen:

die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Schröder vom Infanterie-Leib-Regiment zur Equitationsanstalt — und Schlicht (Augsburg) vom Beurlaubtenstande des Sanitätscorps in den Friedensstand des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern;

die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Pleyer vom 2. Ulanen-Regiment König zum Infanterie-Leib-Regiment — und Seel vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich zum 2. Ulanen-Regiment König;

zu befördern:

zu Stabsärzten den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Franz Maier von der Equitationsanstalt als Bataillonsarzt im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien, — dann im Beurlaubtenstande den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Wehner (Kissingen);

zu Assistenzärzten 1. Klasse den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Bergmann im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — dann die Assistenzärzte 2. Klasse des Beurlaubtenstandes Ott (Weilheim), — Dr Rieder (München I), — Dr Beisele (München II), — Dr Link (Passau), — Miller (Mindelheim), — Dr Klemm — und Dr Friedrich Schmidt (Augsburg), — Klein (Dillingen), — Dr Westphal — und Dr Schlegtendal (Hof), — Dr Wolfrom (Bayreuth), — Dr Rückert (Erlangen), — Dr Plattfaut, — Dr Mennen — und Dr Kluge (Kissingen), — Dr Rhein (Würzburg), — Peters, — Dr Becker, — Dr Bunne, — Rosengart, — Dr Bergeat — und Lang (Aschaffenburg), — Dr Klockner (Kaiserslautern), — Ferger (Speyer), — Dr Marzolph, — Dr Krimke, — Zahn — und Beer (Landau);

zum Assistenzarzt 2. Klasse den Unterarzt Dr Joseph Reuter im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

den Veterinär 2. Klasse Regnault des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 23. ds den Oberstlieutenants Freiherrn von Eyb, Commandeur des 2. Schweren Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — und Freiherrn von Schönprunn, Commandeur des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen, beiden unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberst;

am 24. ds dem Second-Lieutenant Kornhammer des 8. Infanterie-Regiments Prandh den Abschied mit Pension zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 20087. München 24. November 1887.

Betreff: Personalien.

Die Premier-Lieutenants Hagen des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen — und Brug des 1. Pionier-Bataillons werden vom 1. Dezember d. Js ab zum Generalstab kommandiert.

Der Unterarzt der Reserve Theodor Einstein (München I) wird zum Unterarzt des Friedensstandes im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand ernannt und zugleich mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Der Generallieutenant z. D. Johann Ritter von Heilmann wurde unterm 16. l. Mts für seine Person als Ritter des Königlichen Verdienstordens der Bayerischen Krone der Adelsmatrikel des Königreiches bei der Ritterklasse einverleibt.

Durch Verfügung der General-Kommandos wurde

der Second-Lieutenant Hetzel des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf der Funktion als Adjutant beim Landwehr-Bezirks-Kommando Mindelheim enthoben;

ernannt wurden:

zu Adjutanten die Premier-Lieutenants Martini des 2. In-

fanterie-Regiments Kronprinz beim Landwehr-Bezirks-Kommando Weilheim, — Eder des 1. Jäger-Bataillons beim Landwehr-Bezirks-Kommando Regensburg — und Koch des 3. Jäger-Bataillons beim Landwehr-Bezirks-Kommando Kitzingen; — die Second-Lieutenants Philipp Mayer des 1. Infanterie-Regiments König beim Landwehr-Bezirks-Kommando Wasserburg, — Hurt des 1. Jäger-Bataillons beim Landwehr-Bezirks-Kommando Mindelheim, — Berthold Freiherr von Feilitzsch des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern beim Landwehr-Bezirks-Kommando Ingolstadt — und Kast des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand beim Landwehr-Bezirks-Kommando Zweibrücken;

zu Bezirksoffizieren der Hauptmann Oldenbourg von der Reserve des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz für den 2. Kompagnie-Bezirk (München) des 2. Landwehr-Bataillons des 1. Infanterie-Regiments König — und der Premier-Lieutenant Vara des 1. Infanterie-Regiments König (Landwehr) für den 4. Kompagnie-Bezirk (München) des 2. Landwehr-Bataillons dieses Regiments.

Der Adjutanten-Funktion wurden enthoben: die Regiments-Adjutanten, Premier-Lieutenant Schmid im 8. Infanterie-Regiment Prandh — und Second-Lieutenant Auer im 1. Fuß-Artillerie-Regiment **vacant** Bothmer; — die Bataillons-Adjutanten, Premier-Lieutenant Karl Berthold im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich — und Second-Lieutenant Christoph Mayer im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen;

dagegen wurden ernannt: zu Regiments-Adjutanten der Premier-Lieutenant Kopp im 8. Infanterie-Regiment Prandh; — die Second-Lieutenants Bosch im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Schrott im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Dietrich im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch — und Kreppel im 1. Fuß-Artillerie-Regiment **vacant** Bothmer; — zu Bataillons-Adjutanten die Second-Lieutenants Eisenhofer im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Steiner im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und Mayrhofer im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich. —

Gestorben sind:

der Generalmajor a. D. Freiherr Vogt von Hunoltstein genannt Stein-Kallenfels, Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone, Komtur des Königlich Griechischen Ordens des Erlösers, Commandeur 2. Klasse des Kurfürstlich Hessischen Wilhelms-Ordens, Inhaber des Königlich Preußischen Johanniter-Ordens und des Kaiserlich Russischen St. Wladimir-Ordens 4. Klasse, Ritter 1. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, am 9. November zu Niedernfels, Bezirksamts Traunstein;

der Assistenzarzt 1. Klasse des Beurlaubtenstandes Dr Bacher (Augsburg) am 14. November zu Augsburg;

der Kanzlist Wölfel der Intendantur II. Armee-Corps am 14. November zu Würzburg;

der Hauptmann a. D. Graf von Tauffkirchen-Lichtenau am 19. November in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 46. 3. Dezember 1887.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Rangklassen-Einteilung der Beamten der Militärverwaltung, hier Ergänzung derselben; b) und c) Personalien; d) Unfallversicherung, hier die Zusammensetzung der Schiedsgerichte; e) Publikation neuer Blätter der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches. 2) Notizen. 3) Berichtigung.

Nro 20861. München 3. Dezember 1887.

Betreff: Rangklassen-Einteilung der Beamten der Militär-Verwaltung, hier Ergänzung derselben.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 26. v. Mts Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß eine Ergänzung der durch Allerhöchste Entschließung vom 5. November 1882 genehmigten Rangklassen-Einteilung der Beamten der Königlich Bayerischen Militär-Verwaltung (V.-Bl. Seite 497) in der Weise stattfinde, daß bei der V. Rangklasse, Stufe V^{b}, nach den „Geheimen expedierenden Sekretären" beim Kriegsministerium eingeschaltet werde:

„der Geheime Registraturvorsteher und die Geheimen Registratoren,
die Geheimen Kanzleivorsteher und".

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 21171. München 3. Dezember 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 25. v. Mts zu versetzen:

den Hauptmann Falkner von Sonnenburg **à la suite** des Generalstabes, Lehrer an der Kriegsakademie, als Kompagniechef in das 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — den Hauptmann Ritter von Meyer des Generalstabes (Zentralstelle) unter Stellung **à la suite** des Generalstabes als Lehrer zur Kriegsakademie — und den Hauptmann und Kompagniechef Döhlemann des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold zum Generalstab (Zentralstelle);

den Pensionszahlmeister der General-Militär-Kasse, Rechnungsrat Maillinger, in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen und demselben den Titel eines Geheimen Rechnungsrates gebührenfrei zu verleihen;

am 26. v. Mts zu ernennen:

zu Geheimen Registratoren im Kriegsministerium die Kanzleiräte Knussert, diesen als Geheimen Registraturvorsteher, — dann Fink — und Klostermaier, — die Geheimen Kanzlei-Sekretäre Wild — und Reichl; — ferner

zu Geheimen Kanzleivorstehern im Kriegsministerium die Kanzleiräte Knochel — und Füger;

ferner am gleichen Tage den Sekretär Kunel von der Intendantur I. Armee-Corps zu jener der 2. Division zu versetzen;

den expedierenden Sekretär Prinner des Kriegsministeriums aus organischen Rücksichten zum Sekretär bei der Intendantur I. Armee-Corps mit der Anciennetät vom 16. April 1880 zu ernennen;

am 30. v. Mts dem Königlichen General-Adjutanten, Generalmajor Freiherrn Freyschlag von Freyenstein, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des Kaiserlich Brasilianischen Ordens der Rose zu erteilen;

ferner dem Major Freiherrn von und zu der Tann, Bataillons-Commandeur im Infanterie-Leib-Regiment, unter gebühren-

freier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, — und dem Major und Eskadronschef Niedermayer des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis — den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu versetzen: den Major von Malaisé à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, Adjutanten der 1. Division, auf die erste Hauptmannsstelle in diesem Regimente;

zu ernennen: den Major Freiherrn von Hertling zum Bataillons-Commandeur im Infanterie-Leib-Regiment, — den Hauptmann Freiherrn von und zu der Tann, Kompagniechef im vorgenannten Regiment, unter Stellung à la suite desselben zum Adjutanten der 1. Division — und den Hauptmann Grafen von Spreti-Weilbach zum Kompagniechef im Infanterie-Leib-Regiment; — den Rittmeister Desch vom 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern zum Eskadronschef im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis;

zu befördern: den Premier-Lieutenant Freiherrn von Rotenhan à la suite des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, attachiert der Gesandtschaft in Berlin, zum überzähligen Rittmeister.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 20552. München 3. Dezember 1887.

Betreff: Personalien.

Der Unterarzt der Reserve Felix Silberstein (Augsburg) wird zum Unterarzt des Friedensstandes im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern ernannt und zugleich mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurden

zu Bezirksoffizieren ernannt: der Hauptmann Gebhard des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor (Landwehr) für den 1. Kompagnie-Bezirk (Nürnberg) — und der Hauptmann Raab desselben Regiments (Landwehr) für den 3. Kompagnie-Bezirk (Nürnberg) des 1. Landwehr-Bataillons 15. Infanterie-Regiments Köni[illegible] n Sachsen; — ferner

versetzt: der Zah[illegible] ndl vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn zum 1. [illegible]s-Regiment Kaiser Alexander von Rußland.

—

Durch Verfügu[illegible] tion der Artillerie und des Trains wurden der [illegible] mier-Lieutenant Mayer vom Hauptlaboratorium — [illegible] uerwerks-Lieutenant Fischer vom Artillerie-Depot Germere[illegible] gegenseitig versetzt.

Durch Verfügung der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen wurden der Premier-Lieutenant Millauer beim 2. — und der Second-Lieutenant Ruchte beim 1. Pionier-Bataillon eingeteilt, — ferner der Premier-Lieutenant Schiller vom 2. Pionier-Bataillon zur Fortifikation Ingolstadt versetzt.

Nro 20675. München 27. November 1887.

Betreff: Unfallversicherung, hier die Zusammensetzung der Schiedsgerichte.

Unter Bezugnahme auf die Reskripte vom 24. April, 9. Oktober und 19. November 1886 Nro 6847, 16521 und 18787 (Verordnungsblatt S. 191, 456 und 538) werden nachstehende Änderungen in der Zusammensetzung der Schiedsgerichte bekanntgegeben:

An Stelle der dort bezeichneten Beamten wurden ernannt:

der Direktor des Militär-Bezirksgerichts Würzburg Oberstabsauditeur Glück zum Vorsitzenden und

der Stabsauditeur Pöllmann des Militär-Bezirksgerichts Würzburg zum Stellvertreter des Vorsitzenden

des Schiedsgerichts für den Geschäftsbereich der Intendantur II. Armee-Corps — beide für die Dauer des zur Zeit bekleideten Hauptamtes, — ferner

der Controleur Sagmeister des Proviantamts Ingolstadt zum 1. Stellvertreter des 2. Beisitzers

des Schiedsgerichts für den Geschäftsbereich der Intendantur I. Armee-Corps.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl, Oberstlieutenant. **Lechner,** Geheimer Kriegsrat.

Nro 20603. München 30. November 1887.

Betreff: Publikation neuer Blätter der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches.

Vom Topographischen Bureau des K. Generalstabes wurden die Sektionen Nro 547 Kitzingen und Nro 551 Weiden des bayerischen Anteils an der 100000 teiligen Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches veröffentlicht.

Dieses wird unter Bezugnahme auf das Kriegsministerial-Reskript vom 24. Juli 1883 Nro 9600 (Verordnungsblatt S. 279) bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Haag, Oberstlieutenant.

Notizen.

Durch die Inspektion der Artillerie und des Trains gelangen zur Verteilung:

1) Tektur Nro 4 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen — D.-V.-E. Nro $\frac{119\ (alt)}{99\ (neu)}$;
2) Tektur Nro 2 zum Verkaufs-Preisverzeichnis zu den Handwaffen in der Gewehrfabrik zu Amberg — D.-V.-E. Nro $\frac{120\ (alt)}{103\ (neu)}$;
3) Tektur Nro 3 zum Preistarif Nro I der Fabrikate der Artillerie-Werkstätten — D.-V.-E. Nro $\frac{121\ (alt)}{104\ (neu)}$;
4) Tektur Nro 2 zum Preistarif über die Fabrikate des Hauptlaboratoriums — D.-V.-E. Nro $\frac{121\ b\ (alt)}{107\ (neu)}$;

5) Tektur Nro 8 zur Anleitung zur guten Erhaltung der Artilleriedepot-Bestände bei der Aufbewahrung und beim Transport — D.-B.-E. Nro $\frac{132\ (alt)}{76\ (neu)}$;

6) Tektur Nro 3ª zur Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der Artilleriedepots — D.-B.-E. Nro $\frac{133\ (alt)}{78\ (neu)}$;

7) Tektur Nro 4ª zur Vorschrift für die Überweisung der Bedürfnisse zu den Schießübungen — D.-B. [illegible] (alt) / [illegible] (neu);

8) Tektur Nro 4 zur Vorschri[illegible]erwaltung der technischen Institute der Artillerie, excl. Pulver[illegible] D.-B.-E. Nro $\frac{136\ (alt)}{81\ (neu)}$;

9) Tektur Nro 4 zur Vorschri[illegible]mmensetzung und Verwaltung des Übungsmaterials der Tra[illegible] — D.-B.-E. Nro $\frac{169\ (alt)}{194\ (neu)}$;

10) Tektur Nro 1 und Nro 2 zu[illegible]g für die Bedienung der Festungs- und Belagerungsgeschütze [illegible] Nro $\frac{99\ (alt)}{64\ (neu)}$;

11) Tektur Nro 1 zur Instru[illegible]das Infanterie-Gewehr M/71. 84 nebst zugehöriger Munition — D.-B.-E. Nro $\frac{\cdot\ \cdot}{85\ (neu)}$;

12) Tektur Nro 1 zum Entwurf der Schießregeln für die Feldartillerie — Artill.-Spez.-E. Nro 7;

13) Tektur Nro 3 zum Entwurf der Vorschrift für das Aufschießen der Geschützrohre und Lafseten — Artill.-Spez.-E. Nro 90;

14) Tektur Nro 1 zur Vorschrift „Anbringung der Fabrikationsbezeichnungen und Stempelungen an den in den Artillerie-Werkstätten angefertigten Lafseten, Fahrzeugen ꝛc." — Artill.-Spez.-E. Nro 100;

15) Tektur Nro 1 zur Vorschrift „Anbringung der Stempelung an den in den Artillerie-Werkstätten angefertigten Lederfabrikaten" — Artill.-Spez.-E Nro 101;

16) Tektur Nro 2 zum Preistarif über die Fabrikate der Geschützgießerei und Geschoßfabrik — Artill.-Spez.-E. Nro 104; endlich

17) die Tekturen Nro 1 — 5 zur Schußtafel für die schwere Feld-Kanone, bezw. zu jener für die leichte Feld-Kanone — und zwar gesondert nach Gebrauchs-Schußtafeln und Sammelheften —.

Die durch die Felddienstordnung vorgeschriebenen Formulare zu den Meldekarten und Umschlägen können durch die Lithographische Offizin des Kriegsministeriums zum Preise

von 76 ₰ für 100 Stück Meldekarten,

von 96 ₰ für 100 Stück Umschläge

bezogen werden.

Berichtigung.

Im Verordnungsblatt vom Jahre 1886 ist auf Seite 193 Zeile 21 statt „Rösl" zu setzen: „Besl".

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 47. 10. Dezember 1887.

Inhalt: 1) Verordnungen bezw. Bekanntmachungen: a) und b) Personalien; c) Belobung wegen Errettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens; d) und e) Abänderungen der Wehrordnung, hier die Bildung von zwei Ober-Ersatzkommissionen im Bezirk der Kgl. preußischen 11. Infanterie-Brigade; f) Abrundung der Eisenbahn-Fahrgebühren. 2) Sterbfälle. 3) Notiz.

Nro 21599. München 10. Dezember 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 4. ds den Rittmeister Freiherrn von Rotenhan unter Belassung im Verhältnis à la suite des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis auf ein weiteres halbes Jahr zu beurlauben;

am 7. ds dem Assistenzarzt 1. Klasse Wilhelm Meyer des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg auf Nachsuchen den Abschied aus allen Militärverhältnissen zu erteilen;

am 8. ds dem Major Wölfle, Bataillons-Commandeur im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — und dem Hauptmann Gantner, Kompagniechef im 1. Jäger-Bataillon, letzterem unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung

im Zivildienst, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu ernennen: den Major Koch à la suite des 4. Jäger-Bataillons zum Bataillons-Commandeur im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich — und den Hauptmann Ulrich à la suite des 16. Infanterie-Regiments vacant König Alfons von Spanien, Lehrer an der Kriegsschule, zum Kompagniechef im 1. Jäger-Bataillon;

den Premier-Lieuten[illegible] des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, [illegible] zum Topographischen Bureau des Generalstabes, unt[illegible] à la suite seines Truppenteils als Lehrer zur K[illegible] versetzen;

den Unteroffizier Ai[illegible]s 2. Chevaulegers-Regiments Taxis zum Portepeefähnrich z[illegible]dern;

dem Assistenzarzt 2. Kl[illegible] Edelbrock des Beurlaubtenstandes (Aschaffenburg) behu[illegible]ritts in Königlich Preußische Militärdienste den Abschied zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 21090. München 10. Dezember 1887.

Betreff: Personalien.

Der Second-Lieutenant Graf von Bullion des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf wird zum Topographischen Bureau des Generalstabes kommandiert.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 21332. München 7. Dezember 1887.

Betreff: Belobung wegen Errettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens.

Dem Unteroffizier Lorenz Wendl des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian wird für die am 28. Oktober l. Js mit Entschlossenheit und eigener Gefahr vollführte Errettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens die Anerkennung des Kriegsministeriums hiemit ausgesprochen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 21365.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Durch den im Zentralblatte für das Deutsche Reich Nro 46 vom lfdn. Jahre (Seite 549) veröffentlichten Allerhöchsten Kaiserlichen Erlaß vom 3. November 1887 sind nachstehende Abänderungen der Ersatzordnung, I. Teil der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875, (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 771 u. f.) bedingt.

1) Im § 1 Ziffer 2 sind hinter den Worten „Jeder Ersatzbezirk zerfällt" die Worte einzuschalten: „in der Regel".

2) § 2 Ziffer 4 erhält folgenden Zusatz:

„Im Bezirk der Kgl. preußischen 11. Infanterie-Brigade werden zwei Ober-Ersatzkommissionen gebildet, und zwar die eine für die Aushebungsbezirke der Reserve-Landwehr-Regimenter (1. und 2. Berlin) Nro 35, sowie des 2. Bataillons (Teltow) 7. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nro 60 mit der Bezeichnung:

Ober-Ersatzkommission im Bezirke Berlin,

die andere für die übrigen Aushebungsbezirke der genannten Brigade mit der Bezeichnung:

Ober-Ersatzkommission im Bezirke der 11. Infanterie-Brigade."

Die Ersatzbehörde der Ministerial-Instanz für das Königreich Preußen ist ermächtigt, für den Geschäftsbereich der Ober-Ersatzkommission im Bezirke Berlin Hilfs-Ober-Ersatzkommissionen zu bilden, welche unter fortlaufender Nummer zu bezeichnen sind, und deren Geschäftsbereich nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Wehrpflichtigen abzugrenzen ist.

München 7. Dezember 1887.

Frh. v. F[illegible] v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Abänderungen der Wehrordnung, hier die Bildung von zwei Ober-Ersatzkommissionen im Bezirk der Kgl. preuß. 11. Infanterie-Brigade betr.

Nro 21365 a. München 7. Dezember 1887.

Betreff: **Abänderungen der Wehrordnung,** hier die Bildung von zwei Ober-Ersatzkommissionen im Bezirk der Kgl. preuß. 11. Infanterie-Brigade.

Die dem vorstehenden gemeinschaftlichen Ministerial-Erlasse entsprechende Textur (Nro 2) zur Wehrordnung wird demnächst durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zur Ausgabe gelangen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Haag, Oberstlieutenant.

Nro 21501. München 9. Dezember 1887.

Betreff: Abrundung der Eisenbahn-Fahrgebühren.

Nach Ziffer VIII, 2 des mit dem 1. Oktober d. Js in Kraft getretenen Militärtarifs für Eisenbahnen werden die von den Bahnverwaltungen zu erhebenden Fahr- und Frachtgebühren in den einzelnen Ansätzen derart abgerundet, daß Beträge unter

5 Pfennig gar nicht, von 5 Pfennig ab aber für eine Zehntel Mark gerechnet werden.

Dem entsprechend sind auch die in den Entfernungstabellen zur Marschgebührnis-Vorschrift (Vorbemerk. 11 der letzteren) berechneten Eisenbahn-Fahrgebühren abzurunden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl,
Oberstlieutenant.

Gerheuser,
Geheimer Kriegsrat.

Gestorben sind:

der Premier-Lieutenant Nützel des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold (Landwehr) am 21. November zu Bayreuth;

der Second-Lieutenant a. D. Stürm, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens und Inhaber des Großherzoglich Mecklenburgischen Militär-Verdienstkreuzes 2. Klasse, am 26. November in München;

der General-Auditeur a. D. von Schmitt, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens, Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael und des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen, am 27. November in München.

Notiz.

Vom K. Topographischen Bureau des Generalstabes können nunmehr auch kolorierte Muster für die Signaturen und Farben der Croquis (conf. Felddienst-Ordnung, Anhang, Ziff. 9) zum Preise von 80 ₰ pro Exemplar bezogen werden.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 48. 17. Dezember 1887.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Verleihung von Titeln an Stabshoboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter; b) Kriegs-Etappen-Ordnung; c) Eröffnung des Filial-Artillerie-Depots Nürnberg; d) Einführung je einer besonderen Schießvorschrift für die Fußartillerie und für die Pioniere; e) Formation des Kriegsministeriums; f) Ordensverleihungen; g) Personalien; h) Geräteausstattung der Offiziers-Krankenstuben und der Lagerstellen für Portepee-Unteroffiziere in den Garnisonslazaretten; i) Das Regimentsauditeur Kellersche Stipendium; k) Kapitel- und Titel-Einteilung des Haupt-Etats der Militärverwaltung. 2) Sterbfall.

Nro 21718. München 14. Dezember 1887.

Betreff: Verleihung von Titeln an Stabshoboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 10. ds Allergnädigst geruht, den Stabshoboisten Julius Schreck des 9. Infanterie-Regiments Wrede — und Maximilian Schott des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — sowie dem Stabstrompeter Christian Röder des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern den Titel „Königlicher Musikmeister" zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 21624. München 14. Dezember 1887.

Betreff: Kriegs-Etappen-Ordnung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 9. Dezember c. die Einführung der Kriegs-Etappen-Ordnung nebst zugehörigen Vollzugsbestimmungen für das Königreich Bayern zu genehmigen und gleichzeitig das Kriegsministerium ermächtigt, Erlasse von Erklärungen und Abänderungen zu vorbenannter Vorschrift, soweit sie nicht prinzipieller Art sind, zu ermächtigen geruht. —

Diese Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß die Kriegs-Etappen-Ordnung bezüglich der Etappen-Angelegenheiten an Stelle der „Instruktion betreffend das Etappen- und Eisenbahnwesen im Kriege vom Jahre 1872" tritt, sowie daß mit der Verausgabung der Kriegs-Etappen-Ordnung die „Instruktion für das Güterdepot einer Sammelstation vom Jahre 1879" außer Kraft gesetzt wird und auszumustern ist.

Die Kriegs-Etappen-Ordnung wird den Kommando- 2c. Behörden und Truppen seinerzeit in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zugehen; auch kann dieselbe von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 21779. München 15. Dezember 1887.

Betreff: Eröffnung des Filial-Artillerie-Depots Nürnberg.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. ds Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Filial-Artillerie-Depot Nürnberg unter dieser Bezeichnung

am 1. Januar 1888 eröffnet werde und das Kriegsministerium zum Erlasse der hiernach notwendig werdenden Vollzugsbestimmungen ermächtigt sei.

Demgemäß verfügt das Kriegsministerium, daß das Filial-Artillerie-Depot Nürnberg als Filiale des Artillerie-Depots Würzburg zu dienen hat und in allen Beziehungen von diesem ressortiert.

Als Personale für die erwähnte Filiale werden bestimmt:

1 Zeugoffizier als Verwalter,
1 Gewehraufseher und
1 Zeughaus-Büchsenmacher.

Vom Filial-Artillerie-Depot Nürnberg werden die Waffen- und Munitionsbestände der Truppenteile 2c. in folgenden Garnisonen geregelt:

Amberg,
Ansbach,
Erlangen,
Neustadt an der Waldnab,
Nürnberg und
Sulzbach.

Eine Änderung der Anlage I der Druckvorschrift Nro 101 „Waffen-Etats" und der Beilage B der Druckvorschrift Nro 114 „Übungs-Munitions-Vorschrift" wird seinerzeit durch Ausgabe von Texturen erfolgen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 21625. München 16. Dezember 1887.

Betreff: Einführung je einer besonderen Schießvorschrift für die Fußartillerie und für die Pioniere.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 9. d. Mts geruht:

1) die Einführung einer neuen Schießvorschrift für die Fußartillerie,
2) die Einführung einer neuen Schießvorschrift für die Pioniere und deren sinngemäße Anwendung auf die Schießübungen des Eisenbahnbataillons,
3) die Außerkraftsetzung der Schießinstruktion für die Infanterie und Jäger von 1877 mit deren Abänderungen von 1878 — bei der Fußartillerie, den Pionieren und dem Eisenbahnbataillon

Allerhöchst zu genehmigen und das Kriegsministerium Allergnädigst zu ermächtigen, etwa notwe ende Erläuterungen, Zusätze und Abänderungen nicht prin Natur zu den unter Ziffer 1 und 2 genannten Vorschriften in Zuständigkeit zu erlassen. —

Vorstehende Allerhöchs ießung wird mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß ilung der neuen Schießvorschriften alsbald nach Fertigste erselben durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriu lgen wird.

Beide Schießvorschriften demnächst käuflich bei der Lithographischen Offizin des inisteriums bezogen werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 21802. München 16. Dezember 1887.

Betreff: Formation des Kriegsministeriums.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 12. l. Mts die Einverleibung des Baubureaus im Kriegsministerium in die Militär-Ökonomie-Abteilung als 5. Sektion „Sektion für Bauwesen" anzuordnen und das Kriegsministerium zum Erlasse der erforderlichen Vollzugsbestimmungen Allergnädigst zu ermächtigen geruht. —

Im Anschlusse an vorstehende Allerhöchste Verfügung bestimmt das Kriegsministerium, daß die neue Formation vom 1. Januar 1888 ab in Wirksamkeit tritt.

Es ändern sich demnach die einschlägigen Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnungen vom 2. März 1876 (Verordnungsblatt Nro 12 pag. 181) und vom 9. März 1886 (Verordnungsblatt Nro 12 pag. 105, I. d.).

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 20766. München 17. Dezember 1887.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 25. November l. Js nachgenannten Königlich Preußischen Offizieren 2c. Ordensauszeichnungen Allergnädigst zu verleihen geruht, und zwar:

vom Militär-Verdienstorden:

das Großkreuz:

dem General der Infanterie von Stiehle, General-Adjutanten Seiner Majestät des Kaisers und Königs, Chef des Ingenieur- und Pionier-Corps und General-Inspecteur der Festungen, — und dem General der Infanterie z. D. von Hartmann, zuletzt Gouverneur der Festung Ulm;

das Großkomturkreuz:

den Generalmajoren Blume, Direktor des Militär-Ökonomie-Departements im Kriegsministerium, — und von Krosigk, Chef des Militär-Reitinstituts;

das Komturkreuz;

den Obersten Köhler à la suite des Feld-Artillerie-Regiments Nro 31, Direktor der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule, — Hoffbauer à la suite des Posenschen Feld-Artillerie-Regiments Nro 20, Abteilungschef in der Artillerie-Prüfungs-Kommission, —

und Seeger à la suite des 2. Badischen Feld-Artillerie-Regiments Nro 30, Direktor der Artillerie-Schießschule;

das Ritterkreuz 1. Klasse:

den Oberstlieutenants von Arnim à la suite des Westpreußischen Kürassier-Regiments Nro 5, Präses einer Remonte-Ankaufs-Kommission, — Knappe à la suite des Eisenbahn-Regiments, mit der Führung desselben beauftragt, — von Düring, Abteilungschef im Kriegsmi[illegible] — Paulus von der 3. Ingenieur-Inspektion, Ingenieur-[illegible]ier vom Platz in Metz, — und Castenholz à la suite de[illegible] Artillerie-Regiments Nro 10, Direktor des Feuerwerks-Labor[illegible]ums in Spandau; — den Majoren Haberling im Krie[illegible]sterium, — Habrecht à la suite des 6. Rheinischen Infa[illegible]Regiments Nro 68, Direktor der Gewehr- und Munitions-Fa[illegible] in Spandau, — Waizenegger aggregiert dem Magdeb[illegible]hen Jäger-Bataillon Nro 4, Mitglied der Gewehr-Prüfun[illegible]ission, — Castendyck von der 3. Ingenieur-Inspektion, [illegible]nieur-Offizier vom Platz in Straßburg, — Bendel à la suite des Magdeburgischen Füsilier-Regiments Nro 36, Subdirektor der Gewehrfabrik in Spandau, — und Foerster von der 4. Ingenieur-Inspektion, Lehrer an der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule, — dann dem Militär-Oberpfarrer Dr Tube des V. Armee-Corps, früher Divisionspfarrer der 30. Division;

das Ritterkreuz 2. Klasse:

dem Rittmeister von Longchamps-Berier à la suite des 1. Hessischen Husaren-Regiments Nro 13, Reitlehrer am Militär-Reitinstitut; — den Hauptleuten Krahe à la suite des Schleswigschen Feld-Artillerie-Regiments Nro 9, Lehrer an der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule; — Castendyck à la suite des Brandenburgischen Fuß-Artillerie-Regiments Nro 3 (General-Feldzeugmeister), kommandiert zum Kriegsministerium, — und Schultz, Kompagniechef im Eisenbahn-Regiment; — dem Divisionspfarrer Dr Lager bei der 30. Division;

vom Verdienstorden vom Heiligen Michael:

das Ritterkreuz 2. Klasse:

dem Corps-Roßarzt Dominik von der Militär-Lehrschmiede in Berlin, wissenschaftlicher Konsulent bei der Inspektion des Militär-Veterinärwesens; — dem Ingenieur Hartmann vom

Feuerwerks-Laboratorium in Spandau — und dem Betriebs-Inspektor Winterfeld der Gewehr- und Munitions-Fabrik in Spandau.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 21893. München 17. Dezember 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 9. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Generalmajor Freiherrn von Hutten zum Stolzenberg à la suite der Leibgarde der Hartschiere mit der Wirksamkeit vom 1. Januar 1888 von seiner bisherigen Funktion eines Oberhofmeisters Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Amalie von Bayern, unter Belassung des Titels eines Oberhofmeisters a. D. und seines bisherigen Ranges, zu entheben;

am 10. ds dem Second-Lieutenant Freiherrn von Grunelius des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen ein Patent vom 29. Juli 1886 zu verleihen;

den nachgenannten Offizieren 2c. des Beurlaubtenstandes den Abschied zu bewilligen, nämlich: den Second-Lieutenants Schwaighofer, — Zierer — und Herzog des 1. Infanterie-Regiments König, — Sutor — und Ullmann des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Schiller des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg, — Franz Schmitt des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, — Freyberger des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — Foohs des 8. Infanterie-Regiments Pranckh, — Johann Schmidt des 9. Infanterie-Regiments Wrede, — Thoma des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — Raab — und Bär des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Bürger — und Pröbster des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl

Theodor, — Sayle des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — Kaupert, — Helmreich — und Rögner des 16. Infanterie-Regiments vacant König Alfons von Spanien, — Bail des 1. Jäger-Bataillons; — den Stabsärzten Dr Banselow (Ingolstadt) — und Dr Rinne (Hof); — den Assistenzärzten 1. Klasse Dr Wille (Mindelheim), — Dr Eschenburg — und Dr Börner (Kissingen), — Dr Veltkamp (Kaiserslautern); — dem As[illegible]. Klasse Dr Prunhuber (München I); — den Ut[illegible]rn Kempter (München II) — und Walter (Nürnb[illegible]

am 11. ds. den Intend[illegible]s I. Armee-Corps, Geheimen Kriegsrat Wirth, in den [illegible] Ruhestand treten zu lassen;

am 12. ds. den Gener[illegible]reiherrn von Hutten zum Stolzenberg à la suite [illegible]bgarde der Hartschiere vom 1. Januar 1888 ab als [illegible]den etatsmäßigen Stand der genannten Leibgarde zu ver[illegible]

am 13. ds. den Obersten Kuhlmann, Commandeur des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg, für den Kaiserlich Türkischen Medjidie-Orden 2. Klasse — und Berg, Commandeur des 16. Infanterie-Regiments vacant König Alfons von Spanien, für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 2. Klasse — die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

zu Assistenzärzten 2. Klasse zu befördern: die Unterärzte Dr Oskar Stobaeus im Infanterie-Leib-Regiment, — Dr Arthur Friedrich im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Fridolin Ehehalt im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen — und Karl Roßbach im 17. Infanterie-Regiment Orff; — dann im Beurlaubtenstande die Unterärzte der Reserve Dr Friedrich Moritz, — Lorenz Lorenz, — Eugen Lutz, — Dr Gerhard Bischof, — Dr Adolf Neidhardt, — Dr Hugo Flatow, — Dr Alfred Künkler — und Dr Wilhelm Trost (München I), — Dr Emil Stark (Ansbach), — Dr Otto Scheffels — und Dr Moriz Mosenthal (Würzburg).

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 21702. München 11. Dezember 1887.

Betreff: Geräteausstattung der Offiziers-Krankenstuben und der Lagerstellen für Portepee-Unteroffiziere in den Garnisonslazaretten.

Die Ausstattung der Offiziers-Krankenstuben und der Lagerstellen für kranke Portepee-Unteroffiziere in den Garnisonslazaretten ist durch Gewährung der in der nachfolgenden Nachweisung aufgeführten Geräte zu vervollständigen bezw. zu verbessern.

Als Portepee-Unteroffiziere im Sinne dieser Verfügung sind die in der Nachweisung unter II aufgeführten Chargen zu verstehen.

Die K. Corps-Intendanturen haben die erforderlichen Beschaffungen zur Ergänzung dieser Geräte-Ausstattung nach Maßgabe der verfügbaren Mittel zu vollziehen, wobei die Größe der Lazarette bezw. der Grad der Inanspruchnahme der betreffenden Krankenstuben und Lagerstellen für die Reihenfolge entscheidend sein soll.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nachweiſung

der Geräte, welche zur Verbeſſerung beziehungsweiſe Ergänzung der Ausſtattung der Offiziers-Krankenſtuben und der Lagerſtellen für erkrankte Portepee-Unteroffiziere in den Garniſonslazaretten dienen ſollen.

Nro	Benennung der Geräte	Es ſind zu gewähren:
	I. Für Off[illegible]ankenſtuben.	
1	Aſchenbecher	für jede Lagerſtelle.
2	Ausgußeimer von Porzella[illegible]	„ „ „
3	Bettüberdecken, farbige, waſc[illegible]	„ „ „
4	Bettvorleger	„ „ „
5	Eßlöffel von Neuſilber oder Alfenide (an Stelle der bisherigen von Brittaniametall bezw. Kompoſition) . . .	1 „ „ „
6	Gardinen, paar, einſchließlich Halter, Quaſten und Stangen (an Stelle der Gardinen in Form von Lambrequins) .	1 für jedes Fenſter.
7	Kommoden (in der für Offiziers-wohnungen in den Kaſernen vorgeſchriebenen Form) . .	1 für jede Offiziers-Krankenſtube, jedoch nur in dem Falle, daß letztere den erforderlichen Raum für Aufſtellung bietet.
8	Krankentiſche, poliert, (Nachttiſche) (in der Form der eichenholzartig geſtrichenen Krankentiſche für Kranke) . .	1 für jede Lagerſtelle.
9	Krankentiſche, verſtellbare (Leſepulte)	1 „ „ „
10	Lampenſchirme	1 für jede Lampe.
11	Meſſer und Gabel von Neuſilber oder Alfenide (an Stelle der bisherigen mit hölzernen Schalen)	1 Meſſer und 1 Gabel für jede Lagerſtelle.

Nro	Benennung der Geräte	Es sind zu gewähren:
12	Saucieren von Porzellan . .	1 für jede Lagerstelle.
13	Servietten	6 für jede Offiziers-Krankenstube.
14	Stühle (Rohr-) (an Stelle der bisher gewährten 2 Rohrstühle für jede Lagerstelle) .	4 für jede Offiziers-Krankenstube, auch wenn dieselbe mit nur 1 Offizier belegt ist.
15	Tablettes (Präsentierbretter) .	1 für jede Offiziers-Krankenstube.
16	Tablettes, kleine	1 für jede Lagerstelle.
17	Theelöffel von Neusilber oder Alfenide (an Stelle der bisherigen von Zinn) . . .	1 „ „ „
18	Tischdecken, farbige	1 für jede Offiziers-Krankenstube, bezw. jeden Tisch.
19	Waschschüsseln von Fayence (bisher nur je eine für jede Offiziers-Krankenstube) . .	1 für jede Lagerstelle.

II. Für die Lagerstellen erkrankter Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Zahlmeisteraspiranten mit Feldwebelsrang, etatsmäßiger und überetatsmäßiger Portepeefähnriche, Vizefeldwebel und Vizewachtmeister einschließlich der Stabshoboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter sowie Unterärzte und Unterveterinäre.

1	Kommode aus kienenem Holze, braun gebeizt und poliert .	1 für jede Stube, in welcher Portepee-Unteroffiziere untergebracht werden.
2	Krankentische in der bisherigen Form, aber braun gebeizt und poliert	1 für jede Lagerstelle für Portepee-Unteroffiziere.
3	Lampe (Schirm-), wie für kasernierte Feldwebel 2c. . .	1 dto.
4	Spiegel mit poliertem Holzrahmen	1 für jede Stube, in welcher Portepee-Unteroffiziere untergebracht werden.

Nro	Benennung der Geräte	Es sind zu gewähren:
5	Stühle (Lehn-) mit Polster und Lederüberzug	1 für jede Lagerstelle für Portepee-Unteroffiziere. Eine Beschaffung hat jedoch nur insoweit zu erfolgen, als die für die Garnisonslazarette bereits etatsmäßigen Lehnstühle zum Gebrauche für Schwerkranke nicht entbehrt werden können. (conf. lfd. Nro 198 der Beilage G zum Reglement für die Friedenslazarette).
6	Stühle (Rohr-), wie nierte Feldwebel (an Stelle der Brettstühle)	1 für jede Lagerstelle für Portepee-Unteroffiziere.
7	Teller von Porzellan . . .	2 dto.
8	Tische mit Schubkasten aus kienenem Holze, braun gebeizt und poliert	1 für jede Stube, in welcher Portepee-Unteroffiziere untergebracht werden.
9	Trinkgläser	1 für jede Lagerstelle für Portepee-Unteroffiziere.
10	Waschbecken von Fayence . .	1 dto.
11	Waschtoiletten aus kienenem Holz, braun gebeizt und poliert	1 für jede Stube, in welcher Portepee-Unteroffiziere untergebracht werden, zur ausschließlichen Benützung derselben.
12	Wasserflasche	1 für jede Stube, in welcher Portepee-Unteroffiziere lagern.

Nro 20624. München 10. Dezember 1887.

Betreff: Das Regimentsauditeur Kellersche Stipendium.

Das von dem verlebten Regimentsauditeur a. D. Heinrich Keller gestiftete Stipendium für solche eheliche Söhne von Kavallerie- oder Infanterie-Unteroffizieren (sowohl aktiven als pensionierten) des Kgl. bayerischen Heeres, welche sich dem Staatsdienste als Jurist, Theologe oder Mediziner widmen, kömmt mit dem beiläufigen Betrage von 270 *M.* im Studienjahre 1887/88 wieder zur Verleihung.

Das Stipendium kann schon bei den Vorbereitungsstudien auf einer bayerischen Universität zum Fachstudium nachgesucht werden.

Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche, welche die Erklärung zu enthalten haben, daß sich Bewerber dem Staatsdienste widmen wolle, unter Beifügung entsprechender Belege, insbesondere der Studienzeugnisse, der Nachweise über Würdigkeit und Bedürftigkeit, sowie eheliche Abstammung und darüber, daß die Ehe der Eltern nach militärischen Normen geschlossen war, bis zum 15. Januar 1888 an das Kriegsministerium einzureichen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für das Invalidenwesen.
Reiser, Oberst z. D.

Nro 21991. München 14. Dezember 1887.

Betreff: Kapitel- und Titel-Einteilung des Haupt-Etats der Militärverwaltung.

Auf Grund des Haupt-Militär-Etats pro 1887/88 treten in der mit Kriegsministerial-Reskript vom 26. November 1886 Nro 18247 (Verordnungsblatt 1886 Seite 552) hinausgegebenen Kapitel- und Titel-Einteilung vom 1. April 1887 ab folgende Änderungen ein:

Kapitel 8 Titel 1 hat zu lauten: „Königliche Adjutantur".

In der Bemerkung zu Kapitel 9 Titel 14 ist statt „Hilfstopographen" zu setzen: „Topographenfunktionäre".

Kapitel 9 Titel 18 erhält die Bezeichnung: „Für Kriegskartenzwecke".

Kapitel 9 Titel 20 sind in der Bemerkung die Worte „Unterhaltung der vorhandenen Kriegskarten und" zu streichen und kommt nach dem Worte „Verkaufsexemplare" zu setzen: „an Kriegskarten".

Kapitel 11 Titel 5 hat zu lauten: „Pensionierte Offiziere bei den Landwehr-Bezirkskommandos und bei den General-Kommandos ꝛc."

In der Bemerkung zu Kapitel 11 Titel 8 (Zeile 27 von oben), dann in jener zu Kapitel 11 Titel 20 ist statt „Eisenbahn-Kompagnie" zu setzen: „Eisenbahn-Bataillon".

Die Bemerkung zu Kapitel 11 Titel 13 a erhält den Zusatz: „bezw. in Stellen von Offizieren und oberen Militärbeamten übertreten. Im Todesfalle ist die Beihilfe den Empfängern der Gnadenlöhnung zu zahlen."

In der Bemerkung zu K[illegible] 12 Titel 6 zweiter Absatz sind die Zeilen 1 bis 11 von [illegible] B gehören" bis zum Worte „nachzuweisen" zu streichen und [illegible]mt dafür zu setzen:

„Zu A gehören die Kosten [illegible] den laufenden Bauunterhalt einschließlich der Ausgaben [illegible] Neu- und Umbauten ꝛc. im Anschlage von weniger als [illegible]0 M., zu B die Kosten für Neu- und Umbauten ꝛc. im [illegible]hlage von 15,000 M. und darüber. Nähere hierher ei[illegible]jige Bestimmungen über die Behandlung der Bauausgaben in den Betriebskostenliquidationen und Rechnungen siehe lith. Kriegsministerial-Reskript vom 12. Juli 1887 Nro 9201."

Der Bemerkung zu Kapitel 13 Titel 10 ist beizufügen: „Hierher auch der Aufwand für Herstellung von Baulichkeiten zum Zwecke der Anfertigung der Fußbekleidung mittelst Maschinen."

Der Bemerkung zu Kapitel 16 Titel 10 ist anzufügen: „sowie für Stabsärzte als Beihilfe zur Beschaffung der chirurgischen Instrumente."

Die Bemerkung zu Kapitel 16 Titel 12 erhält unter Streichung des letzten Wortes den Zusatz: „sowie die Kosten für die Beförderung kranker Mannschaften verrechnet."

Der Bemerkung zu Kapitel 16 Titel 16 ist beizufügen: „Hierher auch die Kosten der Unterhaltung der Lazaretgärten, der Gartengeräte, Wäschetrockenpfähle, Fenstervorhänge und Feuerlöschgeräte."

Kapitel 17 Titel 5 erhält nach dem Worte „Feuerlöschgeräte ꝛc." den Zusatz: „sowie zu kleineren Neubauten."

Kapitel 22 Titel 39 sind die Worte: „und zur Anschaffung von Lehrbüchern der Schüler ꝛc." zu streichen.

Kapitel 23 Titel 2 hat zu lauten: „Zulagen, Tischgeld und Remunerationen."

Kapitel 24 Titel 1 a ist zu streichen. Kapitel 24 Titel 2 erhält die Bezeichnung: „Zeug- und Feuerwerkspersonal."

In der Bemerkung zu Kapitel 24 Titel 13 sind die Worte: „welche ihr Gehalt aus dem Personal-Etat beziehen" zu streichen.

Kapitel 24 Titel 15 erhält die Bemerkung:

„Hierher auch die Ausgaben auf Mieten, Feuerversicherungen, Lasten und Abgaben der Artilleriedepots. Die Kosten für Feuerlöschgeräte bei diesen Depots gehören auf den nachfolgenden Titel 16."

In die Bemerkung zu Kapitel 24 Titel 18 a ist nach dem Worte „Visierkappen" einzuschalten: „Gewehr- und Karabinerriemen".

Die Bemerkung zu Kapitel 25 Titel 2 hat zu lauten: „Für Hilfsingenieure bezw. Chemiker, sowie für das Betriebs- und Verwaltungspersonal in besonderen Fällen. Die Remuneration des Arztes für die Arbeiter der Pulverfabrik ist aus den Betriebseinnahmen zu bestreiten."

In der Bemerkung zu Kapitel 25 Titel 3 ist der letzte Satz: „dessen Bezüge auf den Personal-Etat laufen" zu streichen.

In die Bemerkung zu Kapitel 26 Titel 7 ist nach dem Worte „Dienstwohnungen" (Zeile 5 von oben) unter Streichung des Semikolons einzuschalten: „für den Gouverneur bezw. Kommandanten ꝛc. in der Festung Ulm und für das gesamte Fortifikationspersonal". An den Schluß des ersten Absatzes der Bemerkungen zu diesem Titel nach dem Worte „Wallmeister" kommt zu setzen: „Die Kosten für den Unterhalt der Dienstwohngebäude und Bureauräume der Gouverneure, Kommandanten und Platzmajore der Festungen Ingolstadt und Germersheim gehören auf Kap. 14 Titel 11 bis 13."

Kapitel 26 Titel 9 erhält die Bezeichnung: „Übungen der Truppen ausschließlich Pioniere im Feld-Pionierdienst." In der Bemerkung zu diesem Titel sind die in Klammern stehenden Worte „Infanterie, Jäger und Pioniere" zu streichen.

Die Titel 10 und 11 vom Kapitel 26 erhalten die Überschrift: „Für die Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen" und folgende Bezeichnung:

„Titel 10. Bureau-Ausgaben und kleinere Versuche im Bereiche des Ingénieurwesens."

„Titel 11. Unterhaltung des Ingenieur-Dienstgebäudes."

Die bisherigen Titel 11 und 12 vom Kapitel 26 erhalten die Nummern 12 und 13.

Kapitel 28 Titel 1 hat zu lauten: „Unterstützungen an Offiziere ꝛc. in besonderen Fällen und außerordentliche Unterstützungen." Hiezu kommt als Bemerkung: „Zu Titel 1. Hierher

die Unterstützungen an Offiziere 2c. in besonderen Fällen, in welchen aus dem Offiziers-Unterstützungsfonds statutengemäß Unterstützungen nicht gewährt werden können und die Bedürftigkeit vorzugsweise durch dienstliche Verhältnisse hervorgerufen ist; ferner die außerordentlichen Unterstützungen für die im Dienste unverschuldet erlittenen Verluste von Pferden."

Kapitel 31 Titel 1 und 2 erhalten nach dem Worte „abwärts" und bezw. „Grade" den Zusatz: „und die Kosten des Heilverfahrens auf Grund des Reichsgesetzes vom 15. März 1886".

In den Bemerkungen zu Kapitel 31 Titel 4 erhalten die laufenden Nummern 1, 2 und 3 die Nummern 2, 3 und 4, während als Ziffer 1 einzustellen ist: „Bewilligungen für Hinterbliebene auf Grund des Reichsgesetzes vom 15. März 1886".

In die Bemerkung zu Kapitel 31 Titel 5 Zeile 10 von oben ist nach dem Worte „auch" einzuschalten: „die Unterstützungen an besonders bedürftige und verkrüppelte Unteroffiziere und Soldaten".

Kapitel 31 erhält als weiteren Titel: „Titel 5 a. Zu Allerhöchsten Bewilligungen." Hiezu als Bemerkung: „Hierher die Allerhöchst ausgesprochenen Bewilligungen behufs Verbesserung der Lage derjengen bereits ausgeschiedenen Offiziere und Ärzte, welche nicht unter den Artikel III des Reichsgesetzes vom 21. April 1886 fallen, sowie die Bewilligungen an Beamte, die vor dem 1. April 1882 in den Ruhestand getreten sind."

Schließlich wird hinsichtlich der auf Grund des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 sich ergebenden Einnahmen und Ausgaben mit Bezug auf das Kriegsministerial-Reskript vom 25. August 1887 Nro 15080 a (Verordnungsblatt S. 335 und 338) noch bemerkt, daß der betreffende Einnahme-Titel die Nummer 5 und die Unterabteilungen a und b, der betreffende Ausgabe-Titel die Nummer 4 a erhalten soll.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl,
Oberstlieutenant.

Lechner,
Geheimer Kriegsrat.

Gestorben ist:

der Oberst a. D. Freiherr von Podewils, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael, am 12. Dezember zu Landshut.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 49. 21. Dezember 1887.

Inhalt: Bekanntmachungen: a) und b) Personalien.

Nro 22306. München 21. Dezember 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 19. ds im Stande der Offiziere des Beurlaubtenstandes nachstehende Personalverfügungen Allergnädigst zu treffen geruht:

I. Versetzt wird:

der Second-Lieutenant Opel vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn (Landwehr) zu den Reserve-Offizieren dieses Regiments.

II. Befördert werden:

zu Hauptleuten (Rittmeistern):

die Premier-Lieutenants Vara im 1. Infanterie-Regiment König, — Gombart im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Friedrich Müller im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Bumiller im 17. Infanterie-Regi-

ment Orff — und Oldenbourg im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern;

zu Premier-Lieutenants:

die Second-Lieutenants Stumpf — und Liederer von Liebersceron im 1. Infanterie-Regiment König, — Brändl, — Friedrich Meyer, — Ashton, — Georg Wagner, — Winkelmeyer — sämtliche im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — nbrädl — und Böhm im 16. Infanterie-Regiment — nig Alfons von Spanien, — Hermann Schmitt — u. — m 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — m 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter — und — 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

zu Second-Lieutenants:

die nachgenannten [illegible] und Vizewachtmeister:

im 1. Infanterie-Regiment König:

August Fischer, — Karl Abel, — Peter Wittmann, — Ludwig Neuhoff — und Xaver Haller (München I), — Friedrich Freiherr von Stengel (Amberg) — und Julius Müller (Speyer);

im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

Friedrich Freiherr von Ostini, — Jakob Braun, — Maximilian Heilgemayr (München I), — Bernhard Ramge (Hof);

im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern:

Gustav Benker (Würzburg);

im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen:

Ludwig Zink (Nürnberg), — August Böttiger, — Arthur Rüppell, — Wilhelm Ocker — und Heinrich Stieß (Erlangen), — Eugen Löfch — und Friedrich Strößenreuther (Bamberg);

im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen:

Maximilian Reichert (Bayreuth), — Wilhelm Meinel (Ansbach), — Johann Nolte, — Arthur Mayer — und Rudolf Reese (Kissingen), — Ludwig Joseph (Aschaffenburg);

im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold:

Otto Schindler (Hof), — Johann Wimmer, — Friedrich

Schöller — und Andreas Müller (Bayreuth), — Heinrich Künneth (Speyer);

im 9. Infanterie-Regiment Wrede:

Hugo Freiherr von Mairhofen, — Bernhard Brand, — Nikolaus Bauer, — Walther Rump, — Anton Feser — und Alfred Schum (Würzburg);

im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

Christoph Großelfinger, — Ferdinand Sertorius, — Maximilian Mack — und Hermann Schmidt (München I), — Friedrich Weidner (Gunzenhausen), — Karl von Lumm (Aschaffenburg);

im 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

Friedrich Dresch (Regensburg), — Karl Raab (Straubing) — und Joseph Wagner (Würzburg);

im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf:

Alfred Pfeiffer — und Joseph Nacken (München I), — Heinrich Klee (Kaiserslautern);

im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich:

Gustav van Hees, — Karl Eisenberger, — Gustav Schneider — und Hans Thürach (München I), — Karl Hermann (Regensburg);

im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor:

Otto Döpping (München I), — Hans Schütz, — Georg Raum, — Eugen Wieserner, — Felix Wiß — und Johann Pylipp (Nürnberg);

im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen:

Friedrich van Calker, — Otto Schmid, — Albert Weckert — und Karl Reuscher (München I), — Friedrich Möller — und Friedrich Kleinloff (Augsburg), — Georg Spies — und Karl Dyroff (Würzburg);

im 16. Infanterie-Regiment **vacant** König Alfons von Spanien:

Karl Horst, — Joseph Mayer, — Andreas Fischer, — Karl Streicher, — Karl Aschenbrenner — und Maximilian Fischer (München I), — Joseph Heindl — und Moriz Heiß (Passau);

im 17. Infanterie-Regiment Orff:

Jakob Hofschmidt (Kaiserslautern), — Theodor Stöhsel (Speyer), — Ludwig Andres (Zweibrücken);

im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand:
Hermann Ziegenmeyer (Kissingen), — Nikolaus Schmelz (Aschaffenburg);

im 1. Jäger-Bataillon:
Klemens Berner (Dillingen);

im 4. Jäger-Bataillon:
Karl Hefele (München I);

im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern:
Eduard Riederer Freiherr von Paar zu Schönau — und Friedrich Edler von Braun (München I);

im 1. Ulanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen:
Heinrich de Lasalle Freiherr von Louisenthal (Zweibrücken);

im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland:
Oskar von Wenz (Hof) — und Jakob Hornschuch (Ansbach);

im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis:
Eugen Thomaß — und Ludwig Jooß (München I);

im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian:
Anton von Braunmühl (München I);

im 4. Chevaulegers-Regiment König:
Julius Arnold (München I);

im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich:
Andreas Schlereth (Speyer);

im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold:
August Mirtlsperger (Wasserburg), — Gerhard Krüß, — August von Sutner — und Ludwig Conradi (München I);

im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn:
Julius Crone (München I), — Adolf Scheidig (Ansbach), — Ferdinand Narr — und Karl Wucherer (Würzburg), — August Pfülf — und Georg Popp (Speyer), — Adolf Drumm (Landau);

im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter:
Wilhelm Surges (München I), — Maximilian Schaaf — und Otto Wiedemann (Regensburg);

im 4. Feld-Artillerie-Regiment König:
Wilhelm Martini — und Otto Bockerodt (Augsburg);
im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer:
Karl Krampf (München I), — Karl Hösle (Hof), — Maximilian Wenzing — und Karl Risch (Würzburg);
im 2. Fuß-Artillerie-Regiment:
Ludwig Diepolder (Nürnberg), — Arthur Leinecker (Würzburg), — Arthur Rußmann (Aschaffenburg);
im Ingenieur-Corps:
Richard Gschnitzer (München I);
im 1. Train-Bataillon:
Sigfried Strauß — und Johann von Streber (München I), — Otto Lidl (München II);
im 2. Train-Bataillon:
Joseph Sahlmann (Ansbach), — Johann Deibel (Kitzingen), — Karl Hammer — und Gottfried Schmitt (Würzburg), — Franz Jänisch (Kaiserslautern).

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 22256. München 21. Dezember 1887.
Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 18. ds den Generalmajor Herzog Maximilian Emanuel in Bayern, Königliche Hoheit, bisher à la suite der Armee, zum Commandeur der Equitationsanstalt zu ernennen — und

den Major Freiherrn von Schacky auf Schönfeld à la suite des 4. Chevaulegers-Regiments König, Commandeur der Equitationsanstalt, mit einem Patente vom 24. September 1886 ($^1/_2$) in den Generalstab (Zentralstelle) zu versetzen, —

beide mit der Wirksamkeit vom 1. Januar 1888;

den charakterisierten Kriegsrat Schropp zum Kriegsrat bei der Intendantur II. Armee-Corps — und

den Intendanturrat Stadlbaur bei der Intendantur I. Armee-Corps zum Intendanten dieses Armee-Corps zu befördern;

am 19. ds

zu versetzen: die Second-Lieutenants Mayer vom Infanterie-Leib-Regiment, kommandiert zur Gendarmerie-Kompagnie von der Oberpfalz und v[illegible]g, zu dieser Kompagnie unter Beförderung zum Premie[illegible]nt — und Leck vom Infanterie-Leib-Regiment zum [illegible]nterie-Regiment Prinz Ludwig;

zu ernennen:

zum Batteriechef den [illegible]nier-Lieutenant von Zwehl, unter Enthebung vom Komm[illegible]ur Kriegsakademie, im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königi[illegible], unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

zum Artillerie-Offizier [illegible]ßeretatsmäßigen Second-Lieutenant Kollmann im 1. Fel[illegible]illerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

zu befördern:

zum Hauptmann ohne Patent den Premier-Lieutenant Freiherrn von Horn à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, Adjutanten der 2. Feld-Artillerie-Brigade;

zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Seckirchner im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

zum Second-Lieutenant den Portepeefähnrich Adolf Zenns im 1. Infanterie-Regiment König;

dem Major a. D. Muffat — und dem Second-Lieutenant a. D. Knocke die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste ausnahmsweise nachträglich zu verleihen;

am 20. ds den Baurat im Kriegsministerium, Oberstlieutenant a. D. Kreuzer, mit der Wirksamkeit vom 1. Januar 1888 zum Geheimen Baurat und vortragenden Rat im Kriegsministerium zu befördern.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 50. 30. Dezember 1887.

Inhalt: 1) Königlich Allerhöchste Verordnung, die Satzungen des Verdienstordens vom heiligen Michael betr. 2) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Unterordnungsverhältnis der Unteroffiziere zu einander und Abzeichen für Offiziersstellvertreter; b) Personalien; c) Ärztliche Rapport- und Berichterstattung, hier statistischer Sanitätsbericht; d) Militärstiftung des Generals der Infanterie Baptist von Stephan; e) Änderungen der Landwehrbezirks-Einteilung; f) Anleitung für die Behandlung der Feldgeschütze; g) Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde für das nächste Halbjahr 1888; h) Kassen-Reglement, hier Benutzung von Postanweisungen.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Satzungen des Verdienstordens vom heiligen Michael betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

15/83

Wir haben Uns bewogen gefunden, Nachstehendes zu verfügen:

Art. I.

Der Verdienstorden vom heiligen Michael besteht künftig aus vier Klassen:

Art. II.

Die erste Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael zerfällt in zwei Abteilungen, deren erste die Bezeichnung Großkreuz führt.

Art. III.

Die zweite Klasse zerfällt gleichfalls in zwei Abteilungen: mit und ohne Stern.

Art. IV.

Das Ordenszeichen der drei ersten Klassen besteht aus einem oben mit der Königskrone bedeckten, goldenen, lasurblau emaillirten Kreuze mit acht breiten Spitzen, in dessen Mitte auf der Hauptseite, von Gold erhaben dargestellt, der heilige Michael in kriegerischer Rüstung mit einem, die Aufschrift Quis ut Deus tragenden Schilde, auf der Gegenseite das Wort Virtuti erscheint.

Art. V.

An den Ordenszeichen für die beiden Abteilungen der ersten Klasse ist die Figur des heiligen Michael rings mit goldenen Strahlen umgeben und tragen die vier Kreuzesteile die goldenen Buchstaben P. F. F. P. bezeichnend: Principi Fidelis Favere Patriae.

Art. VI.

Das Ordenszeichen für die vierte Klasse gleicht jenem für die dritte mit dem Unterschiede, daß es aus Silber besteht und daß die Krone und die Figur des heiligen Michael in Silber gebildet sind.

Art. VII.

Das Ordensband ist zu zwei Dritteilen der Breite dunkelblau und zu einem Dritteil rosenfarben, und letztgenannte Farbe auf beiden äußeren Seiten gleich verteilt angebracht.

Nur das Großkreuz wird an einem Bande getragen, welches zu zwei Dritteilen der Breite rosenfarben, zu einem Dritteil dunkelblau ist und die dunkelblaue Farbe an beiden äußeren Seiten in gleicher Verteilung enthält.

Art. VIII.

Die Inhaber des Großkreuzes tragen das Ordenszeichen an einem vier Finger breiten Bande (Art. VII. Abs. 2) von der linken Schulter zur rechten Seite abwärts, die Inhaber der zweiten Abteilung der ersten Klasse das gegen das Großkreuz etwas kleinere Ordenszeichen an einem gleich breiten Bande (Art. VII Abs. 1) in der gleichen Weise. Die Inhaber beider Abteilungen der ersten Klasse tragen außerdem auf der rechten Brustseite einen silbernen Stern mit Strahlen, auf welchem das Ordenskreuz mit dem Sinn-

spruch **Quis ut Deus** wiederholt und welches bei der zweiten Abteilung der ersten Klasse etwas kleiner gebildet ist, als bei der Großkreuzabteilung.

Art. IX.

Die Inhaber der zweiten Klasse tragen das im Vergleiche mit dem Zeichen der ersten Klasse kleinere Ordenskreuz an einem minderbreiten Bande am Halse auf der Brust hängend, und jene der ersten Abteilung dieser Klasse außerdem auf der rechten Brustseite einen silbernen Stern, welcher in dem blau emaillirten, mit Gold eingefaßten Mittelteile den Sinnspruch **Quis ut Deus** in Gold enthält.

Art. X.

Die Inhaber der dritten und jene der vierten Klasse tragen die gegen die vorhergehende Klasse noch kleineren Ordenszeichen an einem noch schmäleren, jedoch für beide Klassen gleich breiten Bande auf das Kleid geheftet.

Art. XI.

Die Ritter des St. Hubertusordens, welchen das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael verliehen ist, bezeichnen dasselbe nur durch Tragung des Ordenszeichens der vierten Klasse.

Inländische Inhaber des Großkreuzes des Verdienstordens vom heiligen Michael, welche zugleich Inhaber des Großkreuzes des Verdienstordens der Bayerischen Krone sind, tragen zu den Insignien des letztgenannten Ordens nur den Großkreuzstern und das Ordenszeichen der vierten Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael.

Im Falle der Verleihung des Großkreuzes des Verdienstordens der Bayerischen Krone an einen inländischen Inhaber des Großkreuzes des Verdienstordens vom heiligen Michael wird das demselben zugestellte Ordenskreuz des letztgenannten Ordens gegen Aushändigung eines Ordenszeichens der vierten Klasse eingezogen.

Art. XII.

Die Verleihung eines höheren Grades des Verdienstordens vom heiligen Michael an Inländer ist in der Regel durch den Besitz des nächstniedrigeren Grades dieses Ordens bedingt.

Art. XIII.

Die Grade des Verdienstordens vom heiligen Michael reihen

sich jenen des Verdienstordens der Bayerischen Krone in folgender Weise an:

1. Großkreuz des Kronordens.
2. Großkreuz des Michaelsordens.
3. I. Klasse des Michaelsordens.
4. Großkomthurkreuz des Kronordens.
5. II. Klasse mit Stern des Michaelsordens.
6. Komthurkreuz des Kronordens.
7. II. Klasse des Michaelsordens.
8. Ritterkreuz des Kronordens.
9. III. Klasse des Michaelsordens.
10. IV. Klasse des Michaelsordens.

Art. XIV.

Alle Diejenigen, welchen bis zum heutigen Tage der Verdienstorden vom heiligen Michael verliehen worden ist, tragen denselben mit den bisherigen Ordenszeichen unter der bisherigen Grabbenennung nach den bisherigen Satzungsbestimmungen fort.

Jedoch treten die Vorschriften des Art. XI auch für die bisherigen Inhaber des Großkreuzes des Verdienstordens vom heiligen Michael in Kraft.

Inländer, welchen das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael nach den bisherigen Satzungen verliehen worden ist, haben das Ordenszeichen, insoferne nicht die Bestimmungen des Art. XI Platz greifen, künftig an dem im Art. VII Abs. 2 beschriebenen Ordensbande zu tragen.

Die dermaligen nichtbayerischen Inhaber des Großkreuzes des Verdienstordens vom heiligen Michael sind berechtigt, nach eigener Wahl entweder das bisher vorgeschriebene Band fortzutragen, oder das im Art. VII Abs. 2 bezeichnete Ordensband künftighin anzulegen.

Art. XV.

Mit dem Verdienstorden vom heiligen Michael wird ein Verdienstkreuz und eine silberne Medaille verbunden.

Art. XVI.

Das Verdienstkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael besteht aus einem silbernen Kreuze mit acht breiten Spitzen, in dessen Mitte auf der Hauptseite, von Silber erhaben dargestellt, der heilige Michael in kriegerischer Rüstung mit einem die Auf-

schrift Quis ut Deus tragenden Schilde, auf der Gegenseite das Wort Virtuti erscheint.

Dasselbe wird an einem aus drei rosenfarbenen und zwei dunkelblauen schmalen Streifen zusammengesetzten Bande auf das Kleid geheftet getragen.

Art. XVII.

Die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael enthält auf der Hauptseite eine Darstellung des Ordenskreuzes mit der Figur des heiligen Michael, auf der Gegenseite das Wort Virtuti in Eichenbekränzung aufgeprägt und wird an einem aus drei dunkelblauen und zwei rosenfarbenen schmalen Streifen zusammengesetzten Bande wie das Verdienstkreuz getragen.

Art. XVIII.

Das Verdienstkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael wird der IV. Klasse dieses Ordens, die silberne Medaille der silbernen Medaille des Verdienstordens der Bayerischen Krone unmittelbar angereiht.

Art. XIX.

Die bisherigen Satzungen und die zu denselben erlassenen Vorschriften bleiben in Kraft, insoferne sie neben den vorstehenden ändernden Bestimmungen anwendbar erscheinen.

München, den 16. Dezember 1887.

Luitpold

des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Crailsheim.

(L. S.)

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Frhr. v. Völderndorff.

Nro 22737. München 28. Dezember 1887.

Vorstehende Königlich Allerhöchste Verordnung wird der Armee hiemit zur Kenntnis gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 22424. München 28. Dezember

Betreff: Unterordnungsverhältnis der Unteroffiziere zu einander und Abzeichen für Offiziersstellvertreter.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold** Königreichs Bayern Verweser, haben durch Aller Entschließung vom 22. d. Mts in Ergänzung und teilweiser fikation der Bestimmungen von 1875 über das Rang- und gesetzten-Verhältnis in der Armee — Verordnungsblatt 579 u. ff. —, die nachstehend bekanntgegebenen Bestimm betreffend das Unterordnungsverhältnis der Unteroffiziere z ander und die Abzeichen für die beim Eintritt einer Mobilm oder während derselben mit einer Offiziersstelle beliehenen offiziere, zu genehmigen Allergnädigst geruht. —

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Be bekanntgegeben, daß den General-Kommandos die Proben de zeichen für die Offiziersstellvertreter später zugehen werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abt
Sixt, Oberst z.

Bestimmungen,

betreffend

das Unterordnungsverhältnis der Unteroffiziere zu eina und die Abzeichen für die beim Eintritt einer Mobilma oder während derselben mit einer Offiziersstelle belie Unteroffiziere.

I. Zwischen den einzelnen Chargen der Unter ziere besteht an sich kein Unterordnungsverhält indessen sind sämtliche Unteroffiziere, welche das Offiziers-S gewehr nicht tragen, verpflichtet, die mit demselben ausgerü Unteroffiziere militärisch zu grüßen.

II. Die Dienststellung bedingt ein Unterordnungsverhältnis, wie folgt:

1) die im mobilen Verhältnis in Offiziersstellen verwendeten Unteroffiziere (Offiziersstellvertreter) sind in und außer Dienst Vorgesetzte sämtlicher Unteroffiziere.

Mit der Beleihung der Offiziersstelle ist das Tragen des Portepees, des Offiziers-Seitengewehrs und des in nachstehender Ziffer III näher beschriebenen Abzeichens für Offiziersstellvertreter ohne weiteres verbunden.

2) Feldwebel (Wachtmeister) sind in und außer Dienst Vorgesetzte der Unteroffiziere derselben Kompagnie (Eskadron, Batterie), ausgenommen der unter II, 1 erwähnten Offiziersstellvertreter und der Stabshoboisten (Stabshorniſten, Stabstrompeter).

Stabshoboisten (Stabshorniſten, Stabstrompeter) stehen zu den Hoboisten des betreffenden Musikcorps in und außer Dienst in demselben Verhältnisse wie ein Feldwebel zu den Unteroffizieren derselben Kompagnie.

3) Innerhalb der übrigen Chargen der Unteroffiziere tritt derjenige, welchem durch allgemeine Dienstvorschriften oder durch besondere Anordnung der Befehl über andere Unteroffiziere übertragen worden ist, zu diesen für die Dauer und den Umfang des Dienstes in das Verhältnis eines Vorgesetzten.

4) Portepeefähnriche, welche das Offiziers-Seitengewehr führen, sind durch Verleihung dieser Waffe ohne weiteres mit der Wahrnehmung von Offiziersdienst beauftragt und rangieren vor den Vizefeldwebeln.

Sie sind ebenso wie die mit Offiziersdienst betrauten Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) des Beurlaubtenstandes (§ 22, 7 der Landwehrordnung) und in gleicher Weise wie solche Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) des Dienststandes, welche vorübergehend Offiziersdienst versehen, nur während der Dauer der Diensthandlung selbst Vorgesetzte der anderen Unteroffiziere der Kompagnie (Eskadron, Batterie) mit Ausnahme des Feldwebels (Wachtmeisters), dessen Untergebene sie stets bleiben.

5) Portepeefähnriche ohne Offiziers-Seitengewehr rangieren unmittelbar vor den Sergenten.

III. Das Abzeichen für die beim Eintritt einer Mobilmachung oder während derselben mit einer Offiziersstelle beliehenen Unteroffiziere (Offiziersstellvertreter), welches dieselben nach Ziffer II, 1 nebst dem Portepee und dem Offiziers-Seitengewehr zu tragen haben, besteht aus einer Einfassung der Schulterklappe des Waffenrockes und des Mantels mit goldener Tresse bei gelben und mit silberner Tresse bei weißen Knöpfen. Bei den Waffenröcken der Ulanen besteht das Abzeichen aus einer goldenen, beziehungsweise silbernen Tresse als Einfassung des Epaulettschiebers.

Nro 22679. München 30. Dezember 1887.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 21. ds dem Second-Lieutenant Rother des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, kommandiert zur Equitationsanstalt, den Abschied zu bewilligen;

am 23. ds den zum Kriegsministerium kommandierten Intendanturrat Heiß der Intendantur I. Armee-Corps zum Kriegsrat und vortragenden Rat im Kriegsministerium zu ernennen;

am 24. ds zu Veterinären 2. Klasse zu befördern: die Unterveterinäre Joseph Attenhauser im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Hermann Sand im 2. Schweren Reiter-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich — und Heinrich Wöhner im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold; — ferner im Beurlaubtenstande den Unterveterinär der Landwehr Jakob Thomann (München I), — dann die Unterveterinäre der Reserve Wilhelm Diccas (Weilheim), — Franz Kronburger (Straubing), — Karl Wille (Dillingen), — Emil Junginger — und Joseph Mitteldorf (Mindelheim), — Maximilian Schmutterer (Wasserburg), — Robert Dupré (Speyer), — Hermann Frank (München I) — und Hans Dornhöffer (Bamberg);

am 27. ds den Intendanturrat Hilpl von der Intendantur II. Armee-Corps zu jener I. Armee-Corps zu versetzen;

den charakterisierten Intendanturrat Dorner zum Rat bei der Intendantur II. Armee-Corps — und den Sekretariats-Assistenten Grimm zum Sekretär bei der Intendantur I. Armee-Corps zu befördern;

den Bureau-Diätar Valentin Röckelein der Intendantur I. Armee-Corps zum Sekretariats-Assistenten bei der Intendantur II. Armee-Corps zu ernennen;

den außeretatsmäßigen Assessor Dr Franz bei der Intendantur II. Armee-Corps in den Stand der etatsmäßigen Assessoren einrücken zu lassen;

den Stabsauditeur Wurzer des Militär-Bezirksgerichts München in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen und demselben den Charakter als Oberstabsauditeur gebührenfrei zu verleihen;

die Kasernen-Inspektoren Hörauf — und Schwarzmann der Garnisonsverwaltung Landau, — dann den Rendanten Joseph Maier des Proviantamts Landau aus administrativen Erwägungen in den Ruhestand zu versetzen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Durch Verfügung der General-Kommandos wurden ernannt:

zu Adjutanten die Second-Lieutenants Littig des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold beim Landwehr-Bezirks-Kommando Bayreuth, — Lechner, bisher Bataillons-Adjutant, des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor beim Landwehr-Bezirks-Kommando Erlangen, — Wilhelm Sing des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen beim Landwehr-Bezirks-Kommando Ansbach;

zu Bezirksoffizieren der Premier-Lieutenant Lehmann des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor (Landwehr) für den 1. Kompagnie-Bezirk (Neu-Ulm) des 1. Landwehr-Bataillons des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf — und der Second-Lieutenant Freiherr von Grießenbeck des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig (Landwehr) für den 1. Kompagnie-Bezirk (Vilshofen) des 1. Landwehr-Bataillons des 16. Infanterie-Regiments vacant König Alfons von Spanien.

Durch Verfügung der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen wurde der Second-Lieutenant Gschnitzer des Beurlaubtenstandes beim 1. Pionier-Bataillon eingeteilt.

Der Adjutanten-Funktion wurden enthoben: die Premier-Lieutenants Schmetzer, Regiments-Adjutant im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — und Renoth, Bataillons-Adjutant im 11. Infanterie-Regiment von der Tann;

dagegen wurden ernannt: zum Regiments-Adjutanten der Second-Lieutenant Clauß im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor; — zu Bataillons-Adjutanten die Second-Lieutenants Edenhofer im 11. Infanterie-Regiment von der Tann — und Lautenschlager im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor.

Der Second-Lieutenant Paul Schneider des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold wurde zum Lehrkurs an der Equitationsanstalt kommandiert.

Nro 22315. München 21. Dezember 1887.

Betreff: Ärztliche Rapport- und Berichterstattung, hier statistischer Sanitätsbericht.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums wird der statistische Sanitätsbericht über die K. B. Armee für die Zeit vom 1. April 1884 bis 31. März 1886 zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 22529. München 25. Dezember 1887.

Betreff: Militärstiftung des Generals der Infanterie Baptist von Stephan.

Unter Bezugnahme auf das Kriegsministerial-Reskript vom 7. März 1876 Nro 2048 (Verordnungs-Blatt Seite 168) wird bekanntgegeben, daß vom Jahre 1887/88 ab die Präbenden aus der „Militärstiftung des Generals der Infanterie von Stephan" zur Verleihung gelangen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 22577.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Inhaltlich einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. d. Mts (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 568—570) ist die dem § 1 des I. Teiles der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875 als Anlage 1 beigefügte Landwehrbezirks-Einteilung an den einschlägigen, seitdem zum Teil bereits abgeänderten Stellen zu berichtigen, wie folgt:

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesst (Regierung Bezirk.)
I.	4.	4. Ostpreußisches Nr. 5.	2. (Neustadt).	Kreis Neustadt. „ Putzig. „ Karthaus.	Königreic Preußen R.-B. Dan
		8. Ostpreußisches Nr. 45.	1. (Danzig).	Stadt Danzig. Kreis Danziger Höhe. „ „ Niederung. „ Dirschau.	R.-B. Dan
II.	7.	3. Pommersches Nr. 14.	1. (Gnesen).	Kreis Gnesen. „ Mogilno. „ Wongrowitz. „ Witkowo. „ Znin.	R.-B. Bromberg
			2. (Schneidemühl).	Kreis Kolmar i. P. „ Czarnikau. „ Filehne.	
	8.	8. Pommersches Nr. 61.	1.(Thorn).	Kreis Thorn. „ Kulm. „ Briesen.	R.-B. Marienwerd

rmee-orps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat. (Regierungs-Bezirk.)
III.	11.	3. Brandenburgisches Nr. 20.	1. (Potsdam).	Stadt Potsdam. Kreis Zauch-Belzig.	R.-B. Potsdam.
			2. (Jüterbog).	Kreis Jüterbog-Luckenwalde. „ Beeskow-Storkow.	
		7. Brandenburgisches Nr. 60.	1. (Brandenburg a.H.).	Stadt Brandenburg. Kreis Westhavelland. Stadt Spandau. Kreis Osthavelland.	
			2. (Teltow). *)	Kreis Teltow. Stadt Charlottenburg.	
	Berlin (III. Landwehr-Inspektion).	Reserve-Landwehr-Regiment (1. Berlin) Nr. 35.		Hauptstadt Berlin.	
		Reserve-Landwehr-Regiment (2. Berlin) Nr. 35.			
V.	17.	Reserve-Landwehr-Bataillon (Glogau) Nr. 37.		Kreis Glogau. „ Fraustadt. „ Lissa.	R.-B. Liegnitz. R.-B. Posen.
	19.	1. Posensches Nr. 18.	1. (Posen).	Kreis Obornik. Stadt Posen. Landkreis Posen-Ost. „ „ -West	R.-B. Posen.
			2. (Samter).	Kreis Samter. „ Birnbaum. „ Schwerin a. W.	

*) Das Stabsquartier des 2. Bataillons (Teltow) 7. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 60 befindet sich in Steglitz.

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesst (Regierungs Bezir
		Regiment.	Bataillon.		
V.	19.	3. Posensches Nr. 58.	1. (Neutomischel).	Kreis Meseritz. „ Neutomischel. „ Grätz.	R.-B. Pos
			2.(Kosten).	Kreis Kosten. „ Schmiegel. „ Bomst.	
	20.	2. Posensches Nr. 19.	2. (Schrimm).	Kreis Pleschen. „ Jarotschin. „ Schrimm.	
		4. Posensches Nr. 59.	1. (Rawitsch).	Kreis Gostyn. „ Rawitsch. „ Koschmin. „ Krotoschin.	
			2. (Ostrowo).	Kreis Ostrowo. „ Adelnau. „ Schildberg. „ Kempen.	
VII.	27.	7. Westfälisches Nr. 56.	2.(Hagen).	Stadt Hagen. Landkreis Hagen. Kreis Schwelm. „ Iserlohn.	R.-B. Arnsb
	28.	8. Westfälisches Nr. 57.	2. (Gräfrath).	Kreis Solingen. Stadt Remscheid. Kreis Lennep.	R.-B. Düsseldor
VIII.	30.	2. Rheinisches Nr. 28.	2. (Bonn).	Stadt Bonn. Landkreis Bonn. Kreis Bergheim. „ Euskirchen. „ Rheinbach.	R.-B. Köl

rmee- orps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat. (Regierungs-Bezirk.)
VIII.	31.	3. Rheinisches Nr. 29.	2. (Koblenz).	Stadt Koblenz. Landkreis Koblenz. Kreis St. Goar.	R.-B. Koblenz.
				Hohenzollernsche Lande.	R.-B. Sigmaringen.
IX.	42.	2. Hessisches Nr. 82.	2. (Siegen).	Kreis Siegen. „ Olpe. „ Altena.	R.-B. Arnsberg.

Die Veränderungen im Bezirk des Kgl. preußischen VII. Armee-Corps treten am 1. Januar 1888, diejenigen im Bezirk des Kgl. preußischen XI. Armee-Corps erst am 1. April 1888 in Kraft.

München 28. Dezember 1887.

Frh. v. Leilitzsch. **v. Heinleth.**

Änderungen der Landwehrbezirks-Einteilung betr.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 22027. München 24. Dezember 1887.

Betreff: Anleitung für die Behandlung der Feldgeschütze.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangt die „Anleitung für die Behandlung der Feldgeschütze 1887" zur Verteilung.

Dies wird mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß eine Neubearbeitung der „Instruktion für die Behandlung der Feldgeschütze" und eine Trennung derselben in zwei Teile in der Weise stattgefunden hat, daß dem einen Teil der Titel „Anleitung für die Behandlung der Feldgeschütze", dem anderen Teil jener „Anleitung für Instandsetzungen an Feldgeschützen" gegeben worden ist und jeder der beiden Teile als besonderes Buch gedruckt wird.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Haag, Oberstlieutenant.

Nro 21827. München 24. Dezember 1887.

Betreff: Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde für das 1. Halbjahr 1888.

In dem Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Juni 1888 gelten:

a) als Normpreise für Brot und Fourage (vergl. §§ 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

für die tägliche leichte Brotportion	11,8 ₰,
„ „ „ schwere „	15,7 ₰;
für die monatliche leichte Fourageration . . .	25 ℳ 70 ₰,
„ „ „ mittlere „ „ . . .	27 ℳ 22 ₰,
„ „ „ schwere „ „ . . .	28 ℳ 55 ₰;
für einzelne Fourageteile:	
für 50 kg Hafer	6 ℳ 33 ₰,
„ 50 „ Heu	2 ℳ 63 ₰,
„ 50 „ Stroh	2 ℳ 22 ₰;

b) als Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde (vergl. § 125 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements): . 24 ℳ 75 ₰ für die Monatsration.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl, Oberstlieutenant. **Schultze,** Geheimer Kriegsrat.

Nro 22736. München 26. Dezember 1887.

Betreff: Kassen-Reglement, hier Benutzung von Postanweisungen.

Durch die Vorschrift in § 11 der Speziellen Bestimmungen zum Kassen-Reglement vom 16. Juli 1881, daß Zahlungen am Orte nur an die Empfangsberechtigten geleistet werden dürfen, ist die Benutzung von Postanweisungen nach Maßgabe der Anmerkung **) Ziff. 1 zu § 15 obiger Bestimmungen, S. 30/31 des Kassen-Reglements, nicht als ausgeschlossen zu erachten (vergl. § 14 Ziff. III der Post-Transportordnung für das Königreich Bayern, Gesetz- und Verordnungsblatt 1879 Seite 568).

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl, Oberstlieutenant. **Lechner,** Geheimer Kriegsrat.

Inhalts-Verzeichnis

für das

Verordnungs-Blatt des Königlich Bayerischen Kriegs-Ministeriums

vom Jahre 1887.

A. Verordnungen und Bekanntmachungen.

(Die Ziffern am Schlusse jedes Betreffes bezeichnen die Seitenzahl.)

A.

Adelsmatrikel, Einverleibungen in dieselbe. 11. 32. 45. 391. 454.

Adjutanten, Ernennungen zu solchen, bezw. Enthebungen von der Adjutantenfunktion. 28. 29. 45. 121. 151. 185. 186. 293. 313. 391. 454. 455. 499. 500.

Administrationspersonal, Veränderungen im Stande desselben. 17. 21. 67. 88. 95. 117. 120. 177. 292. 312. 354. 362. 373. 390. 422. 490. 499.

Apothekerpersonal, Veränderungen im Stande desselben. 272. 402.

Artillerie, Feldgeräts-Etats der mobilen Fußartillerie-Formationen. 64.

— — — Schießpreise für die Fußartillerie. 274.

— — — Neuausgabe von Vorschriften für die Artillerie, nämlich der Ausrüstungsnachweisungen für eine Artillerie-Munitionskolonne K/73 und K/62/73, sowie der Dienstvorschrift für die Unteroffiziere der K. B. Feldartillerie. 278.

— — — Tekturen Nr. 4, 5 und 6 zum Exerzier-Reglement der Fußartillerie. 410.

— — — Einführung je einer besonderen Schießvorschrift für die Fußartillerie und für die Pioniere. 471.

— — — Anleitung für die Behandlung der Feldgeschütze. 505.

Artillerie-Depots, Eröffnung des Filial-Artillerie-Depots Nürnberg. 470.

Artilleriematerial, Materialinspizierung 1886, hier Allgemeine Bemerkungen des Inspizienten. 18.

Artillerie- und Ingenieurschule, Wechsel im Kommando von Offizieren zu derselben, 313. 363. 375.

Ärztliches Personal, Veränderungen im Stande desselben. 10. 19. 37. 53. 95. 131. 176. 240. 262. 272. 303. 400. 420. 453. 476.

Atlas, Publikation von Blättern des topographischen Atlasses von Bayern. 22.

Auditeure, s. „Justizpersonal".

Ausrüstung, Ausrüstungsnachweisung für eine Infanterie-Munitionskolonne K/72, hier Textur hiezu. 18.

— — — Bezug eines von der Firma G. Rodenstock in München konstruierten Armee-Kompasses. 144.

— — — Empfehlung von Revolvertaschen für Offiziere zur Anschaffung 166.

— — — Einführung der Infanterie-Ausrüstung M/87. 167.

— — — Preisausschreiben für das neue Modell eines Armeesattels 179.

— — — Aufforderung zur Beteiligung an der Lieferung von Patrontaschen. 241.

— — — Ausrüstungsnachweisung für eine Kolonne des Feld-Munitions-Parks. 304.

— — — Preisverteilung für Vorschläge zur Umänderung der Patrontaschen bisherigen Modells. 355.

— — — Texturen zu Ausrüstungsnachweisungen. 358. 378.

— — — Pferderüstung, hier Herstellung des Kopfgestells in zwei Größen. 370.

— — — Vorschrift für die Anfertigung, Abnahme und Aufbewahrung 2c. der Infanterie-Kochgeschirre. 382.

— — — Ausrüstungsnachweisung für einen Train-Bataillonsstab. 409.

— — — Patronenbüchsen der Kavallerie. 444.

Ausstattung, Geräteausstattung der Offiziers-Krankenstuben und der Lagerstellen für Portepee-Unteroffiziere in den Garnisonslazaretten. 477.

B.

Bäckerei-Kolonne, Feldgeräts-Etat für die Reserve-Bäckerei-Kolonne. 357.

Bauwesen, Geschäftsordnung über das Garnisonsbauwesen, hier Abschluß von Bauausführungen. 51.

Beamte, Bedienstete, Bitte der Hilfstopographen des Topographischen Bureaus um Neuregelung ihrer Dienststellung. 97.

— — — Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen. Vom 15. März 1886. 248.

— — — Desgl., hier Vollzugsvorschriften hiezu. 254.

— — — Reliktenpensionsanspruch der Beamten der Militärverwaltung, hier Nachtrag zur Klasseneinteilung derselben für Leistung der Witwen- und Waisenfonds-Beiträge und für die Witwen- und Waisenbezüge. 352.

— — — Rangklassen-Einteilung der Beamten der Militärverwaltung, hier Ergänzung derselben. 457.

Beförderungen und Ernennungen:

a) im Stande der Offiziere: 16. 19. 32. 39. 52. 55. 56. 59. 65. 66. 68. 84. 93. 120. 127. 142. 150. 172. 237. 246. 270. 303. 306. 360. 381. 396. 434. 442. 446. 448. 459. 464. 485. 490.

b) im Sanitätscorps: 10. 19. 37. 53. 131. 176. 240. 262. 272. 303. 400. 420. 453. 476.

c) im Stande der Beamten: 9. 17. 21. 52. 59. 67. 88. 117. 120. 157. 175. 177. 184. 239. 246. 272. 292. 312. 354. 362. 373. 390. 421. 422. 435. 458. 490. 498. 499.

Bekleidung, Reserve an Bekleidungsstücken 5.

Belobung wegen Errettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens. 465.

Beschwerden über die Beschaffenheit der im Etatsjahre 1886/87 an die Truppen verabreichten Naturalien. 187.

Betriebsunfälle, s. „Unfälle".

Bewaffnung, Gewehr- 2c. Riemen, hier Verbrauchsentschädigung 2c. 26.

— — — Anleitung zu den Instandsetzungen am Gewehr M/71. 84. 186.

Brotgeld, Vergütungssätze für Brot und Fourage in der K. preußischen Armee. 13.

— — — Vereinfachung der Naturalkontrolle, resp. Bestimmung inbetreff der Liquidationen über Brotgeld. 48.

Brotgeld, Normpreis für Brot und Fourage für das 2. Halbjahr 1887. 279.
Für das 1. Halbjahr 1888. 506.
— — — Festsetzung des Garnisons-Brotgeldes und der Fourage-Vergütungssätze für das 2. Halbjahr 1887. 280.
Brückentrain, Textur Nr. 1 zur Dienstanweisung für die Brückentrains eines Armeecorps. 310.
Büste Seiner Königlichen Hoheit des Prinzregenten Luitpold. 141. 268.

C.

Charakterverleihungen. 4.
Chargenpferde der Offiziere. 186.
Croquis, Bezug der Muster, welche bei Darstellung von Croquis für die Signaturen und Farben maßgebend sind. 310. 467.

D.

Deutsches Reich, Werk des Lieutenants a. D. Brunkow „Die Wohnplätze des Deutschen Reiches". 188.
Dienstanweisung für die Feld-Kriegskasse eines Armeecorps, hier Textur Nr. 1 hiezu. 40.
— — — für die Brückentrains eines Armeecorps, hier Textur Nr. 1. 310.
Dienstpferde, s. „Pferde".
Dienstsiegel, Ermächtigung der im Kriegsministerium bestehenden Hausverwaltung zur Führung eines Dienstsiegels. 18.
Dienstverhältnisse, Abänderung der Ressortverhältnisse innerhalb der Landwehrbezirkskommandos Berlin. 164.
— — — Unterordnungsverhältnis der Unteroffiziere zu einander und Abzeichen für Offiziersstellvertreter. 496.
Dienstvorschriften, Neuausgabe der Dienstvorschrift für die Unteroffiziere der K. B. Feldartillerie. 278.
— — — Dienstvorschrift über Marschgebührnisse bei Einberufungen zum Dienst, sowie bei Entlassungen. 359.
Dienstzeit, Berechnung der aktiven Dienstzeit infolge Urlaubsüberschreitung, unerlaubter Entfernung und Fahnenflucht. 122.
— — — Dienstzeitberechnung, hier Änderung der Erläuterungen zu Rubrik 7 der Ranglisten. 149.
Dislokation, Garnisonswechsel im Jahre 1887. 139.
— — —, hier Auflassung der Garnison Neustadt a/A. 291.
Disziplinarstrafordnung für das Heer vom 12. Dezember 1872, hier Abänderung der §§ 47 und 48 derselben. 441.
Druckvorschriften-Etat, Ausgabe von Texturen zu demselben. 135.

E.

Einjährig-Freiwillige, Berichtigung des § 90 der Ersatzordnung bezüglich der Reifezeugnisse für die Einjährig-Freiwilligen. 162. 163.

— — — Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten. 191. 284. 314. 376. 435.

Einquartierung, Marschverpflegungsvergütung pro 1887, resp. Festsetzung der bei Einquartierungen für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge. 6.

Eisenbahnen, Kriegstransport-Ordnung, resp. Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Teil. 235.

— — — Eröffnung neuer Bahnlinien. 244.

— — — Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- ꝛc. Zügen. 264. 405. 439.

— — — Abrundung der Eisenbahn-Fahrgebühren. 466.

Eissprengen, Anleitung zum Eissprengen für Militär-Kommandos. 377.

Equitationsanstalt, Kommandierung von Offizieren zum Lehrkurs an derselben. 45. 312. 375. 500.

Erdprofil, herausgegeben von Hauptmann a. D. Lingg. 189.

Ersatzgeschäft, Ersatzordnung, Landwehrbezirkseinteilung für das Königreich Bayern, hier Errichtung einer 5. Kompagnie im Landwehrbataillonsbezirke Speyer. 33.

— — — Listenführung über die nach anderen Aushebungsbezirken verziehenden Militärpflichtigen. 43.

— — — Rekrutierung der Armee für 1887/88. 61.

— — — Erhöhung der Friedenspräsenzstärke. 89. 91.

— — — Berichtigung des § 90 der Ersatzordnung. 162. 163.

— — — Abänderung der Ressortverhältnisse der Landwehrbezirkskommandos Berlin. 164.

— — — Rekrutierung der Armee für 1887/88, hier Einstellung der Rekruten bei der Kavallerie. 275.

— — — Änderungen der Landwehr-Bezirks-Einteilung für das Deutsche Reich. 275. 502.

— — — Desgl., hier Geschäftseinteilung bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos 1. und 2. Leipzig. 309.

— — — Abänderungen der Wehrordnung, hier die Bildung von zwei Ober-Ersatzkommissionen im Bezirk der Kgl. preußischen 11. Infanterie-Brigade. 465. 466.

Ersatzreservisten, Übungen der Ersatzreservisten im Etatsjahre 1887/88. 69.

Etats, Haupt-Etat der bayerischen Militärverwaltung für 1887/88, hier vorgängige Zahlungsleistung bis zu dessen Erscheinen. 97.
— — — Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats pro 1887/88, hier Tagessatz an Kommandozulage, Haferrationen 2c. 145.
— — — Friedens-Verpflegungsetats der Truppen 2c. pro 1887/88. 161.
— — — Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats für 1887/88 in Bezug auf Formationsänderungen, Stellenmehrungen und -minderungen, Gehaltskompetenzen 2c. 411.
— — — Kapitel- und Titel-Einteilung des Haupt-Etats der Militärverwaltung. 481.
Examinationskommission, Mitgliederwechsel bei der Ober-Studien- und Examinationskommission. 22. 68. 422.
— — — Desgl. bei der Ober-Examinationskommission für Kandidaten des höheren Militär-Verwaltungsdienstes. 144.
Exerzier-Reglement für die K. B. Infanterie, hier Abänderungen. 64.
— — — für die K. B. Pioniere. 379.
— — — für den K. B. Train. 403.

F.

Feldachselstücke für die Auditeure. 25.
Felddienstordnung, deren Neueinführung und Abgabe. 269. 299.
— — —, hier Bezug der Muster, welche bei Darstellung von Croquis für die Signaturen und Farben maßgebend sind. 310. 467.
Feldflasche, Preisausschreiben für Modelle zur Feldflasche. 139.
Feldgendarmerie, s. „Gendarmerie".
Feldgerät, Vorschrift für die Verwaltung des Feldgeräts der Infanterie- und Kavallerie-Truppenteile. 405.
— — — Bescheinigung über empfangenes Feldgerät. 444.
Feldgeräts-Etats der mobilen Fußartillerie-Formationen. 64.
— — — und Ausrüstungsnachweisungen, hier Texturen hiezu. 310. 358.
— — —, Feldgeräts-Etat für die Reserve-Bäckerei-Kolonne. 357.
Feld-Magazinsverwaltungen, s. „Magazinsverwaltungen".
Feld-Munitionspark, Ausrüstungsnachweisung für eine Kolonne des Feld-Munitionsparks. 304.
Feldpostdienstordnung, Textur Nr. 2 hiezu. 135.
Feuerwerksoffiziere, Änderung in deren Einteilung. 460.

Fonds, Selbstbewirtschaftungsfonds, hier § 82,c des Geldverpflegungs-Reglements für das bayerische Heer im Frieden. 40.
— — — Rechnungsresultate der Unterstützungsfonds pro 1886/87. 385.
— — — Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisen-Fonds, dann des Invaliden- und des Militär-milden-Stiftungs-Fonds für die Etatsjahre 1884/85 und 1885/86. 424.
Fondsbeiträge, Reliktenpensionsanspruch der Beamten der Militärverwaltung, hier Nachtrag zur Klasseneinteilung derselben für Leistung der außerordentlichen Beiträge zum Militär-Witwen- und Waisenfonds ꝛc. 352.
Fondskommission, Bestimmung der Mitglieder der Militär-Fondskommission pro 1887/88. 96.
Formation, Erhöhung der Friedenspräsenzstärke, resp. Neuformationen infolge derselben. 89. 91.
— — — Formation der Militär-Magazinsverwaltungen. 153. 168.
— — — Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats für 1887/88 in Bezug auf Formationsänderungen ꝛc. 411.
— — — Eröffnung des Filial-Artillerie-Depots Nürnberg. 470.
— — — Formation des Kriegsministeriums, hier Einverleibung des Baubureaus desselben als 5. Sektion in die Militär-Ökonomie-Abteilung. 472.
Formularpapiere, Bezug von Meldekarten und Umschlägen. 462.
Fourage, Normpreis für Fourage für das 2. Vierteljahr 1887. 164. 165.
— — — Übungsreisen des Generalstabes, hier Fouragegebühr der Pferde hiebei. 274.
— — — Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde für das 2. Halbjahr 1887. 279.
Für das 1. Halbjahr 1888. 506.
— — — Festsetzung des Garnisons-Brotgeldes und der Fourage-Vergütungssätze für das 2. Halbjahr 1887. 280.
Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, Erhöhung derselben. 89. 91.

G.

Garnisonsbauwesen, s. „Bauwesen".
Garnisonswechsel. 139.
Gebühren, Marschverpflegungsvergütung für 1887. 6.
— — — Extraordinäre Verpflegungszuschüsse in der K. preußischen Armee. 12.
— — — Vergütungssätze für Brot und Fourage in der K. preußischen Armee. 13.

Gebühren, Reglement für die Friedenslazarette, hier die Krankenlöhnungssätze für überzählige Unteroffiziere. 36.

— — — Selbstbewirtschaftsfonds, hier § 82,c des Geldverpflegungs-Reglements für das bayerische Heer im Frieden. 40.

— — — Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. preußischen Armee. 133. 287. 382.

— — — Festsetzung der Verpflegungszuschüsse pro II. Quartal 1887. 134. 280.

Pro III. Quartal 1887. 281.

Pro IV. Quartal 1887. 383.

— — — Festsetzung des Verpflegungszuschusses für Germersheim. 135. 280.

— — — Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats pro 1887/88 in Bezug auf Gebühren, insbesondere an Kommandozulage, dann Änderungen 2c. des Friedens-Geldverpflegungs-Reglements. 145.

— — — Friedens-Verpflegungs-Etats der Truppen 2c. pro 1887/88. 161.

— — — Normpreis für Fourage für das 2. Vierteljahr 1887. 164. 165.

— — — Übungsreisen des Generalstabes, hier Fouragegebühr der Pferde hiebei. 274.

— — — Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde für das 2. Halbjahr 1887. 279.

Für das 1. Halbjahr 1888. 506.

— — — Festsetzung des Garnisons-Brotgeldes und der Fourage-Vergütungssätze für das 2. Halbjahr 1887. 280.

— — — Ermäßigtes Tagegeld für Zahlmeister bei Kommandos. 287.

— — — Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, hier Gebühren. 293.

— — — Dienstvorschrift über Marschgebührnisse bei Einberufungen zum Dienst, sowie bei Entlassungen. 359.

— — — Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats für 1887/88 in Bezug auf Geld- 2c. Gebühren der Offiziere, Ärzte und Beamten 2c. 411.

Geldverpflegungs-Reglement, s. „Gebühren" und „Reglements".

Gendarmerie, Tektur zum Reglement über die Organisation der Feldgendarmerie v. J. 1873. 124.

Gendarmerie-Offiziere, Abstellung von Dienern für dieselben. 159.

Generale, Uniformierungsbestimmungen für Generale z. D. 61.

Generalstab, Kommandierung von Offizieren zu demselben. 60. 454.

— — — Übungsreisen des Generalstabes. 274.

Generalstabsoffiziere, Wechsel in der Einteilung derselben. 311. 312.

Geschäftsordnung für das Garnisonsbauwesen, hier der Abschluß von Bau-Ausführungen. 51.

Geschütze, Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter Geschützrohre. 287.

— — — Anleitung für die Behandlung der Feldgeschütze. 505.

Gesetze, Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Vom 11. März 1887. 89.

— — — Vollzug des Reichsmünzgesetzes, hier die Verpackung der neuen Nickelmünzen. 156.

— — — Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen vom 15. März 1886. 248.

— — — Desgl., hier Vollzugsvorschriften hiezu. 254.

— — — Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. 293. 354.

— — — Reichsgesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine. Vom 17. Juni 1887. 315.

— — — Desgl., hier Vollzugsverordnungen hiezu. 326. 330. 332. 348. 349. 351. 365.

Gewehre, s. „Waffen" und „Bewaffnung".

Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches, Publikation von neubearbeiteten Sektionen derselben. 22. 391. 461.

H.

Hauptkonservatorium der Armee, Schließung der Bibliothek desselben zum Zwecke der Revision des Bücherbestandes. 290.

Heerordnung, hier Tektur Nr. 1 hiezu. 166. — Tektur Nr. 2. 384.

Hoboisten, Hilfshoboisten der Infanterie-Regimenter. 286.

J.

Infanterie, Exerzier-Reglement für die K. B. Infanterie, hier Abänderungen. 64.

— — — Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger. 137.

— — — Einführung der Infanterie-Ausrüstung M/87. 167.

— — — Hilfshoboisten der Infanterie-Regimenter. 286.

Ingenieurpersonal, Änderungen in der Einteilung desselben. 11. 97. 118. 144. 460. 500.

Inspizierungen und Musterungen, Materialinspizierung 1886. 18.

— — — Waffeninspizierungen pro 1886/87. 231.

— — — Instruktion für das Geschäft der ökonomischen Musterungen bei den Truppen im Frieden, hier Tektur Nr. 1. 440.

Invalidenfonds, s. „Fonds".

Justizpersonal, Veränderungen im Stande desselben. 9. 21. 52. 174. 184. 421.

— — — Feldachselstücke für die Auditeure. 25.

Justizpflege, Disziplinarstrafordnung für das Heer vom 12. Dezember 1872, hier die Abänderung der §§ 47 und 48 derselben. 441.

K.

Kadettencorps, Personalien, hier Einreihung der 6. Klasse des Kadettencorps in die Armee. 301.

Kanzlei- und Registraturpersonal, Änderungen im Stande desselben. 458.

Kapiteleinteilung, Kapitel- und Titel-Einteilung des Haupt-Etats der Militärverwaltung. 481.

Karabiner-Schießinstruktion für die Kavallerie, abgeändert für den Train, hier Tektur hiezu. 358.

Karten, Kartenwerke, Publikation von neubearbeiteten Sektionen der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches, von Blättern des topographischen Atlasses von Bayern und von photolithographischen Positionsblättern von Bayern. 22.

— — — Erdprofil von Hauptmann a. D. Lingg. 189.

— — — Publikation neuer Blätter der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches. 391. 461.

Kassenwesen, Tektur Nr. 1 zur Dienstanweisung für die Feld-Kriegskasse eines Armeecorps. 40.

— — — Tektur Nr. 2 zum Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen. 81.

Kassenwesen, Hauptetat der bayerischen Militärverwaltung für 1887/88, hier Zahlungsleistung bis zum Erscheinen desselben. 97.
— — — Unterbringung der Kassen der Militärbehörden. 243.
— — — Vorschußzahlungen an Kompagnien ꝛc. — § 20 des Reglements über das Kassenwesen bei den Truppen. 264.
— — — Überweisung von Geldbeträgen an die technischen Institute der Artillerie. 308.
— — — Kassen-Reglement, hier die Benutzung von Postanweisungen. 506.
Kautionen, Kautionsangelegenheit. 133.
— — — Zinsscheine kautionspflichtiger Papiere, hier Portofreiheit. 273.
Kavallerie, Patronenbüchsen der Kavallerie. 444.
Klasseneinteilung der Orte im Königreiche Bayern, deren Neuausgabe. 285.
Kochapparate, Unterhaltung der Signal-Instrumente und der Kameradschafts-Kochapparate. 149.
Kochgeschirre, Vorschrift für die Anfertigung, Abnahme und Aufbewahrung ꝛc. der Infanterie-Kochgeschirre. 382.
Kommandozulage, s. „Zulagen".
Kompaß, Subskription auf einen von der Firma G. Rodenstock in München konstruierten Armee-Kompaß. 144.
Krankenlöhnung, s. „Gebühren" und „Verpflegung".
Krankenversicherung, Unfall- und Krankenversicherung, hier Zusammensetzung der Schiedsgerichte. 17. 286. 460.
— — — ꝛc. ꝛc., hier Vollzug der Wahlen der Arbeitervertreter und Schiedsgerichtsbeisitzer. 409.
Krankheiten, ansteckende, Überführung der von ansteckenden Krankheiten befallenen Angehörigen kasernierter Unteroffiziere ꝛc. in Zivilkrankenhäuser. 275.
Kriegsakademie, Aufnahmsprüfung in die Kriegsakademie pro 1888. 152.
— — — Wechsel im Kommando von Offizieren zu derselben. 375. 376.
Kriegsarchiv, dessen vorübergehende Schließung. 314.
Kriegs-Etappen-Ordnung, deren Einführung. 470.
Kriegsgeschichte, Empfehlung eines Werkchens „Der deutsch-französische Krieg 1870/71" zur Anschaffung. 166.
Kriegsministerium, Ermächtigung der Hausverwaltung desselben zur Führung eines Dienstsiegels. 18.
— — — Formation des Kriegsministeriums, hier Einverleibung des Baubureaus desselben als 5. Sektion in die Militär-Ökonomie-Abteilung. 472.

Kriegspoëſie, Werk hierüber von Hauptmann z. D. Teicher. 189.

Kriegs-Sanitäts-Ordnung, hier antiſeptiſche Verbandpäckchen für Offiziere und Mannſchaften. 123.

Kriegsſchule, Wechſel im Kommando von Inſpektionsoffizieren zu derſelben. 11. 132.

Kriegstransport-Ordnung. 235.

L.

Landwehrbezirkseinteilung für das Königreich Bayern, hier Errichtung einer 5. Kompagnie im Landwehrbataillonsbezirk Speyer. 33.

— — — für das Deutſche Reich, Änderungen derſelben. 275. 502.

— — — ꝛc. ꝛc., hier die Geſchäftseinteilung bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos 1. und 2. Leipzig. 309.

Landwehrbezirkskommandos, Abänderung der Reſſortverhältniſſe innerhalb der Landwehrbezirkskommandos Berlin. 164.

— — — Schießübungen des Perſonals der Landwehrbezirkskommandos. 439.

Landwehrbezirksoffiziere, Ernennung ſolcher. 45. 121. 151. 161. 308. 313. 405. 455. 460. 500.

Lazaretgehilfen, Unterrichtsbuch für dieſelben. 41.

Lazarette, Reglement für die Friedenslazarette, hier Beköſtigung bezw. Zulaſſung ausländiſcher Weine hiebei. 29.

— — — ꝛc. ꝛc., hier Krankenlöhnungsſätze für überzählige Unteroffiziere. 36.

— — — Geräteausſtattung der Offiziers-Krankenſtuben und der Lagerſtellen für Portepee-Unteroffiziere in den Garniſonslazaretten. 477.

Lehranſtalten, Berichtigung des § 90 der Erſatzordnung bezüglich der zur Ausſtellung gültiger Zeugniſſe für den einjährig-freiwilligen Dienſt berechtigten Lehranſtalten. 162. 163.

— — — Die zur Ausſtellung von Zeugniſſen über die wiſſenſchaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienſt berechtigten Lehranſtalten. 191. 284. 314. 376. 435.

Liquidationsweſen, Vereinfachung der Naturalkontrolle reſp. Beſtimmung inbetreff der Liquidationen über Garniſons-Brotgeld ꝛc. 48.

Liſtenweſen, Liſtenführung über die nach anderen Aushebungsbezirken verziehenden Militärpflichtigen. 43.

— — — Reviſion der Perſonalbogen. 370.

M.

Magazinsverwaltungen, Tektur Nr. 2 zur Dienstordnung für die Feld-Magazinsverwaltungen v. J. 1881. 81.
— — — Tektur Nr. 4 zur Dienstordnung für die Militär-Magazinsverwaltungen v. J. 1880. 124.
— — — Formation der Militär-Magazinsverwaltungen. 153. 168.
Marschkompetenzen, Marschverpflegung, s. „Gebühren" und „Verpflegung".
Militäranwärter, Stellenverzeichnis für Militäranwärter. 357.
— — — Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern, hier Erneuerung der Bewerbungen durch die Militäranwärter. 423.
Militär-Fondskommission, s. „Fondskommission".
Militär-Magazinsverwaltungen, s. „Magazinsverwaltungen".
Militärpflichtige, Listenführung über die nach anderen Aushebungsbezirken verziehenden Militärpflichtigen. 43.
Militär-Schießschule, Lehrkurs 1887 an derselben. 27.
Militär-Verdienstorden, Beförderungen in demselben. 1.
Montur, s. „Bekleidung".
Munition, Liquidationspreise für Pulver. 181.
— — — Preisverzeichnis für den Verkauf von Artillerie- und Sprengmunition. 188.
— — — Etat für die jährliche Übungs- ꝛc. Munition. 356.
— — — Tektur zur Vorschrift über Anfertigung der scharfen Patronen M/71. 378.
Munitionskolonnen, Tektur Nr. 3 zur Ausrüstungsnachweisung für eine Infanterie-Munitionskolonne K/72. 18.
Munitionspark, Ausrüstungsnachweisung für eine Kolonne des Feld-Munitionsparks. 304.
Münzwesen, Vollzug des Reichsmünzgesetzes, hier die Verpackung der neuen Nickelmünzen. 156.
Musterungen, s. „Inspizierungen und Musterungen".

N.

Natural-Kontrolle, Vereinfachung derselben. 48.
Naturalleistungen, Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. 293.
Naturalverpflegung, s. „Verpflegung".
Neustadt a/A., Dislokation der Armee, hier Auflassung der Garnison Neustadt a/A. 291. 310.
Nürnberg, Eröffnung des Filial-Artillerie-Depots Nürnberg. 470.

O.

Offiziere, Geräteausstattung der Krankenstuben der Offiziere in den Garnisonslazaretten. 477.

Offiziers-Chargenpferde. 186.

Offiziersdiener, Abstellung von Dienern an die Gendarmerie-Offiziere. 159.

Offiziersstellvertreter, Unterordnungsverhältnis der Unteroffiziere zu einander und Abzeichen für Offiziersstellvertreter. 490.

Orden und Ehrenzeichen, Beförderungen im Militär-Verdienstorden. 1.

— — — Ordensverleihungen. 2. 7. 28. 83. 169. 170. 183. 473.

— — — Verleihung von Auszeichnungen an Unteroffiziere. 4.

— — — Frühjahrsparade, hier die Dekorierung von Unteroffizieren. 236.

— — — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Satzungen des Verdienstordens vom heiligen Michael betr. 491.

Orte, Servistarif und Klasseneinteilung der Orte. 285.

P.

Patronen, scharfe, M/71, Tektur zur Vorschrift über deren Anfertigung. 378.

Patronenbüchsen der Kavallerie. 444.

Patrontaschen, Aufforderung zur Beteiligung an der Lieferung von Patrontaschen. 241.

— — — Preisverteilung für Vorschläge zur Umänderung der Patrontaschen. 355.

Pensionen, Pensionisten, Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen vom 15. März 1886. 248.

— — — Desgl., hier Vollzugsvorschriften hiezu. 254.

— — — Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine. Vom 17. Juni 1887. 315.

— — — Vollzugsverordnungen hiezu. 326. 330. 332. 348. 349. 351. 365.

— — — Reliktenpensionsanspruch der Beamten der Militärverwaltung, hier Nachtrag zur Klasseneinteilung derselben für Witwen- und Waisenbezüge ꝛc. 352.

Personalbogen, Revision derselben. 370.

Personalveränderungen:
a) im Stande der Offiziere: 16. 19. 32. 38. 52. 55. 56. 59. 65. 66. 68. 84. 92. 120. 126. 142. 150. 171. 237. 246. 270. 303. 305. 360. 380. 395. 433. 442. 445. 459. 464. 485. 490.
b) im Sanitätscorps: 10. 19. 37. 53. 95. 131. 176. 240. 262. 272. 308. 400. 420. 453. 476.
c) im Stande der Beamten: 9. 17. 21. 52. 59. 67. 88. 95. 117. 120. 157. 174. 177. 184. 239. 246. 272. 292. 312. 354. 362. 373. 390. 421. 422. 435. 458. 490. 498. 499.
Pferde, Kennzeichnung der k. Dienstpferde. 42.
— — — Offiziers-Chargenpferde. 186.
Pferdeaushebungs-Reglement, neues, für das Königreich Bayern, Einführung eines solchen. 35.
Pferderüstung, hier Herstellung des Kopfgestelles in zwei Größen. 370.
Pioniere, Vorschrift für die Verwaltung der den Pionier-Bataillonen überwiesenen Übungsgelder, hier Tektur Nr. 1. 24.
— — — Tektur Nr. 1 zum Pontonier-Reglement für die K. B. Pioniere. 282.
— — — Exerzier-Reglement für die K. B. Pioniere. 379.
— — — Einführung je einer besonderen Schießvorschrift für die Fußartillerie und für die Pioniere. 471.
Portepeefähnriche, Ernennungen und Beförderungen zu solchen. 86. 130. 174. 301. 307.
Portepee-Unteroffiziere, s. „Unteroffiziere".
Portraitbüste Seiner Königlichen Hoheit des Prinzregenten Luitpold. 141. 268.
Postwesen, Tektur Nr. 2 zur Feldpostdienstordnung (2. Auflage 1880.) 135.
— — — Zinsscheine kautionspflichtiger Papiere, hier Portofreiheit. 273.
— — — Überweisung von Geldbeträgen an die technischen Institute der Artillerie im Postanweisungsverkehr. 308.
— — — Kassen-Reglement, hier die Benutzung von Postanweisungen. 506.
Präsenzstand, Erhöhung der Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. 89. 91.
Preisausschreiben für Modelle zur Feldflasche. 139.
— — — für das neue Modell eines Armeesattels. 179.
— — — für Vorschläge zur Umänderung der Patrontaschen, hier Preisverteilung. 355.
Preisschießen, Schießpreise für die Kavallerie, Fußartillerie, Pioniere, das Eisenbahnbataillon und den Train. 154.

Preisschießen, Schießpreise für die Fußartillerie. 274.
Preistarife, Liquidationspreise für Pulver. 181.
— — — Preisverzeichnis für den Verkauf von Artillerie- und Sprengmunition. 188.
— — — Tekturen zu verschiedenen Preistarifen. 189. 461.
Prüfungen, Aufnahmsprüfung in die Kriegsakademie pro 1888. 152.
Prüfungskommissionen, Wechsel der Mitglieder der Ober-Studien- und Examinationskommission. 22. 68. 422.
— — — Desgl. bei der Ober-Examinationskommission für Kandidaten des höheren Militär-Verwaltungsdienstes. 144.
Pulver, Liquidationspreise für Pulver. 181.

Q.

Quartierleistung, Abänderung bezw. Ergänzung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes. 293. 354.

R.

Rangklassen-Einteilung der Beamten der Militärverwaltung, hier Ergänzung derselben. 457.
Rapporte, Ärztliche Rapport- und Berichterstattung, hier statistischer Sanitätsbericht. 501.
Rechnungswesen, Vereinfachung der Natural-Kontrolle. 48.
— — — Kapitel- und Titel-Einteilung des Haupt-Etats der Militärverwaltung. 481.
Registratur- und Kanzleipersonal, Veränderungen im Stande desselben. 458.
Reglements, Ausgabe von Tekturen zu Reglements und Vorschriften 18. 24. 40. 54. 81. 124. 135. 163. 166. 189. 232. 268. 282. 304. 310. 314. 358. 378. 384. 410. 431. 440. 461.
— — — Neues Pferdeaushebungs-Reglement für das Königreich Bayern. 35.
— — — Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden, hier Selbstbewirtschaftungsfonds resp. Änderung des § 82,6 in Bezug hierauf. 40.
— — — Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden, dessen Neuausgabe. 47. — Tekturen hiezu. 135. 189. 268. 314. 358.
— — — Exerzier-Reglement für die K. B. Infanterie, hier Abänderungen. 64.
— — — Exerzier-Reglement für die K. B. Pioniere. 379.

Reglements, Exerzier-Reglement für den K. B. Train. 403.
— — — Kassen-Reglement, hier die Benutzung von Postanweisungen. 506.
Reichsgesetzblatt, Erscheinen eines Sachregisters hiezu. 182.
Reichsgesetze, s. „Gesetze".
Rekrutierung der Armee für 1887/88. 61.
— — — 2c. 2c., hier Einstellung der Rekruten bei der Kavallerie. 245.
Relikten, s. „Witwen und Waisen".
Remontierung, Tektur Nr. 1 zum Reglement über die Remontierung der Armee vom 20. Juni 1877. 54.
Reservisten, Übungen der Ersatzreservisten im Etatsjahre 1887/88. 69.
Ressortverhältnisse, s. „Dienstverhältnisse".
Revolvertaschen, Empfehlung von Taschen zum Tragen des Armee-Revolvers K/83 zur Anschaffung. 166.

S.

Sachregister zum Reichsgesetzblatt, Erscheinen eines solchen. 182.
Sanitätswesen, Reglement für die Friedenslazarette, hier Beköstigung, bezw. Zulassung ausländischer Weine hiebei. 29.
— — — Unterrichtsbuch für Lazaretgehilfen. 41.
— — — Kriegs-Sanitäts-Ordnung, hier antiseptische Verbandpäckchen für Offiziere und Mannschaften. 123.
— — — Überführung der von ansteckenden Krankheiten befallenen Angehörigen kasernierter Unteroffiziere 2c. in Zivilkrankenhäuser. 275.
— — — Ärztliche Rapport- und Berichterstattung, hier statistischer Sanitätsbericht. 501.
Sattel, Preisausschreiben für das neue Modell eines Armeesattels. 179.
Schiedsgerichte, Unfallversicherung, hier die Zusammensetzung der Schiedsgerichte. 17. 286. 460.
— — — Vollzug der Wahlen der Arbeitervertreter und Schiedsgerichtsbeisitzer. 409.
Schießinstruktionen, Karabiner-Schießinstruktion für die Kavallerie, abgeändert für den Train, hier Tektur hiezu. 358.
Schießpreise für die Kavallerie, Fußartillerie, Pioniere, das Eisenbahnbataillon und den Train. 154.
— — — für die Fußartillerie. 274.
Schießschule, Lehrkurs 1887 an der Militär-Schießschule. 27.
Schießübungen des Personals der Landwehr-Bezirks-Kommandos. 439.
Schießvorschriften, Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger. 137.

Schießvorschriften, Einführung je einer besonderen Schießvorschrift für die Fußartillerie und für die Pioniere. 471.
Schußtafeln, hier Sammelhefte derselben. 288.
— — — Tekturen zur Schußtafel für die schwere Feldkanone, bezw. zu jener für die leichte Feldkanone. 462.
Servis, Servistarif und Klasseneinteilung der Orte, hier Neuausgabe dieser Klasseneinteilung. 285.
— — — Reglement über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden vom 30. November 1871, hier Tektur Nr. 1. 431.
Signalinstrumente, Unterhaltung der Signalinstrumente und Kameradschafts-Kochapparate. 149.
Stabshoboisten, Stabshornisten, Stabstrompeter, Verleihung des Titels „Königlicher Musikmeister" an solche. 468
Statistik, Das 52. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. 289.
— — — Das 53. Heft dieser Beiträge. 377.
— — — Das 51. Heft derselben. 393.
— — — Ärztliche Rapport- und Berichterstattung, hier statistische Sanitätsbericht. 501.
Statuten, Königlich Allerhöchste Verordnung, die Satzungen des Verdienstordens vom heiligen Michael betr. 491.
Stiftungen, Stiftung der Generalmajorswitwe Marie Kohlermann. 11.
— — — Hauptmann Königsackersche Stiftung. 12.
— — — Die Johann von Gott Gebhartsche Weihnachtsstiftung 392.
— — — Militärstiftung des Generals der Infanterie von Stephan 501.
Stipendium, das Regimentsauditeur Kellersche Stipendium. 48

T.

Tagegelder, Ermäßigtes Tagegeld für Zahlmeister bei Kommandos. 287.
Telegraphenstationen, Eröffnung neuer solcher. 29. 124. 28 371. 391.
Titel, Verleihung von Titeln an Stabshoboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter. 469.
Topographisches Bureau, Bitte der Hilfstopographen des Topographischen Bureaus um Neuregelung ihrer Dienststellung. 9
— — — Wechsel im Kommando von Offizieren zu demselben. 37 464.
Train, Exerzier-Reglement für den K. B. Train. 403.
— — — Ausrüstungsnachweisung für einen Train-Bataillonsstab 409.

Transporte, Kriegstransport-Ordnung. 235.
— — — Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- 2c. Zügen. 264. 405. 439.
Truppenübungen, s. „Übungen".

U.

Übungen, Übungen der Ersatzreservisten im Etatsjahre 1887/88. 69.
— — — Größere Truppenübungen 1887. 99.
— — — Übungen des Beurlaubtenstandes pro 1887/88. 104.
— — — Instruktion, betreffend die Übungen der Festungs-Garnisonen im Festungskriege, hier Tektur Nr. 1. 431.
— — — Schießübungen des Personals der Landwehr-Bezirks-Kommandos. 439.
Übungsgelder, Tektur Nr. 1 zur Vorschrift für die Verwaltung der den Pionier-Bataillonen überwiesenen Übungsgelder. 24.
Übungsmunition, s. „Munition".
Übungsreisen des Generalstabes, hier Fouragegebühr der Pferde hiebei. 274.
Ulm, Besetzung der Platzmajorstelle der Festung Ulm (rechtes Donau-Ufer). 125.
— — — Stellenbesetzung im Stabe des Gouvernements Ulm. 419.
Unfälle, Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen. Vom 15. März 1886. 248.
— — — Desgl., hier Vollzugsvorschriften hiezu. 254.
Unfallversicherung, hier die Zusammensetzung der Schiedsgerichte. 17. 286. 460.
— — —, hier Vollzug der Wahlen der Arbeitervertreter und Schiedsgerichtsbeisitzer. 409.
Uniformierung, Feldachselstücke für die Auditeure. 25.
— — — Uniformierungsbestimmungen bezüglich der Generale z. D. 61.
— — — Unterordnungsverhältnis der Unteroffiziere zu einander und Abzeichen für Offiziersstellvertreter. 496.
Unterärzte, Unterveterinäre, Ernennung einjährig-freiwilliger Ärzte 2c. zu Unterärzten 2c. 11. 54. 68. 96. 118. 158. 178. 185. 241. 248. 263. 273. 293. 303. 308. 313. 381. 423. 454. 459.
Unteroffiziere, Verleihung von Auszeichnungen an Unteroffiziere. 4.
— — — Reglement für die Friedenslazarette, hier die Krankenlöhnungssätze für überzählige Unteroffiziere. 36.
— — — Frühjahrsparade, hier die Dekorierung von Unteroffizieren. 236.

Unteroffiziere, Neuausgabe der Dienstvorschrift für die Unteroffiziere der K. B. Feldartillerie. 278.
— — — Geräteausstattung der Lagerstellen für Portepee-Unteroffiziere in Garnisonslazaretten. 477.
— — — Unterordnungsverhältnis der Unteroffiziere zu einander und Abzeichen für Offiziersstellvertreter. 496.
Unterrichtsbuch für Lazaretgehilfen. 41.
Unterstützungsfonds, s. „Fonds".

V.

Verbandzeug, Bezug von Verbandtäschchen bei der Firma Müller und Rodner in München. 34.
— — — Kriegs-Sanitäts-Ordnung, hier antiseptische Verbandpäckchen für Offiziere und Mannschaften. 123.
Verpflegung, Marschverpflegungsvergütung für 1887. 6.
— — — Extraordinäre Verpflegungszuschüsse in der K. preußischen Armee. 12.
— — — Vergütungssätze für Brot und Fourage in der K. preußischen Armee. 13.
— — — Reglement für die Friedenslazarette, hier Beköstigung resp. Zulassung ausländischer Weine hiebei. 29.
— — — 2c. 2c., hier die Krankenlöhnungssätze für überzählige Unteroffiziere. 36.
— — — Selbstbewirtschaftungsfonds, hier § 82,6 des Geldverpflegungs-Reglements für das bayerische Heer im Frieden. 40.
— — — Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden, dessen Neuausgabe. 47. — Tektur Nr. 1 hiezu. 135. — Tektur Nr. 2. 189. — Tektur Nr. 3. 268. — Tektur Nr. 4. 314. — Tektur Nr. 5. 358.
— — — Vereinfachung der Naturalkontrolle. 48.
— — — Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. preußischen Armee. 133. 287. 382.
— — — Festsetzung der Verpflegungszuschüsse pro II. Quartal 1887. 134.
Pro III. Quartal 1887. 281.
Pro IV. Quartal 1887. 383.
— — — Festsetzung des Verpflegungszuschusses für Germersheim. 135; — für Germersheim und Landau pro II. Quartal 1887. 280.
— — — Friedens-Verpflegungs-Etats der Truppen 2c. pro 1887/88. 161.
— — — Normpreis für Fourage für das 2. Vierteljahr 1887. 164. 165.

Verpflegung, Beschwerden über die Beschaffenheit der im Etatsjahre 1886/87 an die Truppen verabreichten Naturalien. 187.
— — — Übungsreisen des Generalstabes, hier Marschrationen der Pferde hiebei. 274.
— — — Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde für das 2. Halbjahr 1887. 279.
Für das 1. Halbjahr 1888. 506.
— — — Festsetzung des Garnisons-Brotgeldes und der Fourage-Vergütungssätze für das 2. Halbjahr 1887. 280.
— — — Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. 293.
— — — Tektur Nr. 2 zum Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden. 304.
Veterinärpersonal, Änderungen im Stande desselben. 52. 96. 157. 246. 390. 498.
Vorschriften, Ausgabe von Tekturen zu Reglements und Vorschriften. 18. 24. 40. 54. 81. 124. 135. 163. 166. 189. 232. 268. 282. 304. 310. 314. 358. 378. 384. 410. 431. 440. 461.
— — — Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger. 137.
— — — Neuausgabe von Vorschriften, hier der Ausrüstungsnachweisungen für eine Artillerie-Munitions-Kolonne K/73 und K/62.73, sowie der Dienstvorschrift für die Unteroffiziere der K. B. Feldartillerie. 278.
— — — Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter Geschützrohre. 287.
— — — Dienstvorschrift über Marschgebührnisse bei Einberufungen zum Dienst, sowie bei Entlassungen. 359.
— — — Anleitung zum Eissprengen für Militär-Kommandos. 377.
— — — Vorschrift für die Anfertigung, Abnahme und Aufbewahrung 2c. der Infanterie-Kochgeschirre. 382.
— — — Vorschrift für die Verwaltung des Feldgeräts der Infanterie- und Kavallerie-Truppenteile. 405.
— — — Anleitung für die Behandlung der Feldgeschütze. 505.
Vorschußzahlungen an Kompagnien 2c. — § 20 des Reglements über das Kassenwesen bei den Truppen. 264.
Vorspann, Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden bezw. über Vorspanngestellung. 293.

W.

Waffen, Waffenteile, Gewehr- ꝛc. Riemen, hier Verbra Entschädigung ꝛc. 26.
— — — Anleitung zu den Instandsetzungen am Gewehr M/71 186.
— — — Tektur zur Vorschrift für die Instandhaltung der W bei den Truppen und zum Verkaufspreisverzeichnis zu Handwaffen in der Gewehrfabrik. 461.
Waffeninspizierungen pro 1886/87, hier Allgemeine merkungen des Inspizienten. 231.
Wehrordnung, Abänderungen der Wehrordnung, hier die Bill von zwei Ober-Ersatzkommissionen im Bezirk der Kgl. preußi 11. Infanterie-Brigade. 465. 466.
Witwen und Waisen, Reichsgesetz, betreffend die Fürsorge die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsh und der Kaiserlichen Marine. Vom 17. Juni 1887. 315.
— — — ꝛc. ꝛc., hier Vollzugsverordnungen hiezu. 326. 330. 348. 349. 351. 365.
— — — Reliktenpensionsanspruch der Beamten der Militä waltung, hier Nachtrag zur Klasseneinteilung derselben für Witwen- und Waisenfondsbeiträge und Witwen- und Wa bezüge. 352.
Witwen- und Waisenfonds, s. „Fonds".
Wohnplätze, Werk des Lieutenants a. D. Brunkow: „Wohnplätze des Deutschen Reiches". 188.

Z.

Zahlmeister, Einteilung derselben. 118. 122. 370.
— — — Ermäßigtes Tagegeld für Zahlmeister bei Kommandos.
Zeugnisse, Berichtigung des § 90 der Ersatzordnung bezüglich Reifezeugnisse für den einjährig-freiwilligen Dienst. 162.
— — — Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wi schaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst rechtigten Lehranstalten. 191. 284. 314. 376. 435.
Zeugoffiziere, deren Einteilung. 370. 374.
Zinsscheine kautionspflichtiger Papiere, hier Portofreiheit.
Zivilanstellung, Stellenverzeichnis für Militäranwärter.
— — — Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen Militäranwärtern, hier Erneuerung der Bewerbungen durch Militäranwärter. 423.
Zulagen, Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-E pro 1887/88, insbesondere inbetreff der Kommando- ꝛc. Zula 145. 411.

B. Namen.

A.

Abel, Maj. 8.
— ObstLt. 150.
— SLt. 486.
Ableitner, SLt. 129.
Ackermann, Buchhdlr. 189.
Adam, SLt. 117.
— Zahlmstr. 95. 122.
Agéron, AssArzt. 37.
Albertus, ObstLt. 380.
Albrecht, StVetr. 157.
Alexander, SLt. 92. PLt. 449.
Alzmann, PLt. 158.
Amberger, PLt. 293.
Ammann, AssArzt. 37.
Andres, SLt. 487.
Angstwurm, Ritt. v., GM. 66.
Antz, SLt. 176.
Arendts, PLt. 150.
Arndt, AssArzt. 37.
Arneth, ObstLt. 442.
Arnim, von, Hptm. 8.
— ObstLt. 474.
Arnold, AssArzt. 95.
— PLt. 450.
— SLt. 488.
Arnulf, Prinz von Bayern, K. H., GLt. 66.
Arras, PLt. 451.
Asch, Frh. v., Obst. 2.
Aschenauer, SLt. 271.
Aschenbrandt, AssArzt. 402.
Aschenbrenner, SLt. 487.
Ashton, PLt. 486.
Attenhauser, UVetr. 248. Vetr. 498.
Attensamer, AssArzt. 240.
Auer, AssArzt. 45.
— Hptm. 240.
— SLt. 92. 360.
— SLt. 455.
Auer, StArzt. 401.
Augsberger, AssArzt. 177.
Augustin, PLt. 132.
Aurnheimer, Hptm. 94. 398.
Ausin, von, Obst. 240.

B.

Bach, SLt. 247.
Bach, von, ObstLt. 8.
Bacher, AssArzt. 456.
Bähr, AssArzt. 54.
Bail, SLt. 476.
Baligand, von, VortFähnr. 369.
Ballmann, Hartschier. 354.
Bandorf, StArzt. 131.
Banfield, Hptm. 32.
Banik, AssArzt. 37.
Bar, von, SLt. 174.
Bär, SLt. 247.
— SLt. 475.
Barbeck, SLt. 131.
Bärnklau, SLt. 375.
Barth, Bildhauer. 141. 268.
Barth zu Harmating, Frh. v., Hptm. 396.
Bätz, Maj. 389.
Bauer, AssArzt. 10.
— Hptm. 128. 144.
— Hptm. 169. Maj. 312.
— SLt. 92.
— SLt. 186.
— SLt. 313.
— SLt. 362.
— SLt. 487.
— StArzt. 401.
Bäuerlein, SLt. 129.
Baumann, OStArzt. 263. 402.
— PLt. 175.
— PLt. 449.
— PLt. 450.
Baumeister, Hptm. 92.
Baumüller, SLt. 375.

Baur, OApthkr. 10.
— PortFähnr. 126.
— PLt. 173.
Bauſt, StAud. 175.
Bechler, Sergent. 170.
Bechtel, SLt. 175.
Beck, PLt. 127.
— SLt. 86.
— SLt. 176.
— SLt. 490.
— Vetr. 157.
Beckenbauer, Hptm. 84. 172.
Becker, AſſArzt. 453.
— Maj. 8.
— OApthkr. 272.
— SLt. 129.
Beckers, PLt. 271.
Beckh, PLt. 375.
Bedall, AſſArzt. 177. 262.
— PortFähnr. 302.
— SLt. 173.
Bedat, Ritt. v., Hptm. 2. 150. Maj. 237.
Beer, AſſArzt. 453.
— SLt. 20.
— StVetr. 144.
Beetz, GarnBauInſpktr. 178. Int.- u. Baurat. 422.
Behe, ObſtLt. 389.
Beiſele, AſſArzt. 453.
Bendel, Maj. 474.
Bengs, Unteroffizier. 28.
Benker, SLt. 486.
Benn, AſſArzt. 402.
Bentel, PortFähnr. 451.
Bentele, Maj. 237. 397.
Benzino, PLt. 271.
Berchem, Frh. v., Hptm. 169. Maj. 237.
— PortFähnr. 307.
— Rttmſtr. 44. 119.
Berchem, Graf v., Maj. 445.
Berg, Obſt. 476.
— PLt. 44.
Bergeat, AſſArzt. 453.
Bergmann, AſſArzt. 453.
— Hptm. 58. 172.
Bergmann, von, GArzt. 419.
Berken, von, GLt. 7.
Berner, SLt. 488.
Bernhard, Hptm. 131. 262.
Bernhuber, PLt. 29.
Berthold, PLt. 85.
— PLt. 455.
Berthot, AſſArzt. 54.
Beſeler, Hptm. 8.
Beſſerer-Thalfingen, Frh. v., PLt. 450.
Beſſinger, IntSekr. 292.
Betzel, Maj. 419. 420.
Beulwitz, Maj. 399.
Beulwitz, Frh. v., PLt. 129. 451.
Beutel, SLt. 92.
Beutlhauſer, PortFähnr. 302.
Beyerlein, SLt. 362.
Bibra, Frh. v., Obſt. 21. GM. 369.
Bierling, OStArzt. 37.
Bilfinger, PLt. 451.
Billinger, StArzt. 401.
Binder, AſſArzt. 401.
Birkenfeld, AſſArzt. 402.
Birkner, SLt. 362.
Birnbaum, SLt. 304.
Biſchof, AſſArzt. 476.
Biſchoff, AſſArzt. 401.
— ObſtLt. 389.
— SLt. 176.
Blanc, SLt. 117. 381.
— SLt. 238.
Blum, SLt. 176.
Blume, GM. 473.
Böck, ObſtLt. 434.
— StVetr. 246.
Bockmair, BezFeldwebel. 4.
Boehe, Maj. 81.
— SLt. 446.
Boehringer, SLt. 306.
Bögler, StArzt. 53.
Böhm, Hptm. 447.
— PLt. 486.

Böhm, Wachtmſtr. 236.
Bolgiano, Ritt. v., OAud. 11.
Bomhard, von, ObſtLt. 58. 312.
Bonn, Hptm. 92.
Bonnet, PLt. 173. 293. 375.
Bopp, AſſArzt. 132.
Börner, AſſArzt. 476.
Boſch, ObſtLt. 118.
— SLt. 455.
Boſer, SLt. 176.
Böshenß, PLt. 247.
Bösmiller, Maj. 399.
Bösmiller, Ritt. v., GM. 14.
Bothmer, Graf v., Maj. 311.
— PLt. 143.
Böttiger, SLt. 486.
Bouteville, Frh. v., SLt. 116.
Bram, Maj. 16.
— SLt. 85.
Brand, ProvAſſiſt. 435.
— SLt. 487.
Brandenburg, SLt. 20.
Brandes, PLt. 449.
Brändl, PLt. 486.
Brandt, Frh. v., Maj. 3. ObſtLt. 443.
Bratſch, OStArzt. 37.
Braun, AſſArzt. 20.
— PLt. 175. 272.
— SLt. 59. 376.
— SLt. 486.
— StVetr. 157.
— UArzt. 118. AſſArzt. 303.
Braun, Edler von, SLt. 488.
Braunmühl, von, SLt. 488.
Bräutigam, SLt. 129.
Braza, SLt. 176.
Bredauer, AſſArzt. 132.
Brendel, ObſtLt. 40.
Brenner, AſſArzt. 53. 132.
— SLt. 129.
Brennfleck, SLt. 85.
Brettreich, SLt. 39. 121.
Breuer, SLt. 17.
Brey, PLt. 450.
Brockdorff, Graf v., Maj. 44. 397.
Brößler, Maj. 127.
Broxner, OStArzt. 37. 263.
Brozowski, von, Hptm. 8.
Brück, Frh. v., Rttmſtr. 447.
Brückl, AſſArzt. 54.
Bruckman, SLt. 284.
Brückner, KaſſInſpktr. 177.
Brückner, von, Hptm. 247. 451.
— Maj. 128.
Brug, PLt. 454.
Brühl, AſſArzt. 247.
Brunkow, Lt. 188.
Brunner, Hptm. 58. 127.
— SLt. 361.
Bruns, AſſArzt. 401.
Bucher, SLt. 375.
Buchler, SLt. 391.
Buchner, PortFähnr. 130.
— StArzt. 53.
— Vetr. 52.
Buhl, SLt. 86. 375.
Büller, AſſArzt. 176.
Bullion, Graf v., PLt. 375. Hptm. 447.
— SLt. 464.
Bumiller, Hptm. 485.
Bumm, AſſArzt. 132.
Bundſchu, AſſArzt. 176.
Bunne, AſſArzt. 453.
Burchtorff, von, SLt. 313.
Bürckſtümmer, PLt. 173. 451.
Bürgel, PLt. 38.
Burger, ObſtLt. 60.
— Zahlmſtr. 122.
Bürger, SLt. 475.
— StArzt. 401.
Burkart, PLt. 39.
Burkhard, GarnBauInſpktr. 59.
Burkhardt, ProvAſſiſt. 239.
Burret, SLt. 381.
Buſekiſt, AſſArzt. 54.
Butler, Hptm. 152.
Büttner, AſſArzt. 95.
— PLt. 20.

Büttner, PLt. 369.
Buxbaum, PLt. 39.
Buz, PortFähnr. 464.
Byſchl, PLt. 362.
— SLt. 312.

C.

Cammerloher, Ritt. v., ObſtLt. 131.
Capitain, SLt. 86.
Caries, PortFähnr. 421.
Carl, SLt. 173.
Caſtell-Caſtell, Graf zu, SLt. 19.
Caſtell-Rüdenhauſen, Graf zu, SLt. 86. 131.
Caſtendyck, Hptm. 474.
— Maj. 474.
Caſtenholz, ObſtLt. 474.
Clarmann von Clarenau, PLt. 450.
Claus, ObſtLt. 397.
Clauß, SLt. 500.
Clauſz, Rttmſtr. 306.
Cohausz, AſſArzt. 37.
Conradi, SLt. 29.
— SLt. 488.
Cordes, Hptm. 87.
Cornet, StArzt. 117.
Cöſter, Frh. v., GM. 2.
Cramer, PortFähnr. 302.
Croiſſant, SLt. 118.
Crone, SLt. 488.
Cucumus, Maj. 421.

D.

Daffner, StArzt. 53. OStArzt. 402.
Dalbez, PLt. 189.
Dall'Armi, Ritt. v., Hptm. 169. Maj. 399.
Damboer, PLt. 450.
Danzer, Hptm. 2. Maj. 303. 397.
Daſch, Wachtmſtr. 236.
Daumann, Feldwebel. 170.
Däuwel, SLt. 176.
d' Avis, SLt. 87.
Dees, AſſArzt. 37.
Deffner, SLt. 176.
Deibel, SLt. 489.
Deiſch, GArzt. 300.
Deiſenhofer, AſſArzt. 10.
Delß, Zahlmſtr. 30.
Démanget, StArzt. 53.
Dengler, Hptm. 449.
Denig, ObſtLt. 174.
Deppert, PLt. 376. 448.
Dercum, SLt. 118.
Deſch, PLt. 375. Rttmſtr. 449. 459.
Deßloch, PLt. 173.
Deuſcher, PLt. 143.
Deuſter, von, SLt. 86.
Deutſchmann, SLt. 186.
Dexel, PLt. 450.
Deybeck, RAud. 175. 284.
Diccas, Petr. 498.
Dick, PortFähnr. 130.
Diederichs, AſſArzt. 284.
Diem, AſſArzt. 96.
Diepolder, SLt. 489.
Diermayer, Hptm. 94. 127.
Dietl, Hptm. 443.
— SLt. 284.
Dietrich, Hptm. 60.
— Hptm. 128.
— ObſtLt. 16.
— SLt. 455.
Dietz, von, Hptm. 87.
Dillmann, Maj. 399.
Dimroth, Maj. 399.
Dingler, Rttmſtr. 447.
Dippert, Hptm. 169.
Dirr, StArzt. 401.
Diruf, OStArzt. 401.
Diſtler, Hptm. 173.
Ditfurth, Frh. v., Hptm. 410.
Döderlein, SLt. 126.
Doemming, von, Hptm. 8.
Döhlemann, Hptm. 458.
Dollacker, PLt. 450.
— SLt. 151.

Dolles, Hptm. 447.
Dollmann, IntSekr. 143.
Dolwezel, Maj. 37.
Dominik, CorpsRoßarzt. 474.
Donle, SLt. 238.
Döpping, SLt. 487.
Dorfer, ZgHptm. 361. 370.
Dörfler, SLt. 85.
Döring, Hptm. 446.
Dorn, Sergent. 170.
Dorner, IntRat. 120. 499.
Dornhöffer, Vetr. 498.
Dörr, SLt. 129.
Doſtler, PLt. 173.
— SekrAſſiſt. 120.
Drechsler, PLt. 175.
— SLt. 378.
Dreſch, SLt. 487.
Dreßler, PLt. 85. 451.
Driesler, OApthkr. 402.
Drumm, SLt. 488.
Düll, SLt. 94.
Dümlein, Maj. 52.
Dupré, Vetr. 498.
Dürig, Obſt. 67. 261.
— PortFähnr. 87.
Düring, SLt. 271.
Düring, von, ObſtLt. 474.
Durocher, SLt. 177.
Dyroff, SLt. 487.

E.

Ebenauer, OApthkr. 247.
Eberhard, PortFähnr. 301.
— PLt. 128.
Eberhard-Löhlein, SLt. 129.
Eberl, Ritt. v., Geh. Kriegsrat. 391.
Ebermayer, SLt. 448.
Ebſtein, AſſArzt. 19.
Eck, SLt. 176.
Eckart, OStArzt. 2. GArzt. 262.
— Zahlmſtr. 18.
— ZgLt. 361. 370.
Edelbrock, AſſArzt. 464.
Edenhofer, SLt. 500.
Eder, PLt. 455.
— SLt. 20.
— SLt. 85.
Edinger, PLt. 126. 144.
Egelſeer, Geh. exp. Sekr. 292.
Ehehalt, UArzt. 308. AſſArzt. 476.
Ehmann, SLt. 307.
Ehrensberger, Hptm. 128. 396.
— StVetr. 157.
Ehrhardt, SLt. 176.
Ehrne von Melchthal, Maj. 261.
— PLt. 173.
— Rttmſtr. 39.
Eichhorn, PLt. 271.
— SLt. 185.
Eichthal, Frh. v., Rttmſtr. 87.
Eickhoff, AſſArzt. 402.
Eigner, SLt. 86.
Einſtein, UArzt. 454.
Eiſenberger, SLt. 487.
Eiſenhofer, SLt. 455.
Eiſenlohr, AſſArzt. 401.
Ekl, OStArzt. 3.
Ellenrieder auf Mörlach, Ritt. v., PortFähnr. 87.
Elſäßer, Rendant. 240.
Emonts, SLt. 421.
Endres, Hptm. 30.
— SLt. 92.
Engelhard, SLt. 176.
Engelhardt, SLt. 86. 97.
Enke, PLt. 486.
Erbach-Erbach und von Wartenberg-Roth, Graf zu, Erl., Obſt. 144.
Erbelding, PortFähnr. 86.
Erdt, IntRat. 67.
Erlbacher, SLt. 20.
Ertl, ObſtLt. 246.
Eſchenburg, AſſArzt. 476.
Eſcherich, AſſArzt. 401.
Eſſer, StArzt. 20.
Etzel, SLt. 186.

Euler, SLt. 85.
Euler-Chelpin, von, ObstLt. 2.
Eyb, Frh. v., ObstLt. 3. 66. Obst. 453.
Eißelein, SLt. 17.

F.

Faber, AssArzt. 177.
— GM. 260.
— SLt. 176.
Fackeldey, AssArzt. 95.
Fahrmbacher, SLt. 172. PLt. 306.
Failer, StArzt. 401.
Falkenhausen, Frh. v., Hptm. 84. 171.
— Maj. 398.
Fehl, PortFähnr. 130.
Feil, StVetr. 157.
Feilitzsch, Frh. v., Maj. 396.
— SLt. 455.
Felix, AssArzt. 272.
Ferchl, Hptm. 161.
Ferger, AssArzt. 453.
Feser, Hptm. 2. 31. 59. Maj. 127. 397.
— SLt. 487.
Feury auf Hilling, Frh. v., ObstLt. 57. 398. 446.
Fickel, PLt. 372.
Fickenscher, Zahlmstr. 95. 122.
Ficker, AssArzt. 177.
Fink, Geh. Registrtr. 458.
Finweg, AssArzt. 53. 95.
Firnhaber, SLt. 304.
Fischer, BezFeldwebel. 4.
— FeuerwLt. 460.
— SLt. 376.
— SLt. 486.
— SLt. 487.
— SLt. 487.
— StArzt. 53.
— UArzt. 185. AssArzt. 420.
Fitting, SLt. 129.
Fix, ZgHptm. 260.
Flasch, AssArzt. 53. 400.
Flatow, AssArzt. 476.
Fleischmann, AssArzt. 177. 240.
— Hptm. 169.
Fleißner, Rttmstr. 449.
Fleschuez, Ritt. v., GLt. 65.
Flink, StVetr. 21.
Flocken, AssArzt. 117.
Flotow, Frh. v., Obst. 289.
— SLt. 86.
Foerster, Maj. 474.
Fogt, AssArzt. 95.
Foohs, SLt. 475.
Förderreuther, Hptm. 449.
— PLt. 271.
Föringer, StVetr. 158. 246.
Förster, SLt. 247.
Forthuber, UVetr. 178. Vetr. 390.
Föttinger, PortFähnr. 302.
Franck, Maj. 93.
Frank, SLt. 20.
— Vetr. 498.
— Vizewachtmstr. 4.
Fränkel, SLt. 247.
Franz, IntAssess. 499.
Fraundorfer, Maj. 396.
Frentzel, SLt. 44.
Freudenberg, SLt. 171.
Freudenberger, PLt. 451.
Frey, KasInspktr. 117.
Freyberg-Eisenberg, Frh. v., GLt. 1.
— PortFähnr. 130.
Freyberger, SLt. 475.
Freyschlag von Freyenstein, Frh., GM. 32. 184. 458.
— SLt. 94.
Freyseng, PLt. 361.
Friedel, PLt. 175.
Friedl, PLt. 45. Rttmstr. 307.
Friedmann, SLt. 129.
Friedrich, GArzt. 177.
— UArzt. 303. AssArzt. 476.
Fries, StArzt. 401.
Fritsch, AssArzt. 132.

Fritsch, PLt. 39.
Froelich, von, SLt. 86.
— SLt. 86.
Frommel, SLt. 375. PLt. 450.
Fruth, AssArzt. 53.
Fuchs, PLt. 171.
Fuchs von Bimbach und Dornheim, Frh., Maj. 395.
Füger, Geh. KzlVorsteher. 458.
Fugger von Glött, Graf, SLt. 85. 177.
Fugger von Kirchberg und Weißenhorn, Graf, Rttmstr. 120.
Funk, PLt. 177. 185.
Fürst, SLt. 86.
— SLt. 92.
Furtner, Rttmstr. 169.
Fuß, Hptm. 84.

G.

Gack, Maj. 380.
Gänsbauer, Geh. exp. Sekr. 88.
Gantner, Hptm. 463.
Gartmayr, SLt. 86.
Gartner, PLt. 449.
Gaßner, OStArzt. 402.
Gauer, PLt. 129.
Gebendorfer, Hptm. 128. 144.
Gebhard, Hptm. 16. 460.
— SLt. 376.
Gebsattel, Frh. v., PLt. 450.
— SLt. 85.
— SLt. 375.
Geigel, AssArzt. 402.
— PLt. 173.
— SLt. 129.
Geiger, Maj. 302. ObstLt. 399.
— PLt. 128. 451.
Geißler, AssArzt. 272.
— Hptm. 36.
Geist, SLt. 247.
Gempp, PLt. 486.
Gensheimer, BezFeldwebel. 4.
George, PLt. 271. 451.
Gernand, AssArzt. 402.
Gernbaur, Zahlmstr. 3.
Gernler, von, Maj. 66.
Gersheim, Betr. 96. 157.
Gerstl, Hptm. 447.
Gerstner, Maj. 399.
— RAud. 421.
— SLt. 92.
— SLt. 176.
Gewinner, SLt. 247.
Geyer, Hptm. 40.
Gietl, ZgLt. 369. 374.
Glanz, AssArzt. 10.
Glaser, OStArzt. 401.
Gläser, GM. 369.
Glatschke, AssArzt. 132.
Gleichmann, SekrAssist. 292.
Gleitsmann, PLt. 128. 451.
Gleizes, SLt. 422.
Glock, SLt. 176.
Glück, OStAud. 421. 460.
Göbel, Maj. 282.
— SekrAssist. 120.
Godin, Frh. v., GM. 1. 66.
— Hptm. 128. 445.
— Hptm. 238.
— Maj. 60. 87. 241.
— OStAud. 17. 189. 286.
— SLt. 118.
Golch, Ritt. v., ObstLt. 389.
Gollwitzer, PLt. 450.
Gombart, Hptm. 485.
Göringer, Hptm. 56. 396.
Görtz, Hptm. 447.
Görtz, Ritt. v., OAud. 3. 45.
Gorup von Besanez, Frh., Hptm. 127. 166.
— PLt. 450.
Gosen, von, Maj. 399.
Gosner, StAud. 185. 421.
Goßler, von, ObstLt. 8.
Gottschall, SLt. 176.
Götz, Feldwebel. 170.
— Hptm. 447.
— SLt. 85.

Gradinger, PLt. 448.
Graf, Geh. KzlSekr. 420.
— Hptm. 60. 143.
— UVetr. 158. Vetr. 390.
Grafenstein, von, AssArzt. 400.
Gräff, Rttmstr. 175.
Grafer, Hptm. 16.
Graß, PLt. 39. 307.
Grasseli, SLt. 176.
Graßmann, SLt. 143.
Grauvogl, von, Maj. 395. ObstLt. 442.
Greif, PLt. 150.
Greinwald, StVetr. 52. 152.
Grießbach, SLt. 92.
Grießenbeck, Frh. v., SLt. 500.
Grimm, IntSekr. 499.
— SLt. 247.
Grod, SLt. 247.
Gronen, Maj. 399.
Großelfinger, SLt. 487.
Gruber, Hptm. 172.
Grüber, Hptm. 127. 451.
Grünbaum, M Rechngskommissär. 181.
Grundherr, von, PLt. 39.
Grundherr zu Altenthann und Weyherhaus, von, Hptm. 420.
Grundler, StArzt. 20.
Grunelius, Frh. v., SLt. 85. 475.
Gschnitzer, SLt. 489. 500.
Gumppenberg-Pöttmes-Peyrbach, Frh. v., Rttmstr. 449.
Gundermann, Hptm. 37.
Gündter, Hptm. 66. Maj. 128.
Günter, StAud. 185. 284.
Günther, AssArzt. 95.
— ObstLt. 59.
Gunzelmann, Hptm. 449.
Gürster, PLt. 450.
Guthmann, SLt. 129.
Guttenberg, Frh. v., Rttmstr. 169.
— SLt. 121.
— SLt. 142. 240.
Guttenhöfer, PLt. 32.
Gyßling, PLt. 94. 118.
— SLt. 152.

H.

Haardt, AssArzt. 401.
Haas, PLt. 380.
Haasy, von, SLt. 129.
Habel, Geh. Kriegsrat. 21
Häberlin, SLt. 374.
Haberling, Maj. 474.
Habersack, PLt. 94.
Habrecht, Maj. 474.
Hacker, PLt. 143.
Haeseler, von, Maj. 8.
Hafen, StArzt. 401.
Hafenbrädl, PLt. 486.
Häffner, SLt. 17.
Häge, SLt. 176.
Hägelsperger, AssArzt. 401.
Hagemann, SLt. 362.
Hagen, AssArzt. 401.
— AssArzt. 421.
— PLt. 128.
— PLt. 446. 454.
— SLt. 94. 118.
— StArzt. 53.
Hager, Feldwebel. 236.
Hahn, PortFähnr. 130.
Hailer, PLt. 450.
Haindl, Hptm. 172.
Halder, PortFähnr. 301.
Haller, KzlSekr. 241.
— SLt. 486.
Haller von Hallerstein, Frh., Maj. 292.
— SLt. 85.
Halm, OStArzt. 401.
Hamm, Hptm. 33.
Hammel, AssArzt. 402.
Hammer, AssArzt. 402.
— IntSekr. 121.
— SLt. 489.
Hang, Maj. 372.
— PLt. 450.

Häniſch, von, GLt. 7.
Hänle, PLt. 420.
Hänlein, Maj. 125. 131.
Harrach, SLt. 173.
Harraßer, SLt. 271.
Härtinger, SLt. 117.
Hartl, SLt. 20.
Härtl, StArzt. 53.
Hartlieb gen. Wallſporn, von, SLt. 313. PLt. 450.
Hartmann, AſſArzt. 421.
— Ingenieur. 474.
— Maj. 57.
— Maj. 448.
— PLt. 94.
— SLt. 86.
— SLt. 151.
— StArzt. 53.
— UArzt. 423.
Hartmann, Frh. v., Obſt. 44.
Hartmann, von, GdJ. 473.
Härtnagel, ZgLt. 81.
Hartwig, Tanzlehrer. 284.
Hartz, von, SLt. 293.
Haſenclever, SLt. 174.
Hasler, ObſtLt. 57. 96.
Haßler, SLt. 306.
Haſtreiter, Maj. 68. 170. 446.
Hatzler, OStArzt. 2. GArzt. 404.
— PLt. 389.
— SLt. 129.
Haubenſchmied, GarnBauInſpktr. 422.
Hauer, StAud. 184.
Haus, OApthkr. 117.
— RAud. 10. 175.
Hauſam, IntSekr. 362.
Hauſer, AſſArzt. 54.
Häusler, Hptm. 449.
— Maj. 310.
Hausner, Hptm. 60. 143.
Hayd, Zahlmſtr. 282.
Hebberling, PLt. 376.
Hecht, Hptm. 452.
— SLt. 85.
Heckel, von, GdJ. 66.
Heckenberger, StArzt. 53.
Hecker, AſſArzt. 37.
— AſſArzt. 402.
Heerwagen, Hptm. 300.
— Maj. 59. ObſtLt. 399.
Hefele, SLt. 488.
Heffels, von, PLt. 94.
Hegnenberg-Dux, Graf v., Hptm. 271.
Heiden, Hptm. 170. Maj. 396.
Heigl, AſſArzt. 402.
— SLt. 39.
Heilbronn, AſſArzt. 401.
Heilgemayr, SLt. 486.
Heilmann, PLt. 376.
— Rendant. 240.
Heilmann, Ritt. v., GLt. 404. 454.
Heimberger, Zahlmſtr. 122.
Heimpel, StArzt. 53.
Heindl, SLt. 487.
— Zahlmſtr. 460.
Heininger, PLt. 261.
Heinlein, AſſArzt. 421.
Heinleth, von, GLt. 83.
Heiß, IntRat. 22. Kriegsrat. 498.
— SLt. 487.
Helbig, SLt. 176.
Held, AſſArzt. 284.
— OStArzt. 400.
Helferich, GArzt. 262.
Hellberg, AſſArzt. 272.
Heller, PLt. 272.
Hellingrath, von, SLt. 306.
— SLt. 375.
Hellmuth, AſſArzt. 95.
— IntAſſeſſ. 67.
Helmensdorfer, SLt. 175.
Helmes, SLt. 85.
Helmreich, SLt. 476.
Hemmer, Maj. 127.
Henigſt, Hptm. 142. 144.
Henke, AſſArzt. 402.
— OStArzt. 10.

Henle, StArzt. 401.
Henrich, SLt. 117.
Herfeldt, SLt. 29. PLt. 94. 175.
Hergl, SLt. 247.
Herman, Maj. 446.
Hermann, Maj. 93. ObstLt. 390.
— SLt. 487.
— StArzt. 20.
Herrmann, Hptm. 177.
— Maj. 396. 420.
— SLt. 247.
— SekrAssist. 121.
Herting, SLt. 446.
Hertlein, Hptm. 384.
— Rttmstr. 37.
Hertling, Frh. v., Maj. 127. 459.
Herzing, Hptm. 238. 270.
Herzog, SLt. 475.
— StArzt. 53.
Heß, SLt. 86.
Hetzel, SLt. 454.
Heydenreich, PLt. 448.
Heydte, Frh. von der, SLt. 376.
Heynen, SLt. 11.
Hieronymus, PLt. 247.
Hierthes, SLt. 85.
Hilbert, Maj. 396.
Hilpl, IntRat. 499.
Hintermaier, OApthkr. 402.
Hirschberg, Frh. v., OAud. 384.
— ObstLt. 397.
— SLt. 247.
Hocheder, PLt. 449.
Hoderlein, PortFähnr. 301.
Hoeltz, SLt. 118. 375.
Hofenfels, Frh. v., Rttmstr. 21.
— SLt. 117.
Hofer, AssArzt. 53.
Hoffbauer, Obst. 473.
Hoffmann, Maj. 59.
— OApthkr. 37.
— ObstLt. 58.
— PLt. 85.
Hoffschmidt, SLt. 487.
Hofmann, RAud. 175.
Hofmann, SLt. 173.
— Wachtmstr. 171.
Hofmeister, PortFähnr. 302.
Hohmann, PLt. 375. 451.
Holle, RAud. 175.
Holleben gen. von Normann, von, GLt. 183.
Hollerbaum, PLt. 172.
Holling, AssArzt. 284.
Holnstein, Graf v., PortFähnr. 307.
Holz, SLt. 44.
Holzapfel, SLt. 175.
Hölzle, Hptm. 447.
Holzschuher, Frh. v., PLt. 450.
Hönig, Maj. 56. 397.
Hopff, PLt. 237. 308.
Horadam, ObstLt. 38.
Hörauf, KasInspktr. 499.
Hörmann, Hptm. 449.
— SLt. 176.
Horn, GM. 443.
Horn, Frh. v., GdJ. 3. 55.
— GM. 434.
— PLt. 93. Hptm. 490.
Hornig, Maj. 443.
Hörnis, SLt. 173.
Hornschuch, SLt. 488.
Horst, SLt. 487.
Horstig gen. d'Aubigny von Engelbrunner, Ritt. v., PLt. 151. 362.
Hösle, SLt. 489.
Hößlin, von, Rttmstr. 238. 451.
Hoster, ProvAssist. 157.
Hötzler, Zahlmstr. 371.
Huber, IntRat. 120.
— Maj. 397.
— PLt. 32.
— PLt. 361.
— SLt. 86. 375.
— SLt. 361.
Huber-Liebenau, von, SLt. 380.
Hubrich, Hptm. 84.
Hudler, SLt. 129.

Hueber, Hptm. 94. 118. 447.
— SLt. 117.
Hugel, StArzt. 30.
Hühnlein, Sergent. 170.
Hummel, StArzt. 53.
Hümmer, SLt. 176.
Hundt, SLt. 247.
Hunoltstein gen. Stein-Kallenfels, Frh. Vogt von, GM. 456.
Hurt, SLt. 455.
Hüther, PLt. 450.
Hutten zum Stolzenberg, Frh. v., GM. 475. 476.
Hutter, Rttmstr. 447.
Hüttner, SLt. 92.

J.

Jacobus, SLt. 307.
Jacoby, UArzt. 11. AssArzt 176.
Jäger, Sergent. 170.
Jänisch, SLt. 489.
Jaud, SLt. 32.
Jens, AssArzt. 402.
Jerg, ZgHptm. 292.
Illing, PLt. 398.
— PLt. 450.
Inama-Sternegg, von, PLt. 307.
Jodl, Hptm. 447.
Johannes, StVetr. 157.
Jooß, SLt. 488.
Jordan, Vetr. 246.
Joseph, SLt. 486.
Ipfelkofer, PLt. 85.
Jung, PLt. 28.
Junginger, Vetr. 498.
Jungkunz, AssArzt. 400.

K.

Kapfhamer, SLt. 20.
Kargus, Garn-BauInspktr. 59.
Karpf, PortFähnr. 130.
Kast, SLt. 455.
Käuffer, PLt. 29.
Käufler, Maj. 9.
Kaufmann, SLt. 20.
Kaulen, AssArzt. 381.
Kaupert, SLt. 476.
Kehl, PortFähnr. 302.
Keilholz, Hptm. 271.
Keim, Maj. 3. ObstLt. 58.
— SLt. 186.
Keissner, Maj. 8.
Keller, Maj. 184.
— ObstLt. 442.
— PortFähnr. 270.
— RAud. 481.
— SLt. 172.
Kellermann, Hptm. 127. 240.
— PLt. 175.
Kellner, Obst. 60.
Kemmer, SLt. 375.
Kempermann, AssArzt. 95.
Kempter, OApthkr. 476.
Keßler, Hptm. 16.
Kestler, Wachtmstr. 171.
Keyl, Maj. 410.
Keyser, Hptm. 38.
Keyßler, OApthkr. 175.
Kiefhaber, PLt. 271. 451.
Kienle, Ritt. v., Maj. 399.
Kießling, PLt. 271. 451.
Kimmel, AssArzt. 54.
Kindhäußer, AssArzt. 37.
Kipp, PLt. 361.
Kirchmair, Hptm. 23.
Kirn, AssArzt. 272.
Kirschbaum, von, Hptm. 93.
— SLt. 20.
Kittel, Hptm. 238.
Kitzing, Obst. 81.
Klarmann, Hptm. 305.
Klee, SLt. 487.
Kleemann, SLt. 92.
Klein, AssArzt. 453.
— PortFähnr. 302.
— SLt. 85.
Kleinfeller, PLt. 94.
Kleinloff, SLt. 487.

Klemm, AssArzt. 453.
Klever, Feldwebel. 21.
Kling, AssArzt. 402.
Klinger, SLt. 176.
Klockner, AssArzt. 453.
Klostermaier, Geh. Registrtr. 458.
Kluge, AssArzt. 453.
Knappe, ObstLt. 474.
Knauer, PLt. 16. 84. 151.
Knauth, Hptm. 237. 398.
Knoch, Betr. 157.
Knochel, Geh. KzlVorsteher. 458.
Knocke, SLt. 490.
Knod von Helmenstreitt, SLt. 92.
Knogler, Hptm. 32.
Knoll, LazInspktr. 373.
Knott, Hptm. 396.
Knussert, Geh. RegistrVorsteher. 458.
Koch, AssArzt. 95.
— Hptm. 38.
— Hptm. 170. Maj. 237. 464.
— PLt. 271.
— PLt. 455.
— StArzt. 117.
Koerbler, PLt. 449.
Koestler, Kunsthdlr. 141. 268.
Köhler, AssArzt. 10.
— Obst. 473.
Kohlermann, M., GM.-Witwe. 11.
Kohlhardt, OStArzt. 8.
Köhn, AssArzt. 117.
Kolb, SLt. 376.
— UArzt. 178. AssArzt. 402.
Kolb, von, UArzt. 381.
Kölbl, Feldwebel. 236.
Kollmann, PLt. 173. 306.
— SLt. 490.
Kolossváry de Kolosvár, Hptm. 283.
Kölsch, SLt. 176.
— StArzt. 262.
Königsacker, Hptm. 12.
Könitz, Frh. v., ObstLt. 68.
Kopp, Maj. 16.
— PLt. 128. 455.
Köppel, Hptm. 310.
Korhammer, PLt. 247.
Kornhammer, SLt. 454.
Korte, SLt. 270. 313. PLt. 451.
Köstler, Feldwebel. 170.
— Obst. 396.
Kothmüller, KasInspktr. 362.
Krackhardt, SLt. 173.
Kraft, Feldwebel. 170.
Kraft, von, SLt. 176.
Krah, AssArzt. 20.
Krahe, Hptm. 474.
Kramer, Hptm. 447.
Kramer, von, Maj. 395.
Krämer, Hptm. 57.
— Hptm. 282.
— OLazInspktr. 310.
Krampf, SLt. 489.
Krampfl, Sergent. 171.
Krauseneck, PLt. 378.
Krauß, OApthkr. 30.
— ProvContrlr. 240.
— RAud. 175. 178.
Krempelhuber, von, SLt. 173.
Kreppel, SLt. 455.
Kreß von Kreßenstein, Frh., PLt. 185.
— Rttmstr. 87.
Kreußer, Frh. v., Hptm. 161. 183. 404.
Kreuzer, Geh. Baurat. 490.
Kreuzmann, AssArzt. 95.
Kriegbaum, Betr. 157.
Krieger, PLt. 17.
Krieglsteiner, Betr. 246.
Krimke, AssArzt. 453.
Krisak, SLt. 361.
Kronberger, Hptm. 57.
Kronburger, Betr. 498.
Kröner, AssArzt. 401.
Krosigk, von, GM. 473.
Krueger, SLt. 129.
Krüß, SLt. 488.
Kuchler, PLt. 306.
Kuffer, SLt. 362.

Küffner, Wallmstr. 4.
Kugler, StArzt. 431.
Kühl, SLt. 117.
Kühlmann, Obst. 21. 476.
Kuhlmay, Maj. 8.
Kühlwein, Hptm. 272.
Kuhn, OApthkr. 132.
Kühnlein, SLt. 176.
Kummer, AssArzt. 132.
— SLt. 172.
Kunel, IntSekr. 458.
Kunkel, PLt. 271.
Künkler, AssArzt. 476.
Künneth, SLt. 487.
Künsberg Frh. v. Fronberg, Maj. 174.
Künßberg, SLt. 176.
Kürschner, Hptm. 169.
Kurz, Ritt. v., Obst. 3. 32. GM. 184.
Kurzak, AssArzt. 95.
Kurzendorfer, PLt. 132.
Küster, PLt. 132. Hptm. 237. 398.
— SLt. 173.
Kutschenreuter, Feldwebel. 28.
Kuznitzky, SLt. 20.

L.

Lachemair, von, PortFähnr. 301.
— SLt. 121. 151.
Lacher, AssArzt. 272.
Lager, DivPfarrer. 474.
Lampel, OStAud. 152.
— SLt. 361.
Landmann, AssArzt. 22.
— Hptm. 447.
— Maj. 395.
Lang, AssArzt. 453.
— PLt. 118.
— PLt. 450.
— Zahlmstr. 95. 122.
Langenkamp, AssArzt. 176.
Langer, UArzt. 273. AssArzt. 421.
Langhäuser, ObstLt. 58.
— PLt. 151.
Langlois, von, SLt. 85.
La Roche, du Jarrys Frh. v., Obst. 3. 18.
— Obst. 31.
Laßberg, Frh. v., PLt. 16. 451.
— SLt. 59.
— SLt. 85.
Lattermann, SLt. 129.
Laubmann, Hptm. 449.
— StArzt. 401.
Laue, von, GM. 8.
Lautenschlager, Hptm. 449.
— SLt. 500.
Laur, SLt. 84.
Laval, Maj. 128.
Laves, PortFähnr. 130.
Lechner, ObstLt. 57. 143.
— SLt. 499.
Lehmann, PLt. 173.
— PLt. 361. 500.
— SLt. 94. 118.
Lehnert, Sergent. 170.
Leichsenring, SekrAssist. 362.
Leinecker, SLt. 117.
— SLt. 489.
Leiningen-Westerburg, Graf v., ObstLt. 181.
— ObstLt. 290.
Leininger, PLt. 451.
Leistikow, UArzt. 96. AssArzt. 303.
Leistner, SLt. 20.
Lentze, PLt. 39.
Leonrod, Frh. v., SLt. 293.
Leopold, Prinz von Bayern, K. H., GdK. 55.
Leopolder, Hptm. 169.
Lerchenfeld-Aham, Frh. v., GLt. 83.
Lerchenfeld-Brennberg, Graf v., ObstLt. 15.
Lerchenfeld-Köfering, Graf v., PLt. 126.
Leuze, SLt. 117.

Levi, PLt. 486.
Levy, PLt. 451.
Leybold, SLt. 173.
Leythäuser, PLt. 173.
Lichtenstern, Reisner Frh. v,. Hptm. 447.
Lidl, PLt. 128.
— Rendant. 239.
— SLt. 489.
Liebich, AssArzt. 54.
Liebesecron, Liederer von, PLt. 486.
— StArzt. 401.
Liel, von, Rttmstr. 117.
Limmer, Hptm. 173.
Lindemann, Sergent. 28.
Lindhamer, GM. 1.
Lindig, ObstLt. 372.
Lindl, StAud. 184.
Lindner, PortFähnr. 302.
— Vizewachtmstr. 171.
Lindpaintner, Rttmstr. 360.
Lingg, Geh. RechngsRat. 177.
— Hptm. 175. 189.
Link, AssArzt. 453.
Linprun, Ritt. v., ObstLt. 93. 434.
List, AssArzt. 176.
Littig, SLt. 499.
Lizius, PLt. 270.
Lobenhoffer, Hptm. 88.
— Maj. 68. 374. 397. 422. ObstLt. 442.
Lobinger, Hptm. 92.
— ZgLt. 360.
Lochbrunner, StArzt. 176.
Lochner von Hüttenbach, Frh., SLt. 45.
— SLt. 92.
Loé, Hptm. 92.
Lohmann, KasInspktr. 284.
Löhner, Hptm. 33.
Loibl, SLt. 176.
Longard, AssArzt. 37.
Longchamps-Berier, von, Rttmstr. 474.
Lorenz, AssArzt. 401.
— AssArzt. 476.
— UArzt. 68. AssArzt. 240.
Lösch, AssArzt. 53.
— SLt. 176.
— SLt. 486.
Lößl, GM. 384.
Lossow, von, ObstLt. 57.
— ObstLt. 57.
Lotter, GarnBauInspktr. 422.
— PLt. 20.
Lotzbeck, Ritt. v., GStArzt. 2. 4
Louisenthal, de Lasalle Frh. v SLt. 488.
Löwenich, von, PLt. 306.
— SLt. 313.
Lucas, SLt. 247.
Ludwig, Prinz von Bayern, K. H GbJ. 389.
Ludwig Ferdinand, Prinz von Bayern, K. H., GM. 442.
Lukinger, SLt. 85.
Lumm, von, SLt. 487.
Luther, AssArzt. 10.
Lutz, AssArzt. 132.
— AssArzt. 476.
— PLt. 94. 151.
— PLt. 173.
Lutz, Frh. v., SLt. 376.
Lutz, von, ObstLt. 2. 93.
Lützelburg, Frh. v., Hptm. 31(

M.

Mack, Hptm. 447.
— SLt. 176.
— SLt. 487.
Madrour, von, Maj. 142. 144. 44
Mahla, SLt. 84.
Mahler, Maj. 397.
Maier, AssArzt. 53. StArzt. 45
— Rendant. 240.
— Rendant. 240. 499.
Maillinger, Geh. RechngsRat. 458
Mainz, SLt. 173.
Mairhofen, Frh. v., SLt. 487.

Mairofer, PLt. 150.
Malaiſé, PortFähnr. 130.
Malaiſé, von, Maj. 399. 459.
Maley, AſſArzt. 402.
Malſen, Frh. v., SLt. 313.
Manger, AſſArzt. 54.
Mankiewitz, UArzt. 241. AſſArzt. 402.
Mann, SLt. 17.
— SLt. 38.
— SLt. 247.
Männlein, Rendant. 240.
Mann-Tiechler, Ritt. v., PLt. 450.
Mansbach, Frh. von u. zu, SLt. 268.
Mantel, SLt. 247.
Manz, Hptm. 93.
— SLt. 312.
Marc, Maj. 390.
Märklſtetter, PLt. 450.
Marſchall, Maj. 312.
Martin, AſſArzt. 247.
— AſſArzt. 272.
— Hptm. 420.
— PLt. 375.
— Vetr. 150.
Martini, ObſtLt. 9.
— PLt. 450.
— PLt. 454.
— SLt. 489.
Marx, SLt. 45.
Marzolph, AſſArzt. 453.
Maſſenbach, Gemmingen Frh. v., Hptm. 56.
Matthaei, AſſArzt. 402.
Mauchenheim gen. Bechtolsheim, Frh. v., PortFähnr. 130.
Maurer, PortFähnr. 130.
— SLt. 237.
Maximilian Emanuel, Herzog in Bayern, K. H., GM. 419. 489.
May, SLt. 306.
Mayer, FeuerwPLt. 460.
— Geh. exp. Sekr. 121.
— Maj. 39.
Mayer, PortFähnr. 239.
— ProvContrlr. 239.
— SLt. 272. PLt. 490.
— SLt. 455.
— SLt. 455.
— SLt. 486.
— SLt. 487.
Mayr, Hptm. 447.
— Maj. 128. 362.
— ObſtLt. 67.
— RAud. 9.
— RAud. 421.
— SLt. 369. 381.
Mayrhofer, Hptm. 39. 240.
— OStArzt. 262.
— SLt. 455.
Mayrwieſer, Vetr. 246.
Medicus, PLt. 313.
Mehl, SLt. 44.
Mehler, AſſArzt. 95.
Mehn, OStAud. 286.
— ObſtLt. 31.
Meinel, SLt. 486.
Meiſtermann, AſſArzt. 117.
Meixner, OApthkr. 272.
Melchior, Maj. 52. ObſtLt. 57.
Mellinger, SLt. 247.
Melzl, UArzt. 178. AſſArzt. 402.
Mennen, AſſArzt. 453.
Menz, Ritt. v., Hptm. 93.
Merck, SLt. 271.
Merkel, SLt. 94.
Merkl, ObſtLt. 58. 419. 422.
Mertens, Regiſtrtr. 8.
Mertz, ObſtLt. 369.
Merz, SLt. 86.
Merz von Quirnheim, Ritt., Port.-Fähnr. 126. SLt. 238.
Meſſerer, PLt. 38. 121. 405.
Metzner, SLt. 176.
Meyer, AſſArzt 95.
— AſſArzt. 463.
— Maj. 52.
— PLt. 486.
— SLt. 117.

Meyer, SLt. 238.
Meyer, Ritt. v., Hptm. 396. 458.
Meyer, von, ObstLt. 442.
Michel, PLt. 261.
Micheler, IntRat. 17.
— PLt. 450.
Millauer, Maj 58. 397. 420.
— PLt. 450. 460.
Miller, AssArzt. 131.
— AssArzt. 453.
— Maj. 362.
— OStArzt. 37.
Miller, von, PLt. 4.
— SLt. 284.
Millitzer, Hptm. 2. Maj. 126. 397.
Mirtlsperger, SLt. 488.
Mitteldorf, Vetr. 498.
Modrach, PLt. 289.
Möhl, SLt. 17.
Mohr, GArzt. 2. 262.
— SLt. 306.
Möller, SLt. 487.
Möller, von, Obst. 44.
Mondschein, PLt. 451.
Monglowsky, SLt. 446.
Montgelas, Graf v., SLt. 184.
Moor, von, ObstLt. 282.
Morgenroth, Hptm. 127.
Morian, AssArzt. 95.
Moritz, AssArzt. 476.
Mosenthal, AssArzt. 476.
Moser, OApthkr. 402.
— OStArzt. 38. 263.
— PLt. 60.
Moses, AssArzt. 272.
Moshammer, Hptm. 452.
Moy, Graf v., SLt. 45. 312.
Muck, Ritt. v., GLt. 83.
Muffat, Rttmstr. 169. Maj. 420. 490.
Mühe, SLt. 177.
Mühle auf Leonberg, Graf Eckart von der, Rttmstr. 247.
Mülbe, von der, Obst. 28.
Mülholtzer von Mülholtz, PLt. 118. 376.
Müller, AssArzt. 95.
— AssArzt. 117.
— Hptm. 125.
— Hptm. 127.
— Hptm. 130.
— Maj. 399.
— PortFähnr. 302.
— PLt. 38. 121. Hptm. 485.
— PLt. 272.
— PLt. 369.
— PLt. 451.
— PLt. 451.
— SLt. 94. 391.
— SLt. 176.
— SLt. 486.
— SLt. 487.
— StVetr. 372.
— UVetr. 118. Vetr. 390.
Müllerklein, Hptm. 420.
Münch, AssArzt. 54.
Mundigl, SLt. 362.
Münster, von, Hptm. 447.
— PLt. 118.
Munzert, StArzt. 131.
Murmann, Hptm. 270. 363. 398.
— PortFähnr. 301.
— SLt. 85.
Muschi, Hptm. 169. Maj. 396.
Muster, Zahlmstr. 3.
Muxel, SLt. 129.
Muzel, Maj. 16.

N.

Nacken, SLt. 487.
Nadbyl, AssArzt. 132.
Nagel, von, Hptm. 38.
— Obst. 2. GM. 434.
Nägelsbach, PLt. 57.
Narciß, Hptm. 94. 118.
Narr, SLt. 488.
Neal, PortFähnr. 239.
Negrioli, SLt. 86.
Neidhardt, AssArzt. 401.
— AssArzt. 476.

Neidhardt, StArzt. 53.
Neuhoff, SLt. 486.
Neuhütl, PLt. 39.
Neumaier, AssArzt. 54.
— OStArzt. 389.
Neumayr, OStArzt. 401.
Neumeyer, ObstLt. 67.
Neumüller, PortFähnr. 130.
Neureuther, ObstLt. 58.
Nieberding, AssArzt. 45.
Nieberle, Hptm. 447.
Niebling, AssArzt. 177.
Niedermayer, Maj. 452. 459.
Niedermayr, SLt. 92.
— StArzt. 53.
— Vetr. 96.
Nießen, UArzt. 248. AssArzt. 402.
Nigg, SLt. 176.
Niggl, ObstLt. 57.
Nischler, RAud. 52.
Nolte, AssArzt. 402.
— SLt. 486.
Nörr, AssArzt. 54.
Nothhaft, OApthkr. 176.
Nürmberger, Obst. 268.
— ObstLt. 398.
Nüßler, PLt. 244.
Nützel, PLt. 173. 467.

O.

Oberländer, Maj 188.
Obermair, Hptm. 32.
Ochsner, GarnBauInspktr. 422.
Ocker, SLt. 486.
Obersky, AssArzt. 401.
Oelhafen, von, ObstLt. 443.
— PortFähnr. 301.
— PLt. 56. Rttmstr. 172.
Oertel, PortFähnr. 302.
Offenbacher, SLt. 150.
Ohlendorf, AssArzt. 402.
Ohlmüller, AssArzt. 95.
Oidtmann, von, Obst. 8.
Olbertz, AssArzt. 272.
Oldenbourg, Hptm. 455.
— Rttmstr. 486.
Opel, SLt. 485.
Oppmann, PLt. 28. 57.
Orff, PortFähnr. 443.
Ortenau, AssArzt. 421.
Osann, AssArzt. 95.
Ost, OApthkr. 176.
Ostermaier, AssArzt. 54.
Osthoff, StArzt. 401.
Ostini, Frh. v., SLt. 486.
Ott, AssArzt. 262.
— AssArzt. 453.
— Hptm. 2. 246. Maj. 303.
— Hptm. 305.
Otto, Assist. 121.
— Hptm. 28.
— Maj. 28.
Ow auf Wachendorf, Frh. v., Rttmstr. 449.

P.

Pachmayr, OStArzt. 263. 402.
— PLt. 271.
Pallauf, Hptm. 447.
Palmberger, Rttmstr. 452.
Pannek, AssArzt. 401.
Pape, von, GdJ. 7.
Pappenheim, Graf zu, SLt. 85. 240.
Pappus von Trazberg Frh. von Rauchenzell und Laubenberg, Maj. 158.
Paraquin, Hptm. 449.
Parseval, von, GLt. 66.
Passavant, ObstLt. 2.
— SLt. 95.
— SLt. 129.
Paulus, ObstLt. 474.
— SLt. 129.
— SLt. 353. 376.
Pauly, AssArzt. 96.
Paur, Hptm. 170. Maj. 240.
— OStArzt. 37.

Paur, SLt. 92.
Pausch, Hptm. 263.
Pechmann, Frh. v., Maj. 15.
— Maj. 399.
Peetz, SLt. 176.
Peglow, Geh. KzlRat. 8.
Peißner, PLt. 369.
Perfall, Frh. v., Hptm. 93.
Perron, PLt. 39. 247.
Peteler, Hptm. 447.
Peter, PLt. 85. 451.
— PLt. 186.
— PLt. 311.
Peters, AssArzt. 453.
— Hptm. 38. Maj. 128. 442.
Petz, PortFähnr. 126. SLt. 271.
Petz, von, SLt. 85.
Petzold, PLt. 131.
Petzoldt, PortFähnr. 86.
Pfaff, UArzt. 68. AssArzt. 284.
Pfeiffer, MilBwltgsSekr. 88.
— Musikmstr. 21.
— PLt. 158.
— SLt. 173.
— SLt. 487.
Pfetten, Frh. v., Maj. 312.
Pfetten-Arnbach, Frh. v., ObstLt. 16.
— PortFähnr. 302.
Pfeufer, Hptm. 93.
Pfister, StArzt. 401.
Pflaum, PLt. 422.
Pflaumer, Hptm. 2. Maj. 237. 396.
Pfleger, SLt. 176.
Pfordten, Frh. von der, SLt. 247.
Pfreimter, SLt. 120. SekrAssist. 120.
Pfülf, Hptm. 271.
— SLt. 488.
Pickel, Feldwebel. 170.
Piloty u. Löhle, Kunstanstalt. 189.
Piret de Bihain, Frh., GdK. 143.
Plachte, AssArzt. 10.
Plattfaut, AssArzt. 453.
Platz, Hptm. 449.
Platz, SLt. 85.
Pleyer, AssArzt. 453.
Plötz, Maj. 384.
— PortFähnr. 174.
Plötz, von, PLt. 449.
Podewils, Frh. v., Obst. 484.
Pöhner, Hptm. 16. 116.
Poiger, SLt. 117.
Poißl, Frh. v., ObstLt. 246.
Poli, Maj. 397.
Pöllmann, PLt. 177.
— StAud. 460.
Pölnitz, Frh. v., SLt. 375.
Pommer, SLt. 92.
Ponader, Sergent. 171.
Popp, Hptm. 452.
— PLt. 173.
— Rttmstr. 292.
— SLt. 173.
— SLt. 488.
Poschinger, Ritt. v., Maj. 68.
Pößnecker, SLt. 92.
Pottiez, Hptm. 448.
Pracher, Maj. 58.
Pracht, PLt. 450.
Prager, PLt. 375.
Precht, KasInspktr. 151.
Preis, ZgFeldwebel. 4.
Preislinger, von, Hptm. 81.
— PLt. 116.
Prell, Hptm. 448.
— SLt. 176.
Prenner, SLt. 173.
Preßl, SLt. 94. 118.
Prestele, Hptm. 448.
Preu, SLt. 150.
Prinner, IntSekr. 458.
Prinz, StArzt. 401.
Pröbst, SLt. 150.
Pröbster, SLt. 475.
Prunhuber, AssArzt. 476.
Pückler-Limpurg, Graf v., Maj. 38.
Purpus, PLt. 173.
Pylipp, SLt. 487.

Qu.

Quinat, SLt. 39.

R.

Raab, AffArzt. 95.
— Hptm. 16. 460.
— SLt. 129.
— SLt. 475.
— SLt. 487.
Rabl, AffArzt. 95.
— Hptm. 84.
Rächl, SLt. 86.
Raila, PortFähnr. 302.
Raithel, ZgPLt. 361.
Rall, PLt. 271.
Rambauer, SLt. 239.
Ramge, SLt. 486.
Rampacher, SLt. 20.
Randebrock, SLt. 186. PLt. 450.
Raſche, SLt. 20.
Raſor, SLt. 20.
Raſt, Zahlmſtr. 95. 122.
Rathgen, Maj. 8.
Ratzinger, Hptm. 447.
Rau, SLt. 85.
Raum, SLt. 487.
Rauſcher, Ritt. v., PLt. 451.
Rebay von Ehrenwieſen, Maj. 268.
Reber, PLt. 39.
Rechberg und Rothenlöwen, Graf v., OdK. 15. 282.
Reck, SLt. 313.
Reckmann, AffArzt. 402.
Reder, SLt. 172.
Reeſe, SLt. 486.
Regler, StArzt. 150.
Regnault, AffArzt. 132.
— Vetr. 453.
Reh, SLt. 175.
— StArzt. 401.
Rehlen, ZgLt. 32. 40.
Rehm, SLt. 174.
Reichenberger, SLt. 176.
Reichert, AffArzt. 401.
— SLt. 307.
— SLt. 486.
Reichl, Geh. Regiſtrtr. 458.
— SLt. 117.
Reichlin-Meldegg, Frh. v., Maj. 422.
— PLt. 128.
Reifert, PortFähnr. 86.
Reiling, SLt. 176.
Reindl, SLt. 238.
Reinhard, Feldwebel. 236.
— Maj. 38.
Reinhardt, Feldwebel. 170.
Reinthaler, KaſInſpktr. 312.
Reiſenegger, OStArzt. 37. GArzt. 400.
Reiske, Wachtmſtr. 171.
Reiter, SLt. 307.
Reitmeyer, PortFähnr. 189.
— SLt. 86. 97.
Reitzenſtein, Hptm. 306.
Reitzenſtein, Frh. v., PortFähnr. 301.
— PLt. 450.
Remich von Weißenfels, Obſt. 372.
Renner, AffArzt. 20.
Renoth, PLt. 500.
Renz, PLt. 451.
Retter, SLt. 143.
Reulbach, OStAud. 17.
Reuſcher, SLt. 487.
Reuß, StVetr. 17.
Reuter, UArzt. 293. AffArzt. 453.
Rhein, AffArzt. 453.
Rheude, AffArzt. 402.
Richter, PLt. 9.
— StAud. 184.
Ricker, SLt. 86. 375.
Rickmann, AffArzt. 402.
Riedel, SLt. 247.
Rieder, AffArzt 453.
Riederer, KaſInſpktr. 409.
Riederer Frh. v. Paar zu Schönau, SLt. 488.

Riedheim, Frh. v., Maj. 397.
— SLt. 372.
Riedl, PortFähnr. 381.
Riedlin, AssArzt. 272.
Riegel, StArzt. 53.
Riehmer, Maj. 16. ObstLt. 58.
Riemerschmied, SLt. 247.
Riezler, PLt. 94.
Rinck, AssArzt. 54.
Rinecker, Hptm. 170.
— SLt. 293. PLt. 449.
Ringelmann, AssArzt. 54.
Rinne, StArzt. 401. 476.
Risch, SLt. 489.
Ritter, SLt. 29. PLt. 449.
Ritter zu Grünstein, Frh. v., SLt. 311.
Röbl, PLt. 450.
Rock, PLt. 450.
Röckelein, SekrAssist. 499.
Röckl, SLt. 94.
Rodenstock, Optiker. 144.
Röder, Musikmstr. 469.
— PortFähnr. 87.
— SLt. 17.
Rodner, Bandagist. 34.
Röger, PLt. 464.
Rogner, AssArzt. 177.
Rögner, SLt. 476.
Röhrig, AssArzt. 10.
Roman, Frh. v., Hptm. 142.
Rosenbauer, OApthkr. 284.
Rosenberger, SLt. 176.
— SLt. 375.
Rosenbusch, Hptm. 142. Maj. 398.
Rosengart, AssArzt. 453.
Rosenstengel, PLt. 305.
Rosenthal, AssArzt. 53. 131.
Roßbach, UArzt. 303. AssArzt. 476.
Rößle, KasInspktr. 431.
Rößler, SLt. 176.
Rotenhan, Frh. v., ObstLt. 362.
— Rttmstr. 459. 463.
Roth, RAud. 184. 421.
— SLt. 59. 443.
Rothamel, PLt. 1
Rothenberger, Ka
Rother, SLt. 375
Rottenhäuser, OA
Rotter, AssArzt. 4
Rubenbauer, Port
Ruchte, SLt. 448.
Rückel, Wachtmstr.
Rücker, von, SLt.
Rückert, AssArzt. 4
Rüdel, Maj. 143.
Rüdinger, SLt. 23
Rudolph, PortFäh
Ruebel, Feldwebel.
Ruffin, Frh. v., M
Rühle, AssArzt. 40
Rump, SLt. 487.
Rumpel, PLt. 268
Rumpff, AssArzt. 4
Runzler, SLt. 39.
Rupp, SLt. 120. S
Rüppell, SLt. 486
Rupprecht, Prinz K. H., SLt. 17
Rupprecht, SLt. 86
Ruß, ObstLt. 52.
Rußmann, SLt. 48
Rußwurm, OStArz
Rust, Hptm. 84.
Rütsch, PLt. 261.
Ruttmann, PLt. 20
Rutz, Maj. 399. 4

S.

Saacke, SLt. 86.
Sachs, RAud. 10.
Safferling, SLt. 94
Safferling, Ritt. v.
Sagmeister, Prov 461.
Sahlmann, SLt. 4
Sallbach, GM. 7.
Salzberger, Hptm. 1
Sammiller, SLt. 4

Sand, UVetr. 303. Vetr. 498.
Sandizell, Graf von und zu, SLt. 238.
Sandner, Maj. 399.
— StArzt. 262.
Sandtner, AssArzt. 400.
Sartori, Maj. 246.
Sauer, PLt. 174.
Sauer, von, GM. 433.
Sauter, SLt. 92.
Sayle, SLt. 476.
Sazenhofen, Frh. v., GM. 2.
Scanzoni von Lichtenfels, PLt. 450.
Schaad, AssArzt. 177.
Schaaf, SLt. 488.
Schachinger, SLt. 283.
Schacky, Frh. v., PLt. 116.
Schacky auf Schönfeld, Frh. v., Maj. 489.
— Rttmstr. 119.
Schäfer, ProvContrlr. 240. 409.
Schäffer, Geh. KzlSekr. 21.
— PortFähnr. 301.
— StArzt. 20.
Schanz, PLt. 150.
Scharff, Assist. 157.
Scharlach, PLt. 451.
Schauer, PLt. 450.
Schaumburg, Graf v., PortFähnr. 130.
Schedl, Maj. 16.
Scheffels, AssArzt. 476.
Scheibenbogen, SLt. 129.
Scheidig, SLt. 488.
Scheidter, PLt. 39. 247.
Schellerer, StAud. 174. 178. 185.
Schellerer, Frh. v., SLt. 381.
Schenk, AssArzt. 132.
Scherbauer, IntSekr. 143.
Scherer, Hptm. 128. 161.
Scherf, PortFähnr. 174.
Scherner, AssArzt. 10.
Scheurer, PLt. 32.
Scheurl von Defersdorf, Frh., Hptm. 30.
Schiber, Hptm. 172.
Schieder, PLt. 44.
— PLt. 261.
Schielle, PLt. 186.
Schiemann, AssArzt. 401.
Schierlinger, SLt. 238.
Schiesl, Vetr. 157.
Schießl, Maj. 126. 360.
— SLt. 129.
Schilffarth, PLt. 94.
— StArzt. 52.
Schiller, PLt. 460.
— SLt. 475.
Schilling, PortFähnr. 130.
Schiltberg, Marschalk Ritt. v., OStArzt. 400.
— PortFähnr. 67.
Schindler, SLt. 486.
Schintling, von, SLt. 173.
Schipper, SLt. 176.
Schirmer, AssArzt. 421.
— SLt. 14.
Schlagintweit, Rttmstr. 60.
Schlampp, Vetr. 157.
Schlatter, Maj. 397.
Schlegtendal, AssArzt. 453.
Schleich, von, PortFähnr. 302.
Schleicher, Hptm. 94. 447.
— SLt. 129. 360.
— StAud. 9.
Schleüheim, Keller Frh. v., GLt. 1. GbJ. 435.
Schlereth, SLt. 488.
Schlicht, AssArzt. 401. 453.
Schlichting, OStArzt. 262.
Schlirf, AssArzt. 54.
Schlosser, SLt. 118. 151.
Schlösser, AssArzt. 95.
Schloymann, AssArzt. 132.
Schmädel, Ritt. v., Hptm. 170.
Schmal, KzlSekr. 117.
Schmalhofer, PortFähnr. 130.
Schmaltz, von, Maj. 448.

Schmalz, Maj. 246.
Schmauß, GM. 434.
Schmedding, AssArzt. 402.
Schmelz, SLt. 488.
Schmelzer, PLt. 173.
Schmetzer, PLt. 500.
Schmid, Hptm. 87.
— OStArzt. 37.
— OStArzt 401.
— PLt. 455.
— SLt. 238.
— SLt. 358.
— SLt. 376.
— SLt. 487.
Schmidbauer, Feldwebel. 21.
Schmidhuber, Hptm. 270.
Schmid-Kochheim, Ritt. v., Maj. 181.
Schmidmayr, Geh. RechngsRat. 120.
Schmidt, AssArzt. 402.
— AssArzt. 453.
— Hptm. 84.
— Maj. 21. ObstLt. 143. 390.
— ObstLt. 66.
— PortFähnr. 130.
— PortFähnr. 301.
— PLt. 20.
— PLt. 129. 376.
— PLt. 150.
— SLt. 28.
— SLt. 475.
— SLt. 487.
Schmidt, Ritt. v., GLt. 1. GbJ. 65.
Schmidtlein, PLt. 450.
Schmitt, Maj. 131.
— PLt. 172.
— PLt. 486.
— Rendant. 240.
— SLt. 173.
— SLt. 475.
— SLt. 489.
Schmitt, von, GAud. 467.
Schmitz, AssArzt. 401.
Schmitz, AssArzt. 402.
Schmutterer, Vetr. 498.
Schneider, AssArzt. 95.
— Feldwebel. 170.
— Maj. 390.
— OApthkr. 37.
— OStArzt. 10.
— ObstLt. 374. 421.
— PortFähnr. 87.
— PLt. 451.
— RAud. 284.
— SLt. 86.
— SLt. 130.
— SLt. 313.
— SLt. 487.
— SLt. 500.
— StArzt. 401.
— StVetr. 68.
Schnitzler, SLt. 118.
Schoch, PLt. 449.
— SLt. 374.
Schödtl, PLt. 173.
Schöller, Maj. 128.
— ObstLt. 397.
— SLt. 487.
Scholz, Hptm. 448.
Schön, AssArzt. 10.
Schönborn, GArzt. 19.
Schönfeßl, Hptm. 189.
Schönprunn, Frh. v., Obst. 453
Schöppler, StArzt. 33.
Schott, Musikmstr. 469.
Schöttl, SLt. 313.
Schraudenbach, ObstLt. 57.
Schrauth, StArzt. 95.
Schreck, Musikmstr. 469.
Schreiber, Rttmstr. 120.
Schreiner, AssArzt. 401.
— Obst. 38.
— SLt. 381.
Schrenk, AssArzt. 421.
Schreyer, Maj. 57.
— Maj. 93.
Schröder, AssArzt. 96.
— AssArzt. 453.

Schröder, PLt. 450.
Schropp, Kriegsrat. 490.
Schrott, SLt. 455.
Schrottenberg, Frh. v., SLt. 86.
— SLt. 293.
Schubärt, von, Maj. 452.
Schuchardt, PLt. 121.
Schuck, PLt. 307.
Schuh, Ritt. v., Obst. 16. 22.
Schuler, AssArzt. 381.
Schüler, SLt. 389.
Schulte-Bockholt, AssArzt. 247.
Schultes, Ritt. v., SLt. 86.
Schultheiß, PLt. 268.
— SLt. 92. 241.
Schultz, Hptm. 474.
Schultze, Geh. Kriegsrat. 21.
— GM. 189.
Schulz, Hptm. 261.
— Obst. 8.
Schum, SLt. 487.
Schumacher, ObstLt. 96.
Schunck, Maj. 399.
Schunke, AssArzt. 401.
Schupbaum, SLt. 152.
Schüpple, SLt. 361.
Schuster, Hptm. 361.
— Hptm. 380.
— OStArzt. 268.
— PLt. 128.
— PLt. 313.
Schütz, SLt. 487.
Schwaab, SLt. 44.
Schwaabe, PLt. 171.
Schwabl, SLt. 94.
Schwaighofer, SLt. 475.
Schwalb, Rendant. 239.
Schwappach, PLt. 173.
Schwarz, von, Maj. 96.
Schwarzmann, KasInspktr. 499.
— OApthkr. 176.
— SLt. 129.
Schwarzwälder, SLt. 176.
Schweighäuser, Hptm. 87.
Schweizer, AssArzt. 402.
Schwenck, Hptm. 448.
Schwesinger, AssArzt. 177.
Schwinger, SLt. 362.
Schwinghammer, Vetr. 246.
Sedelmair, Ritt. v., Hptm. 127.
— RAud. 9. StAud. 185.
Sedlmair, SLt. 173.
Seefried auf Buttenheim, Frh. v., Maj. 398.
Seeger, Obst. 474.
— SLt. 94.
Seekirchner, PLt. 490.
Seel, AssArzt. 10. 453.
Seemüller, SLt. 85.
Seggel, OStArzt. 400.
Seiler, AssArzt. 401.
Seither, SLt. 375.
Seitz, AssArzt. 95.
— AssArzt. 400.
Seiz, AssArzt. 272.
Sellmayr, SLt. 59.
Sendtner, AssArzt. 401.
— Hptm. 87.
Sertorius, SLt. 487.
Seufferheld, PLt. 20.
Seuffert, Maj. 93. 97. ObstLt. 398.
— PLt. 11.
— SLt. 376.
Seyfferth, SLt. 247.
Sichart von Sichartshofen, PLt. 129.
Sichlern, von, PLt. 94. 363.
Sickel, PLt. 93.
Siebenbürgen, AssArzt. 95.
Sieber, AssArzt. 37.
Siebert, Maj. 59.
Sieck, PLt. 173.
Sigriz, von, Hptm. 172.
Silberstein, UArzt. 459.
Simmerl, SLt. 174.
Simmeth, Hptm. 37.
Sing, SLt. 499.
Sirl, PLt. 84. Hptm. 128. 142. 396.

Streber, von, SLt. 489.
Streck, Hptm. 93.
Streicher, SLt. 487.
Stritter, AssArzt. 402.
Stritzl, OStAud. 23.
— SLt. 375.
Strobel, Feldwebel. 170.
— PLt. 307.
Ströbel, Ritt. v, ObstLt. 60.
Stromer von Reichenbach, Frh., Hptm. 57.
Strößenreuther, SLt. 486.
Stubenrauch, von, Maj. 260.
Stuhlreiter, StAud. 9.
Stumpf, PLt. 486.
Sturm, PLt. 39. 150.
— ProvAssist. 239.
— SLt. 375.
Stürm, SLt. 143. 467.
Stürmer, OApthkr. 240.
Stutzmann, RechngsRat. 88. 390.
Surges, SLt. 488.
Sutner, von, SLt. 488.
Sutor, SLt. 475.
Syberg-Sümmern, Frh. v., PLt. 150.

T.

Tann, Frh. von u. zu der, Hptm. 459.
— ObstLt. 443.
— ObstLt. 458.
Tann-Rathsamhausen, Frh. von u. zu der, Maj. 32. 312.
— PLt. 173.
Tarnoczy, von, Hptm. 404.
— ObstLt. 3. 21. 398.
Täuber, PLt. 173.
Taufkirchen-Lichtenau, Graf v., Hptm. 456.
Tautphoeus, Frh. v., Maj. 150.
— SLt. 92.
Teich, SLt. 44.
Teicher, Hptm. 189.
Temme, AssArzt. 132.
Teufel, AssArzt. 240.
Thiede, StArzt. 401.
Thiereck, Ritt. v., ObstLt. 389.
— ObstLt. 421.
Thoma, Hptm. 92.
— Hptm. 447.
— SLt. 475.
Thomann, Vetr. 498.
Thomas, PLt. 174.
Thomaß, SLt. 238.
— SLt 488.
Thürach, SLt. 487.
Thylmann, SLt. 20.
Toenniessen, AssArzt. 54. 176.
Träger, UArzt. 381.
Trapp, SLt. 117.
Trautmann, AssArzt. 10.
— PLt. 124.
Tretscher, SLt. 185.
Treuenfels, von, PLt. 87.
Treutlein-Mördes, SLt. 16. 186.
Tröltsch, Frh. v., SLt. 272.
Troschke, Frh. v., GM. 8.
Trost, AssArzt. 476.
Trötsch, AssArzt. 421.
Tschinke, AssArzt. 272.
Tube, MilOPfarrer. 474.
Tuch, SLt. 375.
Tucher, Frh. v., Rttmstr. 448.
Tutschek, StArzt. 262.

U.

Ueberseizig, SLt. 375.
Uherek, AssArzt. 401.
Ullmann, OStArzt. 2.
— SLt. 475.
Ulmer, Hptm. 169. Maj. 399.
Ulrich, Hptm. 464.
Ulsch, Zahlmstr. 354. 370.
Unseld, SLt. 176.
Unterrichter Frh. von Rechtenthal, Rttmstr. 120. Maj. 448.

V.

Vacchiery, von, Hptm. 445.
Vallade, von, PortFähnr. 130.
van Calker, SLt. 487.
van Hees, SLt. 487.
Vanselow, AssArzt. 378.
— StArzt. 401. 476.
Vara, PLt. 455. Hptm. 485.
Velten, SLt. 85.
Veltkamp, AssArzt. 476.
Venzl, Maj. 120.
Vequel-Westernach, Frh. v., PLt. 173.
Verri della Bosia, Graf, GLt. 239.
— SLt. 452.
Vetter, Rttmstr. 449.
Vielberth, ZgLt. 354.
Vincenti, Ritt. v., Rttmstr. 447.
Vocke, AssArzt. 421.
— OStArzt. 402.
Vockerodt, SLt. 489.
Vogel, ObstLt. 66.
Vogelhuber, SLt. 293. PLt. 449.
Vogl, Feldwebel. 171.
— ObstLt. 58.
— PLt. 92.
— RAud. 9.
Vogt, AssArzt. 401.
— Vetr. 157.
Voigts-Rhetz, von, GdJ. 7.
Voit, von, Maj. 303.
Völderndorff und Waradein, Frh. v., ObstLt. 97.
Volk, Hptm. 238. 398.
Völk, SLt. 375. PLt. 449.
Volkert, StAud. 10.
Volkmann, OLazInspktr. 373.

W.

Wach, SLt. 86. 375.
Wachenbrönner, SLt. 20.
Wachter, von, SLt. 118.
Wächter, Hptm. 420.
Wagner, AssArzt. 54.
Wagner, Obst. 302.
— PLt. 486.
— RAud. 9.
— SLt. 59.
— SLt. 487.
Wahn, AssArzt. 401.
Waizenegger, Maj. 474.
Waizmann, Maj. 396. 442.
Waldenfels, Frh. v., Hptm. 12[illegible] 447.
— Maj. 58. 397.
— PLt. 446.
Waldmann, Hptm. 262.
Wallner, Rttmstr. 39. 451.
Walter, AssArzt. 95.
— Hptm. 172.
— OApthkr. 476.
Walter, von, Hptm. 128.
Waltershausen, Sartorius Frh. SLt. 151.
Waltz, PortFähnr. 130.
Warnberg, SLt. 117.
Weber, SLt. 86.
— SLt. 143.
— SLt. 184.
Weckert, SLt. 487.
Wegele, AssArzt. 132.
Wehmann, Hptm. 8.
Wehner, StArzt. 453.
Weidenreich, PLt. 39.
Weidinger, PLt. 20.
Weidner, SLt. 487.
Weigand, AssArzt. 54.
— ObstLt. 390.
— SLt. 283.
Weigandt, Hptm. 9.
Weigl, PLt. 271. 440.
Weingärtner, SLt. 173.
Weinig, AssArzt. 54.
Weinrich, von, IntRat. 17.
Weiskopf, StVetr. 157.
Weiß, Hptm. 172.
— PLt. 143.
— SLt. 85.
Weißenberger, SLt. 374.

Weißensee, Zahlmstr. 302.
Weißmann, Hptm. 380.
Weitz, SLt. 176.
Welsch, ObstLt. 314.
Weltz, Feldwebel. 21.
Wendl, Unteroffizier. 465.
Wening, SLt. 391.
Wenz, von, SLt. 32.
— SLt. 85.
— SLt. 488.
Wenzing, SLt. 489.
Wermuth, AssArzt. 402.
Werner, AssArzt. 362.
Wery, PLt. 486.
Westphal, AssArzt. 453.
Wetz, Sergent. 170.
Weyh, Zahlmstr. 118.
Wezel, AssArzt. 176.
Wich, Hptm. 237.
— SLt. 174.
Widder, Hptm. 304.
Widemann, Rendant. 240.
Wiedemann, SLt. 488.
Wiedenmann, Ritt. v., Hptm. 239.
Wiegand, SLt. 150.
Wieserner, SLt. 487.
Wiest, SLt 284.
Wilcke, SLt. 173.
Wild, AssArzt. 132.
— Geh. Registrtr. 458.
Wildt, Zahlmstr. 354. 370.
Will, OApthkr. 23.
Wille, AssArzt. 476.
— Vetr. 498.
Willigens, SLt. 20.
Willinger, Ritt. v., Maj. 143. 292.
Willms, AssArzt. 381.
Willrich, AssArzt. 150.
Wimmer, Hptm. 170.
— SLt. 486.
Wimpffen, Frh. v., SLt. 451.
Winckhler, von, PortFähnr. 302.
Wind, AssArzt. 176.
Winkelmeyer, PLt. 486.
Winkler, PLt. 450.
Winterfeld, BetriebsInspktr. 475.
Wirsing, AssArzt. 272.
Wirth, Geh. Kriegsrat. 476.
— Hptm. 157.
— SLt. 381.
Wismüller, UArzt. 263. AssArzt. 402.
Wiß, SLt. 487.
Wittmann, SLt. 486.
Wochinger, PLt. 374.
Wöckel, Hptm. 37.
Wohlwend, Vetr. 135.
Wöhner, UVetr 313. Vetr. 498.
Wohnlich, PLt. 143.
Wolf, AssArzt. 132.
— StArzt. 401.
— Wachtmstr. 236.
Wölfel, Kanzlist. 456.
— SLt. 313.
Wolff, AssArzt. 132.
— Maj. 95. 374.
Wolffhügel, StArzt. 176. OStArzt. 401.
Wölfle, Maj. 463.
Wolfrom, AssArzt. 453.
Wolfrum, SLt. 375.
Wolfskeel von Reichenberg, Frh., PLt. 38.
— Rttmstr. 83. 239.
Wucherer, SLt. 488.
Wufka, PLt. 37.
Wühr, LazVwltgsInspktr. 374.
Wülfert, SLt. 129.
Wunder, SLt. 261.
Wunderlich, AssArzt. 117.
— Wachtmstr. 171.
Wündisch, PLt. 446.
Würdinger, AssArzt. 401.
Wurm, Hptm. 173.
Würtzburg, Frh. v., Rttmstr. 238. 451.
Würzburger, AssArzt. 54.
Wurzer, PLt. 85.
— OStAud. 499.

X.

Xylander, Ritt. v., GM. 2.

Y.

Ysenburg-Philippseich, Graf v., PLt. 129. 376.

Z.

Zabuesnig, von, IntRat. 67.
Zäch, UArzt. 54. AssArzt. 262.
Zacherl, Hptm. 361.
Zahn, AssArzt. 453.
Zanoli, PLt. 44.
Zech, Graf v., Obst. 3.
Zech-Lobming, Graf v., GM. 434.
Zechmeyer, PLt. 28.
Zehler, SLt. 176.
Zehrer, PLt. 378.
Zeiser, GarnBauInspktr. 422.
Zeitler, AssArzt. 95.
Zell, PLt. 306.
Zeller, PLt. 452.
Zenner, StVetr. 52.
Zenns, SLt. 490.
Zerzog, PLt. 449.
Zetlmayer, ProvContrlr. 240.
Zeyß, PortFähnr. 130.
— SLt. 161. PLt. 173.
Ziegenmeyer, SLt. 488.
Zieger, SLt. 175.
Ziegler, AssArzt. 421.
— PLt. 247.
Ziegler, Ritt. v., GM. 374.
Zierer, SLt. 475.
Zimmer, AssArzt. 37.
Zimmermann, PortFähnr. 302.
Zimpelmann, SLt. 29.
Zink, SLt. 486.
Zinkel, Feldwebel. 4.
Zirngibl, SLt. 86. 375.
— SLt. 129.
Zisler, PLt. 129.
Zobel zu Giebelstadt, Frh. v., Hptm. 28. 184.
Zoller, Frh. v., ObstLt. 16. 22. 66. 68.
Zöller, PLt. 129.
— Rttmstr. 361.
Zollitsch, OStArzt. 400.
Zöllner, PLt. 449.
— SLt. 92.
Zündt, Frh. v., Hptm. 303. 451.
Zunken, AssArzt. 402.
Zwehl, von, Hptm. 398.
— Hptm. 490.
Zwengauer, StVetr. 246.
Zwick, AssArzt. 401.
Zwickh, ObstLt. 58. 97.
Zwißler, AssArzt. 401.

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.